Digitized by Google

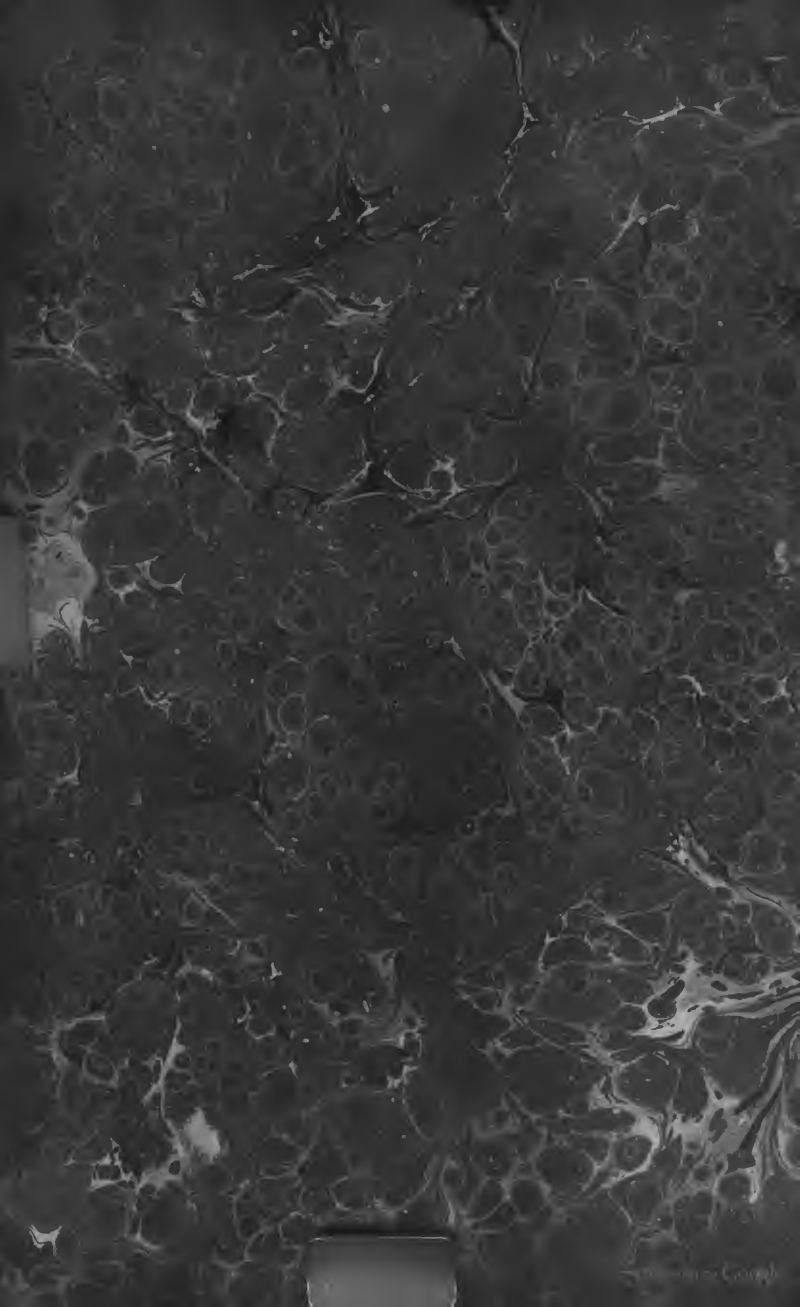

<36625229350018

<36625229350018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

2° Bavar. Mayr
575/6

~~Bavaricum. Ins. Cag. 1791~~

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

Churpfalz-Baierischen

allgemeinen und besondern

Landes-Verordnungen

von

Sr. Churfürstl. Durchläucht Karl Theodor ꝛc. ꝛc.

In

Justiz-Finanz-Landschafts-Mauth-Polizey-Religions-Militair- und vermischten Sachen.

Sechster Band.

Herausgegeben

von

Georg Karl Mayr,

wirklichen Sekretär, und geheimen Landes-Archivs-Registrator.

Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit.

Nebst einem Kupfer.

München 1799.

Gedruckt bey Franz Seraph Hübschmann, nächst der Hauptmauth.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACHIENSIS

Digitized by Google

Vorrede.

Dieser Band enthält nicht nur alle diejenigen Verordnungen und Resolutionen, welche seit des im Druck erschienenen 5ten Bandes, sohin in letzten Regierungs-Jahren Sr. Churfürstlichen Durchläucht Karl Theodors Höchstseligen Angedenkens in Vorschein gekommen, sondern auch ältere derley, die für den praktischen Mann immer wichtig sind. Die Ordnung, die ich darinn beobachtete, ist die nämliche, wie in meinen vorgehenden Sammlungen; er kann sohin als der Theil derselben angesehen werden. Da keine Mühe und Zeit gespart wurde, um diesem Werke die möglichste Vollständigkeit zu geben, und um solches so einzurichten, daß es sowohl zur Kenntniß des vaterländischen Rechts, als der

innern

Digitized by Google

innern Staats-Verfassung für Jederman nützlich und bequem ist, so schmeichelt sich mit der Bitte, daß die eingeschlichene Druckfehler der Leser von selbst zu verbessern belieben möchte, eine gütige Aufnahme desselben

der Verfasser.

Samm-

Digitized by Google

Erſter Theil.

Von Juſtiz-Sachen.

Nro. I.

Unnſer von Gottes genaden Wilhelmen Pfalzgrauens bey Rhein Herzogs in Obern, vnnd Nidern Bayrn ꝛc. Hofrathsordnung, *) deren wir durch vnnſere Hofraths Präſidenten, vnnd Rethe, Iren vns gelaiſſten Pflichten gemeß mit ſchuldigem getrewen vleis gelebt vnd nachgangen zu werden, hiemit in genaden und ernnſt befolchen, vnd verſchafft haben wöllen.

Hofraths-Ordnung de dato 13. December anno 1580.

Anfenngklich haben wir auf beſchechene antrettung vnnſerer Lanndsfürſtlichen Regierung die biß anheer gewehrte kurze Zeit in werkh befunden vnnd vermerkht, das villeicht aus ſonderbarer verhengnuß Gottes, vnnd der Jezigen ſchweren Jargenng halber, tails aber darumben, das die Leüth vnd ſonnderlich der gemain Mann zu verhue, krieg, vnnd Gezennckh vor den Oberkeiten, Je lennger, Je mer genaigt werden, in vnnſerm Fürſtenthumb zwiſchen vnnſern Lanndſeſſen auch Inwohnern, vnnd Außlennndern, die darein vnnd daraus handlen vnd webern, vil mer Irrungen, Zwytrachten, dagen vnd beſchwerungen teglich entſteen, dann, vnnſers empfanngnen Berichts, auch bißdaheer ſelbſt eingenommen wiſſens vor etlich Jaren beſchechen iſt, Daraus erfolgt, das in vnnſern Rentampten, bey den verordenten Regimenten, vnnd ſonnderlich albie, da vnnſer hofhaltung iſt, die teglichen ſupplicationen, berichten, auch gſtetlich vnd rechtlich verhören, vnd hanndlungen ſich mercklich heüffen vnd meren. Dieweil vnns dann, vnnſers von Gott befolchnen Lanndsfürſtlichen ambts halben, obligt vnnd zum höchſten eingepunden iſt, Souil vns Immer müglich, vleiſſige, guete, vnd notwendige fürſechung vnd beſtellung zuthun, Damit in vnnſerm Fürſtenthumb der Göttlichen geliebten Juſtitien Ir freyer ſtarckher lauf gelaſſen, meniglichen, Reichen vnd Armen, hochs vnd niedern ſtands, rechtens vnd der Pillicheit fürderlich verholffen, auch ein Jeder bey frid vnd recht erhallten, beſchuzt, und hand gehabt werde.

Demnach iſt vnnſer entlicher fürſaz, will vnd mainung, in vnnſerm Fürſtenthumb, vermittels göttlicher genaden vnd beyſtands, allenthalben verordnung zuthun, auch ſtrackhs darob zuehallten, damit ſolches würklich geſchech, auf daß dann in vnnſerm hofrath albie die teglichs fürfallenden und anhennigen ſachen, als viel müglich, zum förderlichiſten mügen expediert und erledigt werden. So ordnen, vnd befelchen wir hiemit ernſtlich, Nemblich: Das alle vnd yede vnnſere Rhete, die vnns zu vnnſerm Ratſiz verpflichtet ſeind, teglich zu der benannten ſtund, das iſt von Georgii an, bis auf Michaelis zur morgens vmb Sechs Vhr, vnd dann von Michaelis bis auf Georgii vmb Sieben Vhr, gewißlichen Im Rhat alle beyeinannder ſeyen, die fürfallenden Rathſachen

Rathszeit die tägliche iſt vom jedem Rath zu beobachten.

*) Die neueſte vom Jahre 1779. ſiehe in der Samml. vom Jahr 1784. Seite 158.

ſachen zu uerrichten anfachen, vnnd in ſolcher Arbeit mit allen Vleis, vnd guetten bedechtlichem anſmerkhen zum wenigiſten drey gannzer ſtund beyſamen verharren, auch die ſachen vnnſer Camerguet belanngend, ſo viel ſein khan, vor den gemainen Partheyſachen erledigen. Wann aber ſouil handlungen fürfallen, das ſy in ſolcher Zeit der dreyer ſtund nit erlediget vnd ausgericht werden mügen; So ſollen ſy nach Mittag zu einer gewiſſen ſtund, nach befelch vnd anordnung deß hofrats präſidenten widerumb zuſamen khommen, was vor Mittag ueberbleibt, gar expeckhern vnd erledigen, doch zu morgens die nötigiſten wichtigern ſachen, vnd die geringſchezigern nach Mittag verrichten.

Es ſolle auch kainer vnnſerer Rethe, ſonnderlich der mit anndern vnnſern Ambtshanndlungen vnd geſchefften nit beladen iſt, one ſonnderbare erhaffte Redliche Vrſaches (die er dann Jederzeit, wann Jme die fürfallen, vnnfrrm Hofraths Präſidenten anzaigen, vnnd erlaubnus nemen ſoll) ainigen Rhatſtz nit verſäumen, noch ueber die verordend ſtund darein zugehn, verziechen, ſondern ſich ain Jeder ſeiner Pflicht, damit er zu vleiſſiger getreuer verrichtung ſeines Rhatdienſts, vnd fürderlicher abfertigung der Partheyen vnd handlungen verbunden iſt, wol erJnnern, do aber ayier darüber ohn erhebliche vrſachen wurde ausbleibn, Solle demſelben nach guettachten deß Hofrats Präſidenten ſein beſoldung pro rato abgezogen vnd aufgehebt werden. Es ſollen ſich auch vnnſere Rhete auf dieſen fall allzeit Jres ausbleibens bey den Präſidenten entſchuldigen, der ſolle erkhennen, ob die Vrſachen erheblich ſein werden, oder nit, der dann darauf nach geſtallt derſelben beſchaid vnd ordnung zu geben waiß.

Auch alle Kürze und Beſcheidenheit im votiren.

Vnnd in ſolchem Rathſtz ſoll ain Jeder, auf das, was verleſen wirdet, dergleichen auch auf die Vmbfrag, vnnd was eines yeden ſtimb vnd guetachten iſt, vleiſſig merckhen, ſich, wann er angefragt wirdet, in ſeiner ſtimb und anzaigen ſeines guetbedunkhens der kürz befleiſſen, Alſo das er nit annder zur ſachen vndienſtliche reden einmiſch, noch was ein annderer vor Jme geſagt hat, mit vielen wortten repetier, ſonndern ſein mainung, vnnd was Jne für Pillich vnd guet anſicht, als vil der ſachen gelegenheit vnd notdurft erfordert, beſchaidenlich, verſtenndiglich, auch one gezengkh, Disputation oder ueberflüſſige wort fürbringen.

Wie dann auch keiner dem anndern in der vmbfrag in ſein ſtimb, oder red fallen, oder einreden, ſonder biß die frag an Jne khombt, wartten ſolle.

Obligenheit des Präſidenten.

Vnnd dieweil vnnſer Hofraths Präſident das haubt in vnnſerm Hofrath auch ſeines Ambts iſt, alle vnordnungen Jm Rhat abzuſtellen, dergleichen auch die ſachen, damit ſy durch ſchleinige, Jedoch wolbedechtliche berhatſchlagung, erkhandtnuß, vnd ordenlichen Rathsbeſchluß, vnuerzuglich erledniget werden, zu befürdern, So ſoll er mit gebürennder authoritet, vnd allen vleis darob ſein, damit der Rhat zu rechter Zeit, vnnd vleiſſig durch einen yeden vmſern Rhat beſuecht, auch darJnnen guete Ordnung gehalten werde, vnnd das ein Jeder auf die vmbfrag wol merckhe, ſein guetbedunckhen, wie obgemellt, mit der kürz und verſtenndiglich anzaige, auch anndrer vergebenlich zur ſachen vndienſtlich reden vnnderlaſſe, damit die Zeit des Rhats zu verhinderung der erledigungen nit vnnuzlich hingehe. Er ſoll auch in den vmbfragen auf die Vota vnd ſtimben wol merkhen, damit er wiſſen khönn, was der merer Rhatsbeſchluß, vnnd ob derſelb dermaſſen geſchaffen ſey, daß es billig bey der eſtern vmbfrag, vnd darauf erfolgtem Rhatſchluß gelaſſen, oder ob der ſachen notdurft vnd gelegenheit erfordern, noch einmal vmbzefragen, Wie dann zu fürderung der ſachen deſto vleiſſiger aufgemerckht, vnd ſo vil müglich verhüett werden ſoll, das ohne ſonndere vernunftige notwendige Vrſachen nit öfter, dann einmal vmbgefragt werde, angeſechen, das vil Zeit vergebenlich dardurch verſchwendt wurdet.

Des Canzlers, und Vice-Canzlers.

Es ſollen auch vnnſer Canzler, oder da er annderer vnnſerer ſonnderbarn Priuatſachen halber, die vnnſerer Perſon bey jezigen beſchwerlichen ſorglichen leüffen Jhe lenger Jhe mer heüffig aufwachſen, nit gelegenheit hat, vnnſer Vice-

Cannz-

Cannzler, Secretarij vnd Ratschreiber dem Rhate vleissig auswartten, die ersten darein vnd letsten daraus sein, damit die Rhatsbeschlaß recht vnd richtiglich verzaichnet, begriffen, Im Rhat zuuor, vnnd ehe man aufstehet, alle verlesen, vnd abgehört, auch alsdann in vnnserer Cannzley vnuerzogenlich geschriben, vnnd mit vleiß gefertiget werden.

Diese zween Punkten sollen ernstlich befolchen, vnd darob gehalten werden.

Wir haben auch vnnserm Cannzler genedigklich befolchen, mit erster gelegenheit die allte Cannzley-Ordnungen für hand zenemmen, zu übersechen, ein newe zubegreiffen, vnnd vns vmb vnnser resolution vnd ratification fürzutragen, auf das bey vnnserer Cannzley alle vnordnungen vnnd menngel abgestellt, alles in guete bestenndige ordnung, sorg vnd vleis gerichtet, vnd was notwendig ist, zu befürderung deß Rhats vnd Hofgerichtssachen reformiert vnd gepessert werde.

Vnnd obwol etlich vnnsere Rethe mit anndern Iren Ambssachen, vnd Diensten zethun haben, derwegen sy vnnsern Hofrath, wie anndere, teglichs nit besuechen khönnen, So ist vnnser befelch vnnd mainung, Wann sy mit solchen Iren Ambts vnd Dienstsgeschesten nit sonders nötig zethun haben, das sy entzwischen, vnd fürnemlich, so sy dieselben Ire gescheft nach Mittag wol ausrichten mügen, zu morgens vor Mittag auch Inn den Rhat geen, vnd sich daran nichts, dann allein die notwendigen Verrichtungen Irer Ampter vnd Dienst verhindern lassen.

Nachdem sich auch wie oben im anfang gemelt ist, die teglichen hanndlungen, vnd der Jimmer werend anlauf von den Partheyen dermassen häuffen, das man die Rechtlichen vnd summarj sachen, auch geding oder Appellationes, vnd was dergleichen handlungen seind, darinn vil schrifften Producta, vnd acta zusamen khommen zu gewondlicher Rathzeit nit erledigen khan, Sonnder dieselb erledigung etwann mit grossem der Partheyen nachtail lanng verhindert vnd eingestellt wirdet: So wellen wir, vnd ist vnnser befelch, das vnnser Hofrats-Präsident verordnung thue, damit Sechs, Siben, oder Acht Rhete, souil man deren Jederzeit fueglich haben khan, alle tag, so lang, biß solche beschlößne Recht vnnd summari sachen, auch geding oder Appellationes dem Rechten gemeß, erlediget werden, vor oder nach mittag, nach gelegenheit der anndern fürfallenden handlungen, vnd mehnige der anndern anwesenden Rhete, zusamen khommen, die acta lösen, mit vleis erwögen vnd erledigen, vnnd in diesem sonndern Rhat vnd erledigung solcher sachen sollen vnnsere gelerte Rhete so vil deren alhie seind, Jederzeit gehorsamblich erscheinen, auch ohne sönnderbar ehehaffte wissentliche verhinderungen, die vnnserm Präsidenten, wann die fürfallen, Jedesmal angebracht, vnnd der erlaubnuß oder beschaids gewarttet, vnd gelebt werden soll, khainer ausbleiben. Im fall aber die verordneten nit allzeit sammentlich dabey sein, khonnden, wie doch billich geschechen solle, So soll nach gelegenheit vnd wichtigkeit der sachen in vnnsers Präsidenten discretion vnd macht steen, an der anwesenden statt vnd zall anndere zuuerordnen, oder die, so gegenwärtig seind, fortfaren lassen, und es hier Innen, wie es Ine für Rhatsam ansechen, vnd Jedes handels geschaffenheit erfordern wirdet, anzurichten, damit sich nit ainer auf den andern zu verhinderung der Expéditionen entschuldigen khönne.

Anordnung eines sonderbaren Raths.

Weil auch, als vor steet, khainer vnnserer Hofrethe, ohne erlaubnus solle aus dem Rhat bleiben, vnnd doch yhe zu Zeiten eines oder deß anndern notdurft erfordern möchte, In seinen obligenden aignen sachen auch fürsehung zu thun; So wellen wir dero Jedem zu Verrichtung seiner sachen, Jährlich Sechs wochen, doch vnderschidlich zu vierzechen tagen, oder dreyen Wochen vnnder ainsten, oder nach dem es die notdurft erhaischen, vnd vnnser Hofraths Präsident mit guetachten vnnsers Cannzlers oder Vice-Cannzlers, die am besten wissen, wie man deß einen oder anndern Jederzeit entpören khönne, erkhennen werden, zu lassen, vnd erlauben. Doch das solche zu der Zeit geschehe, das derselb in vnnserm Dienst nichts zu uerabsaumen hab, vnnd das er aus der Statt nit verraise, Er hab dann dessen von vnns, oder vnnserm Präsidenten lauttere erlaubnuß,

Abwesenheitsbewilligung.

nuß, Da dann ainer yber die erlaubt Zeit ausbleiben wurde, solle solche alsdann auf der Camer angezaigt, demselben solche ybrige Zeit an seiner Besoldung pro rata was abgezogen, vnd hierInnen khaines verschonet werden.

Sodann einer oder mer vnnserer Rethe für die Thür in einer nebenstuben zwischen den Partheyen zuhandlen, oder aber etwas an vnns zu bringen, oder annders zuuerrichten verordnet werden, Sollen sie alsbald sy dasselb verrichtet, widerumb in den Rhat gehn, vnnd so lang die anndern vnnsere Rhete beyeinannder im Rhat sizen, darInn bleiben, vnd vnnder sizendem Rhat weder anhaimbs, noch anndere Ort geen.

Von den Relationen.

Seytemaln auch vnnsere gelerte Rhete sonnderlich darumb bestellt seind, vnd ohne das Ires ampts ist, das sy für annder versteen, wissen, vnd erkhennen sollen, was recht vnd pillich ist, vnnd wir aber berichtet werden, das schier teglichs vmb erledigung der gerichtlichen vnd anndern anhenngiger sachen, die ettwann nach lanng gewehrtem Prozeß zu vnnserer Rhete erkantnuß oder entschied gesezt seind, angehallten, die sich aber ein zeitheer ettlichermassen gehäufft, vnd also gemehrt, das sy ohne grosse mhüe vnd beschwerden fuegelich nit wol fürgenommen, berhatschlagt vnd erlediget werden mügen, sonndern offtermals steckhen bleiben, vnd verligen müessen. Damit dann das teglich nachclagen vnd anlauffen geringert, die expeditiones etwas fürderlicher von statten geen, Daneben auch anndere Irer fhl. gn. fürfallende, vnd Dero Rhete geschefft auch zum Thail Ire Studia nit verhindert, sonnder ains für das annder gebracht werde, So haben wir vnns hierInnen nachuolgender ordnung entschlossen, vnnd ist vnnser genediger will, das vnnser hofraths Präsident darob seyn, damit khain anhenngige vnd beschlossne sach, sy betreffe was, oder wen sy wölle, Im Rhat gelesen werde, Es seyen dann die schriften vnd acta zuuor durch einen, oder nach gelegenheit vnd wichtigkeit des hanndels mer teüglich Rhete, alles vleis durchsechen, ad referendum erwogen, und gerichtet worden,

Durch wölch mittel erstlich ein Jeder hanndel den vmbsizenden Rheten desto verstenndiger fürgehalten, vnnd so einer oder mer vnnder Innen eines oder mer Puncten halber einen Zweifel hette, oder dieselben aus dem verlesen vnnd relation nit zu genüegen eingenommen hette, sy sich bey dem referenten pesser erlehrnen, Informieren, vnd berichten lassen mügen.

Fürs Ander seind gemeiniglich, vnnd ettwann vil schriften bey den actis, die zu erledigung der sachen, oder haubt Punctens, darumb der stritt Jederzeit sein mag, wenig oder gar nichts dienen, Solche mügen durch den Referenten mit kurzem anzaigen vnd erInnern yberschritten, damit die Zeit erspart vnd gewonnen werden.

Am dritten seind die sachen vnd Puncten an Innen selbst offtermals dermassen geschaffen, das nit allein von vnnötten einen gannzen völligen Rhat damit aufzuhallten, sonnder es mügen dieselben etwo durch wenig Rhete gehört, verrichtet, erlediget, vnnd solches also vnnserm Hofrats Präsidenten durch den referenten auf maß, wie hernach volgt, angezaigt werden.

Zum Vierten Wann also die sachen durch einen, oder mer referenten ybersechen, verlesen, zeitlich beratschlagt, vnd derselbee stimb vnd mainung zuuorderst gehört wirdet, Können die anndern Rhete Ire Vota auch desto bedechtlicher geben, oder wo es Innen noth thuet, dieselben zu bedenckhen nemmen, vnd was Innen mangelt, sich dessen bey den referenten als obsteet, erkundigen, oder auch in den actis selbst ersechen, dardurch den Partheyen nit allein desto fürderlicher ab den sachen geholffen, sonnder auch dieselben desto bedechtlicher, vnd dem Rechten auch der billicheit desto gemässer entschieden werden mügen.

Es kann auch zum letsten nit one sein, Es werde hierdurch vnder den Referenten selbst vnd anndern Rheten ein grosser vleis vnd sonnderbarer eifer er-

Digitized by Google

erwecht, also das ain yeder den sachen vleissiger nachzudennchen, vnd sein stimb mit besserer vorbetrachtung zugeben Vrsach hat, wölchs dann zu beförderung der Justitien vnnd aller Billicheit zum höchsten dienstlich.

Damit nun solchs alles vnd die relationes in ein richtige ordnung gebracht, seind wir entschlossen, etliche aus vnnsern Rheten von baiden Penckhen fürzunemmen, vnnder denen die fürfallenden sachen volgender massen zu übersechen, zulesen, vnd zu referieren ausgetheilt werden sollen.

Auf das auch solches desto richtiger beschehe vnnd volzogen werde, Sollen vnnser Präsidennt vnd Cannzler ainen aus vnnserer Cannzley verordnen, vnd demselben mit allem Vleis einpinden, alle acta vnd Handlungen, die durch Appellationes, oder annder waigerung Inn vnnsern Hofrath oder vnnser Cannzley geantwort werden, darzue die hofgerichts vnd annders sachen, dar Innen alhie Im Rechten oder sonnsten summarie procedirt wirdet, in gueter verwahrung zubehalten, niemanden annderm darüber zuuertrauen noch khommen zu lassen, damit dieselben oder Ichzit dauon nit verlorn, verlegt, oder verzogen werde. Dem Regi-ster über die Acten.

Doch soviel die causas simplicis quærelæ (das ist in summario uel ordinario processu) die anfenglich in diesem vnnsern Hofgericht einkhommen, vnd ventiliert werden) anlanngt, Solle es den verstannd haben, das dieselben Hofgerichts sachen zuuor, vermug der Cannzley ordnung durch die Secretarios richtigclich prothocollirt, vnd alsdann erst, so das beschechen, und ad interlocutoriam, oder definitiuam Sententiam beschlossen ist, einen verordenten in der Cannzley zugestellt werden, damit die nach gebürlicher Ordnung den referenten zugestellt, also, das allemal die, darInn zum erstenmal beschlossen wirdet, auch erstlich erlediget werden.

Auch soll derselb verordent über all solche Acten ein bestenndig zweifach Register aufrichten und halten, deren eines bey Ime beleiben, das annder vnnserm Präsidenten zuestellen, Doch sollen diese Register weder in der Rathstuben noch sonnst vmbfahren, sonnder Inn gueter gehaimer verwahrung behalten werden, damit nit andere Personen darüber khommen, auch die Partheyen, Procuratores, oder anndere nit wissen oder erfahren mügen, wem die sachen zu referiren zugestellt, des dann durch Ine den verordenten khaines weegs eröffnet werden soll, damit sich der Referent nichts zu befahren hab, auch bey den Partheyen aller verdacht vnnd sonnsten vilerlay vnrath vnd nachtheil, der daraus leichtlich erfolgen möchte, vermitten bleibe.

In solchem Register sollen erstlich der fürgenommen referenten namen nach Irer ordnung am ersten Plat geschriben steen, vnd hernach die sachen auf Jeden tag, daran so in vnnsern Hofrath oder zur Cannzley geantwortet, oder vor vnnsern Hof Rheten beschlossen wirdet, mit einem gueten weiten vnnterschied oder Spatio verzaichnet werden vngeuerlich mit volgenden wortten

Die Appellation oder waigerungssach zwischen N. vnnd N. ist an heut N. vnnd Jar geantwort, vnd alsbald, oder den N. tag dem N. zu lesen, vnd zu referiren zugestellt worden.

Da es dann ein Hofsach were mit disen Wortten. Die Recht oder Summari sach zwischen N. vnd N. (oder das vnd das belangend.) ist heut N. tag vnnd Jar beschlossen, vnd alsbald (oder der N. tag.) dem N. zulesen und zu referieren zugestellt worden.

Damit aber vnnder den Referenten ein Gleichheit gehalten, vnd khainer für den anndern beschwert werde, So sollen die an yezt vorhanndnen, beschlos-

beſchloſſnen vnd vnerledigten ſachen vnnder Jnnen ſo vil müglich, vnd nach gelegenheit zue gleich ausgetheilt, vnd hernach die negſt ſach ſo einkhombt, oder darJnn albie beſchloſſen wirdet, dem Erſten vnder Jnnen, vnd hernach einem Jeden in ſeiner ordnung die volgenden ſachen befolchen, vnnd ſo man alſo beerabkhommen iſt, widerumb oben angefanngen, ſolches alles wie yezt vermeldt, eingeſchriben werden.

Jedoch ſoll nichts weniger in vnnſers Hofraths Präſidenten macht vnd ermeſſen ſteen, für ſich ſelbſt, oder mit Rath vnnſers Cannzlers, nach gelegenheit yeder ſachen, dieſelb einem oder mer aus den referenten oder anndern Rheten Jnſonnders vnd extra ordinem zubefelchen, auch ſonnderbare maſſ vnd ordnung wie dieſelben referiert vnd erledigt werden ſollen, fürzunemmen, wölchs wir vnns dann auch ſelbſt zuthun in allweeg vorbehalten, Es ſollen vnns auch auf den Fall die referenten ſambt den Hanndlungen benannt, vnd angezaigt, vnnd im fahl der Noth vnns ſelbs die ſach referiert, auch in einem vnd anndern beſchaid genummen werden.

So nun alſo die Acta einem Referenten, an deme die Ordnung iſt, oder aus ſonnderm vnnſerm, oder vnnſerer Präſidenten Befelch zuüberleſen, vnd zu referiren zugeſtellt, Soll er ſy in ſeiner Verwahrung behallten, vnd nit von hannden geben, ſy ſeyen dann zuvor in dem verordenten Rhat abgehört, allerding erledigt, vnd derhalben in vorgemellten Regiſter aufgethan, dagegen verzaichnet, wann vnd in weß beyſeyn ſolche erledigung geſchehen, vnd die acta widerum zur Cannzley geantwort worden.

Damit auch die ſachen, ſoviel Jmmer müglich befürdert, vnd nit aufgeſchoben werden, Solle ein Jeder Referent ſich dermaſſen gefaſſt machen, vnd lennger nit verziechen, dann das er die ſachen, darJnnen zu einem ſchlechten beſchaidt, oder beyvorteil beſchloſſen Jnnerhalb eines Monats, die anndern aber was wichtiger und zu einer diffinitiua geſezt ſeindt, Jnner zwayer oder zum lenngſten Dreyer Monat gewißlich vnd ennthlich referire, vnnd erledige, Es weren dann ſonndere vrſachen oder verhinderungen vorhanden, darumb er einer merern Zeit bedürftig, die ſoll vnd mag er vnnſerm Präſidenten anzaigen, vnd deßhalben beſchaids von Jme erwartten.

Auch ſoll er vnnſer Präſident zum wenigſten zu Jeden Hofgerichtszeiten ſich in ſeinem Regiſter erſechen, daſſelb gegen deß verordenten Regiſter vergleichen, die acta, ſo bey deſſelben handen verwahrt ſeind, beſichtigen, vnd inſonnderheit ſein vleiſſias aufmerkhen haben, ob einer mit dem löſen vnd referiren ſäumig oder nachläſſig ſein wollte das Jme daſſelbig nit zugeſechen, ſonnder mit ernſt vnderſagt vnd verwiſen werde.

Wo aber der Referent mit ſchwachheit beladen, oder in vnnſern Geſchefften, oder ſonnſt mit erlaubnus abweſend ſein wurde, ſollen die Acta nichts deſto minder in ſeiner verwahrung beleiben, vnnd mag Jme derhalb weiter Zeit gegeben, vnd zugelaſſen werden, oder zum wenigſten Er ſich darauf entſchuldigen, Es were dann, das die ſach kheinen Verzug leiden khönnde, vnd derhalben hefftig angehalten wurde, Dagegen aber das abweſen oder die ſchwachheit des referenten ſich in die lenng verziechen wollte, alsdann mag er einen anndern, an ſeiner ſtatt zu referiren, erpitten, oder aber vnnſer Präſident mag die Acta widerumb erfordern, vnd die einem anndern, an dem die Ordnung iſt, oder der Jme nach Glegenheit der ſachen gefällig, vnd darzue tauglich zuſtellen vnd befelchen.

Da auch der, den Jederzeit die ordnung treffen wirdet, zur ſelben zeit nit anhaimbs, oder mit Krankheit beladen ſein wurde, ſollen Jme nichts minder die Acta verſchloſſen zu Hauß geſchickht, oder Jme aufbehalten, Er alſo (damit vnordnung vnd Gefahr verbleibe,) ohne ſonndere redliche vrſach nit überſchritten werden.

Vnnd

Vnnd damit die referenten den actis mit vleis nachzusechen vnd zubedenckhen desto genaigter seyen, auch solchem desto williger auswarten, Solle derselben mit anndern Commissionen vnd geschefften, als güetlichen vmbderhandlungen, Rechnung aufzunemmen, Zeugen zuuerhören, vnd dergleichen, Innen vnd ausser deß Rhats, so vil müglich verschonet, auch vnnder Inen selbst diese vnderschied gehalten werden, das wölcher mit referiern vnd Votiern mit sonnderm vleiß vnd vnuerdrossen erscheindt, Er desselben in anndernweeg als mit erlaubnus in seinen Geschefften, oder sonsten auszusein, pillich geniessen.

So nun der referent die Acta gesechen und mit der Relation gefast ist, soll er dasselb vnnserm Præsidenten alsbald anzaigen, daneben auch, warauf die sach beruehet, vnd wie wichtig sy sey, mit seinen vmbstenden vngeuerlich vermelden, sonderlich aber, da es von nöten eines correferenten begeren, der soll von dem Präsidenten nach Gelegenheit verordent, vnd es mit, und durch Ine allermassen wie mit dem referenten selbst gehallten, auch sy die referenten, wann sy mit Iren relationibus gefast, gar nit aufgezogen werden, damit die sachen befürdert, vnd Inen nichts aus der Gedechtnus khomm.

Dieweil auch die sachen nit allweegen so hoch wichtig, das ein gannzer völliger Rhat mit denselbigen zu belestigen, so soll vnser Präsident, wann der referent gefast ist, Ime ain anzall Rhete, als nemblich zu einen schlechten beschaid, oder beyvrtl vier oder nach Gelegenheit sechs, vnd sonst acht zuordnen, darunter allweegen der merer tall vermüg der Landßerclerung von der Ritterschafft Panckh, vnd ainer aus Innen Präsident sein, die stimmen von den anndern aufnemmen, vnd darauf beschliessen, doch soll souil Immer müglich, vnd sonderlich in ansechenlichen oder sönst schweren sachen der Präsident selbst Cannzler oder Vice Cannzler, oder einer aus Innen, oder doch in alle weeg ein fürgenger aus den Rheten, der den Rhat, vnd die vmbfrag zu dirigiern, vnd zulaitten geschickt seye, der relation vnd beschliessung beywohnen.

Sonnst soll vnnser Präsident mit verordnung der Rhete dermassen abwechslen, damit sich khainer vor dem anndern billich zu beschweren habe.

Diese verordente Rethe sollen sy Jederzeit des tags vnd einer benannten stund, wann sy zusamen khommen wellen, doch vnverhindert des ordentlichen Rhats selbst vergleichen, oder derhalben vom Präsidenten bescheid nemmen, der Relation biß zu ende, vnd das man sich des bescheides oder vrteil einhelliglich, oder mit dem merern entschlossen, dasselb auch in seinen form gebracht, vnd begriffen hat, auswartten, vnd sich daran khein anndrer gescheft Irren noch verhindern lassen, dann wo entzwischen etwas fürfellt, das mag mittler weilen durch die anndern Rhete verricht, vnd aufgetragen, oder zu ordenlicher Rhats Zeit verschoben werden.

Es soll auch vnordnung zuuermeiden zu einer Zeit nit über ein verordnung gesechecten, noch gehalten werden, sonnder wo sich mer dann einer aus den referenten mit oder bald nacheinannder anzaigen wurden, soll yhe einer auf den anndern, bis er mit seiner relation vnd verrichtung der sachen am ende ist, verziechen, vnd kheiner den annden darZnn yberreden, oder verhindern.

Zu solchem verordenten Rath solle ein ordentlich Puech gehallten, vnnd darein von dem verordenten (der allweeg bey der relation sein soll) verzaichnet werden, Nemblich der Tag, daran man yede sachen für Hand nimbt, vnd dann der Partheyen, auch deß Referenten vnnd anndrer Rhet namen, auch Ire stimmen, vnd letstlich der begrif deß entschieds oder Vrteils, wie es Ime in siezendem Rhat von dem referenten, oder den Rheten gemeingclich angegeben, vnd abgehört wirdet.

Es sollen auch alle tag die Räth baider Pengks verzaichnet, vnd vnns wochentlich zugestellt werden, damit wir sehen kunden, wer fleissig sey, oder nit, dann wer nit arbaitten will, der soll nit essen.

Doch solle einiger entschied, oder Vrteil nit eröffnet, noch in die vnndergericht verschickht werden, dieselb sey dann zuevor in ganzem völligen Rhat widerumb verlesen vnd abgehört.

Ob diesem allem, vnd was sonnst zu fürderung der Relationen diennstlich, solle vnnser Präsident deßgleichen vnnsere Cannzler vnd Vice Cannzler von vnns befelch haben, mit allen vleis, vnnd ernnst zuhallten, auch die anndern Rhete, sambt dem verordenten demselben nachzukhommen, verbunden sein, vnnd alle mügliche fürsehung zuthun, damit sich die sachen nit hauffen, sonnder schleinig für hand genommen, expedirt, vnd verrichtet werden.

Derhalben mag man auch deß gemainen völligen Rhats, ausserhalb der gewöhnlichen zeit wol verschonen, vnnd die Rhete on sonder wichtig fürfallend vrsachen nit zusamen beruffen, sonnder dieselben anndern geschefften, die sy anhaimbs verrichten sollen, aus wartten lassen, dann was teglich für gemeine sachen fürfallen, die khönnen der ordentlichen Rhatszeit wol erwartten; Innmassen wir für pesser achten, man laß einen Potten oder anndern sollicitanten ainen tag verziechen, dann daß den hanngenden Partheyen, noch grossen vncosten, mühe vnd arbeit, die sy auf den Proceß gelegt, die sachen in die lenng vnerörtert steeckhen bleiben,

Vnnd mag vnnser Präsident in seinem Abwesen das ralation Register vnnserm Cannzler, Vice-Cannzler, oder einem anndern an seiner statt zuuerrichten befelchen, damit dise Ordnung nichts desto weniger Irren fürgang behalte, vnd darInn khainn einPruch beschehe.

Damit auch in vnnsern Hofrath die gemainen sachen vnd henndel nit also, wie bisher gehaufft, die Verhören, vnd vnnderhandlungen teglich gemehrt, so vil müglich abgeschnitten, die Rhete desto weniger behelliget, vnnd doch die beschlossenen Rechtsachen, und Appellationes auch desto schleiniger expediert werden. So ist vnnser befehl, das khain Supplication von niemanndt angenommen, Er hab dann zuvor sein fürgesezte vnderobrigkait, wie sich gebürt, vnd die Landsfreyheit mitbringt, ersuecht, Da aber, wie teglich beschicht, dergleichen Supplicationes fürkhommen, sollen dieselben alsbald mit einer plossen signatur an Ir vnnderoberkeit gewisen werden.

Wann nun die vnderrichten gegeben, der beschwerd thail darauf repliciert, vnd sich aus dem allen deß einen, oder anndern tails vnfueg oder vngrund erfindet, soll darauf, ohne sonndere wichtige Vrsachen, khain tag zur güettlichen Verhör gegeben, noch die Partheyen zu vergebenlichen Vncosten gebracht, sonnder der muethwillig cleger one mittel abgewisen, vnd was der beschaid ist, dem vnndergericht Jederzeit sich darnach wisse zehalten, zugeschriben werden.

Da dann auf des beschwerden tails anhallten, vnnd aus beweglichen Vrsachen ein tag angesezt, die Partheyen nach lenngs gehört, vnd sich abermals des einen teils vnfug lautter befunden, Soll demnach zwischen den Parteyen weiter nit gethediget, sonnder wie sich gebürt, vnnd mit abtrag deß vncostens verabschiedet, damit sonderlich in geringfuegigen strittigen sachen der verhörn vnd vnnderhanndlungen etwas weniger der Justitia Ir starckher lauf gelassen, die befugten Partheyen vor vnbilligen vncossten, vmtreiben, vnd beschwerlichen thedigungen verhüett, vnd die nöttigern sachen dardurch nit verhindert werden.

Es

Es soll auch kain summarische oder rechtliche Handlung one sonnder wichtige Vrsachen alhie für vnser Hofregiment gezogen, die sonst für das vnndergericht gehörig, dann sonst will ein yeder, vnd sonderlich die zanckhischen baderfichtigen Partheyen, alhie vor vnnsern Rheten kriegen, vnd rechten, seinen gegentail dadurch desto müeder zumachen, durch wölches auch den vnnderAmtleüthen nit wenig entzogen wirdet.

Wann auch die Appellationes ab interlocutorys alhie erlediget, soll die haubtsach wider an die vndergericht remitirt, vnd on sonder Vrsachen nit alhie behallten werden.

Vnnd so wie offt beschicht die menig der vnderrichten vor handen sollen die nit durchaus sambr den Supplicationen im völligen Rhat verlesen, sonnder einem, zwayen, oder mer Rheten zuüberschen, zugestellt, vnd sovern es Partheyy sachen, dieselben alsdann den Partheyen vmb Ir Replic zugestellt.

Es mügen auch fortan die BefelchsAbschrifften mit vorwissen, vnd nach gelegenheit der sachen wol widerumb bewilligt vnd geben werden.

Dem allen nach wellen wir vns zu gegenwürtigen vnd khönfftigen vnnsern Hofraths-Präsidenten vnd Rheten sament vnd sonders genedig vnd ernnstlich versehen, Sy vnd ein yeder insonderheit werden sich Irer beruffe stands vnd Ambts mit Vleis wol erInnern, allen obgeschribnem getreulich nachkhommen, vnd an Innen nichts erwinden lassen, waz zur befürderung der heyligen Justitien auch trost, schuz vnd schürm der beschwerden Immer dienstlich, notwendig vnd erschießlich sein wirdet, In massen vnnser genedig vertraven zu Inen steet, vnd wir vns dessen gennzlich verlassen.

An dem beschicht vnser will vnd haissen, doch behallten wir vns beuor, diß alles, vnnserer notdurft vnd gefallen nach zuendern, zu mindern, zumehren, vnd es Jederzeit zuordnen, wie es die Zeit, vnd der sachen Gelegenheit erfodern wurdet.

Des zur warem Vrkundt haben wir vnns die zuende der schrift mit aigner hand vnderschriben, vnd vnnser Fürstlich Secret Insigil hieran zuehannagen befolchen. Geschechen in vnnserer Statt München den drezechenten Monatstag Decembris. Nach Christi vnnsers lieben herrn geburt, Im aintausend, fünfhundert vnd achtzigsten Jahr.

Wilhelm.

Nro. II.

Die künftig bessere Beförderung junger Leuten zu den gesamten Staats Geschäften betreffend.

Eine ununterbrochene Erfahrung bestättiget, daß die Regierungs-Geschäfte von aller Gattung nur alsdann dem allgemeinen Staats-Entzweck der Glückseligkeit wirksam entsprechen, wenn alle Collegial- und Amts-Stellen mit solchen Männern besezet sind, welche nebst der Rechtschaffenheit, und Fleiß vorzüglich die ihren Stellen angemessene Kenntniße sich eigen gemacht haben: Und gleichwie in dem Staat sich alles so einander untergeordnet ist, daß immer ein Geschäfts-Zweig dem andern die Hände bieten muß, und deren besondere Zwecke nur vereinigt zu dem allgemeinen wirken können, so sind auch diejenigen, welche gedachte Kenntniße Stufenweis und im Zusammenhang erwerben, offenbar die fähigsten und brauchbarsten Diener, wie hievon ebenfalls Beweise von allen Zeiten auffallend sind. Se. Churfürstl. Durchläucht wollen auch bey künftigen Dienstverleihungen lediglich auf jene, die in eben erwehnt und nachstehend bestimmterer Art sich befähiget haben werden, die einzige Rücksicht tragen, und befehlen demnach gnädigst, daß

Erſtlich: Die Schüler der hohen Schule neben allen Theilen der Rechts-Gelehrſamkeit, und dazu gehörigen Hilfs-Wiſſenſchaften ſich auch hauptſächlich denen gleichwichtigen Wiſſenſchaften der Staats-Wirthſchaft, Handlung, Polizey, und Oekonomie (als weit leztere in die Landes-Polizey und Finanz einen untrennbaren Einfluß hat) weil hiezu auf den vaterländiſchen hohen Schulen bereits einige Lehrer angeſtellt ſind, mit gleichem Eifer zu widmen, dann mit desfallſigen Zeugniſſen ihr Dienſtgeſuch zu belegen haben.

Zweytens: Nach Vorſchrift geendigten Studien ſolle mit dem Kanzley-Praxi der Anfang gemacht, ſofort zuerſt Kanzeliſten, hiernach Regiſtrators-, ſodann Sekretarien-Dienſte entweder bey der Regierung, oder Hofkammer, und zwar in einem von dem Präſidenten nach eines jeden Verwendung ermäßlichen Zeitraum mittels Ablegung zeitlicher Pflichten verrichtet, auch das nemliche bey den Rechnungs-Verhörs-Stuben beobachtet werden; weſſen Endes die Vorſtände ſorgen müſſen, daß die jungen Leute ſich nicht mit bloßen Zutritt, ſondern mit wirklicher Dienſtleiſtung abgeben, um über ihre erlangte Fähigkeit verläſſige Zeugſchaft ausſtellen zu können.

Drittens: Nach zurückgelegtem Kanzley-Praxi ſollen dieſelbe den Amts-Praxi, als ihr Hauptgeſchäft mit dem gröſten Fleiß obliegen, und zwar nicht wie bishero, nur bey den Ober- oder Justiz-Aemtern, ſondern auch bey den Kammeral- und landſchaftlichen Stellen, als Kaſten-Mauth-Steuer- und Ungeldämtern, als worüber insgeſamt die Practikanten mit Zeugniſſen ſich zu verſehen, und unter andern beſonders von denen bey den Aemtern vorhandenen General-Verordnungen ſich eine Sammlung zu machen, dann ſolche bey ihrer Prüfung erforderlichen Falls vorzuweiſen haben.

Viertens: Sobald ſie in dieſem mehrfachen Amts-Praxi ebenfalls hinlänglich befähiget, und in einem durch Regierungs- und Hofkammer-Commiſſion über die Studien, Kanzlei- und Amts-Praxi vorzunehmenden Examine*) tüchtig befunden worden ſind, wollen Se. Churfürſtl. Durchläucht ſelbe zu Procuratoren oder Oberamts-Advocaten gnädigſt anſtellen; und wird dahero von dero Regierung noch das vorläufig unterthänigſte Gutachten abgefodert, bey welchen Ober-Aemtern, die noch mit keinen Procuratoren verſehen ſind, derſelben Anſtellung füglich erachtet werde? und welche von jenen pro venia Advocandi bereits geprüften, und beſtandenen Suplicanten hierzu einsweilen zu ernennen ſeyn dürften?

Fünftens: Von dieſen Oberamts-Advocaten ſollen nun hinkünftig die Regierungs-Advocaten, deren Zahl bey der Regierung Neuburg auf zehen geſezt wird, bey ihrer anderweiten Beförderung jedesmal mit den tauglichſten erſezet, und ſo auch

Sechſtens: Aus dem Mittel der Regierungs-Advocaten bey Erledigung deren Amts- oder Raths-Stellen gleichfalls wieder der Tüchtigſte herausgeſuchet, jedoch bey Beſezung der Rathsſtellen der darum anſtehende Beamte, wenn er ſeine Verdienſte durch mehrere Jahre bewieſen hat, vorgezogen, ſofort auf dieſe Art die Beförderungen nur Stufenweis begutachtet, und höchſten Orts bewilliget werden.

Siebentens: Da jene vom Adel das Glück haben, meiſtens die erhabenſten Stufen zu betretten, ſo liegt ihnen noch mehrers ob, ſich deren würdig, und alle Gattung vorbemerkter Wiſſenſchaften eigen zumachen; und werden ſohin unnachläßiger angewieſen, all denjenigen, was in vorhergehenden Abſäzen allgemein verordnet iſt, ihrerſeits ebenfalls genauest nachzukommen, wenn ſie nach Amts- oder Raths-Beförderungen trachten. Wie ihnen dann auch ſtatt des bisherigen Raths-Acceſses zur gröſſeren Befähigung gereichen wird, wenn ſie für die mittelloſe Parteyen bey den Aemtern oder Regierungen unentgeltlich advociren.

Achtens:

*) Vid. N. ſequ. 3.

Achtens: In den öfters angeführten Attestaten soll auch über die Sittlichkeit verläßig gezeuget werden, weil unrechtschaffene Diener dem Staat nur desto schädlicher werden, je geschickter sie sind; und wird man die Zeugschaft-Aussteller zur gebührenden Strafe ziehen, wenn bey vornehmender Prüfung der Erfolg sich anderst befinden würde.

Neuntens: Die nemliche Vorübung in dem Kanzley- und Amts Praxi wird nach seiner Maaß auch zu den Kammeral- Amts- und Raths-Stellen erfodert; Anbey jedoch die gnädigste Versicherung gegeben, daß zu der Hofkammer, und dessen beträchtlicheren Aemtern hinkünftig Rechtsgelehrte, die nach gegenwärtiger Vorschrift theoretisch- und praktische Kammeral-Kenntnisse mit Bestand erlangt haben, zur vorzüglichen Beförderung gelangen. Hierdurch werden die bisherigen Kollisonen zwischen den Dicasterien, die gröstentheils nur aus Mangel deren für jedes Collegium und Gefach erfoderlicher Grundsäzen, dann daheriger Mißkenntniß wechselseitiger Machts-Gränzen entspringen, zum besten des Dienstes, und sonst hiebey leidender Unterthanen vielfältig unterbleiben. Churfürstl. Regierung hat diesemnach gegenwärtig höchste Gesinnung allenthalben kund zu machen, ihres Orts sich genauest darnach zu achten, und den gesammten Ober- und Unterämtern die gemessene Weisung beyzufügen, daß denen sich meldenden Practikanten der Zutritt und gehörige Anleitung keinesweg verwiegert werde. München den 17. Jänner 1786.

An die Regierung Neuburg und Sulzbach also abgangen.

Nro. III.

An Churfürstl. Regierung Neuburg.

Neuburgischer Regierungs-Directorial-Bericht, die mit denen Practikanten über Studien-Kanzley- und Amts-Praxi anbefohlene Prüfungen unentgeltlich vornehmen zu lassen, betr.

Resolutio Serenissimi.

Taxe und Sporteln von Prüfung der Dienst-Aspiranten.

Bey derjenigen Hauptprüfung, welche in der Normal-Verordnung §. 4. *) durch eine vermischte Commission von gnädigst anbefohlen ist, und die gemeiniglich bey Nachsuchung eines Dienstes angestellet wird, sollen von denen Räthen, und der Kanzley, falls der Candidat die erfoderlichen Mittel besizet, die Taxordnungsmäßige Sporteln und Taxen allerdings erhoben, und nur die Unvermögende damit verschonet werden. Uebrigens sind aus jedem Dicasterio, nemlich der Regierung und Hofkammer, jedesmal zween Räthe, die der Vorstand auszuwählen hat, zu obgedachter vermischten Commission zuzuziehen.

München den 26. Okt. 1786.

*) Vid. N. antec. §. 4.

Nro. IV.

Die Gerichtsbarkeit auf den cultivirten Gründen.

Da Se. Churfürstl. Durchläucht sich über die weitere hie anschlüssige Vorstellung des Grafen v. N., und hierin nachgesuchte Verleihung der nieder Gerichtsbarkeit sowohl auf seinen, als dessen Unterthanen cultivirten Gründen umständigen Vortrag machen lassen; so wollen Höchstdieselben wegen hierunter vorliegenden Bezug auf das höchste Rescript vom 7ten July 1787 *) besagt, in Kulturs-Wesen erlassene Verordnung dahin gnädigst erläutert haben, daß zu mehrerer Beförderung der Landes-Kultur und Industrie, und besonders um die Grundherrn dazu aufzumuntern, wenn ein- oder der andere zu seinem mit Jurisdiction versehenen Hofbau einen öden Grund beyschlagen, und kultiviren würde

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 4. N. 10.

Digitized by Google

würde, ihne darauf die niedere Gerichtsbarkeit zugeſtanden, keineswegs aber ſolche auf jene Gründe ausgedehnt werden ſolle, welche von den Grundunterthanen ſelbſt kultivirt werden; Nach ſolchen Maaß- Staab wird dem ſupplicirenden Grafen v. N. die niedere Gerichtsbarkeit auf den von ihm kultivirten fünfzig Tagwerken in Kühemooß nach der Cammeral-Entſcheidung vom 2. May 1785 gnädigſt belaſſen, derſelbe aber mit den übrigen Begehren ein- für allemal abgewieſen, wornach es auch in allen vorkommenden ähnlichen Fällen gleichförmig gehalten werden ſolle. München den 7. May 1791.

Nro. V.

Stufenweiſer Praxis der Räthe.

Se. Churfürſtl. Durchläucht haben zwar vorlängſt gnädigſt zu verordnen geruhet, daß all diejenigen, welche als Räthe bey den oberpfälziſchen Dicaſterien angeſtellt werden wollen, ehevor gleichſam bey den Kanzley- und Secretariaten practicirt haben*), oder vielmehr Stufenweis zu dem Raths-Karakter, Sitz, und Stimme gelangen ſollten; Dieſe heilſame Verfügung iſt zwar gleich mehreren andern, zum höchſten Mißfallen nicht beobachtet worden, Höchſtſelbe wollen aber ſolche in extenſo, und bey der nun errichteten oberpfälziſchen Landes-Regierung und Hofkammer, dann der Pfalz-Neuburgiſchen Rent-Deputation, und der Pfalz-Sulzbachiſchen Simultaniſchen Religions- und Kirchen-Deputation dahin erneuern, daß hinkünftig keiner ohne Rückſicht auf Alter, Stand, und Karakter bey beſagten Stellen, als Rath, Sitz, und Stimme nehmen könne, und wenn ſelber auch wirklich allbereits mit einer Raths-Stelle wäre begnadiget worden, er habe dann zuvor Dienſte als Kanzeliſt geleiſtet, wäre von da zu der Regiſtratur übergetretten, und habe endlich als Secretair die ſchuldige Dienſte beſorget, bey Churfürſtl. Hofkammer aber, wann einer zu einer Hofkammerraths-Stelle zielt, auch bey der Juſtification und Reviſion, dann Mauth- Commercien- und Straſſen-Weſen, wie nicht minder in denen Bergwerk- Hütten- und Münzſachen gearbeitet: Die Zeit des Uebertritts von einem Stuffen zu dem andern behalten ſich Se. Churfürſtl. Durchläucht zu beſtimmen vor, und kann ſolches nur durch Fleiß, Thätigkeit, erprobter Geſchäftskenntniße, und beybringende Gezeugniſſe deren Vorſtänden bewirkt werden. Jene, ſo Se. Churfl. Durchläucht nicht aus beſonderer Milde mit einer Raths-Stelle ſogleich begnadigen, dörfen ſich hiezu niemals Hoffnung machen, wenn ſie nicht nach durchgangenen allen dieſen Stuffen eine gehörige Zeit von wenigſtens Ein Jahr den Acceſs zu nehmen die Erlaubniß erhalten, und ſich hiebey durch fleißiges Arbeiten ausgezeichnet haben. Hievon ſind nur jene ausgenommen, welche allbereits mit Sitz und Stimme bey andern Dicaſterien rühmlich geweſen ſind. Churfürſtl. Oberpfälziſche Landes-Regierung hat dahero alle jene ſo ſich um eine Raths-Stelle melden, ohne weiters auf dieſe Verordnung anzuweiſen, und ſich hiernach zuverhalten, wie ohnehin zu den Vorſtänden das gnädigſte Vertrauen genommen wird, daß keinem ohne wahre Verdienſte ein gutes Gezeugniß aus Privat-Rückſicht gegeben werde, die zu mehrer Unbefangenheit verſchloſſener eingeſendet werden ſollen: überdieß ſoll jenen, die wirklich practiciren, die Arbeit, ſo wie den wirklich Angeſtellten und Beſolderen zugetheilt werden. München den 20. July 1793.

*) Vid. N. antec. 2.

Nro. VI.

Execution in Bau- und Kundſchafts-ſachen.

In der Bauſtreitigkeit zwiſchen dem hieſigen bürgerlichen Bierbräu Adam Kellerer, und dem Hofmuſikus Glonner laſſen es Se. Churfürſtl. Durchläucht nach näher vorgelegten Umſtänden bey dem Landesregierungs-Gutachten vom 16. Decemb. vorigen Jahrs, daß die Execution der rei judicatæ lediglich der erſten-Inſtanz in Bau- und Kundſchafts-ſachen übergeben werde.

Und nachdem in den eingeſendeten Acten ſowohl aus der Zeugen Ausſage, als dem Plane vom Jahre 1752 erſichtlich iſt, daß das ſtrittige Fenſter nicht erſt ein neu ausgebrochenes Dampfloch ſey, ſondern ſchon lange an dieſem nämlichen Platz exiſtiert habe; ſo wollen Se. Churfürſtl. Durchläucht das von der

Obern-

Obern-Landesregierungs-Commission getroffene Provisorium in Vermaurung dieses Fensters, welches nach Urtheil der 2ten und 3ten Instanz ausdrücklich nicht vermauert werden soll, hiemit aufheben, womit beyden Theilen sofort überlassen bleibt, über die judicatmäßige schon getroffene, oder nicht getroffene Bauanstalten, deren Zu- oder Unzulänglichkeit, und wie der Rei judicatæ Genügen geleistet, oder noch zu leisten sey, ihre Rechtsnothdurft vor dem geeigneten Richter auszuführen.

Auch haben Se. Churfürstl. Durchlaucht aus besonderer Landesfürstl. Gnade die privilegirte städtische Bau-Instanzen noch ferner bey dem Herkommen zu belassen*), sich dermal gnädigst bewogen gesehen, welches nebst Rücksendung der Acten der Churfürstl. Obern-Landesregierung zur Nachachtung, und weitern Eröffnung an den hiesigen bürgerl. Magistrat anburch bekannt gemacht wird.

München den 24. July 1794.

*) Vid. N. sequent. 28.

Nro. VII.

Die Herrschaft Parsberg wird den baierischen Gesetzen unterworfen.

Da Se. Churfürstl. Durchlaucht wollen, daß bey dem Pflegamt der Herrschaft Parsberg die Pfalzbaierische Gesetzbücher nebst den dazu gehörigen Anmerkungen eingeführt, und mit Anhang den nächst erfolgenden 1795 Jahres die inländischen Rechte angewendet werden sollen. Als hat die Churfürstl. gnädigst angeordnete Administration der erwähnten Herrschaft, das dortige Pflegamt hiernach gehorsamst anzuweisen. München den 21. Oct. 1794.

Nro. VIII.

Das Privilegium Nobilitatis extendirt sich auf die Wechselgerichts-Assessores nicht.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben aus den, den 30ten May abhin erstatteten Bericht und revertirenden Akten Nro. 1. — 20. incl. umständlich ersehen, was in Verlassenschafts-Verhandlungssachen des verstorbenen Wechsel- und Merkantil-Gerichts-Assessor zwoter Instanz, Kaspar Schaller, dahier für Differentien zwischen dem Stadt-Oberrichter, und Stadtmagistrat dahier, dann Franz Joseph von Schab J. U. Cand. in puncto obsignationis &c. entstanden sind. Belangend nun jene Differenz zwischen den gedachten von Schab, und dem Magistrat hat die von Schabische Prätension um so weniger statt, als das Privilegium nobilitatis, in soweit es den Churfürstl. wirklichen Räthen per clem. Rescript. de dato 2. Dec. 1755*) ausschlüssig beygelegt, und hienach in dem Gesetzbuch bestätigt worden, auf die nur allein aus dem bürgerlichen Handelsstande gewählte, und eben darum den wirklichen Wechselräthen nachsitzende Assessores dieses Gerichts zwoter Instanz, zu keiner Zeit eine ausdehnende Anwendung leidet. Dahero ist der bemeldte von Schab mit der vermeyntlichen Obsignation ex capite Nobilitatis abzuweisen: hingegen sind von dem Churfürstl. Hofrathe die anderweite Obsignations-Differentien zwischen den übrigen Theilen, so bald möglich zu verbescheiden. München den 29. August 1796.

*) Vid. die Samml. v. J. 1784. S. 1311. N. 15.

In simili.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben in Ihro gnädigsten Rescript vom 29. August novis. deutlich erkläret, daß die hiesige Wechselgerichts-Assessores nicht als jene Churfürstl. wirkliche Räthe anzusehen seyen, welchen per clementissimam Resolutionem de 2. Dec. 1755. das Privilegium nobilitatis beygelegt, und hienach bestättigt worden ist. In Ruckbetracht dessen hat der Churfürstliche Hofrath die Frage: Ob das von demselben über die Verlassenschaft des abgelebten Kaspar Schallers, in seinem Leben gewesenen Wechsel- und Merkantil-Gerichts-Assessores zwoter Instanz prætendierte Obsignations-Recht statt habe, allerdings für erlediget anzusehen, und darauf gar nicht mehr hineinzu-

Digitized by Google

geben, ſo daß ihm als Richter nichts anders, als die Entſcheidung der Frage übrig bleibt: Ob nach dem Vorgeben des hieſigen Stadt-Magiſtrats dem gedachten Schaller den 4. May des Jahres 1786. das Bürgerrecht dahier unentgeltlich verliehen worden, folglich ob derſelbe, als wirklicher Bürger, oder wie das hieſige Stadt-Oberrichteramt prætendiert, da er nach abgelegter Stelle eines Handlungs-Directors in dem Gebrüder Rokerſchen Wechſelhauſe in der Folge von ſeinen Mitteln lebte, als Privatmann anzuſehen geweſen ſeye? Dieſemnach hat es bey der Eingangs erwähnten Höchſten Reſolution ſein vollkommenes Bewenden, und folgen demnach dem Churfürſtl. Hofrathe die eingeſchickte Acta mit dem Auftrage zurück, daß ſelbe ſeine an der Schallerſchen Verlaſſenſchaft angelegte Obſignation ſelbſt abnehmen, und lediglich die ermeldte Differenz zwiſchen dem hieſigen Stadtmagiſtrat, und dem Stadt-Oberrichteramte richterlich beylegen, oder per Sententiam ſalvo Revisorio rechtlich entſcheiden ſolle. München den 9. Oct. 1796.

Nro. IX.

Die Correſpondenz-Art eines O. L. R. Commiſſär.

Der Churfürſtl. O. L. Regierung wird auf ihren unterthänigſten Bericht vom 9. Jänner gnädigſt angefügt, daß die Correſpondenz-Art zwiſchen einer äußeren Churfürſtl. Regierung, und einem Churfürſtl. O. L. Regierungs-Commiſſar entweder mittels Schreiben oder durch pro Memoria und Notas, wechſelſeitig von beeden Seiten gegeneinander zu pflegen ſeye, um ſo mehr, da es eben in dergleichen Commiſſions-Sachen (wie es auch von Seite der Churfürſtl. Hofkammer, gegen bemeldte Regierungen alſo geſtogen wird) nichts giebt, was die bemeldte Regierungen dem Commiſſario der Churfürſtl. Obern Landes-Regierungs-Stelle in ſeinen Commiſſions-Verrichtungen zu befehlen haben ſolle. München den 16. Jänner 1797.

Nro. X.

Appelations Fatalien wegen Vertheilung der Gemeindswaldungen in der Oberpfalz.

Da die Regierung zu Neuburg v. J. unterthänigſt vorgeſtellt hat, daß der, in der, wegen Vertheilung der Gemeinds-Waldungen unterm 4ten July gedachten Jahres*) erlaſſenen Verordnung zur Appellation von den Unter-Gerichtern zur Regierung feſtgeſetzte terminus fatalis von 14 Tägen beſonders im Herzogthum Neuburg, in welchem keine Procuratoren angeſtellt wären, zu kurz ſeye; ſo wollen Se. Churfürſtl. Durchläucht dieſen Termin für die 3 vereinigte oberpfälziſche Herzogthümer abgeändert, und auf einen 30tägigen feſtgeſetzt, es aber in Fällen des Recurs von der Regierung zur höchſten Stelle bey den auf 14 Tag beſchränkten Termin noch ferner belaſſen. Welches alſo der Regierung zu Neuburg zur gebührenden Nachachtung gnädigſt eröfnet wird. München den 25. Februar 1797.

*) Vid. die Sammlung vom Jahr 1797. S. 863.

Nro. XI.

Das Raths-Collegium zu Ingolſtadt erhält potestatem delegatam Executionis wider den dortigen Magiſtrat ꝛc.

Se. Churfürſtl. Durchläucht haben aus den eingeſehenen Acten über die Unterſuchung der Bürger-Beſchwerden zu Ingolſtadt ſich überzeugt, daß zu beſſerer Einleitung des Geſchäftsganges, zu Vermeidung neuerer Beſchwerden, und Ausführung der höchſten Befehle, die Herſtellung eines erweiterten Wirkungskreiſes bey Höchſtdero Raths-Collegium zu gedachtem Ingolſtadt in Bezug auf dortigen Magiſtrat nöthig ſey. Se. Churfürſtl. Durchläucht wollen daher

1mo. daß in allen jenen Gegenſtänden, welche auf das Stadt-Verwaltungsweſen, ſohin auf die ältere, ſo wie auf die neuere dießfalls erfolgende Judicata Bezug haben, der Stadtmagiſtrat zu Ingolſtadt dem dortigen Raths-Collegio in ordine ad executionem förmlich untergeordnet, ſofort gedachtes Collegium hiermit bewaltet ſeyn ſolle, auf Anſuchen der Bürgerſchaft gegen den Magiſtrat, oder auch umgekehrt, auf der Stelle executive mit den dazu gewöhnlichen und entſprechenden Mitteln über jene Punkte des ſtädtiſchen Verwaltungsweſens

für-

Digitized by Google

fürzufahren, welche durch ältere Hofkommissions-Urtheile bestimmt, und zur ungesäumten Execution geeignet sind, oder es durch neuere Hofkommissions-Urtheile noch werden. Diese gnädigste Erweiterung des Wirkungs-Kreises des Raths-Collegii wollen Se. Churfürstl. Durchlaucht aber nur auf jene Gegenstände, quoad executionem, nicht aber quoad cognitionem oder decisionem erstrecken, welche in das städtische Verwaltungswesen einschlagen, und per Sententias abgeurtheilt, sohin zur Execution auf der Stelle geeignet sind, wonach also diese größere Auctorisirung eine Delegatio executionis ad causas specificas ist, folglich das mehrgenannte Raths-Collegium nicht in das Gleichgewicht der Unterregierungen, welche Jurisdictionem delegatam et potestatem executivam ordinariam ausüben, erhoben, noch selben im Ansehen gleichgemacht wird, sondern es in allen übrigen bey der bisherigen Verfassungen dieses Collegii sein ferners Verbleiben hat. 2do. Schließen Höchstdieselbe alle Magistratsglieder nebst dem Syndicus, auf immer, von den Assessors-Stellen bey dem Raths-Collegio aus, und wollen dabey nur allein und zur Ausnahme dem einzigen Stadt-Oberrichter belassen; welcher jedoch bey Propositionen in Stadt-Angelegenheiten jedesmalen abzutreten hat. Wonach also statt der ausgeschlossenen Rathsglieder ein Professor von der jurisdischen Facultät, und allenfalls auch einer von den vorhandenen Churfürstl. Salz- und Mautbbeamten in unterthänigsten Vorschlag zu bringen ist. 3tio. Erlauben Se. Churfürstl. Durchlaucht mehr benannten Dero Raths-Collegio die Führung eines kleinern Kanzley-Signets, und die Befugniß, künftighin nicht mehr mit bloßen Schreiben, sondern mittels Befehlen, doch nicht in stilo majori, sondern in dem Ton einer Ordonannz an den Stadt-Magistrat, nie aber an andere Stellen zu schreiben. 4to. Uebertragen Se. Churfürstl. Durchlaucht diesen hiemit neu authorisirten Raths-Collegio, gegen den ihm oben §. 1. subordinirten Magistrat die Handhabung und Exequierung der heute besonders erlassenen höchsten Entscheidungen in allen ihren Punkten über die untersuchte Beschwerden der Bürgerschaft dergestalten gnädigst, daß selbes aus seinem Gremio jedesmal einen wohlerfahrnen Rath, dermalen aber den dießfalls ohnehin vollkommen unterrichteten Commissaire von Kandler, als beständigen Proponenten in allen magistratischen Stadt-Verwaltungssachen auf solche Weise bestellen solle, daß dieser bey vorkommenden Verlangen der beschwerden Bürger rücksichtlich der schon entschiedenen Local-Commissions-Punkten genaue Einsicht der Acten zu nehmen, hierüber in Pleno zu proponiren, und die geeignete Hülfsmittel zu veranlassen habe. Auf solche Art versprechen sich Se. Churfürstl. Durchlaucht die Erhaltung der Ruhe, und Ordnung in Ingolstadt zu erzielen, erinnern sofort Höchstdero Raths-Collegium auf die Erfüllung der selbigen hiemit aufgelegten neuen Pflichten, und haben übrigens auch dem Stadtmagistrat heute zum schuldigen Gehorsam dießfalls besonders angewiesen. München den 11. May 1797.

Nro. XII.

Execution in städtischen Administrations-Wesen.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben aus den eingesehenen Kommissions-Akten über die untersuchte Beschwerden der Bürgerschaft zu Ingolstadt mit äußerstem Befremden entnommen, welche auffallende Gebrechen der dortige Stadtmagistrat in Administrirung des städtischen Wesens überhaupt, und insbesondere sich habe zu Schulden kommen lassen. Höchstselbe haben daher dießfalls zur Herstellung der Ruhe und Ordnung die besondere höchste Entschliessung heute zu erlassen, und Höchstdero Raths-Collegium hierüber nach Art und Weise der hier beygefügten Reskripts-Abschrift*), die Executions-Gewalt zu übertragen geruhet. Welches dem gedachten Stadt-Magistrat mit dem ernstlichen Auftrag hiemit eröfnet wird, künftighin seine sträfliche Unbeugsamkeit abzulegen, sich den höchsten Verfügungen zu unterwerfen, dem Raths-Collegio hierunter gehorsam zu seyn, und durch unermüdetes Hinarbeiten zum Besten des gemeinen Stadtwesens, das verlohrne gnädigste Zutrauen Sr. Churfürstl. Durchlaucht und die Achtung der Bürgerschaft nach und nach wieder zu verdienen, und zu erringen. München den 11. May 1797.

*) Vid. N. antec. 11.

Nro. XIII.

Obliegenheit der Dienſtbewerber in Baiern.

Da es durch die Erfahrung beſtättigt, daß die Anſtellung junger Leute, die ſogleich nachdem ſie die vaterländiſche hohe Schule verlaſſen, ſich um Rathsſtellen bey den Churfürſtl. Landes-Collegien bewerben, ohne vorher durch Gerichts-Praxin oder erworbene Kenntniße von dem Gange der Dikaſterialgeſchäfts-Behandlung ſich hierzu fähig gemacht zu haben, nur ſelten zu dem Zwecke, aus ſolchen Individuen dem Staate, und dem gemeinen Weſen nützliche und geſchickte Mitglieder zu bilden, führet, und es in jeder Rückſicht von überwiegendem Vortheile iſt, die Landes-Dikaſterien mit ſolchen Mitgliedern beſetzen zu können, die durch ſtufenweiſe Vorbereitung ſich mit dem Dienſte, und der Anwendung der Landesgeſetze bekannt gemacht; ſo haben Se. Churfürſtl. Durchläucht auf höchſtdenenſelben gemachten Conferential-Vortrag gnädigſt beſchloſſen, die für die oberpfälziſchen Herzogthümer bereits den 17ten Januar 1786*) entworfene, und den 20ten July 1793**) beſtättigte, und neuerlich erweiterte General-Verordnung wegen künftiger Anſtellung Dero Raths-Perſonals, auf die allhieſige baieriſche Lande ebenfalls anwendbar zu machen; befehlen dahero, daß

1tens: Auf der hohen Schule in Ingolſtadt, neben den allgemeinen und vaterländiſchen Rechten aller Gattung, künftig auch den gleichwichtigen Wiſſenſchaften der Staatswirthſchaft, der Handlung, und der Pollizey gleicher Eifer gewidmet, und deſſallſige Zeugniße beygebracht, und

2tens: Nach Vorſchriftmäßig geendigten Studien der Kanzley- und Aemter-Praxis in der Maaß angetretten werden ſolle, daß dasjenige Subject, ſo ſich um eine Rathsſtelle bey einem Dikaſterio bewerben will, zuerſt in den Kanzleyen mit dem Kanzeliſtendienſt anzufangen, und die Dienſtverrichtungen bis zum Secretariat einſchlüßig ſtufenweis fortzuſetzen hat, und zwar entweder bey der Obern-Landes- oder einer auswärtigen Regierung, dem Churfürſtl. Hofrath oder Hofkammer, je nachdem er in Regierungs-Juſtiz- oder Kammeral-Dienſte befördert zu werden wünſchet: bey gedachter Hofkammer iſt die Praxis in der Rechnungsſtube ohnausnähmlich mit verſtanden. Der Vorſtand jedes Collegi hat nach eines jeden Fähigkeit und Verwendung den Zeitraum zu beſtimmen, wie lange ſich ein Practikant dieſer oder jener Gattung Kanzleydienſtes zu widmen habe. — Auch muß der Vorſtand vorzüglich Obacht tragen, daß der Practikant nicht bloß den Zutritt nehme, ſondern auch wirkliche Dienſte mittels Ablegung zeitlicher Pflichten verrichte, um über die erlangte Fähigkeit deſto verläßigere Zeugſchaft ausſtellen zu können.

3tens: Rückſichtlich der Amts-Praxis, welcher der Kanzley-Praxis vorgegangen ſeyn muß, iſt zwar der höchſten Geſinnung angemeſſen, daß derſelben bey den Pfleg- und Landgerichten, der größte Fleiß, und die längſte Zeit gewidmet werde: Allein der untrennbare Zuſammenhang aller Staatsgeſchäften, deren eines jeden beſonderer Zweck nur vereiniget, zu der allgemeinen höchſten Abſicht wirken kann, macht die Kenntniße auch von den übrigen Aemtern, als von Kaſten- Mauth- Steuer- Umgeld- oder Aufſchlag- Forſt- ſo andern Aemtern, zumal bey den eigentlichen Regierungs-Gegenſtänden, in ſo weit höchſt nützlich, daß man ſich hierbey wenigſtens durch eine kurze Zeitfriſt praktiſche Begriffe und Manipulations-Art zu erlangen ſuchen ſolle. Die Practikanten haben daher auch hierüber mit Zeugniſſen ihr Dienſt-Geſuch zu belegen, desgleichen ſoll denſelben unbenommen ſeyn, bey den Land- und Pflegergerichten, währender Praxi, den Parteyen per modum advocatiæ beyzuſtehen, und ſich in mündlich- oder ſchriftlichen Receſſirungen zu üben.

4tens: Nach zurückgelegter Kanzley- und Amts-Praxi wird denjenigen, die ſich hiebey beſonders ausgezeichnet, dann Proben der Fähigkeit und anderer guter Eigenſchaften gegeben haben, gnädigſt geſtattet, den Acceſs bey den Regierun-

*) Vid. N. antec. 2.

**) Vid. N. antec. 5.

gierungen; Hofrath; oder Kammer, als die letzte Stuffe der Praxis, zu nehmen, und mit Raths-Arbeiten sich zu beschäftigen, sofort öffentliche Kennzeichen ihres Fleisses, Geschicklichkeit und Betragens zu leichterem Behufe ihrer künftigen Beförderung darzulegen.*)

3tens: Auch die Advocatie Praxis wird besonders anempfohlen, als wordurch eine Fertigkeit im Vortrag erworben wird, und haben die Practikanten sich hauptsächlich mit causis pauperum abzugeben. Alle diese, so wie selbst die Advokaten, so durch Rechtschaffenheit, durch Vertheidigung bloß gerechter Händel, durch Abkürzung der Prozessen, Vermittlung und Ausgleichung der Streitigkeiten ihrer Pflicht und Berufe Ehre machen, haben gerechten Anspruch auf Amts- und Rathsstellen.

6tens: Auf jene, die auch ihren Eifer auf Reichs-gerichtliche Praxin erstrecken, wird noch vorzüglicher Bedacht bey Rathsstellen gnädigst versichert.

7tens: Die Obliegenheit dieser stuffenweisen Praxis verstehet sich von allen Dienstbewerbern ohne Unterschied des Standes, folgbar, und um so mehr auch auf jene des Adels ohne Ausnahm, als diese meistens der ansehnlichern Stellen sich zu erfreuen haben.

8tens: In Bezug auf oft erwähnte Zeugschaften, welche die Practikanten beyzubringen, ist der höchste Befehl dahin gerichtet, daß selbe nicht nur über den Fleiß und Fähigkeit, sondern auch, und zwar eben so strenge über die Sittlichkeit der Practikanten, über ihre religiöse und politische Grundsätze, dann Denk- und Handlungsart mit gewissenhafter Verläßigkeit ausgestellet, ausersdem, und bey widrigem Befund, die Aussteller zur Verantwortung und Strafe gezogen werden sollen. Churfl. Hofrath hat sich nach dieser höchsten General-Verordnung gehorsamst zu achten, und diesem gemäß das Erforderliche zu verfügen. München den 15. May 1797.

*) Vid. N. sequ. 39.

Nro. XIV.

Den stufenweisen Praxin bey Aemtern und Dicasterien, dann im Neuburg- und Sulzbachischen.

Se. Churfürstl. Durchläucht haben allschon unterm 17ten Jänner 1786*) für die Herzogthümer Neuburg und Sulzbach die Nothwendig- und Nutzbarkeit gnädigst zu erkennen gegeben, daß die nach höheren Staatsdiensten strebenden jungen Leute von den Universitäts-Jahren an durch aller Gattung Aemter- und Dikasterien-Praxi sich zu befähigen trachten sollen. Die dießfalls in neun Absätzen bestehende höchste Normal-Verordnung wurde unterm 20ten July 1793**) in gewissem Maaß auch auf die Oberpfalz ausgedehnt, und respect. erneuert; hatte aber das Schicksal selbst von den Collegien, die in ihren Gutachtens-Berichten am strengsten hierauf hätten halten sollen, in Vergessenheit gesetzet, von den Suplicanten aber ganz vernachläßiget zu werden. Höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchläucht wiederholen demnach sothane gnädigste Verordnungen ernstes messenst dahin, daß

1tens: Auf den hohen Schulen nebst den allgemeinen und vaterländischen Rechten aller Gattung, auch den gleichwichtigen Wissenschaften der Staatswirthschaft, der Handlung, und der Polizey gleicher Eifer gewidmet, und deßfallsige Zeugnisse beygebracht werden; daß

2tens: Nach Vorschriftmäßig geendigten Studien der Kanzley- und Aemter-Praxis in der Maaß einzutretten habe, daß er in den Kanzleyen von dem Kanzelistendienst angefangen, und bis zum Secretariat einstüssig stuffenweis fortgesetzt werde, und zwar entweder bey der Regierung, oder bey der Hofkammer,

*) Vid. N. antec. 2. **) Vid. N. antec. 5.

mer, je nachdem einer in Kammeraldienste, oder zu Justiz- und Regierungs-Aemter befördert zu werden wünschet. Bey gedachter Hofkammer ist der Praxis in der Rechnungsstube ohnausnahmlich mit verstanden. Der Vorstand hat nach eines jeden Fähigkeit und Verwendung den Zeitraum zu bestimmen, wie lang sich einer dieser oder jener Gattung Kanzleydienstes zu widmen habe? Auch muß derselbe vorzügliche Obacht tragen, daß der Practikant nicht bloß den Zutritt nehme, sondern auch wirkliche Dienste mittels Ablegung zeitlicher Pflichten verrichte, um über die erlangte Fähigkeit desto verläßigere Zeugschaft ausstellen zu können.

2tens: Rücksichtlich des Amts-Praxis ist zwar der höchsten Gesinnung angewessen, daß denselben bey den Ober- oder Justiz-Aemtern der gröste Fleiß, und die längste Zeit gewidmet werde. Allein der untrennbare Zusammenhang aller Staatsgeschäften, deren eines jeden besonderer Zweck nur vereinigt zu dem allgemeinen höchsten Zweck wirken kann, macht die Kenntniße auch von übrigen Aemtern, als von Kasten- Mauth- Steuer- Ungeld- oder Aufschlag- Forst- so andern Aemtern, zumal bey den eigentlichen Regierungs-Gegenständen in so weit höchst nüßlich, daß man sich hievon wenigst durch eine kurze Zeitfrist praktische Begriffe und Manipulationsart zu erlangen suchen solle. Die Practikanten haben daher auch hierüber mit Zeugnissen ihr Dienstgesuch zu belegen, desgleichen ist denselben unbenommen bey den Oberämtern währenden Praxi den Parteyen per modum Advocatiæ beyzustehen, und sich in mündlich- oder schriftlichen Recessirungen zu üben.

3tens: Nach zurückgelegten Kanzley- und Aemter-Praxi wird denjenigen, die sich hiebey besonders ausgezeichnet, dann Proben der Fähigkeit und anderer guten Eigenschaften gegeben haben, gnädigst gestattet, einen Accels bey den Regierungen *) oder Kammern als die letzte Stuffe des Praxis zu nehmen, und mit Raths-Arbeiten sich zu beschäftigen, sofort öffentliche Kennzeichen ihres Fleißes, Geschicklichkeit und Betragens zu leichteren Behuf ihrer künftigen Beförderung darzulegen.

3tens: Auch der Advocatie-Praxis wird besonders anempfohlen, als wodurch eine Fertigkeit im Vortrag erworben wird, und haben die Practikanten sich hauptsächlich mit Causis pauperum abzugeben. Alle diese, so wie selbst die Advokaten, welche durch Rechtschaffenheit, durch Vertheidigung bloß gerechter Händeln, durch Abkürzung der Prozessen, Vermittlung und Ausgleichung der Strittigkeiten ihrer Pflicht und Berufe Ehre machen, haben gerechten Anspruch auf Amts- und Rathsstellen.

6tens: Jene, welche noch überdieß ihren Eifer auf Reichs-gerichtliche Praxin erstrecken, wird noch vorzüglicher Bedacht bey Rathsstellen gnädigst versichert.

7tens: Die Obliegenheit dieses stuffenweisen Praxis versteht sich von allen Dienstbewerbern jedes Standes, folgbar und um so mehr auch des Adels ohne Ausnahme, als dieser auch meistens der vorzüglichsten Stellen sich zu erfreuen hat.

8tens: In Bezug auf obermeldte Zeugschaften wird die vordere höchste Verordnung 8ten Absatzes nachdrücklichst dahin wiederholt, daß selbe nicht nur über den Fleiß und Fähigkeit, sondern auch, und zwar eben so streng über die Sittlichkeit der Practikanten, über ihre röligidse und politische Grundsätze, oder Denk- und Handlungsart mit gewissenhafter Verläßigkeit ausgestellt werden, außer dem, und bey widrigem Befund die Aussteller zur Verantwortung und Strafe werden gezogen werden. Die Churfürstl. Regierung hat diesemnach gegenwärtig erneuerte höchste Verordnung allenthalben kund zu machen, ihres Orts sich genauest darnach zu achten, und den sämmtlichen Ober- und andern Aemtern die Weisung beyzufügen, daß den sich meldenden Practikanten der Zutritt, und gehörige Anleitung keineswegs verweigert werde, wie man dann

auch

*) Vid. N. sequent. 18.

auch der Hofkammer die Nachricht zu gleichmäßiger Anweisung ihrer nachgeordneten Behörden gnädigst mittheilen lasset. München den 15. May 1797.

An die Regierung Amberg, und Regierung Neuburg dann Hofkammer Amberg also ergangen.

Nro. XV.

Wem die Verlassenschafts-Verhandlung bey den in München domicilirten adelichē Personen zustehe

Se. Churfürstl. Durchlaucht lassen Ihro Hofrath auf die unterm 29ten März und 3ten April laufenden Jahres in Staabamts-Jurisdictions Sachen erstattete gehorsamste Berichte hiemit in Gnaden unverhalten, daß, gleichwie die jüngsthin abgelebte Frexin von Starzhausen eine seit 23 Jahren dahier domicilirte adeliche Person war, und deßwegen in ihren Lebszeiten unmittelbar unter der Jurisdiction des Churfürstl. Hofraths gestanden ist, also auch diesem Letzteren derselben Verlassenschafts-Verhandlung gebühren solle: zumalen, wenn auch die von der Staabamts-Commission vorgeschützte Observanz, Kraft welcher alle bey Hofe aufgeführte fremde adeliche Personen unter derselben Jurisdiction gehören sollen, gegründet seyn würde, selbige nur auf Fremde, und nicht solche Personen, die das Domicilium dahier erlanget, und ersessen haben, ihre Anwendung finden, mithin auf bey Verhandlung der von Starzhausischen Verlassenschaft gegenwärtig nur die Jurisdiction des Churfürstl. Hofraths, und dieses um so mehr statt haben kann, als bey den vor einigen Jahren consolidirten Jurisdictionen der Staabämter mit dem Churfürstl. Hofrath die Churfürstl. höchste Intention gewesen, die Jurisdictions-Conflicte zu supprimiren, und nicht sie zu unterhalten. Hiernach hat man sich Churfürstl. Hofrathsseits zu benehmen, und die eingeschickte Acta samt dem Staabamtischen Bericht ddto. 10. April nup. zurück zu erhalten. München den 3. Juny 1797.

Nro. XVI.

Von den Bürgermeister- u. Rathsstellen der Apotheker ꝛc.

Se. Churfürstl. Durchläucht haben sich auf den von Höchstidero Collegio medico wegen der Beförderung der Wundärzte, Bader, und Apotheker zu Bürgermeister und Rathsstellen, unterm 13ten März abhin erstatteten gutachtlichen Bericht, nach vorläufiger Vernehmung der Churfürstl. Ober-Landesregierung mit gutachtlicher Erinnerung vom 20ten vorigen Monats, wovon hier eine Abschrift anliegt, gnädigst zu entschließen geruht: Bey der bisherigen in den Churfürstl. Staaten alt üblichen Gewohnheit, die Wundärzte, Bader und Apotheker *) in Städten und Märkten zu Bürgermeister- und Rathsstellen zu befördern, durchaus bewenden zu lassen. München den 3ten July 1797.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. S. 756. §. 3.

Nro. XVII.

Wie lange jeder Rath sein Votum in causis criminal abändern könne.

Kommer kann ein Rathsglied eines Churfürstl. Justiz-Collegii in einer proponirten Causa criminali, sonderlich wenn es de contemnatione eines Delinquenten ad mortem zu thun ist, nachdem auch schon zum Rathsprotocoll gediehenen Ausspruch des Urtheils, so lange dieser Ausspruch nicht aufgesetzt, in Pleno abgelesen, und abprobirt ist, seine schon geäußerte Meynung abändern, zumalen der Richter bey jedem erfindenden Zweifel, oder Anstand ohnehin gesetzmäßig verbunden ist, den Defensorem et Advocatum des Inquisiten hauptsächlich aus der Ursache zu machen, weil dem letztern nach einmal bestättigten Ausspruch des Pleni, kein remedium juris, wie den in causis civilibus succumbirenden Theilen, mehr zu statten kommt. Zu dieser Abänderung war in der, den bey Churfl. Pflaggerichte Hallß in pcto homicidii verhafteten Schuhmacherjung, Mathias Kreuzmayr betreffenden, zum Abschluß gereisten Criminal-Sache, der Churfl. Regierungs-Kanzler, wenn auch angenommen wird, daß derselbe ohne sonderbaren Beysatz ad mortem votirt haben solle, ohnehin in regula allerdings befugt. Hat aber hiernächst der gedachte Regierungs-Kanzler am Ende mit seinem obschon anfänglich ad mortem Delinquentis abgelegten Voto, noch sonderbar auf

Digitized by Google

einen Collegial-Bericht an die Churfl. höchſte Stelle pro Clemm. eiusdem aggratiatione, wie von ihm behauptet wird, den Antrag gemacht; ſo verordnet der Churfl. Criminal-Codex, daß ſolchen Falls deſſen Votum ſingulare weder pro majoritate, noch pro minoritate mehr zu rechnen geweſen ſeye: Nun gleichwie mit Abrechnung dieſes Voti die Majora pro pœna extraordinaria, und die Vota minora Collegii pro pœna mortis ſich herauswerfen; ſo war es allerdings wider die Ordnung, daß der dirigierende Rath in dieſer ſchweren Sache gleichwohl die majora ad mortem (nicht anders, als ob paria vorlägen) ganz ſonderbar machen wollte. Und wenn ſchon, wie der Churfürſtl. Rath und Bannrichter in ſeinem peinlichen Referat behauptet, des Regierungs-Kanzlers ſonderbare Meynung, wegen des in Pleno zur Zeit der Abſtimmung herrſchenden großen Tumults gar nicht hat gehört werden können; ſo hinderte dennach dieſer Umſtand, nach der im Eingang dieſes gnädigſten Reſcripts angeführten Regel dem wiederholten Regierungs-Kanzler an der Zurücknahme oder Abänderung ſeines anfänglichen Voti immer noch nicht: hätte aber dabey jedoch ein Zweifel obwalten können, ſo hätte ſich geziemet, entweder die ganze Cauſam in der Ordnung zu reproponiren, oder an Se. Churfürſtl. Durchlaucht das unterthänigſte Collegial-Gutachten einzuſchicken. Indeſſen, und da eines Theils, nach den vorliegenden Umſtänden, wie gedacht, die majora offenbar pro pœna extraordinaria ausgefallen ſind, und bey allem deme anderen Theils ex actis de animo occidendi des Inquiſiten zuverläßig nicht conſtirt, ſo reſolviren Se. Churfürſtl. Durchlaucht auch in der Hauptſache hiemit gnädigſt, daß der Inquiſit, Mathias Mayr, zur zehnjährigen Zuchthaus-Strafe condemnirt werden ſolle. Wornach dann, die Churfürſtl. Regierung ſich gehorſamſt zu achten, das Behörige zu beſorgen, und die eingeſchickte ſämmtliche Acta zurück zu empfangen hat ꝛc. München den 4ten July 1797.

Nro. XVIII.

An die Churfürſtl. Regierung Neuburg.

Resolutio Sereniſſimi.

Von Ablegung der Prob-Relationen.

Dieſelbe berichtet unterm 12. vorigen Monats, daß ſie den Michael Alloys Schell, deme der Regierungs-Praxis mittels Acceſs gnädigſt bewilliget worden, zu Ablegung der Prob-Relation, und dem mit ihm vorzunehmenden Examen vorderſamſt angewieſen habe.

Gedachter Schell iſt zu den Regierungs-Praxis auch ohne vorläufige Prob-Relation um ſo mehr zuzulaſſen, als er währendem Praxi ohnehin mehrere Relationen abzulegen hat, woraus deſſen Fähigkeit ermeſſen werden kann, die bisher gewöhnlichen Prüfungen aber erſt vor wirklicher Anſtellung der Räthen, oder Beamten einzutretten haben. Uebrigens wird die wegen Befähigung junger Leuten erlaſſene Normal-Verordnung *) dahin erläutert, daß wo einer nach hintangelegten ſtuffenweiſen Aemter- und Kanzley-Praxi zu den Regierungs-Praxis zugelaſſen zu werden ſucht, hievon berichtliche Anzeige zur höchſten Stelle gemacht, und die gnädigſte Reſolution hierüber erwartiget werden ſoll.

München den 4. July 1797.

Notific. der Regierung, und Hofkammer Amberg.

*) Vid. N. antec. 14. §. 4.

Nro. XIX.

Nro. XIX.

Von dem Prüfungs-Protocoll.

Dem Churfürſtl. Hofrath will man von jenem gnädigſten Reſcript, welches wegen künftig ordentlicher Haltung der Protocollen bey Prüfungen der Dienſt-Aſpiranten unterm 29ten July jüngſthin anher erlaſſen worden iſt, eine Copia zu dem Ende communiciren, daß auch ex pari ratione bey den dortſelbſt herkommlichen Prüfungen ſich nach ſolcher höchſten Willens-Meynung benommen werden könne. München den 7. Auguſt 1797.

Extract Reſolutionum Sereniſſimi de dato 29. Julii 1797.

Der Bericht der Churfl. Obern-Landesregierung in Betreff der mit dem adjungirten Landgerichtſchreiber zu Neuburg vorm Wald und dermaligen Waarenbeſchauer allhier, Johann Baptiſt Schwab, vorgenommenen Prüfung, wird mit der gnädigſten Weiſung angeſchloſſen, gedachten Schwab gemeinſchaftlich mit dortiger Hofkammer über die zu dieſer Dienſtſtelle erforderliche Kenntniß und Fähigkeit nochmal genau zu prüfen, die Fragſtücke ſo, wie die Antworten, und zwar nicht nur in gegenwärtigen, ſondern auch in allen künftigen Fällen wirklich ad Protocollum niederſchreiben zu laſſen, und ſolches mit gutachtl. Bericht unterthänigſt einzuſenden.

Nro. XX.

Die Stufen-Praxin bey Aemtern und Dikaſterien betreffend.

Auf die manche Anſtände über das gnädigſte Reſcript de dato 15ten May*) wegen des Stufen-Praxis bey Aemtern und Dikaſterien erhält die Churfürſtl. Ober-Landesregierung folgende Entſchlieſſungen, und zwar: Erſtlich bleibt die Beſtattung des Zutrittes bey den Kanzleyen, Regiſtraturen, Rechnungsſtuben, Secretariaten lediglich dem Directorio überlaſſen; da hingegen 2tens die Bewilligung, daß ein Praktikant auch in Rathsgeſchäften votando et proponendo auf abgeſönderten Tiſchen oder Bänken ſich üben, oder den ſogenannten Raths-Acceſs nehmen dürfe, Sr. Churfürſtl. Durchläucht ſpeciale Reſcribirung auf vorgängiges Directorial-Gutachten gnädigſt vorbehalten wird: Nichtsdeſtoweniger aber iſt dieſer Acceſs nie für etwas mehr, als für eine bloße Praxis anzuſehen, und wird dem Directorio ſogar zur Pflicht aufgelegt, demjenigen Practikanten, der nicht in Bälde ſeine Geſchicklichkeit und Fleiß wahrnehmen läßt, den ferneren Zutritt oder Raths-Praxin noch frühezeitig zu unterſagen. Selbſt bey den Geſchickten ſolle der Acceſs, wenn ſie in einem Raum von etwa zwey Jahren zu keinem Amt oder Rathsſtelle befördert zu werden Gelegenheit hatten, aufhören, um entweder die Rathsſtube nicht mit zu vielen Practikanten anzufüllen, oder andern die Gelegenheit zur nämlichen Praxis-Stufe zu entziehen. 3tens Was die Prüfungen, und Prob-Relationes betrift, wird die Prob-Relation für jedem, der eine Rathsſtelle nachſuchet, und ehevor ſchon den Raths-Praxin genommen hat, um ſo mehr unnöthig, als derſelbe währenden Acceſs nicht eine, ſondern mehrere Prob-Relationes ableget, bey andern Dienſtſtellen aber ſind die Prob-Relationes ohnehin unzweckmäßig. Die Prüfungen quoad Theoriam et Praxin verſchiedener Fächer hingegen bleibt für jede Dienſtſtelle unvermeidlich, und wollen Se. Churfürſtl. Durchläucht rückſichtlich dieſer Art Prüfung gnädigſt, daß ſie erſt bey dem wirklichen Geſuch einer Raths- oder andern Dienſtſtelle auf das ſtrengſte vorgenommen werde, damit die Aſpiranten ihre theoretiſchen Studien währender Praxi nicht vernachläßigen, ſondern vielmehr eben durch die praktiſche Uebungen ſich nebenbey in Theoria noch ſtärker befeſtigen mögen. 4tens Was in Abſicht der hohen Schule, der Dauer der Studien, ſo andern vorhin gnädigſt verordnet worden iſt, bey dem bleibt es ſo mehrers, als durch die Eingangs erwähnte Verordnung vom 15ten May deßfalls keine Aenderung anbefohlen wurde. 5tens Wegen Ablage der zeitlichen Pflichten, und des Illuminaten-Eides hat es ohnehin den Sinn, wie im Bericht angetragen wird, indem die mehrfachen Stufen des Praxis keine Beförderungen ſind, mithin auch die Wiederholungen unnöthig werden. 6tens Der Anſtand oder Erinnerungen wegen Collegial-Vorſchlag der Subjecten zur Ober-Landesregierung und

*) Vid. N. Antec. 14.

und Reviſorium (da gegenwärtig nur von der Stufen-Praxi die Rede ſeyn kann) iſt eine überflüſſige Ausdehnung des Berichts. Auch läſſt ſich die Praxis-Erholung von jenen höheren Dikaſterien, wohin ohnedem erſt Räthe anderer Collegien zu verſetzen kommen, nicht in der Maaß, wie bey untern Collegien verſtehen. 7tens Der letzte Anſtand von der Advocatie-Praxi hebt ſich anbey offenbar andurch, daß der Praxis bey einem angeſtellten Advokaten genommen werden müſſe, und nicht daß einer auf ſeine eigene Perſon der Advocatie-Geſchäften ſich unterziehen könne. München den 21. Auguſt 1797.

Nro. XXI.

Die Siegelmäßigkeit der Wechſel-Gerichts-Aſſeſſoren betreffend.

Se. Churfürſtl. Durchläucht haben auf die hier mit ihren Belegen beygefügte unterthänigſte Vorſtellung der Churfürſtl. Wechſel- und Merkantil-Richter, und Aſſeſſoren dahier vom 25ten April d. J. den ſucceſsive neu angeſtellten 5 Wechſelgerichts-Aſſeſſoren, benanntlich Anton Müller, Sporer, Schmetterer, Riezler, und Hopfner, in mildeſter Beherzigung, daß dieſelben bloß der Ehre willen, und um die Juſtiz in Wechſelſachen zu befördern, und den allgemeinen Landes-Credit aufrecht zu erhalten, das Churfürſtl. Gericht frequentiren, auch hierzu all ihren Fleiß verwenden, nach nähers überlegten Umſtänden, gleich ihren Vorfahrern an dieſem Gericht vermög gnädigſtem Reſcripts de dato 5ten März 1782*) angediehen, ebenfalls die Siegelmäßigkeit ad dies vitæ jedoch in der Maaß gnädigſt zu ertheilen geruhet,**) daß ſie ſich dieſes Prærogativs wegen in all übrigen Fällen der bürgerlichen Gerichts-Verfaſſung niemals entziehen dürfen: auch daß ſonſten nach ihren zeitlichen Ableben alle gerichtliche Verhandlungen, als Obſignation, Reſeration, Verträge, und Vertheilungen ꝛc. der gebührenden ordentlichen Obrigkeit ohne Streit und Widerrede zuſtehen ſollen. Welch höchſte Entſchlieſſung die Churfürſtl. Ober-Landesregierung dem Churfürſtl. Hofrathe, und dem hieſigen Stadt-Magiſtrat zu intimiren hat. München den 24. Auguſt 1797.

*) Vid. die Samml. v. J. 1788. Seite 20. N. 30.

**) Vid. N. ſequ. 35.

Nro. XXII.

Rang der Hof- und Neuburgiſch. Regierungs-Räthe.

Dem Churfürſtl. Hofrathe will man anmit wegen des Rangs Churfürſtl. Hofräthe, mit neuburgiſchen Regierungs-Räthen einen Extract des von höchſter Stelle unterm 26. Auguſt anher erfolgten Reſcripts zur Nachricht communiciren. München den 29. Auguſt 1797.

Churfürſtl. Kriegs-Deputation.

Extract aus dem anher erfolgt höchſten Reſcript de dato 26. Aug. 1797.

Uebrigens bemerken Se. Churfürſtl. Durchläucht aus dem eingeſendeten Commiſsions-Protocolle, daß ſich der Regierungs-Rath Dellagers den Vorrang von Höchſtdero wirkl. und vormals frequentirenden Hofrathe von Mayr angemaßet habe; Gleichwie nun Höchſtdieſelbe dem hieſigen Hofraths-Collegio kein Præjudiz zugehen laſſen wollen, indem erwähnter v. Mayr nicht als Beamter, ſondern wegen des in ſeine Privat-Perſon geſetzten gnädigſten Vertrauen gleicherdingen als Special-Commiſsarius wegen Baiern abgeordnet worden iſt: So hat die Churfürſtl. Kriegs-Deputation in dem hiebey rückfolgenden Commiſsions-Bericht, und Protocoll mittels Bezugs den Rang zu ändern, anbey auch den neuerlich eingeſendeten Commiſsions-Bericht vom 19. Auguſt hiebey zu empfangen. Actum ut ſupra.

Nro. XXIII.

Von dem ſtufenweiſen Praxi der Dienſt-Aſpiranten.

Da es durch die Erfahrung beſtättiget iſt, daß die Anſtellung junger Leute, die ſogleich, nachdem ſie die vaterländiſche hohe Schule verlaſſen, ſich um Rathsſtellen bey den Churfürſtl. Landeskollegien bewerben, ohne vorher durch Gerichts-

Digitized by Google

Gerichts-Praxin oder erworbene Kenntniße von dem Gange der Dicasterial-Geschäftsbehandlung sich hierzu fähig gemacht zu haben, nur selten zu dem Zwecke, aus solchem Individuum dem Staate, und dem gemeinen Wesen nützliche und geschickte Mitglieder zu bilden, führt, und es in jeder Rücksicht von überwiegendem Vortheile ist, die Landesdikasterien mit solchen Mitgliedern besetzen zu können, welche durch stufenweise Vorbereitung sich mit dem Dienste und der Anwendung der Landesgesetze bekannt gemacht haben; so haben Wir auf Uns gemachten Conferential-Vortrag gnädigst beschlossen, die für die Oberpfälzischen Herzogthümer bereits den 17. Jäner 1786*) entworfene, und den 20. July 1793**) bestättigte, und neuerlich erweiterte General-Verordnung wegen künftiger Anstellung Unsers Rathspersonals mittels an Unsere Ober-Landesregierung erlassenen höchsten Rescripten vom 15. May, und 21. August dieses Jahres auf die allhiesige baierische Lande ebenfalls anwendbar zu machen, befehlen daher, daß

Erstens, auf der hohen Schule zu Ingolstadt neben den allgemeinen und vaterländischen Rechten künftig auch den gleichwichtigen Wissenschaften der Staatswirthschaft, der Handlung und der Polizey gleicher Eifer gewidmet, und desfallsige Zeugniße beygebracht werden sollen, und zwar dergestalten, daß nach Unserer höchsten Verordnung vom 3. Februar 1775***) ein solcher Kandidat ausschließlich des philosophischen Cursus in eben besagten Wissenschaften den dreyjährigen Curs absolvirt haben müße, und alle hier oder anderwärts bey Advokaten und andern genommene Privatvorlesungen und Unterricht von solch vorgeschriebener Studierzeit abzuziehen nicht gestattet werden solle.

Zweytens, solle nach dergestalt vorschriftmäßig geendigten Stundien der Kanzley- und Aemter-Praxis in der Maaß angetretten werden, daß dasjenige Subject, so sich um eine Rathsstelle bey einem Dicasterio bewerben will, zuerst in den Kanzleyen mit dem Kanzelistendienst anzufangen, und die Dienstverrichtungen bis zum Sekretariate einschlüßig stufenweis fortzusetzen hat, und zwar (mit Ausschluß Unserer Obern-Landesregierung und Revisorii) entweder bey Unserm Hofrathe, oder Hofkammer, oder bey einer Unsern äußern Regierungen, je nachdem er in Regierungs-Justiz- oder Kammeraldienste befördert zu werden wünscht, und ist bey gedachter Unserer Hofkammer die Praxis in der Rechnungsstube unausbleiblich mitverstanden.

Drittens, die Direktoren eines jeden Collegii, welchen Wir die Gestattung des Zutrittes bey den Kanzleyen, Registraturen, Rechnungsstuben und Sekretariaten ꝛc. lediglich überlassen haben wollen, haben nach eines jeden Fähigkeit und Verwendung den Zeitraum zu bestimmen, wie lange sich ein Practikant dieser oder jener Gattung des Kanzleydienstes zu widmen habe.

Es sollen aber besagte Direktorien vorzügliche Obacht tragen, daß der Practikant nicht blos den Zutritt nehme, sondern auch wirkliche Dienste verrichte, um über die erlangte Fähigkeit desto verläßigere Zeugschaft ausstellen zu können. Die Practikanten müssen daher gleich bey dem Antritte in die Kanzley-Praxis für sämmtliche Stufen bis zur Raths-Praxis von dem Vorstande in Pflicht genommen werden, nachdem sie den Illuminaten-Eid vorschriftmäßig bey Unserer Obern-Landesregierung werden abgelegt haben.

Viertens, was die Prüfungen, und Prob-Relationen betrift, wird zwar die Prob-Relation für jeden, der eine Rathsstelle nachsuchet, und ehevor schon den Raths-Praxin genommen hat, um so mehr unnöthig, als derselbe währenden Accels nicht ein, sondern mehrere Prob-Relationen ablieget; bey andern Dienststellen sind aber die Prob-Relationen ohnehin unzweckmäßig. Die Prüfung quoad Theoriam et Praxin verschiedener Fächer hingegen bleibt für jede Dienststelle unver-

*) Vid. antec. N. 2.

**) Vid. ibid. N. 5.

***) Vid. die Samml. vom Jahr 1784. Seite 1381.

Digitized by Google

unvermeidlich, und Wir wollen rückſichtlich dieſer Art Prüfung gnädigſt, daß ſie erſt bey dem wirklichen Geſuche einer Raths- oder andern Dienſtſtelle auf das ſtrengſte vorgenommen werde, damit die Aſpiranten ihre theorethiſchen Studien währender Praxi nicht vernachläßigen, ſondern vielmehr eben durch die praktiſche Uebungen ſich nebenbey in Theoria noch ſtärker befeſtigen mögen.

Fünftens, rückſichtlich der Amts-Praxis, welcher die Kanzley-Praxis vorgegangen ſeyn muß, iſt zwar Unſerer höchſten Geſinnung angemeſſen, daß derſelben bey Unſern Pfleg- und Landgerichten der größte Fleiß, und die längſte Zeit gewidmet werde: allein der untrennbare Zuſammenhang aller Staatsgeſchäften, deren eines jeden beſonderer Zweck nur vereinigt zu der allegemeinen höchſten Abſicht wirken kann, macht die Kenntniße auch von den übrigen Aemtern, als von den Kaſten- Mauth- Steuer- Umgeld- oder Aufſchlag- Forſt- ſo anderu Aemtern, zumal bey den eigentlichen Regierungsgegenſtänden, in ſoweit höchſt nützlich, daß man ſich hiebey wenigſtens durch eine kurze Zeitfriſt praktiſche Begriffe und Manipulations-Art zu erlangen ſuchen ſolle. Die Practikanten ſollen daher auch hierüber mit Zeugnißen ihr Dienſtgeſuch belegen zu haben, desgleichen ſolle denſelben unbenommen ſeyn, bey den Land- und Pflegegerichten währender Praxi den Partheyen per modum advocatiæ beyzuſtehen, um ſich in mündlich- oder ſchriftlichen Receſſirungen zu üben.

Sechſtens, nach zurückgelegter Kanzley- und Amts-Praxi wollen Wir denjenigen, welche ſich hiebey beſonders auszeichnen, dann Proben der Fähigkeit und anderer guten Eigenſchaften gegeben haben, gnädigſt geſtatten den Acceſs bey Unſerm Hofrathe, Hofkammer oder äußern Regierungen als die letzte Stuffe der Praxis zu nehmen, und mit Rathsarbeiten votando et proponendo auf abgeſönderten Tiſchen und Bänken ſich zu beſchäftigen; doch wollen Wir Uns hierüber in jedem einzelnen Falle die höchſte Bewilligung mittels Special-Reſcribirung auf vorgängiges Directorial-Gutachten gnädigſt vorbehalten haben.

Nichts deſtoweniger ſolle dieſer Acceſs nie für etwas mehr, als für eine bloße Praxis angeſehen werden, und Wir legen den Direktoren hiemit zur Pflicht auf, demjenigen Praktikanten, welcher nicht in Bälde ſeine Geſchicklichkeit und Fleiß wahrnehmen läßt, den ferneren Zutritt oder Raths-Praxin noch frühzeitig zu unterſagen. Selbſt bey den Geſchicktern ſolle der Acceſs, wenn ſie in einem Raum von etwa zwey Jahren zu keinem Amte oder Rathsſtelle befördert zu werden Gelegenheit hatten, aufhören, um entweder die Rathsſtube nicht mit zuvielen Praktikanten anzufüllen, oder andern die Gelegenheit zur nämlichen Praxis- Stuffe nicht zu entziehen. *)

Siebentens, Auch die Advokatie-Praxis wollen Wir beſonders anempfohlen haben, als wodurch eine Fertigkeit im Vortrag erworben wird, und ſollen ſich die Praktikanten jedoch immer nicht für ihre Perſon, und ohne ſich des von Uns gnädigſt angeſtellten Advokaten und Prokuratoren rechtlich zuſtehenden Mandati præſumpti prævaliren zu dürfen, ſondern unter der Leitung eines angeſtellten Advokatens oder Prokurators vorzüglich mit Cauſis pauperum abgeben. Alle dieſe, ſo wie ſelbſt die Advokaten, ſo durch Rechtſchaffenheit, durch Vertheidigung bloß gerechter Händel, durch Abkürzung der Prozeſſe, Vermittlung und Ausgleichung der Streitigkeiten, ihrer Pflicht und Beruf Ehre machen, haben gerechten Anſpruch auf Amts- und Rathsſtellen.

Achtens, jenen, welche auch ihren Eifer auf reichsgerichtliche Praxin erſtrecken, wollen Wir noch vorzüglichern Bedacht bey Rathsſtellen gnädigſt verſichert haben.

Neuntens, die Obliegenheit dieſer ſtuffenweiſen Praxis verſtehet ſich von allen Dienſtbewerbern ohne Unterſchied des Standes, folgbar, und um ſo mehr auch auf jene des Adels ohne Ausnahm, als dieſe meiſtens der anſehnlichen Stellen ſich zu erfreuen haben.

Zehn-

*) Vid. N. ſequ. 31.

Zehntens, in Bezug auf oftberührte Zeugschaften, welche die Praktikanten beyzubringen haben, ist Unser höchster Befehl dahin gerichtet, daß selbe nicht nur über den Fleiß und Fähigkeit, sondern auch und zwar eben so strenge über die Sittlichkeit der Praktikanten, über ihre religiöse und politische Grundsätze, dann Denk- und Handlungsart mit gewissenhafter Verläßigkeit ausgestellt, außer dem, und bey widrigen Befund die Aussteller zur Verantwortung und Strafe gezogen werden sollen.

Wir wollen und befehlen demnach hiemit gnädigst, daß diese Unsere höchste Verordnung durchgängig beobachtet und befolget, mithin den nach solcher Vorschrift sich meldenden Praktikanten von den geeigneten Stellen und Aemtern der Zutritt und gehörige Anleitung keineswegs verweigert werden solle. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 15. Sept. 1797.

Nro. XXIV.

Von Rechtsordnungswidriger Patrocinanz der Advokaten in Scharwerks-Streitigkeiten

Liebe G. Aus mehreren zu Uns in Scharwerks-Streitigkeiten gehöhenen Acten haben Wir mißfälligst ersehen, daß einige Advokaten sich ein besonders Geschäft daraus machen, unter mehrern Scheingründen, nicht den bestehenden Gesetzen gemäß zu arbeiten, und jene Scharwerks-Excesse bloß zu bekämpfen, deren Abstellung im wirklichen Erweisungs-Falle die Gesetze verordnen, sondern die existirende Gesetze selbst zu betasten, zu durchklügeln keinen Anstand nehmen, und das Recht Scharwerksdienste auch in gebührender Maaße zu fodern, anzustreiten kein Bedenken tragen. *) Wie nun aber hierdurch veranlasset wird, daß die Unterthanen, anstatt auf die Gesetze und ihre genaue Befolgung angewiesen zu werden, irre geführt, zum Ungehorsam, und den muthwilligsten Streiten aus Eigennutz verleitet werden, zuletzt allgemeine Dilsoluiton, Weigerung des Gehorsams, Störung der bürgerlichen Ordnung entstehen müßten, ja sogar gefährliche Aufstände erreget werden können, und durch dieses Verfahren der Advokaten ein wahrer Eingrif in die gesetzgebende Gewalt geschieht. Als habt ihr zur Abstellung dieses der Advokaten-Ordnung, den bestehenden Gesetzen und der Landesverfassung schnurgerade entgegenstehenden Unfugs sämmtlich euch untergeordnete Advokaten unausbleiblich vor euch zu fodern, und unter gebührenden Zuspruch ihnen zu eröffnen, daß derjenige, welcher sich mit einer so Rechts-Ordnungs-widrigen Patrocinanz mehrmals betretten lassen würde, unnachläßig, und ohne einzige Rücksicht, weder auf Weib noch Kinder, als ein dem Staate und der bestehend bürgerlichen Ordnung gefährlicher Mann, ab advocatia amoviert werden würde. München den 20. Sept. 1797.

An die sämmtlich Churfürstl. Kanzler-Aemter Baierns, und der Oberpfalz also erlassen worden.

*) Vid. N. sequent. 34.

Nro. XXV.

Die Bestellung u. Verrichtungen des Commissions-Personalls betreffend.

Die von dem Regierungs-Directorio zu Burghausen in seinem Anfrags-Berichte vom 27. v. M. selbst angeführte Gesetze, und Churfürstl. höchste Resolutionen verordnen schon klar und deutlich genug, daß kein Regierungs-Sekretär allein, und ohne Beyziehung eines Kanzelisten als Actuarii zu Besorg- und Vollziehung eines ihm committirten Geschäfts in Justiz-Sachen, ohne Gefahr zu laufen, daß es hiernächst an der unmittelbar-erfoderlichen Solennität eines Actus publici gebrechen würde, abgeschickt werden könne. Diesemnach wird das bemeldte Regierungs-Direktorium, dessen, und des Regierungs-Präsidii Willkür (so sich jedoch nie auf simple Abordnungen der Sekretarien, und Kanzelisten alleinig, sondern auch Höchstdero Räthe selbst, das ist auf die Frage der Eintrettung halber, oder ganzer Dicasterial-Commissionen verstehet) vorzüglich durch die Höchste Verordnung vom 27. Februar 1793*) die Bestimmung

*) Vid. die Sammlung vom Jahr 1797. S. 26. N. 57.

Digitized by Google

mung der abzuordnenden Commiſſionen überlaſſen iſt, hiemit angewieſen, bey Abſchickung eines aus einem Sekretär und Kanzeliſten beſtehenden Commiſsions-Perſonalis, jedesmal das zu verfügen, was daſſelbe bey den in ſeinen oben allegirten Berichte angezogenen Fällen bereits beobachtet hat. München den 23. September 1797.

Nro. XXVI.

Rang der Churfürſtl. Beamten.

So wie die Churfürſtl. Beamten vor einem Landſchaftlichen immer den Rang behaupten; alſo auch verordnen Se. Churfürſtl. Durchläucht hiemit gnädigſt, daß, durchaus genommen, die an andere, als die Churfürſtl. Dienſtleute gnädigſt verliehene Titel oder Neben-Karakter dem Churfürſtl. Beamten, oder ihren wirklichen Amts-Karaktern und Vorrange nie præjudiciren, ſondern dieſen letzteren bey offenen Gängen, Rang, und Præcedenz allemal gebühren ſolle. Wornach dann der Rangſtreit zwiſchen den Churfürſtl. Rentamts-Gegenſchreiber N., und dem mit dem Hofkammer-Secretärs Titel begabten landſchaftlichen Aufſchlagsbeamten N. zu verbſcheiden, auch ſich in all- und jeden dergleichen Fällen zu achten, und den Churfürſtl. Stellen davon die Notification zu ertheilen iſt. München den 6. Oktob. 1797.

Nro. XXVII.

Vorſchlag zu Verbeſſerung des Juſtizweſens in Civil- und Criminalſachen.

Es wäre überflüßig zu erinnern, da es leider die tägliche Erfahrung beſtättigt, welche Gebrechen in Verhandlung ſowohl der Civil- als Criminal-Prozeſſe ſich täglich veroffenbaren, worunter die in Rechtsſtreitſachen, oder Criminal-Unterſuchungen verfangene Partheyen, und einzelne Theile fortan zu leiden haben. Dieſem Unweſen abzuhelfen haben Se. Churfürſtl. Durchläucht noch unterm 12ten Juny hujus anni Ihro Regierungen zu Amberg und Neuburg verſchiedene auf die Verbeſſerung der Juſtiz-Pflege abzielende Fragen zur unterthänigſt gutachtlichen Beantwortung gnädigſt mittheilen laſſen.

Nachdem aber die hier einſchlagende Gegenſtände in die allgemeine Juſtiz-Pflege auch der Churfürſtlichen Staaten in Baiern den gleichen Einfluß haben, ſo ſchließen Höchſtdieſelben von eben gedachtem Reſcript de dato 12. Juny eine Abſchrift mit dem gnädigſten Befehl hinaus, daß der Churfürſtl. Hofrath von ſelbigen jedem Collegial-Rath Copiam mit dem Auftrage zuſtellen ſolle, um ſein hierüber führendes Votum, ſobald thunlich, punktenweis zu verfaſſen, und ſelbiges an das Directorium zur Collegial-Deliberation, und gemeinſamen Schlußfaſſung zu überreichen, welcher Abſchluß ſofort mit unterthänigſten gutachtlichen Collegial-Bericht an die höchſte Stelle nebſt Beylegung der ſonderbaren Gutachten ſämmtlicher Votanten alsbald einzuſenden iſt. München den 19. Oktober 1797.

Da die Glückſeligkeit des Staats als deſſen erſter, und allgemeinſter Entzweck gröſtentheils auf der Unpartheylichkeit, und Schnellheit der Rechtspflege ſich gründet, ſo fodern Se. Churfürſt. Durchläucht alle Mitglieder Höchſtdero Regierung vertrauensvollſt auf, ihr zu dieſem Zweck nächſt führende Gedanken und Vorſchläge der höchſten Stelle mit edler Freymüthigkeit mitzutheilen, ohne durch die bisherige Art der Prozeß-Verhandlungen, durch die Allgemeinheit mehrerer Staaten, oder durch das hierdurch gleichſam geheiligte Vorurtheil ſich zuviel hinreißen zulaſſen.

Nur wollen Höchſtdieſelben zur desfallſig ſonderheitlichen Erwägung nachſtehende aller Aufmerkſamkeit würdige Berathungs-Gegenſtände gnädigſt vorlegen.

1. Ob es nicht Prozeß abkürzend, ſohin räthlicher wäre, daß der erſt- und zweyter Inſtanz-Richter ſeine Entſcheidungsgründe in dem Beſcheid kürzlich ausdrücke?

2.

Digitized by Google

2. Daß keine Unköſten mehr, aller Probabilität ungeachtet, recompenſirt werden dürfen, ſondern in jedem Falle dem in der letzterm Inſtanz obſiegenden Theil ſeine während dem Prozeßlauf aller Inſtanzen gehabte Köſten erſetzet, der erſcheinende Streitmuthwille aber noch mit einer beſondern Strafe gezüchtiget werden müſſe?

3. Ob in jenen Fällen, wo zwey Dikaſterien als eine Churfürſtl. Regierung von erſter, und der Churfürſtl. Hofrath von zweyter Inſtanz wegen, in der Hauptſache ein gleichſtimmiges Urtheil gefällt haben, ob alsdann noch eine dritte Inſtanz, oder das Reviſorium eintretten zu laſſen, für nöthig angeſehen werden könne? denn die Beurtheilung dreyer Inſtanzen kann nur alsdann, als eine Wohlthat betrachtet werden, wenn die zwo erſteren Inſtanzen in ihren Urtheilen verſchieden ſind.

4. Ob, und welche Gattung Recurſes in Maleſiz-Sachen, wo es auf Ehre, Leib und Leben gehet, zu geſtatten ſeyn möchte? ob nicht wenigſtens beſondere Defenſionalien einzuführen wären?

5. Im Fall keine Recurs-Geſtattung räthlich wäre, verdienet ſodann wohl erwogen zu werden, ob nicht geſetzlich verordnet werden ſolle, daß Niemand zum Tod, oder Verluſt ſeiner Ehre und Amtsſtelle verurtheilt werden könne, wenn nicht zween Drittheile der anweſenden Räthe auf den Tod, oder den Verluſt der Ehre und Amtsſtelle ſtimmen?

6. Wie es bey den, mit der Criminal-Gerichtsbarkeit begabten Ständen und Magiſtraten, wo gar nur einer allein auf Leib- und Lebensſtrafe zu ſprechen berechtigt iſt, obgleich in Dicaſterien eine gewiße Anzahl von Räthen erfodert wird, hinkünftig zu halten ſeyn dürfte?

7. Ob zur Reiſe eines Entſchluſſes nicht verträglicher ſeyn würde, die Abſtimmungen in den Collegiis von unten auf, oder von dem jüngſten Rath an, fodern zu laſſen, jedoch, daß der Kanzler, oder deſſen Stellvertretter die erſte Unterrichtsſtimme, dann zuletzt erſt auch ſein Decisiv-Votum zu geben habe?

Ueber dieſe Punkten verlangen Se. Churfürſtl. Durchläucht von jedem Rathe ſeine ſchriftliche Meynung, welche ihm entweder offen, oder verſchloſſen zu übergeben freyſteht, auch werden Höchſtdieſelben beſonders wohl aufnehmen, wenn noch andere zur Abkürzung der Prozeſſe, und Abwendung der Streitſucht dienſame Mittel in erwähnten Stimmen mit vorgeſchlagen werden, ohne jedoch das weſentliche zu kränken, oder eine Rechts-Verkürzung, und Ueberſchnellung zu veranlaſſen. München den 12. Juny 1797.

An die Churfürſtl. Regierung zu Amberg und Neuburg alſo ergangen.

Nro. XXVIII.

Erläuterung des hieſig-Städtiſchen Privilegii Albertini in Bau- und Kundſchafts-Sachen.

Se. Churfürſtl. Durchläucht laſſen Ihro Reviſorio auf dem unterm 12. des Brachmonats laufenden Jahres mit Gelegenheit der auf der Entſcheidung liegenden Bauſtreitſache zwiſchen der Hofkammer-Sekretärs-Wittwe Temperer, und Garde-Robe-Dieners-Wittwe Brandin, erſtatteten gehorſamſten Anfragungsbericht hiemit zur abſchließenden höchſten Reſolution in Gnaden unverhalten, und zwar wird zum voraus gnädigſt erklärt, was maſſen das in Dampfdönungs-Streitſachen zwiſchen dem hieſigen Büchelbräu, Adam Kellerer, und dem Hofmuſikus Gloner ergangene höchſte Reſcript vom 24. July 1794*) nur pro hoc caſu zu verſtehen, und keineswegs als Lex derogatoria des vorigen geſetzlichen Reſcripts vom 27. Auguſt 1791**), welches das hieſig ſtädtiſche Privilegium Albertinum de anno 1500***) erläuterend an ſämmtl. Churfürſtl. Juſtiz-Collegien in vim legis et publicationis ordentlich ausgeſchrieben worden iſt, anzuſehen ſeye. Gleichwie nun ad quæst. 1mam. die erſt angeführte Verordnung von 1791 die klare Anweiſung giebt, daß nach erſchöpften beeden erſten

*) Vid. N. antec. 6. **) Vid. die Samml. v. J. 1797. S. 902. N. 181.
***) Vid. ibid. Seite 20.

Digitized by Google

ſtädtiſchen Inſtantien, das iſt alsdann, wenn der Magiſtrat in Bau- und Kundſchaftsſachen, ſo Polizey-Gegenſtände betreffen, bey ſeinen von dreyen nun auf zwo reducirten Inſtanzen geſprochen haben wird, der weitere Recurs zur Churfürſtl. Obern-Landesregierung, in jenen Fällen aber, worinn abſolute nur das punctum juris einſchlägt, und darüber geſtritten wird, zum Churfürſtl. Revisorium ſtatt haben könne; alſo ſolle auch, um künftig allen ungleichen Ausdrückungen, und Mißverſtande auszuweichen, bey allen jenen Bauprozeſſen, da es ſich ex titulo pacti vel ſervitutis ſtreitet (in welchen Fällen der bürgerl. Magiſtrat nach dem wieder allegirten Albertiniſchen Privilegio vorhin ſehr ungeräumt remota omni appellatione ganz alleinig geſprochen hat) der Apellationsgang ad Revisorium, als zwoter und letzter Inſtanz fürohin ebenfalls offen ſtehen, welchen Sinn auch das höchſte Reſcript von 1791 ohnehin ſchon in ſich begreift, bey welcher eben angeführten Verordnung es dann ad quæst. 2dam. (außer der ſchon beendigten Privat-Streitſache zwiſchen dem Bierbräu Kellerer, und Hofmuſikus Gloner, als worinn das neuere Reſcript vom 24ten July 1794 eine Ausnahme gemacht hat) ſowohl bey der gegenwärtigen zwiſchen obenbenannten beeden Wittwen, Temperer und Brandin, als bey allen künftigen andern Bau-Streitigkeiten ſein unabänderliches Bewenden haben muß, wenn nicht allenfalls bey der Ableidigung der über alle andere vorgeblich magiſtratiſchen Privilegien de non apeliando eingeleiteten Unterſuchung ein anderes ſeiner Zeit beſchloſſen, und ausgeſchrieben werden ſollte, womit ſich denn auch der ad quæst. 3tiam. genommene Anſtand von ſelbſt hebt: und werden ſofort die eingeſchickten Temperer und Brandiſche Acten gegenwärtig mit dem endlichen gnädigſten Auftrage remittirt, daß das Churfürſtl. Revisorium ſothane Cauſam, und alle künftig in Bau- und Kundſchafts-Sachen erſcheinen mögende ohne weitern Anſtand ſo verbeſcheiden ſolle, wie hier in dieſem Reſcript ausdrücklich erklärt worden iſt; wovon denn auch von hieraus ſowohl dem bürgerl. Stadtmagiſtrat, als dem Churfürſtl. Hofrath zur gehorſamſten Nachachtung Abſchriften ertheilt worden ſind. München den 24. November 1797.

Nro. XXIX.

Die vermehrte Reisdeputaten in der Ober-Pfalz u. Sulzbach.

Se. Churfürſtl. Durchläucht ſind durch die von der Churfürſtl. Hofkammer zu Amberg unterm 18ten Auguſt berichtlich vorgeſtellte Umſtände gnädigſt bewogen worden, die Vermehrung der Deputaten für die Beamte der obern Pfalz, und des Herzogthums Sulzbach in der beautachteten Art, jedoch nur proviſoriſch auf 3 Jahre dergeſtalt gnädigſt zu bewilligen, daß den Gerichts- auch Kaſten-Beamten, und zu

einem Gerichts Ober- und Kaſtenbeamten					5 fl.	— kr.
einem Gerichtsſchreiber					3 fl.	30 kr.
einem Amtsſchreiber					2 fl.	— kr.

täglich, und zwar ohne Unterſchied, ob die Reiſe inner- oder außer Gericht, und von dem Gerichtſchreiber mit- oder ohne Haber-Beſoldung geſchieht, zukommen ſollen, doch, daß die Beamte die Geſährtsgelder davon ſelbſt zu beſtreiten haben; deßgleichen ſoll den Forſtbeamten auf nemliche Art, und zwar:

dem Oberſt-Forſtmeiſter einſchlüßig des Bedienten					6 fl.	— kr.
dem Gejaids-Gegenſchreiber					4 fl.	— kr.
einem Oberforſt- und Forſtmeiſter					4 fl.	— kr.
einem Amts-Ober- oder Unterförſter					1 fl.	— kr.
einem verpflichteten Forſtknecht					— fl.	36 kr.
und einem unverpflichteten Forſtknecht täglich					— fl.	30 kr.

verreicht, diejenigen aber, die bisher beſtallungsmäßig größere Deputaten bezogen haben, von dieſem proviſoriſchen Reglement ausgenommen werden, und es bey dem bisherigen Bezug ferners ſein Verbleiben haben. München den 28. November 1797.

Nro. XXX.

Amts-Absolutorien.

Es ſich öfters füget, daß Beamte auswärtiger Staaten, oder von innländiſchen Hofmärkten und Magiſtraten in Churfürſtl. Dienſte befördert werden,

den, ohne daß ſie über ihr aufgehabtes Amt jedesmal ehevor Richtigkeit gepflogen haben; ſo wollen Se. Churfürſtl. Durchläucht für die Zukunft gnädigſt, daß die Dienſtbewerber mit Amts-Abſolutorien, und Zeugniſſen über ihr rechtſchaffenes Betragen ſich legitimiren, und eher nicht befördert, minder von Collegial-Stellen hiezu begutachtet werden ſollen. Welches demnach zu jedermanns Wiſſenſchaft durch die Churfürſtl. Regierung kund zu machen, von den Collegien aber ſelbſt darob genau zu halten iſt. München den 28. November 1797.

Nro. XXXI.

Abſicht des Stufenweiſen Praxis.

Sowohl nach dem Regierungsbericht vom 2ten Auguſt, als auch nach jenem des Directorii vom 6ten v. M. ſcheint die höchſte Abſicht des Stufen-Praxis *) keinesweges in ihrem ganzen Umfang eingenommen zu werden. Es iſt nicht zweckgemeſſen jede Stufe mit ein- und zwey- oder gar nur halbmonatlicher Verwendung durchzueilen, wie gegenwärtig bey dem von N. geſchahe. Der Kanzley- und Regiſtratur-Praxis dienet nicht bloß zur Erlernung desfallſiaer Manipulation, Angewöhnung leſerlicher Handſchriften, und zur Regiſtrirung der Akten, ſondern hiebey muß abſichtlich die günſtige Gelegenheit benützet werden, aus den vielen Akten verſchiedener Gattung und Materien mit dem Gang und Behandlung verſchiedener Geſchäften ſich nähers bekannt zu machen, ſofort jene Erfahrung vorläufig zu erlangen, welche bey wirklicher Dienſtanſtellung die Zeit nicht mehr geſtattet. Eben ſo iſt bey dem Secretariat die Erlernung eines kurzen, pünktlich und leicht verſtändlichen, dann zugleich ſchönen und kraftvollen Schreibvortrages kein Werk eines flüchtigen Zeitraumes. Nicht weniger befiehlt die Normalverordnung 3ten Abſatzes, daß dem Oberamts- oder Juſtiz-Praxi der größte Fleiß, und die längſte Zeit gewidmet — dann wegen untrennbaren Zuſammenhang aller Geſchäften auch der Kammeral-Praxis bey dem Kammeralämtern mit verbunden werden ſolle, beſonders von jenen, die nach einer Beförderung zu Regierungen ſtreben, allwo die Kammeral-Polizey- und andere Regierungs-Wiſſenſchaften ſich vereinigen müſſen. Nun aber ſteht der von N. bey dem Oberamt erſt zween Monate in Praxi — und bey den Kammer-Aemtern hat er noch gar keinen Zutritt genommen. Die Beſchiedenheit der Stufen — die längerzeitige Verwendung hat bey jungen Leuten noch ferners zur höchſten Abſicht, daß nicht nur ihr Geiſt, ſondern auch das Alter zu einer Reife gelange, welche dem untergebenen Volk das erhabene Vertrauen eines Raths oder Beamten einzuflößen vermag. Und ſelbe werden in der Zeitfolge die nun vermeynte Strenge mit Dank erkennen, daß ſie zu jenen Männern gebildet worden, von denen der Staat ſich die wohlthätigſten Wirkungen zu verſprechen hat. Uebrigens wird hier noch gnädigſt angefügt, daß bey dem Raths-Acceſs-Praxi kein Unterſchied von Ritter- oder Gelehrter-Bank ſtatt habe. München den 5ten Dezember 1797.

An die Regierung Neuburg, Amberg, und den beeden Kammern ergangen.

*) Vid. N. Antec. 23.

Nro. XXXII.

Beſtrafung der Advokaten wegen der unzuläßigen Schreibart in Scharwerksſachen.

Se. Churfürſtl. Durchläucht haben aus mehreren innländiſchen Zeitungsblättern mit beſonderm gnädigſten Wohlgefallen erſehen, welche zweckmäßige Verordnung Churfürſtl. Hofrath in Rückſicht der von einigen Advokaten in Scharwerks-Streitigkeiten gebrauchten Schreibart erlaſſen. *) Da aber Höchſtdieſelbe hieraus auch zugleich entnommen, daß verſchiedene der Advokaten ſich unterſtanden, das Recht der Herrſchaft-Scharwerksdienſte in gebührender Art von ihren Unterthanen zu fordern, anzuſtreiten, und die Unterthanen durch ihre grundloſe und falſche Vorſchreiben zur Weigerung aufzumuntern, ihre Abſicht hiezu aber auf nichts anders, als auf gefährliche Unordnungen und Stöhrung der bürgerlichen Ordnung gerichtet ſeyn kann: So befehlen Se. Churfürſtl. Durchläucht erwähnt Dero Hof-

*) Vid. N. antec. 24.

Digitized by Google

Hofrath hiemit gnädigſt, diejenige Advokaten, die ſich dieſes Vergehens bereits ſchuldig gemacht, durch eine zu ernennende Commiſſion über die Urſachen, die ſie zu Aufſtellung ſolcher Grundſätze verleitet, und über ihre Abſicht dabey konſtituiren zu laſſen, und falls ſie ſich nicht diesfalls hinlänglich rechtfertigen können, zum warnenden Beyſpiel für andere mit aller Strenge zu beſtrafen. München den 9ten Dezember 1797.

Nro. XXXIII.

Die Vormund-, Beyſtänd- und Executorſchaft der Juſtizräthe betr.

Der Churfürſtl. Regierung Amberg können jene Gebrechen, Unfug, und oft nachtheiligſte Mißbräuche nicht entgangen ſeyn, welche daraus entſtehen können, wenn Räthe, die bey einem Juſtiz-Collegio angeſtellt ſind, mit Vormund-Beyſtand *) und Teſtaments-Executorſchaft, dann Güter-Adminiſtrationen ſich abgeben: Unausweichlich ſind die Fälle, wo die Gegenparthey, oder deren Sachwalter ſowohl, als auch ſelbſt die Miträthe in die unangenehme Verlegenheit kommen, gegen einen ſolchen Vormund, Beyſtänder, Executorn und Adminiſtratorn mit pflichtmäßiger Freymüthigkeit zu verfahren; Andern noch üblern Folgen nicht zu gedenken. Um alſo die Unbefangenheit der Juſtiz gegen dieſe Gefahren und Fehltritte ſicher zu ſetzen, erneuern Se. Churfürſtl. Durchläucht die hierin falls ſchon theils erlaſſene höchſte Verordnungen, erklären, und erweitern ſolche beſtimmt dahin gnädigſt, daß von nun an kein Juſtizrath mehr einer Vormundſchaft, oder anderer der vorgedachten Geſchäfts-Gattungen ſich unterziehen dürfe; ſo wie man auch höchſten Orts keine Dispenſation desfalls ertheilen werde. München den 26ten Febr. 1798.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 854. N. 193. et Seite 32. N. 67.

Nro. XXXIV.

Von Abhandlung der einfachen Ehebrüchen.

Liebe G. Auf euren an Unſern Hofrath wegen Beſtrafung der einfachen Ehebrüchen, ſo andern unterthänigſt erſtatteten Anfragsbericht, bedeuten Wir euch hierüber pro Resulutione gnädigſt, daß zumal alle Ehebrüche ohne Ausnahme nach den älteſten Landesgeſetzen unter das Cent-Recht gezogen, ſohin malefizisch abgehandelt worden ſind, fort erſt durch das Generale vom 15ten Febr. 1735, *) dieſerhalben rückſichtlich der Landesſtänden, und jener, welche Jurisdictionem Baſsam, jure proprio, ac Patrimoniali, ſive privilegiato gaudiren, eine Ausnahme gemacht, bey den Churfürſtl. Gerichten es aber noch immer fort bey der alten Einſchickung der diesfalls ventilirten Akten zu denen geeigneten Criminal-Stellen eo ipſo belaſſen wurde, weil auch denenſelben dieſe Abwandlung in obermeldten Generali nicht eodem modo zugeſtanden iſt, Wir euch ſolches zu dem unterthänigſt angeſonnenen Aufſchluß unter dem Anhang gnädigſt unverhalten laſſen, daß ihr euch, bis nicht hierinn von Unſerer höchſten Stelle eine anderweitige Verordnung einſtens erfolgt, deme ſchuldgehorſamſt nachachten ſollet. München den 5ten März 1798.

Vom Churfürſtl. Hochlöbl. Hofrath an das Gericht Aibling alſo abgangen.

*) Vid. die Samml. v. J. 1788. Seite 121.

Nro. XXXV.

Siegelmäßigkeit der Wechſelgerichts-Aſſeſſoren.

Se. Churfürſtl. Durchläucht haben auf die unterm 25ten April des auslaufenden Jahrs unterthänigſt eingereichte Vorſtellung der Churfürſtl. Wechſel- und Merkantil-Richter, und Aſſeſſorn den ſucceſive angeſtellten neuen fünf Wechſelgerichts-Aſſeſſorn, benanntlichen Anton Miller, Sporrer, Schmetterer, Riezler und Hopfner in mildeſter Beherzigung, daß dieſelben bloß der Ehre wegen, und um die Juſtiz in Wechſelſachen zu befördern, und den allgemeinen Landes-Kredit aufrecht zu erhalten, das Churfürſtl. Gericht frequentiren, auch hierzu allen Fleiß verwenden, gleich ihren Vorfahrern, vermög höchſten Reſcripts vom 5ten März 1782 angedeihen, ebenfalls die Siegelmäßigkeit ad

dies

dies vitæ in der Maaß gnädigſt zu ertheilen geruhet, daß ſie ſich dieſes Prærogativs wegen in all übrigen Fällen der bürgerl. Gerichtsverfaſſung niemals entziehen dürfen, auch daß ſonſten nach ihrem zeitlichen Ableben alle gerichtliche Verhandlungen, als Obsignation, Reseration, Verträge und Vertheilungen ꝛc. der gebührenden ordentlichen Obrigkeit ohne Streit und Wiederred zuſtehen ſolle. Demnach wird dem Wechſel- und Merkantilgerichte erſter Inſtanz gegenwärtiges unter Churfürſtl. höchſten Handzeichen gefertigtes Dekret hiemit zur behörigen Wiſſenſchaft und Legitimation der betheiligten Aſſeſſorn, auch der ingroſſirungs willen mit dem Beyſatz in Gnaden mitgetheilt, daß von dieſer höchſten Entſchließung ſchon vorläufig unterm 24ten Auguſt des jüngſt verwichenen Jahrs *) der Churfürſtl. Obern-Landesregierung, um ſie gehörig auszuſchreiben, die Intimation zugegangen ſeye. München den 7ten März 1798.

*) Vid. N. antec. 21.

Nro. XXXVI.

Correſpondenz-Art der Regierung zu Neuburg mit dem Churfürſtl. Hofrath.

Der Churfürſtl. Regierung zu Neuburg wird auf ihrem, wegen Beobachtung der Courtoisie gegen den Churfürſtl. Hofrath allhier, unterm 26ten Febr. abhin erſtattet unterthänigſten Bericht die gnädigſte Reſolution dahin ertheilet, daß ſie lediglich in Juſtizſachen, wo von ihr die Berufungen an den Churfürſtl. Hofrath gehen, an dieſem Berichte mit der Titulatur Durchlauchtigſter Churfürſt ꝛc. zu erſtatten, in Regierungs-Polizey- und Criminal-Sachen aber als eine ſelbſtſtändige Regierung die Correſpondenz mit gedachtem Hofrath mittels Schreiben, und der Courtoisie Churfürſtl. Hochlöbl. Hofrath anzugehen, und der Churfürſtl. Hofrath in eben ſolcher Art ſeine Schreiben an ſie zu erlaſſen habe, wornach derſelbe auch ſub hodierno angewieſen worden iſt. München den 7ten März 1798.

Nro. XXXVII.

Kleidungstracht der Räthe ꝛc.

Se. Churfürſtl. Durchläucht haben höchſt mißfällig vernommen, daß nicht nur bey Ihro Hofrath, ſondern auch bey allen übrigen Dikaſterien die Aucoritas prætoria ſowohl in den Rathsverſammlungen, als auch den hiezu gehörigen Collegial-Verrichtungen im gröſten Grade vernachläßiget werde, da einzelne Individuen derſelben ſich erlauben, nicht nur bey Commiſſionen und ſonſtigen ämtlichen Verrichtungen, ſondern ſelbſt in Raths-Seſſionen der unanſtändigſten, für einen Rath äußerſt auffallenden Kleidung ſich zu bedienen; wordurch das Anſehen eines die geſetzgebende Gewalt, und den Landesherrn ſelbſt präſentirenden Dicaſterii gänzlich zuſammen fallen, und ſohin auch die Ehrfurcht und Subordination der Unterthanen ſich entfernen muß, und daß endlich dieſe Unordnung ſchon ſoweit angewachſen, daß auch auf Directorial-Erinnerungen ſelbſt von den Collegial-Räthen keine Rückſicht mehr getragen werden will. Se. Churfürſtl. Durchläucht wollen aber dieſen Unfug mit allem Ernſte entfernt wiſſen, und befehlen daher, daß in Zukunft jeder Collegial-Rath nicht allein im Rathe ſelbſt, ſondern auch bey Collegial Verrichtungen, und Commiſſionen jedesmal mit einem Degen, und wie ſichs von ſelbſt verſteht, mit hinweglaſſung langer Beinkleider, runden Hut und Bändlſchuhen ꝛc. erſcheinen, außer dem Rathe aber, und in der Stadt, auch jederzeit alle ungebührlichen Kleidungsſtücke vermeiden, und ſich einer anſtändigen, ſeinem begleitenden Stande angemeſſenen Tracht bedienen ſolle. Würde ein, oder das andere Individuum in dieſem gnädigſten Auftrage ſich nicht fügen wollen; ſo befehlen Se. Churfürſtl. Durchläucht weiters, daß daſſelbe alſogleich beym erſten Uebertretungsfalle mit einer Geldſtrafe von 24 Reichsthaler ad fundum pauperum belegt; im zweiten Falle dieſe Strafe verdoppelt, oder deſſen Beſoldung, wenn ſelbes eine zu genieſſen hat, eingezogen; im dritten Falle aber ohne weiters ſuſpensio ab Officio, ſive Caſsatio gegen ſolche Ungehorſame eintreten ſolle. Welchen gnädigſten Befehl demnach das Directorium eines jeden Collegii in Pleno zu publiciren, auf daſſelben Beobachtung genau, und ſtrenge zu achten, auch von einem Vierteljahre auf das andere über die Befolg- oder nicht Befolgung deſſelben mi Be-

Digitized by Google

nennung der Uebertreter Bericht ad Manus zu erſtatten hat. Die Churfürſtl. Ober-Landesregierung hat ſofort dieſe gnädigſte General-Verordnung an ſämmtliche Churfürſtl. Stellen zu derſelben ſchuldigſten Befolgung auszuſchreiben, ſich ſelbſt aber auch hiernach gehorſamſt zu achten. München den 3ten April 1798.

Nro. XXXVIII.

Von den Effekten der Delinquenten.

Nachdem ſich ſeit einiger Zeit öfters bey Entlaſſung jener Delinquenten, welche von Churfürſtl. Land- und Pfleggerichtern in das Churfürſtl. Zuchthaus oder Falkenthurm geliefert werden, hinſichtlich der Ausfolglaſſung der ihnen bey ihrer Verhaftnehmung abgenommenen Effekten unangenehme Anſtände von deſſentwegen ergeben, weil derley Gerichter ſolche mit der Verhaftnehmung des Delinquentens auch zum Amt gekommene Effekten oder gar nicht, oder wenigſt nicht mit den erforderlich förmlichen Deſignationen, auch lediglich zur Falkenthurms-Fronveſte, oder zum Zuchthaus, keineswegs aber zum Churfürſtl. Hofraths-Expeditions-Amt ordentlich eingeſendet, und um erforderliche Recognition gewacht haben; ſo hat man von Seite eines Churfürſtl. Hofraths zur Vermeidung aller dieſer Unordnung und daraus entſtehenden Irrungen für nöthig gefunden, hiemit die Verfügung zu treffen, daß künftighin in allen jenen Fällen, wo derley Delinquenten hieher, oder in den Falkenthurm, oder Zuchthaus abgeliefert werden, mit ſelben auch allemal alle jene Effekten, ſo mit ihren Verhaftnehmungen zu den Aemtern gekommen ſind, directe zum Churfürſtl. Hofraths-Expeditions-Amt mit einer doppelten Anzeige, deren eine jederzeit von beſagt Churfürſtl. Amte recognoſciret, die andere aber ad Acta rückbehalten werden wird, eingeſendet werden ſollen. Es wird alſo ſolch Churfürſtl. Hofräthliche Verfügung ſämmtlichen Churfürſtl. Land- und Pfleggerichtern Rentamts München mit dem ernſtgemeſſenſten gnädigſten Befehl kund gemacht, um ſich dieſem künftighin um ſo gewiſſer ſchuldgehorſamſt nachzuachten, als man außer deſſen die hierinn Fehlende nicht allein zu behöriger Verantwortung ziehen, ſondern den hierinfallſigen Mangel auch allemal gleich auf der ſäumigen Beamten Köſten mit eigenen Bothen erſetzen, und am Ende ſolche wohl gar zum Erſatz der zuletzt ſich bezeigend abgängigen Effekten ex propriis anhalten laſſen werde. Akt. München den 3ten April 1798.

Nro. XXXIX.

Extract

aus dem gnädigſten Reſcript vom 9ten July 1798.

Cameral-Aſpiranten.

Es wird dahero gnädigſt verordnet, und iſt künftig feſt darauf zu halten, daß von den Aſpiranten zu einer Kameralſtelle jede Stufe von Kanzley-Praxi einſchlüßig der Rechnungs-Reviſion ein halbes Jahr, und jene des geſammten Aemter-Praxis wenigſt ein Jahr lang ausgehalten, und daß außerdem keine Attеſtaten mehr ertheilet, dieſe auch anders nicht, als nach wahren Befund der Befähigung und nach dem Sinn der höchſten Verordnung vom 15ten May 1797. §. 8. *) bey Vermeidung ſchwerer Verantwortung und Strafen ausgeſtellt werden ſollen.

An die Churfürſtl. Hofkammer, und Regierung zu Amberg alſo ergangen.

*) Vid. N. antec. 13.

Nro. XXXX.

Von der Præſcription der Kaufmanns- und Handwerkscontes.

Nachdem Wir Uns aus erheblichen Beweggründen veranlaßt gefunden haben, unterm 12ten Juny 1790 *) in Betreff der Kaufmanns- dann Handwerkscontes eine Generalverordnung in öffentlichen Druck zu erlaſſen, dann ſelbe ſub dato

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 14. N. 33.

Digitized by Google

dato 12ten Novemb. 1791 *) hierauf zu erläutern, seitdem aber sich wiederholt einige Anstände, und Schwierigkeiten ergeben haben; so finden Wir Uns gnädigst bewogen, diese in vorbemerkten Jahren erlassene Verordnungen dahin zu erklären, daß

a) Der Terminus præscriptionis dergleichen Kaufmanns- und Handwerks-Conten nicht auf ein, sonderen auf drey Jahre festgesetzt werden solle.

b) Soll die Ausstellung eines Conto, als der Anfang der Präscriptionszeit einer solchen Forderung bey Verlust derselben längstens innerhalb eines Jahrs nach contrahirter Schuld geschehen:

c) Soll dem Creditori, wenn er befürchtet, die Praeclusion zu incurriren, freystehen, von dem Debitore sich einen förmlichen Schuldschein, oder Obligation, oder andere schriftliche Versicherung ausstellen zu lassen, wo sodann seine Forderung in ein förmliches Mutuum degenerirt.

d) Sollen derley Forderungen, wenn sie eingeklagt werden, und zu den executivischen Prozessen gesetzlich geeignet sind, von den Justizbehörden durch weitläufige Instruirung nicht aufgehalten, sondern summarissime nach Vorschrift der Gesetze untersucht, verbeschеidet, und exequirt werden.

Damit sich nun alle jene, welchen daran gelegen ist, hiernach achten mögen: ist diese Unsere höchste Leuterations-Verordnung auf gewöhnliche Art öffentlich zu verkünden, und zu affigiren.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 6ten Monatstag August im Jahre 1798.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797, S. 22. N. 46.

XLI.

Rang der Polizey-Obercommissarien.

Das Betragen eines deren Churfürstl. Landes-Collegien allhier, welches nach geschehener unterthänigsten Anzeige den Polizey-Ober-Commissarien bey einem gemeinschaftl. Zusammentritt den Rang, der ihnen als Collegial-Räthen in Sessione et voto nach Verordnung, und Herkommen gebührt, zu gestatten sich geweigert, ist ganz der höchsten Willensmeynung entgegen, da durch das gnädigste Zutrauen, so Höchst-Sie den Polizey-Ober-Commissarien in Uebertragung dieses Geschäfts-Zweiges öffentlich bezeigen wollten, denselben in keinem Fall, und in keiner Rücksicht einiger Nachtheil zugehen, folglich der ihnen zukommende Rang als Dicasterial-Räthen, auch wenn sie in der Eigenschaft als Polizey-Ober-Commissarien auftretten, unweigerlich eingeräumt werden solle; von dieser höchsten Gesinnung hat Churfürstl. Ober-Landesregierung sammentl. Behörde zu unterrichten, und dabey zu erkennen zu geben, daß Se. Churfürstl. Durchläucht erwarteten, es werde sich genau darnach geachtet werden. München den 14ten September 1798.

Nro. XLII.

Arbeitstabellen beym Revisorio.

Schon mehrere Jahre wird von dem Directorio des Churfürstl. Revisorii die sonst gewöhnlich gewesene Einsendung der Arbeitstabellen unterlassen, wordurch Se. Churfürstl. Durchläucht in gänzlicher Unwissenheit bleiben, wie die Geschäften dort behandelt werden, ob jeder Rath seine Obliegenheit erfülle, und was das Jahr hindurch gearbeitet wird. — Um diesen Unterlaß der ursprünglich anbefohlenen Tabelle-Einsendung abzustellen, befehlen Se. Churfürstl. Durchläucht dem Directorio Dero Revisorii hiemit gnädigst, nach Verlauf der gegenwär-

Zweyter Theil.

Von Finanz-Sachen.

Nro. I.

Vergleich mit Paſſau wegen dem Biberbach de Ao. 1691.

Zuvernemmen, welchergeſtalten ſich von dem Churhaus Baiern, mit dem Hochſt ſt Paſſau wegen Pänigmachung des zwiſchen dem Churfürſtl. Landgericht Pernſtain, und dem Hochfürſtl. Paſſauiſchen Pfleggericht Fürſtenegg liegenden Gränizwaſſers, der Biberbach genannt, über von beedenſeithen einenommenen Augenſchein, und beſchehene Verabredung der darinn ſich ziehenden Perlmuſchel, wie auch der Fiſcherey halber verglichen, und veraint worden, wie folgt:

Nemlichen ſollen auf der Churbaieriſchen Seiten, an jenem Ort, wo ſich der Pach anfängt, pänig zu ſein, mitte- und end: drey gewöhnliche Perltafeln, neben denen Schnellgälgen aufgericht, ain gewiſſe Perſon auf die Aufſicht aidlich Verpflicht, und an ſolches auf der Pauſſauiſchen Seithen gleichmäßig beſchehen, und nachdem dieſes vollzogen, die erſten drey Jahre Churbaiern ꝛc. nit allein zur gewöhnlicher Zeit die Fiſchnußnna, jedoch mit ſolchermaß, und discretion als in der Churbaieriſchen Polizeyordnung. 9. Titl. cum ſequentibus enthalten, auch der orten gebräuchig, ſondern auch den würklichen Perlbeſuch haben, nach Verfließung deren, ſolches auch gleichmäßig Paſſau zuſtändig ſein, mit dieſem Anhang, daß wann durch den verpflichten Perl-Obſeher, oder Gerichts-Amtleut auch jemand andern, ain Perldieb, oder auch verbotner Fiſcher betretten, und angezeigt, ſelbiger aber aintweders vom Baieriſch. ins Pauſſau oder von dieſem ins vermeldte Baieriſche ſein Flucht nehmen wurde, daß auf ſothane Begebenheit jeder thail (jedoch ohne præjudiz des andern) befugt ſein ſolle, ſolchem Delinquenten nachzuſetzen, und ſelbigen handfeſt zu machen, jedoch dergeſtalten, daß die Rechtfertigung, und zu ſolchem Ende erfordliche überlaſſung, auch ſowohl über die Einfang- als Lieferung dergleichen Perſonen ergehent billigmäßige uncoſten, jenem theil zu bezahlen, obliegen und gebüren, welcher ſelbiger Zeit die Fiſchung und den Perlbeſuch hat, und damit um ſoviel mehreres hierauf gehalten, und männiglich ſich darnach zu richten, auch vor ſchaden zu hüten wiſſe, wäre es offentlich Verrufen zu laſſen. Sonſten, und obſchon dieſer Pach weiter entlegenheit, auch ſchlechter importanz willen, keinerſeits nacher Hof zu fiſchen, ſo wäre ſelbiger doch gleichwollen, um Verhütung allerhand widerigens, anders nit zuverbſtänden, als mit geſammter Hand, und daß jener ſo hierüber obnedem die Obſicht zu tragen, jederſeits an- und aufgeſtellt würdet, zum fiſchen gebraucht, oder doch ohne deſſen beyſein, und Vorwiſſen nit: auch nur gleich andere Perlbäch ſechs Monat des Jahrs gefiſcht werden ſolle. Zu Vrkund deſſen, iſt dieſer Vergleich in duplo geſchrieben: und beederſeits von Commiſſions wegen verfertiget und eigenhändig unterſchrieben worden im Churfürſtl. Salzamt zu St. Nicola den 10ten November 1691.

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Franz Maria Freyherr von Guidebon Caualchino.	Franz Felix Freyherr von Scharfsſed.	Ignatz Cardinaler.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Paris Freyherr von Herr zu Peyrſperg.	Peter Freyherr von Spillſperg.	Ruprecht Krávogl.

Nro. II.

Digitized by Google

Nro. II.

Die Nachlaßsachen gehören zur Hofkammer.

Seiner Churfürstl. Durchläucht ist von Dero hiesigen Hofkammer beschwerend unterthänigst vorgebracht worden, daß gelegenheitlich des von den 3 Dorfschaften Baltham, Weißenfeld und Vaterstetten, um Nachlaß der Hofanlagen, und Steuerschuldigkeit, bey der Ober-Landesregierung eingebrachten Gesuches, diese sich in die wesentliche Kammeral-Obliegenheiten einzumischen, und sich in Nachlaßsachen der Miteinsicht und Erkenntniß anzumassen suche. Gleichwie aber nach den unterthänigsten vorgelegten Umständen, daß das Verfahren gedachter Ober-Landesregierung um so weniger zu rechtfertigen ist, als die Bestimm- und Begutachtung der Nachlägen lediglich zum pflichtmäßigen Kammeral-Ermessen, vermög der jüngern Instruction §. 9. n. 5. geeignet bleibet, und es ohnehin die übelsten Folgen nach sich ziehen würde, wenn gedachte Ober-Landesregierung die Handlungen der Hofkammer willkührlich zu tadeln, mithin diese Dicasterial-Stelle mit morosen Unterthanen einzuflechten sich berechtiget glauben sollte, so gereichet es auch zum höchsten Mißfallen, daß selbige in das lediglich der Hofkammer anvertraute, und mit den Domanial-Gefällen ganz unzertrennlich verbundene Nachlaßwesen einzumischen sich bewegen lasse, und da solches der Grund-Verfassung, und auch der neuern Kammer-Ordnung schnurstrack widerstrebet; hat selbige sich künftighin mit dergleichen Gegenständen nicht mehr abzugeben, sondern solche lediglich an gedachte Hofkammer zu verweisen, mithin auch die quærulirende Unterthanen von Baltham, Weißenfeld und Vaterstetten mit ihren ohnehin ganz unstatthaften Gesuch, nicht weiter zu unterstützen. München den 27ten April 1780.

In Simili.

Seine Churfürstl. Durchläucht haben gnädigst für gut befunden, es bey der unterm 27ten April jüngsthin genommener höchster Entschließung bewenden zu lassen, wornach das Nachlaßwesen lediglich von Dero dazu bestellten Churfürstl. Hofkammer pflichtmäßig behandelt werden solle, bedeuten es sohin Dero Churfürstl. Obern-Landesregierung auf ihren näheren deßfallsigen Bericht vom 5ten May abhin mit der weitern gnädigsten Weisung, daß selbige die bey ihr einlangende Provocationen lediglich an gedachte Hofkammer rückweisen solle, wo jedoch Se. Churfürstl. Durchläucht in jenen Fällen, wenn von dieser Seite die gebührende Billigkeit gänzlich außer Acht gelassen worden, oder sonstige Bedenklichkeiten dabey eintretten sollten, sich gnädigst vorbehalten haben wollen, bewandten Umständen nach, bevräthliches Regierungs-Gutachten zu erfordern, was in dergleichen particulæ Vorfallenheiten zum Besten der etwa ungebührlich behandelt werdenden Unterthanen vorzukehren seyn möge. München den 19ten Juni 1780.

Nro. III.

Die Einsendung der Depositengelder betreffend.

Liebe G. Nachdem Wir als Landesfürst bekanntlich für alle bey unsern Landesfürstl. Stellen und Aemtern authoritate judiciali ad Depositum genommene Gelder haften, und diesertwegen bey verschiedenen Stationen schon viele tausend Gulden ex Ærario haben ersetzen müssen; So ist auch billig, daß diese Gelder bey eintrettender außerordentlichen Staatsnothdurft nicht tod liegen gelassen, sondern unter fortwährend Landesfürstl. Haftung zum Besten des Staates auf einige Zeit in Umlauf gesetzt werden.

Da nun in gegenwärtigen unseeligen Kriegszeiten, wo die Einflüsse der Staatskassen beynahe von allen Seiten gehemmt, die Ausgaben aber nichts desto weniger geblieben, vielmehr in manchen Artikeln gestiegen sind, wirklich die dringendste Staatsnothdurft eingetretten ist, Unserer Hauptkassa auf einige Zeit eine Aushilfe zu verschaffen; so befehlen Wir euch, nach einem bey Unserer höchsten Stelle gefaßten Entschluß, hiemit gnädigst, auf der Stelle die bey euch baar hinterliegende Depositionsgelder (in so weit es nicht schon nach dem General-Mandat vom 27ten Julius heurigen Jahres geschehen ist) zu Unserer Hauptkassa mit einer Specification, worinn der Eigenthümer einer jeden Post, dann die Zeit, wann

sie

Digitized by Google

ſie bey Gericht hinterlegt worden iſt, (damit auch bey einer allenfallſigen Münzvalvation niemand zu kurz komme) und die Münzſorten angezeigt ſind, einzuſenden.

Von dieſer Einſendung ſind einzig und allein ausgenommen a) jene Deposita, welche ganz aus ſogenannten Schaßgeldern oder fremden Münzen beſtehen; wenn ſie aber nur zum Theil aus ſolchen Geldern beſtehen, iſt nur dieſer Theil rückzubehalten, das Currentgeld entgegen einzuſenden. b) Jene, deren Hinausbezahlung offenbar ſchon in ungefähr 4 Wochen wieder eintreffen würde, und c) jene, welche nicht authoritate judiciali ad Depositum genommen, ſondern von Perſonen sui juris aus beſonderm Vertrauen freywillig gegen vorbehaltene ſtündliche Rücknahme hinterlegt worden ſind, als wofür auch niemalen Wir, ſondern nur die Depoſitarii zu haften haben. d) Bey jenen Geldern aber, woraus von Zeit zu Zeit der Unterhalt der Pupillen, oder ſonſtige Unkoſten zu beſtreiten ſind, iſt ein angemeſſenes Quantum rückzubehalten.

Bey der Einſendung dieſer Gelder habt ihr neben der hieoben anbefohlenen Haupt-Specification auch für jede einzelne Poſt mit Vermerkung des Eigenthümers und der Münzſorten abgeſonderte Blätter beyzulegen, damit Unſere Hauptkaſſa zur Beſchleunigung des Geſchäftes gleich auf jedes dieſer einzelnen Blätter den Empfang beſcheinen, und ohne mindeſten Aufenthalt zu Verwahrung in der Depoſitions-Kaſſa remittiren könne.

Sobald nun eine ſolche einzelne Poſt wegen erlangter Volljährigkeit, wegen geendigtem Prozeſſe, oder anderer legaler Umſtände halber den Eigenthümern hinaus zu bezahlen eintrift, ſo habt ihr ohne aller weiterer Rückſprache die bebetreffende Geldſumme aus den wie immer Namen habenden Amtsgeldern herzunehmen, und den Deponenten auf der Stelle zu befriedigen, forthin die geſchehene Hinausbezahlung auf Unſern Original-Hauptkaſſa-Schein mit den erforderlichen Legalitäten atteſtiren zu laſſen, und den ſolchergeſtalten quittirten Hauptkaſſaſchein mit nächſter Geldlieferung ſtatt baar Geld zu Unſerer Hauptkaſſa einzuſenden. Sollte aber eine heimfällige Poſt ſo groß ſeyn, daß ihr eben nicht im Stande wäret, ſelbe auf der Stelle mit dem benöthigten baaren Gelde abzulöſen, ſo habt ihr euch, wenn ſich im Orte eures Gerichts noch ein anderer Beamter mit einer Salzamts-Kaſtenamts-Bräuamts- oder Mautamtskaſſa befindet, an ſelben zu wenden, und dieſer ſoll in Kraft dieſes ihme vorzuzeigenden gnädigſten Befehls ſchuldig und gehalten ſeyn, Unſern Hauptkaſſaſchein gegen darauf zu notirende legale Quittung ohne alle Widerrede mit baarem Gelde abzulöſen, dann ſelben mit nächſter Geld-Rimeſs zu Unſerer Hauptkaſſa ſtatt baar Geld einzuſenden. Im Falle aber endlich ſelbſt auf dieſe Art nicht auf der Stelle mittel gemacht werden kann, ſo ſollen von dieſem Augenblicke an, und bis zum Tage der Rückbezahlung (deßwegen ihr ſchleuniaſte Anzeige zu Unſerer Hauptkaſſa zu machen hättet) die Intereſſe moræ Landgeſetzmäßig nach 5 pro Cent zu laufen anfangen. Damit jedoch ein derley Verzug, und folglich die Unſerm Ærario beſchwerliche Verzugszinſen ſelten oder nie eintretten mögen, befehlen Wir euch hiemit ernſtgemeſſenſt, und bey ſelbſtiaer Verantwortung Obacht zu halten, wenn eine groſſe Poſt in Bälde zur Rückbezahlung heimfällig wird, (welches ihr von Gerichtsobrigkeits wegen wohl und am beſten wiſſen könnet) damit ihr mit dem hinlänglichen baaren Geldvorrathe gefaßt bleiben, oder an Unſere Hauptkaſſa um Unterſtützung mit baaren Gelde in Zeiten berichten möget.

Uebrigens ſollen neben Unſerer, vor wie nach gegen jeden Eigenthümer verbleibender Landesfürſtlicher Haftung, und dieſerwegen ſtillſchweigend verpfändeten Landesfürſtl. Gütern und Renten nicht nur allein den Eigenthümern jederzeit alle Rechte contra Fiscum um Hauptſache, Zinſen, dann Schäden und Köſten feyerlich vorbehalten ſeyn und bleiben; ſondern Wir wollen und werden auch, ſo-

sobald der dermalen nur gehemmte Einfluß der Staats- und Kammergefälle wieder im Gange ist, diese zu einer bloßen Aushilfe in Umlauf gesetzte Gelder, auch vor der eintrettenden Rückbezahlzeit wieder zurücksenden.

Wir versehen Uns des schleunigst gehorsamsten Vollzugs dieses Unsers gnädigsten Befehls bey Empfang dessen, und verbleiben euch. München den 24ten Oktober 1796.

Beyliegende Verordnung wegen Einsendung der Depositengelder ist im Rentamte München an sämmtlich-Churfürstl. Land- und Pflegrichter durch die Churfürstl. Hofkammer, in den äußern 3 Rentämtern aber durch die hiezu beauftragende Rent-Deputationen alsogleich auszuschreiben, und soviel die Gelder bey den äußern 3 Rentämtern betrift, sind selbe zwar vorerst zu den Rentzahlämtern, und dann erst durch diese an die Churfürstl. Hauptkassa zu übermachen, allein die Rentzahlämter haben den Gerichtern nur eine Interims-Quittung über den ganzen summarischen Betrag eines jeden Land- oder Pflegerichts auszustellen, weil die anbefohlene Einsendung einzelner, von der Churfürstl. Hauptkassa selbst zu bescheinigender Blätter für jede einzelne Post, sich auch auf die äußern 3 Rentämter versteht, nur mit dem Unterschiede, daß die Churfürstl. Hauptkassa diese einzelne Bescheinigungen nicht gerade an dortige Gerichter, sondern an das Rentzahlamt zu senden hat, welches selbe sodann, gegen Einziehung ihrer Interims-Quittung, den Gerichtern überschickt. Bey der Heimzahlung einzelner Posten haben die Rentzahlämter von den Gerichtern die Original-Hauptkassascheine statt baar Geld anzunehmen, und so wieder statt baar Geld zur Churfürstl. Hauptkassa einzusenden, auch bey allenfalls eintrettender Gelegenheit eines Pfleggerichts, selbes eben auf solche Art mit baarem Gelde zu unterstützen, wie es im Rentamte München von der Hauptkassa geschehen muß. Auf welch ein so anderes dann die Rent-Deputationen ihre Ausschreibungen einzurichten, und respective abzuändern haben. München den 24ten Oktober 1796.

Nro. IV.

Aufnahm und Revision der Oberpfälzischen Städt- und Märktrechnungen.

Se. Churfürstl. Durchläucht haben in Belang der Revision und Aufnahme der Oberpfälzischen Städt- und Märktischen Kammer-Kirchen- und milden Stiftungsrechnungen nach hierüber vorläufig angekehrter Prüfung und aufgenommenen umständlichen Vortrag durch ein unter höchsten Handzeichen erlediget höchstes Reskript vom 19ten dieses gnädigst zu entschließen, und zu verordnen geruhet, daß

1mo nach wiederholt in Ueberlegung gezogenen für und wider vorgelegenen Gründen es dießfalls bey der unterm 27ten Hornung 1795 erlassene höchsten Verordnung ferner wiederum verbleiben, *) sohin die Kammerrechnungen der Städte und Märkte, ingleichen die Rechnungen der unter dieselben gehörigen Kirchen, und milden Stiftungen und eben so auch der unmittelbar gerichtlichen Spitäler, und andern dergleichen milden Stiftungen bey der hiesig Oberpfälzischen Hofkammer revidirt, und aufgenommen, auch die Gegenstände selbst von eben bemerkter Kameralbehörde geleitet, da Höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchläucht mit der diesfortigen Geschäftsführung zufrieden, auch die befraaten Gegenstände nach Kameralwissenschaftlichen Grundsätzen behandelt werden müssen, weil solche selbst in mancher Rücksicht mit den Churfürstl. Staatsgefällen in Verbindung stehen, und überhaupts die gedachte Administration, Regie und das Rechnungswesen unmittelbar zur Kameralbehörde geeignet ist, daher denn auch

2do. nicht nur sogleich nach Empfang des vor allegirt gnädigsten Reskripts, die allenfalls von den Städt- und Märkten bereits schon eingesendete Rechnungen anher übernommen, sondern auch die noch rückständigen abgefodert, und bey dem mindesten Verzug eigene Boten auf Kosten des Säumigen abgeordnet, sofort die Leitung aller in ermeldter Administration und Regie einschlagende Gegenstände mit

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 881. N. 165.

mit Eifer beſorget, auch die Rechnungen ordnungsmäßig revidirt, und aufgenommen werden ſollen.

Die nachgeſetzt ſämmtliche Churfürſtl. Oberpfälziſche, und Landgrafſchaft Leuchtenbergiſche Land- und Pflegegerichte, dann Städt- und Märkte haben demnach ſolch höchſter Verordnung pünktlichſt zu genügen, fort die zu ſothaner Reviſion nach Maßgabe Reſcripti Clementiſimi geeignete rückſtändige Rechnungen ſogleich anher zu befördern, und hiedurch der anſonſt unmittelbar eintretend gnädigſt beſtimmten Verfügung zu entgehen. Amberg den 30ten Jänner 1797.

Nro. V.

Von der Amts-Abweſenheit.

Durch den Mißbrauch, den einige der Churfürſtl. Dienerſchaft theils mit Geſuchs-Zudringlichkeit, theils mit zu langer Entfernung von ihren Dienſtſtellen ſich erlauben, finden ſich Se. Churfürſtl. Durchläucht gedrungen, ſo gerne jeder gegründeten Beſchwerde und Geſuch gnädigſtes Gehöre geſtattet werden will, die vorgehenden ältere, und jüngere Verordnungen zu erneuern, vermög welcher keinem Rath, Beamten, oder ſonſtigen Diener (ſelbſt die Vorſtände mit begriffen) erlaubt iſt, *) ohne vorläufig höchſter Hofesbewilligung ſich hiehero nacher München zu begeben.**) Wenn jemand Privatgeſchäften halber, oder Unterhaltungswillen hieher verlanget, iſt in den Erlaub-Geſuch desfallſige Urſache anzugeben. Wer hinkünftig ohne gnädigſter Erlaubniß hieher kommet, oder über die erlaubte Zeit ſich verweilet, macht ſich ipſo facto der Strafe von 10 Rthlr. ſchuldig, welche bey jenem der über die Erlaubzeit ſich aufhält, von jeder Woche zu entrichten kommet. Churfürſtl. Regierung und Hofkammer, beſonders die Vorſtände haben darauf zu achten, und bey Selbſthaftung zu ſorgen, daß jeder Straffall ohne weiters bey den Beſoldeten mittels Abzuges — bey Unbeſoldeten mittels Execution erhollet, dann zu Neuburg der Wittwenkaſſa zu guten verrechnet, zu Amberg aber für einen noch zu beſtimmenden Fond einsweil ad depoſitum geleget werde. Was übrigens die Entfernungen der Dienerſchaft auf andere Orte betrift, laſſet bey man es jenen Verordnungen ferner beſtehen, welche beſtimmen, auf welchen Zeitraum die Collegien den Beamten, und die Collegial-Vorſtände ihrem nachgeordneten Perſonali die Abweſenheits-Erlaubniß zu ertheilen ermächtigt — und auf welchen Fall ſothane Ertheilung der höchſten Stelle vorbehalten iſt: Nur wird gnädigſt anbefohlen, die nemliche obige Strafe, und deren Verwendung hiebey ebenfalls eintretten zu laſſen. Churfürſtl. Regierung hat demnach ein — wie anders überall kund zu machen, und auf ſtrenge Befolgung feſtzuhalten. München ex jnt. den 15ten März 1797.

An die Regierung und Hofkammer zu Amberg, dann Regierung zu Neuburg alſo abgangen.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 46. N. 12.

**) Vid. die Samml. v. J. 1788. Seite 312. N. 109.

Nro. VI.

Städte und Märkte können ohne Landesherrl. Conſens keine Kapitalien mehr aufnehmen.

Se. Churfürſtl. Durchläucht ꝛc. ꝛc. haben bey Gelegenheit angeordneter Unterſuchung verſchiedener von einigen Bürgern wider ihren Stadtmagiſtrat eingerichten Beſchwerden mit Mißfallen gefunden, daß der dortige Magiſtrat ohne mindeſten Vorwiſſen der Stadtgemeinde, und ohne vorher erholt-gnädigſten Conſens mehrere tauſend Gulden zur Stadtkammer aufgeborget habe. Da ſich nun der nämliche Unfug bey genauer Unterſuchung anderer Städte, und Märkte ebenfalls bezeigen dürfte; So haben Höchſtdieſelben vermög eines von Dero höchſten Stelle unter ſelbſtig gnädigſten Handzeichen ſub dato 11ten May abhin an auch Dero Obere-Landesregierung allhier erlaſſenen gnädigſten Reſcripts ausdrücklich anbefohlen, ernſtlich, und generaliter zu verordnen, daß alle Magiſtraten der Städte, und Märkte in Höchſtdero hieſigen baieriſchen Landen von nun an ohne vorher erholt-landesherrlicher Bewilligung einige Kapitalien mehr aufzunehmen, und die Gemeindsämter, wovon die Magiſtraten nur Admini-

ſtratoren ſind, damit zu beſchweren ſich nicht mehr unterfangen ſollen, widrigen Falls nicht nur die Juſtizſtellen hierauf niemal zu ſprechen, ſondern auch die hiezu ſtimmenden Rathsglieder mit ihrem eigenen Vermögen ſelbſt zu haften haben.

Dieſe gnädigſte Generalverordnung wird alſo hiemit zu Jedermanns Wiſſenſchaft, Nachacht- und Gewarnung kund gemacht, folglich denjenigen Magiſtraten, die unter der Rentmeiſteriſchen Oberrechnungs-Aufſicht ſtehen, daß ſie jedesmal ſolch erforderlichen Conſens anvor durch die Rentämter bey der hieſig Churfürſtl. Hofkammer, jene Hauptſtädte aber, welche bisher den Rentmeiſteriſchen Umritte nicht untergeben waren, directe bey der hieſig Churfürſtl. Obern-Landesregierung nachſuchen ſollen, anbefohlen. München den 10ten Juny 1797.

Nro. VII.

Die Hofkammer zu Neuburg betreffend.

Seine Churfürſtl. Durchläucht haben gelegenheitlich der unterm 15ten May gnädigſt beſchloſſenen Wiederherſtellung der Hofkammer zu Neuburg verſchiedene darauf Bezug habende Weiſungen theils an die Hofkammer Amberg, theils an den Hofkammer-Präſidenten Grafen von Oberndorf zu Neuburg erlaſſen, und über den Innhalt der hierüber eingekommenen Berichte, und darinnen gemachten Anträge ſich an heute umſtändlichen Vortrag gnädigſt machen laſſen, fort hierauf gnädigſt zu entſchließen geruhet, daß 1mo. nachdeme die ſämmtliche von Neuburg nach Amberg verſetzte Räthe, und Kanzley-Verwandte, benanntlich die Hofkammerräthe Ferdinand Freyherr von Rumel, Raymund Freyherr von Weittenau, Franz Mathias Seel, Franz Xaver Bruckmeyer, Joſeph Ludwig Docker und Johann Nepomuk Seel, der Sekretaire Joſeph Bächerle, die Reviſores Ignatz Gäbel und Franz Joſeph Reiſch, die Regiſtratores Franz Streng, und Aloys Morasch, der Protocollift Balthaſar Grauvogel, dann der Kanzeliſt Rudolph Seyſpurger in die Hofkammer nacher Neuburg rückkehren zu wollen ſich erklärt haben, dieſen ſämmtlichen die Rückkehr gnädigſt verwilliget, nicht minder jenen in Neuburg rückgebliebenen Räthen, welche die Hofkammer vorhin frequentirt haben, als Aloys Freyherr von Haacke, Franz Freyherr von Reigersberg, Freyherr von Geisweiler, Chriſtoph von Oelhafen, Joſeph Arnold, Joſeph Bacherle, und Heinrich Girtel, wie auch den Maltheſer Ordens Freyherrn von Weveld, die Frequentirung auch dermalen wieder, jedoch letzterm ohne einigen Gehalt geſtattet, von denen dermal bey dem Landſchafts-Commiſſariat angeſtellten Räthen aber der Xaver Girtel als Fiſcal, und der Ignaz Pichler als Landſchreiber oder Kaſſier einsweilen neben der Landſchafts-Commiſſariats-Frequentirung wieder angeſtellt ſeyn, denjenigen Räthen aber, ſo Nebenbedienſtungen begleiten, als dem Oberſtjägermeiſter Freyherrn von Haacke, dem Baudirektor Freyherrn von Reigersberg, dem Burgvogt Bacherle und Hofkaſtner Girtel, dann dem Landſchreiber Pichler die Rathsſitzungen nur unter der Beſchränkung verwilliget ſeyn ſollen, daß ſie in ihren eigenen Dienſtsachen Entſcheidungs-Stimme zu führen, auch wo ſie etwas vorzutragen hätten, es nicht mündlich, ſondern jedesmal ſchriftlich mittels Berichts bewerkſtelligen ſollen. Da es nun an der Zahl der Hofkammerräthen nicht gebricht, auch der Präſident in der Perſon des Joſeph Grafen von Oberndorf ebenfalls ſchon vorhanden iſt, und nur noch die Stelle eines Hofkammer-Direktors zu beſetzen kommt, ſo haben Se. Churfürſtl. Durchläucht hierzu Dero Riegierungsrath Freyherrn von Schatte mittels darüber ausgefertigten beſonderen Dekrets gnädigſt ernennet, und ſoll es wegen der Præſidial- und Directorial-Verrichtungen bey der bisherigen Inſtruktion und Obſervanz belaſſen werden. Das Kanzley-Perſonale aber ſoll aus folgenden beſtehen Secretarii Franz de Paula Böhaim, welcher von der Regierung wieder zur Kammer rückzukehren hat, Joſeph Bacherle. Reviſores, Ignaz Göbel und Franz Joſeph Reiſch, dieſem wird zur Aushilfe beygegeben der bisherige Regierungs-Kanzley-Acceſſiſt Konrad Hermann, den Se. Churfürſtl. Durchläucht zugleich mittels ausgefertigt beſondern Reſcripts zum Kaſſa-Controlleur, und wirklichen Rechnungs-Reviſorn gnädigſt beſtimmt haben. Regiſtratores Franz Streng und Aloys Morasch. Kanzeliſten, Ru-

Digitized by Google

Rudolph Geyſpurger, Joſeph Anton Strobel, Leonhard Hofmann, Michael Heimhofer, welch letzte zwey, da ſie in die Beſoldungen der Hofkammer-Kanzeliſten Aufſperg und Pfefferer eingetretten ſind, von der Regierungs- zur Hofkammer-Kanzley überſetzt werden; da auch bey der Hofkammer kein beſonderer Protokolliſt nöthig iſt, und dieſe Obliegenheit von jedem Sekretair ſelbſt zu beſorgen iſt, ſo hat ſich auch der bisherige Protokolliſt Grauvogel zu Kanzleyarbeiten gebrauchen zu laſſen; das Expeditions- und Siegelamt, wegen welch letzterm beſondere gnädigſte Weiſung nachfolgen wird, iſt übertragen dem Kanzeliſten Joſeph Anton Strobel, und die Controlle des Siegelamts dem Balthaſar Grauvogel, für welch beyde rückſichtlich dieſer ihnen übertragenen Nebenämtern die Churfürſtl. Hofkammer förderſamſt noch eine gemäßigte Zulage zu begutachten hat; zum Kanzleydiener haben Höchſtdieſelbe den Andreas Merkl in Rückſicht ſeiner Fähigkeit, und guten Conduite vermög beſondern Dekrets gnädigſt ernennt. Bey nun ſolchergeſtalten beſtimmten Hofkammer-Perſonale haben 2do. der Präſident und Direktor mit den ſchon anweſenden obbenannten Räthen und Kanzley-Verwandten die Kammerſitzungen nun ebeſtens anzufangen, die von Amberg einzuberufen, die in die Regierung zur dort etablirten Rent-Deputation überbrachte Tiſche, Stühle, Käſten ꝛc. wieder zurückzunehmen, das erforderliche repariren, und das höchſtnöthige neu anſchaffen zu laſſen. Was nun 3tio. den Zeitraum der zu ſchließenden Neuburgiſchen Kameral-Aemter-Rechnung betrift, iſt zwar die oberpfälziſche Hofkammer per majora für den Abſchnitt pro 1797 eingenommen, Se. Churfürſtl. Durchläucht finden aber ſicherer, und bequemer, ſchon mit Ende des Jahres 1796 den Abſchluß, und zwar auf die von dem Ambergiſchen Haupt-Kaſſier vorgeſchlagene Art zu machen, ohne jedoch nöthig, und billig zu finden, daß aller Geld- und Materialvorrath, oder Rechnungs-Reſt pro 1796 zur oberpfälziſchen hinüber gegeben werden müße; die Hofkammer hat demnach die Ausſchreibung an die Kameralämter mit dem Auftrage zu erlaſſen, ihre Berichte von nun an nacher Neuburg zu ſchicken, dann von daher künftig die Befehle anzunehmen; auch die Amtsgefälle in die Landſchreiberey Neuburg zu liefern, und ſo viel die pro 1797 ſchon angefallene, und bereits nach Amberg abgelieferte Gefälle betrift, hierüber ſowohl, als auch über die empfangene Vorſchüſſe getrene Anzeigen unter Allegirung des Dati der ihnen ausgeſtellten Hauptkaſſa-Quittungen zu den beyden Hofkammern Amberg und Neuburg einzuſenden, damit alsdann die oberpfälziſche Hauptkaſſa unter Anlegung ſämmtlicher für beſtrittene Neuburgiſche Ausgaben eingehobener Papiere der Hofkammer zu Neuburg über die 1797 Neuburgiſche Gefälle und Ausgaben, eine förmliche Rechnung ablegen, dann den beſtehenden Reſt hinein, oder Reſt heraus baar erſetzen, oder ſich erſetzen laſſen könne. Um nun auch 4to. das Concurrenz-Ratum für die Hofkammer zu Neuburg deſto verläßiger beſtimmen zu können, werden der Churfürſtl. Hofkammer Neuburg die Berichte der oberpfälziſchen Hofkammer, und des Hauptkaſſiers ddto. 12. et 16. July zur ausführlichen Erinnerung erga remiſsionem zugeſchloſſen. 5to Was endlichen die Akten-Tranportirungskoſten anbelangt, deßfalls meldet die Hofkammer Amberg im Bericht von 28ten Juny die Einleitung zu der unkoſtſpieligſten Transportirung pr. Waſſer mittels der Amberg- und Neuburgiſchen Salzſchiffen bereits getroffen zu haben, und wird daher der Hofkammer zu Neuburg, ſo wie auch an jene zu Amberg die Weiſung ergangen iſt, gnädigſt anbefohlen, dieſen Akten-Transport möglichſt zu beſchleunigen, wobey Se. Churfürſtl. Durchläucht gnädigſt geſtatten, daß die von Amberg rückkehrende Dienerſchaft ihre Meubles mit denen Akten pr. Waſſer transportiren laſſen dürfe, ſo wie Höchſtdieſelbe auch jedem der rückkehrenden Räthen 50 fl. — jedem der Kanzley-Verwandten aber 25 fl. als ein Reiſegeld mildeſt bewilligen, und wegen derſelben Vorſchuß an die Hofkammer Amberg das nöthige erlaſſen haben; dahingegen ſollen ſowohl dieſe Akten-Transport als Reiſekoſten nach einem anheute an die Regierung Neuburg erlaſſenen beſondern gnädigſten Reſcript, denenjenigen 1400 fl. — welche auf den Transport der Regierungsakten von Amberg erloſſen, und von der Landſchaft zu Neuburg vorgeſchoſſen worden ſind, ebenfalls beygeſchlagen, und von ſämmtlich Pfalzneuburgiſchen Unterthanen, weil allen an der Wiederherſtellung

lung der Hofkammer gelegen ist, nach dem Steuerfuße erhollet, und an die vorschießende Kassen rückersetzt werden. Die Churfürstl. Hofkammer zu Neuburg hat sich in ein- wie andern dieser höchsten Verordnung gemäß schuldgehorsamst zu achten. München den 4ten August 1797.

Nro. VIII.

Von Reise-Licenzen.

An Churfürstl. Hofkammer zu Amberg.

Dieselbe zeigt mittels Bericht vom 17ten v. M. unterthänigst an, daß sie den dortigem Registrator Joseph Weiß die gebethene Reise-Licenz nacher München zu Unterstützung seines in Melancholie verfallenen Bruders, unter anhoffend höchster Gemehmigung ertheilt habe.

Resolutio Serenissimi.

Churfürstl. Hofkammer stehet in keinem Fall zu, jemanden eine Reise-Licenz nach dem höchsten Hoflager zu ertheilen, dieselbe hat sich also solcher Eigenmacht künftig bey Vermeidung ungnädigster Ahndung zuenthalten.

München den 10ten August 1797.

Notif. Der Regierung Amberg, dann der Regierung Neuburg, und Hofkammer zur Nachricht.

Nro. IX.

Kammer-rechnungs-wesen der Städt- und Märkte im Neuburgi-schen.

Seine Churfürstl. Durchläucht haben zwar in dem wegen Wiederherstellung der Regierung Neuburg erlassenen gnädigsten Normal-Rescript vom 5ten November 1795 *) gnädigst verordnet, daß nach der im Herzogthum der Obern Pfalz bestehenden Einrichtung das Kammer-Rechnungswesen der Städte und Märkte, dann das Kirchen-Rechnungswesen derselben, wie auch jenes der Gerichtsgemeinden, durchaus von der Oberpfälzischen Hofkammer besorgt werden solle; da aber Höchstdieselbe mittels eines nachgefolgt jüngern Rescripts vom 19ten August 1796 **) der Regierung Neuburg die Justifikation der sämmtlichen Kirchen- und Milden-Stiftungsrechnungen dieses Herzogthums wiederum gnädigst übertragen haben, und ehevor auch das Rechnungswesen der Städt- und Märkte, dann der Gerichtsgemeinden der Oberaufsicht derselben anvertraut, auch die oberpfälzische Einrichtung in dem Herzogthum Neuburg niemal in Uebung gewesen; so sind Höchstdieselbe auf den von gedachter Regierung unterm 30ten Juny d. J. unterthänigst erstatteten Bericht gnädigst bewogen worden, bey zumal nunmehro von den Oberpfälzischen wieder getrennten Neuburgischen Kammeralwesen, und hergestellt eigener Hofkammer zu Neuburg, die Besorgung des Städt- und Märktischen Kammerrechnungswesen, so wie jenes der Gerichtsgemeinden mehrbesagter Regierung Neuburg wie ehevor wiederum gnädigst zu übertragen, und haben sub hod. der dortigen Hofkammer aufgetragen, die sämmtl. vorbenannte Rechnungen, sammt einschlägigen Akten an die Regierung gegen Recognition auszuhändigen. Mehrgenannte Regierung hat demnach das weiter nöthige hienach zu verfügen. Fort nunmehro rücksichtlich der ihr von der hiesig Obern-Landesregierung communicirten Höchstlandesherrlichen Verordnung, in Betreff der Kapitalien-Aufnahm bey Städt- und Märkten, das gehörige zu beobachten. München den 3ten September 1797.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 814.
**) Vid. ibid. S. 881. N. 165.

Nro. X.

Besorgung der Depositengefälle bey der Regierung Landshut.

Aus dem von der Churfürstl. Regierung zu Landshut wegen Einrichtung des dortigen Depositenamts eingekommenen Bericht dd. 27ten Oktober abhin, dann denselben beygelegten Erinnerungen ihres Kanzlers, wie nicht minder aus den von selbigem erstatteten besondern Bericht dd. 26. ejusdem, haben Se. Churfürstl. Durchläucht so unerwartet als mißfällig vernommen, daß bey ersag-

ter

ter Regierung nicht allein die von der Obern-Landesregierung in Ansehung des Depositenwesens ausgeschriebene, in der Mayrischen Generalien-Sammlung 5ten Bands pag. 73 *) enthaltene — ja selbsten den Regierungs-Akten beygelegte höchste General-Verordnung auf eine so abndungswürdige Weise beseitigt, sondern auch noch überdies sogar von dem Kanzler ganz dreiste angetragen worden seye, deßfalls immer auf einer alten, der Collegial-Verfassung doch augenfällig zuwider laufenden, und längst abgewürdigten Observanz noch ferners bestehen zu dürfen. Höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchläucht wollen aber diesem sträflichen Unwesen ernstliche Schranken gesetzt — und der bezogenen Höchsten General-Verordnung genau und pflichtmäßig nachgelebt wissen; befehlen daher Dero Regierung zu Landshut hiemit nachdrucksamst, sogleich durch das Gremium zwey-Depositen-Oberaufsichts-Kommissarien ernennen, denenselben sämmtliche Depositengelder und Papiere von dem Directorio respect. Kanzler (welcher sowohl, als der bisher qua Depositen-Kommissarius mitbestandene Regierungs-Rath Graf v. Deuring vermög besondern Rescripts sub hodierno dazu angewiesen wird) und von dem Expeditor von Schneider ausantworten — und solche in die Depositenkassa hinterlegen zu lassen, wo alsdann dem ermeldten von Schneider die alleinige Führung des Depositenkassa-Buches nach der in dem General-Mandat bemerkten Form aufgetragen — die Kassa mit drey verschiedenen Schlössern versehen — und solche unter dreyfacher Sperre, nämlich der ernannten zween Kommissarien und des Expeditors gehalten werden solle. Uebrigens bleibt solchergestalt dem Kanzler nichts anders mehr übrig, als das durch die Collegial-Verfassung ihm ohnehin eingeraumte Recht, von der Depositen-Verwaltung so, wie von allen Zweigen und Aemtern der Regierung nöthigenfalls Einsicht zu nehmen. Mehr ersagte Regierung hat also deme gemäß uneinstellige Verfügung zu treffen, und wie ein so anders gehörig im Vollzug gesetzt worden ist, berichtliche Nachweisung ad Manus gelangen zu lassen. München den 13ten Dezember 1797.

*) Vid. ibid. N. 49.

Nro. XI.

Obsicht auf die verworchten Amtsabsentirungs-Strafgelder.

Da Graf N. Landrichter sich hieher begeben hat, ohne ehevor abzuwarten, daß ihm die höchste Ertheilung der unterthänigst nachgesuchten Erlaubniß durch die vorgesetzte Regierung kund gemacht werde; so hat er allerdings die darauf gesetzte Strafe verdienet, *) doch wollen Se. Churfürstl. Durchläucht solche dermal aus besonderer Rücksicht gnädigst nachsehen; befehlen dahingegen, daß, wenn selber die Erlaubnißzeit überschreitet, die auf diesem Fall eintrettende Strafe erhoben werde. Damit derley Strafgelder nicht in Vergessenheit kommen, ist jemand aufzustellen, der auf Beytreibung sothaner Gelder, und deren Verrechnung gegen Bezug 5 pro Cent zu sorgen hat. München den 20ten Jänner 1798.

An die Churfürstl. Regierung und Hofkammer zu Neuburg, dann Regierung und Hofkammer zu Amberg also abgangen.

*) Vid. N. antec. 5.

Nro. XII.

Von Nachlaß-Frenjahrs- und Güter-Moderationsgeschäften.

Es ist allschon durch die General-Verordnung vom 7ten Herbstmonats 1757*) nach dem 13. Punkt der Auftrag geschehen, daß, was den armen Unterthanen, um sich wieder zu erhollen, zum Nachlaß verwilliget wird, denselben auch wirklich in Handen verbleiben solle. Auch die weitere höchste Verordnungen vom 13ten November 1778. und 19. Hornung 1779 vermög einer neuerlich erfolgten Ausschreibung vom 23ten August 1784 drücken**) drücken sich klar aus, wornach alle Nachlaßgeschäfte als Causæ pauperum betrachtet, und sogar die eydlichen Abschätzungen ohnentgeltlich vorgenommen werden

*) Vid. die Samml. v. J. 1771. Seite 172. §. 13.
**) Vid. die Samml. v. J. 1788. Seite 182. N. 52.

Digitized by Google

sollen. Es sind diese höchste Anbefehlungen auch durch die Steuer-Verordnung vom 20ten April 1794*) nach dem 13. Punkt wiederholt, sohin neuerlich eingebunden worden, daß bey derley Nachlaßgesuchen alle Tax- und Sportel-Gebühr als Landesgesetzwidrig abgeschaft sind. Nun aber giebt die Erfahrung, daß ohngeacht mehrfältig vorgegangenen Untersuch- und Bestrafungen sich den ersagt höchsten Verordnungen unter allerley der Sache gebenden Wendungen bey ein so andern Amt noch nicht gefügt werde, daher neuerdings erklärt wird, daß unter den Nachlaßgesuchen auch jedes Gesuch sich verstehet, welches wegen Güter-Moderation vorkömmt, — nach der Natur der Sache von selbst aber das Gesuch über Freyjahre, bey welch sämmtlichen Geschäftsverhandlungen keine Tax oder Sportel genommen werden darf, folglich alles ohnentgeltlich zu behandeln kömmt, eben deßwegen die Entschuldigung wie bisher, als ob bey Schadens-Besichtigungen nur Rittgelder, oder eigentlich selbstige Köstens-Vergütungen erholet, oder nur Schreibgelder eingebracht worden wären, auch fernerhin, so wie noch jed' anderweit-zur Beschönigung vorbringender Vorwand nicht angehört, sondern in Gemäßheit der General-Verordnung vom 31ten May 1790**) jedesmal ohne Nachsicht verfahren werden wird, wornach im ersten Uebertretungsfall dreyfacher Rückersatz, im zweyten hingegen die ohnfehlbare Dienstentsetzung bestimmt ist; indem alle Nachlaß-Freyjahr- und Güter-Moderationsgeschäfte sowohl Churfürstl. als Landschaftlich ohnentgeltlich zu behandeln kommen. Es ist auch das Churfürstl. Hofkammer-Expeditions-Amt sich in Vorkommnissen pünktlich zu achten anheut sonderbar angewiesen, in der Hauptsache aber gegenwärtige Verordnung durch öffentliche Zeitung-Mittwoch- und Intelligenz-Blätter mehrmal zu dem Ende bekannt zu machen beschlossen worden, daß, da die Churfürstl. Hofkammer in derley Nachlaßgeschäften nach der wiederholten General-Verordnung vom 19ten Jänner 1780 die Erkenntniß und Verbscheidungen allein über sich hat, der Unterthan, welchem bey bemerkten Gesuchen von Nachlaß-Güter-Moderation, und Freyjahr unter dem Vorwand von Tax-Sportel-Schreibgebühr, oder welch sonstigem Vorwand von den Aemtern etwas abgenommen wird, zur rechtlichen Untersuch- und Bestrafung die erforderliche Anzeige hierorts machen könne. München den 23ten Februar 1798.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 93. §. 13.
**) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 57. N. 21.

Nro. XIII.

Sperrgeld zu München wird aufgehoben.

Wenn auch die Zeiten und Umstände es Sr. Churfürstl. Durchläucht nicht immer gestatten, jeden sehnlichen Wunsch für das Wohl, und die glückseligkeit ihrer Unterthanen in Erfüllung zu bringen, so läßt doch diese stets wachsame, und wohlwollende Sorgfalt Höchstihrer Landesväterlichen Aufmerksamkeit keine Gelegenheit entgehen, wodurch diese Gesinnungen thätig bewiesen, und dem Publikum irgend eine Erleichterung, ein Zuwachs an Bequemlichkeit, Ruhe, und Zufriedenheit verschaffet werden könne. Von solcher Absicht geleitet haben Höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchläucht sich die Beschaffenheit und den Betrag des an den hiesigen Stadtthoren seit unvordenklichen Zeiten eingeführten- und zu Höchstdero Hofkammer gehörigen Sperrgeldes vorlegen lassen,*) und hierauf in gnädigsten Anbetracht, daß diese Entrichtung nur den ärmern und arbeitsamsten Theile des Volkes, und besonders auch den hier zur Nachtszeit ankommenden Fremden lästig, für die innere Sicherheit der Stadt aber, weil es blos auf die Bezahlung einiger Kreuzer ankömmt, ganz unwirksam, und auch bey wachsamer Polizey unnöthig ist, dieses Sperrgeld an allen hiesigen Stadtthoren vom Tage der Publizirung dieses gnädigsten Befehles an gänzlich aufzuheben beschlossen, so, daß zwar der Schluß der Thore nach der bisherigen Ordnung bestehen: niemand aber wer er immer seye, beym Ein- und Ausgange um einiger Geldentrichtung wegen angehalten werden solle. Da aber der nicht unmerkliche Betrag dieses bisher eingenommenen Sperrgeldes dem hiesigen Armeninstitut zugewendet ware, so erwarteten Se. Churfürstl. Durchläucht auch gnädigst, daß besonders diejenigen, welche durch diese Befreyung an ihrem ländlichen Abend-

ver-

*) Vid. die Samml. v. J. 1771. Seite 233.

vergnügungen gewinnen, nunmehr deſto freygebiger ihrer armen Mitbürger gedenken, und durch eine willkührliche Zugabe an Almoſen ihre Erkenntlichkeit gegen dieſe aus wohlmeynender landesfürſtlichen Abſicht entſprungene Zwanges-Erledigung an Tag legen werden. München den 18ten April 1798.

Nro. XIV.

Das weiſſe Weißenbier-ſieden wird gegen gewiſſe Bedingniſſe verkäuflich feilgeboten.

Seine Churfürſtl. Durchläucht haben auf den in ordentlicher Conferenz erhaltenen umſtändlich-ſchriftlichen Vortrag nach allen angehörten und reiflich erwogenen Gründen und Umſtänden gnädigſt zu beſchließen geruhet, das Recht das weiſſe Weißenbier zu ſieden an die ſämmtliche Bräu-Berechtigte gegen eine angemeſſene, individuele Abkommung, und gegen ein verhältnißmäßiges jährliches Kammer-Surrogat, auf Art und Weiſe, wie hier näher beſtimmt wird, jedoch noch zur Zeit mit Ausnahme der hieſigen Haupt- und Reſidenzſtadt, gänzlich frey zu geben, und auf beſtändiges Eigenthum zu überlaſſen, und in der Folge auch die ſammentliche Churfürſtl. Bräuhäuſer ſelbſt, jedoch ebenfalls mit Ausnahme des hieſigen Bräuhauſes, unter denſelben Bedingnngen auf Eigenthum zu verkaufen.

Höchſtdieſelbe befehlen daher gnädigſt, daß die Churfürſtl. Hofkammer dahier ſogleich nach Empfang dieſes gnädigſten Reſcriptes den Bräu-Berechtigten Klöſtern und geiſtlichen Ständen, den adelichen Beſitzern eigener- oder grundbarer Bräuhäuſer, und den ſämmtlichen Magiſtraten der Städte und Märkte (die hieſige Hauptſtadt ausgenommen) dieſe gnädigſte Willensmeynung ex Commiſſione ſpeciali eröfnen, und ihnen zugleich erklären ſolle, daß

1mo. Außer der für dieſes Recht nach Verhältniß der Lokal-Umſtänden zu behandelnden baaren Abkommung von jedem Eimer ein jährliches Kammer-Surrogat von 40 kr. feſtgeſetzet ſeye; und

2do. Weil vor der Hand der Umfang des Sudwerkes, und der Abſatz bey jedem Orte nicht ſo genau zum Voraus angegeben werden kann, von den Bräu-Berechtigten, welche ſich nun gemeldet haben werden, nach ihrer eigenen vorläufig-muthmaßlichen Angabe auf 3 Jahr lang eine nach Umſtänden zu regulierende Compoſition angenommen, und

3tio. Erſt nach dieſer Zeit ein ordentliches Reglement nach obigem fixirten Betrag von 40 kr. per Eimer eingeführt, oder nach dem ſich bis dahin jeden Orts ergebenden Umfang des Sudweſens eine neue Compoſition auf einige Jahre geſchloſſen, das Reglement, oder die Compoſition des Kammer-Surrogats aber

4to. Allzeit, und immer nur nach obigem Maaßſtab der 40 kr. vom Eimer bemeſſen, und das Kammer-Surrogat, ſo lange der Aufſchlag, und der Bierpfennig bey dem braunen Bier nicht gehöhert wird, niemal, und auch dann nur in demſelben Verhältniß, und nicht anderſt vermehrt werden ſolle. Hiebey iſt

5to. Die höchſte Abſicht, daß die Bräuſchaften in den Städten und Märkten zu ihrem eigenen Beſten vorzugsweiſe in Concreto und in Corpore das Recht das weiße Weißenbier zu ſieden, an ſich bringen möchten; ſollten ſich aber dieſe in einem oder anderm Orte nicht zuſammen verſtehen, ſo ſoll

6to. Dieſes Recht den ſich aus dem Mittel derſelben einzeln meldenden Bräu-Berechtigten gegen die erwähnte Abkommung, und unter der ſchon feſtgeſetzten Bedingung verliehen werden, und

7mo. Alle diejenigen, welche ſich von den ebengedachten Bräuſchaften nicht jetzt herbeylaſſen, von Erlangung dieſer Conceſſion gänzlich, und auf immer ausgeſchloſſen bleiben. Was

8vo.

8vo. Den Verschleiß des Weißenbiers betrifft, so soll es analogisch mit diesem jeden Otts, wie bey dem braunen Bier gehalten werden.

9no. Soll das auf obige Art abgelöste Recht, das weiße Weißenbier zu sieden, zwar nicht beständig, und unzertrennlich bey derjenigen braunen Bierbräustatt verbleiben, von welcher nun die Erwerbung geschehen ist; doch solle solches Recht nie wieder an einen schon Berechtigten veräußert werden.

10mo. Soll nicht verhalten bleiben, daß die Churfürstl. Bräuhäuser mit der im Schluße bezeichneten Ausnahme, noch zur Zeit, und bis auf weiter, obgleich das Sudwesen bey diesem nun geringer ausfallen muß, beybehalten, dabey aber nach in jenen Gegenden abgeschlossenen Verhandlungen alle Lägstätte sogleich aufgehoben werden, wobey

11mo. Erklärt wird, daß dieses zu verleihende weiße Weißenbier-Sudwesen rücksichtlich seines Saßes, dann daß das Publikum aller Orten mit hinreichendem und Pfenning-vergeltlichen Trunk versehen werde, stets der Polizey unterworfen werde.

In Folge alles dessen hat also die Churfürstl. Hofkammer sogleich alle Bräu-Berechtigte, nämlich alle gefreyte und ungefreyte geistliche Stände und Klöster, so wie die Adelichen unmittelbar und schriftlich, die bürgerlichen und Landbräuer aber durch ihre Magistraten und respective gerichtische und hofmärkische Obrigkeiten zu vernehmen, und vernehmen zu lassen, wie viel sie für das eigenthümliche Recht, weißes Weißenbier zu sieden an Kapital, und wie viel sie nach Maaß des vermuthlichen Sudwerkes nach dem schon eröffneten Maaßstab der 40 kr. vom Eimer 3 Jahr lang als jährliches Kammer-Surrogat zu reichen sich verbindlich machen wollen.

Wobey sich ohnehin von selbst verstehet, daß die des bloßen Haustrunks, oder sonst nur eines beschränkten Bierverschleißes berechtigte Klöster auch den weißen Bierverschleiß in keiner mehr erweiterten Maaß dadurch erlangen. — Auch sind die Bräuschaften in den Städten und Märkten, in welchen dermal Churfürstl. weiße Bräuhäuser sind, nämlich Traunstein, Kellheim, Wilshofen, Kam, Regen, Grafenau und Weilheim zugleich und besonders zu vernehmen, was sie für Ueberlassung der daselbst bestehenden Churfürstl. weißen Bräuhäuser, und der Material-Vorräthe zu bezahlen erbiethig sind?

Alle diese Erklärungen und Protokollen, welche längst in Zeit vier Wochen einlaufen sollen, hat sodann die Churfürstl. Hofkammer dahier, in eine tabellarische Uebersicht zu bringen, und diese mit den Belegen ad Manus unterthänigst einzusenden, sofort darüber sowohl, als wegen den Churfürstl. Bräuhäusern überhaupt die weitere höchste Entschließung zu erwarten. München den 6ten August 1798.

Nro. XV.

Die Einforderung aller Depositen ohne Ausnahm zur Churfürstl. Hauptkasse.

Da die kundbare Kriegs- und Zeit-Umstände, die Lage der Churfürstl. Staaten, die durch den Drang der allerseitiger Staats-Bedürfnissen progressiv steigenden Ausgaben, so wie die landesväterliche Rücksichten auf die Lage der Unterthanen, und der daraus entstandene geringe Einfluß der Gefälle plötzlich eine Stockung in der Staatskassa herbeygeführt haben, welche, bis die bereits entworfene Finanz-Operationen mit Erfolg ausgeführt werden können, vor der Hand und in diesem dringenden Augenblick nicht anders als durch eine schleunige Beyschaffung des numeraren, und durch die unrücksichtlichste Aushilfe gehoben werden kann; so haben Se. Churfürstl. Durchläucht während Höchstdieselbe zu gleicher Zeit zu wesentlichen und der Unterthanen keineswegs drückenden Hilfsquellen die landesväterliche Einleitung getroffen haben, und Höchstselbst mit allmöglichen Aufopferungen vorangehen, gnädigst beschlossen, daß ohne mindesten

deſten Verzug alle Depoſiten ohne Ausnahm von den Regierungen, und Churfürſtl. Aemtern, alle gerichtiſche bereit liegende Kirchen- und Bruderſchafts-Baarſchaften, und ſo auch alle bey den Churfürſtl. Aemtern bis dieſen Augenblick eingegangenen, aber noch nicht ganz eingeſendeten Amtsgefälle ohne mindeſten Rückbehalt, oder Vorwand zur Hauptkaſſa einbefördert, und dieſes alles durch Ausſendung eigner Commiſſionen betrieben, und beſorgt werden ſolle. Höchſtdieſelbe haben auch zu gleicher Zeit zu Ausführung dieſer gnädigſten Willensmeynung, ſoviel den Rentbezirk Landshut betrift, in der Perſon Höchſtdero Hofkammerrath N. aus beſonderm Vertrauen die Wahl genommen, und ertheilen daher demſelben hiemit unter Höchſt eignem Handzeichen den gnädigſten Auftrag, und das Commiſſorium, daß derſelbe ſich ſogleich nach Empfang dieſes in den genannten Rentbezirk begeben, ſich mit Zuziehung des dortigem Rentſchreibers von Okel von Gericht zu Gericht, von Stelle zu Stelle verfügen, und

1mo. Alle Depoſiten-Bücher bey der Regierung und bey den Churfürſtl. Aemtern genau einſehen, die vorhandene Judicial-Depoſiten ſelbſt ohne Ausnahm des mehr oder wenigern Betrages, und ohne mindeſte Rückſicht in ein Verzeichniß bringen, ein Duplicat hievon zu ſich nehmen, und die Anſtalt treffen ſolle, daß die in dieſem Verzeichniß enthaltene Gelder ſoviel möglich noch während der Anweſenheit der Commiſſion, oder bey ſchwereſter Verantwortung gleich darnach durch die erſte fahrende Gelegenheit ohnmittelbar zur Churfürſtl. Hauptkaſſa dahier eingeſendet werden, welche bereits den Auftrag hat, den Aemtern für jede Poſt nach der bereits eingeführten Form ordentliche Kaſſaſcheine auszuſtellen. Zugleich erklären Se. Churfürſtl. Durchlaucht hiemit gnädigſt, und der Commiſſär hat ſolches auch den reſpectiven Stellen zu eröffnen, daß es in Rückſicht der Landesfürſtl. Verſicherung und der Rückbezahlungsart vollkommen bey der Höchſthändigen General-Ausſchreibung vom 24ten Oktober 1796*) verbleiben ſoll.

2do. Hat der Commiſſär bey dieſer Gelegenheit die gerichtiſche Kirchen- und Bruderſchafts-Manualien einzuſehen, ſie mit den Baarſchaften der Zechſchreine zu vergleichen, und zu verfügen, daß dieſe mit alleiniger Ausnahm der bereits ratificirten Bauköſten, Decimation, und anderer zur Fortſetzung des Gottesdienſtes unmittelbar nothwendigen Geldern, ſoweit dieſe nicht durch die Verfallzeit eingehende Gelder ohnehin nicht gedeckt ſind, ſammt einem Verzeichniß, wovon der Commiſſär ein Duplicat zu ſich zu nehmen hat, auf die vorhin bey den Depoſiten ſchon bemerkte Art unmittelbar zur Hauptkaſſa dahier, welche für jedes Amt eine ordentliche ſpecifiſche Beſcheinung auszuſtellen beauftraget iſt, ſchleunigſt eingeſendet werden, wobey der Commiſſär um ſo weniger einen andern Vorwand anzunehmen hat, als ohnehin den Zech-Pröbſten das in Handen habende Geld belaſſen wird, und die einzuſendende Baarſchaften zur Hälfte in drey Monaten, und die andere Hälfte in 6 Monaten zu bezahlen beſchloſſen worden iſt. Auch bey einem inzwiſchen eintretteuden dringenden Bedürfniß, worunter auch die allenfalls nothwendige Anlehen an die Unterthanen begriffen ſind, entweder durch Aushilfe anderer Kirchen und Bruderſchaften mittels der noch in den Handen der Zechpröbſten belaſſenen Vorräthe, und inzwiſchen eingebenden Gelder, oder auf Einberichtung des Amts zum Churfürſtl. geiſtl. Rath mittels früherer Zurückbezahlung Mittel geſchaft werden können.

3tio. Wird die Commiſſion angewieſen, alle Gerichts-Kaſten- und andere Amts-Manualien genau zu durchgehen, ſolche abzuſchließen, die unratificirte Ausgabs-Poſten, und Vorſchüſſe zu durchſtreichen, auch den Getreid-Vorrath, jedoch ohne förmlichen Umſturz zu beſichtigen, und dieſen mit den Geld-Manualien zu vergleichen, ſofort zu verfügen, daß die Geldreſten, die nach allen dieſem vorhanden ſeyn ſollen, auf gleiche Art wie ſchon bey den vorigen Geldern vorgeſchrieben worden iſt, unmittelbar zur Hauptkaſſa dahier gegen Quittung, die bey der Abrechnung ſtatt baar Geld dienet, eingeſendet werden. Auch iſt hier eben ſo wenig ein Vorwand von dringenden Zahlungen oder Vorſchüſſen anzunehmen, indem ohnehin bald wieder neue Gefälle eingehen, und auch die

*) Vid. N. antec. 3.

nöthigſte Ausgaben in dieſem Augenblick verſchoben werden müſſen. Die Salz-Bräu- und Bergämter werden von dem gegenwärtigen Geſchäft gänzlich ausgenommen, doch hat der Commiſſär bey den ſämmtlichen Mautämtern und andern ihm auf den Weg liegenden gröſſern Maut-Stationen den ganzen Auftrag zu vollziehen, und insbeſondere ſtreng darauf zu ſehen, daß die bey den Maut-Aemtern nicht ſelten unverhandelt, oder wenigſt nicht verrechnet in der Kaſſa liegende Confiscations-Gelder bey dieſer Gelegenheit mit eingeſendet werden. Wann endlich bey dem einen oder andern Amt Saumſal, Unordnung, oder wohl gar Kaſſa-Unrichtigkeiten befunden werden, ſo hat der Commiſſär mitunter über dieſen Gegenſtand das geeignete Protokoll abzuhalten, ſich aber in Geſchäfte ſelbſt keineswegs hindern zu laſſen. Auch hat dieſe unmittelbare Commiſſion keinen Einſpruch irgend, was immer für eine Stelle Platz zu geben, oder ſich ſtöhren zu laſſen. Se. Churfürſtl. Durchläucht verſehen ſich demnach gnädigſt, daß dieſes Geſchäft auf das ſchleunigſte und mit den eingeſchränkteſten Köſten beſorgt, mithin für die ganze Commiſſion nur ein 2 ſpänniger Wagen gebraucht, auch kein Aktuar beygezogen, ſondern der Commiſſion von den Beamten und ihren Schreiber in die Hand gearbeitet werde. Schließlich erwarten Se. Churfürſtl. Durchläucht über den Fortgang des Geſchäfts alle 8 Tage mit Anlegung des Diariums ad Manus einen Interims-Rapport und am Schluß des Geſchäfts einen umſtändigen Bericht. München den 6ten Auguſt 1798.

Nro. XVI.

Die innländiſche reiche Salz-Preis-Erhöhung betreffend.

Seine Churfürſtl. Durchläucht haben ſich nach vorgängiger Vernehmung Höchſtdero Hofkammer reſpect. des dortigen Separati Salinaris gnädigſt entſchloſſen, ſowohl an den beeden Hauptſalz-Aemtern zu Reichenhall und Traunſtein, als allen übrigen innländiſchen reichen Speditions-Aemtern eine zeitliche allgemeine Höherung der reichen Salzpreiſe inner Lands per Centner mit 25 kr. und pr. Sack mit ſeinem Netto Gewicht à 132 tt. mit 33 kr. zu machen. Nachdeme nun dieſe Vermehrung der innländiſchen reichen Salzgefälle vorzüglich den dermaligen dringenden Staats-Bedürfniſſen gewidmet iſt, und dieſem höchſten Endzweck durch Einſchwärzung fremden Salzes, oder auch in andere Weg vereitelt werden könnte, ſo weiß die Churfürſtl. Hofkammer vorzüglich dafür zu ſorgen, und zu wachen: a) Daß nach der ganzen Salzburgiſchen Gränze von Reichenhall bis Troßburg durch einen genauen und fleißigen Maut-Cordon dem Einſchwärzen des Salzburgiſchen Salzes von den dortigen Maut-Aemtern mit mehr Ernſt und Thätigkeit, als bisher, begegnet. b) Eben dieſe Vorſicht nach der ganzen Salzach, und innern Gränze von dem erſten Berührungspunkt des erſtgemeldten Fluſſes mit dieſſeitigem Territorio bis nach St. Nicola vor Paſſau pflichtmäßig getroffen, und c) am Leche, vorzüglich an den Stationen Füſſen, Landſperg und Friedberg dafür geſorgt werde, daß das dem Controbenten einmal abgegebene Salz nicht wieder zurück in das Land zu Hemmung oder gar zu Hebung des Amts-Verſchleißes gehen. d) Was die zu Friedberg vorkommende Brüchkärner betrift, ſo ſollen dieſe ebenfalls ihre Salzſäck um den erhöhrten Preis bey der Abnahm zwar bezahlen, doch ſoll ſelben die betreffende Höherung pr. 33 kr. pr. Sack in ſoweit wieder vom Amt vergütet werden, als ſie den wirklichen Ausgang des abgenommenen Salzes über die Landesgränze durch Mautämtliche unentgeltliche Atteſtaten beweiſen können: Die Churfürſtl. Hofkammer wird alſo dieſe höchſte Entſchließung mit Anfang des kommenden Herbſtmonats reſpect. der 35ten Salzwoche an allen innländiſchen reichen Salzämtern in genauen Vollzug bringen, und bey den betreffenden Mautſtationen die nöthige Vorſichts-Vorkehrungen einleiten, jedoch im Fall einer durch dieſe Preißhöhrung entſtehenden Hemmung des innländiſchen reichen Salz-Verſchleißes ungeſäumt nachrichtlichen Bericht erſtatten. München den 6ten Auguſt 1798.

Nro. XVII.

Salzpreiß.

Nachdem ſich Se. Churfürſtl. Durchläucht bey ſämmtlich-innländiſchen reichen Salz-Verſchleiß eine Preiß-Höherung pr. 25 kr. pr. Centner mit Anfang des künftigen Herbſtmonats reſpect. der 35ten Salzwoche, alſo mit den 26ten Auguſt

August zu verfügen gnädigst entschlossen haben, dabey aber mildest gemeynet seyn, daß diese an sich geringe Höherung des Salzpreises um 1 Pfennig pr. tt. dem gemeinen Mann durch die Bedrückung der Minuto-Salzkrämer und Kärner nicht widernatürlich lästiger gemacht werde; so hat die Churfürstl. Ober-Landesregierung durch die ihr untergeordnete Polizeystellen vorzusorgen, daß von genannten Minuto-Krämern, und Karnern bey dem Pfund im Preise nicht mehr als um diesen einzigen Pfennig, zumal er auf die Manns-Nahrung keinen beträchtlichen Einfluß haben kann, aufgeschlagen werde. München den 6ten August 1798.

Nro. XVIII.

Beförderung des Salz- und Eisenfuhrwesens.

Zur Beförderung und Erleichterung des für den Staat so wichtigen Salz- und Eisenfuhrwesens haben Se. Churfürstl. Durchlaucht unterm 12ten May 1796 *) gnädigst verordnet, daß allen, diese Produkte zu Lande transportirenden Unterthanen, die Befugniß und Freyheit ertheilet seye, daß sie während ihrer Fracht-Transporte auf den hiezu bestimmten Strassen, und mit den zu dieser Fracht gehörigen Fuhrwerken, und Mennat überall und in jedem Hause, wo man sie gerne aufnehmen und beherbergen will, nach Noth- und Gutbefinden einkehren, auch sich, und ihr Fuhrwesen mit allen Bedürfnissen, soviel ihnen, und dem Hauswirthe anständig und bekommlich seyn mag, versehen lassen können. Nachdem aber diese höchste Entschließung in viele Wege gemißbraucht, und zu gerechten Beschwerden der hiedurch in ihren herkommlichen Rechten gekränkten Tafernwirthen Anlaß geben würde; So verordnen wiederholter Se. Churfürstl. Durchlaucht anmit gnädigst, daß durch obige Entschließung weder den Churfürstl. Salz- und Eisenfuhrleuten, noch sonst einem Anwohner der Strasse ein neues Befugniß oder Wirthschaftsbetrieb einzuräumen gemeynt seye, sondern lediglich den besagten Fuhrleuten, nicht aber den mit obigen Produkten handelnden Eigenthümern oder Privat-Commissionärs (welche, wenn sie auch ihre Waaren selbst verführen, doch nie mit der Benennung von Fuhrleuten belegt zu werden pflegen) die Erlaubniß gestattet sey, daß sie nach Noth und Nutzen, ohne Tafernzwang, auch in Privathäusern einkehren, übernachten, und sich mit den in solchen Herbergen herkommlichen, das heißt, gewöhnlichen vorräthigen Bedürfnissen, respect. trockner Herberge versehen lassen können. Wenn daher demnach ohngeachtet dieser nunmehr gemachten Erläuterung der gegenwärtig permissiven Verfügung irgend eine polizeywidrige Anmaßung gefolgert, und entweder, von wem es immer seye, außer der trocknen Herberge, unbefugte Wirthschaft getrieben, sich gar durch besondere Erbauung von weitschichtigen Ställen, so andern zu einer ungeeigneten Wirthschaft einzurichten angemaßt, oder von den Eisenhändlern, und sogenannten Salzkarnern ein Unterschleif unternommen werden solle; So ist solches von den einschlägigen Behörden nach der bestehenden Landes- und Polizeyordnung eben so unnachsichtlich, und zwar auf der Stelle abzustellen, und die Renitenten auf das verfänglichste zu strafen, als anderer seits die wohlthätige Absicht der obernannten Verordnung vom 12ten May 1796 gegen alle gegründete Beschwerden zu handhaben ist. München den 8ten August 1798.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 829. N. 130.

Nro. XIX.

Die zerstreut in dem Land entlegenen Churfürstl. Waldungen.

Seiner Churfürstl. Durchlaucht ist gehorsamst vorgetragen worden, daß mehrere Höchstdero kleinere Wald-Distrikte in verschiedenen Gegenden Baierns zerstreut liegen, welche, da sie von dem Hauptforste abgesondert, einer wahren Aufsicht nicht unterworfen sind, meist den Endwendungen der Angränzenden, dann Gefährten der Holz- und Waid-berechtigten, oder auch der hierauf bestellten Holzwarten ausgesetzt sind, ohne daß das Aerarium von diesen im Ganzen nicht unbeträchtlichen Strecken, einen wesentlichen Nutzen ziehet. Churfürstl. Hofkammer

geht

gehet daher der Auftrag zu, nach ehevor von der hievon benachrichtigten Forſtkammer hergeſtellten Anzahl, Ausdehnung, Lage, und Qualität dergleichen Wald-Diſtrikte, und hierauf ruhenden Gerechtſamen mit letzterer Stelle gemeinſam zuſammen zu tretten, und ein reifes und gegründetes gemeinſames Gutachten abzugeben, wie dieſe Waldungen zum Nutzen des Ærarii mehr benutzet, ob ſelbe nicht nach Lage der Orte, und hierauf haftenden Dienſtbarkeiten an eine — oder die andere Unterthanen, oder einer Servitut Berechtigte gegen Freylaſſung vor andere mit dergleichen Servituten beläſtigten Diſtrikten angelaſſen, oder ob, und welche allenfalls wegen ihren gering abwerfenden Nutzen an die berechtigte Unterthanen ſelbſt gegen Bezahlung eines equivalenten Kaufſchillings auf Erbrecht, oder andere dem Ærario nützlichere Bedingniſſe verkauft, oder zum Arrondiſſement größerer Waldungen vertauſchet werden könnten. Churfürſtl. Hofkammer hat daran zu ſeyn, daß dieſer Bericht ſo bald möglich einbefördert werde. München den 25ten Auguſt 1798.

Nro. XX.

Die uneinträgliche Fiſcherey en.

Da Sr. Churfürſtl. Durchläucht unterthänigſt vortragen worden iſt, daß die Regie-Köſten bey den Churfürſtl. Seen, Weyhern, und übrigen Fiſchwäſſern den Ertrag allenthalben überſteigen, und ſtatt eines Gewinns, vielmehr einen entſchiedenen Ærarial-Schaden hervorbringen, ſo empfängt die Churfürſtl. Hofkammer dahier den gnädigſten Auftrag, ſogleich nach Empfang dieſes gnädigſten Reſcripts einen 10jährigen Auszug von allen Fiſcherey-Rechnungen, ſie mögen abgeſondert geführt worden ſeyn, oder in andern Rechnungen vorkommen, mit ſpecifiſcher Bezeichnung aller Einnahms- und Ausgabs-Rubriquen durch die Juſtifikation herſtellen, und die Gattung, den Umfang, und die Benennung des Fiſchwaſſers jeden Orts beyſetzen zulaſſen, und ſodann mit Anlegung dieſes Auszugs ohnfehlbar in Zeit 4 Wochen ad Manus einen umſtändlichen Bericht zu erſtatten: 1mo. Woran es eigentlich gebreche, daß die ſo anſehnliche Fiſchereyen nicht nur allein nichts ertragen, ſondern ſogar jährliche Reſten hinaus verurſachen. 2do. Ob, und auf welche Art zu Erſparung der Regie-Köſten die entfernten ſchlecht zu benutzenden, oder in ſich minder beträchtliche Churfürſtl. Fiſchereyen, als ſolche, oder ausgetrocknet gänzlich zu veräußern. 3tio. Welche Fiſchereyen noch ferner mit Nutzen, und zum nöthigen Beſchlag der Hoftafel beyzubehalten ſeyn möchten, und 4to. wie bey dieſen die Regie vereinfacht, und die Köſten vermindert, und wie überhaupt eine beſſere Einrichtung getroffen werden könne. München den 27ten Auguſt 1798.

Nro. XXI.

Einthellung der Abenſpergiſchen Waldungen.

Seine Churfürſtl. Durchläucht haben aus dem Bericht ihrer Forſtkammer vom 7. Jul. d. J. die Vermeſſung, Taxation und Einleitung der Kaſten-Amtiſchen Abenſperziſchen zu der Revier gleichen Namens gehörigen, und in dem Forſtmeiſteramt Geiſenfeld gelegenen Waldungen betreffend, mit mehrern erſehen, daß dieſe Waldungen fünf an der Zahl zuſammen 789 $\frac{7}{8}$ Tagwerk, 1266 Quadratſchuhe enthalten, darunter aber 61 $\frac{1}{8}$ Tagwerk, 491 Quadratſchuhe Blößen und holzleere Flecke ſich befinden. In dem Anbetracht nun, daß die vorbenannte Waldungen hauptſächlich aus Fichten, und Ferchern beſtehen, daß jene allenthalben nur einen kümmerlichen Wuchs haben, daß Erdreich meiſtens durch das übermäßige Streurechnen viel an ſeiner abſoluten Güte verlohren habe, in Anbetracht dieſer und anderer in der dritten Anmerkung dataillirten Gründe genehmigen wiederholt Se. Churfürſtl. Durchläucht,

1mo. Den auf 70 Jahr vorgeſchlagenen Turnus, und wollen, daß er zur nachhaltigen Benutzung als Grundlag angenommen werde, da ferner der Beſtand der berührten Waldungen zwar gut und geſchloſſen ſeyn ſolle; das Alter des Holzes aber in keinem ordentlichen Verhältniß ſtehe, die Klafter des gegenwärtig wirklich, dann binnen 20 und 30 Jahren haubaren Holzes ſehr gering, und mehr dann die Hälfte dieſer ſämmtlichen Waldungen, erſt zwiſchen 30, 40

und

und 50 Jahre alt ist, und folglich ein perpetuirlicher gleicher Klafter-Etat nicht auszumitteln war, so lassen sich Höchstdieselbe aus diesen und in der gedachten dritten Anmerkung angeführten Gründen den Antrag gnädigst gefallen, daß

2do. Die Eintheilung nach den Flächeninnhalt hier immer nach einer bestimmten Klafter-Anzahl gemacht werde; jedoch dergestalten, daß nicht ein jedes Jahr eine ganze gleiche Tagwerk-Anzahl, sondern in schlechten Distrikten etwas mehr, in bessern etwas weniger genommen werde, um sich dadurch, soviel es nur immer thunlich ist, einem gleichen jährlichen Ertrage zu nähern. Deßwegen wollen wiederholt Se. Churfürstl. Durchlaucht auch

3tio. Die in der 4ten Anmerkung vorgeschlagene, auf das Lokale gegründete Eintheilung der verschiedenen Waldungen, und derselben Distrikte, wie solche nach und nach zum Hieb kommen sollen, genehmigen, und verordnen dabey, daß in den ersten 40 Jahren jährlich 10, in den letztern 30 Jahren aber jährlich 9 Tagwerke gefällt werden sollen, als wodurch mit Einschluß der nächst zu kultivirenden Blößen eine hinlängliche Reserve von 119 $\frac{2}{3}$ Tagwerk gesichert wird. Bey dieser Gelegenheit und durch die in Mitte liegende Beyspiele bey der Churfürstl. Landswaldung Kramersau veranlaßt, wollen und befehlen Se. Churfürstl. Durchlaucht, daß bey Eintheilung auch anderer Waldungen, wo solches die Umstände und der Zustand derselben begünstigen, vorzüglich auf einen Flächen-Etat Rücksicht genommen werde, weil ein solcher am sichersten die nachhaltige Benutzung der Wälder erzwecket.

4to. Die Kultur der vorhandenen Blößen soll nach und nach jedoch mit möglichster Kösten-Sparung, da diese Waldungen kaum den Ertrag derselben Administrations-Kösten gewähren, vorgenommen werden; und hat die Churfürstl. Forstkammer hiezu die zweckdienlichsten Mittel anzuwenden: da übrigens

5to. Bey einer jeden Gelegenheit über das so übermäßige als Wald verderbliche Streurechen geklagt wird, auch selbes dadurch hauptsächlich so sehr überhand genommen zu haben scheint, weil damit das Interesse des Forstpersonals, dem es meistens in partem Salarii zugestanden ist, verknüpft war, so soll dieses schädliche zweckwidrige Besoldungs-Accidenz fernerhin hier nicht mehr geduldet, sondern wie der Förster, auf eine andere anständigere Art besoldet werden möge, von der Churfürstl. Forstkammer nächstens ein erläuternder Bericht erstattet, das Streugeld aber zum Vortheil des Ærarii eingezogen werden. Nicht minder solle die oft gesagte Forstkammer die schicklichsten Mittel ergreifen, das Streurechnen soviel nur immer möglich ist, jedoch Anfangs auf keine die ärmere Klasse der Unterthanen zu sehr drückende Weis, zuvermindern, deßwegen sind auch die Streupreise verhältnißmäßig zu erhöhern, damit dadurch die Indolenz, und der Schlaf des Landmanns erweckt, und er nach und nach auf eine schicklichere Düngungsart aufmerksam gemacht werde. Wegen dem Blumbesuch, wovon in der 7ten Anmerkung gehandelt wird, kann es

6to. In sofern er nach den bestehenden Forst-Polizey-Gesetzen benutzt, und die Kultur der öden Distrikte dadurch nicht gehindert wird, bey dem bisherigen belassen werden, doch hat das Forst-Personale bey strenger Verantwortung fleißig gegen Excesse zu wachen. Aus diesen hier in Mitte liegenden unbeträchlichen Waldungen konnte aber auch Sr. Churfürstl. Durchlaucht die große Besoldung und Gratisholz-Abgabe nicht anders als sehr auffallend seyn, da hieraus der Churfürstl. Beamte zu Abensperg allein schon 80 gegen Ersatz von einer Kassa in die andere, die dortige Carmeliter aber 50 Klafter Holz jährlich zum Behuf ihres Bräuhauses ganz gratis erhalten. Zuviele Besoldungshölzer begünstigen nur Holz-Verschwendung, oder machen gar den Verkauf oder andere Verhandlungen des überflüßigen mit den Dienstverrichtungen und Bedürfnissen im strengsten Verhältniß stehen sollenden sogenannten Besoldungs-Holzes nothwendig; Höchstdieselbe sehen auch gar nicht ein, warum den benannten Carmelitern diese

diese 50 Klafter ferner zu derselben Bräuhaus verreicht werden sollen, da sie selbst die schönsten Waldungen der ganzen Gegend besitzen. Diese bisherige nun aufgehobene Gratis-Holz-Abgabe, hat also hinkünftig nur auf Rechnung des Landes-Ärarii zu passiren, und die an den Beamten bis auf eine weitere höchste Entschließung. Da die befragliche Revier endlich

7mo. So einen geringen Betrag abwirft, daß er kaum zur Besoldung des Försters hinreicht; so hat die Churfürstl. Forstkammer nur darauf zu denken, wie sie seiner Zeit, nach dem Ableben des dermaligen Försters auf eine schickliche Weis andern benachbarten Rivieren zugetheilt werden könne, und deswegen auch von dem Churfürstl. Oberst-Jägermeister-Amt Bericht zu verlangen; so wie von dem auch bey dieser Arbeit Fleiß und Kenntniß berühmten Forst-Commissario Unterlands hierüber die geeigneten Vorschläge abzufordern, um dadurch sodann weiteres und bestimmtes Forstkammer-Gutachten ad Manus gelangen zu lassen. Die hiermit zurückgehende Original-Plane und Wald-Beschreibung, sollen wohl aufbewahrt, die nothwendige Copien für die Unterstellen im Bedürfungsfall hievon gemacht, dann das weiter Erforderliche nach Vorschrift der bevorstehenden Punkten geeignet verfügt werden. München den 8ten Sept. 1798.

Nro. XXII.

Den Verkauf der groß- und kleinen, dann Blutzehenden betreffend.

Da die, durch die dermalige Zeitläufe verursachte dringende Staats-Bedürfnisse die Ergreifung außerordentlicher Mittel, und selbst die Veräußerungen einiger Cameral-Revenuen gegen seiner zeitiger Herstellung eines Surrogats unumgänglich nöthig machen; so haben Se. Churfürstl. Durchläucht bey Auswahl derselben, solche in Vorschlag bringen lassen, durch welche diesen Bedürfnissen nicht nur wirksam und sicher gesteuert, sondern auch das mehrere Aufnehmen der Landswirthschaft und Kultur, sohin der häusliche Zustand, und das Wohl der getreuen Unterthanen befördert wird. Unter denen diese beede Zwecke in sich vereinigenden Mitteln ist Sr. Churfürstl Durchläucht der Verkauf der großen, und kleinen, dann Blutzehende vorgelegt, und nach reiflich in Conferentia erwogenen Gründen, und Gegengründen genehmigt worden. Damit aber bey diesem Verkauf nach bestimmten Grundsätzen verfahren, und alle Vorsicht angewendet werde, daß selber nach dem möglichst wahren Werth, und zum Nutzen des *A*rarii geschehe, so befehlen Se. Churfürstl. Durchläucht Höchstdero Hofkammer vorläufig:

1mo. Ueber den bisehrigen Ertrag der Zehenden, sowohl in der Natural- als Geld-Perception von einem jeden in der Zehend-Fängung oder Verstiftung separirten Zehend-Distrikt einen tabellarischen Auszug auf die letzte 18 Jahre zurück nach mit folgendem Formular aus den einschlagenden Rechnungen herstellen zu lassen.

2do. In eben diesen tabellarischen Auszug sind sodann noch besonders von Jahr zu Jahr die Preise einzutragen, um welche eine jede Zehend-Gattung laut der Kasten Amts-Rechnungen, im Durchschnitt verkauft werden.

3tio. Wornach durch Multiplikation dieses Preises (2do.) mit dem Natural-Quanto des Zehenden (1mo.) dann der Hinsetzung der Peccunial-Perception, oder des Geldbetrags für verstiftete Zehenden sich der jährliche Ertrag des Zehenden herauswirft, und in die letzte Columne zu setzen ist.

4to. Aus diesen Angaben wird sich sodann am Ende einer jeden Tabelle der 18jährige Durchschnitt, sowohl der Natural- als der Stift-Geld Einnahme, dann des Preises von jeder Zehend-Gattung, und endlich des gesammten Zehend-Ertrags eraeben, und dadurch die Uebersicht der bisherigen ganzen Natural- und Geld-Perception von jedem Zehend-Distrikt einzeln, und durch deren Zusammensetzung sodann auch im Ganzen hergestellt werden.

5mo.

Digitized by Google

5to. Nach Vollendung dieser nothwendigen Vorbereitungen ist sodann zum wirklichen Verkauf der Zehenden selbst, durch Abordnung besonderer Commissarien, wozu jedoch von dem Kameral-Præsidio auch besonders fähige Beamte beauftragt werden können, vorzuschreiten, und sind denselben vorzüglich folgende Instruktions-Punkte zu ihrer Darnachachtung festzusetzen.

6to. Da Se. Churfürstl. Durchlaucht bey dieser Veränderung die Absicht erreichen wollen, daß die Zehenden mit den Gründen, wovon sie gereicht werden, selbst consolidirt werden, damit der Zehendholde dadurch zur Kultur ermuntert, und in den Stand gesetzt werde, die Früchte seines Fleißes ohne fremder Theilnahme zu genießen, so soll diese Rücksicht niemals außer Augen gesetzt, und daher die Behandlung nicht nach ganzen Zehend-Distrikten und Gemeinden, sondern mit den Individuen und den einzelnen zehendholden selbst vorgenommen werden.

7mo. Obschon die oben No. 1. 2. 3. et 4. angeordnete Tabelle nicht den Zehend-Ertrag von einem jeden Zehendholde bestimmen, so wird doch der Commissair einen beyläufigen individuellen Ausschlag auf die Zehendholden durch eine Theilung des Ganzen nach dem Hofzuß der zehendpflichtigen Unterthanen, oder nach der unter den Gemeinden selbst herkommlichen und bekannten, oder aus den Zehendregistern zu entnehmenden Zehend-Antheil leicht treffen können.

8vo. Gleichwie aber die Berechnung des Werths nach den bisheriaen Ertrag kein ganz verläßiger Maasstab ist, worauf sich ein Commissair allein verlassen kann, so hat derselbe bey den einzeln individuellen Behandlungen vorzüglich die No. 1775. von allen Kassenämtern mit vieler Mühe hergestellte Zehend-Beschreibungen, worinnen bereits der Flächeninhalt der zehendbaren Gründen, dann der Anbau, und Ertrag derselben, endlich die Condecimatores enthalten sind, als die eigentliche Hauptgrundlage vor Handen zu nehmen, und den Zehendwerth durch Berechnung der erstern drey Gegenstände, und den Abzug desjenigen Theils, welcher Sr. Churfürstl. Durchlaucht davon zukömmt, mit Rücksichtnehmung auf Brache, und zufälligen Ereignissen herzustellen.

9no. Wenn sodann die Zehendgattungen eines Zehendholdens mit dem durch 18jährigen Durchschnitt gefundenen Mittelpreis multiplicirt worden, so ergiebt sich das Quantum des wirklichen Zehendbetrags in Geld, dessen Werth sodann nach den No. 15. vorkommenden Grundsaß zu berechnen ist.

10mo. Durch Zusammensetzung der Zehendbeträge der einzelnen Zehendholden wird sich für den ganzen Zehend-Distrikt ergeben ob das No. 3. et 4. aus den Rechnungen gefundene Erträgniß sich dem Quanto welches jährlich hätte percipirt werden können, nähere, oder ob nicht vielleicht aus Gefährte, oder andern Ursachen der Ertrag geringer sich heraus geworfen hat, oder ob nicht etwa in der Zehend-Beschreibung selbst sich ein auffallender Mangel bezeiget.

11mo. Obschon sich nun Se. Churfürstl. Durchlaucht bey diesen Verrichtungen sehr auf die Einsicht und den Fleiß der zu diesem Geschäfte zu ernennenden Commissarien verlassen, und in der zu ertheilenden Instruktion nicht alle möglich sich ereignende Fälle determiniren können, so wollen Höchstdieselbe doch zur möglichster Beschränkung der Willkühr bey dem zu bestimmenden Anschlag des Zehends, um welchen Preis nämlich derselbe an den Zehendholden überlassen werden kann, folgende Regeln festsetzen.

12mo. Wenn bey einem Zehendholden das aus den Rechnungen gefundene Zehend-Erträgniß nach 18jährigen Durchschnitt mit dem aus den Zehend-Beschreibungen gefundenen Betrag des Zehendens übereinkömmt, so kann solches zum Grund der individuellen Behandlung gelegt werden.

13tio. Wird aber das Erträgniß-Quantum von dem Betrag des Zehends nach den Zehend-Beschreibungen merklich übertroffen, so ist zwar letzterer doch die Norm der einzelnen Behandlung, doch soll Commissarius sich auf kein minderes Quantum herablassen, als das bisherige Erträgniß-Quantum beträgt, sohin dieses für das Minimum seiner Behandlung ansehen.

14to. Im entgegen gesetzten Fall aber, wo das Erträgniß-Quantum den Ertrag des Zehendens nach den Zehend-Beschreibungen übersteigt, soll Commissarius mit dem Anschlag hinauf rücken, und sein ganzes Augenmerk dahin richten, daß wenigstens bey dem ganzen Zehend-Distrikt die Total-Summe des dermaligen Erträgnißes wiederum erreicht werde.

15to. In jedem der vorgehenden drey Fälle ist der Werth des Zehends selbst darnach zu bestimmen, daß der Gulden des nach solchen Vorschriften zum Grund zu legenden Anschlages mit 30 multiplicirt werde, welches dem Zehendholden um so weniger beschwerlich fallen kann, als man den sich aus den Amts-Rechnungen herauswerfenden leidentlichen Durchschnittspreis von 18 Jahren bey der Berechnung angenommen, dann auch den Zehendholden das Stroh verbleibt, und durch die Bequemlichkeit der Fexung die verlangte Qualität des freyen und ungebundenen Eigenthums, und Vermeidung der sonst mit den Zehend-Verstiftungen verbunden gewesenen Beschwernissen, so wie auch durch die dadurch erleichtert werdende Kultur wesentliche, und immer dauernde Vortheile zugehen.

16to. Die Zehendholden, welchen auf vorbesagte Art der Zehend käuflich überlassen wird, erlangen dadurch ein vollkommenes ungebundenes oder walzendes Eigenthum, welches mit keiner Grundgerechtigkeit, Stift, oder Grund-Gilt zu belästigen ist, dergestalt, daß ein solcher erlangter Zehend auch mit den übrigen Grundgerechtigkeits-Verhältnissen eines Zehendholden nicht vermischt, oder in die Anschläge gezogen werden kann, sondern von selben abgesondert bleiben, und auch von den einschlägigen Gerichts-Behörden bey Inventuren, Theilungen, Käufen, und andern Handlungen stets als ein freyes und ungebundenes Eigenthum gleich einem walzenden Stück behandelt, und als solches den Urkunden und und Gerichtsbüchern einverleibt werden solle, welches nur in demjenigen Fall eine Ausnahm leidet, wenn allenfalls der Grundherr selbst den Zehend an sich brächte, und ihn dem Unterthane zu seinem schon besitzenden Hauptgut auf Gunrdgerechtigkeit verleihen würde.

17mo. Doch wollen Se. Churfürstl. Durchläucht, daß, wenn ein solcher zu den Gutsgründen acquirirte Zehend von dem Zehendholden, oder seinen Nachfolger auf dem Gute in der Folge wiederum veräußert werden wollte, solches doch niemal anders, als mit Vorbehalt der ewigen Reluition geschehen könne.

18vo. Sollten die Zehendholden die Zehende entweder nicht an sich bringen können, oder nicht wollen, oder ein zu geringes Angeboth schlagen, so tritt der Fall der öffentlichen Versteigerung dergestalt ein, daß der Zehend von einem Hof zum andern, und wo allenfalls einzelne Grundstücke zehendbar sind, auch bey diesen einzeln licitirt, und der Aufrufpreis nach obigen Regeln bestimmt werden solle.

19no. Jedoch solle auch im Falle einer solchen Versteigerung den Zehendholden für sich und alle nachfolgende Besitzer der zehendbaren Gründen das ewige Einlösungsrecht des solcher Gestalt an einen dritten gehandelten Zehends nach gütlichem Vergleichs- oder unpartheyischen Schätzungspreise vorbehalten bleiben, und dieses den Käufern bey einer solchen Versteigerung wohl merklich gemacht werden.

20mo. Ueber jede Behandlung eines Zehend, sie möge mit dem Zehendholden, oder einem dritten vorgenommen werden, behalten sich Se. Churfürstl. Durchläucht die Ratification, so wie auch den Behörden die Belegung mit Steuern und Fourage-Beytrag bevor.

21mo. Was die Bezahlung anbelangt, so soll selbe sogleich nach erfolgter Ratification baar geschehen, kann aber auch auf den Fall, daß die baare Erlag den kaufenden Unterthan zu schwer fiele, zur Hälfte baar mit dem Beding angenommen werden, daß die andere Hälfte in Zeit von 3 oder längstens 6 Monat bey Vermeidung des ansonsten nichtigen Kaufs geleistet werden solle.

22do. Sobald der Kauf auf vorstehende Art berichtigt ist, so ist den Erwerbern ein Eigenthums- oder Ankaufs-Brief von Churfürstl. Hofkammer auszufertigen, wofür der Unterthan die gewöhnliche Taz zu entrichten hat.

23tio. Da die dermalige Behandlung bloß die bisher bezogene Zehenden zum Zweck hat, so verstehet sich von selbst, daß hiedurch das Recht, welches Sr. Churfürstl. Durchläucht auf den Neubrüchen zustehet, nicht aufgehoben, sondern zur Benutzung oder ähnlicher Behandlung mit den Zehendholden oder andern vorbehalten bleibe.

24to. Die aus dieser Zehendbehandlung eingehende Gelder sind, in sofern sie zu den dermaligen Staatsbedürfnissen verwendet werden müssen, als eine wahre

wahre Staatsſchuld, wofür bey eintrettenden beſſern Zeiten ein Surrogat herzuſtellen iſt, zu betrachten, und die Churfürſtl. Hofkammer hat die Verfügung zu treffen, daß dieſe Gelder durch die Aemter nach einer ſelben von den Commiſſarien zugefertigten Deſignation einkaßirt, und zur Hauptkaſſa eingeſendet werden.

25to. Uebrigens wollen Se. Churfürſtl. Durchläucht, daß mit dieſer Operation einsweilen nur bey einigen beträchtlichen Zehend-Aemtern in Ober- und einigen in Niederbaiern der Anfang gemacht, und der Erfolg von Zeit zu Zeit angezeigt werde. Höchſtdieſelbe verſehen ſich ſowohl zu Ihrer Hofkammer als den à Præſidio zu ernennenden Commiſſarien, daß ſie ſelbe hiebey eines thätigen und pflichtmäßigen Benehmens und Integrität befleißen, und ſolches Geſchäft, ſowohl zur Zufriedenheit Sr. Churfürſtl. Durchläucht, als den dabey betheiligten Unterthanen bewerkſtelligen. München den 24ten September 1798.

Nro. XXIII.

Dienſt-Vereinigungs-Geſchäfte der Churfürſtl. Hof- und Forſtkammer.

Obgleich bisher ſchon mehrere Einleitungen zur Entfernung der zwiſchen der hieſigen Churfürſtl. Hof- und Forſtkammer ſich zuweilen ergebenen Anſtände getroffen worden ſind, ſo konnte doch dieſes bis nun zu noch nicht ganz erzielet werden. Zur Bewirkung deſſen wird demnach vor allem über den Punkt des Holz-Verkaufs aus den Höchſt-Churfürſtl. Kameral-Waldungen auf Sr. Churfürſtl. Durchläucht beſchehenen unterthänigſten Vortrag anmit gnädigſt verordnet:

1mo. Daß das in den benannten Churfürſtl. Förſten durch dafür eigends bezahlte Tagwerker gefällte, und zum Verkauf beſtimmte Brenn- ſo anders Holz wie bisher nicht nur in den Zeitungs- und Wochenblättern in dieſer Eigenſchaft öffentlich angekündet, ſondern auch in den Gemeinden nach dem Kirchendienſte, auch ſonſtigen öffentlichen Gemeinds-Verſammlungen ſo ausgerufen, und dadurch der allgemein freye öffentliche Weg zur Licitation an die Meiſtbiethenden näher begründet werde. Und

2do. In eigner Beſtimmung dieſes Punktes wird weiter befohlen, daß von dem Tage der Verſteigerung das darüber abgehaltene Protokoll längſtens in Zeit von 8 Tagen zur Churfürſtl. Forſtkammer zur Genehmigung eingeſandt, den ſich angebothenen Käufern aber bekannt gemacht werde, daß von dieſem Tage der Verſteigerung oder Abzählung, wo eine Verſteigerung nicht eingeführt iſt, das Holz längſtens nach 6 Wochen bezahlt werden muß, und ſohin die Abfuhr deſſen erſt alsdann geſtattet werden könne, wenn der Käufer über die richtig beſchehene Bezahlung des erkauften Holzes vom einſchlägigen Control-Amte eine Beſcheinung beygebracht hat; in dieſer Beſcheinung muß ſowohl die Gattung des Bau- oder Brennholzes, als auch die Zahl der Klafter und des Preiſes, und daß die Abfuhr deſſelben oder die Räumung des Waldes in einer gleichen Zeitfriſt von 6 Wochen zu geſchehen habe, bemerkt werden: wobey es ſich natürlich eben ſo von ſelbſt verſteht, daß bey Abbrändlern, und andern außerordentlichen Fällen Ausnahmen ſtatt haben müſſen, als dieſe Fälle ohnehin beſondere Einberichtung von Seiten der Unter-Behörden, und des Collegii in ſeinem Maß- und ſodauniger höchſten Genehmiguug ex Intimo unterliegen: und ſollten ſich auch Verkäufe größerer Quantitäten Holzes durch Contrakte oder ſonſten ergeben, ſo hat die Bezahlung ebenfalls in Zeit 6 Wochen vor der Abfuhr baar zu geſchehen; Wo bey etwaigen außerordentlichen Fällen Ausnahmen zu verwilligen nur allein der höchſten Stelle offen ſtebt. Zur näheren Begründung oberwähnten Protokolls hat das Control-Amt gleich in dem Eingange deſſelben zu bemerken, daß die in den vorſtehenden beyden Preſſen enthaltene Bedingniße über die Bezahlung des Holzes ſowohl, als über die Zeit der Abfuhr deſſelben den Käufern deutlich ſeyen eröffnet worden.

3tio. Wenn nun etwan nach Verlauf von 6 Wochen der Holzkäufer nicht bezahlen ſollte, und ſohin auch das Holz aus dem Walde nicht abgeführt werden darf, ſo hat das Crotrol-Amt einen Auszug eines ſolch nicht bezahlten Holzes an die Churfürſtl. Forſtkammer zur Wiſſenſchaft, zugleich aber auch eine Anzeige von den ſonſten erhobenen Geldbetrag zur hieſigen Hofkammer, und was unter die Rentämter gehört, zu den Rentämtern einzuſchicken, zu der nämlichen

chen Zeit aber auch dem betreffenden Forſtamte den nämlichen Auszug mitzutheilen, welches Forſtmeiſteramt ſodann alſogleich einen Bericht zu der Forſtkammer mit den Vorſchlag zu erſtatten hat, was mit ſothanem verfallenen Holze weiter zu thun ſeyn möchte.

4to. Die von der Forſtkammer geſchehende Genehmigungen der Verſteigerungs- oder Abzählungs-Protokolle kommen durch die Forſtkammer von dem Rentamt München der hieſigen Rechnungs-Juſtifikation, und was unter den Rentämtern ſteht, dieſen zu vernachrichten. Zur Beybehaltung der bisherigen Rechnungs-Form, ſoll

5to. Soviel die Geldvorſchüſſe zu den Holzhauerlöhnungen, ſo andere beſondere Forſtzahlungen von Kultur und Einfängern betrift, die Forſtkammer hinkünftig keinesweges mehr bey den Ämtern geradezu anzuweiſen haben, weil anſonſten die Aemter mit derſelben Jahrs-Rechnung abzuſchließen gehindert werden; ſondern ſie haben allemal mit einem jeden Monate die Reſten mit den übrigen Amtsgeldern zu den betreffenden Kaſſen einzuſchicken, und daher hat die Churfürſtl. Forſtkammer nach Verbeſcheidung der Wirthſchafts-Berichten die in denſelben für die obigen außerordentlichen Rubriquen genehmigten Summen mit Benennung des Forſtmeiſteramts, der Forſt-Revier, und des einſchlägigen Control-Amts zu der auch Churfürſtl. Hofkammer zu benachrichten, von wo aus ſodann, wie bey andern Verlags-Aemtern entweder mittels Haftſcheinen, Anweiſung- oder Baarſendungen die geeignete zeitliche Verfügung zu treffen iſt; und ſomit hat

6to. Die Mittheilung der Forſtrechnungen nach Aufnahme derſelben ohnehin keinen Anſtand. Dieſe Vorausſchickungen beſtimmen nun von ſelbſt, daß hinkünftig, und

7mo. Die Ausſchreibungen ſowohl ordentlich- als außerordentlicher Gehälter in Geld und Natura der Hofkammer ausſchlüßig gebühren; allenfalls außerordentliche und unter den einzuberichtenden Summen ſtehende Auslagen ſind eben ſo, wie die oben bey den Wirthſchaftsberichten genehmigten Summen von der Forſt- zu der Hofkammer zur Nachricht zu geben.

8vo. Ueber den zur Vermeß- und Tärirung der Förſten, dann zu den Diäten und Auslagen der Forſtkommiſſarien à $\frac{8}{m}$ fl. beſtimmten jährlichen Fond iſt von dem gegenwärtigen Jahre an keine eigene Rechnung mehr zu führen; ſondern es ſind die nach und nach nöthigen Vorſchüße auf von der Churfürſtl. Forſtkammer gut geheißenen Haftſchein prævia Signatione durch das Churfürſtl. Hofzahlamt zu leiſten, und die einzelne Rechnungen von dem Empfange zu der Forſtkammer, von da aus aber zur Hofkammer zur Juſtifikation, und zur weitern Verfügung zu übergeben. Und nachdem der Churfürſtl. Forſtkammer-Direktor Kling zu dieſem Behuf für das gegenwärtige Jahr erſt $\frac{c}{m}$ fl. empfangen hat; ſo kömmt die von Forſtkommiſſarien demſelben ausgeſtellte Quittung gegen die ſeinige bey dem Hofzahlamte auszuwechſeln: um

9no. Bloße Einleitungen und verderbliche Vielſchreibereyen zu entfernen, ſo wird befohlen, daß, wenn in gemeinſamen Fällen hinkünftig ein Forſtkammerrath in der Forſtkammer ſelbſt den Vortrag macht, daß der Rathſchluß durch den Hofkammer-Sekretär aufgenommen, und auch durch die Hofkammer ausgefertigt werde: die nämliche und gleiche Verfahrungsart verſteht ſich von ſelbſt, wenn ein Hofkammerrath dieſer Urſache wegen, in der Forſtkammer erſcheint. Schlüßlich und

10mo. Soll das vorgeſchriebene Holzmaaß*) hinkünftig richtiger als bisher zu beobachten und zu leiſtenden Behörden ſtrenge aufgetragen, und ſomit das allſeits erforderliche weiter geeignete verfügt werden. Nach dieſem nun ſind die bisherige Anſtände der beyden Churfürſtl. Collegien gehoben, und ein jedes derſelben zur Nachricht- und Befolgung der vorſtehenden Vorſchriften gnädigſt angewieſen. München den 13ten November 1796.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 210, N. 46.

Dritter Theil.

Von landſchaftlichen Gefällen.

Nro. I.

Jus Prælationis der Bräuſchaften bey Vertheilung ihrer Mitmeiſter des auſſtändigen Auflſchlags halber.

Gleichwie über eines Handwerck der Bierpräu allhier beſchehen allerunderthänigiſtes Supplicieren, vnd von gemainer vnſer lieben vnd getreuen Landſchafft in Bayrn gethane Beglaytung, auch von Unſerem Hof-Rath allergeborſambſt erſtatten Bericht, vmb das berührten Handwerck in denen Auflſchlags-Gefällen das cedirte Ius Prælationis zugeſtanden werden möchte, Wir ſchon vnterm 2.ten Auguſti, Anni currentis allergnädigiſt reſolviert, daß, wann an Seyten Gemainer Landſchafft, an die Präuſchafften in Stätt: vnd Märckten, welche derſelben deß Bier-Auflſchlags halber, mit jährlichen Compoſitions-Entrichtungen verfangen: vnd zugethan ſeynd, ordentliche Ceſſiones deß Iuris Prælationis ertheilt werden, Sie ſich deren in Vergantungs-Fällen gegen jhren Mitmaiſtern ſo vil derley Auflſchlags-Contingentien, vnd deren Außſtand betrifft, zugebrauchen: hierinnfalls in die Landtſchafftliche Berechtigungs-Fußſtapffen zu tretten: mithin derley Ceſſiones jhren rechtlichen Valor haben: Und judicando ſowol bey denen etwann allberegts in Sachen obſchwebenden Strittigkeiten, als auch auff jedesmahl begebenden Fahl in Gantweſen, auff ain: vnd anderjährigen Außſtand, mit ermeldtem Iure Prælationis die Reflexion gemacht werden ſolle. Alſo es auch Unſer allergnädigiſte Intention dahin hat, daß ebenfahls anderen Burgerlichen Präuſchaften, welche ſowol, als die hieſige Münchneriſche, Gemainer Unſer lieben vnd getreuen Landſchafft mit denen Auflſchlags-Compoſitionibus underworffen, gemeldtes Beneficium der von derſelben jhnen beſchehenen Cedirung mehrernannten Iuris Prælationis zugeſtanden ſolle werden. Welchemnach Wir Unſeren Hof-Raths-Präſidenten, Vicethumben, Haupt-Leuthen, Pflegern, und allen Unſeren Richtern in Stätt, Märckt, und auff dem Land hiemit allergnädigiſt vnd zuverläſſig befelchen, Unſer obgehörte allergnädigiſte Reſolution, in vorgehenden Vergantungs-Fällen, vnd Proceſſen nit nur allein bey Unſeren Pfleg- vnd Land-Gerichtern, ſondern auch denen Stätt, und Märckten ſchuldigiſt nachzugeleben: vnd hierinnfahls Unſer allergnädigiſte Intention vollziehen zu laſſen, Hieran geſchicht Unſer allergnädigiſtes Heiſſen. Geben in München, den 25ten October, Anno 1713.

Nro. II.

Steuer-Mandat vom Jahr 1796.

Entbiethen allen, und jeden Unſern Oberlandes-Regierungs-Vice-Präſidenten, Hofrathe-Präſidenten, Vice-Präſidenten, Vizthomen, Pflegern, Landrichtern, Verwaltern, und anderen Unſeren Beamten, dann denen von Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft in Baiern, auch allen Ständen, und insgemein Unſeren ſammentlichen Unterthanen, nicht weniger denjenigen, welche außer Unſeren Landen ſeßhaft, hierinnen aber einige Rent-Gilt- und Einkünften genießen, Unſern Gruß und Gnade zuvor, und geben denſelben zu vernehmen: Wasmaſſen Wir bey denen noch immer anhaltenden Kriegsunruhen für nothwendig angeſehen, Unſrer lieb- und getreuen Landſchaft Verordnete Commiſſarien, und Rechnungs-Aufnehmere Ober- und Unterlandes hieher zu berufen, um mit denſelben gemäß deren althergebrachten Freyn und Gewohnheiten über die im gegenwärtig laufenden 1796ſten Jahre ſowohl zu Beſtreitung der unvermeid-

meidlichen gemeinen Staats- und Regierungs-Ausgaben, als Unterhalt- und Verpflegung des gestellten Reichs-Kreis-Contingents, dann zu gleichzeitiger Erhalt- und Vermehrung der Landes-Defension, und endlich zu gedeihlicher Fortsezung des gemeinsamen Schulden-Ablediguugs-Werks erforderliche Mittel reife Berathschlagung, und ordentliche Behandlung pflegen zu lassen. Um nun Unsere Unterthanen rücksichtlich der vorjährig-mehrfältigen Unglücken an Getreid, und Viehe in denen nach den Reichs-Executions-Ordnungen vom Jahr 1555 bis 1594, dann jüngsten Reichsabschiede, und 1793sten Reichsschluß von geistlich, und weltlich, exemt, und nicht exemt, gefreyt, und nicht gefreyt schuldig betreffenden Reichs-Armaturs-Kösten, so wie auch in denen nach erwähnten jüngsten Reichsabschiede, und der kaiserlichen Resolution vom 12ten Febr. 1671 zur Landes-Defension sonderbar zu leisten schuldigen Beyträgen eine mehrmalig so viel mögliche Schonung angedeihen zu lassen, haben Wir aus besondern gnädigst Landesväterlichen Mitleiden nicht nur Unser Herzogliches Regierungs-Einkommen, und die vorzüglich zu Unseren Hof- und Unsers Hofstaabs-Unterhalt geordnete Kammer-Gefälle, sondern abermal auch einen grossen Theil Unserer Fürstlichen Stammhaus-Güter-Gefällen zu den heurigen gemeinen Staats- und Regierungs-Ausgaben beygesezt und angegriffen. Wornach dann zu Berichtigung der heurigen Landes-Praestationen mit Einwilligung Unserer universaliter versammelter lieben, und getreuen Landschaft nur folgende Stand- und Landsteuern einzuheben beschlossen worden sind, nämlich und

Erstens: Haben die drey gefreyte geistlich- und weltliche Stände, und deren Verordnete für sich, und ihre Mitstände, jedoch mit Vorbehalt, und ohne Nachtheil deren wohlbergebrachten Freyheiten, zu Bestreitung deren ordinarien heuer abermal einen freywilligen Beytrag von Zwey ganzen Stand-Anlagen, und zwar die Erste auf St. Georgi, und die zweyte Ganze auf St. Michaeli an die Behörde zu entrichten übernommen, und noch überdieß zur sonderbaren Reichs- und Land-Defensions-Nothdurft einen angemessenen weiteren hilflichen Beytrag zu leisten eingewilliget, deren Repartition sich selbe jedoch unter gleichmäßig billiger Beyzlehung der von denen inn- und ausser Landes liegenden Dom- und Collegiat-Stifts-Kapiteln, Klöstern und Spitälern, dann andern unbefreyten Grundherrschaften abreichenden Compositionen, und Herrn-Gilt-Steuern mit Unserer höchsten Begnehmigung selbst vorbehalten, und worüber jedem Mitstand die betreffende Ausfertigung sonderbar zukommen wird.

Zweytens: Müssen die sammentliche Gerichts- und Hofmarchs-Unterthanen mit- und neben der durch Unsere Hofkammer, nach vorhin beschehen landschaftlicher Vernehmung unterm 18ten abgewichenen Monats Jänner auf das Ziel Maria Lichtmeß anticipando ausgeschriebenen ganzen ordinari, und auf das Ziel St. Georgi zu erholen angeordneten ganzen extraordinari Land-Defensions-Steuer, zu welch letzter als Land-Defensions-Steuer wegen Bestreitung der im Eingang bereits gemeldet: für heuer mehrmal erforderlichen Kreis- und Reichshilfen all jene Unterthanen beyzuziehen sind, welche sonst in derley Fällen zu dergleichen Hilfen beygezogen worden, noch weiters drey ganze: sohin in allem 5 Unterthans-Steuern, und zwar die dritte ganze auf St. Johann des Täufers, dann die vierte ganze ordinari oder Herbst-Steuer auf St. Michaeli, und die fünfte ganze auf St. Martini abführen.

Drittens: Wollen Wir in Betreff der inn- und ausser Landes liegenden Dom- und Collegiat-Stifts-Kapiteln, Klöster, Spitäler, und anderer derley geistlichen Grundherrschaften, welche dem bieländisch gefreyten Prälatenstand nicht zugethan sind, und daher ab ihren aus diesen Unseren Landen zu Baiern ziehend-grundherrlichen Gefällen nach deren Betrag, und alt Instruktionsmäßigen Anschlag die von Alters hergebrachte Herrn-Gilt-Steuern zu verreichen hätten, deßwegen aber mit Unserer lieb- und getreuen Landschaft in seiner Maaß eine gewisse Composition getroffen haben, mit mehrmaliger Allegirung des unterm 19ten September 1770 ausgefertigten Additional-Mandats einsweilen gestatten, daß berührte Dom- und andere Stifts-Kapiteln, Klöster, Spitäler ꝛc.

für

für heuer deren verglichenes Contingent wiederum zweyfach, als auf den Termin St. Georgi, und St. Michaeli, jedoch unter dem hieroben puncto primo gemachten Vorbehalt, in die hieſig landschaftliche Kanzley um ſo gewiſſer gutmachen dürfen, als Wir anſonſt bemüßiget wären, die getroffene Compoſitiones aufzuheben, ſofort die treffende Steuer-Gebühr von denſelben Landsverfaſſungsmäßig einbringen zu laſſen. Dahingegen

Viertens: Alle übrige geiſtlich- und weltliche Grundherrſchaften, welche unter die Drey gefreyte Stände nicht gehörig, noch ſonſt um deren Schuldigkeit mit Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft auf ein gewiſſes vertragen ſind, von ihren in Unſeren Landen genieſſend grundherrlichen Nutzungen an Stift, und Gilten, dann Zehend-Küchen- und Getreid-Dienſten anheuer auf den Termin St. Georgi Eine Ganze, und zu St. Michaeli ebenfalls Eine Ganze Herrngült-ſteuer nach dem Inſtruktionsmäßigen Geld-Anſchlag zu jenen Pfleggerichtern, und Hofmärken, worinn die Grund-Unterthanen, und Zehendbolden entlegen, gegen Schein der gebührenden Verrechnungs-willen zu entrichten haben. Gleich dann auch

Fünftens: Bey dem weltlichen Clero, als Pfarrern, Vikarien, Geſell-Prieſtern, und Beneficiaten die alt übliche Widenſteuer-Schuldigkeit im beurigen Jahr auf St. Georgi mehrmalen zur Hälfte, und zu St. Michaeli völlig zu erholen kommet; und zwar dergeſtalten, daß deren keiner, unter welcherley Vorwand von Exemption oder geiſtlichen Ordinariats-Verboth hievon befreyet ſeyn ſolle: geſtalten Wir deren bisher eingereicht demüthigſte Beſchwerds-Vorſtellungen in Gegenhalt der von jeher beſt gegründeten Widenſteuer-Gerechtſame kraft dieß für unſtatthaft erklären, und hiemit befehlen, daß gegen jene, welche die Bezahlung verweigern, ſowohl Unſere Pfleggerichter, als die Hofmarks-Innhaber ſich ohne weitere Anfrage der Widums-Nutzung in ſo viel, als das Steuer-Quantum abwerfen möchte, verſichern, und anmit bey denen Landſteuer-Aemtern all jährliche Richtigkeit pflegen ſollen; maſſen von den Landſteuer-Aemtern fürohin bey denen Final-Abrechnungen niemalen einiger Ausſtand, und viel weniger ein Abgang paſſieren zu laſſen.

Sechstens: Iſt über die in Unſern Gerichtern, und Hofmärken befindliche Handwerks- und Innleute, welche nicht anſeſſig, ſondern ihre Wohnungen von einem zum andern Ort wechſeln, und neben dem Landſchutz ihre Nahrung mit Handwerken, und Taglohn genieſſen, auf St. Georgi, und zu St. Michaeli jedesmal eine ſonderbare verläßliche Spezifikation zu verfaſſen, und von jedem dergleichen Innwohner 1 Schilling Pfennig, oder in weiſſer Münz 8 kr. 4 hl. zu erfordern, und zu den landſchaftlichen Landſteuerämtern einzuſchicken, ſofort dieſe Gebühr um ſo gewiſſer in getreue Verrechnung zu bringen, als ſich in denen eingeſendeten Anzeigen geäuſſert hat, daß dieſer höchſtlandesherrlichen Verordnung an vielen Orten die ſchuldigſte Folge nicht geleiſtet worden, mithin Wir auf den nächſten wiederumigen Befund bemüßiget ſeyn wurden, die Ungehorſame mit Ungnaden, und gebührenden Beſtrafungen anſehen zu laſſen.

Siebentens: Sind die bloſſen Freyſtifter, und Beſtändner der adelichen Sitz- und Schloßhöfen, dann der gemeinen Güter, und Grundſtücken ihre lebendige Fahrniß zu verſteuern ſchuldig; Derohalben Unſere Gerichtsbeamte, und die Hofmarksrichter, wenn, und wo ſich dergleichen Stifter, und Beſtändner befinden, deren eigenthümliches Huf- und Klob-Vieh zu beſchreiben, und hievon die Inſtruktionsmäßige Steuer-Gebühr zweymal, als auf St. Georgi, und St. Michaeli einzubringen, und gehörigen Orts in Zugang zu verrechnen wiſſen.

Achtens: Bleibt es bey der vormalig gnädigſt- und ernſtlichen Verordnung, daß Unſere Pflegerichter, und Landſaſſen nicht allein von denen Vormundſchaften, ſondern auch all andern geiſtlich- und weltlichen Perſonen (die drey gefreyte Stände ausgenommen) ab deren ſowohl bey ihnen Ständen ſelbſt, als

als in ihrem Gerichtszwang anliegenden Kapitalien anheuer ebenfalls zwey Steuern, als eine auf das Ziel St. Georgi, und die zweyte zu St. Michaeli, und zwar bey jeden Ziel den 20ten, sobin auf beydemal den 10ten Theil des Zins-Betrags einzubringen, und mit Beylegung gefertigter Registern zu denen landschaftlichen Landsteuerämtern übersenden sollen; Wobey jedoch jene Pflegkinder, deren Hauptgut für jedes nicht 100 fl. erreichet, gänzlich, wie auch jene zum Theil, oder auch völlig zu verschonen sind, deren Vermögen zwar größer, annebens aber andere mitleidenswürdige Umstände zu erwegen kommen, wegen welchen dann die Beamte in vorfallenden Zweifeln nicht eigenen Gefallens zu disponiren, sondern bey Unserer lieb- und getreuen Landschaft sich berichtlich anzufragen, und deren Resolution hierüber zu vollziehen haben; mit beyfügend weiteren gnädigsten Special-Befehl, wie bey Unserer oberen Landesregierung, dann Hofrath, und denen Regierungen, also auch andern mindern Gerichtsstellen allen deme, was wegen vorseßlichen Verhalt der zinstragenden Kapitalien, und folglicher Hinterschlagung der Interesse-Steuern in denen vorigen Mandaten de Annis 1765, 1766, et 1767, sub puncto 8vo in extenso unter angedroheter Strafe enthalten, eben so genau und beflissen nachzuleben, als ob es gegenwärtig von Wort zu Wort hieher angeführt worden wäre. Wie es dann auch

Neuntens: Mit denen bey all Unseren Städt- und Märkten, dann deren Burgerschaft verzinslich anliegenden Kapitalien, so denen ungefreyt geistlich- und weltlichen Personen angehörig sind, ohne mindeste Ausnahm gleichzuhalten, sofort gedachte 2 Interesse-Steuern auf St. Georgi, und St. Michaeli bergestalten zu erholen sind, daß von jedem Magistrat der Betrag mit einer separirt gefertigten Specification zu dem betreffenden Landsteuer-Amt eingesendet werden solle, welches nach dem kürzern Weg zeitig, und füglicher geschehen kann, wenn die Steuer-Gebühr, es möge solche inn- oder ausländische Gläubiger anbetreffen, von denen Debitorn ohnmittelbar eingebracht, und alsdann dem Gläubiger der Schein statt baaren Geld hinausgegeben wird. Wo aber nichts zu verrechnen angefallen, wäre dennoch ein Fehlregister einzuschicken, und da einige Ortschaften in mora, die Nothdurft von denen Landsteuer-Aemtern zu Belegung der Rechnungen per Parent auf der Saumigen Kösten abzufordern.

Zehntens: Nachdem die Steuergefälle auf die ausgesteckte Zieler, und an gehörige Ort so richtig einlaufen müssen, als mit deren Vertheilung bey Unsern Zahlämtern der sichere Antrag hierauf gemacht ist; So versehen Wir Uns zu denen drey gefreyten Ständen, auch auswärtigen Stift, und Klöstern, daß sie mit ihren Erlagen innerhalb 4 Wochen nach jeb bestimmten Ziel richtig beyhalten, und es auf eine unbeliebige Ermahn- und Ahndung nicht ankommen lassen werden; Unseren Gerichtsbeamten, und denen Landsassen aber wird hiemit ernstlich aufgetragen, denen Unterthanen die Steuertäge so zeitig, damit sich selbe gefaßt machen können, öffentlich verkündigen zu lassen, und die Einnahm bald hernach dergestalten anzusetzen, daß der Betrag in gangbarer Münz zu den landschaftlichen Steuer-Aemtern, wohin selber gehörig, ebenfalls längstens nach Verfluß 4 Wochen, von dem gesetzten Steuer-Ziel angerechnet, um so gewisser geliefert werde, als nach Verfluß dieses 4wochigen Termins gegen die in einen sichtbaren Saumsal verfangene alsogleich mit denen verordneten Zwangsmitteln verfahren, und zu solchem Ende von denen Steuer-Aemtern ohne weitere Zuwart, und geringste Rücksicht die militairische Execution auf der Saumigen Kösten hinausgeschicket werden soll; Wie dann anbey sie Unsere gerichtlich- und die hofmärkische Beamte sich zu keiner Zeit anzumassen haben, diese Gefälle unter einigen Vorwand nur im mindesten anzugreifen, oder auf andere Ausgaben, oder Amtsbestreitungen hiervon etwas zu verwenden, oder bis auf die öfters sehr spat einsendende Final-Abrechnung geflissentlich zurück zu halten, noch auch willkührlich so lang in Ausstand, bis die Restanten außer Zahlungsstand gesetzt sind, hangen zu lassen, sondern gegen die wissentlich zahlungsfähige Unterthanen anfangs die gerichtliche Zwangsmittel zu gebrauchen, da aber selbe nicht verfangen, alsdann mit der militairischen Execution (welche die Landsteuer-Aemter nach erfindenden

Um-

Digitized by Google

Umständen bey jeden Orts Regiments-Commendanten entweder selbst begehren, oder die Gerichts- und Hofmarksbeamte zu Gewinnung der Zeit herum ansuchen können, und sollen) nothdürftig zu verfahren; beynebens auch die Einnahm der Steuer-Gelder unter einer ergiebig unfehlbaren Geldstraf, oder nach gestaltsame wirklich zu gewarten habender Dienstentsetzung, so wenig denen Schreibern als denen aufgestellten Gerichtsdienern, und deren Knechten anzuvertrauen, massen auf jenen Fall, wo ein Saumsal, Verdacht, oder Unrichtigkeit anscheinet, Unsere lieb- und getreue Landschaft des unterm 16ten Februar 1748 ausgefertigten Special-Decrets von selbst befugt, und begwaltet ist, durch deren Abgeordnete auf Kosten der hinlässigen Beamten, und Landsassen der Sache in loco ein- und auf den Grund sehen zu lassen; Wie dann überhin denen Landsteuer-Aemtern hiemit aufgegeben wird, nach jedem fruchtlos verstrichenen Steuer-Termin, und aus besonderer Gnadensmilde gesetzt 4wochigen Frist, die morose Beamte, und sonderheitlich jene, welche die Steuer-Schuldigkeit aus Eigennuß oder strafmäßiger Gewohnheit entweder gar nicht, oder nur einen Theil hiervon gut gemacht haben, sogleich eigne Bothen auf deren, und nicht der Unterthanen Kösten abzuschicken, und wenn es an der geziemenden Folgeleistung gleichwohl erwindet, Uns selbe der verdienend-empfindlichen Korrections-willen ohne alle Rücksicht namhaft zu machen.

Eilftens: Was in denen ältern Mandaten, und benanntlich jenem de anno 1775 wegen den, denen Unterthanen von einigen Gerichts- und Hofmarks-Beamten, ohngeachtet geschehenen Verboths, aufdringend sogenannten Ausstandsbatzen enthalten, bey deme hat es sein unabgeändertes Verbleiben, und wird allein denen Gerichtsdienern noch ferners erlaubet, daß diese, wenn sie nach mehrern gehaltenen Steuereinnahmstägen denen Restanten zu Haus gehen müßen, von jedem Unterhan, (obschon selbiger mit seinen Zubaugütern, und walzenden Stücken in denen Steuer- und Anlagsbüchern öfters einkommet) einige 4 Kreuzer, und bey Vermeidung schweren Einsehens kein mehreres nehmen dürfen; worauf Unsere Rentamts-Commissionen genaue Obsicht zu halten, und die frevelhafte Uebertretter der gebührenden Bestrafungswillen vorzuschreiben haben.

Zwölftens: Ist in denen vorjährigen Steuer-Mandaten die gleichmäßig deutliche Verfügung geschehen, daß Unsere Pfleggerichter, und die Hofmärken, über die von Zeit zu Zeit abgebrannt- oder von denen Unterthanen gänzlich verlassen, mithin zu Dorf und Feld öd liegende Güter (inclusive jener, welche zwar kürzlich neu bemayert worden, hierauf aber die von Unsrer lieb- und getreuen Landschaft verwilligte Steuer-Freyjahre noch nicht auslaufen sind) eine eigene, oder besondere Designation mit Entwerfung des Hoffußes, und einfachen Steuerbetrags zu verfassen, und diese neben denen ordinari Nachlaßbeschreibungen zu denen Landsteuerämtern einzusenden haben; Entgegen hierunter andere entweder gandmäßig- oder überhäufter Schulden halber abhandsende Unterthanen, (weil diesen mit Verlurst des alleinigen Steuergefälls ohnedem nicht mehr aufzubelfen,) keineswegs einmischen, sondern solch letzte sammt deme, was sie über bezahltes an Steuern noch restirend verblieben, zu denen Landsteuerämtern ebenfalls specificirt und von Jahr zu Jahr separirter, jedoch nur zur bilslichen Auszeigung des endlichen Steuerabrechnungsrests in so lang übergeben sollen, bis bey nächsten Verkauf, Uebergab, oder Vergandung der Güter der völlige Ausstand erholet, und in gebührende Verrechnung gebracht werden kann;

Als haben die Landsteuerämter in dieser vorgeschriebenen Ordnung den mindesten Unterbruch zu gestatten, und sofern ein- oder anderes Pfleggericht, und Hofmark gleichwohl hierwider handeln, und beynebens die von Unsrer Hofkammer allein in denen Hofanlagen, oder von denen Hofmarksinnhabern, und anderen Grundherrschaften auch nur in denen grundherrlichen Foderungen bewilligte

ligte 2 - 3- oder mehrjährige Befreyungen zugleich auf das Steuergefäll (ohne vorher zu Unserer lieb- und getreuen Landschaft geschehener Berichterstattung, und darauf erfolgter Resolution) eigenmächtig erstrecken wollten, geringstes paßiren zu lassen, sondern alle dergleichen mit oberwähnten ordinari Schadensbeschreibungen unrichtig einsendende Freyjahrs-Designationes zur unvermeidentlichen Correction, und Beobachtung der Nothdurft schleunig zurückzuschicken, und wegen dem sich hiedurch bey der Final-Steuerabrechnung allenfalls höher ergebenden Hineinvests sowohl, als auch jenen Unterthans-Steuerausständen, so nach berührt vorgenommenen Gand- oder anderen Gutskäufen, obnerachtet wissentlicher Prælation, aus Unachtsamkeit, und Saumsal der Gerichter, und Hofmärken in gehöriger Zeit nicht erholet, und zu denen Landsteuerämtern gutgemacht worden, sich ohnmittelbar an Unsere Beamte, und die Hofmarksinnhaber zu halten; wo indessen von denen Unterthanen, welche wegen erlittenen Brunstschäden die zulässige 3 Freyjahre bereits genossen, die Steuern wiederum, wie ehevor, einzubringen kommen, ob selbe schon ihre Häuser, und anderes noch zumal gänzlich, oder zum Theil nicht auf- oder ausgebauet haben.

Dreyzehntens: Wenn im heurigen Jahre einige Gerichts- und Hofmarksunterthanen an denen Feldfrüchten durch Schauer, Wassergüsse, und auf andere Weise so empfindlich beschädiget wurden, daß sie die sammentlichen Steuern zu entrichten außer Standes, und daher eines Nachlasses würdig, und bedürftig wären, wobey doch Gutachten über geringe, und manchmal nicht soviel durch Haus- oder Feldunglücke, als durch übles Haushalten der Gutsbesitzer vorkommende Schäden zu vermeiden sind; hätten selbe ohne ohnnöthig vorhin schon abgeschaftes Suppliciren, noch, daß sie von jemand auch bey nur gering erlittenen Verlurst zum Anhalten verleitet werden, sich bey ihren Obrigkeiten persönlich zu melden, diese aber, da auf solche Anzeige der Augenschein mit Gelegenheit anderer ihrer Amtsverrichtungen füglich, und ohne Kösten zwar nicht vorgenommen werden kum, den angebenden Schaden durch zwey oder mehrere eidlich verpflichtete Schätzmänner, respective Obleute von den nächstgelegenen Orten in ihrer selbst Gegenwart: Bey der zu weiten Amtsentfernung aber mit Zuziehung der Gerichtsdiener in jedem Falle, nach vorherig zweckmäßigen Lokal-Unterrichte der Schätzleute zu den vorbabigen Augenscheinen, und Schätzung, besichtigen zu lassen, sofort hierüber nach pflichtschuldiger Ermäßigung ohne kennbarer, und gar nicht verträglicher Uebersspannung der Schäden, die Wir mit jenen, so die Gerichter, und Hofmärken in Hof-Anlagen vorschreiben, conferiren lassen werden, eine in 2- oder 3 Klassen abgetheilte Conscription unter Anmerkung des Hoffusses, und der einfachen Landsteuer zu verfassen, und solche mit beygesetzten Gutachten längstens bis Michaeli (zumal hinnach weder Amtsberichten, noch einschichtige Memorialien angenommen, sondern die Versäumniß einer, wie der andern Parthey zur eigenen Schuld angerechnet wurde) zu ersagten Landsteuerämtern der Examinations- und weitern Begutachtungswillen einzuschicken, damit die Nachlässe bey Unsrer lieb- und getreuen Landschaft resolviret, und hinausgeschrieben werden können, welche die Gerichts- und Hofmarksbeamte alsdann vor denen Kirchen ohne geringsten Aufschub verrufen, jeden Unterthan das Seinige getreulich genießen zu lassen, und hierauf neben sothanen Nachlaß zugleich auch das, was in den erlosenen Schadens-Besichtig- und Schätzungeskösten der Schätzleute (massen alle übrige Taxen, Sporteln, und Gebühren landesgesetzwidria, und abgeschaft sind) abgezogen worden, bey unausbleiblicher Uhnd- und Bestrafung in die Steuerbücheln einzuschreiben wissen. Wie all solches in Unserm unterm 31sten May 1790*) sowohl der Steuern, als Hofanlags-Stift und Getreid-Gilt-Nachlässen halber erlassenen General-Mandat nebst mehr andern neuerlich verordnet, und anbefohlen worden ist.

Vierzehntens: In Bedenkung, daß wegen den sogenannten Armuths-Abgängen bey denen Unterthanen der in Hoffuß höher stehenden Gütern, womit ohngeachtet des schon öfters geschehenen Verbothe nur theils Gerichts- und Hofmarksbeamte noch immer aufgezogen kommen, durch die in obig 12ten Punkten gemachte Vorseh- und Verfügung bereits abhelfliche Maaß verschaffet worden; haben

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 57. N. 21.

Digitized by Google

Haben die Landsteuerämter dergleichen nicht mehr passiren zu lassen, wohl aber mit denen bettelarmen Häuslern, welche keiner Arbeit vorstehen können, (falls unter solchen Vorwand ein- und anderen Orts nicht zu viel, oder sehr auffallend, wohl gar alle abgeschrieben werden wollen) dergestalten zu dispensiren, daß die hierüber mit Anzeige des Hof- und Steuerfusses verfaßte Specificationes keineswegs erst mit denen Final-Abrechnungen, sondern sogleich mit denen Gerichts- und Hofmärkischen Schadens-respective Steuernachlaß-Beschreibungen längstens bis Michaeli eingesendet werden sollen, um selbe bey denen Landsteuerämtern vorher nothdürftig examiniren, und das erfindende Steuer-Quantum dem ordinari Nachlaßprotokoll einverleiben zu können.

Fünfzehntens: Wird zur schuldigster Nachachtung der Pfleggerichter, und Hofmärken, in welchen die baumäßig, und andere nutzbare Grundstücke der Oed, oder von denen abhausenden Unterthanen nicht mehr zu beschlagen vermögenden Gütern, jedoch mit vorheriger Vernehm- und Zuziehung des Abhausers, um ein gewisses jährliches Bestand-Geld verlassen worden sind, und zur künftig besseren Cultivirung wohl bedächtlich noch weiters zu verstiften getrachtet werden sollen, daß in dem 1768sten Steuer-Mandat sub puncto 14tens enthalten gnädigste Geschäft gemäßnest wiederholt, bey Vertheilung sothanen pactiert jährlichen Bestand-Geldes die privilegirte Landsteuern keineswegs auszuschließen, sondern zwischen selbigen, dann der Hofanlags- und grundherrlichen Schuldigkeit unterdessen, bis derley Güter wieder zur Bemayrung gelangen, einen gleichzügigen Ausschlag zu machen, so fort jenes, was nach dem Gulden auf die Steuern herüber zu nehmen kommet, Unserer lieb- und getreuen Landschaft allwegen bey Einschickung der Steuer-Gelder in gebührende Verrechnung zu bringen; Worauf die Landsteuerämter gleichwohl behörigen Bedacht zu nehmen, und sonsten noch bey entstehenden Zweifeln, ob da, oder dort in denen Steuern nicht mehrere öd- und unbemayrte Güter, als in denen Hofanlagen abgeschrieben worden, von Unsern Pfleggerichtern ordentlich specificirt- und gefertigte Extract aus denen bey Unserer Hofkammer ratificirten Hofanlags-Libellen, von denen Hofmärken aber gleichmäßig gerichtliche Attestata abzufodern wissen, die man auch an Seiten der Gerichter denen mehr besagten Hofmärken auf beschehenes Ansuchen niemal zu versagen, sondern selbe zu dem Ende ex Officio ohnentgeltlich zu ertheilen hat, damit sie sich hiemit bey denen Landsteuerämtern, allwo von gänzlich öbliegenden Gütern die Steuern ebenfalls, wie die Hofanlagen pr. Abgang passieren sollen, nothdürftig neben einander legitimieren können. Und damit

Sechszehntens: Die Landsteuerämter in Verfaß- und Schließung deren Hauptrechnungen nicht gehindert seyn mögen, haben alle Unsere Gerichter und Hofmärken, sobald ihnen die von Unserer lieb- und getreuen Landschaft resolvirte Steuer-Nachlässe zukommen, in Einbringung der noch bestehenden Resten mit allem Eifer zu setzen, und, da es bey saumigen Orten öfters noch im späten Jahr an denen Registern, und anderen ohnentbehrlichen Nothdurften ermangelt, wonach doch, wenn sonst nichts unpassierliches einlaufet, die eigentliche Schuldigkeit entworfen werden muß, selbe in gehöriger Zeit einzuschicken, folglich mit gefaßter Nothdurft endliche Richtigkeit zu pflegen, und dagegen zur künftigen Legitimation auf alle Steuer-Terminen eine ordentliche Quittung an sich zu bringen, und bey Unsern Rechnungs-Aufnahms-Commissionen gebührends vorzuweisen, ohne daß Unseren Pfleg- und Landgerichts-Beamten ins besondere jemal erlaubet seyn solle, sothane Rests-Erlagen, und gänzliche Richtigkeit bis in das nächst folgende Jahr unter einigem Vorwand zu verschieben, massen Wir absolute gnädigst wollen, und hiemit geschärfest verordnen, daß von all, und jedem derenselben bis Ende des Jahrs durchgehende Richtigkeit hergestellet seye; im widrigen, und da sich jemand dießfalls, wie überhaupts in dem Steuerwesen, als einer Unser höchste Rechten, und Dienst betreffenden Sache etwas zu Schulden kommen lassen, und denen landsteuerämtlichen Erinnerungen, und Stimulationen zu fügen Anstand nehmen, oder mit Beyseitsetzung der gebührenden Achtung

tung gar widerſpenſtig erzeigen ſollte, Wir auf ihre der Beamten Köſten eigene Unterſuchungs-Commiſſiones ad locum abordnen, und nach erfundener Beſchaffenheit die Amotion, und andere exemplariſche Beſtrafungen verhängen wurden; Und weil in den Hofmärken Unſere Landſaſſen ihre Richter vertretten, dafür ſtehen, und haften müſſen; So werden dieſelbe von ihren aufgeſtellten Hofmarks-Verwaltern nach jed verfloſſenen Steuer-Ziel die von denen Landſteuerämtern um die gemachte Erlagen erhaltene Abſchlags-Quittungen zu ſelbſtigen Sicherheit, und Ermäßigung der, nach dem beſtehenden Steuer-Simplo, und der Unterthanen Vermögenheit hinlänglich, oder unhinlänglich geſchehenen Abſchlags-Zahlungen und mit Ende des Jahrs die Hauptquittung um ſo mehr in Originali abzuforderen wiſſen, als ſelbe im Fall eines ab Seite der Verwaltern ſich ergebenden Steuer-Rückſtandes, aller dagegen wie immer machenden Einwendungen ohngeachtet, jedesmal zum baaren Erſatz verfänglich angehalten werden wurden.

Wir befehlen demnach eingangs gemeldeten Unſeren Beamten, Landſaſſen, und deren aufgeſtellten Verwaltern, wie auch denen ſammentlichen Städt- und Märkten, und insgemein all- und jeden Unterthanen gnädigſt, und ernſtlich, dieſem Unſeren Landes-Geboth, und Ordnung bey Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade, und angedroheter Beſtrafung, in einen, wie dem anderen, gezie mends nachzuleben; zu dem Ende dann Unſer Hofrath, und die Regierungen auf jedmalliges Belangen Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft, und deren Steuer-Aemtern, gegen diejenige, welche dießfalls in mora, oder ſich widerſeſſig zeigen, die Hand zu biethen, und, weil ſelbe vorhin ſchon ſtimulirt, und gewarnet worden, keine weitere Termine, oder Dilation zu ertheilen, ſondern ſogleich executive verfahren ſollen, und zwar ſo mehr, als Wir in dem Steuerweſen, und dahin einſchlagenden Geld-Verhalt, als einer zwiſchen Uns, und gedachter Landſchaft vorhin reifleich überlegt, und abgemachten Sache keinen Verzug, Diſput, oder Proceſs, wie, wann, oder von wem, auch unter was Vorwand dergleichen immer geſuchet werden möchte, zu geſtatten gedenken, ſondern ſolche Partheyen ohne An- oder Innſtand ab- und an gemelde Landſchaft zu weiſen, dieſe aber die vorkommende Zweifel, und Anſtände zu erklären, oder auf nöthigen Fall an Uns gelangen zu laſſen wiſſen wird. Gegeben in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 4ten May 1796.

Nro. III.

Von dem allgemeinen Land-Anlehen.

Entbiethen Jedermann Unſeren Gruß und Gnade zuvor. Bey der heurigen mit Unſerer lieben und getreuen Landſchaft in Baiern gepflogenen Poſtulatshandlung zu den vorliegenden Staatsbedürfniſſen hat ſich bezeigt, daß die in hieſigen Landen jüngſt ausgeſchriebene 5 Landſteuern, und 2 Standanlagen, ſammt dem beſondern hilflichen Beytrage der drey gefreyten Stände zum unausweichlichen Unterhalte des im Felde ſtehenden gemehrten baieriſchen Reichs-Contingentes, und der gemehrten Lands-Defenſion, wie auch zur Entrichtung der heuer vom heil. röm. Reiche ausgeſchriebenen 100 Römermonaten, neben den gemeinen Hof-Staats- und Regierungsbedürfniſſen nicht hinreichen. Wir haben Uns daher nach reifer Erwägung der Sachen mit Unſerer lieben und getreuen Landſchaft dahin einverſtanden, daß zur Vermeidung höherer, oder neuerer Auflagen und Steuern der Weg eines allgemeinen Landanlehens, als der beſte, ſicherſte, eraiebigſte, und am mindeſten beſchwerliche eingeſchlagen, folglich, damit die jährliche Intereſſen nicht auſſer Landes flieſſen, ſondern wiederum den hieſigen Landes-Inſaſſen zu guten gehen, dem ausländiſchen Credite vorgezogen werden ſolle.

Dieſes allgemeine Landanlehen wird jährlich mit 4 pro Cent verzinſet, und ſogleich nach hergeſtellten Frieden in möglichſt kurzen Friſten heimbezahlt, auch werden bis dahin von Unſerer lieben und getreuen Landſchaft durch förmliche landſchaftliche Obligationen mit Unſerem bereits ertheilten Conſens, und

der

der erhalten Garantie Unserer Agnaten für daſselbe der ganze Land- und Standsteuer-Fond, alle Aufſchläge, und die Fundi des gemeinſamen Schuldenablegungs-Werkes verpfändet.

In Verfolg dieſer mit Unſerer lieben und getreuen Landſchaft abgeſchloſſenen Handlung wird

Erſtens: Zu dieſem Anlehen der geſammte hieländiſche gefreyte Prälatenſtand gezogen, welcher ſich auch bereits (mit Beyziehung der Kollegiatſtifter und des Maltheſer-Ritterordens) zu einer überhauptigen doch ergiebigen, und daher von Uns mit beſonderen Gnaden angenommenen Summe angebothen hat, deßwegen jedes individuelle Mitglied dieſes Standes ſich nach der, ihme von den Prälatenſtand-Steuerämtern zukommenden beſonderen Ausfertigung zu achten hat, wenn ein oder der andere nicht ſo eben mit ſo vielem baaren Gelde verſehen wäre, gleichwohl anderswo Credit zu ſuchen hiemit die Landesfürſtliche Bewilligung erhält, dagegen aber die repartierte Summe binnen 4 Wochen uneinſtellig in die Landſchaftskanzley Ober- oder Unterlandes zu erlegen, und das Recht zu genieſſen hat, die Intereſſen nach 4 pro Cent an der jährlichen Prälaten-Stand-Steuer abziehen, und innbehalten, folglich die Intereſſe-Scheine ſtatt baar Geld übergeben zu dürfen.

Zweytens: Auf gleiche, Uns zu beſonderem gnädigſten Wohlgefallen gereichende Art, hat ſich der gefreyte Stand der Ritterſchaft anerboten, von ſammentlichen ſeinen Grund-Unterthanen, wovon derſelbe eine jährliche Gilt oder Stift einzunehmen hat, ſie mögen nun in den Hofmärchen, oder in den Landgerichtern, oder in fremden Hofmärchen, liegen, dem Hoffuße nach, von jedem grundbaren Hofe 13 fl. 20 kr. als Grundherr zum gegenwärtigen Landanlehen beyzutragen, dagegen aber auch

Drittens: Sammentlich übrige, mit Hofmarchen oder Sitzen nicht begüterte, folglich dem Ritterſtande nicht zugethane Grundherrn, was Standes oder Würde dieſelbe auch ſeyen, geiſtlich oder weltlich, Inn- oder Ausländer, ab jeden denenſelben grundbaren ganzen Hofe ebenfalls mit 13 fl. 20 kr. zu gegenwärtigen Landanlehen beytragen ſollen. Mit alleiniger Ausnahme

a) Der Prälaten, der Kollegiatſtifter und des Maltheſer-Ritterordens, welche für ihre ſammentliche, folglich auch grundherrliche Einkünfte ſchon eine überhauptige angemeſſene Anlehens-Summe verreichen.

b) Der Pfarrer und Beneficiaten, welchen ihr Landanlehen nach einem anderm Fuße repartiert wird, und welche folglich von ihren Grund-Unterthanen nichts mehr zu verreichen haben.

c) Der Gotteshäuſer, welche auch ſchon zu einem beſondern Anlehen gezogen worden, und binnachfolgend bemerktermaſſen die verunglückte Unterthanen zu ſubleviren haben.

d) Der Spitäler, Kranken- und Waysenhäuſer, welche ihrer zum Beſten der Menſchheit nöthigen Baarſchaft nicht entblößt werden ſollen. Und endlich

e) Der bloßen Lehenherrn, welche bloß bey Lehenfällen die Relevia genießen, es wäre dann, daß ein oder anderer Lehenherr durch beſonders Geding von ſeinem Lehen-Unterthan eine jährlich Gilt oder Stift bezöge.

Es hat ſich dieſemnach

Viertens: Jeder vom hieländiſchen Ritterſtande, und ſo auch jeder inn- oder ausländiſch-geiſtlich- oder weltlicher Grundherr in Unſeren Landen nach

den von Unſerer lieben und getreuen Landſchaft erhaltenden Ausſchreibungen zu achten, das Ratum ſeines Anlehens nach ſeinen in den verſchiedenen Landgerichtern, oder Hofmärchen entlegenen Grund- Unterthanen, nemlich ab jedem ganzen Hofe 13 fl. 20 kr., von einem halben Hofe 6 fl. 40 kr. und ſo weiters nach Verhältniß des Hoffuſſes zu berechnen, und die betreffende Hauptſumme zu den Landſchafts-Kanzleyen Ober- und Unterlands binnen 4 Wochen einzuſchicken, dagegen die vom Ritterſtande ihre betreffende Intereſſen an der jährlichen Ritterſteuer, die ungefreyten Grundherrn an der Herrngiltſteuer, und die ungefreyten Klöſter an ihrer jährlichen Decimation abzuziehen, und einzubehalten, folglich die Intereſſe-Scheine ſtatt baar Geld zu übergeben befugt ſeyn ſollen.

Fünftens: Aus den in den Jahren 1752 und 1760 eingeſendeten Conſcriptionen ſind Uns zwar die damalige ſammentliche Grundherrn im ganzen Lande ohnehin bekannt, und Wir haben nur aus gnädigſtem Vertrauen auf eines jeden Standes ſelbſtige Treue und Redlichkeit die Hinausſchreibung der einen jeden betreffenden Quote doch mit Vorbehalt der Controlle unterlaſſen; allein außerhalb des eigentlichen Ritterſtandes und der inn- und ausländiſchen Geiſtlichkeit, welche ſammentlich von Unſerer lieben und getreuen Landſchaft abgeſönderte Zuſchriften erhalten, ſind ohne Zweifel während dieſer Zeit bey den die Edelmannsfreyheit, und folglich auch die Jurisdiktion nicht genießenden weltlichen Grundherrn verſchiedene Veränderungen vorgegangen, weßwegen an die dermalige veränderte Grundherren keine Ausſchreiben erlaſſen werden können; damit aber auch dieſe gleich allen anderen Grundherren in das Anlehen gezogen werden können, befehlen Wir hiemit gnädigſt, daß jedes Land- Pfleg- oder Herrſchafts-Gericht, und ſo auch jedes Hofmarchsgericht alſogleich das Hofanlagsbuch ſeiner Jurisdiktions-Unterthanen vorhanden nehme, hiernächſt

a) Diejenige Unterthanen, welche im Jahre 1760 einem ungefreyten vom Adel, einer Privatperſon vom Mittelſtande, einer Bruderſchaft, einer Zunft, oder auch einem Bürger, oder andern Bauern grundbar waren, mit dem Numero des Hofanlagsbuches in ein Verzeichniß bringe. Hiernächſt

b) Sich bey demſelben erkundige, wer dermalen ihre Grundherrn ſeyen, und dieſe jetzige Grundherrn beyſetze.

c) Erſagten jetzigen Grundherrn den mit Unſerer lieben und getreuen Landſchaft gepflogenen Abſchluß, daß alſo nach gegenwärtiger General-Verordnung jeder Grundherr von einem grundbaren ganzen Hofe 13 fl. 20 kr., und ſo nach Verhältniß des weiteren Hoffußes zum Landanlehen beyzutragen habe, bedeute; und endlich

d) Von dieſem Verzeichniſſe ein Duplicat in Unſeren geheimen Rath, und ein Duplicat zur betreffenden Landſchafts-Kanzley Ober- und Unterlands überſende, damit letztere von dieſen Grundherrn die Anlehens-Beyträge gegen landſchaftliche Obligation einbringen, und erholen können.

Sechstens: Da auch der Bürgerſtand zu dieſen allgemeinen Anlehen beyzutragen hat, und deßwegen jeder Stadt- und Markts-Magiſtrat von Unſerer lieben und getreuen Landſchaft abgeſondertes Ausſchreiben über das derſelben Stadt, oder denſelben Markt anrepartierte Quantum erhält, ſo verſehen Wir Uns gnädigſt, daß jeder Magiſtrat, in ſo weit die Stadt- oder Marktskammer zur ſelbſtigen Abführung des Quanti nicht hinreichende Mittel beſitzt, denen Bürgern die Nothwendigkeit dieſer allgemeinen, und zu Vermeidung mehrerer Auflagen gereichenden Vorkehr, wie auch die Eingangs erwähnte im Ueberfluße gewährte Verſicherung des Kapitals begreiflich mache, daß ferners die Magiſtratsglieder als meiſtens der vermöglichere Theil durch einen ergiebigen Beytrag mit dem guten Beyſpiel vorgehe, die übrige vermöglichere Bürger, als z. B. die vom Handelsſtande, vom bräuenden Stande u. d. gl. gebührends ermahnen, von den minder vermöglichen aber auch einen geringeren Beytrag annehmen, und folglich das auf jede Stadt oder Markt überhaupt anrepartierte Quantum voll-

zäh-

zählig machen sollen, damit Wir zu keiner selbstigen Subrepartition auf jeden Bürger Uns benöthiget finden.

Jeder zu diesem Anlehen contribuirende Bürger hat zwar seinen Beytrag zum Magistrate gegen Interims-Scheine zu erlegen, erhält aber sodann förmliche landschaftliche Obligationes und zugleich das Befugniß das jährliche Interesse an seinen bürgerlichen Abgaben einzubehalten, und den Interesse-Schein statt baar Geld zu übergeben, wogegen sodann jeder Magistrat diese eingenommene Interesse-Scheine an seiner jährlichen Standsteuer statt baar Geld anzurechnen hat.

Siebentens: Neben obigen 3 Ständen haben auch die in Unseren hiesigen Landen befindliche Pfarrer und Beneficiaten ebenfalls zum Landanlehen zu concurriren, und gleichwie der Prälatenstand für die Kloster-Pfarreyen einen abgesonderten angemessenen Beytrag bereits zugesichert hat; so ist auch einem jeden Pfarrer oder Beneficiaten sein ihm zugetheilter Anlehensbeytrag mit speciellen gnädigsten Befehlen ausgeschrieben worden: wogegen aber dieselbe als Grundherrn von ihren grundbaren Gütern nichts weiters mehr zu entrichten haben. Endlich und

Achtens: Erstreckt sich dieß allgemeine Landanlehen auch auf das gesammte Landvolk in allen Gerichtern und allen Hofmärchen, es mag selbes mit seinen Gütern freyeigen, kastenamtisch urbar, oder sonst wem immer grund- oder lehenbar seyn.

Und zwar dergestalt, daß so wie nach dem obigen Fvo die Grundherrn für sich selbst, also auch alle und jede Grund- und eigene Unterthanen ebenfalls für sich selbst dem Hoffuße nach zum Anlehen beyzutragen haben.

Ein jeder ganzer Hof	.	.	.	.	.	.	13	fl.	20	kr.
Ein halber Hof	.	.	.	.	.	.	6	"	40	"
Ein Drittelhof	.	.	.	.	.	.	4	"	26⅔	"
Ein Viertelhof	.	.	.	.	.	.	3	"	20	"
Ein Sechstel	.	.	.	.	.	.	2	"	13⅓	"
Ein Achtel	.	.	.	.	.	.	1	"	40	"
Ein Zwölftheil	.	.	.	.	.	.	1	"	6⅔	"
Ein Sechszehntel	.	.	.	.	.	.	—	"	50	"
Und ein zwey und dreyßiger	.	.	.	.	.	.	—	"	25	"

Da nun dieses Anlehen bis zu seiner nach eintrettenden Frieden sogleich erfolgten Rückzahlung eben so, wie alle übrig zu 4 pro Cento verzinset wird, so genießet jeder Unterthan bis zur Rückbezahlung das Recht sein betreffendes Interesse vom künftigen Jahre anfangend beym dritten Hofanlangsziel an seinem sonst schuldigen Erlag allzeit abzuziehen und innzubehalten.

Nämlich ein ganzer Hof genießt	.	.	.	.	.	32	kr.	Interesse.
ein halber Hof	.	.	.	.	.	16	"	
ein Drittheil	.	.	.	.	.	10⅔	"	
ein Viertelhof	.	.	.	.	.	8	"	
ein Sechstheil	.	.	.	.	.	5⅓	"	
ein Achtel	.	.	.	.	.	4	"	
ein Zwölftheil	.	.	.	.	.	2⅔	"	
ein Sechszehntheil	.	.	.	.	.	2	"	
ein zwey und dreyßiger	.	.	.	.	.	1	kr.	Interesse.

Dieses Anlehen hat jedes Land-Pfleg-Herrschafts- oder Hofmarksgericht von seinen Jurisdiktions-Unterthanen binnen 6 Wochen von Zeit der Publication dieser Verordnung einzubringen, die Hofmarksgerichte aber den eingebrachten gesammten Betrag zu dem Land- oder Pfleggericht, worinn selbe incorporirt sind, zu übersenden, dabey die Summe (weil die Beyträge genau nach dem

Hoffuße repartirt ſind) ganz genau mit der Hoffuß-Summa, nach welcher für das verfloſſene Jahr 1795 die Hofanlagen eingeſendet worden ſind, übereintreffen, widrigenfall von den Land- und Pfleggerichtern gerügt, und der Zuſchuß erholt werden muß.

Gleiches haben auch die Land- und Pfleggerichte bey Einſendung der Hauptſumme zu den betreffenden Landſchaftkaſſen Ober- und Unterlands zu beobachten, wo folglich die Hauptſumme von ihren gerichtiſchen und den incorporirten hofmärkiſchen Unterthanen ebenfalls ganz genau mit dem Hoffuße vom Jahre 1795, nämlich jeden ganzen Hof zu 13 fl. 20 kr. gerechnet, übereinſtimmen muß; denn es hat von dieſem beſagtermaſſen richtigſt verziuslichen, und für die Rückzahlung überflüßig verſicherten bloßen Landanlehen gar keine einzige Ausnahme, Entſchuldigung, Nachlaß- oder Rückſtand ſelbſt nicht einmal bey denen durch Brand, Schauer oder Viehfall verunglückten Unterthanen ſtatt, ſondern damit das Ganze in Ordnung gehalten werde, und die Hauptſumme des Hoffußes auch die richtige Controlle von der Hauptſumme des Landanlehens ſeye, und bleibe, haben Wir nach Rath Unſerer lieben und getreuen Landſchaft beſchloſſen, daß dergleichen durch Brand, beträchtlichen Schauer, oder Viehfall verunglückten Unterthanen, wenn ſelbe dieſe ihnen anrepartierte geringe Anlehens-Summe zu entrichten wirklich außer Stand ſeyn würden, ſie aus den Kirchengeldern, und zwar bey den Landgerichtiſchen Unterthanen von den gerichtiſchen Gotteshäuſern, und bey den Hofmärchiſchen Unterthanen von den ſtändiſchen Gotteshäuſern anlehensweiſe vorgeſtreckt werden ſolle und müſſe, und zwar ohne daß ſelbe dieſertwegen einen grundherrlichen Conſens zu erholen, und für Tax, oder wie immer Namen habende Sportel das allermindeſte zu bezahlen haben, oder von ihnen gefordert und angenommen werden dürfe.

Anbey verſteht ſich von ſelbſt, daß diejenige, deren Unvermögenheit nicht aus den bieoben ausdrücklich bemerkten 3 Urſachen herrührt; und welche folglich keinen Anſpruch auf Kirchengelder haben, ſich gleichwohl bey ihren vermöglicheren Nachbarn und Verwandten auf ihr eigenes Kredit ſich um einen Vorſchuß umſehen, oder widrigenfalls die unausbleibliche Execution befahren müſſen.

Die Erhaltung der Ordnung bey einem ſo ausgedehnten Weſen erheiſcht, daß dieſes Landanlehen bis zu ſeiner Heimbezahlung auf jedem Gute, es mag bey ſelben durch Kauf, Tauſch oder Uebergabe, welch immer eine Veränderung vorgehen, liegen bleibe, mithin kann kein Unterthan ſeinen gemachten Vertrag an einen Dritten verſchenken, verkaufen, oder überlaſſen, ſondern dieß Anlehen wird Niemand andern, als bloß dem Nachfolger auf dem Gute, wer der auch immer ſeye, heimbezahlt, wornach alſo jedermann ſeinen Antrag zu machen hat.

Auch erhält jedes Land- und Pfleggericht für die Hauptſumme des von den Landgerichtiſchen Unterthanen gemachten Anlehens, und ſo auch jedes Herrſchafts- und Hofmarchsgerichts eine förmliche Landſchaftliche Obligation mit der im Eingange des gegenwärtigen Generalmandates erläuterten Verpfändung, welche Obligationen in den Depoſiten-Kaſſen wohl verwahrlich aufzubehalten ſind.

Wir befehlen aber auch hiemit gnädigſt, daß jede Jurisdiktions-Obrigkeit ſammentlichen Unterthanen dieſe hinlängliche Verſicherung und Verpfändung ihres Anlehens, und daß ſich die Darleiher um die jährliche Zinſen alljährlich ſelbſt, nämlich mittels Abzug beym dritten Hofanlagsziel bezahlt machen können, und dürfen, wohl und deutlich erkläre, ihnen auch begreiflich mache, daß nachdem der täglich fortlaufende ſchwere Unterhalt Unſeres im Felde ſtehenden gemehrten baieriſchen Reichs-Contingentes, und der gemehrten hieſigen Landes-Defenſions-Truppen, dann die von Sr. Kaiſerl. Majeſtät ſehr betriebene Abführung der 100 Römermonate zur Reichs-Operations-Kaſſe unvermeidlich, unausweichlich, und höchſtdringend iſt, auch der Vermögenſtand im allgemeinen durch die eben wegen dem gegewärtigen Reichskriege allenthalben ſo außerordentlich geſtiegenen Preiſe ihrer erzielenden Getreid- und anderer Früchten beträchtlich zugenommen hat, ſelbe es auf die ſonſt eben ſo unvermeidliche Exe-

cution

cution nirgends ankommen laſſen, ſondern vielmehr in dieſem eingeſchlagenen Weg eines verzinslichen allgemeinen Landanlehens, worinn niemand weder geiſtlich noch weltlich, weder gefreyt noch ungefreyt ausgenommen iſt, Unſere Landesväterliche Sorgfalt zu Vermeidung mehrerer Steuern und Auflagen erkennen ſollen. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 14ten Juny 1796.

Nro. IV.

Steuer Mandat vom Jahr 1797.

Entbiethen allen, und jeden Unſern Oberlandes-Regierungs-Vice-Präſidenten, Hofraths-Präſidenten, Vice-Präſidenten, Vizthumen, Pflegern, Landrichtern, Verwaltern, und anderen Unſeren Beamten, dann denen von Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft in Baiern, auch allen Ständen, und insgemein Unſeren ſammentlichen Unterthanen, nicht weniger denjenigen, welche außer Unſeren Landen ſeßhaft, hierinnen aber einige Rent- Gilt- und Einkünften genieſſen, Unſern Gruß und Gnade zuvor, und geben denſelben zu vernehmen: Wasmaſſen Wir bey denen noch immer anhaltenden Kriegsunruhen für nothwendig angeſehen, Unſrer lieb- und getreuen Landſchaft Verordnete, Commiſſarien, und Rechnungs-Aufnehmere Ober- und Unterlandes hieher zu berufen, um mit denſelben gemäß deren althergebrachten Frey- und Gewohnheiten über die im gegenwärtig 1797ſten Jahre ſowohl zu Beſtreitung der gemeinen- als außerordentlichen Staats- und Regierungs-Bedürfniſſen, dann zu gleichzeitiger Erhalt- und Vermehrung der Landes-Defenſion, und endlich zu gedeihlicher Fortſetzung des gemeinſamen Schulden-Ablegungs-Werks erforderliche Mittel reife Berathſchlagung, und ordentliche Behandlung pflegen zu laſſen. Um nun Unſeren Unterthanen rückſichtlich der vorjährig- mehrfältigen Unglücken an Getreid, und Viehe, auch einiger Orten erlittenen ſchweren Kriegs-Drangſalen, in denen zu leiſten ſchuldigen Beyträgen eine mehrmalig ſo viel mögliche Schonung angedeihen zu laſſen, haben Wir aus beſonderen gnädigſt Landesväterlichen Mitleiden nicht nur Unſer Herzogliches Regierungs-Einkommen, und die vorzüglich zu Unſeren Hof- und Unſers Hofſtaabs-Unterhalt geordnete Kammer-Gefälle, ſondern abermal auch einen großen Theil Unſerer Fürſtlichen Stammhaus-Güter-Gefällen zu den heurigen gemeinen Staats- und Regierungs-Ausgaben beygeſetzt, und angegriffen.

Wornach dann zu Berichtigung der heurigen Landes-Praeſtationen mit Einwilligung Unſerer univerſaliter verſammelter lieben, und getreuen Landſchaft nun folgende Stand- und Landſteuern einzuheben beſchloſſen worden ſind, nämlich und

Erſtens: Haben die drey gefreyte geiſtlich- und weltliche Stände, und deren Verordnete für ſich, und ihre Mitſtände, jedoch mit Vorbehalt, und ohne Nachtheil deren wohlhergebrachten Freyheiten, zu Beſtreitung deren ordinarien heuer abermal einen freywilligen Beytrag von Zwey ganzen Stand-Anlagen, und zwar die Erſte auf St. Georgi, und die zweyte Ganze auf St. Michaeli an die Behörde zu entrichten übernommen, und noch überdieß zur Defenſions-Nothdurft einen angemeſſenen weiteren hilflichen Beytrag zu leiſten eingewilliget, deren Repartition ſich ſelbe jedoch unter gleichmäßiger Beyziehung der von denen inn- und außer Landes liegenden Dom- und Collegiat-Stifts-Kapiteln, Klöſtern und Spitälern, dann andern unbefreyten Grundherrſchaften abreichenden Compoſitionen, und Herrn-Gilt-Steuern mit Unſerer höchſten Begnehmigung ſelbſt vorbehalten, und worüber jedem Mitſtand die betreffende Ausfertigung ſonderbar zukommen wird.

Zweytens: Müſſen die ſammentliche Gerichts- und Hofmarchs-Unterthanen mit- und neben denen durch Unſere Hofkammer, nach vorhin beſcheiden landſchaftlicher Vernehmung unterm 28ten Dezember 1796 auf das Ziel Maria Lichtmeß, dann hienach unterm 5ten April, und 30ſten Juny heurigen Jahres auf das Ziel St. Georgi, und den Sonntag nach Mariä Heimſuchung anticipando bereits ausgeſchriebenen Dreyen ganzen, noch weiters Zwey ganze: ſohin

in allem 5 Unterthans-Steuern, und zwar die vierte ganze ordinari oder Herbſt-Steuer auf St. Michaeli, und die fünfte ganze als extra-ordinari Defenſions-Steuer auf St. Martini abführen, zu welch letzter als Defenſions-Steuer all jene Unterthanen beyzuziehen ſind, welche ſonſt in derley Fällen zu dergleichen Hilfen beygezogen worden.

Drittens: Wollen Wir in Betreff der inn- und außer Landes liegenden Dom- und Collegiat-Stifts-Kapiteln, Klöſter, Spitäler, und anderer derley geiſtlichen Grundherrſchaften, welche dem hieländiſch getreyten Prälatenſtand nicht zugethan ſind, und daher ab ihren aus dieſen Unſeren Landen zu Baiern ziehend-grundherrlichen Gefällen nach deren Betrag, und alt Inſtruktionsmäßigen Anſchlag die von Alters hergebrachte Herrn-Silt-Steuern zu verreichen hätten, deßwegen aber mit Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft in ſeiner Maaß eine gewiſſe Compoſition getroffen haben, mit mehrmaliger Allegirung des unterm 19ten September 1770 ausgefertigten Additional-Mandats einsweilen geſtatten, das berührte Dom- und andere Stifts-Kapiteln, Klöſter, Spitäler ꝛc. für heuer deren verglichenes Contingent wiederum zweyfach, als auf den Termin St. Georgi, und St. Michaeli, jedoch unter dem hieoben puncto primo gemachen Vorbehalt, in die hieſig landſchaftliche Kanzley um ſo gewiſſer gutmachen dürfen, als Wir anſonſt bemüßiget wären, die getroffene Compoſitiones aufheben, ſofort die treffende Steuer-Gebühr von denenſelben Landsverfaſſungsmäßig einbringen zu laſſen. Dahingegen

Viertens: Alle übrige geiſtlich- und weltliche Grundherrſchaften, welche unter die Drey gefreyte Stände nicht gehörig, noch ſonſt um deren Schuldigkeit mit Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft auf ein gewiſſes vertragen ſind, von ihren in Unſeren Landen genieſſend grundherrlichen Nutzungen an Stift, und Gilten, dann Zehend-Küchen- und Getreid-Diensten anheuer auf den Termin St. Georgi Eine Ganze, und zu St. Michaeli ebenfalls Eine Ganze Herrngilſteuer nach dem Inſtruktionsmäßigen Geld-Anſchlag zu jenen Pflegerichtern, und Hofmärken, worinn die Grund-Unterthanen, und Zehend-Holden entlegen, gegen Schein der gebührenden Verrechnungswillen zu entrichten haben. Gleich dann auch

Fünftens: Bey dem weltlichen Clero, als Pfarrern, Vikarien, Geſell-Prieſtern, und Beneficiaten die alt übliche Widenſteuer-Schuldigkeit im heurigen Jahr auf St. Georgi mehrmalen zur Hälfte, und zu St. Michaeli völlig zu erholen kommet; und zwar dergeſtalten, daß deren keiner, unter welcherley Vorwand von Exemption oder geiſtlichen Ordinariats-Verboth hievon befreyet ſeyn ſolle; geſtalten Wir deren bisher eingereicht demüthigſte Beſchwerds-Vorſtellungen in Gegenhalt der von jeher beſt gegründeten Widenſteuer-Gerechtſame kraft dieß für unſtatthaft erklären, und hiemit befehlen, daß gegen jene, welche die Bezahlung verweigern, ſowohl Unſere Pfleggerichter, als die Hofmarks-Innhaber ſich ohne weitere Anfrage der Widums-Nutzung in ſo viel, als das Steuer-Quantum abwerfen möchte, verſicheren, und anmit bey denen Landſteuer-Aemtern all jährliche Richtigkeit pflegen ſollen; maſſen von den Landſteuer-Aemtern fürohin bey denen Final-Abrechnungen niemalen einiger Ausſtand, und vielweniger ein Abgang paſſieren zu laſſen.

Sechstens: Iſt über die in Unſeren Gerichtern, und Hofmärken befindliche Handwerks- und Innleute, welche nicht anſäſſig, ſondern ihre Wohnungen von einem zum andern Ort wechſeln, und neben dem Landſchuß ihre Nahrung mit Handwerken, und Taglohn genieſſen, auf St. Georgi, und zu St. Michaeli jedesmal eine ſonderbare verläßliche Specification zu verfaſſen, und von jedem dergleichen Innwohner 1 Schilling Pfennig, oder in weiſſer Münz 8 kr. 4 hl. zu erfordern, und zu den landſchaftlichen Landſteuerämtern einzuſchicken, ſofort dieſe Gebühr um ſo gewiſſer in getreue Verrechnung zu bringen, als ſich in denen eingeſendeten Anzeigen geäußert hat, daß dieſer höchſtlandesherrlichen Verordnung an vielen Orten die ſchuldigſte Folge nicht geleiſtet worden, mithin

Wir

Wir auf den nächſten wiederumigen Befund bemüßiget ſeyn wurden, die Ungehorſame mit Ungnaden, und gebührenden Beſtrafungen anſehen zu laſſen.

Siebentens: Sind die bloßen Freyſtifter, und Beſtändner der adelichen Sitz- und Schloßhöfen, dann der gemeinen Güter, und Grundſtücken ihre lebendige Fahrnüß zu verſteuern ſchuldig; Derohalben Unſere Gerichtsbeamte, und die Hofmarchsrichter, wenn, und wo ſich dergleichen bloße Stifter, und Beſtändner befinden, deren eigenthümliches Huf- und Klob-Vieh zu beſchreiben, und hiervon die Inſtruktionsmäßige Steuer-Gebühr zweymal, als auf St. Georgi, und St. Michaeli einzubringen, und gehörigen Orts in Zugang zu verrechnen wiſſen.

Achtens: Bleibt es bey der vormalig gnädigſt- und ernſtlichen Verordnung, daß Unſere Pfleggerichter und Landſaſſen nicht allein von denen Vormundſchaften, ſonderen auch all anderen geiſtlich- und weltlichen Perſonen (die drey gefreyte Stände ausgenommen) ab deren ſowohl bey ihnen Ständen ſelbſt, als in ihrem Gerichtszwang anliegenden Kapitalien anheuer ebenfalls zwey Steuern, als eine auf das Ziel St. Georgi, und die zweyte zu St. Michaeli, und zwar bey jedem Ziel den 20ten, ſohin auf beydemal den 10ten Theil des Zins-Betrags einzubringen, und mit Beylegung gefertigter Regiſtern zu denen landſchaftlichen Landſteuerämtern überſenden ſollen; Wobey jedoch jene Pflegkinder, deren Hauptgut für jedes nicht 100 fl. erreichet, gänzlich, wie auch jene zum Theil, oder auch völlig zu verſchonen ſind, deren Vermögen zwar größer, annebens aber andere mitleidenswürdige Umſtände zu erwägen kommen, wegen welchen dann die Beamte in vorfallenden Zweifeln nicht eigenen Gefallens zu diſponiren, ſondern bey Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft ſich berichtlich anzufragen, und deren Reſolution hierüber zu vollziehen haben; mit beyfügend weiteren gnädigſten Special-Befehl, wie bey Unſerer oberen Landesregierung, dann Hofrath, und denen Regierungen, alſo auch anderen minderen Gerichtsſtellen allem deme, was wegen vorſäßlichen Verhalt der zinstragenden Kapitalien, und folglicher Hinterſchlagung der Intereſſe-Steuern in denen vorigen Mandaten de Annis 1765, 1766, et 1767, ſub puncto 8vo in extenſo unter angedroheter Strafe enthalten, eben ſo genau und befliſſen nachzuleben, als ob es gegenwärtig von Wort zu Wort hieher angeführet worden wäre. Wie es dann auch

Neuntens: Mit denen bey all Unſeren Städt- und Märkten, dann deren Burgerſchaft verzinslich anliegenden Kapitalien, ſo denen ungefreyt geiſtlich- und weltlichen Perſonen angehörig ſind, ohne mindeſte Ausnahm gleich zu halten, ſofort gedachte 2 Intereſſe-Steuern auf St. Georgi, und St. Michaeli dergeſtalten zu erholen ſind, daß von jedem Magiſtrat der Betrag mit einer ſeparirt-gefertigten Specification zu dem betreffenden Landſteuer-Amt eingeſendet werden ſolle, welches nach dem kürzeren Weg zeitig, und füglicher geſchehen kann, wenn die Steuer-Gebühr, es möge ſolche inn- oder ausländiſche Gläubiger anbetreffen, von denen Debitorn ohnmittelbar eingebracht, und alsdann dem Gläubiger der Schein ſtatt baaren Geld hinausgegeben wird. Wo aber nichts zu verrechnen angefallen, wäre dennoch ein Fehlregiſter einzuſchicken, und da einige Ortſchaften in mora, die Nothdurft von denen Landſteuer-Aemtern zu Belegung der Rechnungen per Patent auf der Saumigen Köſten abzufordern.

Zehntens: Nachdem die Steuergefälle auf die ausgeſtreckte Ziele, und an gehörige Ort ſo richtig einlaufen müſſen, als mit deren Vertheilung bey Unſern Zahlämtern der ſichere Antrag hierauf gemacht iſt; So verſehen Wir Uns zu denen drey gefreyten Ständen, auch auswärtigen Stift- und Klöſtern, daß ſie mit ihren Erlagen innerhalb 4 Wochen nach jed beſtimmten Ziel richtig beyhalten, und es auf eine unbeliebige Ermahn- und Ahndung nicht ankommen laſſen werden; Unſeren Gerichtsbeamten, und denen Landſaſſen aber wird hiemit ernſtlich aufgetragen, denen Unterthanen die Steuertäge ſo zeitig, damit ſich ſelbe gefaßt machen können, öffentlich verkündigen zu laſſen, und die Einnahm bald hernach deraeſtalten anzuſetzen, daß der Betrag in gangbarer Münz zu den landſchaftlichen Steuer-Aemtern, wohin ſelber gehörig, ebenfalls längſtens nach

Verfluß 4 Wochen, von dem geſetzten Steuer-Ziel angerechnet, um ſo gewiſſer geliefert werde, als nach Verfluß dieſes 4wochigen Termins gegen die in einen ſichtbaren Saumſal verfangene alſogleich mit denen verordneten Zwangsmitteln verfahren, und zu ſolchem Ende von denen Steuer-Aemtern ohne weitere Zuwart, und geringſte Rückſicht die militäriſche Execution auf der Saumigen Köſten hinausgeſchicket werden ſoll; Wie dann anbey ſie Unſere gerichtiſch- und die hofmärkiſche Beamte ſich zu keiner Zeit anzumaſſen haben, dieſe Gefälle unter einigen Vorwand nur im mindeſten anzugreifen oder auf andere Ausgaben, oder Amtsbeſtreitungen hiervon etwas zu verwenden, oder bis auf die öfters ſehr ſpat einſendende Final-Abrechnung gefliſſentlich zurück zu halten, noch auch willkürlich ſo lang in Ausſtand, bis die Reſtanten außer Zahlungsſtand geſetzt ſind, hangen zu laſſen, ſondern gegen die wiſſentlich zahlungsfähige Unterthanen anfangs die gerichtliche Zwangsmittel zu gebrauchen, da aber ſelbe nicht verfangen, alsdann mit der militäriſchen Execution (welche die Landſteuer-Aemter nach erfindenden Umſtänden bey jeden Orts-Regiments-Commandanten entweder ſelbſt begehren, oder die Gerichts- und Hofmarksbeamte zu Gewinnung der Zeit hierum anſuchen können, und ſollen) nothdürftig zu verfahren; beynebens auch die Einnahm der Steuer-Gelder unter einer ergiebig unfehlbaren Geldſtraf, oder nach geſtaltſame wirklich zu gewarten habender Dienſtentſetzung, ſo wenig denen Schreibern als denen aufgeſtellten Gerichtsdienern, und deren Knechten anzuverrtrauen, maſſen auf jenen Fall, wo ein Saumſal, Verdacht, oder Unrichtigkeit anſcheinet, Unſere lieb- und getreue Landſchaft in Kraft des unterm 16ten Februar 1748 ausgefertigten Special-Decrets von ſelbſt befugt, und bewaltet iſt, durch deren Abgeordnete auf Koſten der hinläſſigen Beamten, und Landſaſſen der Sache in loco ein- und auf den Grund ſehen zu laſſen; Wie dann überhin denen Landſteuer-Aemtern hiemit aufgegeben wird, nach jedem fruchtlos verſtrichenen Steuer-Termin, und aus beſonderer Gnadensmilde geſetzt 4wochigen Friſt, die moroſe Beamte, und ſonderheitlich jene, welche die Steuer-Schuldigkeit aus Eigennuß oder ſtrafmäßiger Gewohnheit entweder gar nicht, oder nur einen Theil hiervon gut gemacht haben, ſogleich eigne Bothen auf deren, und nicht der Unterthanen Köſten abzuſchicken, und wenn es an der geziemenden Folgeleiſtung gleichwohl erwindet, Uns ſelbe der verdienend-empfindlichen Korrektionswillen ohne alle Rückſicht namhaft zu machen.

Eilftens: Was in denen ältern Mandaten, und benanntlich jenem de anno 1775 wegen den, denen Unterthanen von einigen Gerichts- und Hofmarks-Beamten, ohngeachtet geſchehenen Verbothe, aufdringend ſogenannten Ausſtandsbaßen enthalten, bey deme hat es ſein unabgeändertes Verbleiben, und wird allein denen Gerichtsdienern noch ferners erlaubet, daß dieſe, wenn ſie nach mehrern gehaltenen Steuer-Einnahmstägen denen Reſtanten zu Haus gehen müßen, von jedem Unterthan (obſchon ſelbiger mit ſeinen Zubaugütern, und walzenden Stücken in denen Steuer- und Anlagsbüchern öfters einkommet) einzige 4 Kreuzer, und bey Vermeldung ſchweren Einſehens kein mehrers nehmen dürfen; worauf Unſere Rentamts-Commiſſionen genaue Obſicht zu halten, und die frevelhafte Uebertretter der gebührenden Beſtrafungswillen vorzuſchreiben haben.

Zwölftens: Iſt in denen vorjährigen Steuer-Mandaten die gleichmäßig deutliche Verfügung geſchehen, daß Unſere Pfleggerichter, und die Hofmärken, über die von Zeit zu Zeit abgebrannt- oder von denen Unterthanen gänzlich verlaſſen, mitbin zu Dorf und Feld öd liegende Güter (inclusive jener, welche zwar kürzlich neu bemayert worden, hierauf aber die von Unſrer lieb- und getreuen Landſchaft verwilligte Steuer-Freyjahre noch nicht ausgelaufen ſind) eine eigene, oder beſondere Deſignation mit Entwerfung des Hoffußes, und einfachen Steuerbetrags zu verfaſſen, und dieſe neben denen ordinari Nachlaßbeſchreibungen zu denen Landſteuerämtern einzuſenden haben; Entgegen hierunter andere entweder gandmäßig- oder überhäufter Schulden halber abhausende Unterthanen, (weil dieſen mit Verlurſt des alleinigen Steuergefälls ohnedem nicht mehr aufzubelfen,) keineswegs einmiſchen, ſondern ſolch letzte ſammt deme, was ſie über bezahltes an Steuern noch reſtirend verblieben, zu denen Landſteuerämtern ebenfalls ſpecificirt,

und

und von Jahr zu Jahr separirter, jedoch nur zur blöslichen Auszeigung des endlichen Steuerabrechnungsrests in so lang übergeben sollen, bis bey nächstem Verkauf, Uebergab, oder Vergandung der Güter der völlige Ausstand erholet, und in gebührende Verrechnung gebracht werden kann. Als haben die Landsteuerämter in dieser vorgeschriebenen Ordnung den mindesten Unterbruch zu gestatten, und so fern ein- oder anderes Pfleggericht, und Hofmark gleichwohl hierwider handeln, und beynebens die von Unsrer Hofkammer allein in denen Hofanlagen, oder von denen Hofmarchsinnhabern, und anderen Grundherrschaften auch nur in denen grundherrlichen Forderungen bewilligte 2- 3- oder mehrjährige Befreyungen zugleich auf das Steuergefäll (ohne vorher zu Unserer lieb- und getreuen Landschaft geschehener Berichtserstattung, und darauf erfolgter Resolution) eigenmächtig erstrecken wollten, geringstes paßiren zu lassen, sondern alle dergleichen mit oberwähnten ordinari Schadensbeschreibungen unrichtig einsendende Freyjahrs-Delignationes zur unvermeidentlichen Correction, und Beobachtung der Nothdurft schleunig zurückzuschicken, und wegen dem sich hiedurch bey der Final-Steuerabrechnung allenfalls höher ergebenden Hineinrests sowohl, als auch jenen Unterthans-Steuerausständen, so nach berührt vorgenommenen Gand- oder anderen Gutskäufen, ohnerachtet wissentlicher Prælation, aus Unachtsamkeit, und Saumsal der Gerichter, und Hofmärken in gehöriger Zeit nicht erholet, und zu denen Landsteuerämtern gutgemacht worden, sich ohnmittelbar an Unsere Beamte, und die Hofmarchsinnhaber zu halten; wo indessen von denen Unterthanen, welche wegen erlittenen Brunstschäden die zulässige 3 Freyjahre bereits genossen, die Steuern wiederum, wie ehevor, einzubringen kommen, ob selbe schon ihre Häuser, und anderes noch zumal gänzlich, oder zum Theil nicht auf- oder ausgebauet haben.

Dreyzehntens: Wenn im heurigen Jahre einige Gerichts- und Hofmarchsunterthanen an denen Feldfrüchten durch Schauer, Wassergüsse, und auf andere Weise so empfindlich beschädiget wurden, daß sie die sammentlichen Steuern zu entrichten ausser Standes, und daher eines Nachlasses würdig, und bedürftig wären, wobey doch Gutachten über geringe, und manchmal nicht soviel durch Haus- oder Feldunglücke, als durch übles Haushalten der Gutsbesitzer vorkommende Schäden zu vermeiden sind; hätten selbe ohne unnöthig vorhin schon abgeschaftes Suppliciren, noch, daß sie von jemand auch bey nur gering erlittenen Verlurst zum Anhalten verleitet werden, sich bey ihren Obrigkeiten persönlich zu melden, diese aber, da auf solche Anzeige der Augenschein mit Gelegenheit anderer ihrer Amtsverrichtungen füglich, und ohne Kösten zwar nicht vorgenommen werden kann, den angebenden Schaden durch zwey oder mehrere eidlich verpflichtete Schatzmänner, respective Obleute von nächstgelegenen Orten in ihrer selbst Gegenwart: Bey der zu weiten Amtsentfernung aber mit Zuziehung der Gerichtsdiener in jedem Falle, nach vorherig zweckmäßigen Lokal-Unterrichte der Schätzleute zu den vorhabigen Augenscheinen, und Schätzung, beschätigen zu lassen, sofort hierüber nach pflichtschuldiger Ermäßigung ohne kennbarer, und gar nicht verträglicher Ueberspannung der Schäden, die Wir mit jenen, so die Gerichter, und Hofmärken in Hof-Anlagen vorschreiben, conferiren lassen werden, eine in 2- oder 3 Klassen abgetheilte Conscription unter Anmerkung des Hoffußes, und der einfachen Landsteuer zu verfassen, und solche mit beygesetzten Gutachten längstens bis Michaeli (zumal hinnach weder Amtsberichten, noch einschichtige Memorialien angenommen, sondern die Versaumniß einer, wie der andern Parthey zur eigenen Schuld angerechnet wurde) zu ersagten Landsteuerämtern der Examinations- und weitern Begutachtungswillen einzuschicken, damit die Nachlässe bey Unsrer lieb- und getreuen Landschaft resolviret, hinausgeschrieben werden können, welche die Gerichts- und Hofmarksbeamte alsdann vor denen Kirchen ohne geringsten Aufschub verrufen, jeden Unterthan das Seinige getreulich genießen zu lassen, und hierauf neben sothanen Nachlaß zugleich auch das, was in den erloffenen Schadens-Besichtig- und Schätzungsköstten der Schätzleute (massen alle übrige Taxen, Sporteln, und Gebühren landesgesetzwidrig, und abgeschaft sind) abgezogen worden, bey unausbleiblicher Ahnd- und Bestrafung in die Steuerbücheln einzuschreiben wissen. Wie all solches in Unserem unterm

ſtens bis Michaeli (zumal hinnach weder Amtsberichten, noch einſchichtige Memorialien angenommen, ſondern die Verſaumniß einer, wie der andern Parthey zur eigenen Schuld angerechnet wurde) zu erſagten Landſteuerämtern der Examinations- und weitern Begutachtungswillen einzuſchicken, damit die Nachläſſe bey Unſrer lieb- und getreuen Landſchaft reſolviret, und hinausgeſchrieben werden können, welche die Gerichts- und Hofmarksbeamte alsdann vor denen Kirchen ohne geringſten Aufſchub verrufen, jeden Unterthan das Seinige getreulich genießen zu laſſen, und hierauf neben ſothanen Nachlaß zugleich auch das, was in den erloffenen Schadens-Beſichtig- und Schätzungskösten der Schätzleute (maſſen alle übrige Taxen, Sporteln, und Gebühren landesgeſetzwidrig, und abgeſchaft ſind) abgezogen worden, bey unausbleiblicher Ahnd- und Beſtrafung in die Steuerbüchern einzuſchreiben wiſſen. Wie all ſolches in Unſerem unterm 31ten May 1790 ſowohl der Steuern, als Hofanlags- Stift- und Getreid-Gilt-Nachläſſen halber erlaſſenen General-Mandat nebſt mehr andern neuerlich verordnet, und anbefohlen worden iſt.

Vierzehntens: In Bedenkung, daß wegen den ſogenanuten Armuths-Abgängen bey denen Unterthanen der in Hoffuß höher ſtehenden Gütern, womit ohngeachtet des ſchon öfters geſchehenen Verboths nur theils Gerichts- und Hofmarksbeamte noch immer aufgezogen kommen, durch die in obig 12ten Punkten gemachte Vorſeh- und Verfügung bereits abhelfliche Maaß verſchaffet worden; Haben die Landſteuerämter dergleichen nicht mehr paßiren zu laſſen, wohl aber mit denen bettelarmen Häuslern, welche keiner Arbeit vorſtehen können, (falls unter ſolchen Vorwand ein- und anderen Orts nicht zuviel, oder ſehr auffallend, wohl gar alle abgeſchrieben werden wollen) dergeſtalten zu diſpenſiren, daß die hierüber mit Anzeige des Hof- und Steuerfuſſes verfaßte Specificationes keineswegs erſt mit denen Final-Abrechnungen, ſondern ſogleich mit denen Gerichts- und Hofmärkiſchen Schadens- reſpective Steuernachlaß-Beſchreibungen längſtens bis Michaeli eingeſendet werden ſollen, um ſelbe bey denen Landſteuerämtern vorher nothdürftig examiniren, und das erfindende Steuer-Quantum dem ordinari Nachlaßprotokoll einverleiben zu können.

Fünfzehntens; Wird zur ſchuldigſter Nachachtung der Pfleggerichter, und Hofmärken, in welchen die baumäßig, und andere nutzbare Grundſtücke der Oed, oder von denen abhauſenden Unterthanen nicht mehr zu beſchlagen vermögenden Gütern, jedoch mit vorheriger Vernehm- und Zuziehung des Abhauſers, um ein gewiſſes jährliches Beſtand-Geld verlaſſen worden ſind, und zur künftig beſſeren Cultivirung wohl bedächtlich noch weiters zu verſtiften getrachtet werden ſollen, daß in dem 1768ten Steuer-Mandat ſub puncto 14tend enthalten gnädigſte Geſchäft gemäßenſt wiederholt, bey Vertheilung ſothanen pactiert jährlichen Beſtand-Gelds die privilegirte Landſteuern keineswegs auszuſchließen, ſondern zwiſchen ſelbigen, dann der Hofanlags- und grundherrlichen Schuldigkeit unterdeſſen, bis derley Güter wieder zur Bemayrung gelangen, einen gleichzugigen Ausſchlag zu machen, ſofort jenes, was nach dem Gulden auf die Steuern herüber zu nehmen kommet, Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft allwegen bey Einſchickung der Steuer-Gelder in gebührende Verrechnung zu bringen; Worauf die Landſteuerämter gleichwohl behörigen Bedacht zu nehmen, und ſonſten noch bey entſtehenden Zweifeln, ob da, oder dort in denen Steuern nicht mehrere öd- und unbemayrte Güter, als in denen Hofanlagen abgeſchrieben worden, von Unſern Pfleggerichtern ordentlich ſpecificirt- und gefertigte Extract aus denen bey Unſerer Hofkammer ratificirten Hofanlags-Libellen, von denen Hofmärken aber gleichmäßig gerichtliche Atteſtata abzufodern wiſſen, die man auch an Seiten der Gerichter denen mehr beſagten Hofmärken auf beſchehenes Anſuchen niemal zu verſagen, ſondern ſelbe zu dem Ende ex Officio ohnentgeltlich zu ertheilen hat, damit ſie ſich hiemit bey denen Landſteuerämtern, allwo von gänzlich öddliegenden Gütern die Steuern ebenfalls, wie die Hofanlagen pr. Abgang paßiren ſollen, nothdürftig neben einander legitimieren können. Und damit

Sechs-

Sechszehntens: Die Landsteuerämter in Verfaß- und Schließung deren Hauptrechnungen nicht gehindert seyn mögen, haben alle Unsere Gerichter und Hofmärken, sobald ihnen die von Unserer lieb- und getreuen Landschaft resolvirte Steuer- Nachlässe zukommen, in Einbringung der noch bestehenden Resten mit allem Eifer zu setzen, und, da es bey saumigen Orten noch im späten Jahr an denen Registern, und anderen ohnentbehrlichen Nothdurften ermanglet, wonach doch, wenn sonst nichts unpaßirliches einlaufet, die eigentliche Schuldigkeit entworfen werden muß, selbe in gehöriger Zeit einzuschicken, folglich mit gefaßter Nothdurft endliche Richtigkeit zu pflegen, und dagegen zur künftigen Legitimation auf alle Steuer-Terminen eine ordentliche Quittung an sich zu bringen, und bey Unsern Rechnungs-Aufnahms-Commissionen gebührends vorzuzeigen, ohne daß Unseren Pfleg- und Landgerichts-Beamten insbesondere femal erlaubet seyn solle, sothane Reste-Erlagen, und gänzliche Richtigkeit bis in das nächst folgende Jahr unter einigem Vorwand zu verschieben, massen Wir absolute gnädigst wollen, und hiemit geschärfest verordnen, daß von all, und jedem derenselben bis Ende des Jahrs durchgehende Richtigkeit hergestellet seye; im widrigen, und da sich jemand dießfalls, wie überhaupts in dem Steuerwesen, als einer Unsere höchste Rechten, und Dienst betreffenden Sache etwas zu Schulden kommen lassen, und denen landsteuerämtlichen Erinnerungen, und Stimulationen zu fügen Anstand nehmen, oder mit Beyseitsetzung der gebührenden Achtung gar widerspenstig erzeigen sollte, Wir auf ihre der Beamten Kösten eigene Untersuchungs-Commissiones ad locum abordnen, und nach erfundener Beschaffenheit die Amotion, und andere exemplarische Bestrafungen verhängen wurden; Und weil in den Hofmärchen Unsere Landsassen ihre Richter vertretten, dafür stehen, und haften müssen; So werden dieselbe von ihren aufgestellten Hofmarchs-Verwaltern nach jed- verflossenen Steuer- Ziel die von denen Landsteuerämtern um die gemachte Erlagen erhaltene Abschlags- Quittungen zu selbstigen Sicherheit, und Ermäßigung der, nach dem bestehenden Steuer- Simplo, und der Unterthanen Vermögenheit hinlänglich, oder unhinlänglich geschehenen Abschlags-Zahlungen und mit Ende des Jahrs die Hauptquittung um so mehr in Originali abzuforderen wissen, als selbe im Fall eines ab Seite der Verwaltern sich ergebenden Steuer-Rückstandes, aller dagegen wie immer machenden Einwendungen ohngeachtet, jedesmal zum baaren Ersatz verfänglich angehalten werden wurden.

Wir befehlen demnach eingangs gemeldeten Unseren Beamten, Landsassen, und deren aufgestellten Verwaltern, wie auch denen sammentlichen Städt- und Märkten, und insgemein all- und jeden Unterthanen gnädigst, und ernstlich, diesem Unseren Landes- Geboth, und Ordnung, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, und angedroheter Bestrafung, in einen, wie dem anderen, geziemends nachzuleben; zu dem Ende dann Unser Hofrath, und die Regierungen auf jedmaliges Belangen Unserer lieb- und getreuen Landschaft, und deren Steuer-Aemtern, gegen diejenige, welche dießfalls in mora, oder sich widersessig erzeigen, die Hand zu biethen, und, weil selbe vorhin schon stimulirt, und gewarnet worden, keine weitere Termine, oder Dilation zu ertheilen, sondern sogleich executive verfahren sollen, und zwar um so mehr, als Wir in dem Steuerwesen, und dahin einschlagenden Geld-Verhalt, als einer zwischen Uns, und gedachter Landschaft vorhin reiflich überlegt, und abgemachten Sache keinen Verzug, Disput, oder Proceß, wie, wann, oder von wem, auch unter was Vorwand dergleichen immer gesuchet werden möchte, zu gestatten gedenken, sondern solche Partheyen ohne An- oder Innstand ab- und an gemelde Landschaft zu weisen, diese aber die vorkommende Zweifel, und Anstände zu erklären, oder auf nöthigen Fall an Uns gelangen zu lassen wissen wird. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt München, den 9ten Oktober 1798.

Nro. IX.

Weiteres Steuer Mandat pro dann 1798.

Entbiethen allen, und jeden Unsern Oberen-Landes-Regierungs- Vice-Präsidenten, Hofraths- Præsidenten, Vice-Præsidenten, Vizthumen, Pflegern, Landrichtern, Kastnern, Verwaltern, und anderen Unseren Beamten,

dann denen von Unserer lieb- und getreuen Landschaft in Baiern, auch allen Ständen, und insgemein Unseren sammentlichen Unterthanen, nicht weniger denjenigen, welche außer Unseren Landen seßhaft, hierinnen aber einige Rent- Gilt- und Einkünften genieſſen, Unsern Gruß und Gnade zuvor, und geben denselben zu vernehmen: Daß, nachdem die vermög des unterm 9ten Oktober erlaſſenen Generalmandats durch eine mit Unserer lieben und getreuen Landschaft gepflogene Behandlung eingewilligte Standanlagen, dann Unterthans- und andere sonst gewöhnliche Steuern zur Bestreitung der Uns im heurigen 1798ten Jahre obliegenden ganz außerordentlichen Staats- und Regierungsbedürfnissen (ungeachtet der sowohl Unsers höchsten Orts, als ab Seite der drey gefreyten baierischen Stände zur Schonung der Unterthanen mit all möglichster Anstrengung geschehenen sonderbaren Mit- und Einwirkung) das erforderliche Auslangen bey weitem nicht verschaffen, Wir Uns mit Einverständniß Unserer Landschafts verordneten Commissarien und Rechnungsaufnehmer Ober- und Unterlands Baiern in die Nothwendigkeit versetzt befunden, zur Ausrichtung der vorliegenden schweren Staats- und Regierungsbedürfnissen, neben den ordentlichen und außerordentlichen Mitteln auch noch ein allgemeines Landanlehen aller Grundherrn in Baiern, geistlich, oder weltlich, inländisch, oder ausländisch, gefreyt, oder ungefreyt ohne alle Ausnahme zu erheben, und zu Unserer Landschaft in Baiern erlegen zu lassen. Und zwar auf folgende Art:

Es haben nämlich

Erstens: Sammentliche Unterthanen im ganzen Lande neben den durch Unser oben angezogenes Generalmandat bereits ausgeschriebenen fünf ganzen Unterthanssteuern eine allgemeine weitere ganze, sohin eine Sechste Unterthanssteuer, und zwar neben der auf das Ziel St. Martini abführenden extraordinarien Defensions-Steuer, mit und in dem nämlichen Ziele, jedoch dergestalt zu entrichten, daß dagegen

Zweytens: Jeder Grundunterthan nicht nur allein diese weitere Sechste Steuer, sondern, damit selben alle nur immer mögliche Schonung und Erleichterung zugebe, auch an der Fünften ganzen, eine halbe Steuer, mithin anderthalbe Steuern, soviel selbe dem Geldbetrag nach abwerfen, seiner Grundherrschaft an der im gegenwärtigen Jahre abzureichenden Stift oder Gilt, oder, wenn diese nicht erkleckt, an den künftig jährigen Grundherrlichen Reichnissen abzuziehen, und innzubehalten befugt seyn solle.

Drittens: Damit aber der Grundherr über das Quantum dieser 1½ Landsteuern verläßiget, und im Ganzen eine richtige Controlle hergestellt, und erhalten werde; so hat jedes Land- Pfleg- oder Hofmarksgericht, oder eigentlich jene Stelle, welche die Steuer einbringt, einem jedem Unterthan, nachdem er die für das heurige Jahr im ganzen zu entrichtende Sechs Steuern mit passierlicher Anrechnung und Beyschlagung der an den erstern fünf Steuern resolvirten ordinari Steuernachlässen, ohne Abgang richtig abgeführt haben wird, hierüber ein Atteſtat unentgeltlich auszustellen, auch darinn zugleich das Steuer- Simplum, und den nach solchen herausfallenden Betrag der 1½ Steuern bestimmt anzumerken, welches Atteſtat sodann der Grundunterthan seinem Grundherrn an der Stift, oder Gilt (letztere nach dem jeden Orts landläufigen Preise des Getreids gerechnet) statt baar Geld anzurechnen; folglich dort um soviel weniger zu bezahlen, oder aber, wenn er die Stift, oder Gilt vor Publicirung dieser Verordnung bereits ganz entrichtet hätte, sich den im Atteſtat ausgedrückten Betrag der 1½ Steuern von seinem Grundherrn rückvergüten zu lassen hat.

Viertens: Sollte irgend ein Grundherr, welcher in Unserm landesfürstlichen baierischen Territorio ein grundbares Gut besitzt, sich nach solcher unausweichlichen landesfürstlichen Verordnung nicht fügen, mithin entweder seinem Grundunterthan den Abzug der 1½ Steuern an der schuldigen Stift oder Gilt

nicht

nicht gestatten, oder falls der Unterthan die Stift oder Gilt schon abgeführt hätte, den Betrag der 1 ½ Steuern nicht zurückerstatten, oder sonst den Unterthan auf irgend einer andern Seite um desto härter halten wollen; so wollen Wir, daß der solchergestat gekränkte Unterthan dieses alsogleich, ohne alle Scheu oder Rücksicht, und zwar, wenn die widerstrebende Grundherrschaft nicht zugleich die Jurisdiktion über ihn genießt, bey seiner ordentlichen Gerichtsobrigkeit anzeige, welche hiemit befehliget, und ermächtiget wird, dem solchergestalt gekränkten Unterthan beyzustehen, und durch alle in ihrer gerichtsobrigkeitlichen Gewalt stehende Executions-Mittel bey gegenwärtiger landesfürstlichen Verordnung handzuhaben; wenn aber die widerstrebende Grundherrschaft selbst zugleich die Jurisdiktion über den Unterthan hätte; so hat selber solchen Vorfall bey Unserm einschlägigen Land- und Pfleggericht anzuzeigen, damit diese mit Unserer Landschaft berathene Verfügung unter Assistenz Unseres Hofrathes und äußern Regierungen, gleich einer Landsteuersache durch landesfürstliche Macht unterstützet, und executive ausgeführt werde. Wie dann überhaupt ersagte Land- und Pfleggerichter (wenn hie und da einige Grundunterthanen aus Scheu, oder Rücksicht solche Kränkungen zu melden sich nicht getrauten) den allenfalls auf andere Art in Erfahrung bringenden derley Ungebühren auch von Amts wegen nachzuforschen, und die erprobte Beschwerde abzustellen befugt seyn sollen; indem Wir ausdrücklich wollen, daß der Unterthan die letzte anderthalb Steuern nicht aus seinem eigenem Säckel bezahlen solle, dagegen Wir aber die desto richtigere Abführung der übrigen 4 ½ Landsteuern bey Vermeidung der gesetzlichen Executions-Mittel erwarten.

Fünftens: Da es sich fügen kann, daß irgend ein Grundunterthan seinem Grundherrn eine so geringe Stift, oder Gilt zu verreichen hätte, daß den Betrag der 1 ½ Landsteuern hieran abzuziehen erst in 2, 3, oder mehrern Jahren möglich würde; so hat die Grundherrschaft auf solchen Fall den Grundholden um solchen 2 oder 3jährigen Stift oder Giltbetrag, soviel nämlich die 1 ½ Landsteuern in Geld abwerfen, sogleich im voraus zu quittiren, und dieses in seine Büchel einzuschreiben.

Sechstens: Weil nun aber der in obigen Punkten angeordnete Abzug den Grundherrschaften nicht ohne Wiedererſatz zu Last fallen, sondern nur als ein von ihnen zu den dringendsten Staatsbedürfnissen geschossenes Landanleben behandelt werden solle; so hat jeder inn- und ausländische Grundherr von seinem Grundunterthan das von der betreffenden Jurisdiktionsobrigkeit der richtigen Steuererlage halber ausgestellte Attestat obvermeldtermassen an sich zu bringen, über die von seinen sammentlichen Grundunterthanen erhaltene und einzogene derley Attestata eine specificirte Anzeige mit Benennung des Rentamts, auch Gerichts, oder der Hofmark, worinn der Grundunterthan entlegen, dann Entwerfung des von jedem seiner Grundunterthanen abreichenden Steuerbetrages, und hienach ab 1 ½ Steuer betreffenden Quanti zu verfassen, und sodann diese specificirte Anzeige mit Anlegung der sammentlichen Attestaten zu der oberländischen Landschafts-Kanzley einzusenden; wonach einem jeden Grundherrn für den durch diesen Abzug geleisteten Betrag eine förmliche landschaftliche Obligation ausgestellt, und mit Vier per cent à præsentato der übergebenen Anzeige bis zur wiederumigen Rückzahlung, jährlich entweder baar in der landschaftlichen oberländischen Kanzley, oder mittels Abrechnung gegen seine sonstige dahin zu sendende jährliche Reichnisse verzinset werden wird.

Siebentens: Weil Wir von dieser gegenwärtigen allgemeinen Verordnung auch Unsere Kasten-Amts- und andere Unsere mit Stift- und Gilt belegte Grundunterthanen nicht ausnehmen; so haben demnach auch unsere Kastenämter, Herrschaftspfleger, Hofmarksverwalter, und andere, denen Wir die Administration Unserer Grundunterthanen übertragen haben, vollkommen auf die nämliche Art zu verfahren, wie hieoben bey andern Grundherrn verordnet ist, mithin die Attestaten der Steuererlage, so Unsere Grundunterthanen bey der Kastenstift- und Gilt nach dem Betrag von 1 ½ Steuern statt baar Geld übergeben dürfen, zu sammeln, bey der oberländischen Landschafts-Kanzley mit einer landschaftlichen

chen Obligation auszuwechseln, und diese Obligation statt baar Geld zu Unserer Hauptkassa, oder zu den respectiven Rentzahlämtern einzusenden.

Achtens: Gleiche Beschaffenheit hat es auch bey den Grundunterthanen der Kirchen und milden Stiftungen, doch daß zur Vermeidung der hiernach ausfallenden zu vielen und zu kleinen Partial-Obligationen, jeder Gerichtsbeamte für alle unter seiner Verwaltung stehende Kirchen und milde Stiftungen (so ferne nicht hie und da wegen besondern Umständen eine Partial-Obligation nöthig seyn möchte) eine einzige Haupt-Designation entwerfe, und folglich eine Commun-Obligation für sammentlich dortige Kirchen und milde Stiftungen erhole, wonach in jedem einzelnen Zechschreine, oder vielmehr in jeder einzelnen Kirchenrechnung der Antheil an dieser Commun-Obligation vorzutragen kömmt.

Neuntens: Da bey den Ludeigenen, und so auch bey jenen lehenbaren Unterthanen, welche an niemand einige Stift oder Gilt zu verreichen haben, der Abzug der letzten 1 ½ Steuern an irgend einer Stift oder Gilt nicht statt hat, und doch zur allgemeinen Ordnung und Gleichförmigkeit auch diese die volle 6 Landsteuern bezahlen sollen und müssen; so wollen Wir diese Unterthanen auch nicht härter halten, sondern ihnen die nemliche Erleichterung, wie allen übrigen zufließen, folglich selbe eben so gut, wie die Grundherrn, als Darleiher ansehen lassen.

Wir verordnen daher, daß jedes Land-Pfleg- oder Hofmarksgericht ein namentliches Verzeichniß mit der Anzeige des von solchen mit keiner Stift oder Gilt belegten Unterthanen entrichteten 1 ½ Steuerbetrages zur Landschafts-Kanzley Oberlandes einsende, und dort eine Commun-Obligation für alle solche in seinem Gerichtsbezirk entlegene respective Darleiher erhebe, sonach denselben sowohl das jährliche Interesse, als bey einer Heimbezahlung dieses Landanlehens ihren Antheil richtig zurück vergüte.

Doch soll und muß der Antheil, welchen jeder einzelne eigene oder lehenbare Unterthan an dieser Commun-Obligation hat, auf die nemliche Art, wie es beym Landanlehen vom Jahre 1796 verordnet worden ist, vom Gute unveräußerlich seyn, und ipso facto von einem Gutbesitzer auf den andern fallen, es mag in den Kauf- oder Uebergabsbriefen ausgedrückt seyn oder nicht.

Wir befehlen demnach eingangs bemeldten unsern Beamten, Landsassen, den sammentlichen inländischen, so wie den ausländischen Grundherrschaften, rücksichtlich ihrer in Unserm Territorio genießenden Rent- Gilt- und Einkünften, so wie insgemein allen und jeden Unterthanen gnädigst, und ernstlich, diesem Unsern Landgeboth, wodurch Wir die Erleichterung des dermalen verschiedentlich schwer bedrangten Unterthans beabsichtet, und doch den Grundherrschaften durch dieses gelindeste Aushilfsmittel andere lästigere Bürden entfernet haben, gebührends nachzukommen.

Zu dem Ende Unser Hofrath und die Regierungen auf jedmaliges Belangen Unserer lieben und getreuen Landschaft und der Steuerämter, rücksichtlich der einzubringenden, und dahin einzusendenden Sechs Landsteuern, oder auf Belangen der Land-Pfleg- und anderer Gerichtsobrigkeiten, rücksichtlich des den Grundherrschaften verordneten Abzuges, gegen diejenige, welche sich dießfalls saumselig oder widersessig bezeigen, sogleich executive verfahren sollen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 5ten November 1798.

Vierter Theil.

Von Maut- Accis- Commerzien- Manufaktur- und Fabriken-Sachen.

Nro. I.

Die Accise auf die Ausfuhr des inländischen Eisens betreffend.

Seine Churfürstl. Durchläucht haben sich durch erstattete Berichte Höchstihro Obern-Landesregierung bewogen gefunden, zu verordnen, daß in Hinsicht auf die Ausfuhr des innländischen Eisensünters die vorige Accisse wieder Eingeführt, sohin jeder auszuführende Zentner desselben mit 50 kr. belegt werden solle. Wornach sich dahero Jedermann zu achten weiß. München den 30ten Dez. 1796.

Nro. II.

Confiscations- und Straf-Antheile in Polizey- und Mauth-Sachen.

Nachdem schon in der unterm 19ten Weinmonats 1788 *) gnädigst erlassenen General-Verordnung, unter andern deutlich enthalten ist, daß, wenn ein Mautamt aus dem Præventions-Rechte einen Polizeyfrevel entdeckt, und verhandelt, solches nach erfolgter Ratification den zum Churfürstl. Ærarium treffenden Confiscations- oder Strafen-Antheil an das nächst entlegene Churfürstl. Land- oder Pfleggericht der Verrechnungswillen übergeben, oder gelegenheitlich dahin überschicken, hingegen aber auch das Reciprocum die Jurisdiktions-Obrigkeiten rücksichtlich der von ihnen verhandelnden Frevel, und Confiscations-Vorfälle in Mautsachen genau halten sollen, man aber mißfälligst erfahren müssen, daß dieser höchsten Verordnung keineswegs von einigen Aemtern schuldgehorsamst nachgelebt worden seye; so will man sämmtlichen sowohl Churfürstl. und ständischen, als auch Churfürstl. Mautämtern zu getreuen Beobachtung ob-allegirt-gnädigster General-Verordnung in seinem ganzen Umfange mittels dies nochmal, und zwar auch zu derley Ueberschickung des Sportel-Betrags ernst gemeßenst angewiesen haben, mit dem Anhange, daß man die Uebertretter dieser Verordnung unnachsichtlich bestrafen würde. München den 18ten Jänner 1797.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 106.

Nro. III.

Appellationen in Neuburgis. Confiscations-Fällen.

Da durch Wiederherstellung der Churfürstl. Hofkammer zu Neuburg die Mauthandlungen des Herzogthums Neuburg von jenen der obern Pfalz ebenfalls getrennt worden sind, und daher in Confiscations-Fällen die Appellationen gegen die Neuburgische Mautämter nicht mehr an die oberpfälzische Landesregierung, sondern an die Landesregierung Neuburg gerichtet werden müssen; So wird solches der Churfürstl. Regierung Amberg mit dem Auftrag anburch eröffnet, die bey ihr von Neuburgischen Unterthanen oder Mautämtern in Confiscations-Fällen etwa noch unerörtert hinterliegende Appellations Gegenstände an die Regierung Neuburg zu remittiren. München den 30ten August 1797.

Nro. IV.

Getreidsperre.

Da Vermög des unterm 12. et præs. 16. curr. anher gelangt gnädigsten Special-Rescripts die bisher bestandene Getreidsperr auf Weiz und Korn vom 20ten dieses Monats anfangend exclusive der Gersten, und Habers bis auf weiter folgende Verfügung auch gegen die oberpfälzische Herzogthümer aufgeho-

Digitized by Google

den, und von jedem außer Landes verführenden Schäffl Münchner-Mäßerey auch zum Accis 1 fl. 30 kr. eingefordert, und verrechnet werden solle; jedoch solle die Sperr mit sämmtlichen Getreid-Gattungen gegen die Erzstift Salzburgischen Landen noch in solange fortgesetzt werden, als lange Salzburg die seiner Seits angelegte Sperr nicht zurück genommen haben wird. München den 16ten September 1797.

Nro. V.

Extractus Resolutionum Sereniſſimi de 19. März 1798.

Amtsabwesenheit des Mautherpersonals.

§. Ueberhaupt aber die Anstalt durch die Polizey zu treffen, daß die ohne Licenz anher kommende Mautner, Beschauer, Mautaufseher, und Confinwächter, deren sich wirklich einige allhier befinden sollten, und weßwegen nachzufragen ist, sogleich zu ihren Aemtern zurückgewiesen, und während ihrer Abwesenheit von Amt, und nicht leistenden Diensten kein Gehalt auf solche Zeit mehr passiret werden solle, wofür der das betreffende Mautamt respicirende Rath und Rechnungs-Justificant in solidum mit ihren Gehältern zu haften haben.

Nro. VI.

Päße-Matrikul.

Seine Churfürstl. Durchläucht zu Pfalzbaiern ꝛc. haben von der Churfürstl. Hofkammer unterm 15ten hujus erstatteten Anfragsbericht, vermög Reſcript vom 26. ejusd. gnädigst zu verordnen geruhet, daß alle diesseits auszufertigen bewilligte Getreid- Oel- Hanfkörner- so andere sowohl Elsito- als Transito-Päße*) länger nicht als auf ein Jahr à dato geltend seyn, zu Verhütung aller Unterschleife bey keiner andern Station, als wohin selbe nach allmalig selbstiger Erklärung des Paß- Acquirentens angewiesen, eine Behandlung vorgenommen, nach Verfluß des bestimmt einjährigen Termins allda von den Paßinnhabern zurück gefordert, und mittels sonderbaren Bericht hieher zu Belegung der Paß-Matrikul eingesendet werden sollen, damit man hierin sämmtlich jeden Jahrs ausgestellt werdende Päße, sammt den hierauf beschehenen Aus- und Durchfuhren mittels denen à tergo mit dato, Manuals-Folio et Numero, dann Canto et Quali zu annotiren anbefohlenen Behandlungen übersehen könne, mit dem Vorbehalt, daß, wenn die ganze Aus- oder Durchfuhr solcher Transporten in dem bestimmt einjährigen Termin noch nicht ganz geschehen, somit ein einiges Quantum rückständig seyn soll, zu Erlangung neuer Päße hiezu bey höchster Stelle neuerliche Bewilligungen nachgesucht werden müssen. Den sämmtlich Churfürstl. Maut- und Beymautämtern wird also obangeführt-gnädigste Verordnung, der sicheren Daröbhaltungswillen mit dem Beysatz communicirt, daß selbe auch hiernach die Innhaber derley Päße gleich bey der ersten Vorzeigung anweisen, und von dieser gnädigsten Verordnung deutlich belehren, den incorporirten Beystationen aber mittels zu nehmenden Abschriften hievon mit nächster Gelegenheit Nachricht ertheilen sollen. München den 31ten März 1798.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 159. N. 69.

Nro. VII.

Manipulation der Lieferungen zur k. k. Reichs-Armée.

Vermög an Unsere obere Landesregierung erlassenen höchsten Reſcriptes vom 24ten Jänner dieses Jahres ist bereits gnädigst verordnet worden, daß die zu der in Unseren heroberen Churlanden stehenden k. k. und Reichs-Contingents-Armée vom Auslande hereingehenden Erfordernisse am Brode, und Fourrage, Holze, Strohe, dann anderen Consumptibilien, und Viktualien, wenn selbe mit ordentlichen, nämlich für die Marquetänder, und Handelsleute mit Lebensmitteln, und einfachsten Bedürfnissen des Soldatens durch den Hauptmann von Kollen vom Generalstaabe, die übrigen durch den kommandirenden General, Freyherrn von Staader, oder durch den Oberstlieutenant von Prohaska unterschriebenen, und gefertigten Päßen, worinn auch die Waaren, welche unmittelbar zum Gebrauche eines Generalstaabes, oder anderer k. k. Oberofficiers gehören,

hören, jedesmal in dem Paſſe ausdrücklich angeführet werden, verſehen ſind, von Entrichtung der Conſumo-Mauth- und Accis-Gebühren befreyet ſeyn ſollen.

Ferners haben Wir auch verordnet, daß alle durch den von dem k. k. und Reichs-Generalfeldmarſchallieutenant, Freyherrn von Staader, mit beſonderer Erlaubniß dazu verſehenen Handelsmann Daßer, oder zur Uniformirung, oder ſolch-eigenem Gebrauche der k. k. Offizlers eingehende, und mit ordentlichen Päſſen des k. k. Generalſtaabs-Kommando verſehene Waarenartikel, und wenn ſie von einzelnen k. k. Offiziers-Individuen ſelbſt eingeführet, oder beſtellet ſind, gegen eine ihnen anbefohlene Anzeige bey Unſeren Mauthämtern für dießmal von allen Abgaben frey hereinpaßirt werden ſollen.

Nachdem aber ohnerachtet dieſer, ſelbſt nach der erhaltenen Aeußerung des Reichsgeneral-Armee-Kommando nöthigen Verordnung, aus häufig einlaufend-amtlichen Berichten ſich zeiget, daß zum größten Schaden, und Nachtheile des höchſten Ærarii ſowohl, als des ganzen innländiſchen Handels, ſolche auf alle Art vereitelt wird; indem

1) Unter dem Namen der Selbſtnothdurft vielfältig Uebermaaß eintritt, und mit Letzteren Unterſchleife getrieben werden.

2) Mehrere mit ganz anderen, als obenernannten Päßen verſehene Individuen mit verſchiedenen Waaren im Lande herumhauſiren, und ſogar ſchon an einigen Orten mit Auswürfeln, dann Dreh- und Ritterſpielen ſich haben betreten laſſen. Endlich

3) Daß unter dem Vorwande der Armeelieferungen mehrere Individuen mit k. k. Civil- und gewöhnlich in Hinſicht der Artikel, und Quantität derenſelben ganz unbeſtimmt lautenden Päſſen in dießſeitigen Landen auf- und verkaufen, ſohin ſowohl in Hinſicht der Tranſito- als der Conſumo-Gebühren um ſomehr den größten Ærarial-Entgang verurſachen; da von dergleichen mit ſolch-unbeſtimmten Päſſen verſehenen Individuen nichts anderes beabſichtet wird, als unter dem Vorwande der Lieferungen zur Armee unerlaubte Schleichhändel auszuüben.

So wollen Wir zur ernſtlichen Abſtellung dieſer ſo häufig vorkommenden Exceſſe anmit gnädigſt verordnen, daß

ad 1mum. Nur auf Producirung der auf obenbeſchriebene Form und Art gefertigten Päſſe die darinnen benannten Artikel Mauth- und Accis-frey hereinpaßirt, gegen jede die Selbſtnothdurft überſchreitende Uebermaaß, oder etwa mit weiterem Handel getrieben werdenden Unterſchleife aber mit Beobachtung gehöriger Beſcheidenheit, die nöthige Vorſicht gebraucht, und ſolche Exceſſe jedesmal ohne Verzug an Unſere Kriegs-Deputation angezeiget werden ſollen.

ad 2dum. Daß, nachdem nach einer von dem Reichsgeneral-Armee-Kommando an Unſern Oberſt von Riedl unterm 28ten März abhin erlaſſenen Note beſtimmt erkläret worden iſt, daß dergleichen mit verſchiedenen Waaren hauſirende Leute keinesweges mit Päſſen verſehen, und zum Nachtheile der einheimiſchen Handelsleute unterſtützet, noch weniger aber das Auswürfeln, Dreh- und Ritterſpiele geduldet werden, folglich alle betreffende Ortsobrigkeiten ohne weiters dergleichen Individuen das Hauſiren mit Waaren, dann das Auswürfeln, Dreh- und Ritterſpiele auf der Stelle unterſagen, die etwa vorzeigenden Päſſe einziehen, und wenn ſolche Leute hie und da bey dem einquartierten Militär widerrechtlichen Schutz finden ſollten, ſich an die betreffende Kommandanten wenden möchten; So haben ſich ſämmtliche Ortsobrigkeiten in ſolchen Vorfällen hiernach zu benehmen, und wenn keine Abhilfe erfolgen würde, ſodann die berichtliche Anzeige zu Unſerer Kriegs-Deputation machen ſollen. Und obwohl Wir

ad 3tium. Den Lieferungen zur k. k. und Reichsarmee, auch auf obenbeschriebener Art ausgestellten k. k. Civil-Päſſen nicht entgegen ſeyn wollen; So verordnen Wir jedoch, daß in Zukunft, um allen hieraus entſtehenden unüberſehbaren Exceſſen und Unterſchleifen vorzubeugen, alle jene Individuen, welche mit dergleichen Päſſen verſehen, mit zur k. k. und Reichsarmee vorgeblich zu führenden Waaren, Viktualien, Weine, Brandweine ꝛc. ꝛc. bey einer Churfürſtlichen Mauth-Eintritts-Station erſcheinen, jedesmal nach Geſtaltſame der Umſtände entweders die betreffende Tranſito- oder Conſumo-Mauth- reſpect. Accis-Gebühren bey ſolcher Einbruchs-Mauth-Station in ſolange hinterlegen ſollen, bis ſie ſich mit hinlänglichen, ordentlichen Certificaten vom Reichsgeneral-Armee-Kommando legitimiret haben werden, daß die durch ſie eingeführten Artikel wirklich zum Gebrauche der beſagten Truppen abgegeben worden ſeyen; in welch-letzterem Falle denenſelben ſodann die hinterlegte Gebühr wieder zurück zu erſtatten iſt.

Sollten ſich deraleichen Individuen dieſer ſelbſt in den k. k. Erbſtaaten gewöhnlichen Manipulation weigern; ſo iſt ihnen die unabänderliche höchſte Willensmeynung zu eröfnen, und im beſtehenden Weigerungsfalle der Eintritt mit ſolchen Waaren ohne weiters zu verſagen, und ungeſäumte Anzeige anher zu machen.

Wir verſehen Uns daher zu allen Unſeren Pfleg- und Landgerichtern, Mauthämtern, und ſo anderen Unſeren Ortsobrigkeiten, daß ſelbe ſich genau, und bey Selbſtverantwortung an gegenwärtige Verordnung halten werden. München den 11ten April 1798.

Nro. VIII.

Die Licitirung der confiſcirten Kaufmanns-Waaren.

Nachdem ſowohl die von Churfürſtl. Hofkammer vermög abgegebener Erinnerung vom 17. v. M. als auch die Churfürſtl. Ober-Landesregierung in dem erſtatteten Hauptbericht vom 30ten elapſi für die öffentliche Verſteigerung der bey hieſigem Mauth-Amt anliegenden confiſcirten Kaufmanns-Waaren ſolche triftige Gründe aufgeſtellt, daß dem Handelsſtand in ihrem Geſuch, hierbey die Tändler, und Juden, gegen die Natur einer Licitation, gegen die Mauth-Ordnung, und gegen bisheriger Obſervanz, da derley unausſchließige Licitationen der Kaufmanns-Waaren ſogar auf öffentlichen Rathhaus öfters vorgenommen worden ſind, zu beſeitigen, in Betracht der unterliegenden mehrers paralleln, als für dem Nutzen des Aerariums genommenen Abſichten keineswegs zu deferiren ſeyn könne; So gedenken auch Se. Churfürſtl. Durchläucht von dem einſtimmigen Gutachten Höchſtibro benannten Stellen nicht abzugehen, ſondern genehmigen ihren Antrag gnädigſt, wornach die Licitation der confiſcirten Kaufmanns-Waaren, ohne jemand davon auszuſchließen, vorgenommen, jedoch die vorgeſchriebene Præcautionen mittels vorzunehmenden Waaren-Stemplung zu Abwendung anderer unterlaufender Trafiquen beybachtet, und für die Zukunft in derley Confiſcations- und Licitations-Sachen die von Churfürſtl. Ober-Landesregierung in 6 Punkten vorgeſchlagene Maaßregeln in Ausübung gebracht werden ſollen. München den 16ten May 1798.

Nro. IX.

Von der Haupt-Mautamts-Güter-Beſtellerey zu München.

Ohne Rückſicht auf den von Churfürſtl. Hofkammer um fernere Beybehaltung der hieſigen Hauptmauthamts-Güter-Beſtellerey, und Anſtellung eines eigenen Güter-Beſtellers mit Aerariſchen Köſten gemachten Antrag vom 5ten dieſes beharren Se. Churfürſtl. Durchläucht bey dem, den 19ten Märzen d. J. unabänderlich gefaßten Entſchluß, vermög deſſen beſagte Güter-Beſtellerey gänzlich aufgehoben, und die bisher hierauf verwendete 450 fl. jährlich ad Ærarium eingezogen, dann dem hieſigen Handelsſtand obnerachtet ihren wiederum zurückgehenden gegen Vorſtellung der Bezug ihrer Güter von der Mauthhall, da ein derſelben Privat-Abſtoß in ihren Häuſern niemals geſtattet, weder der freye Rücklieferungs-Favor auf Koſten des Ærariums, da derſelbe mehreren Confisca-

fiscationen zu hintergehen offenbar zeugt, ferners bewilliget werden kann, auf eigene Köſten überlaſſen, der Härtliſchen Wittib hingegen die zu fodern habende Abſtands-Summe p. 950 fl. (um welch und keine mehrere Köſten der abgelebte Bierführer Härtl die Güter-Beſtellerey übernommen hat) das iſt, mit Ein- und Rückbehalt der 2 Pferden, Wägen, Schöfe, und Geſchirr, die, wenn die Härtlin es um den unpartheyiſch-abzuſchätzenden Werth nicht ſelbſt behalten will, licitando zu verkaufen ſind, aus denen Hauptmautamts-Gefällen hinaus bezahlt werden ſollen. Was die Foderung der härtliſchen Relicten auf ein bedungenes, und gnädigſt ratificirtes Erbrecht dieſer Güter-Beſtellerey betrift, kann ſelbe Rechtsgültig niemals beſtehen, und hat Churfürſtl. Hofkammer die entgegengeſtellte Gründe in ihrem Bericht vom 23ten April 1796 wohl anerkannt, daß der Güter-Beſteller Zißer an den Härtl kein mehreres Recht, als Er, urſprünglich der erſte, Sebaſtian Karl gehabt, überlaſſen können. Die erſchlichene Ratification des Zißeriſchen und Härtliſchen Contrakts wird eben ſo wenig Behelf dazu geben können, als ſolche mit der Clauſula ertheilet worden, in gnädigſter Zuverſicht, daß hiebey alles pflichtmäßig beobachtet worden iſt. Die Churfürſtl. Hofkammer hat aber in den um Erholung der Ratification erſtatteten Berichten vom 6. und 28. Oktober 1783 mit verweislichen Stillſchweigen umgangen, daß man beym erſten Güter-Beſtellerey-Contrakt, wie in ſolchem des Zißers jedesmal die halbjährige Aufkündung ſtipulirt, zu keiner Zeit aber ein Erbrecht zugeſtanden habe. Wie nun in beſagten Berichten dieſe pflichtmäßige Erinnerung unterlaſſen worden, hat die hierauf konditionirte Bewilligung von ſich ſelbſt ihre Kraft verlohren. Sollten aber die Härtliſche Erben deſſen ungeachtet im Rechtsweg einen Beſtand ihrer Foderung zu erwirken glauben, ſo wird der Cammeral-Fiskus den Churfürſtl. höchſten Entſchluß aus vorbeſagten, und mehr andern in Actis beſtehenden Gründen zu vertretten, und zu ſchützen wiſſen. Nach ſolcher Vorausſetzung, und anbefohlener Auflöſung der Güter-Beſtellerey verſteht ſich von ſelbſt, daß mit Schluß dieſes Monats für das Härtliſche Fuhrweſen keine weitere Zahlung mehr ſtatt haben ſolle; Da indeſſen der Churfürſtl. Hofrath auf Härtliſche Vorſtellung wegen dem Erbrechts-Geſuch Innſtand verfügt hat, ſo iſt der Härtliſchen Wittib frey zu ſtellen, ob dieſelbe dieſes Fuhrweſen auf ihre Köſten, worüber ſie keine Entſchädigung mehr zu hoffen, oder auf Rechnung des hieſigen Handelſtandes, wovon man weder Cognition, noch einige Haftung zu übernehmen hat, fortſetzen, oder gänzlich einſtellen will; auf jeden Fall ſind die Pferde, Wägen, und Zubehörden unpartheyiſch abſchätzen, ſodann zu ihrer Diſpoſition zu laſſen, um hienach bey erfolgenden Churfürſtl. Hofraths-Spruch die Vergütung der 950 fl. berechnen zu können. Ueber dieſe ohnabänderliche höchſte Entſchließung ſolle Churfürſtl. Hofkammer die nöthige Ausſchreibung an die Mitbetheiligte verfügen. München den 16ten May 1798.

Nro. X.

Rückzoll vom Kaffee und Zucker.

Da Se. Churfürſtl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc. vermög gnädigſten Reſcripts vom 6. dieß zu reſolviren geruhet haben, daß die inländiſche Handelsleute den Ausländern in Anſehung des Rückzolls vom Kaffee und Zuker einſchlieſlig des 1 Kreuzer ad fundum pauperum völlig gleich gehalten werden, und es alſo bey der Mautordnung durchgehends verbleiben ſolle; Als werden ſämmtliche Mautämter zur genauen Befolgung dieſer höchſtlandesherrlichen Verordnung hiemit angewieſen. München den 15ten Juny 1798.

Nro. XI.

Die Licitirung einiger confiſcirten Kaufmanns-Waaren.

Die Churfürſtl. Ober-Landesregierung hat die weitere von allhieſigem Handelsſtand an die Churfürſtl. Ober-Polizey-Behörde geſtellte Beſchwerde wider die anbefohlene Licitirung einiger confiſcirten Kaufmanns-Waaren, und dem Bericht der letztern ddto hod. hiebey in Urſchriften zu empfangen. Es iſt irrig, wenn vorausgeſetzt wird, daß die licitirt werdenden confiſcirten Waaren vorzüglich Tändler, und Juden (die auch öfters bloße Commiſſionärs ſeyn

Böhmen) zum Abbruch des Handelsſtands kommen ſollen, da ſelbige nach dem Innhalt des gnädigſten Reſcripts vom 16ten May *) ohne jemand davon auszuſchließen, an das ganze, gleich dazu von erſter Hand berechtigte Publikum hinzugeben ſind, wie ſolches ſchon mit vielfältigen Verſteigerungen und dergleichen Kaufmanns-Waaren obſervirt worden iſt. Ihro Churfürſtl. Durchläucht wollen alſo, daß es bey öffentlichen Verſteigerungen nach Maaßgab des allegirten Reſcripts vom 16ten May jedoch gegen Beobachtung der von Churfürſtl. Ober-Landesregierung im Bericht vom 30ten April vorgeſchlagenen Præcautionen, und zu nehmenden Maaßregeln mit dem Zuſatz ſein unabänderliches Bewenden haben ſolle, daß zu mehrerer Sicherheit, und damit die Tändler und Juden gegen die Ordnung dem bürgerlichen Handelsſtand nicht durch unerlaubtes Hauſiren beeinträchtigen mögen, gedachte Tändler und Juden angehalten werden ſollen, die licitirte Waaren nicht en detail, ſondern äußerſten Falls nur ſtückweiſe inner Landes, ſonſt frey zu verkaufen, und ſich deßfalls bey den Orts-Obrigkeiten jedesmal zu rechtfertigen. München den 18ten July 1798.

*) Vid. N. antec. 8.

Nro. XII.

Die Seiden-zeug-Manufaktur zu Lechhauſen.

Von Sr. Churfürſtl. Durchläucht wird auf den höchſtſelben über die Bitts-reſpect. Beſchwerds-Punkten der Manufakturiſten Belloux und Brentano gemachten Vortrag folgendes hiemit gnädigſt entſchieden. Das von ihnen nachgeſuchte Lenthüten-Häuschen ſammt dem daran ſtoſſenden Platz zu Lechhauſen kann aus Gründen, welche die Churfürſtl. Hofkammer in einer am 18ten September 1796 zur Churfürſtl. Ober-Landesregierung gegebenen Signatur vorgetragen, und in einem unterthänigſten Bericht vom 8ten May v. J. noch beſtimmter entwickelt hat, nicht angelaſſen werden: dagegen ſoll das von beſagt Churfürſtl. Hofkammer wiederholt gemachte Anerbiethen, den Manufakturiſten einen anderen für ihr Gewerb ſchicklichen Platz auszuzeigen, ohne weiteren Aufenthalt in Vollzug geſetzt, und hienach die Ausfertigung des Erbrechtsbriefs nicht länger vorenthalten werden. Den Manufakturiſten iſt es ſodann unverwehrt, auf den ihnen gehörigen Grund, jedoch unter genauen Polizey-Aufſicht ein Krankenhaus für ihr Perſonal herzuſtellen. Wenn ſie aber mit dem oberwähnten Anerbiethen ſich nicht begnügen, und lieber den einmal in Anſpruch genommenen Platz auf dem Rechtswege erkämpfen wollen, ſo iſt auf ihr diesfallſige Erklärung das obige Anerbiethen ſowohl, als die gegenwärtige gnädigſte Bewilligung für nicht geſchehen anzuſehen, und ſonach bey dem erfolgenden Rechtsſpruch ſalvo appellatorio geradhin zu behärren. Da Se. Churfürſtl. Durchläucht auch von dem Werth ſolcher Mannfakturen, welche dem Land wenigſtens eben ſoviel, als den Unternehmern nützen, ganz vollkommen überzeugt ſind, ſo wären Höchſtdieſelbe, um den Betrieb der Lechhauſer nur auf Taffet- und Halbſeiden-Zeuge privilegirten Manufaktur zu erweitern, und hierdurch einen Landes-Vortheil dereinſt zu erzielen, gnädigſt nicht abgeneigt, die nachgeſuchte Ausdehnung des Privilegii auch auf andere Seidenzeuge, jedoch dergeſtalt, und unter keiner anderen Bedingung zu geſtatten, als wenn die Manufaktur-Innhaber auf den im 4ten Punkt ihres Privilegii enthaltenen Abſatz, worinn ihnen die Accis-freye Landeinfuhr ihrer im Ausland nicht zum Verkauf gebrachten Taffet- und Halbſeiden-Waaren geſtattet wird, feyerliche Verzicht leiſten, und dieß um ſo mehr, als dieſer Punkt der freyen Wieder-Einfuhr ohnehin nimmermehr auf die vermög des zu extendirenden Privilegii neu erzeigende Seiden-Waaren ausgedehnt werden könnte und würde. Uebrigens erachten Se. Churfürſtl. Durchläucht jedes Compelle, und auch jeden Anſchein von Zwang, um die vollſtändige Anſiedlung der Manufakturiſten Belloux und Brentano im Innland zu erzielen, für unſchicklich, weil dieſe Anſiedlung nur dann von Nutzen ſeyn würde, wenn ſie aus freyer Willkür, und mit dem Vorſatze nicht nur Vortheile von dem Land zu ziehen, ſondern ſolche auch demſelben zu verſchaffen, oder die Lechhauſer Manufaktur zu einer inländiſch gemeinnützlichen Anſtalt zu erheben, ſtatt fände. Da aber die Churfürſtl. Ober-Landesregierung nach dem Innhalt ihrer in Sachen erſtatteten Berichte (wovon die

die beygelegte Acta hier zurückgehen) die erwähnte Manufaktur, als eine dem Commerz, der Industrie und Nahrungs-Betrieb schon jetzt ersprießliche, jeder Landesfürstl. Unterstützung würdige Anstalt darstellt, so würde es zum höchsten Wohlgefallen gereichen, wenn bey Gelegenheit des über vorliegende Gegenstände respect. über die von den Manufakturisten zu gewärtigende Erklärungen einzureichenden Berichts eine benehmlich mit Churfürstl. Hofkammer herzustellende auf Facta gegründete Uebersicht der bey der Manufaktur bemerklichen Gewerbs-Zunahm, des ausländischen Verschleißes, der für Inländer dabey erweiterten Nahrungs-Quellen, und auch der im 8ten Punkt des Privilegii gesetzten Bedingung unterthänigst vorgelegt würde. München den 14ten September 1798.

Nro. XIII.

Verbot der fremden Feuer- und Flintensteine.

Da die vorzügliche Güte des seit zweyen Jahren in mehreren Gegenden Baierns, der obern Pfalz, und des Herzogthums Neuburg glücklich entdeckten wahren Flintenstein, als eines neuen, und sehr seltenen Landes-Defensions-Artikels, durch Commissionen genugsam geprüfet, und dessen künstliche Bearbeitung für den Gebrauch des Publikums durch die über die Entdeckung, Einrichtung, und gänzliche Aus- und Fortführung am 17ten März vorigen Jahrs unter unmittelbaren höchsten Schutze bestättigte Oberdirektion in der Person des Churfürstlichen Kammerers, General-Majors und General-Quartiermeisters, Freyherrn von Hohenhausen, in der zu Burgklingenfeld wirklich schon errichteten landesherrlichen Fabrique zum höchsten Wohlgefallen genugsam dargethan, und erwiesen worden ist:

Da durch den bisherig fast ganz unbemerkten fremden Handel mit ausländischen, diese neu erfunden inländisch-weit nachstehen müssenden Feuer- und Flintensteine jährlich eine große Summe Gelds zum Schaden des Staats aus dem Lande getragen worden, diese ausgetragene Summe aber für die Zukunft nicht nur im Lande bleiben, und durch den Verdienst der eigenen Inwohner, und Unterthanen bey derley inländischen Fabriquen, und durch den unmittelbaren Handel mit denselben, von Hand zu Hand herumläuft, sondern auch noch fremdes Geld zu noch mehrern Umlaufe, und Gewinn der Unterthanen ins Land gezogen werden kann:

Da hiernächst die Unterstützungen dieser inländischen Fabriquen gar nicht schwer, noch mit einigen Schaden oder Unbequemlichkeit der Unterthanen verbunden sind:

So haben Se. Churfürstl. Durchläucht zu mehrerer Aufnahm, und Beförderung dieses inländischen Handels-Zweiges, und damit der bereits vorhandene beträchtliche Vorrath zum bäldern Verschleiß, jedoch in einem den ausländischen nie übersteigenden Local-Preis gebracht werden möge, gnädigst zu verordnen geruhet, daß von nun an die fernere Einfuhr und Eintragung aller Gattungen fremder Feuer- und Flintensteine in dießseitige Lande, unter was immer für einen Titel es seyn möge, somit auch alles Hausiren mit derley fremden Waaren auf zwey Jahr lang unter Confiscations-Strafe gänzlich verbothen, denen mit solchen ausländischen Produkt handelnden inländischen Krämern aber zu Verbebitir- und Abledigung ihres ausländischen Vorrathes annoch eine halbe Jahrs-Frist von heute angerechnet verstattet, sofort jeder Feuer- oder Flintensteine bedürftiger, oder damit handelnder Krämer und Hausirer an die Churfürstl. Flintenstein-Fabrique-Oberdirektion nach Angabe der von selber eigens darüber in Druck herausgegebenen Ankündigung, oder an die Fabrique selbst angewiesen werden soll.

Hiernächst wollen Seine Churfürstl. Durchläucht zu Begünstigung der Ausfuhr, und um dadurch fremdes Geld für dieses einheimische Produkt auf

leichtere Art ins Land herein zu bringen, die Mautgebühr hievon sowohl innerhalb des Landes, als auch über die Gränzen durchgängig gegen bloße Anzeige bey den Mautämtern, und Vorweisung eines legalen Fabriquenattestats gnädigliche erlassen.

Gleichwie übrigens diese Flintensteine nur auf den schlechtesten Sand- Kalk- und Steinböden, in steinichten Bergen, Wäldern, Hohlwegen, auf unfruchtbaren, und eben deßwegen, oder gar nicht, oder nur selten bebauten, und beweideten Feldern, und Viehweiden gegraben, (denn auf guten Gründen ist er selten, oder gar nicht zu finden) auch auf diesen schlechten Gründen nur zuvor ein Sondierbrunnen geschlagen, selben bey Ergiebigkeit eines Schachtes nachzugraben, und nach vollendeter Stein-Ausbeute alles wieder so sorgfältig zugeworfen, und ausgeglichen wird, daß das Feld nichts an seinem Werthe verliert, wozu noch kommt, daß dieses Graben, nicht wie das Salpeter-Graben, in einigen Jahren aufs neue wiederholt werden darf, sondern jener einmal gegrabene Grund auf ewig davon frey bleibt;

So versehen sich Seine Churfürstl. Durchläucht zu sammentlichen Unterthanen und Innwohnern gnädiglichst, daß keiner derselben auf dessen schlechten Grund etwa eine Flintensteingrube einzuschlagen wäre, Einwendungen, Hindernisse, oder Versagungen sich zu Schulden, und zur Verantwortung kommen lasse, vielmehr ein jeder sich behülflich um so mehr dabey zeigen werde, als für etwaige erweisliche Beschädigungen ein billig mäßiger Ersatz hiemit gnädigst zugesichert wird.

Um aber gegen fremde, und nur wühlende, dann eine Gegend, oder vielleicht gar einen guten Grund muthwillig verwüstende, sich für Fabriquen-Stein Pionairs ausgebende Personen auf alle Fälle zu sichern, ist an die Churfürstl. Oberdirektion die Verfügung bereits getroffen worden, daß die wahren Fabriquen-Gräber in Arbeitsgeschäften von vier Mann beysammen seyn müssen, welche vor Einsetzung eines Grabscheites in einem Grund sich zuvor bey dem Ortsvorstande mittels Vorzeigung ihres ordentlich-gedruckten mit dem Fabriquen-Zeichen bemerkten, und mit der Unterschrift, und Petschaft der Oberdirektion bekräftigten Paß, oder Erlaubniß-Schein zu legitimiren haben.

Diese Churfürstl. höchste Verordnung ist daher zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung, dann strackester Befolgung kund zu machen. Gegeben in der Churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München, den 31ten Dezember 1798.

Nro. XIV.

Von den Herzogthum Bergischen Fabriquen-Waaren.

Die mannigfältige Irrungen, und Beschwerden rücksichtlich der Certificirung der aus dem Herzogthum Bergen in Baiern, und in die obere Pfalz versendet-werdenden Fabrique-Waaren haben Uns veranlasset, zum Behuf der bergischen Fabrikanten, und Beförderung des dortigen Fabriquen-Handels in Gemäßheit eines von Unserer höchsten Stelle an auch Unsere obere Landesregierung allhier sub dato 3ten curr. gnädigst erlassenen Rescripts nachfolgende Modification eintretten zu lassen, und zur allgemein schuldiger Nachachtung nicht nur in Unserm Herzogthum Bergen, sondern auch in dießseitig baierisch- und oberpfälzischen Landen generaliter zu verordnen, daß

1mo. Nachdem bisher bey Versendung deren in dem Herzogthum Bergen erzeugenden verschiedenen Fabrique-Waaren nach Baiern zum Nachtheil, und Schaden Unsers höchsten baierischen Mautregals mehrere in der Generalverordnung vom 15ten Februar 1788*) vorgeschriebene zu Erhaltung des Accisnachlasses, und Sicherstellung Unsers Cameral-Ärarii ohnausweichlich erforderliche Essential-Requisiten freventlich unterlassen, und eine gar zu grosse Leichtigkeit sowohl bey der Ausfertigung der erforderlichen Certificats-Attestaten, als in Behandlung des Geschäfts selbst von Seite der Kaufmannschaft, und der Fabrikanten

*) Vid. die Samml. v. J. 1788. Seite 1057. N. 156.

kanten beobachtet worden, zur künftigen Richtschnur, und Abwendung aller dabey unterlaufen könnenden Unserm baierischen Mautregale schädlich werdenden Gefährden, und denen redlichen Fabrikanten selbst nachtheiliger Unterschleife fremder ausländischer derley Waaren hinführo bestimmt, und genau folgende Ordnung eintretten solle. Nemlich sollen

2do. Die kleinere Fabrikats-Waaren eben nicht jedes Stück ins besondere mit dem Fabriquenzeichen gewappelt, oder signirt werden, sondern die sogenannte Päcke, worinn sich Leinen- oder Wollenband, Langetten, gewebte Spitzen, und dergleichen eingeschlagene kleinere Fabrikata befinden, nur außenher auf dem Zuschlage des Papiers mit des Fabrikanten schon bekannten Handlungs-Perschaft dergestalten versiegelt seyn, daß ohne Erbrechung des Siegels, oder Unbrauchbarmach- und Verletzung des Einschlag-Papiers die Päcke nicht eröfnet werden können.

3tio. Sollen hingegen die gröbere Gattungen deren Fabrikats-Waaren, nemlich jedes Stück Zwilch, Siamolin, und seidene Tücher ꝛc. zur Schonung der appretirten Waaren bloß auf dem oberen auswendigen Ende, oder der Einschlag mit dem Ende vorgeschriebenermassen dergestalten gestempelt, und gesiegelt werden, daß ohne Verletzung des Einschlagpapiers, und der Schnur, oder Kordel das Päckchen nicht erbrochen werden kann.

4to. Muß auf jeden hiezu auszustellen kommenden, und mandatmäßig der übersendenden Waare sogleich mitgehenden obrigkeitlichen Attestatt, respective gedruckten Certificat zu mehrerer Sicherheit ebenfalls ein Abdruck des einschlägigen Fabriquen-Perschafts befindlich seyn, ohne welchem kein solches Attestat von wem immer auszustellen, oder für gültig anzusehen ist.

5to. Sollen die obrigkeitliche derley Attestata selbst nach beyliegendem Formular mit genauester Zuverläßigkeit künftig abgefaßt werden, und in selben Lit. A.

a) Die Bestimmung jedes Colli an Faß, Kisten, Päckchen.

b) Dessen Bezeichnung.

c) Die Bemerkung der darinn befindlichen Waaren.

d) Des netto, und brutto Gewichtes, endlich

e) Des genauen Werthes dieser sammentlichen Waaren überhaupts, und nur in Summa nach der an den Bezieher noch besonders abgegebenen Fatura enthalten seyn. Damit aber

6to. Mit Ausstellung solcher Certificats-Urkunden künftig so leichterdings keine Verfälschungen, und sowohl Unserm höchsten Ærario, als denen berechtigten bergischen Fabrikanten nachtheilige Unterschiebung unächter Attestaten gespielt werden könne;

So sollen von den Gerichtschreibern des Herzogthums Bergen, in deren Verrichtung die Ausfertigung der Attestaten einschlägt, nur für die in seinem Jurisdiktions-Bezirk wohnende Fabrikanten, und keine andere, auch nur über die in demselben Bezirk fabricirt werdende Artikel durchaus mit pünktlichster Beobachtung obiger Vorschrift derley Attestata ausgefertiget werden, doch mag dasjenige, was in dem gedruckten Attestat mit der Dinte beygesetzt werden muß, von dem Gerichtschreiber (nur den Namen des Handelsmanns, an den die Waare spedirt wird, der aber allzeit in dem Certificat wirklich benennet werden muß, darf der Fabrikant selbst in eigner Person schriftlich in dem vorbemeldten Attestat inseriren) doch bey Vermeidungs-Strafe, und der Nullität von niemand andern eigenhändig eingeschrieben werden, und solle sodann das Attestat mit des Gerichtschreibers Namens-Unterschrift, und gewöhnlichen Amts-Signet bekräftiget, überhaupts aber alle falsche Attestirung bey Vermeidung schwerester Ahndung, und nach gestaltsame der Umständen wirklicher Dienstes-Entsetzung vermieden werden.

Weiters hat jeder Gerichtschreiber über solch seine ausstellende Attestata ein ordentliches Register, oder Protokoll zu seiner selbstigen Legitimation beständig zu halten, und aus selben quartaliter Abschriften nacher Düsseldorf zur Hofkammer einzusenden, woselbst sie sodann ohnverzüglich alle miteinander zur nothwendigen Controlle an die hiesige baierische, respective an die Hofkammer zu Neuburg, und Amberg zu übermachen sind.

7mo. Ist bey mindest vorkommenden Unterschleif, oder Vernachläßigung solch wesentlicher Requisiten gegen die ungehorsame Uebertretter solch gnädigster Verordnung von dießseitigen Mautämtern die ohnnachläßige Bestrafung mittels Confiscirung deren eingeschwärzt- oder nicht legaliter certificirten derley Waaren vorzunehmen.

8vo. Bleibt es in all übrigen hier nicht modificirten Punkten besonders puncto 4to. jedoch in der erweiterten Maaß bey Unsrer gnädigsten General-Verordnung ddto 15ten Februar 1788, daß derley für das Consumo in Baiern, versendete Fabrikats-Waare nirgend anderswo, als für Baiern bey den Hauptmautämtern München, Ingolstadt und Regensburg, dahingegen für die Herzogthümer der oberen Pfalz, Neuburg, und Sulzach bey den Hauptmautämtern Neuburg, Sulzach und Amberg abgestossen werden dürfen, damit man von denen bereits instruirten dortigen Mautbeamten diesen besonderen Commerzial-Gang leichter übersehen, und das landesherrliche Maut-Regale sicher stellen kann. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 21ten Jänner 1799.

Lit. A.

N. N. Fabricant in Barmen versendet
An N. N. Kaufmann zu N. in Baiern

Faß Eine Kiste Baalchen	gezeichnet — schwer — ℔. Brutto, — ℔ Netto.	

Die darinn befindliche Waare besteht aus unten bemerkten Artikeln hiesiger Fabrik, hat den dabey bezeichneten Werth, und ist mit beygesetzten Betschaft des Fabrikanten versiegelt.

(Petschaft des Fabrikanten.)	Specification der Waare in dem Colli.	fl.	kr.

Worüber gegenwärtiges mit Sr. churfl. Durchläucht zu Pfalzbaiern Gerichtsschreibern Untetschrift, und Amts-Siegel versehenes Attestat mitgetheilt wird.

(L. S.) Barmen im Herzogthum Berg den Anno 17

Fünf-

Fünfter Theil.

Von Polizey- und Landkultursſachen.

Nro. I.

Verhaltungs- und Strafordnung

für die Züchtlinge im Churfürſtl. Zucht- und Arbeitshaus in München.

1. Ruhig zu- und von der Andacht, auch Arbeit zu gehen, wenn man ſie zu- und abruft. Das Zucht- und Arbeitshaus betreffend.

2. Alle unzüchtig- ärgerlich- und verführeriſche Reden, auch Fluchen, Schelten und Raufen zu vermeiden.

3. Die Quatemberliche Beicht, Communion, und andere Gebether mit Andacht verrichten.

4. Alles Schreiben zu unterlaſſen, und keine Schreibmaterialien zu führen.

5. Keinen Verſuch zum Entweichen, oder gar Ausbrechen, zu wagen.

6. Keine Beyhilf zum Ausbrechen mittels allerley Inſtrumenten zu leiſten.

7. Wenn jemand Wiſſenſchaft von einem vornehmenden Ausbrechen hat, ſolches anzuzeigen.

8. Die Entdeckung eines gefährlichen Anſchlags zum Ausbrechen, wird belohnet.

9. Keine gefährliche Inſtrumente, als Eiſenſtangen, und anderes erfinden zu laſſen.

10. Die Ausgeher haben ſich des Aus- und Eintragen aller verdächtigen Sachen zu enthalten, und

11. Von der Entweich- und Ausbleibung zu hüten.

12. Keines hat ſich an einem Bedenklichen Ort antreffen zu laſſen.

13. Die aufhabende Spinnerey, oder andere Arbeit recht, und fleißig zu verrichten, oder den Abgang zu erſetzen.

14. Wer mehr ſpinnt, als in denen 6 Wintermonaten wöchentlich 30 kr., und in denen 6 Sommermonaten 35 kr., bekömmt das übrige in Geld auf die Hand.

15. Die Haſpler haben ſich des falſchen Haſpeln zu enthalten.

16. Das Striken ſowohl von Baumwoll, als Garn, unter der Wegnahm ſchärfeſt verboten.

17. Das Waſchen in den Zimmern zu unterlaſſen.

18. Weder Kleider, noch was anders zu verkaufen, oder vertauſchen.

Bayerische Staatsbibliothek München
Digitized by Google

19. Auch hat sich jedes sowohl in der Kleidung, als dem Leib nach, reinlich zu halten, zu putzen, zu säubern, alle Tag früh zu waschen, auch sich vor anderen unerlaubten Vergehungen, die hierinn nicht enthalten, bey scharfer Bestrafung, zu enthalten. Actum München den 30ten Oktober 1788.

Nro. II.

Kartoffelbrandwein.

Da der Pfarrer zu Rieden nicht als Seelsorger, sondern als Innhaber von seiner Bauernwirthschaft, von welcher er leben muß, aus seinen Kartoffeln Brandwein brennt, und durch diese Gattung Brandwein, auf welche in vieler Rücksicht die Polizeyordnung, so wie die nachfolgenden Verbothe nicht ganz anpassend sind, das Brennen aus edlern Früchten vermindert, zugleich auch die Viehmastung merklich befördert werden kann, mithin der besagte Pfarrer eher eine Aufmunterung als Strafe verdient hätte, so solle die Obere-Landesregierung ihr Verbot aufheben, ihn aber den Verschleiß in minuto verbiethen, wegen Einbringung des Umgelbes der Churfürstl. Hofkammer die gehörige Nachricht geben, um die geeignete Verfügung deßfalls zu treffen, oder was sie nebst den in ihrem Bescheide vom 26ten August v. J. angeführten Beweggründe noch für andere eheliche Anstände dagegen habe, berichtlich anzeigen. München den 19ten Februar 1794.

Nro. III.

Färben der Zeugmacher in der obern Pfalz.

Die hiesig Churfürstl. Oberpfälzische Landesregierung hat in Streitsachen zwischen sämmtlichen Färbern, dann den sammentlichen Zeugmachern in der obern Pfalz wegen von letzteren behaupteter Färbung ihrer eigenen Fabrikaten mittels Bescheids ddto 6ten November 1793 von Ober-Polizey wegen zu Recht erkannt, daß die Zeugmacher des Selbstfärbens ihrer eigenen Fabrikaten berechtigt seyn sollen. Dieser Bescheid ist auch seines ganzen Innhalts von Sr. Churfürstl. Durchläucht auf den von den Färbern ergriffenen Recurs vermög erfolgter höchster Hofentschliessung vom 2ten May heurigen Jahrs gnädigst bestättiget worden. Es wird demnach solches zur erforderlichen Nachricht und Darnachachtung den sammentlich oberpfälzischen Gerichtsstellen hiemit kund gemacht. München berg den 2ten Juny 1794.

Nro. IV.

Den Kartoffelbau und den aus selben zu brennenden Brandwein.

Nachdem die außerordentliche Vortheile des Kartoffelbaues in Ansehung ihrer ganz besonderen Fruchtbarkeit, worinn sie jede andere Frucht-Gattung übertreffen, ihrer Genügsamkeit mit jedem auch magersten Boden, ihres Gedeihens bey jeder Witterung, und ihres vielfachen Gebrauches, als ein beträchtlicher Nahrungs-Artikel für Menschen, und für Viehe einmal bekannt waren, so wurde diese Kultur in einigen Ländern durch Gesetze befohlen, andere lernten sie in unfruchtbaren Jahren durch Noth und Mangel kennen, und schätzen. Auf keines von beyden haben Wir es bey einer aufgeklärten, und bey einer von Uns geliebten Nation wollen ankommen lassen, sondern nach den durch die Erfahrung täglich bestättigten Grundsätzen, daß durch Vermehrung der Produktion nur auch Beförderung an Consumtion erzielet werde, haben Wir das Brandweinbrennen aus Kartoffeln nicht dem Pfarrer von Rieden allein, sondern allgemein erlaubt, vielmehr nicht verbothen, was zuvor ohnehin nie verbothen war, und was Wir zu verbiethen nirgends hinreichenden Grund befunden haben. Wir erlaubten es aber auch in einem Augenblicke, wo ihr eben mit dringenden Vorstellungen und Besorgnissen wegen Theurung und von euch ganz nahe befürchtenden gänzlichen Mangel des Getreides an Uns gekommen waret, und dieses war Uns ein Beweggrund mehr die Consumtion des Getreides in Brandwein vielleicht zu vermindern, oder doch wenigstens für den äußerst beträchtlichen Aufwand an Getreide bey der Mastung durch die Kartoffeln, und die davon sich ergebende Tröber ein weit ergiebigeres Surrogat herzustellen. Daß der Pfarrer von Rieden nicht als Seelsorger, sondern als Innhaber einer Bauernwirthschaft,

von

von welcher er leben muß, Kartoffel-Brandwein brennt, muß euch wohl von selbst einleuchten, und in dieser Eigenschaft betrachtet, wird es wohl von Seiten der Moralität sehr gleichgültig seyn, ob er Kartoffel oder Rüben anbauet, von Seiten der Staatswirthschaft aber ist es so gleichgültig nicht, ob er sein Vieh mit edlen Früchten, oder mit Kartoffeln mäste.

Ihr entlehnet zwar aus der Vorstellung der bürgerl. Brandweiner die Behauptung, daß in ganz Baiern kein Abgang an Brandwein sey, wir können euch aber aus der von Uns für die Zufuhr zu den Armeen gegebene Ausfuhr-Erlaubniß versichern, daß der Abgang außer Landes in diesem Artikel wenigstens nicht abgenommen habe. Ihr glaubet auch, Uns dadurch aufmerksam machen zu müssen, daß ihr uns den Schaden vorstellt, welchen Wir an diesem Artikel bey Unsern eigenen Bräuhäusern erleiden würden, ihr habt also hierinn eine Ueberzeugung mehr, daß Wir Unser Interesse ganz gern dem Interesse, und Wohl unserer Unterthanen aufopfern. Von einem Zwanggesetze, nach welchem die Brandweiner das Gläger, und zwar mehr, als sie Consumiren können, von Unsern Bräuhäusern nehmen müßten, ist Uns nichts bekannt; daß aber diejenigen, welche aus Kartoffeln Brandwein brennen, um ihn trinkbar zu machen, Kern darunter mischen müssen, ist eine durch alle davon bisher bekannt gewordenen Methoden widerlegte, von euch aber auch aus der Vorstellung der Brandweiner bloß entlehnte Behauptung, und die Mißbräuche, welche ihr daraus befürchtet, würden ein für den Betrüger zu kostbarer Betrug seyn, um eine Besorgniß zu erregen. Es mag seyn, daß bey zunehmendem Verbrauche des Kartoffelbrandweins, der des Fruchtbrandweins abnehmen werde, und daß also, wie ihr besorget, die Aufschläge, und das Umgeld von dieser letztern Gattung sich vermindern könnten. In diesem Falle würdet ihr euch selbst erwiedern müssen, daß Accissen eben kein zu allen Zeiten sich gleich bleibendes Gefäll sind, sondern sich mit veränderten Sitten, Gebräuchen, und Lebensart der Nation verändern, bald steigen, bald fallen, und in dem einen Artikel sich mehren, während sie in dem andern sich mindern. Allein auch da haben Wir gesorgt, indem Wir zu gleicher Zeit, wo Wir das Brandweinbrennen aus Kartoffeln nicht verbothen haben, auch Unserer Hofkammer aufgetragen haben, *) wegen Einbringung des Umgeldes die geeignete Verfügung zu treffen, und es also dermal an euch ist, euern Aufschlag-Aemtern, wenn sie es nicht von selbst schon beobachtet hätten, wegen Gleichhaltung des Kartoffel-Brandweins mit den andern Gattungen, die gleichfalls geeigneten Weisungen zu geben. Jener Grund, welchen ihr zu Gunsten der bürgerlichen Brandweiner aus den entrichteten Staats-Abgaben hebet, würde vielleicht für den Brandweinerstand weit schicklicher angewendet werden dürfen. Allein der eine, wie der andere sind Unsere Unterthanen, beyden sind Wir Schutz, und Gerechtigkeit, keinem aber neue Gattungen von Monopolien zum Schaden des andern schuldig. Die Sache in sich selbst ist zu einfach, und zu klar, daß sie euch nicht bey Abfassung eures unterthänigsten Berichts vom 25ten April schon in dem Lichte hätte erscheinen sollen, in welchem Wir sie euch hier darstellen. Auch waren Wir nur deßwegen in dieser Unserer gnädigsten Rückantwort etwas ausführlicher, um euch darauf aufmerksam zu machen, damit ihr euer und eurer Committenten Standes, und Würde eingedenk, nicht immer so geradehin für jeder zu euch sich wendenten Parthey die Anwälde machen, und zuvor selbst über den Gegenstand denken möchtet, ehe ihr jeder vielmal mit dem allgemeinen Wohl im Widerspruch stehenden Privat-Behelligung euer Ohr, und euere Feder leihet. München den 10ten August 1795.

*) Vid. N. antoc. a.

Nro. V.

Instruktion

für die Churpfalzbaierische Forstmeister, Oberförster, Revier- und Unterförster.

In Gemäßheit gnädigsten Rescripts ddto 14ten May a. c. die Behandlung der Cameral-Waldungen betreffend *), wird den Churfürstl. Forstmeistern, Oberförstern, Revier- und Unterförstern, nachstehende Instruktion zur genauesten Befolgung und Beobachtung zugefertiget.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 833. §. 6.

Die Behandlung der Buch-Waldungen.

§. 1. Die Erfahrung hat gelehrt, daß sich die Buchwaldungen in neuern Zeiten um ein merkliches vermindert haben, und an vielen Orten in solchen Oertern, auf welchen Buchwaldungen gestanden, dermalen Feichtenholz vorhanden, zu welcher Verwandlung die üblig gewesene Behandlungs-Art Anlaß gegeben haben mag. Um nun diese edle Holzgattung nicht weiter zu vermindern, sondern wenigstens in der Maß beyzubehalten, als solche wirklich vorhanden ist, wird verordnet, daß

A Wenn ein alter Buchenwald gefället, und zu Schlag angelegt werden solle, ist solcher dem Nachsommer vor dem Fällen zu verfrieden, und in Hegung zu legen, damit ihm von dieser Zeit an weder Laub noch Saamen entzogen werde.

B. Ist ein solcher Wald durch Laubscharren mißhandelt, und der Boden sehr entblöset, so wird der zum Fällen bestimmte Theil 3 auch 4 Jahre zuvor schon in Hegung geschlagen, damit der Boden mit Laube bedeckt, wund erhalten, und zur Aufnahm des Saamens geschickt, oder tauglich werde.

C Die erste Hauung wird mit großer Behutsamkeit dergestalt vorgenommen, daß der alte Wald nur Dunkel behauen, oder nur ganz mäßig ausgelichtet wird, damit die Kronen der stehen zu lassenden Bäumen den Boden beynahe ganz bedecken, und aller Orten hin Saamen werfen können. Zu den stehen zu lassenden Bäumen werden jene gewählt, welche die schönste und gesündeste Kronen haben.

D Diese alte Bäume bleiben so lange stehen, bis hinlänglicher Unterwuchs, oder Aufschlag von einem 4 bis 5jährigen Alter vorhanden, folglich stark genug ist, der Sommerhitze, und dem Frühjahrs-Frösten zu widerstehen, oder doch an den holzigten Theilen wieder ausschlagen zu können, wenn er vom Froste gedruckt werden sollte. Nach dieser Zeit werden die zum Saamentragen zum Schutz der Pflanzen, und zu Abhaltung des Weichenholzes bestimmt gewesene alte Mutter-Bäume bis auf wenige Lastreisser von mittlerer Stärke, und geringsten Kronen gefället, und das Holz behutsam, und mit Schonung des Aufschlags von dem Schlage gebracht. Selten tritt der Fall ein, daß ein junger Buchenschlag in ein und demselben Jahre gleichförmig mit hinlänglichen holzichten Unterwuchs so hergestellt ist, daß man das noch vorhandene Oberholz im Ganzen hinweg räumen könne. Gar oft geschieht es, daß nur mehrere kleinere Theile so beschaffen, andere hingegen noch nicht hinlänglich bestellt, oder daß der Aufschlag auf solchen noch zu jung ist: in diesem Falle hauet man auf jenen Theilen nach, wo die Umstände es erfodern, mit dem andern wartet man noch ein auch zwey Jahre zu, ehe man das Nachhauen unternimmt.

E Ist ein junger Buchenschlag auf solche Art hergestellt: so bleibt er in Rücksicht der Weidenschaft so lang in Hegung, bis das junge Holz durchgängig dem Vieh aus dem Maul gewachsen ist.

F Stellen sich unter dem Buchenholz auch weiche Hölzer, als Aspen, Birken, Feichten u. s. w. ein: so hängt es von verschiedenen Umständen ab, ob, und wann solche heraus zu nehmen sind, von Seite der Forstbehörden sind in solchen Fällen die vorhandene Umstände und Beschaffenheiten jedesmal bestimmt; und genau einzuberichten, und Resolution abzuwarten, ehe das mindeste unternommen wird.

Die Behandlung der Feichtens-Waldungen, welche mit Buchen vermischt sind.

§. 2. Es sind viele Waldungen vorhanden, worinn das Feichten-Holz die herrschende Gattung ausmacht, die dabey mehr oder weniger mit Buchen-Holz vermischt sind, in welchen aber, wenn man nicht besondere Vorsicht gebrauchet, letztere Gattung bey dem Schlaganlegen verdrängt wird. Da nun der Staats-Bedarf fodert die vorhandene Buchwaldungen als solche nicht nur zu erhalten, sondern nach Thunlichkeit zu vermehren, so wird verordnet. a) In so-

a) S.

ſofern bey Anlegung eines Schlages in einem Feichten- mit alten Buchen unterſtandenen Walde, unter und neben den Buchen ſchon holzigter Buchen-Aufſchlag vorhanden (welches oft der Fall iſt) ſolchen zu ſchonen, die alte Buchen aber mit dem Feichten-Holze hinweg zu hauen, ſollte aber b) kein, oder nur wenig, oder zu junge Buchen-Unterwuchs vorhanden ſeyn: ſo ſind ſämmtliche alte Buchen bey dem Schlagbauen ſtehen zu laſſen, damit ſolche Saamen werfen, die junge Pflanzen ſchützen, und den Anflug der Nadelhölzer, wo nicht ganz, doch zum Theile verhindern, und abhalten können. Iſt aber auf ſolche Art der verlangte Buchen-Aufſchlag erhalten, und holzigt genug, daß iſt, 4 bis 5 Jahre alt, ſo ſind die alten Buchen hinweg zu räumen. c) Bey all dieſer Vorſicht wird es doch ſelten gelingen, daß man auf ſolchen Plätzen, wo dergleichen alte Buchen geſtanden, ein reines Buchen-Holz nachzieglen, und oft wird ſolches mehr oder weniger mit Feichten-Holz unterſtanden ſeye. Hier können nun die Fragen aufgeworfen werden? Wird das ſchnell aufwachſende Feichten-Holz das Buchne nicht unterdrücken? Iſt es dabey nicht rathſam das Feichten-Holz in jüngern oder ſpätern Jahren hinweg räumen zu laſſen, um den Buchen Luft zu machen? Dieſen Fragen ſtehen andere an der Seite, daß im Gegentheil das Buchenholz nicht das etwas ſpäter angeflogene Feichtenholz überwachſen? Wird durch Hinwegnahm des Feichtenholz das Buchne nicht zu licht geſtellt, ſo daß es anſtatt in die Höhe zu treiben, ſich in Aeſte ausbreitet, und einem Geſträuche ähnlich bleibt? Da es nun bleibet auf das Uebergewicht dieſer oder jener Umſtände ankömmt, ſo iſt jedesmal ehe etwas unternommen wird, ausführlicher Bericht zu erſtatten, und Reſolution abzuwarten.

§. 3. Da der Fall eintretten könnte, daß das Buchenholz an vielen Orten in gröſſerer Menge verlanget würde, als es abgegeben werden kann, und nach dieſem das Birkenholz einen Vorzug verdienet, auch in kurzer Zeit einen reichen Ertrag leiſtet: ſo wird verordnet auf Birkenſaaten den Bedacht zu nehmen, und wo ſolche nützlich unternommen werden könnten, mit Anführung der Umſtände in Vorſchlag zu bringen. Die Anpflanzung der Birken-Waldungen.

§. 4. Da die Eiche, als der König der in Deutſchland wohnenden Bäume die gröſte aufmerkſamkeit verdienet, und auf deren Nachzucht vorzügliche Sorge gewendet werden ſoll, ſo wird wegen derſelben verordnet: a) Wird ein alter reiner Eich-Waldungen. Schwald zu Anlegung eines Schlages im Ganzen oder zum Theile beſtimmt; ſo iſt ſolcher bey einem ſich ergebenden Oechel-Jahre im Monat Oktober in Hegung zu ſchlagen, zu verfrieden, damit der fallende Saamen nicht entkomme. Stehen die alten Eichen etwa ſo licht, daß der Saamen nicht aller Orten hinfallen kann: ſo ſind denſelben Herbſt auf die freye Pläze hinlängliche Eicheln einzuſtuffen, in dieſem oder in den erſteren 3 oder 4 Jahren die darauf folgen, bleibt ſämmtliches alte Holz ſtehen, am dem jungen, bis es hinlänglich gewurzelt, und einige Stärke erhalten, Schuz zu verſchaffen auch noch ferner Saamen zu werfen, wenn durch den im erſten Hegungs-Jahre gefallenen, der Anwuchs nicht hinlänglich erhalten worden ſeyn ſollte. Nach dieſer Zeit aber werden die alten Bäume bis auf jene, die der Wahrſcheinlichkeit nach noch weitere 80 Jahre ohne zu verderben aushalten können, gefället, und das Holz bey ſchicklicher Witterung behutſam, und mit möglichſter Schonung des Aufſchlages hinweg gebracht. Unterſtellet ſich ein dergleichen junger Wald mit weichen Holzgattungen, ſo mag ſolches nicht ſchaden, indem es den Eichen theils zum Schuze dienet, theils eine Miturſache iſt, daß ſolche deſto ſchneller in die Höhe treiben, ohne viel beaſtet zu werden; ſollten aber Umſtände einretten, welche eine Verminderung des weichen Holzes räthlich machen, ſo ſind ſolche Umſtände alsdann einzuberichten, und Reſolution abzuwarten. Die Behandlung der Eich-Waldungen.

b) In keinem Walde gedeihet die Eiche beſſer, als in einem Buchwalde, in wie fern leztern durch zu ſtarkes Streurechnen, ſeine Nahrung nicht entzogen wird, und die Eichen-Pflanzen ein oder etliche Jahre eher als die Buchenpflanze ihre Entſtehung erhält, damit ſie ihre Pfalwurzel verſtärken, und dann mit der Buche in die Höhe gehen könne. Finden ſich nun in einem zu fällenden Buchenwalde auch Eichen vor; ſo ſind bey Auszeig jene; ſo noch geſund, und nach Erkenntniß der Forſt-Behörden noch weitere 20 Jahr geſund

aushalten können, auch dabey so beschaffen, daß sie zu Nutzholz taugen, als Oberholz zu bestimmen, welches bis zum Wiederhiebe stehen zu lassen, alle andere aber, die diese Eigenschaft nicht haben, zum Fällen zu bestimmen; rücksichtlich der Nachzucht hingegen wird verordnet, daß in jedem Buchwalde der zum Abholzen bestimmt wird, er sey mit alten Eichen durchstanden oder nicht, den Herbst vor der Fällung, und sobald er verfriedet ist, (vorausgesetzt, daß es in diesem Jahre Eicheln giebt) eine hinlängliche Menge Eicheln durch den ganzen Schlag eingestufet werde. Dieses Einstufen ist auch die ersten 3 oder 4 Jahre besonders auf Holzleeren Plätzen, wo nämlich kein Aufschlag vorhanden, zu wiederholen, wobey nämlich den Förstern insbesondere aufgetragen wird, an ihrem Fleiße nichts ermangeln zu lassen.

Die Anlegung der Eichen-Schälwaldungen.

§. 5. Vorhandene öde Walddistrikte, dann Filze, oder Moose, Waldwiesen, die besser und einträglicher als Wald benützt werden könnten: Ueberfluß an Thierhäuten im Lande, und Mangel an gegärbtem Leder, welches meistens aus dem Auslande erholet werden muß; vorhandene Gärberey en und Mangel an Lohe, solche gehörig betreiben und vermehren zu können, um daher nur unzureichende Zuflucht zu ungarischen Knoppern; landesherrliche Verordnungen inländisches Leder statt ausländischen zu verkaufen und zu verarbeiten, leichte Mittel Schalwäldungen zu erziegeln, Vortreflichkeit des Lohes von junger Eichenrinde, Güte des jungen geschälten Eichenholzes, das dem Buchen gleich ist, trefliche Gelegenheit in solchen Schälwaldungen, Eichenstamm-Holz zu erziegeln, Kürze der Jahre, in welchen dergleichen Waldungen zum Widerhiebe gelangen, gaben Anlaß zu der nachdrücklichst- und ernstgemessensten höchsten Verordnung, wo es immer thunlich, und schicklich ist, Schälwaldungen anzulegen, damit durch dieses Beyspiel die Unterthanen sich überzeugen mögen, daß auch der Pflanzer eines Eichenwaldes, und zwar nach Umlauf weniger Jahre einen beträchtlichen Nutzen davon erleben könne, und so durch Beyspiele mehr als bisher durch Zwanggesetze die Anpflanzung der Eichwaldungen befördert und vermehrt werde. Die Anlegung der Schälwaldungen ist auch mit wenigen Umständen, und Beschwernissen verbunden. Ist nämlich der anzupflanzende Ort gehörig verfriedet, so wird der Boden mit einem Pfluge furchweis herum gerissen, und die Eicheln im Herbste gesäet. Ist das Pflugen wegen allenfalls vorhandenen Baumwurzeln nicht thunlich: so werden mit einer Hacke in Schuh weiter Entfernung kleine Löcher oder Käute gemacht, in jedes zwey Eicheln gelegt, und solches mit etwas Grund bedeckt; ist eine solche Anlage einige Jahre alt, und die Pflanzen genüglich vorhanden, so ist es gut, den Ort mit Pirken, oder noch besser mit Förchen-Saamen zu bestreuen, damit die Eiche durch diese Hölzer leichter in die Höhe getrieben werden. Geschiehet aber diese Förchen-Saat gleich im ersten Jahr, so überwachsen, und ersticken die Förchen die Eiche; hat nun die Förche diesen Dienst geleistet, und die Eiche eine sichere Höhe erreicht, so kann das Förchen-Holz nach findenden Umständen wieder heraus gehauen werden. Forstmeister, Oberförster, Revier- und Unterförster haben daher bey Cultivirung der Plätze vorzüglich auf Eichenpflanzungen den Antrag zu stellen. Se. Churfürstl. Durchlaucht wollen auch jenen Förstern, welche sich in Anlegung solcher Schälwaldungen vorzüglich auszeichnen, besondere Belohnungen zugesichert haben, und soll derjenige, welcher den ersten größten, und schönsten nachhaltigen Schälwald erzogen haben wird, von jedem Tagwerk ein Prämium von einer Dukate erhalten.

Die Behandlung der Förchen-Waldungen.

§. 6. Das Förchen-Holz hat in mancherley Betracht Vorzüge vor dem Feichten-Holz. Auch ist es darinn von dem Feichten-Holze unterschieden, daß einzeln stehende Bäume nicht so leicht vom Winde umgeworfen werden, sonach starkes Schneidholz durch Standbäume, sie stehen nun einzeln, oder auch mehrere beysammen, erziegelt werden kann. Es wird daher verordnet a) das Förchenholz nach Thunlichkeit durch Einstreuung einigen Saamens auf Feichten-Schlägen, und wo sonst thunlich (Laubholzschläge ausgenommen) zu vermehren. b) Bey Schlaghauung eines Förchen-Walds immer eine verhältnißmäßige Anzahl wohlgestreckter Bäume einzeln, oder auf 3 bis 4 beysammen als Standbäume zu Er-

ziegs

zieglung starken Holzes bis zum Wiederhiebe stehen zu lassen, diejenigen aber, welche in den ersten Jahren doch etwa durch Winde umgeworfen werden sollten, mit Behutsamkeit vom Schlage zu bringen. c) Ist ein Feichten-Wald mit Förchen vermischt: so sind auch auf dergleichen Schläge einzelne wohlgestreckte Förchen-Bäume zu Standbäumen stehen zu lassen.

§. 7. Da es als Grundsatz angenommen ist, und für das beste erachtet wird, die Feichtenschläge in schmalen Riemen höchstens 60 Schritt breit, dergestalt von Osten gegen Westen anzulegen, daß der herrschende, oft in Stürmen ausbrechende Westwind den angehauenen Wald nicht ergreifen, und Verwüstungen darinn anrichten könne, sofort kein feichtenes Standholz auf dergleichen Schlägen stehen zu lassen; so wird diese Verfahrungsart im allgemeinen beyzubehalten hiemit verordnet, wobey um starkes Holz, oder Schmitt- und Schindlbäume zu erhalten, auf Reserve-Waldungen von verhältmäßiger Größe Rücksicht zu nehmen ist. Sollten sich jedoch Fälle ereignen, in welchen wegen Lage und Figur des Waldes auch Sicherheit der Stürme in bergigten Gegenden vorbeschriebene Schlag-Anlegung nicht wohl thunlich, auch nothwendig mehrere Saamen-Bäume um desto gewisser Anflug zu erhalten, stehen zu lassen, so werden zwar Ausnahmen von obiger Regel gestattet, jedoch sind solche vorher anzuzeigen, und Resolution darüber einzuholen. Die Behandlung der Feichten-Waldungen.

§. 8. Es ist eine bekannte Erfahrung, daß die Förchen- und Feichten-Pflanzen schneller als die Eichen-Pflanzen wachsen, wenn solche in ein und demselben Jahre gesäet worden, folglich wo diese drey Gattungen vorhanden, beyde erstere die letzte überwachsen und ersticken werden. Die Erfahrnng lehret aber auch, daß oft ein Förchen- und Feichten-Schlag erst im 2ten und 3ten Jahre hinlänglichen Aufschlag erhält, und daß wenn in dem ersten Jahre eine Eichel gepflanzet und aufgenommen wäre, sich solche so verstärke, daß sie alsdann mit dem später entstandenen Nädlhölzern füglich in die Höhe wachsen könne. Welche Förster nun mit Einstufung der Eicheln in Förchen- und Feichten-Schlägen, und zwar in dem Jahre, wenn der Schlag angelegt wird, einen besondern Fleiß beweisen, und in solchen junge in die Höhe wachsende Eiche erziegeln, dieselben sollen mit einer besondern Gratification begünstiget werden. Die Zieglung der Eichen in Förchen- und Feichten-Waldungen oder Schlägen.

§. 9. Das wesentlichste Geschäft eines Forstmanns ist das Holzpflanzen, und gute Besorgung der jungen Schläge, bis das junge Holz dem Wildpret und Vieh durchgängig aus dem Maul gewachsen, oder eine solche Höhe erhalten hat, daß das Vieh die Gipfeln nicht mehr erreichen und abbeissen könne. Sämmtlichen Forstbehörden wird daher nachdrucksamst aufgegeben, an ihrem Fleiße, an ihrer Thätigkeit und Geschicklichkeit nichts ermangeln zu lassen, folglich bey Anlegung eines Schlages, wo es nöthig befunden wird, die Verfriedung, Besaamung und hinlängliche Hegung, dann Auf- und Nachsicht beßtens zu besorgen, wogegen man diejenigen, welche sich besonders hierinn hervorthun, mit Vorzügen auszeichnen, Nachläßigkeit jeder Art aber zu ahnden nicht ermangeln wird. Die erforderliche Sorge für die junge Schläge.

§. 10. Im Monat August eines jeden Jahrs sollen sämmtliche Forstbehörden über eine jede Revier besonders verfaßte pflichtmäßige Berichte und mit solchen die Forstwirthschafts-Vorschläge von den einschlägigen Behörden unterschrieben zur Churfürstl. Forstkammer einschicken. *) Hierin soll enthalten seyn, was für das nächste Jahr in der Revier nach Maaß der Waldeintheilung (wenn schon eine vorhanden) oder nach einem ohngefähren jedoch pflichtmäßigen Ueberschlage (wenn noch keine Eintheilung vorhanden) zu fällen, was wegen den entstehenden Schlägen zu verfügen, ob und welche künstliche Besaamung erforderlich? Woher und wie theuer der Saamen zu erhalten; ob ein Einfang, und wie am leichtesten herzustellen; was derselbe kostet, nebst andern dergleichen Gegenständen, worüber die Ratification der Churfürstl. Forstkammer zu erwarten ist. In diesen Vorschlägen sollen alle Distrikte, worinn die Fällung, oder sonst etwas aus- Die Forst-Regie.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 834. §. 9.

anzuführen angetragen wird, nach dem im Plane darauf gesetzten Numer (wenn nämlich ein numerirter Plan vorhanden) nahmhaft gemacht werden.

Die Fällung und Holzabgabe.

§. 11. Ohne von der Churfürstl. Forstkammer ergangener Ratification darf weder ein Holz gefällt, noch in den Forst während dem Jahre etwas geändert oder hergestellt werden, nur in besonderen unvorgesehenen dringenden Nothfällen wird eine nicht beträchtliche Holzabgabe oder sonstige Verfügung erlaubt, doch solle auf der Stelle Bericht an die Churfürstl. Forstkammer erstattet, um auf diese Art die Ratification nachgeholt werden.

Die jährlichen Forstnutzungs-Tabellen.

§. 12. Zugleich mit diesen im Monat August zu erstattenden Haupt-Berichten sollen auch von jeder Forstmeisterey die jährliche Forstnutzungs-Tabellen zur Churfürstl. Forstkammer eingeschickt werden, damit man solche die unterm 7ten Juny 1792 und 21ten December 1793 anbefohlene General-Forstnutzungs-Tabellen darauf verfassen, und zu höchsten Handen einbefördern könne.

Wann der Rapport, von denen Forstmeistereyen über die Revier zu erstatten ist.

§. 13. Ferner soll jeder Förster allemal den 20ten Oktober, den 20ten December, den 20ten Februar, den 20ten April, den 20ten Juny an die vorgesetzte Forstmeistereyen einen Rapport über seine Revier erstatten. Hierinn soll enthalten seyn, was er über den Zustand der Gränzen, über den Zustand und Wachsthum der Schläge, über die Wirkungen des Winters, der Frühe-Jahrs-Fröste, grosse Tröckne, über den Zustand der Einfänge, über den Fortgang des Holzfällens, und der Holz-Abfuhr, über begangene Frevel an Holz, Wind und Streurechnen, über entstandene Schäden durch Brand, Windbrüche, Wild, oder Insekten zu bemerken, und zu berichten hat. Am 30ten des nämlichen Monats solle sodann der Forstmeister sämmtliche diese von seinem untergeordnete Förster erhaltene Rapporte mit einen darüber zuverfassenden Hauptbericht an die Churfürstl. Forstkammer einschicken, damit dieselbe über die nöthig findende Punkten ihm auf der Stelle Resolution ertheilen könne. Es soll und wird daher die Churfürstl. Forstkammer, wenn am 10ten dieß darauffolgenden Monats ein oder des anderen Forstmeisters Bericht nicht einkommen wäre, zu dessen Abholung auf des Säumigen Kösten einen eigenen Bothen abordnen.

Die Einberichtung bey einem Holzschlage.

§. 14. Ehe und bevor das sämmtliche Holz auf einen Holzschlag aufgeklaftert, und das Bau- und Werkholz gesondert ist, darf nichts davon abgegeben, und abgeführt werden. Sobald dieses Aufarbeiten aber vollbracht ist, sollen die Forstbehörden sothanes Holz pflichtmäßig aufnehmen, abzählen, und nach seinen Gattungen in ein Verzeichniß bringen, dieses in duplo zu verfertigende Verzeichniß sämmlich unterschrieben, und mittels Bericht ad Ratificandum zur Churfürstl. Forstkammer einsenden. In dem Bericht ist aber zu bemerken, wieviel von dem Holz zu Besoldung, wieviel an Forstzinsen, und wieviel verkäuflich abzugeben; worauf dann nach erhaltener Ratification die Abgabe und Abfuhr vorgenommen werden kann.

Die Verrichts- und Unterordnung der Oberförster.

§. 15. Jeder Oberförster, wo solcher vorhanden, soll in Dienstsachen dem Forstmeister untergeordnet seyn, und in Sachen seiner eigenen Revier, wenn ihm eine übertragen ist, an ihn Rapport machen. Uebrigens aber bey der Holz-Auszeig-Abmessung- und Abgabe gegenwärtig seyn, seinen eigenen Waldhammer zur Controlle führen, mit dem Forstmeister anschlagen, und auf diese Art die Controlle haben, daher auch die Rechnung und Forstregister gemeinschaftlich mit unterschreiben, dann in Abwesenheit, oder ehehaften Verhinderungsfällen des Forstmeisters dessen Stelle vertretten. Sammentliche Forstmeister, Oberförster, Revier- und Unterförster haben diese Instruktion*) in soweit solche bey jedem einschlägig ist, auf das genaueste und pünktlichste zu befolgen, und sich gegen solche nichts zu Schulden kommen zu lassen. München den 23ten Juny 1796.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 176. §. 2. 3.

Digitized by Google

Nro. VI.

Haderlumpen-Sammlung.

Der unterthänigſte Antrag vom 12ten November v. J. nach welchem die Sammlung, und Aufkaufung der Haderlumpen auf keine Bezirke ſich mehr einzuſchränken haben, *) iſt in der Maß gnädigſt genehm, daß die Sammlungs-Patente für die obere Pfalz und Sulzbach durch die Regierung Amberg — jene für das Herzogthum Neuburg durch daſige Regierung ausgeſtellet, ſo folglich dieſe Patente nur für jeden Regierungs-Bezirk gültig erachtet — hiebey aber in der zu erlaſſenden Verordnung all jenes zur Nachachtung der Lumpen-Sammlern und Papierern vorgeſchrieben werden ſolle, was die Churfürſtl. Regierung in erwähntem Bericht vom 12ten November unterthänigſt antraget. München den 22ten May 1797.

*) Vid. die Samml. v. J. 1788. Seite 715. N. 202.

Nro. VII.

Die Unſtatthaftigkeit der Cedirung bürgerlicher Zunft-Gerechtigkeiten betreffend.

Den Polizey-Verordnungen in Städten iſt nicht angemeſſen, daß Bürger durch Veralienirung ihrer Zunft-Gerechtigkeiten Nahrungs-los geſetzt — mit ihren Familien als arme Leute der Stadt, und zugleich als Fretter den Zünften zum Ueberlaſt fallen ſollen, ſo lange ſie ſelbſt ihrem Medie noch vorzuſtehen, und daraus ihren — und der Ihrigen Unterhalt, wie möglich zu verdienen im Stande ſind, außer ſie zeigen ſonſt für ſich, und die Ihrige eine ausreichende Nahrungs-Quelle aus. Der Urſachen willen mögen Se. Churfürſtl. Durchläucht nicht zugeben, daß der bürgerl. Perüquenmacher Joſeph Widl dahier, dem Hofbefreyten Friſeur Luſſi ſeine Gerechtigkeit cedire, bevor er nicht, nach der ihm von Seite des bürgerl. Stadt-Magiſtrats beſchehenen Eröffnung einen andern hinlänglichen Nahrungs-Zweig für ſich und die Seinige ausgewieſen haben wird. Höchſtdieſelben ſchließen demnach Ihro Obern-Landesregierung den Bericht des ermeldten Stadt-Magiſtrats ddto 2. curr. nebſt Inlage, und übrigen Actis mit dem gnädigſten Befehl hinaus, demſelben ſothane erſt bemeldte höchſte Entſchließung über dieſen Gegenſtand, zur gehorſamſten Nachachtung behörig zu publiciren, auch ſich ſelbſt für dieſen, und künftigen Falle darnach zu benehmen. München den 17ten Juny 1797.

Nro. VIII.

Die Abgebung der dimittirten, und excludirten Studenten zum Militär betreffend.

Se. Churfürſtl. Durchläucht überzeugt, daß niemal eine große, ſondern nur eine wohlgeſittete kleinere Anzahl guter Studenten dem Staate nützlich ſeyn kann, haben zu Einführung einer ſchärfern Diſciplin bey der ſtudirenden Jugend, und zu Entfernung des verdorbenen Theiles derſelben ſchon mehrere höchſte Verordnungen zu erlaſſen, und unter andern auch feſtzuſetzen geruhet: daß die corrigierte Studenten, wenn ſie keine weitere Beſchäftigung oder eine ihnen vollſtändigen und ſicheren Unterhalt gebende Stelle ausweiſen können, zum Militär abgegeben werden ſollen: Es wußten aber letzteres dergleichen dimittirte und excludirte Studenten bisher größtentheils zu vereiteln, und ſich unter verſchiedenen Vorwänden, bald als Schreiber bey ſolchen Advokaten, die ſelbſt nicht viel Arbeit haben, bald als Muſikanten, deren Zahl ohnehin ſchon zu groß iſt, bald als wären ſich noch frequentirende Lehrlinge mittels Läugnung ihrer Namen ſich den Augen der Polizey und dem Ausheben zum Militär zu entziehen, wodurch dann die noch ſtudirende unverdorbene Jugend, durch den ſich ihnen aufdringenden Umgang dieſer ausgearteten Glieder der Verführungsgefahr immer ausgeſetzt bleiben. Um nun dieſem Nachtheile abzuhelfen, und die höchſte Abſicht ganz zu erreichen, machen Se. Churfürſtl. Durchläucht Höchſtdero Polizey-Oberdirektion dahier den ernſtlichen Auftrag: 1) Auf alle dimittirte oder excludirte Studenten, welche ihr jedesmal von dem Churfürſtl. Lokal-Schul-Commiſſariat ſogleich angezeigt werden, alſobald ein wachſames Aug zu haben, ſofort ſie nach drey Tagen vorzurufen, und im Falle ſelbe von hier ſind, und ihren ſicheren und vollſtändigen Lebens-Unterhalt auszeigen, den Aufenthalt zu geſtatten, jedoch ſie ſtäts in Aufſicht zu behalten; wenn ſie aber ihre Nah-

rungs-Quellen nicht hinlänglich auszeigen können, sie ohne all weiterer Rücksicht zum Militär abzugeben, oder ihnen, wenn sie hiezu wirklich unbrauchbar sind, wo möglich eine geeignete Beschäftigung anzuweisen. Im Falle aber 2) dergleichen dimittirte oder excludirte Studenten nicht von hier sind, so sollen selbe ohne weiters nach drey Tagen aus der Stadt geschaft werden, und wenn sie sich diesem nicht fügen wollen, oder noch hier betretten werden, alsogleich ohne Nachsicht zum Militär abgegeben, oder, im Fall der Untauglichkeit hiezu, an ihr Geburtsort zurück gebracht werden. 3) Hat die Churfürstl. Polizey-Oberdirektion mit Befolgung dieser höchsten Willensmeynung, bey den, im hier abschriftlich anliegenden Verzeichniß, benannten, theils dimittirten, theils excludirten Studenten sogleich den Anfang zu machen, und damit ferners pflichtmäßig um so unfehlbarer fortzufahren, als widrigensfalls der hierunter bezeugte Saumsal gewiß nicht ungeahndet, oder wohl gar ungestraft hingehen würde. Uebrigens ist diese höchste Weisung auch an sämmtliche Churfürstl. Regierungen heute erlassen, sofort auch dem Churfürstl. Hofkriegsrath, und der Churfürstl. geheimen Schul-Curatel hievon Nachricht gegeben worden, letzterer mit dem Anhang, die vorhandene Disciplin-Gesetze neuerdings einzuschärfen, und dem wirklich frequentirenden Studenten allen Umgang mit den dimittirten oder excludirten bey der nämlichen Strafe zu verbiethen. München den 1ten July 1797.

No. IX.

Von Austretung aus der Zunft oder Confraternität.

Der bisherige bürgerl. Perüquenmacher Joseph Widl dahier, macht mittels anliegender Vorstellung de præs. 23ten Juny novis. die unterthänigste Anzeige, wie er einem gewissen Georg Rothammer dahier, die bürgerl. Wädlmachers-Gerechtigkeit abgekaufet, solche Profession erlernet habe, und sich hierauf ernähren werde, eben so, wie sich sein Vorfahrer darauf ernähret habe, mit dem Erbiethen, einen obrigkeitlichen Revers auszustellen, daß er als ausgetrettener Perüquenmacher niemals mehr einige Kundschaften annehmen, auch auf seine Hand keinen Menschen frisiren wolle. Bey diesen Umständen hebt sich das seinertwegen unterm 17ten Juny erlassene Cessions Verboth dergestalten*) auf, daß, wenn er bey solch seinem Offert stehen bleibt, er aus der Confraternität der Perüquenmacher trettend, folglich als delirt anzusehen ist, und die erstbemeldte Confraternität gegen den vorhabenden Verkauf seiner Perüquenmachers-Gerechtigkeit mit Recht keinen Widerspruch mehr einlegen kann. Solchemnach verstatten auch Se. Churfürstl. Durchläucht, daß wiederholter Joseph Widl eben gehört seine Gerechtigkeit an den Friseur Lussi gegen Ausstellung des erbothenen Reverses verkäuflich überlassen, und cediren möge. Weswegen die Churfürstl. Obere-Landesregierung diese höchste Entschliessung an die Behörde ohne allen Anstand, der Vollführungswillen auszuschreiben, und die sämmtliche eingeschickte Acta hiemit zurück zu empfangen hat.

Belangend hingegen die gelegenheitlich sothaner freywilligen Gerechtigkeits-Cession von bemeldter Ober-Landesregierung beschehene Anfrage, ob durch die schon angeführte Churfürstl. Resolution vom 17ten Juny abhin, die in den notis ad Cod. civ. Bav. P. 5. C. 27. §. 21. enthaltene ältere Verordnung (vermuthlich das einzig daselbst allegirte Mand. Elect. de 29ten Oktober 1661) kraft welcher die aus der Zunft ausgestossene — hienach aber restituirte Handwerker auf ihre Hand wieder fort arbeiten dürfen, als aufgehoben, und widerrufen anzusehen seye? Wird selbige dahin gnädigst beantwortet, welchergestalten in so weit diese Verordnung von den Handwerkern disponirt, welche gezwungener Weise, so z. B. bey zu Schulden gebrachten Verbrechen mit erfolgter Landesfürstl. höchsten Restitution oder in Vergantungs-Fälleu u. d. m. beschiehet, aus der Zunft tretten müssen, es dabey, daß nämlich diese bey so gearteter Austrettung aus der Zunft, um den Gemeinden nicht zu Laste fallen, forthin, jedoch lediglich auf ihre Hand arbeiten können, wie immer thunlich, sein Verbleiben haben solle. In so ferne es aber, wie bey der Widl-Lussischen Cession, um eine freywillige Abtrettung einer Handthieirungs-Gerechtigkeit zu thun

*) Vid. N. antec. 7.

Digitized by Google

thun iſt, fällt von ſelbſt in die Augen, daß in ſolchen Fällen vieles in fraudem legis, und zum Nachtheil der Zünfte, z. B. daß jemand eine Gerechtigkeit bloß in der Abſicht ankauft, um ſie über kurz mit Profit wieder zu verkaufen, und dann auf ſeine Hand darauf zu arbeiten, u. d. m. unterlaufen könne: wie dann auch in der angeführten Stelle codicis, da von der Ceſsion nur mit etlichen Worten Meldung geſchiehet, ſich auf kein Mandat, ſondern nur auf eine vorgebliche Obſervanz mit Anziehung einer particular-Reſolution bezogen wird. Dieſe Obſervanz, wenn ſie anderſt vim legis haben könnte, iſt eben darum ihren großen Bedenklichkeiten unterworfen, ſo, daß Se. Churfürſtl. Durchläucht allerdings Anſtand finden, ſelbiger eine ausdrücklich geſetzliche Verbindlichkeit beyzulegen. Zu geſchweigen der Unthunlichkeit bey all und jeden Handwerkern, daß austrettende Zünftler auf ihre Hand alleinig arbeiten können, iſt auch noch zwiſchen Künſtlern, Confraternität (dergleichen die Perüquenmacher hergebracht) und den eigentlichen Handwerkern, ein Unterſchied zu machen, und hiernächſt über eben die Thun- oder Unthunlichkeit der Vergünſtigung, nämlich darüber, ob ein austrettender Zunftgenoß dabey auf ſeine Hand ungehindert arbeiten könne, oder nicht? eine nähere praktiſche Ueberlegung anzuſtellen: — welche zu veranlaſſen, und ſodann gutachtlich einzuberichten der Churfürſtl. Oberen-Landesregierung hiemit gnädigſt aufgetragen wird. Da es indeſſen, und bis ein anderes befohlen werden wird, bey dem Inhalt der mehrangezogenen gnädigſten Verordnung vom 17ten v. M. ſein unbekümmertes Bewenden hat. München den 15ten July 1797.

Nro. X.

Wie ſich die Regierungen bey Geſuchen um Behaftsund andere Gerechtigkeiten zu verhalten haben.

Nach dem ausführlich aktenmäßigen Bericht vom 20ten May wegen Errichtung einer Schmidſtatt zu Oberſteinbach auf ausdrückliches Anſuchen daſiger Gemeind bewilligen Se. Churfürſtl. Durchläucht gnädigſt, daß allbort eine Gemeinds-Schmidſtatt nach denen zwiſchen der Gemeind, und dem Schmidgeſellen Söhnl für ſich, und ſeinen Nachfolgern obrigkeitlich eingegangenen Verbindlichkeiten errichtet werde — doch ſolle ein zeitlicher Oberſteinbacher Schmid keines weags berechtiget ſeyn, in die Stadt Hirſchau zu Arbeiten. Gleichwie nun derley Ehehafts-Gerechtigkeiten blos von der Verleihung höchſter Landesherrſchaft nach den vaterländiſchen Geſetzen abhangen; ſo iſt an deßfallſiger Berichts-Erſtattung allerdings wohl geſchehen. Bey Verleihung anderer Gerechtigkeiten hingegen liegt der Churfürſtl. Regierung ob, nach jedmalig vorläufiger Vernehmung der intereſſirten Theilen, Handwerks-Zünften ꝛc. mit der Hofkammer ſich zu benehmen, und in Fällen, wo beyde Dikaſterien entgegen geſetzter Meynung ſind, der höchſten Stelle die Entſcheidung zu überlaſſen. Ob aber die Churfürſtl. Regierung Amberg auf die Ober-Landesregierungs-Inſtruktion de Ao. 1779 *) ausdrücklich angewieſen worden ſeye? Darüber wird noch eine beſondere Erwähnung gelegenheitlich jenes wegen der Regierungs-Inſtruktionen abgefoderten Berichts gnädigſt erwärtiget; inzwiſchen jedoch zur Abwendung alles Mißbegriffes angefüget, daß der Regierung durch die Benennung Landesregierung keine größere Gewalt zugelegt worden ſeye, als ſelbe vorhin ſchon gehabt habe; indem ſie auch vorhin ſchon eine Landesregierung war, und keine Regierung ohne der Eigenſchaft Landesregierung denkbar iſt. Nur durch die gnädigſte Anordnung ihrer Selbſtſtändigkeit hat ſich die Lage darinn abgeändert, daß anſtatt vorhin die Recurſe von ihren Regierungs-Weiſungen zur hieſigen Ober-Landesregierung, und nach Geſtaltſame zur hieſigen Hofkammer ergriffen werden könnten, dieſe nunmehro ohnmittelbar zur höchſten Stelle gehen müſſen. Und nicht daß ihre Regierungsmacht dadurch größer geworden ſeye. München den 22ten Auguſt 1797.

*) Vid. die Samml. v. J. 1784. Seite 393.

Nro. XI.

Bestättigung der Normal-Verordnung vom Jahre 1781 im Schulwesen.

Seine Churfürstl. Durchläucht haben sich über die von Höchstdero Studien-Direktorio unterm 31ten Auguſt vorigen Jahrs unterthänigſt überreichte Vorſtellung ſowohl, als auch über die dießfalls eingeſendete Beleuchtung ddto 31ten Oktober Höchſtdero geheimen Schulen-Curatel, nunmehr ganz unbefangenen Vortrag machen laſſen, die von beyden Seiten angeführte Gründe geprüft, und die zu deren Unterſtützung beygelegte Aktenſtücke eingeſehen.

So bereit nun Se. Churfürſtl. Durchläucht ſind, in allen Fällen gegründeten Beſchwerden abzuhelfen, und ſo viele Beyſpiele Höchſtdieſelbe davon ſchon gegeben haben, eben ſo wenig können aber auch Höchſtdieſelben jemals Eingriffe in die landesherrliche Gerechtſame geſtatten, wie in der gegenwärtigen Sache geſchehen will, wo ſich das Generel-Studien-Direktorium ſehr verweislich unterſtanden hat, erſt nach Verfluß von 3 Jahren wegen den den Dominikanern in Landshut überlaſſenen dortigen Schulen, und der Ernennung des Priors zum General-Studien-Direktor von Verletzung einer wahren Convention, eines förmlichen Pakts, ja ſo gar eines feyerlichen Vertrages zu ſprechen, über Kränkung des Normale vom 31ten Auguſt 1781 und über erſchütterte Grundverfaſſung zu klagen, und am Ende ſogar in der hier unpaſſenden Eigenſchaft als Stände die Landſchaft zur Unterſtützung aufzufodern.

Um rückſichtlich des Maltheſer-Ritterordens, einer nähern Gütertaxation zu entgehen, bothen ſich im Jahre 1781 ſammentliche Klöſter in Baiern, und der Pfalz ſelbſt zur Uebernahme des Schulweſens im ganzen Lande an. Seine Churfürſtl. Durchläucht, Höchſtwelche als Summus Protector Studiorum et Summus Advocatus Ecclesiae zu beſtimmen haben, wie die Koſten zu erſteren hergeſtellt, und wie die Güter der Geiſtlichkeit dem Zwecke ihrer Stifter für das Wohl der Kirche, und des Staates näher gebracht werden ſollen, haben dieſen Antrag des geſammten Kloſterſtandes angenommen, hierüber mit den abgeordneten Prälaten, als den Erſten der regularen Landes-Geiſtlichkeit das Weitere eingeleitet, dann unterm 31ten Auguſt 1781*) das damals geeignete feſtgeſetzt, und hierin ausdrücklich erkläret, daß Höchſtdieſelbe das Supremum Protectorium des Schulweſens auf ſich nehmen, das Ganze durch Höchſtdero angeordnete geheime Schulen-Curatel beſorgen, und nach Erfoderung der Zeiten, und Umſtände die bevorſtehende höchſte Entſchließungen weiters eröfnen werden.

Von Seite der Ordens-Geiſtlichkeit iſt daher die wahre von ihr ſelbſt auf ſich genommene Verbindlichkeit vorhanden, den rühmlichen Zweck des Landes-Schulen- und Erziehungsweſens nach der erhaltenen Vorſchrift auszuführen, und hierinn nach den weitern durch die Zeit, und Umſtände nothwendig gewordenen Verfügungen pflichtmäßig fortzuwirken.

Sr. Churfürſtl. Durchläucht ausgebreiteten Regenten-Sorge für das Beſte des geſammten vaterländiſchen Erziehungsweſens bleibt es aber ſtäts unbenommen, in dieſer auf keine Weiſe jemals beſchränkbaren Polizeyſache ſolche Maaßregeln vorzuſchreiben, welche zum wahren Beßten des Schulfaches hinwirken, und keine neue Laſten den dabey intereſſirten Theilen verurſachen. Hienach bleiben Se. Churfürſtl. Durchläucht ſtäts berechtiget, zweckmäßige Abänderungen unmittelbar, oder durch Höchſtdero geheime Schulen-Curatel zu treffen, dieſe, oder jene von den Mendikanten-Klöſtern, welche gleich allen übrigen nach ihren Verhältniſſen zum lateiniſchen Schulfond mitzahlen, und von den Lehrſtellen nirgends ausgeſchloſſen ſind, zum öffentlichen Lehrunke zu berufen, ja ſelbſt nach Umſtänden die perſönliche Ausübung des Lehrfaches den ſammentlichen Klöſtern ganz abzunehmen, und das Schulweſen gegen Erholung des von ihnen jährlich zu erreichen ſchuldigen Beytrages, auch allenfalls unausweichlich erfoderlichen höhern Quanti von andern tauglichen Männern beſorgen zu laſſen.

Uebri-

*) Vid. die Samml. v. J. 1784. Seite 977. N. 974.

Uebrigens ist der gewagte Schritt des Studien-Directorii der Prälaten, die Landschaft als Stände zu Hülfe zu rufen, jederzeit abndungswürdig, indem selbe in solcher Eigenschaft hier nicht, sondern so, wie alle andere begüterte Mönche zu betrachten kommen, welche sich zur Schulen-Uebernahm, wie sie verbunden haben, und deren Besitzungen ebenfalls wie die ihrigen dem Staate gebören, und zu dessen Besten ohne Widerrede der bisherigen Nußnießer verwendet werden dörfen.

Bey diesen ganz entscheidend für die Gerechtsame Sr. Churfürstl. Durchläucht sprechenden Gründen bestättigen Höchstdieselbe zwar.

1) Das wesentliche der Normal-Verordnung vom 31ten August 1781, jedoch nur in soweit als solche (durch die in den Churfürstl. Schulhäusern größtentheils vernachläßigte Disciplin sowohl, als durch die willkührlich, oder doch unförmlich geführte Oekonomie veranlaßt) nicht seit dem nothwendig abgeändert, oder doch erweitert werden müßte, oder es noch ferners nach Zeit und Umständen werden wird.

2) Hat es bey dem höchsten Rescript vom 26ten September v. J., worinn den Dominikanern zu Landshut das dortige lateinische Schulwesen, wegen den für solches bisher bestimmten Betrag aus der allgemeinen Klöster-Concurrenz überlassen ist, noch ferners sein unverrücktes Verbleiben, um so mehr, als auch die Mönche von andern als Prälaten-Klöstern nirgendwo von den Lehrstellen ausgeschlossen sind, auch alle übrige Mönchs- und Nonnenklöster ihre Schul-Beyträge liefern, und erstern keineswegs Gelehrsamkeit abgesprochen werden kann, da sie in dem theologischen Fache vortreffliche Männer aufzeigen können, noch heute aus den Lehrbüchern ihrer Ordensbrüder vorgelesen wird, und von ihnen schon lange die Lehrstellen auf der hohen Schule zu Heidelberg mit Beyfall versehen werden. Auch überhaupt der General-Schulen-Concurrenz-Kassa durch die Schulen-Uebernahm der Dominikaner keine neue Ausgabe zur Last fällt, und im Gegentheil dem General-Studien-Direkterio die Besetzung der Lehrstühle, welche bisher aus Abgang eines tauglichen, oder entbehrlichen Subjekts aus den Prälaten-Klöstern nur zu oft die größten Anstände hatte, um ein merkliches erleichterte.

Als eine Folge dieser Schulen-Ueberlassung, dann der Gleichförmigkeit, und Ortsverhältniße von Landshut wegen, bestättigen Se. Churfürstl. Durchläucht hiemit

3) Den Prior der dortigen Dominikaner, Conrad Heidmayr, als General-Studien-Condirektor vom 29ten November 1794, wo selber in dieser Eigenschaft gnädigst aufgestellt worden ist, und wollen, daß solcher bey schwersten Einsehen, itzt, und in Zukunft in allen, und jeden vorkommenden Fällen, wie die Prälaten-Condirektoren angesehen, und behandelt werden solle.

Da übrigens eben genannten Condirektor P. Conrad in obiger an ihn erlassenen, und höchsten Orts vorgelegten Original-Weisung die zweyhundert Gulden Deputaten bloß aus dem Grunde versagt wurden, weil sie allen übrigen Direktoren in einem besondern Rescript eben damals abgesprochen waren, diese letztere aber sich dessen ohngeachtet doch erlaubt haben, solche die ganze Zeit herselbst zu beziehen, zugleich aber dem Dominikaner Condirektor, welcher die nämlichen Reisen, und Geschäfte, wie sie hatte, doch vorzuenthalten, so befehlen Se. Churfürstl. Durchläucht

4) Daß gemäß der mit allem Recht, und nach mehrern fruchtlosen Weisungen erlassenen Curatel-Resolution vom 19ten August v. J. dem mehrgenannten Condirektor aus den Dominikaner-Orden die für die Jahre 1795, 1796, 1797 rückständige sechshundert Gulden in Zeit 14 Tägen aus der Gene-

ral-Studien-Direktorial-Kassa bezahlt, oder im weitern Ungehorsams-Falle ohne alle Rücksicht executive erholet werden sollen.

Die Churfürstl. geheime Schulen-Curatel hat also für die Erfüllung des höchsten Willens sowohl dießfalls zu wachen, als auch überhaupts in ihrem bisher so rühmlich bezeigten Pflicht-Eifer weiters fortzufahren, und hiernach theils durch eigene zweckmäßige Verfügungen, theils durch Vorträge an die höchste Person in wichtigen Fällen, das Beßte des Schulwesens jederzeit unermüdet zu befördern.

Uebrigens werden die von der eben genannten Curatel mit Eingangs angeführten Bericht vorgelegte Beylagen von A bis ZZ hierbey zurückgeschlossen, und selber zugleich aufgetragen, das gegenwärtige höchste Rescript dem General-Studien-Direktorio zur schuldgehorsamsten Nachachtung in vidimirter Abschrift baldmöglichst zuzusenden. München den 12ten Jänner 1798.

Nro. XII.

Aufhebung der Polizey-Oberdirektion.

Da Se. Churfürstl. Durchläucht aus besonders hiezu bewegenden Ursachen sich veranlasset gesehen, die den 12ten Januar 1796*) dahier errichtete Polizey-Oberdirektion nun wieder aufzuheben; Als wird solches derselben hiemit eröfnet, um sich nach dieser höchsten Vorschrift gehorsamst zu fügen, und all weiterer Einmischung in die Polizey-Geschäfte zu enthalten. München den 27ten Jäner 1798.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 336. N. 158.

Nro. XIII.

Polizey-Direktion des Titl. Reichsgrafen von Rumfort.

Seine Churfürstl. Durchläucht haben Höchstdero Kämmerer, wirklich geheimen Rath, und Generallieutenant Reichsgrafen von Rumfort aus besondern höchsten Zutrauen die Errichtung und Herstellung der Polizey, dann die Besorgung, und Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in allen ihren ausgedehnten Umfange unmittelbar übertragen, und selben die nöthigen Verhaltungsbefehle darüber wirklich ertheilt.

Diese höchste Verfügung wird also der hiesig Churfürstl. Oberen-Landesregierung zu dem Ende bekannt gemacht, damit gedachtem Reichsgrafen von Rumfort in Erfüllung dieser höchsten Absichten nicht nur allein keine Hindernisse in den Weg gelegt werden, sondern demselben auf jedmaliges Verlangen aller mögliche Vorschub, und alle thätige Unterstützung hierinn geleistet werde. München den 28ten Jänner 1798.

Nro. XIV.

Bekanntmachung von Polizey wegen.

Die Ausschaffung aus Bräu-Bierwirths- und Kaffeehäusern.

Nach der bisherigen Polizeyordnung wurde allhier in den Kaffeehäusern Abends um 11, in Bräu- und Bierhäusern aber mit Ausnahme einiger wenigen, welche sogar durch besondere Vergünstigung bis um 12 Uhr Gäste setzen durften, schon um 10 Uhr von den Patrouillen ausgeschaft. Da diese Ungleichheit weder in den Rechten dieser Gewerbe, noch in der Verschiedenheit der Gäste einen Grund haben kann, indem auf den Kaffeestuben Abends auch meistens Bier geschenkt wird, und die nächtlichen Wirthsgäste überall von gleicher Art zu seyn pflegen; so sollen von heute an alle diese Unterschiede, Ausnahmen, und Begünstigungen, woraus nur Mißgunst, Unzufriedenheit, Klagen, und Unordnungen entstehen können, gänzlich abgeschaft, und die 11te Abendsstunde (außer an den erlaubten Freynächten) zum gleichheitlichen Schluß aller Bräu-Bierwirths- und Kaffeehäuser bestimmt seyn. Weit entfernt, durch diese den Bierwirthen bewilligte Gleichstellung unter sich, und mit den Kaffeeschenken das Publikum zu nächtlichen Gelagen, und zum längern Besuch der Wirthshäuser aufmuntern zu wollen, versiehet man sich vielmehr zu allen ordnungsliebenden Bürgern,

Digitized by Google

gern, und Einwohnern, daß ſie ihre bisherige gute Gewohnheit, ſich nach fleißig vollbrachter Tages-Arbeit um die 10te Abendsſtunde, oder noch früher zur Ruhe zu begeben, auch fortan beybehalten, und die Wirthshäuſer wenn ſie ſchon länger offen bleiben, nur um ſo eher verlaſſen werden, als man von Polizey wegen die nächtlichen Gewohnheitskunden mit doppelter Aufmerkſamkeit zu beobachten, und gehörig zu bemerken wiſſen wird. Dieſe Aufſicht ſowohl, als der von Seiten der Wirthe zu erwartende pünktliche Gehorſam gegen die Polizey-Befehle macht das fernere Ausſchaffen der Gäſte durch Militär-Patrouillen ganz überflüßig. Dieſe werden daher von heute an in keinem Wirthhaus mehr erſcheinen, und ihre bisherige Verrichtungen theils von dem Stockenſchlag 11 auf den Thürmen der zwey Hauptpfarrkirchen, theils von denen unter der ſtrengſten Verantwortlichkeit hiezu verpflichteten Wirthen vollkommen erſetzt werden. Ueberhaupt haben die Wirthe für Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit in ihren Häuſern, ſo wie beſonders auch dafür genaueſt zu haften, daß der Bettel unter keinerley Geſtalt weder von Fremden noch Einheimiſchen, auch weder bey Tage noch bey Nacht ſich darinn einſchleiche, weil widrigenfalls jedes ſtrafwürdige Vergehen, jede geſetzwidrige Duldung, oder gar boshafte Aufmunterung des Bettels ohne weitläufige Unterſuchung ihnen allein, als eine gefliſſentliche Verhelung gefährlicher Geſinnungen, und Abſichten zur unnachläßigen Schuld, und Ahndung zugerechnet werden wird. Schließlich hat es bey den herkommlichen Freynächten, wie ſchon oben erinnert worden, nicht nur ſein Verbleiben, ſondern wenn ehrbare Geſellſchaften in argloſer Frölichkeit Nächte hindurch tanzen, oder ſich ſonſt, jedoch mit beſcheidener Achtung gegen die nachbarliche Ruhe vergnügen wollen; ſo ſoll dem hierum ſich meldenden, und durch Benennung der Geſellſchaft ſich gehörig legitimirenden Wirthe die Erlaubniß hierzu von dem Polizeyamte allein ertheilt, und dafür, ſo wie für alle Muſikerlaubniſſe (außer der landesherrlichen Anlage) nicht die geringſte Bezahlung, Erkenntlichkeit oder wie ſonſt Namen habende Entrichtung weder als Gebühr gefordert, noch auch Schankungsweiſe angenommen werden dürfen. München den 3ten Febr. 1798.

Nro. XV.

Von Perſonal-Kaffee- und Bierſchenk-Conceſsionen.

Die dermalige Anzahl der hieſigen Kaffee- und Bierſchenken befindet ſich in einem ſolchen Mißverhältniße mit der Bevölkerung, und dem Bedürfniſſe ſolcher Gewerbe, daß ein groſſer Theil derjenigen, welche damit ihre Nahrung ſuchen, entweder verderben, und dem Publikum zur Laſt fallen, oder durch Anwendung unſittlicher und geſetzwidriger Hilfsmittel ſich auf Geradewohl erhalten müſſen. Durch reifliche Bemeſſung der hieraus entſtehenden gefährlichen Folgen bewogen, haben nun Se. Churfürſtl. Durchlaucht gnädigſt beſchloſſen, daß wenigſtens in ſo lange, als die gegenwätige Zahl der hieſigen Kaffe- und Bierſchenken nicht auf die Hälfte zurück gekommen ſeyn wird, keine neue derley Gewerbs-Bewilligung *) mehr ertheilt, und die darum etwa Sollicitirenden unmittelbar an die Polizey-Behörde gewieſen werden ſollen. Da aber eben die wichtigen Gründe, welche einer Vermehrung der benannten Gewerbſchaften entgegen ſtehen, auch die baldmöglichſte Verminderung ihrer dermaligen ſo ſehr überſetzten Anzahl erheiſchen; ſo iſt es der weitere ernſtliche Befehl Sr. Churfürſtl. Durchlaucht, daß durchaus keine auf den Verkauf einer Kaffee- oder Bierſchenks-Perſonal-Conceſsion geſtellte Bittſchrift mehr angenommen, und auch die bereits beſtehenden Verſtiftungen ſolcher Conceſsionen von heute an binnen 6 Monaten um ſo gewiſſer aufhören ſollen, als eine jede dergleichen Conceſsion, welche an beſagten peremptoriſchen Termin nicht von den primo acquirente ſelbſt ausgeübt wird, alsdann ohne weiters für annullirt, und eingezogen anzuſehen kömmt. München den 20ten Februar 1798.

*) Vid. die Samml. v. J. 1788. Seite 587. §. 12.

Digitized by Google

Nro. XVI.

Verfatzamt: ein besonderes.

Da das hiesige Verfatzamt bey seiner dermaligen Einrichtung der gnädigsten Absicht, die unvermöglichen Volksklassen in Fällen eines augenblicklichen Bedürfnißes gegen den verderblichen Wucher zu sichern, nicht entsprechen kann: so haben Se. Churfürstl. Durchlaucht die gedachte zweckmäßige Einrichtung und Herstellung dieser zur Polizey-gehörigen Anstalt, jedoch unter Beybehaltung der bisherigen Bestimmung des Gewinns, so wie der Sicherheit für die Interessenten, Höchstdero Generallieutenant, Reichsgrafen von Rumfort zu übertragen geruhet. München den 19ten März 1798.

Nro. XVII.

Polizey-handlungs-Operationen in München.

Da zur gänzlichen Vertilgung der Kaudereyen jeder Art, dann des schändlichen Wuchers im Kauf und Verkauf der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse, welcher so lange in der hiesigen Haupt- und Residenzstadt ist getrieben worden, eine nicht unbedeutende Geldsumme erfordert wird, um diesen Kauderern in ihrem unerlaubten Handel kräftigst entgegen arbeiten zu können; So haben Se. Churfürstl. Durchlaucht zu diesem Behufe der Polizey-Behörde zwanzig tausend Gulden vorschiessen lassen. Gleichwie es aber nicht allein unbillig, sondern auch unschicklich wäre, wenn bey den Operationen der Polizey, die immer wohlthätig, uneigennützig, und nur auf das allgemeine Interesse gerichtet seyn müssen, auf Geldgewinn gesehen würde. So befehlen Se. Churfürstl. Durchlaucht ausdrücklich und ernstgemessenst, daß der reine Gewinn aller von der Polizey unternommenen Speculationen und Handlungen von Kauf und Verkauf nach Abzug der Interessen zu jährlich 5 pro Cento gerechnet, von denjenigen Capitalien die in solchen Spekulationen wirklich gebraucht werden, ad pias Causas verwendet, oder zu irgend einem andern gemeinnützigen Gebrauche redlich und ohne den mindesten Rückhalt hergegeben, und ausbezahlt werden solle. Damit nun jedermann zu allen Zeiten ganz überzeugt sey, daß dieser höchste Befehl auf das pünktlichste befolgt wird; so befehlen Se. Churfürstl. Durchlaucht ferners, daß zur gänzlichen Beruhigung des Publikums, und zur öffentlichen Ueberzeugung über die Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit der von der Polizey unternommenen Handlungs-Operationen, das Resultat einer jeden solchen Kauf- und Verkaufs-Handlung mit genauer Berechnung von Gewinn oder Verlust gleich nach gänzlicher Vollendung derselben öffentlich bekannt gemacht werden solle; welch öffentliche Bekanntmachung um so nothwendiger ist, als dadurch am leichtesten und richtigsten ersehen werden kann, in wie weit in jedem Falle die Erhöhung der Preise der Lebensmittel oder sonstigen Bedürfnisse durch Kaudereo, Wucher, oder übertriebene Gewinnsucht verursacht worden, oder wer die meiste Schuld daran hat. Endlich ist auch Sr. Churfürstl. Durchlaucht gnädigste Willensmeynung, daß derley Speculationen nimmermehr oder ohne wichtige Veranlassung, oder zur Schmälerung einer billigen Mannsnahrung in den bürgerl. Gewerben, sondern bloß in Fällen, wo Wucher und Gewinnsucht den Preis der Dinge übermäßig erhöhet, und auch dann nur so lange angewendet werden sollen, bis durch diese wohlthätige Operation die Preise wiederum zu ihren natürlichen Verhältnissen zurück gebracht worden sind. München den 26ten März 1798.

Nro. XVIII.

Von dem Bau-Werk- und Brennholz.

Die hiesigen bürgerl. Kistler, und Zimmermeister beschweren sich nicht ohne Grund, daß das Holzmateriale nicht nur in schlechter Eigenschaft, sondern auch unter dem gesetzmäßigen Maaße von manchen Holzhändlern, Floßmeistern und Sägmüllern zum Verkauf geliefert werde. Dieser Unfug ist für das ganze Publikum zu bedeutend, als daß ihm nicht mit dem gehörigen Ernste begegnet werden sollte. Die Polizey-Behörde findet nun, daß die Weisheit der landesfürstl. Gesetze ihr hierin nichts, als die Aufsicht über die genaue Befolgung dieser Gesetze übrig läßt, und sie wird dieser Pflicht mit unermüdetem Bestreben genug zu thun trachten. Es wäre überflüßig den Innhalt des General-Man-

dats

bats vom letzten Februar 1768*), welches die Maaße alles zum Verkaufe bestimmten Bau- und Werkholzes umständlich vorschreibt, hier zu wiederholen; denn jedermann und jede Behörde soll die Gesetze kennen. Da aber dem ungeachtet der erwähnten Landesfürstl. Verordnung so häufig und schädlich entgegen gehandelt wird, so will man dieses noch lieber der Unwissenheit oder Vergessenheit, als der Nichtachtung des Gesetzes zuschreiben, und in dieser Hinsicht einen dreymonatlichen Termin anberaumen, nach welchem alles zum öffentlichen Verkauf gebracht werdende Bau- und Werkholz, welches nicht in dem in oben erwähnten General-Mandat vorgeschriebenen Maaße geschnitten und gearbeitet ist, alsogleich und ohne alle Rücksicht auf den Eigenthümer, confiscirt werden soll, und wird. Aehnliche Klagen sind auch wegen des Brennholzes, welches allhier zu Markte gebracht wird, und fast niemals die gesetzlich vorgeschriebene Scheiterlänge hat, vorgebracht worden. Die dermaligen hohen Preise dieses Bedürfnisses machen es mehr, als jemals nothwendig, daß hierauf ernstlicher Bedacht genommen werde. Die Polizey-Behörde wird also dafür sorgen, daß nach Verlauf von einem Jahre eine hinlängliche Anzahl unbekannter Nachmesser auf den hiesigen Holzmärkten gegenwärtig seyn, und alles zu kurz befundene Holz ohne weiters confiscirt werden soll. Und diese Terminsbestimmung von einem Jahre hat, wie leicht zu erachten, keine andere Absicht, als daß der bereits ohne die gesetzmäßige Scheiterlänge gefällte Holz-Vorrath mittlerweile um verhältnißmäßige Preise hinweggebracht; der neu zu arbeitende Vorrath aber durchaus nach der gesetzmäßigen Länge gehauen werden müsse. Alle Holzhändler und Holzbauern, Floßmeister, und Sägmüller haben sich um so fleißiger hiernach zu achten, als die Polizey-Behörde ganz gewiß Wort halten wird. München den 5ten April 1798.

*) Vid. die Samml. v. J. 1784. Seite 813.

Nro. XIX.

Gerechtigkeits-Verleihungen des Magistrats zu Landshut.

Liebe Getreue! Wir haben bey Unserer höchsten Stelle auf den unterm 21ten April abhin erstatteten gutächtlichen Bericht, den 23ten hierauf wegen den Gerechtigkeits-Verleihungen des bürgerl. Magistrats zu Landshut gnädigst zu resolviren geruhet, daß derselbe nicht nur die Gerechtigkeiten zum Schaden der schon vorhandenen Meister keineswegs übersetzen, sondern auch in Verleihung, vielmehr abermaliger Bewilligung der schon vorhandenen Gerechtigkeiten nach dem Inhalt des 21ten §. der Baron Kreitmayr. Anmerkungen 5ten Theils c. 27 so, wie noch eines diesfalls besonders vorhandenen gnädigsten Mandats ddto 25ten Juny 1771*) sich genau zu halten, sofort auf Wittwen und Kinder vorzüglich zu reflectiren, nicht minder auch, wie es bey andern Städten und Märkten gestattet wird, derley Gerechtigkeiten von dem Eigenthümer nach Umständen weiters verkaufen zu lassen. Wie dann übrigens dem erwähnten Stadt-Magistrat zwar unbenommen ist, geringe und Personal-Gerechtigkeiten auf sogenannte Herrngunst zu ertheilen, in so fern hiemit kein Uebermaaß getrieben, und der übrigen Bürgerschaft kein Anlaß zu gegründeten Beschwerden gegeben wird, auf welchen Falle der Magistrat bey Entstehung dergleichen Klagen jederzeit hierüber bey der vorgesetzten Polizeystelle sich zu verantworten, und dero Ausspruch bey Verlust fernerer derley Befugniße abzuwarten schuldig und verbunden seyn soll.

Auch hat sich selber von der Ertheilung einer Handlungs-Gerechtigkeit gänzlich zu enthalten, deren Verleihung vermög der Mautordnung de Anno 1765. §. 26, dann des Generalmandats vom 25ten Juny 1771 Unserer höchsten Macht allein gebührt.

Auf welch höchste Resolution ihr demnach oft gedachten Stadt-Landshutischen Magistrat anzuweisen, und selben zugleich auch die Beobachtung der übrigen Polizey-Verordnungen nachdrücklich einzuschärfen habt. Sind euch ꝛc. München den 4ten May 1798.

*) Vid. die Samml. v. J. 1784. Seite 1364. N. 83.

Nro. XX.

Die Erdnung der Freybank-Stände betreffend.

Es giebt keinen so wichtigen und zugleich auch keinen so unangenehmen Zweig der Polizey-Geschäfte, als die beständige Obsorge und Wachsamkeit, welche erfordert werden, um die Viktualien, und andere unentbehrliche Lebens-Bedürfnisse in gehöriger Quantität zu verschaffen, und in billigen Preisen zu erhalten. Dieses ist aber nirgends schwerer zu bewerkstelligen, als in Städten, wo die freye Concurrenz durch Zunftmonopolien gehemmt wird. Wenn zahlreiche und vermögliche Bürger ein gemeinschaftliches Interesse haben, welches dem Interesse des Publikums gerade entgegen läuft, so sind die Folgen einer solchen Ordnung der Dinge leicht einzusehen, und nur die kräftigsten Maßregeln sind im Stande, Mißbräuche und Uebervortheilung zu verhüten. Man hat daher überall, wo der Verkauf der Viktualien einer Zunft überlassen ist, die schlimme Wirkung, welche aus einer solchen Beschränkung der freyen Verkaufs-Concurrenz für das Publikum nothwendig entstehen muß, durch obrigkeitliche Bestimmung der Preise zu mildern gesucht, und so ist auch seit unvordenklichen Zeiten den hiesigen Ochsen-Metzgern ein Fleischsatz von der Behörde vorgeschrieben worden. Dieser Fleischsatz gründete sich auf den Preis des Ochsenfleisches zu Straubing, so, daß die billig berechneten sämmtlichen Kosten des Viehtriebes von Straubing bis hieher zu dem Straubinger Fleischpreise geschlagen den hiesigen Satz ausmachten. Eben diese Bestimmung des Fleischsatzes wird in mehrern baierischen Städten beobachtet, und überall besteht die Metzgerschaft sehr wohl dabey, in so fern sie auf keinen übermäßigen Gewinn anspruch macht. Nur hier in München allein war dieser Fleischsatz, aus leicht begreiflichen Ursachen, ein immerwährender Gegenstand von Beschwerden, und sogar lauten Unruhen. Die Metzgerschaft kehrte sich nicht an den Satz, sie verkaufte das Fleisch nach ihrem Gutdünken, und noch itzt hängt die obrigkeitliche Vorschrift der Fleischpreise über der Bank zum Spott des Publikums, welches sein Lebens-Bedürfniß immer noch theurer bezahlen muß, als es dort geschrieben steht. Was man bisheran von Polizey wegen that, um solche Zunftanmaßungen in das Geleis der Billigkeit zurück zu bringen, ist zum Theil aus den Zeitungs-Blättern bekannt. Man beseitigte alle gerechte Beschwerden der Metzgerschaft, bewirkte die Abschaffung der Regiments-Metzger, hatte bisheran Nachsicht mit den dem Publikum so nachtheiligen, der Metzgerschaft aber einträglichen Eiskellern; man errichtete mit schweren Kosten eine Unschlitt-Niederlage, um diese Hauptstadt mit einem hinlänglichen Vorrath dieses so oft und so Gewissenlos übertheuerten Bedürfnißes zu versichern; man bezahlte den Metzgern ihr Unschlitt in selbst verlangten Preisen baar, um ihnen den Vieh-Ankauf zu erleichtern; man läßt ihnen die Freyheit, das für die Stadt-Unschlittniederlage überflüßige Unschlitt an andere Käufer, jedoch, wie dies unumgänglich nöthig ist, nur mit Vorwissen der Polizey zu veräußern; und der Erfolg von allem diesen war, daß die Metzgerschaft sich noch ein Verdienst zu machen glaubte, als sie, zum Hohn des gesetzlichen Fleischsatzes, das Pfund Ochsenfleisch nur um 2 Pfenning über diesen Satze verkauft. Dieß fiel dem ganzen Publikum auf, und der Polizey am meisten. Man wußte wohl, daß dieses Benehmen eine strenge und kräftige Begegnung verdient hätte. Allein um das Publikum keiner auch nur augenblicklichen Unbequemlichkeit oder Entbehrung auszusetzen, sah man sich in der Stille um eben so wirksame und dauerhaftere Maaßregeln um, und fand sie in der durch Landesgesetze errichteten und bestättigten hiesigen Freybank. Diese wohlthätige und gemeinnützige Anstalt konnte bisheran die beabsichtigte Wirkung nicht leisten, theils weil sie nur von unvermöglichen, oder von solchen Leuten beschlagen wurde, welche den Einkaufs- und Verkaufsmonopol nicht zunahe tretten konnten, wollten oder dürften; theils auch, weil die Entfernung dieser Fleischbänke außer den Stadtmauern für das Publikum zu unbequem seyn möchte; theils endlich weil es nicht allgemein bekannt war, daß das Schlachten, Aushauen und Verleitgeben gesunden und beschaumäßigen Viehes jedermann, er sey Bürger, Bauer oder wer immer, auf der hiesigen Freybank gegen einen sehr mäßigen Zins freysteht, und man sogar von Polizey wegen demjenigen, welcher von halb- zu halb Jahr den schwersten und besten

Ochsen

Ochsen dort aushauet, einen Preiß zur Aufmunterung zu geben bereit ist. Die Polizey hat nun diese Hindernisse grossen Theils beseitigt. Sie ließ reinliche Verkaufsstände für die Freybänke in der Nähe des Polizeyamts herstellen, und den Ankauf gesunden und vortreflichen Mastviehes besorgen. Noch immer hoffte sie, die Meßgerschaft würde den Zweck dieser Veranstaltungen bemerken, und dieselbe durch bescheidene Befolgung der gesetzlichen, nach einem erprobtermassen sehr billigen Ansatz bestimmten Preisesvorschrift überflüßig machen: Allein auch diesem Zutrauen wurde nicht entsprochen. Es werden daher am nächsten Sonnabend den 19ten d. M. die an dem Altenhofe nebst dem Polizeyamte erbauten Freybänkstände zum erstenmal eröfnet, und daselbst das Pfund sehr guten und gesunden Ochsenfleisches vor der Hand, und nachdem der Preis zu Straubing wirklich zu 9½ Kreuzer ist, um den obrigkeitlichen Satz von 10 Kreuzer verkauft werden. Man hat dem Publikum von dieser Einrichtung, und von den Umständen, welche dieselbe veranlaßt haben, diese kurze und vorläufige Nachricht ertheilen, zugleich aber versichern wollen, daß man zu nichts bereitwilliger sey, als derley Unternehmungen zu unterlassen oder aufzugeben, so lange und sobald es den Zunft-Gewerben gefallen wird, auch auf die Bedürfnisse und Erwerbsquellen ihrer Mitbürger redlich zurück zu sehen, und nicht angewöhnten Aufwand, Selbstliebe, Luxus und Bequemlichkeit als den Maaßstab der Preise anzusehen. München den 17ten May 1798.

Nro. XXI.

Das Verboth der Schauspiele auf dem Lande betreffend.

Da die Schauspiele, welche bisher in Landstädten, Märkten und Dörfern von herumziehenden Komödianten, oder auch von einigen Ortsbewohnern unter sich aufgeführt worden, meistens in unanständigen Possen bestehen, wodurch Zeit-Verlurst, Versäumniß im Gewerbe, und unnöthige Kösten, auch nicht selten Excesse veranlasset, und der Unterthan manchmal gar auf gefährliche Irrwege hingeführt wird. So befehlen Se. Churfürstl. Durchlaucht gnädigst, daß all- und jede Schauspiele in Landstädten, Märkten und Dörfern mit Ausnahm der Regierungs-Städten Amberg und Neuburg von nun an gänzlich abgeschafft, und die dawider Handelnde abgestraft, auch gegen diejenige Ortsobrigkeiten, welche zu Aufführung solcher Komödien die Erlaubniß entweder ausdrücklich oder stillschweigend ertheilen, auf jeden Fall eine Geldstraf zum besten der Wittib- oder Armen-Kasse unnachsichtlich fürgekehrt werden solle. Churfürstl. Regierung hat daher diese höchste Verordnung ohngesäumt kund zu machen, und auf derselben genaue Befolgung strackest zu halten, fort die Uebertretter zur gebührenden Strafe zu ziehen. München den 19ten May 1798.

Nro. XXII.

Weltkunde, neueste, ist verbothen.

Demnach Se. Churfürstl. Durchlaucht laut anher erfolgten gnädigsten Rescripts vom 19ten dieses sich bewogen gefunden, die unter dem Titel: Neueste Weltkunde: erscheinende Zeitschrift, respect. Zeitung in Höchstdero Landen zu verbiethen; Als hat nicht nur Jedermann sich der fernern Haltung, und Einbringung derselben in dießortige Lande zu enthalten, und von der durch Entgegenhandlung dieses höchsten Verbothes unfehlbar sich zuziehenden Ahndung, und unangenehmen Folgen von selbst sich zu hüten, sondern auch die gesammten hierländischen Postämter der Expeditions-Besorgung erwähnter Zeitung ohne weiters sich zu entschlagen, minder nicht die gesammten Churfürstl. Mauthämter auch die ihrerseits möglichste Sorgfalt gegen deren Einbringung und Verbreitung zu tragen, fort bey Ankommung oder Entdeckung derselben, solche unter Beymerkung, an wen sie Addreßirt gewesen? anher einzusenden. München den 23ten May 1798.

Churpfalzbaierisches Censur-Collegium.

Digitized by Google

Nro. XXIII.

Amtsberichte wegen Erbauung der Leerhäuser.

Nachdem bisher von einigen Churfürstl. und ständischen Jurisdiktions-Beamten über dießorts eingereicht-unterthänigste Bittschriften,*) um gnädigste Bewilligung neue Tagwerker- oder sogenannte Leerhäuser erbauen zu dürfen, die abgeforderte Gutachtens-Berichte sehr unvollkommen, und mangelhaft erstattet worden sind; so ergeht die gnädigste Verordnung dahin, daß künftig derley Berichte mit mehrerer, und zweckdienlicher Deutlichkeit, folgsam mit Anmerkung, und zuverläßiger Beantwortung all hinnachstehenden Punkte abgefasset, und um so gewisser auf diese Art zu den einschlägigen Churfürstl. oberen Stellen unterthänigst eingesendet werden sollen, als man außerdessen, wenn ein- oder der andere dieser Vorschriftspunkten ausgelassen seyn würde, derley unvollständigen Gutachtens-Bericht unresolvirter durch eigenen Bothen auf Unkosten des nachläßigen Beamtens der Umänderungs-willen sogleich zurückschicken würde.

Es ist daher in dem Amtsbericht umständig zu bemerken:

1mo. Ob die einschlägige Dorfsgemeinde, bey welcher solches Leerhaus erbauet werden will, damit verstanden sey, und diese neue Familie im Falle ihrer Verunglückung, oder Erarmung zur Alimentation übernehmen wolle, zu dem Ende vorher ein Gemeinds-Schluß nach der in der Polizey-Ordnung bestimmten Form abzufassen, sodann ein von den Gemeindsführern eigenhändig unterschriebenes gerichtliches Protokoll hierüber dem Bericht beyzulegen ist; deßgleichen

2do. Ob die Ortsgemeinde dem Supplikanten als ihrem künftigen Mitgemeiner die Theilnahme an allen Gemeindsnutzungen, soferne selbe der Gemeinde ohne Ansprache zugehörig sind, doch auch gegen Tragung aller Gemeindsbürden gestatten, wieviel, und was für Stücke Vieh (jedoch mit Rückblick der in Landeskulturssachen wegen der Ueberwinterung gnädigst erlassenen Verordnung de dato 24ten März 1762. §. 17. et 18.**) auf die Gemeindsweide austreiben lassen, und woher die Behölzung für selben ausweisen wolle? Welch vorstehende beyde, wie auch hinnachfolgende Punkte auch in jenem Falle ad Protocollum genüglich zu instruiren, und im Gutachtensbericht zu berühren sind, wenn keine ganze Dorfsgemeinde daselbst vorhanden ist, sondern ein solch neues Leerhaus zu einem Einödhof hingebauet werden will, worüber also der Einödbauer seine Erinnerung abzugeben hat.

3tio. Ob das neue Leerhaus im Dorfe selbst, und wo allenfalls, oder außerhalb dem Dorfe, und wie weit von selbem entfernt, vielleicht gar auf einer gelegernen sehr unsichern, oder an Waldungen anstossenden Einöde erbauet werden wolle, welche Entfernung genau zu bestimmen ist.

4to. Ob keine öde Gemeindsplätze, und wie viel Tagwerke dem neuen Leerhäusler zur Kultur beygelegt werden könnten, so, daß dieses Haus mit Zugehör als ein $\frac{1}{16}$tel, wo nicht als $\frac{1}{8}$tel Hof angesehen werden könne? Zu dem Ende der Dorfsgemeinde von Amtswegen eifrig zuzusprechen ist, daß selbe die allenfalls entbehrlichen Gemeindsplätze dem neuen Häusler zur Urbarmachung, und besseren seinem Fortkommen beylegen möchte. Es kommt sonach anzuzeigen, wie viel von der Gemeinde überlassen worden, damit die Einhöfung darnach reguliert werden könne.

5to. Wie viele Schritte oder Schuhe der dem Leerhäusler abzutrettende Platz lang, und breit sey, wobey zu bemerken, ob etwas, und wie viel zu einem Hausgarten übrig bleibe, oder wenn etwan in ein einschichtig-walzendes Grundstück, oder in eine, nach vorläufig erholtem Consens, vom Hauptgut abzutrennende Point, oder, wie oben schon gemeldet worden, in einen größern zur Kultur überlassenen Platz gebauet werden will, wie groß dieses neue Anwesen zusamm

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 274. N. 107.

**) Vid. die Samml. v. J. 1772. Seite 456. §. 17. 18.

Digitized by Google

sammt an Jucharten, oder Tagwerken werde, um sodann den Hoffuß genau bestimmen zu können.

6to. Wohin der abzutrettende Platz grundbar sey, und, wenn selber noch keinen sicher decidirten Grundherrn hat, ob es ein wahrer cum Dominio directo der Ortsgemeinde angehöriger Grund sey, oder ob er nicht etwa der Gemeinde bloß mit dem Dominio utili, oder usufructu angehörig gewesen; hingegen das eigentliche Dominium directum dem dort bestehenden Churfürstl. Kastenamte, oder einem andern Grundherrn zustehe, in welch vorletztem Falle der Beamte sogleich auch die kastenämtische jährliche Geldstift, respective Gilt zu begutachten hat.

7mo. Ist die Beschaffenheit über bisherigen Leumuth, und Fleiß des Supplikanten zu begutachten, auch mit was er sich (besonders, wenn gar kein, oder nur ein kleines Hausgärtchen hinzukömmt) ernähren werde; endlich, wenn er allenfalls Professionist wäre, im Bericht anzumerken, ob er schon Mandatmäßig seine Wanderjahre erstrecket, und das Meisterstück hergestellet habe, auch bey was für einer Lade im Lande, als ordentlicher Meister eingezünft sey.

8vo. Muß der Supplikant vernommen, und im Amts-Berichte pflichtmäßig angemerkt werden, ob das neue Haus nach den vorhandenen gnädigsten General-Mandaten durchgehends, oder wenigst der untere Stock des Hauses von Steinen feuerfest aufgemauert, und die Dachung von gebrennten Ziegeltaschen eingedeckt werde. Endlichen

9no. Ist gelegenheitlich dessen in solch-gutächtlichen Amtsberichte jederzeit beyzusetzen, wie viele ganze, halbe, drittel, viertel und achtel-Höfter, dann besonders, wie viele Sechzehntler, und Zwey- und Dreyßigler, theils Landgerichtisch-theils hofmärkische in selbem Dorfe dermalen bereits schon vorhanden seyen, damit die Zahl der letztern, welche in den meisten hofmärkischen Dörfern ohnehin schon weit übersetzet sind, auf solchen Fall nicht noch mehr vergrößert werde.

Sammentlich Churfürstlich-landgerichtische, und übrig hofmärkische Beamte haben demnach in vorkommenden derley Fällen nach dieser Vorschrift ihre abgeforderte Gutachtens-Berichte gleichförmig gehorsamst einzurichten, folglich in selben ordnungsmäßig anzumerken ad Punctum primum, und so von Punkt zu Punkt ohne einen auszulassen. München den 30ten May 1798.

Nro. XXIV.

In Betreff der neu verfertigten Trauerwägen.

Nachdem der hiesige Magistrat auf Veranlassung der Polizey-Behörde drey besondere Trauerwägen hat verfertigen lassen, so wird solches hiemit dem Publikum mit dem Anhang bekannt gemacht, daß selbe in dem Stadthause am Anger zum Gebrauche bereit stehen, und der schönere für 30 kr., die 2 minder schönen aber für 24 kr. für eine Fuhr abgelangt werden können. München den 18ten Juny 1798.

Nro. XXV.

Fleisch-Verkauf in den Freybänken.

1mo. In den Ständeln, wo Ochsenfleisch verkauft wird, darf keine andere Gattung, als blos Ochsenfleisch verkauft werden.

2do. In den Ständeln, wo Rindfleisch verkauft wird, darf kein anderes Fleisch, als Rind- und Ruhefleisch verkauft werden.

3tio. In den Ständeln, wo Kalbfleisch, Schaffleisch, Lamm- und Ainzfleisch verkauft wird, soll keine andere als diese 4 Fleisch-Gattungen verkauft werden.

4to. Keiner, der Fleisch in der Freybank verkauft, soll sich unterstehen, dasselbe anders als wenigst um 2 Pfenning unter dem Preise zu geben, wofür die hiesigen Metzger die nämliche Fleischgattung an das Publikum verkaufen.

5to. Jeder, der in der Freybank verleit giebt, ist verbunden, nicht allein gutes gesundes Fleisch feil zu geben, sondern auch das rechte Gewicht auf das gewissenhafteste zu beobachten, worüber die Polizey-Behörde die schärfeste Aufsicht tragen wird.

6to. Sollte jemand einen dieser Befehle übertretten, so wird selber aus der Freybank entfernt, und ihm nimmermehr erlaubt werden, Fleisch allbort verleit zu geben.

7mo. In jedem der Freybank zugehörigen Stande wird in Zukunft eine schwarze Tafel aufgehangen werden, worauf die Gattung des Fleisches, die allbort feil gehalten werden darf, nebst dem Preise desselben pr. Pfund angeschrieben werden wird. München den 10ten July 1798.

Erklärung

In Betreff der vermeynlichen Rechte der Freybank-Metzger.

Nachdem einige Metzger, die in der Freybank Fleisch verleit gegeben haben, die Meynung hegen, als wenn sie hierdurch ein besonders Vorrecht, oder einen rechtlichen Anspruch, für beständig in der Freybank zu verbleiben, erworben hätten; so erklärt man von Polizey wegen hiemit öffentlich die Metzger als ganz irrig und grundlos: und macht bekannt, daß keiner durch Verleitgebung von Fleisch in der Freybank, es sey durch längere oder kürzere Zeit, einiges Recht erwerben könne, länger allda zu verbleiben, oder bey Widerruf der Erlaubniß, in der Freybank Fleisch verkaufen zu dürfen, auf eine Entschädigung oder anderwärtige Versorgung den geringsten Anspruch machen dürfe. München den 10ten July 1798.

Nro. XXVI.

Eiskeller für das Fleisch sind nicht erlaubt.

Nachdem ad instantiam der von dem Publikum laut gewordenen allgemeinen Klage und Beschwerden veranlasset worden ist, daß, nachdem Kalb- und Lammfleisch, wenn dieses auf das Eis in den Keller gelegt wird, nicht nur unschmackhaft, sondern sogar eckelhaft zu werden pflegt, und anbey der Gesundheit des Menschen schädlich ist, diesen die abhelfliche Maaß verschafft werde; so hat man sich veranlasset gefunden, diesen überhand genommenen Unfug durch den hiesigen Stadtmagistrat gleich auf der Stelle Einhalt zu thun, und die gnädigste Weisung zu erlassen, daß derselbe von Zeit zu Zeit durch das Oberrichter-respect. Buß-Amt, in der Metzger Häuser und Keller, öfters unversehene Visitationes vornehmen, und die Contravenienten auf Betretten zu gebührend- und empfindlicher Strafe ziehen lassen solle: wobey zugleich die Verfügung getroffen worden ist, daß die Thorwachten hinkünftig keine Eisfuhren in die Stadt herein passiren lassen, sondern selbe sogleich zurückeweisen sollen, wenn selbe nicht von Churfürstl. Polizey-Behörde ordentliche Passirzetteln werden aufweisen können. München den 3ten September 1798.

Nro. XXVII.

Die Ertheilung der Reise-Polleten.

Nach dem in anliegenden pro Memoria gestellten Ansuchen der Churfürstl. Hof-Musique und Theater-Intendance hat die allhiesige Polizey-Oberdirektion die Einleitung zu treffen, daß für die in Churfürstl. Diensten stehende Individuen sowohl, als für jene, so unter den Churfürstl. Stäben, oder bey der Churfürstl. Hof-Musique und Theater angestellt sich befinden, keine Reis-Polleten von Polizey wegen mehr ausgefertigt werden, wenn sie nicht vorher eine schriftliche Erlaubniß ihres Vorstandes beygebracht haben. München den 11ten Sept. 1799.

Digitized by Google

Nro. XXVIII.

Anzeige der Fremden.

Wiederholt wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß jeder Einwohner der hiesigen Churfürstl. Residenzstadt, er seye vom Adel, Mittel- oder bürgerl. Stande, und bey welch immer einer Civil- oder Militär-Bedienstung angestellt, dann sämmtliche Wein- Gast- und andere Wirthe schuldig, und gehalten seyen, jedem bey ihnen ankommenden Fremden nebst etwa bey sich habender Dienerschaft beyderley Geschlechts, er mag sich eine kurze oder lange Zeit allhier aufzuhalten gedenken, den Tag nach seiner Ankunft bey der hiesigen Polizey-Behörde nach dem hierorts bestehenden Formular namhaft zu machen, und gehörig anzuzeigen.*) Wer diesem hiemit nachdrücklich wiederholten Befehle zuwider handeln, und dessen überführet werden sollte, wird ohne Rücksicht des Standes und der Person auf der Stelle in ein Strafgeld von zehn Reichsthalern verfället, welche erforderlichen Falls selbst mit Anwendung nöthiger Executions-Mittel von den in die Strafe verfallenen erhollet, und an das hiesige Armeninstitut abgegeben werden wird. Hiebey aber will man demjenigen, der die Anzeige über den verschwiegenen Aufenthalt eines hier wo immer wohnenden, oder sich aufhaltenden Fremden machet, nebst Verschweigung seines Namens den dritten Theil von obigem Strafgelde hiemit zugesichert haben. München den 10ten Oktober 1798.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 262. N. 88.

Nro. XXIX.

Polizeyzettel für Reisende.

Es ist öfters der Fall, daß Personen, welche von hier wegreisen, sich fremder Lehenrößler, oder anderer Retourchaisen bedienen, und daher, ohne einen Polizeyzettel zu haben, die Thore passiren wollen. Gleichwie es nun aber zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung erforderlich ist, daß Niemand weder mittels der Post, oder eines Lehnrößlers, noch mittels einer Retourchaise die hiesige Stadt verlasse, ohne mit einem solchen Polizeyzettel (der jederzeit bey der Polizey-Behörde unentgeltlich abgelangt werden kann) versehen zu seyn; so ist durch hiesige Hauptkommandantschaft der Befehl an sämmtliche Thorwachen ergangen, keinen Abreisenden auch mit einer Retourchaise passiren zu lassen, welcher nicht mit einem solchen Polizeyzettel versehen ist. Wer also diese Vorsicht unterläßt, wird es sich selbst zuschreiben müssen, wenn er am Thore aufgehalten, und an seiner Reise auf einige Zeit gehindert wird. München den 5ten November 1798.

Nro. XXX.

Scheiterlänge.

Den 5ten April laufenden Jahrs*) wurde von der Polizey-Behörde erinnert, daß nach Verlauf von einem Jahre eine hinlängliche Anzahl unbekannter Nachmesser auf den hiesigen Holzmärkten gegenwärtig seyn werde, und alles zu kurz befundene Holz ohne weiters confiscirt seyn solle. Die Terminsverlängerung von einem Jahre wurde aus der Absicht gegeben, damit der bereits ohne die gesetzmäßige Scheiterlänge gefällte Holzvorrath um verhältnißmäßigen Preis hinweg gebracht werden könne. Da nun der Zeitpunkt ist, wo in den Forsten der Holzschlag den Anfang nimmt, so will man obige Erinnerung um so mehr wiederholen, als nach Verfluß des bestimmten Termins das Angedrohte ohne Nachsicht gegen den Ungehorsamen exequirt werden wird. Uebrigens werden sämmtliche Holzmesser hiemit ermahnet, daß selbe, nachdem ihnen noch dazu der Lohn erst kürzlich erhöhet worden ist, nach ihren aufhabenden Pflichten auch darauf sehen sollen, daß das Holz ihm Maaße ordentlich geschlichtet werde. Sollten die Holzmesser diese Obliegenheit vernachläßigt zu haben, angezeigt oder befunden werden, so stehet selben auch die unnachläßige Strafe nach aller Schärfe bevor. München den 8ten November 1798.

*) Vid. P. antec. 2. N. 23 §. 10.

Digitized by Google

Nro. XXXI.

Beförderung des deutschen Schulfonds-Bücherverlags.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchlaucht, vermög an Höchstdero Obern Landesregierung unterm 29ten Oktober anni curr. erlassenen gnädigsten Reskripts zu verordnen geruhet haben, daß von nun an alle sogenannte Patentler oder Kräxenträger verbunden seyn sollen, alle Jahr, zwölfe von ihnen selbst zu wählende Artikel des deutschen Schulfonds-Bücherverlages abzunehmen, und hierüber von solchen eine Bescheinung bey Erneuerung ihrer Patente, welche ohne diesem nicht mehr statt haben soll, aufzuweisen; Damit aber diesfalls kein Zwang obwaltet, diesen Patentlern gedachte Artikel nur auf Verrechnung gegeben, solche, wenn sie dieselben nicht anbringen können, gegen andere auszuwählende, wieder angenommen, und ihnen für ihre Bemühung beym Absatz fünf und zwanzig Prozent bewilliget werden sollen: Als wird solches anmit kund- und hiebey allen Ortsobrigkeiten der Auftrag gemacht, daß sie denen in ihrem Gerichts-Bezirke sich befindlichen Patentlern oder Kräxenträgern, welche mit derley Artikeln handeln, solches zu ihrer Nachachtung eröfnen sollen. München den 1ten Nov. 1798.

Nro. XXXII.

Wegen Haltung der verbothenen Eiskeller, von den Jung-Metzgern.

Da zu vernehmen gewesen, daß die hiesige Metzger gegen das unterm 3ten September laufenden Jahrs*) erlassene, und sowohl gedachten Metzgern durch den hiesigen Stadtmagistrat, als auch mittels Avertissement in den Intelligenz- und Zeitungs-Blättern öffentlich kund gemachte Verboth der Eiskeller zu schädlicher Aufbewahrung des Kalb- und Lämmsleisches sich nun beygehen lassen, entweder ihre ausser der Stadt in den Burgfrieden allschon besitzend eigenthümlichen Keller zu gebrauchen, oder aber fremde in- und auserhalb des Burgfrieds gelegene Keller zu Fortsetzung dieses dem Publikum höchst nachtheiligen Unfugs in Stift zu nehmen; Als wird anmit verordnet, das jeder Eigenthümer, der sich unterstehet, einen derley Keller an einen Metzger zu verstiften, neben Annullirung des Stifts-Kontrakts per 25 Reichsthaler, der Metzger hingegen, der sich anmaßt, seinen ausser der Stadt in und ausser dem Burgfried besitzend eigenthümlichen oder fremden Keller hiezu zu verwenden, per 50 Reichsthaler ohnnachläßig bestrafet werden solle. Welches also zu jedermanns Wissenschaft, um bey eintrettender Straffälle mit der Unwissenheit sich nicht entschuldigen zu können, hiemit öffentlich kund gemacht wird. München den 26ten November 1798.

*) Vid. N. antec. 26.

Nro. XXXIII.

Kundschaften der Maurergesellen.

Wir können zwar von den bestehenden Landesverordnungen, daß einem nicht in Arbeit gestandenen Handwerks-Gesellen keine Kundschaft ertheilt, und daß keine Handwerkskundschaft nicht älter als 14 Tage seyn solle,*) nicht abweichen; da aber diese beschränkte Zeit bey den Maurergesellen, welche mehrere Monate des Jahrs keine Arbeit finden, veranlaßt hat, daß denselben oftmals Kundschaften, obschon sie nicht in Arbeit gestanden, ausgestellt worden sind, so wollen Wir hiemit zwar zur Anmerkung der Kundschaften der Maurergesellen einen zweymonatlichen Termin gestatten, keineswegs aber zugeben, daß derley Kundschaften an solche Gesellen, welche gar nicht in Arbeit gestanden, ausgestellt werden sollen, sondern, wenn ein Maurergesell während seiner Wanderschaft in diesem Zeitraum von zwey Monaten keine Arbeit findet, oder durch Krankheit, oder einen andern Zufall daran gehindert wurde, so hat derselbe sich solches von der Ortsobrigkeit auf der Rückseite der Kundschaft attestiren zu lassen, und um seine Wanderschaft fortsetzen zu können, zu seiner erlöschenden Kundschaft einen obrigkeitlichen Rückpaß zu nehmen.

Damit aber diese Unsere Special-Verfügung beobachtet werde, so ist solche den Kundschaften des Maurerhandwerks selbst einzuverleiben, und es gebet euch hiemit der Auftrag zu, diese Einschaltung in selbe alsogleich zu verfügen. München den 21ten Dezember 1798.

*) Vid. die Samml. v. J. 1784. Seite 819. §. 8.

XXXIV.

Nro. XXXIV.

Die Ober-Polizey-Direktion hat die Päſſe allein auszustellen.

Da Se. Churfürſtl. Durchläucht auf berichtlichen Vorſchlag Dero Polizey-Oberdirektion zu Verhinderung der durch die Ausſtellung der Päſſe für die Abreiſende von verſchiedenen Stellen entſtehen mögende Unordnung in Bemerkung der Fremden, und ſonſtig ſich entfernenden Innwohnern vermög eines ſub dato 26. Dezember abhin anher erfolgten Reſcripts gnädigſt verordnet haben, daß in Zukunft weder von dieſortiger Stelle, den Hof- Oberrichteramte, noch dem Magiſtrat für abreiſende Fremde, und Civilinnwohner Päſſe ausgeſtellt, ſondern ſämmtlich ſolche Individuen zur Polizey-Oberdirektion, welche allein derley Päſſe auszuſtellen befugt ſeyn ſolle, hingewieſen werden ſollen: ſo ließ man unterm heutigen ein ſolches dem hieſigen Stadtmagiſtrat, Hof- und Stadt-Oberrichteramt mittels gnädigſten Befehl zur Nachachtung ohnverhalten, welches hier ebenfalls dem Churfürſtl. Hofrath zur gefälligen Nachricht angefügt werden wolle. München den 2ten Jänner 1799.

Nro. XXXV.

Von den ad Forum contentioſum gezogenen Polizeyfällen.

Nach den Gründen des unterthänigſten Regierungsberichts vom 17ten July 1797, und nach der Aktenmäßigen Beſchaffenheit iſt der Joſeph Schlierf Taſernwirth zu Unterwiſenacker bey ſeiner Taſerngerechtſame, ſohin bey der Befugniß, für die Wallfahrtsleute auf den Habsberg Fleiſch auszukochen und Bier zu ſchenken, gegen den Fleiſchhacker Joſeph Pürzer zu Oberwiſenacker allerdings zu ſchützen, und letzterer ein für allemal wiederholter abzuweiſen; ſo wie deſſen Vorfahrer Johann Mayr allſchon 1696 und 1697 durch alle Inſtanzien vermög Beylagen der anliegenden Schlierfiſchen Vorſtellung de præſ. 3. November v. J. angewieſen worden iſt. Soviel übrigens die Beſchwerde des Churfürſtl. Hofraths ddto 11ten Jänner 1797 betrift, hat ſolcher zur Abfoderung des Berichts und Akten ſich berechtigt halten dürfen, weil vermög gnädigſten Reſcripts vom 8ten April 1796 *) demſelben in denen ad forum contentioſum ſich eignenden Polizeyfällen (ſogar auch wo es nur zweifelhaft iſt) die Erkanntniß zugeſtanden wurde. Obgleich nun in Zukunft die in Polizeyſachen entſtehende Streitigkeiten zwiſchen den Handwerkern, und ſonſt über einen das Publikum vorzüglich intereſſirenden Gegenſtand niemals mehr ad forum Civile contentioſum gezogen werden ſollen, auch ſelbſt der Churfürſtl. Hofrath erkläret, in derley Fällen keine Erkanntniß ſchöpfen zu wollen, ſo wird nichts deſtoweniger der Churfürſtl. Regierung anbefohlen, auf Verlangen des Churfürſtl. Hofraths die Auskunft mit Einſendung der Akten dorthin zu ertheilen, damit derſelbe deſtomehr in Stand geſetzet werde, die unter dem Vorwand einer Juſtiz-Sache dahin recurrirende Parthey gleich ab- und an die einſchlägige Polizey-Behörde (im Fall es dazu gehörig iſt) anzuweiſen. München den 11ten Jänner 1799.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 345. N. 168.

Nro. XXXVI.

Die Eiskeller betreffend.

Liebe G. Wir haben Uns über euren, wegen fernerer Belaſſung der Eiskeller *) für die hieſigen Jungmetzger, unterm 18. et præſ. 22. dieſes anher erſtatteten Bericht, und beygelegten Protokoll umſtändigen Vortrag machen laſſen, und bedeuten euch pro Reſolutione hinwieder gnädigſt, das

1tens Zehn Eiskeller für die hieſigen Jungmetzger beſtehen, jedoch dieſe Zahl nicht überſchritten werden dürfe;

2tens Daß in ſolchen Eiskellern das Fleiſch weder auf das Eis gelegt, noch an die Wand gelehnt, ſondern frey in Rahmen aufgehängt, auch ſolches

3tens Nie über 8 Tage, und zwar bey Confiſcations- und noch ſonderbaren Strafe, in den Keller aufbehalten, ſondern jederzeit innerhalb 8 Tage verleit

*) Vid. N. antec. 32.

Digitized by Google

verleit gegeben werden muß. Und damit keine Gefährde hiebey unterlaufen könne, so habt ihr

4tens Durch euer Bußamt wochentlich bey allen 10 Eiskellern eine genaue, pflichtmäßige und strenge Visitation vornehmen zu lassen, und im Falle nach den bereits bekannten, und leicht zu erkennenden Merkmalen, und sonst hiebey einzuführen für gut befindender zweckmäßiger Manipulation erhellen sollte, daß das vorräthige Fleisch schon länger als 8 Tage im Eiskeller sich befindet; so habt ihr gegen derley Excedenten mit aller Schärfe, und ergiebiger Strafe zu verfahren, auch nöthigenfalls berichtl. Anzeige anher zu machen. Gleichwie nun der Schaden, und die Unzufriedenheit des Publikums durch Mißbrauch dieser Eiskeller nur durch obenernannte genaue Nachsicht gehoben und beseitigt werden kann; So versehen Wir Uns daher um so mehr gegen euch, daß ihr es an nichts ermangeln lassen, sohin euch der sonst gegen euch eintrettenden schweren Verantwortung nicht aussetzen werdet. München den 25ten Jänner 1799.

Nro. XXXVII.

Die beym Versatzamt aufliegende Kapitalien betreffend.

Se. Churfürstl. Durchläucht haben mißfälligst vernommen, wie daß sich ein Gerücht verbreite, als sollten die Kapitalien, welche in dem gnädigst privilegirten Pfand- und Leihhause dahier angelegt sind, mit einer Steuer belegt werden, wodurch dann nicht nur diejenigen, welche ein Kapital dort anzulegen gedachten, abgeschreckt, sondern auch jene, die wirklich ein Kapital angelegt hätten, gereizt wurden, solches aufzukünden, welches zur Folge haben würde, daß diese zum Besten des Landes bestehende Einrichtung gänzlich in ihren Zerfall gerathen müßte. Gleichwie aber dieses Gerücht gänzlich ungegründet, und der höchsten Willensmeynung Sr. Churfürstl. Durchläucht keineswegs gemäß ist, daß der Kredit und das mehrere Aufkommen des gedachten gnädigst privilegirten Pfand- und Leihhauses nur im mindesten geschwächt werde; Als wiederholen Höchstdieselbe den einschlägigen Theil des dritten Absatzes der, dem erwähnten Pfand- und Leihhause unterm 25ten Juny 1754*) ertheilten Privilegien aufs neue dahin, daß wenn einer bey dem ersagten Pfand- und Leihhause respect. Versatzamte ein Kapital verzinslich angelegt hat, oder anlegen wollte, derjenige, oder alle dergleichen, wenn solche auch fremd- und Ausländer wären, sich aus Sr. Churfürstl. Durchläucht höchsten Gnaden versichert zu halten haben, daß niemand befugt seyn soll, von solchen Kapitalien die geringste Summe unter was Namen es immer seyn möchte, zu fodern. München den 21ten Jänner 1799.

*) Vid. die Samml. v. J. 1771. Seite 580.

Sechs-

Sechster Theil.

Von Religions- Kirchen- und Geistlichkeits-Sachen.

Nro. I.

Stellung der gerüsten Knechte und Pferden von der Geistlichkeit im Jahr 1610.

Wir Paulus Abbte zu Tegernsee, Johann Abbte zu Benedictbeyrn, und Leonhard Abbte zu Ettal, auch andere zu nachvolgenden sachen verordnete Executores, Entbietten denen Ehrwürdigen, Hoch: und Wolgelerten, Unsern besonder lieben Herrn und freunden, allen Pfarrherrn, so in des durchleichtigsten Fürsten und Herrn Herrn Maximiliani, Pfalzgrauens bei Rhein, Herzogens in Obern und Niedern Bayrn ꝛc. Unsers genedigsten Herrn und Landsfürsten, Lands und Fürstenthümer, Seß: und Wohnhaft seyen, und darinen Pfarrkirchen, oder dergleichen Geistliche Einkommen, und Beneficia haben, und genieſſen, zuvorderſt dero Decanis, welchen diese Patent zukommen wirdet, Unser Gebett gegen Gott freundlich Grues, und alles Gutts zuvoran. Geben benebens denselben zuvernemmen, daß der Allerheiligſte in Gott Vatter und Herr, Herr Paulus der V. dis Namens aus göttlicher Fürsehung Pabſte des Heiligen Stuels zu Rom, und Obrister Bischof der Catholischen Kirchen, Unser allergenedigster Herr, in Neulichkeit eine Bullam Apäm. allergenedigst ab: und ausfertigen lassen, welche Uns vor wenig tagen insinuiert, und wißlich gemacht worden; Und ist solche Jr Heil: schreiben, oder solche Bulla Apca; Hauptsächlich volgenden Innhalts, demnach aller Höchſternannt Jhr Heyl: in erfahrung gebracht, daß sich im Reich Teitscher Nation, vil unruhigkeit, sonderlich aber in Specie, daß auch Jhr Durchl. unsers genedigſten Herrn, und Landsfürsten, Herzogen Maximilians in Bayern ꝛc. Fürstenthum und Landen allerlai Gefahr, von der widerwertigen Religions-Verwandten, angethroet will werden, Sye iezt, und Allerhöchſtgedacht Jr Heiligkeit aus Vätterlicher fürsorg so diesem Catholischen Land, und Fürstenthum tragen, bewegt worden, und haben sich allergenedigſt resolviert, und entschlossen, Jnmaſſen Sie anstatt, und in derselben nahmen, Uns ohne Weigerung, und weiterhunter sich bringen, zu verordnen, zu Exequiren, und zuvolziehen, anbewohlen, und aufgetragen, da nemlich aus allen Pfarrherrn, so in Hechſternannt Irer Durchleicht Landt, und Fürstenthumen wohnen, auch Pfarren, und Einkhommen haben, und genieſſen, die ihenigen zwar, so des Vermögens seyn, ein jeder sonderlich, und für sie selb allain, aus den übrigen aber, welcher vermügen sich soweit nicht erſtreckt, jedesmal zwey, und noch mer sammentlich miteinander ein geriſt Pferdt, und Raisigen Knecht stettig unterhalten, und denſelben auf jedes Jr Durchleicht ervordern, in das Veld, oder Musterung stellen, daß auch solche Ordnung, so lang wehren, und in Erefften bleiben solle, als es der Bäbſtlichen Heyl: gefallen, und die vor augen stehende Noth selbſt erfordern wirdet. Vnd Wir vnß in aller Unterthänigkeit schuldigſt erkennt, sonderlich in einer so Beschaffnen sach, welche ohne groſſe Gefahr nit zeuerschieben geweſt, auch allain und ainig zu dieſer Landen und Fürstenthomen, vnnsers gemainen geliebten Vatterlands, dann des wahren allain Seeligmachenden Glauben, nottwendiger Beſchützung gemaint, und angesehen iſt, Allerhöchſternannt Irer Heil: gemeſſnen Beuelch stracks Vollziehung zu thuen. Als haben wir nit weniger, darneben in Obacht genumen, und in erwegung aller vmbſtendt befunden, daß der Geiſtlichkeit, und den Pfarrherrn, wo nit allen, doch etlich der gröſte thail mit tauglichen abgerichten Reuttern, Pferdt, und Riſtungen,

uf zekommen, oder die ſo bald, als gegenwärtige Nott erfordert, abrichten zlaſſen, ſchwerlich fallen werden, thails dieſelben, in ihren Häuſern, und Wohnungen ſtettig zeunnterhalten, nit aller, ſonder der weniger theill Gelegenheit ſein mechte, thails auch und Beſchlieſſlich, daß ſolches alles, ohne zueſchezung einen Namhaften Portion ihres Pfärrlichen einkommens, nit woll ins werkh zu bringen, daher wir diſen und anderen einfallenden ungelegenheiten, zu remedirn auf ſolche mittel, die einen jedlichen Pfarrer und Beneficiaten allem Vermueten nach, thuen und annemlich ſein, gedacht, auch obſtehendes alles mit mehrern umſtendten, und ausfierlicher an Ir Durchl. unterthänigſt gelangen laſſen, ob nun woll Ir Durchl. aus den Inhalt der Bullæ nicht zu weichen, ſondern die Pferd zu ſtellen begert; So haben Sie doch vf Unſer diemiethigſte Erinnerung und Gehorſamſt bitten, dahin genedigſt bewegen laſſen, daß die Geiſtlichkeit und Pfarrherrn, nach inhalt Irer Heil: indulti und Ordnung, entweders die Pferd und Knecht unterhalten, und ſtellen, oder da ſie wellen, Inen zugelaſſen ſein ſollte, mit paarer Bezahlung, und erlegung einer leidenlichen und gewiſſen Summa gelts abzekommen, und deßwegen vf dieſe Form- und Weis, ſonſt aber keiner andern Geſtalt, ziemlichen Abtrag, und Vergleichung zethuen, daß ſolche Summa, in keines andern, als Unſer der Executorn-Gewalt kummen, und bleiben, auch von Uns zu kainen andern Ende, als nach Mainung der Bäbſtlichen Bulla, uf die Pferd, die Ir Durchl. zu beſtellen, Verordnung thuen wellen, angewendet werden ſollen, welches daß es für eine hohe, ſonderbare Begnadigung ſeye, ein jedlicher erkennen würdet, der rechnen kann, was uf ierliche unterhaltung eines gerüſten Pferd, und Knecht nottwendig ergehet, iſt hierauf in Namen und anſtatt oft Allerhöchſternannt Irer Heyl: und in Kraft von dero habenden Gewaltes, unſer Befelch, und Verordnung, für uns ſelbſten aber unſer begehren, und geſünen, daß alle Decani, ſobald ihnen dies unſer offen Patent zuekommt, deſſen Inhalt von Stund an, und ohne Verzug, ihren Capitularn, und zugethanen Pfarrern, eröffnen, und Publiciren, auch ſich mit, und neben ihnen, nit allein auf ein oder andern weeg, eines gewiſſen entſchlieſſen, ſondern auch dahin, und uf ſolche mittl trachten, daß ſie in einer kurzen Zeit, benanntlich vier Wochen, die ihnen hiemit fürgeſetzt, und zugelaſſen ſein ſollen, aintweders die gerüſte Pferd- und Knecht ſtellen, und volgends hernach ſtettig dem inhalt der Bullæ Aplicæ gemeß, unterhalten, oder aber mit einer gewiſſen, und vor dieſen nit ungewöndlichen Summa gelts, die einem jeglichen in Specie zu benennen, verfaßt machen, damit ſie dieſelbe innerhalb vorbenannter Zeit der vier Wochen auf vorgehende Abforderung, ohne andern geſuechten Verzug, paar erlegen, und bezahlen könnden. Alles bey Vermeidung ihrer Hayl: Ungnaden und der ſchweren Straff, ſo in Craft der Bullæ Aplicæ, gegen den ungehorſamen fürzunemmen. Daran wirdet allerhechſternant ihrer Hayl: allergnädigſter Will und Mainung vollzogen, der gemaine nuz, und nottwendige Beſchüzung dieſer Landen, und Fürſtenthomben befürdert, und wir wellen unß gegen allen Herrn Decanis, und Pfarrherrn, denen wir mit freundlichen gueten willen, zuegethan, zu geſchehen genzlich verſehen. Datum München den 23ten Auguſt 1610.

Nro. II.

Inventur bey der Pfarr zu Weiden.

Auf unterthänigſten Bericht wegen der durch die Regierung vorgenommenen Inventur bey dem verlebten Auguſtan-Confeſsions-ſeitigen Stadtpfarrer zu Weiden wird gnädigſt rückbedeutet, daß, gleichwie bey der Katholiſchen Geiſtlichkeit die Sperr und Inventirung, wo ſolche in Rechten zuläßig oder erforderlich iſt, durch die Ortsbeamten (jedoch cummulativ mit der Geiſtl. Behörde) vorgenommen wird, ein gleiches denen Beamten bey Sterbfällen akatholiſcher Geiſtlichkeit keineswegs entzogen, oder durch die Regierung, außer wo ſie in gerichtlichen Weg hiezu berechtiget würde, vorgegriffen werden ſolle. München den 15ten März 1786.

III.

Nro. III.

Sperr und Inventur bey Pfarreyen aug. conf.

Bey der gnädigsten Entschließung vom 15ten März v. J.*) daß bey der aug. conf. Geistlichkeit die Sperr und Inventur in Rechts erforderlichen Fällen ebenfalls durch die Aemter vorgenommen werden solle, hat es der unterthänigsten Gegenvorstellung vom 19ten July, und mit angeschlossenen Vorrages ungeachtet, um da mehrers sein Bewenden, von welch immer Religion, fort deren Obligation und Inventarisation nicht das mindest geistl. an sich haben, sohin der Einwand von Consistorial-Kränkung in derley Fällen von gar keiner Erheblichkeit ist.

Wird von Beamten in Sporteln excedirt, oder bey dürftigen Erben keine Diskretion gebrauchet, bleibt Churfürstl. Regierung ohnehin unbenommen, auf Klagführung oberrichterliche Einsicht und Mäßigung vorzunehmen. München den 12ten May 1787.

*) Vid. N. antec. 2.

Nro. IV.

Decimation der Deutschordens-Commenden.

Seiner Churfürstl. Durchl. hat der unterm 29ten Jänner d. J. so gründlich erstattete Bericht Höchstdero geheimen Decimations-Commission zum ganz besonderen gnädigsten Wohlgefallen gereichet. Höchstdieselbe wollen hiernach gnädigst, daß ebengedachte Decimations-Commission den Deutschordens-Commenden Regenspurg, Blumenthal und Gängkofen auf ihre neuerdings gegen die Decimations-Zahlung übergebene Vorstellung zurück bedeuten solle, daß die durch jene an die Churfürstl. Hofkammer erlassene höchste Weisung vom 3ten May 1779 gnädigst zugestandene Nachsicht der vorhin Catastralmäßig abgemachten Decimation bloß als eine willkührlich höchste Gnade zu betrachten, und nur de præterito zu verstehen sey. — Da nun Se. Churfürstl. Durchläucht vermög der gnädigsten General-Ausschreibung vom 20ten August 1788.*) alle vorherige Decimations-Befreyungen für das neue Decennium 1788 bis 1797 aufgehoben haben, die obige drey deutsche Ordens-Commenden aber, wenn sie schon niemal dem diesigen Prälatenstand, sondern allzeit den Ritterstand beygethan gewesen, doch nicht aufgehört haben, den Deutschordens-Institut gemäß für geistliche Communitäten und corpora Ecclesiastica geachtet zu werden, indem die Beygesellung zum Ritterstand, welches ihrer Ordens-Regel selbst ganz angemessen ist, in der Hauptsache gar nichts abändert, und den von dem deutschen Reich, und Sr. Päbstlichen Heiligkeit selbst anerkannt, geistlichen Stand nimmermehr aufhebet, zu welchen der deutsche Orden sowohl in Corpore als Membris sich jederzeit bekennet hat. So können mehr gedachte Commenden ex ratione Status gleich den übrigen milden Stiftungen und geistlichen Communitäten zu den Landesherrlichen- und Staats-Bedürfnissen von ihren hierländischen Besitzungen, und Einkünften beyzutragen, sich keineswegs entschlagen, sondern selbe sind schuldig und gehalten, die treffende Decimations-Beträge, wie im ersten Quinquenio Anno 1759 unweigerlich geschehen, also auch für das neue Decennium und respect. für das erste Decennal- und Provisional-Jahr 1788 ohne weiters und um so mehr zu entrichten, als der deutsche Ritterorden in dem Päbstlichen Decimations-Breve nicht ausgenommen worden ist. München den 13ten März 1789.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 415. §. 4.

Nro. V.

Die Churfürstl. und Ständische Titulanten betreffend.

Wie der Churfürstl. geistliche Rath den höchsten Auftrag vom 6ten September vorigen Jahrs wegen anbefohlener Verzeichniße der bereits vorhandenen Churfürstl. Titulanten, und weiterer Verleihung solcher Titeln, dann derer bestehenden Anzahl, und künftig erfoderlichen Regulirung Genügen geleistet, haben Se. Churfürstl. Durchläucht aus dem hierüber erstatteten Bericht vom 14ten

August abhin sich umständig referiren lassen, und über die concentrirte 4 Haupt-punkten nachfolgende Resolutionen gnädigst zu ertheilen geruhet: ad 1mum. Da die wahre Anzahl der unprabendirten Titularten, welche Ao. 1781 auf 432 Köpfe angenommen worden, durch die weitere Ao. 1791 beschehene Vorrufung noch nicht erzielet worden, und damit in Zukunft, und sogleich vor nächstes Jahr ein vollständiger Conspect des ganzen Baierisch-Weltpriesterlichen Cleri erlangt, dann fortan hierauf gehalten werden könne; so ist an sämmtliche baierische Ordinariaten inhaltlich berichtlichen Antrags sub hod. das Ansinnen gestellt worden; eine perpetuirliche Tabell gesammter Weltgeistlichen herstellen zu lassen, wie mit mehrern Inhalt aus der abschriftlichen Anlage zu ersehen ist: ad 2dum. Solle der jährliche Aufwand für den Titel-Genuß der erarmt, und verunglückten Titularten, welcher pro 1791 bey 5000 fl. betragen hat, dadurch wie möglich, gemindert werden, daß man bey vakanten Canonicaten, Pfarreyen-Beneficien-Cooperaturs- und Kaplaney-Stellen, vorzüglich die brauchbare Titularten in gutächtlichen Vorschlag bringe. Weiters wird der ohnmaßgeblichste Vorschlag wegen erforderlicher Anzeige der allhiesigen Weltpriester bey dem Churfürstl. und Bischöflichen Commissäre, und auf den Land bey den Dechanteneyen, gnädigst bestättigt, und zur geeigneten Verfügung überlassen. Ad 3. et 4tum. Genehmigen Se. Churfürstl. Durchläucht nach dem gezogenen jährlichen Mortalitäts-Calcul, und der Zahl der für die Titularten zur Versorgung sich jährlich öfnenden Stellen, daß alle Jahre 30 junge Priester Candidaten ad Titulum Electoralem begutachtet werden; hingegen sind zur Verminderung der Titularten nur Landes-Kinder, und cæteris paribus vorzüglich Söhne von den in Churfürstl. Diensten stehenden Vätern vorzuschlagen, diese aber ehevor, wie die Ständische Titularten zum rigerosen Examen aus dem theologisch- und deutschen Schulfache zu ziehen, sodann erst, wenn sie fähig befunden worden, bey allen Vakaturen der Landesherrlichen Pfründen in gutachtlichen Antrag zu bringen. Zu sicherer Erzielung des in dieser wichtigen Sache absichtlichen Endzwecks ist unter heutigen wegen Beybringung der erforderlichen Attestaten und Legitimationen circa Studia, et Mores das projectirte Regulativ*) der geheimen Schul-Curatel zur behöriger Ausschreibung an alle Schulhäuser-Rectoren zugefertigt, hievon auch gemeiner Landschaft Nachricht ertheilt worden. In Betreff der Einschränkung des Studirens der Bauerns-Söhnen, und armen Leuten wollen Se. Churfürstl. Durchläucht die Sache noch unentschieden, und zu einer weitern Ueberlegung um so mehr übrig lassen, als unter armen Aeltern Söhne nicht selten sehr fähig-fleißig- und fromme zu finden sind. München den 24ten September 1792.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 477. N. 108.

Jahrs-Kalender der Ordinariaten.

Wir haben zwar immer gewunschen, und nach Thunlichkeit getrachtet, sowohl die Bildung der Weltpriester in Unsern Staaten zu befördern, und selbe mit Verleihung der Tischtiteln, und dessen Genuß, dann mit anderen Landesherrlichen Pfründen zu begnadigen. Da aber hiezu manche eingeschlichen, denen es an gründlich-wissenschaftlichen Kenntnißen, und Auferbaulichkeit in wahrhaft geistlichen Sitten gebricht; So kann Uns auch nichts mehrers anliegen, als in Zukunft den unbrauchbaren, und unfähigen Subjekten eine vorsichtliche Verordnung entgegen zu setzen, um dadurch von dem gemeinen Wesen die schädlich- und gefährliche Folgen abzuwenden, sodann auch die übermäßige Zahl der Titularten, und auf derer Titel-Genuß jährlich erlaufend beträchtliche Kösten einzuschränken. Zu diesem Ende haben Wir Unseren geistlichen Rath bereits anbefohlen, und dahin die Verordnung erlassen, daß alle, und jede Titulandi, sie mögen um den Landesherrlichen, oder auch Ständischen Titulum Mensæ nachsuchen, fürohin ehevor die vorgeschriebenen Attestaten Studiorum et Morum beybringen, und dann zu einer rigorosen Prüfung angehalten werden sollen. Wie Wir auch Unsere Titularten, wenn sie die hinlängliche Fähigkeit, und gute Sitten bewiesen haben, zu weitern Versorgungen vorzüglich zu präsentiren gedenken. Damit nun aber Unser bestimmt-beßgesinnter Endzweck vollkommen erzielt, und durch noch mehrere nöthig, und hiezu geeignete Anstalten erreichet werden könne; So ist ein genaues Verzeichniß, und vollständiger Conspect des

ganzen baierisch-Weltpriesterlichen Cleri erforderlich; um welche Wir Euer ꝛc. in der Zuversicht, daß Dieselben zu diesem allgemein nützlichen Vorhaben, aus gleich, und mehr aufhabenden Pflichten für die allgemeine Geistliche Auferbaulichkeit mitwirken wollen, hiemit gesinnen, und das Ansuchen machen, in ihren Bischöflichen Jahrs-Kalendern jedesmal ein alphabetisches Verzeichniß all und jeder Diœcesan-Weltpriester beyseßen, und in selber a) die Anzeig des Tituli Mensæ, b) Annum Sacerdotii, und c) der Ort des Aufenthalts, nebst dem Officio eines jeden Geistlichen ausdrücken zu lassen, wodurch nicht nur eine perpetuirliche Tabell sammentlichen Weltpriester-Personal-Status erhalten, sondern auch durch Unsere getroffene Prüfungs-Vorkehre die ächte Auswahl der zur Sittenlehre und Seelensorger tauglichen Candidaten getroffen werden könne. Wir sehen Euer ꝛc. standhafter Mitwirkung, und Erfüllung Unsers Ansinnen um so verläßiger entgegen, als Denenselben die Nothwendigkeit der Besserung des Clerical-Standes, um Herstellung besserer Beyspielen selbst vor Augen liegt. Verbleiben ꝛc. München ut Supra.

An sammentlich baierische Ordinariaten also ergangen.

Gleichförmigkeit der Testimonien.

Liebe G. Nachdem Wir bey Unserer höchsten Stelle unter heutigen dato zu Unseren geistlichen Rath, in Betreff der zum Weltpriester-Stand aspirirenden Candidaten, wenn diese um Ertheilung Unseres oder Ständischen Tituli Mensæ nachsuchen, die Verordnung erlassen, und anbefohlen, daß ein für allemal solche Candidaten ohne Ausnahm wenigst 3 Monate vor der nächst darauffolgenden Weihzeit bey Unsern geistl. Rath, oder aber bey den aufgestellten Local-Schul-Commissionen zu Burghausen, Landshut, Straubing, Amberg und Neuburg zur Prüfung im deutschen Schulfache und theologischen Wissenschaften sich gehorsamst stellen, zu Unsern geistl. Rath aber binnen gesetzten Termin a) verschlossene Attestata Congregationis Marianæ von der Philosophie an; b) verschlossene Attestata Studiorum et Morum sowohl von den untern, als höhern Schulen, wo bey letztern der erforderliche Annus tertius theologicus zu bemerken, nebst dem Taufschein einsenden sollen: Und damit fürohin desto bestimmter die Fähigkeiten und Verdienste eines jeden besonders beurtheilt werden können, so ist die gnädigst verordnete Schul-Curatel angewiesen, in allen Schulhäusern allgemeine gleichförmig beyzubehaltende Formularien der in den Testimoniis vorkommenden Noten herzustellen, wodurch die Absicht, die Besße von den Guten, diese von Mittelmäßigen und leztere von den Schlechtern zu unterscheiden, vollkommen erzielt werden kann. Diese gnädigste Anbefehlung habt ihr daher den sammentlichen Studenten-Superioren zu eröfnen, und die Publikation dieser Entschliessung mit Anfang jeden Schuljahrs zu wiederholen ꝛc. München ut Supra.

Stände sollen die nämliche Prüfungs-Vorkehre beobachten.

Liebe G. Bey der immer mehrers anwachsenden Anzahl der sowohl um Unseren, als auch Ständischen Tischtitel sich meldenden Suplikanten, denen es nicht selten an gründlich wissenschaftlichen Kenntnissen, und Auferbaulichkeit in wahrhaft geistlichen Sitten gebricht, sind Wir, um fürohin alle von dem gemeinen Wesen zufällige gefährliche Folgen abzuwenden, gnädigst bewogen worden, diesertwegen an Unsern geistlichen Rath eine vorsichtliche Verordnung sub hod. zu erlassen, wodurch, und vermittels der anbefohlenen Prüfungs-Vorkehre Wir für die Zukunft die ächte Auswahl der zur Sittenlehre und Seelensorge tauglichen Candidaten zu erzielen hoffen. Wir lassen euch besagte Verordnung abschriftlich in der Absicht hiemit gnädigst unverhalten, daß ihr auch der Ständischen Titulanten halber, derselben um so gewisser Nachkommen, und mit thätiger Erfüllung hierauf zu halten Bedacht nehmen werdet, als auch gesammten Ständen die Nothwenigkeit der Besserung des Clerical-Status angelegen seyn muß, und Wir bey nicht Befolgung der gemachten Verfügung keinen Ständischen ungeprüften Titulanten mit landesherrlichen Pfründen mehr zu begnadigen gedenken ꝛc. München ut Supra.

An die gemeinsame Landschaft also ergangen.

Nro. VI.

Installation der akathol. Geistlichkeit.

Seine Churfürstl. Durchläucht haben bey der von Höchstdero oberpfälzischen Landesregierung in ihren Berichten ddto 28ten November 1792 und 22ten November 1793 vorgeschriebenen Beschaffenheit, und aus den von der Simultanischen Religions- und Kirchen-Deputation, in den hier zurückgehenden Regierungs-Akt Seite 9 bis 13 angeführten Gründen gnädigst zu beschließen geruhet, daß zu Hebung der Religions-Beschwerden die Installationes der aug. confess. Pfarrer in dem Landgericht Sulzbach, Pflegamt Floß, und Richteramt Hohenstrauß nach der bisherigen Observanz durch einen ex Gremio der Simultanischen Religions- und Kirchen-Deputation abzuordnenden Commissarium, nebst dem zeitlichen Inspektor außer den Reise-Kösten, unentgeldlich: die Installationen in dem Landgericht Parkstein und Weiden aber ebenfalls nach bisheriger Gewohnheit, durch dieses Gericht vorgenommen werden sollen. Wo übrigens die Unkösten für dergleichen Installationen nicht aus dem Kirchenvermögen genommen, sondern von dem neuangehenden Pfarrer, welcher die Vortheile davon beziehet, bestritten werden sollen. Nach dieser höchsten Willensmeynung hat also die Churfürstl. oberpfälzische Landesregierung das weitere zu verfügen. München den 21ten August 1795.

Nro. VII.

Obsignation, Inventur, und Installation bey der akathol. Geistlichkeit.

Seine Churfürstl. Durchläucht haben sich nach eingeholter Erinnerung von Dero oberpfälzischen Landesregierung über den von Höchstdero Simultanischen Religions- und Kirchen-Deputation zu Sulzbach gehorsamst erstatteten Bericht de dato 14ten März vorigen Jahrs unterthänigsten Vortrag machen lassen, und die hierinn enthaltenen Gegenstände, die Obsignation und Inventur der akathol. Geistlichkeit, dann derselben Installations-Kösten noch einmal in genaue Ueberlegung genommen. Nach dieser und nach vorgenommener unpartheyischer Prüfung aller Gründe und Gegengründe wollen nunmehro Se. Churfürstl. Durchläucht als Landesherrn und höchstes Oberhaupt der Protestanten zu Beendigung aller Mißverständnisse, Zweifel und Widersprüche in obengenannten Gegenständen hiemit ein- für allemal festsetzen, daß es 1mo. in Betreff der Verlassenschaftsverhandlungen der akathol. Geistlichkeit des Herzogthums Sulzbach bey den erlassenen gnädigsten Rescripten vom 15ten März 1786*) und 12ten März 1787**) sein vollkommenes Verbleiben haben, sofort hiernach die Sperr und Inventur bey den akathol. geistlichen Verlassenschaften in rechtserforderlichen Fällen jedesmal von den Churfürstl. Aemtern vorgenommen werden soll, um so mehr, als eine dergleichen Verlassenschaft, von was immer für einer Religion nichts Geistliches mehr an sich hat, folglich die eingewendete Consistorialkränkung unerheblich ist,***) dann dießfalls eine Standesherabwürdigung eben so wenig, als bey der ähnlichen Behandlung der katholischen Geistlichkeit mit Grund behauptet werden kann.

Damit aber der jenseits besorgten Sportelüberschreitung der Beamten auf alle möglliche Art vorgebeugt, auch der Churfürstl. Simultanischen Religions- und Kirchen-Deputation von dergleichen Commissions-Verhandlungen vollkommne Einsicht verschafft werde, so verordnen Se. Churfürstl. Durchläucht hiemit

2do. Und haben durch Höchstdero oberpfälzische Landesregierung allen Beamten des Herzogthums Sulzbach bedeuten lassen, daß diese die verhandelten Obsignationen und Inventurakten der akathol. geistlichen Verlassenschaften jedesmal an mehrgenannte Deputation der Bestättigungs- oder allenfallsigen Moderirungs-willen unweigerlich einschicken sollen.

Was

*) Vid. N. antec. 2.

**) Vid. N. antec. 3.

***) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 413. N. 35.

Digitized by Google

Was ferners die Installations-Kösten bey der akatholischen Geistlichkeit betrift, so sollen

3tio. Diese nach dem höchsten Rescript vom 29ten August 1795*) nie mehr von dem Vermögen der ohnehin sehr dürftigen Kirchen zu ihrem offenbaren Nachtheil, sondern von den neuangehenden Pfärrern, welche den Vortheil davon haben, bestritten werden. München den 19ten Jänner 1797.

*) Vid. N. antec. 6.

Nro. VIII.

Die wegzubleibende Erinnerungen der Churfürstl. Hofkammer bey Tituli mensæ-Ertheilungen betreffend.

Es haben zwar Se. Churfürstl. Durchläucht vor einiger Zeit festzusetzen geruhet, daß über die unterthänigst n Gesuche um Ertheilung des Landesherrlichen Tischtitels auch von der Churfürstl. Hofkammer dahier, oder, bey oberpfälzischen Candidaten von jener zu Amberg die Erinnerungen abgegeben, und mit dem geistl. Raths-Bericht eingesendet werden sollen. Es ist aber seit dieser gnädigsten Verordnung eine jährlich zu begutachtende Zahl der Tituli Mensæ-Candidaten (dermalen dreyßig*) bestimmt, auch genau vorgeschrieben worden, welche Eigenschaften, die sie zu dieser höchsten Gnade würdigen, selbe besitzen sollen. Da nun dadurch die Abgebung der obbemeldten Hofkammer-Erinnerungen nicht nur allein überflüßig, sondern sogar zur Verzögerung des Geschäftsganges diesfalls geworden ist: so wollen Se. Churfürstl. Durchläucht hierauf nicht weiters bestehen, sofort die Abfoderung dieser Erinnerungen bey Tituli mensæ-Verleihungen von nun an wieder aufhören lassen. Dagegen es aber bey derselben Abgebung, in jenen Fällen wo der Tituli mensæ-Genuß nachgesucht wird, noch ferners sein Verbleiben haben solle. Wonach sich also der Churfürstl. geistl. Rath in Zukunft zu achten hat, und auf sein Gutachten vom 10ten März 1795 und mehrere seitdem gelegenheitlich wiederholte Anträge hiemit verbescheidet wird, auch die Churfürstl. Hofkammer dahier und in Amberg heute ebenfalls angewiesen worden ist. München den 27ten April 1797.

*) Vid. N. antec. 5. ad 3. et 4.

Nro. IX.

Von den Städt- und Märktischen Kirchen, und milden Stiftungs-Rechnungen ꝛc. der obern Pfalz.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchläucht in einem unterm höchsten Handzeichen anhero erfolgten höchsten Hofs-Rescript vom 1ten July laufenden Monats auf wiederholte dringende Berichte höchstdero geistlichen Raths in München gnädigst zuerklären geruhet haben, daß Höchstdieselben von nun an auf Dero in dem gnädigsten Rescript de dato 19ten August vorigen Jahrs erklärten höchsten Willensmeynung unabweichlich bestehen, sofort, ohne eine weitere Gegenvorstellung mehr zuerwarten, ein- für allemal wiederholt festsetzen wollen, daß alle Kirchen- milde Stiftungen, und Spitalrechnungen der Gerichte, dann der Städte und Märkte*) in der obern Pfalz bey Höchstdero oberpfälzischen Landesregierung, respect. Kirchen-Deputation justificirt, und aufgenommen, sofort die zu diesem Ende bey der oberpfälzischen Hofkammer angestellten zwey Revisores zur oberpfälzischen Kirchen-Deputation versetzt, und solcher, gleich den dort schon bestehenden, untergeordnet seyn sollen.

Als wird solches den sämmtlichen nachgesetzten Churfürstl. Amtern, dann Städt- und Märkten mit dem Auftrag hiemit unverhalten, daß sie sich von nun an hiernach genauest achten, und ihren untergeordneten Aemtern, und Incorporations-Ortschaften hievon Notification ertheilen. Amberg den 11ten July 1797.

*) Vid. den zweyte Theil. N. 4.

Digitized by Google

Nro. X.

Den Aktuars-Gebrauch der Archidiaconate bey geistlichen Verlassenschaften.

Seine Churfürstl. Durchläucht haben in Betreff der Archidiaconaten Gars, Chiemsee und Baumburg wegen Beyziehung eines Aktuars bey Verlassenschafts-Verhandlungen der präbendirten Priester die von genannten Erzdiaconaten angeführte Gründe geprüft, und solche von den, in Höchstdero geistl. Raths-Bericht ddto 5ten dieses, berührten Gegengründen allerdings widerlegt befunden, indem der Erzdiacon bey solchen Gelegenheiten seine Sporteln ohnehin selbst bezieht, und seiner übrigen Vorzüge und Verrichtungen in andern Fällen unbeschadet, bey dergleichen Verlassenschaften ein Aktuar um so mehr wegbleiben kann, als es unbillig ist, daß den größtentheils armen Erben das Ihrige durch diese Sportelmehrung noch mehr verkleinert, und die ohnehin wohl bestalte und hierauf nie anzuweisende Klosterrichter damit bereichert werden. Bey dieser Beschaffenheit wollen Se. Churfürstl. Durchl. die wegen der Anwesenheit des Commun-Actuarii ohnehin unnöthige und überflüßige Beyziehung noch eines Aktuars bey den Verlassenschaften präbendirter Priester weder den Archidiaconaten Baumburg und Thiemsee gestatten, noch damit, wegen Gleichförmigkeit der Gründe und Folgen bey den Archidiaconat Gars,*) ferners eine Ausnahme erlauben, sondern verordnen hiemit, daß sich eben genannte drey Archidiaconate von nun an der Beyziehung eines Aktuars in mehrgenannten Verlassenschafts-Fällen enthalten sollen, und daß ihnen und den sonst nöthigen Behörden diese höchste Willensmeynung von dem Churfürstl. geistl. Rath zu gehorsamster Nachachtung eröffnet werde. München den 18ten Aug. 1797.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 502. N. 180.

Nro. XI.

Die jährliche Titulanten-Zahl betreffend.

Seine Churfürstl. Durchläucht haben Höchstdero geistl. Raths-Antrag vom 5ten dieses gnädigst gut zu heißen, und hiernach zu beschließen geruhet: daß 1) die jährlich auf 30 festgesetzte Zahl*) der zu begutachtenden Tituli Mensae-Candidaten für dermalen noch ferners bestimmt verbleiben solle, doch auf solche Art, daß wenn sich über die 30 würdiger Candidaten noch ein und anderer besonders wohlverdienter melden sollte, auch diese, zur Ausnahme begutachtet, und auf ein anderes Jahr, wo allenfalls nicht 30 würdige Candidaten zu finden wären, wieder eingerechnet werden dürfen. Damit aber der Churfürstl. geistliche Rath den Unterschied der Subjekte und ihrer Fähigkeiten desto gründlicher beurtheilen könne: so sollen 2) künftighin die in dem Regulativ vom 24ten September 1792**) vorgeschriebenen Requisiten der Candidaten im zweyten theologischen Jahrgange von der Churfürstl. theologischen Facultät zu Ingolstadt, und von dem Rektor eines jeden Churfürstl. Schulhauses nach dem Oster-Examen in eine förmliche Tabelle gebracht, sofort hierinn der Geburtsort, das Alter, die Sittlichkeit, und der Fortgang eines jeden in den untern, und obern Schulen, dann die Nota Congregationis in abgetheilte Rubriquen eingetragen, und Zeugnißen wegen der Prüfung im deutschen Schulwesen, und dem bey dem Churfürstl. Lokal-Schul-Commissaire, oder in Ingolstadt bey der Facultät abzulegenden Illuminaten Reinigungs-Eid, mit dem wegen der Seelsorge auf dem Lande auszustellenden Revers unmittelbar an den Churfürstl. geistl. Rath, (nicht aber wegen zu vielen Zeit-Verlurst, an die einschlagende Kirchen-Deputation) eingesendet werden, wo dann die Beste auszuwählen und auf oben bestimmte Art zu begutachten sind. Hiernach ist die Churfürstl. geheime Universitäts- und geheime Schulen-Curatel heute zur Ausschreibung bereits angewiesen worden, und hat sich auch der Churfürstl. geistl. Rath seines Orts hiernach gehorsamst zu achten. München den 18ten August 1797.

*) Vid. N. antec. 5. **) Vid. die Samml. v. J. 1797. S. 477. N. 108.

Nro. XII.

Zehend-Verstiftungen der Kirchen.

Seine Churfürstl. Durchläucht sind aus den von hiesiger Kirchen-Rechnungs-Stube in beyliegenden Akt Zif. 3. angeführten Gründen, und auf das hierüber abgegebene Gutachten Höchstdero geistlichen Raths ddto 27ten vorigen Mo-

Monats zu dem gnädigſten Entſchluße bewogen worden, die bisher auf ein Jahr eingeführt geweſene Verſtiftung der Kirchenzehenden künftighin auf Sechs oder Neun Jahre allenthalben, doch dergeſtalt zu bewilligen, daß den Zehendholden cæteris paribus, wenn ſie den Stifts-Betrag in quanto et quali abführen, der Zehend vor andern überlaſſen werden ſolle. Wo übrigens jedesmal pflichtmäßig darauf zu ſehen iſt, daß ein den Umſtänden angemeſſenes Stift-Geld erzielt, und auch in Unglücksjahren, rückſichtlich der Erholung in beſſeren folgenden entrichtet werde. München den 30ten Auguſt 1797.

Nro. XIII.

Von Diſpenſations-Geſuchen.

Dem ſicheren Vernehmen nach ſollen die Churfürſtl. Unterthanen, welche zu Rom Diſpenſationen in Eheſachen oder ſonſt, nachzuſuchen haben, und dießfalls die gehörige Wege nicht wiſſen, von geldgierigen Rechts-Beyſtändern und anderen Gehülfen mißbraucht, und in Deſerviten- und Taxen-Zahlungen ꝛc. ſehr übernommen werden. Die Churfürſtl. Ober-Landes-Regierung hat daher in den hieländiſchen Zeitungen bekannt machen zu laſſen, daß man ſich mit allen dergleichen Diſpenſations-Geſuchen, jedoch mit Ausnahme derjenigen des dritten, und vierten Grades in Eheſachen, welche die Biſchöfe, vermög der Päbſtlichen Quinquenalien ertheilen mögen, künftighin unmittelbar an die dahier beſtehende Päbſtliche Nunciatur wenden, und ſich hiernach ſonderlich die Pfarrer und Seelſorger achten ſollen. München den 9ten September 1797.

Nro. XIV.

Venerabili fratri Emidio archiepiſcopo Damasceno, Noſtro et ſedis Apoſtolicae apud dilectiſſimum in Chriſto Filium Noſtrum Carolum Theodorum Comitem Palatinum, et Sacri Romani Imperii Principem Electorem, et Bavariae Ducem Nuntio.

PIUS PP. VI.

Breve Pii PP. VI. pro ulteriori Decimatione ad Decennium de anno 1797.

Venerabilis Frater Salutem et Apoſtolicam Benedictionem. Exponi Nobis nuper fecit Dilectiſſimus in Chriſto Filius Noſter Carolus Theodorus Comes Palatinus S. R. I. Princeps Elector, & Bavariæ Dux, quod cum Status Bavaro-Palatini, cæterique ejus hæreditarii jam multis abhinc annis ita pluribus immo et graviſſimis oneribus ſubjaceant, ut neque Aerarium Principis, neque Laicorum Bona tot, tam variis, tamque ſumtuoſis impenſis ad ſuſtentanda Principatus onera, et ſolvendum æs alienum neceſſariis ſufficiant, eaque de cauſa Dictus Carolus Theodorus Comes, et Dux aliquo opportuno ex Rebus, et Bonis Eccleſiaſticorum in dicta ſua temporali Ditione-Bavarica-Palatina exiſtentium (ſint ea nec ne à quocumque onere exemta, et libera) ſubſidio juvari plurimum deſideret. Nobis propterea humiliter ſupplicari fecit, ut ſibi in præmiſſis opportune providere, et, ut infra, indulgere de Benignitate Apoſtolica dignaremur. Nos igitur plurimorum Romanorum Pontificum Prædeceſſorum Noſtrorum Exemplo inſiſtentes, qui ex certis tunc expreſſis cauſis unam integram Decimam omnium et quorumcumque Fructuum, Redituum et Proventuum ſuper Bonis omnibus Eccleſiaſticis in Ditione Bavarica exiſtentibus ad Quinquennium indixerunt, ac reſpective impoſuerunt; quam ipſam Taxam, ſeu Decimam Nos etiam per Noſtras in ſimili forma Brevis die VI. Novembris MDCCLXXXVII. *) expeditas Litteras ob validiſſimas vigentes rationes ad Decennium pariter indiximus, atque impoſuimus; Eundem Carolum Theodorum Comitem, et Ducem, ſpecialioribus Gratiis, et Favoribus proſequi volentes, Eumque a quibusvis Excommicationis, Suſpenſionis, et Interdicti, aliisque Eccleſiaſticis Sententiis, Cenſuris, et Pœnis a Jure, vel ab homine quavis occaſione, vel cauſa latis, ſi quibus quomodolibet innodatus exiſtit, ad Effectum præſentium duntaxat conſequendum, harum

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 409. N. 19.

Digitized by Google

ferie absolventes, et absolutum fore censentes, Supplicationibus Ejus Nomine Nobis super hoc humiliter porrectis inclinati; justissimus itidem nunc urgentibus rationibus idipsum suadentibus de Nobis attributæ Potestatis Plenitudine tenore præsentium indicimus, atque imponimus ad aliud Decennium ab Exspiratione ultimi dicti Decennii, à mense scilicet Januarii proximi futuri anni MDCCXCVIII. numerandum, unam integram Decimam omnium, et quorumcunque Fructuum, Redituum, et Proventuum quarumcunque Ecclesiarum, Archiepiscopalium, Episcopalium, Abbatialium, Capitularium, et Conventualium, Prioratuum quoque, Præpositurarum, Præpositatuum, Præceptoriarum, Canonicatuum, Præbendarum, Dignitatum, etiam majorum, et Principalium, Personatuum, Administrationum, et Officiorum quorumque, Beneficiorum, Ecclesiasticorum cum cura et sine cura sæcularium, ac Sti. Benedicti, Sti. Augustini, Cistercien., Cluniacen., Præmonstraten., Carthusien., Camaldulen., Montis Oliveti, Vallis umbrosæ, et quorumcunque aliorum Ordinum, utriusque Sexus, etiam Mendicantium, ac Cassinen., Sti. Salvatoris Lateranen., aliarúmque Congregationum, ac Militiarum Regularium, etiam Fatrum Hospitalis St. Joannis Hierosolymitani vigore Conventionis in Erectione Linguæ Anglo-Bavaræ dti. Hospitalis stipulatæ, in universis Ditionibus hæreditariis, Dominiis, et Territoriis Dicto Carolo Theodoro Comiti, et Duci subjectis existentium, ac insuper integram Decimam omnium, et quarumcumque Pensionum annuarum super Fructibus, Reditibus, ac Proventibus supradictis assignatarum, et assignandarum ab omnibus, et quibuscumque Archiepiscopis, Episcopis, ac aliarum Ecclesiarum Præsulibus, Prælatis, cæterisque cujuscumque Status, Gradus, Dignitatis, Conditiones, Personis, etiam iis, qui ratione Principatus aliis oneribus jam gravati existunt, ita tamen, ut eidem Decimæ imputentur onera, quæ persolvunt (exceptis duntaxat Venerabilibus Fratribus Nostris S. R. E. Cardinalibus, quos ab eisdem Decimis, et illarum solutione immunes, et exemtos esse volumus, et decernimus) Ecclesias, Monasteria, et Beneficia, ac Pensiones, seu Fructus, aut illorum partem hujusmodi in Ditionibus, seu Dominiis, ac Territoriis prædictis, quocumque jure, et titulo obtinentibus, et obtenturis, nec non ab universis Oeconomis, Commendatariis, atque Administratoribus perpetuis, et temporalibus, Usufructuariis similiter Fructus omnes, vel illorum partem loco Pensionum annuarum, vel Pensiones, et alia ejusmodi jura ex quacumque causa Authoritate Apostolica in toto, vel in parte reservata habentibus, et habituris, sive sæcularibus, sive quorumque Ordinum, et Congregationum, ac Militiarum, etiam Sti. Joannis Hierosolymitani prædictarum Regularibus, et ab ipsis etiam Ecclesiis, Capitulis, Conventibus, Ordinibus, Congregationibus, Personis, Collegiis, Militiis, etiam Sti. Joannis Hierosolymitani Massis, et Locis prædictis quacumque amplissima, et firmissima Exemtione et Immunitate reali, personali, vel mixta, antiqua, et immemorabili, pacifica et continua, etiam ex titulo quantumvis oneroso suffultis integraliter, et cum Effectu numerandas, persolvendas, et consignandas secundum verum annuum valorem Fructuum, Redatuum, ac Proventuum prædictorum, et ad hunc Effectum, etiamsi quæcunque Personæ, Ecclesiæ, Monasteria, Congregationes, Ordines, Militiæ, Loca pia, et Societates hujusmodi, ubivis in Ditionibus hæreditariis, seu Dominiis, ac Territoriis prædictis, ac Bona, annuosque Reditus possidentes, et Pensiones hujusmodi percipientes à Decimis super Fructibus, Reditibus, ac Proventibus Ecclesiasticis deinceps ubivis, et in quacumque Ditione, et Domino ex quacumque causa imponendis immunes, et immunia sint, et esse debeant, et existant, de Apostolicæ Potestatis Plenitudine pari quoad Fructus, Reditus ac Proventus ad ipsas Personas Ecclesiasticas Sæculares, et Regulares, ac Beneficia, Ecclesias, et Monasteria, Congregationes, Ordines, Militias; cæteraque Loca pia, et Societates in Ditionibus hæreditariis et Dominio, ac Territoriis hujusmodi spectantes omnia, et quæcumque Privilegia, Indulta, Libertates, Exemtiones, Immunitates, hac de causa in hunc usque diem, itidem etiam ex

causa

cauſa et titulo oneroſo conceſſa, hac vice duntaxat, ac ex ſupradicta cauſa, et ratione ſuſpendimus, ac ipſis quoad integram hujusmodi Decimam, hac vice, ut præfertur, ſuffragari nolumus; illa verò aliàs in ſuo robore permanere decernimus; univerſas verò, et ſingulas Perſonas Eccleſiaſticas Sæculares, et Regulares quâvis Auctoritate vel Dignitate fungentes, tam Eccleſias, Monaſteria, Beneficia quomodolibet obtinentes, ac Penſiones, ſeu Fructus, aut eorum partem, ſibi, ut præfertur, reſervatas percipientes, quam Eccleſias, Monaſteria, Conventus, Congregationes, Ordines, Loca pia, et Societates hujusmodi tam conjunctim, quam diviſim ad ejusmodi Decimas quotannis dicto Decennio duntaxat, ab Expiratione ultimi dicti Decennii ſcilicet a Menſe Januarii proximi anni MDCCXCVIII., ut præfertur, computandis, in Terminis per Te præfigendis integre perſolvendas efficaciter teneri, et vere obligatos, et obligata eſſe, eisdemque Penſionariis, aut eorum alicui Penſiones annuas prædictas quantumlibet exemtas, et ſub quibusvis obligationibus, etiam in forma Cameræ, et juramento de non contraveniendo, ac forſan de non impetrando Gratias Noſtras contra eos, et de non utendo conceſſis firmatas, aut aliàs vallatas, et forſan aliis cautelis et decretis munitas, cauſam donationis ſuper eisdem Fructibus, et Penſionibus, etiam medio Cedularum Banchi, ſeu in forma depoſiti habentibus, et intra Decennium hujusmodi habituris, etiamſi ipſi, a quibus Penſiones hujusmodi ſolvendæ ſunt, juri et actioni petendæ, vel retinendæ Penſionis, aut ratæ partis Penſionarios tangentis jure jurando renunciaverint, ulla Privilegia, aut Indulgentias ſub quacumque verborum forma, vel expreſſione concepta, quoadhoc nullatenus ſuffragari volumus: Sicque et non aliter in prædictis univerſis, et ſingulis per quoscumque Judices Ordinarios, et Delegatos, etiam Cauſarum Palatii Apoſtolici Auditores, ac Sedis Apoſtolicæ Nuncios in quavis cauſa, et inſtantia ſublata eis, et eorum cuilibet quavis aliter judicandi, et interpretandi Facultate, et Auctoritate judicari, et definiri debere, nec non ſi ſecus ſuper his a quoquam quavis Auctoritate ſcienter, vel ignoranter contigerit attentari, irritum et inane decernimus. Ut autem hujusmodi ſic impoſita Decima facilius exigatur, Fraternitatem tuam ad dictam Decimam exigendam Collectorem, et Exactorem per præſentes conſtituimus, et deputamus, ac proinde de tua eximia Pietate, Fide, Prudentia, Integritate, Charitate, Chriſtianæque Religionis, et Boni Publici Studio plurimùm in Domino Fiduciam habentes, Fraternitati tuæ per præſentes committimus, et mandamus, ut ipſius Decimæ ſic, ut præfertur, a Nobis indictæ, et impoſitæ per Perſonas non quidem Laicales, quas in hac re nullum partem habere, vel quovis modo ſe ingerere minimè poſſe volumus, ſed Eccleſiaſticas Fide, ac Prudentia præſtantes a Te in Commiſſarios, Exactores, Collectores, conſtituendas et deputandas a prædictis omnibus, aliisque quibusliber, ad quos ſpectat, et ſpectabit in futurum, cujusque Qualitatis, Status, Ordinis, Præminentiæ, et Conditionis, ac Dignitatis, a quocumque Privilegio, Immunitate, ac Exemtione ſicut præfertur, ſuffultis, etiam Fratribus Militibus Hoſpitalis Sti. Joannis Hieroſolymitani, ſeu aliàs ſpecifica, et individua mentione, et expreſſione digni exiſtant (exceptis S. R. E. hujusmodi Cardinalibus) omni, et quacumque Appellatione, Exemptione, Reclamatione, Recurſu, Excuſatione, Tergiverſatione remotis, et pospoſitis, Auctoritate Apoſtolica exigi cures, et facias, illosque, et eorum quemlibet tam conjunctim, quàm diviſim ad veram realem, et actualem Solutionem Decimæ eos reſpective tangentis, ſine ulla mora faciendam opportunis juris et facti remediis, etiam per Cenſuras Eccleſiaſticas dicta Auctoritate cogas, et compellas, Pecuniasque ab iisdem Commiſſariis, Exactoribus, et Collectoribus in dies perceptas, et exactas Eidem Carolo Theodoro Comiti, et Duci, ſive ſibi benevifis Perſonis, et Miniſtris ab Eo deputatis Comm iſſarii, Exactores, et Collectores prædicti integrè conſignare debeant et teneantur. Nos enim Tibi quoscumque Contradictores, Perturbatores, Moleſtatores, ac Rebelles Tibi parere recuſantes, eisque Auxilium, Conſilium, vel Favorum publice, vel occulte, directe, vel indirecte quovis quæſito

colore præſtantes, cujusvis Dignitatis, Gradus, Ordinis, et Conditionis fuerint, Cenſuris et Pœnis Eccleſiaſticis, ac etiam pecuniariis in cauſam damnorum prædictorum applicandis, cæterisque juris et facti remediis opportunis cogendi et compellendi, ac compeſcendi, ipſasque Cenſuras etiam iteratis vicibus aggravandi, ac illos Dignitatibus, Beneficiis, et Officiis per eos obtentis privandi, et ab eis amovendi, et ad alia in futurum obtinenda inhabiles faciendi, Interdictum Eccleſiaſticum opponendi, Auxiliumque Brachii Sæcularis, quandocumque opus fuerit, invocandi, ad ſanitatem verò reverſos, qui debite ſatisfecerint, ab omnibus et ſingulis Cenſuris et Pœnis ſupradictis in Forma Eccleſiæ conſueta abſolvendi, ac cum eis ſuper Irregularitate per eos ea de cauſa contracta diſpenſandi, eosque rehabilitandi, et ad priſtinum ſtatum reſtituendi, dictosque Commiſſarios, Exactores, Collectores, et Executores à Te deputatos Arbitrio Tuo removendi, et revocandi, et alios eorum loco toties, quoties opus fuerit, ſubſtituendi, et ſubrogandi, in delinquentes, et contumaces per Te, vel alium, ſeu alios a Te pariter ſubſtituendos, ſimpliciter et de plano, ac ſine ſtrepitu et figura judicii inquirendi, et procedendi, eosque debitis Pœnis, et Animadverſionibus puniendi, modos et formas in præmiſſis ſervandas præſcribendi, Dubia quæcumque in eisdem præmiſſis forſan oritura declarandi, ac prorſus omnia et ſingula in eis, et circa ea quovis modo neceſſaria, et opportuno, etiam ſi talia forent, quæ Mandatum exigerent magis ſpeciale, quam præſentibus expreſſum, faciendi, gerendi, decernendi, ſtatuendi et exequendi pleniſſimam et ampliſſimam, ac omnimodam Falcultatem, Licentiam, et Poteſtatem Auctoritate prædicta earumdem tenore præſentium tribuimus, et impertimur. Ita tamen, ut Commiſſarii, Exactores, Collectoresque hujusmodi ratione Eccleſiæ, Cononicatuum, Præbendarum ac quorumcumque Beneficiorum et Fructuum Eccleſiaſticorum, quibus nunc præeſſe, aut impoſterum præfici, et obtinere, nec non Fructuum vel Penſionum reſervatarum, et aſſignatarum, ac quas, et quos illis aſſignari poſthac contigerit, intra Ditiones, et Dominia hujusmodi exiſtentium, Decimas ipſas pro illorum rata tangente, integre et realiter perſolvere omnino teneantur. Decernentes omnia, et ſingula per Te, ſeu Commiſſarios Tuos in præmiſſis juxta earumdem tenorem præſentium facienda, gerenda, dicenda, et mandanda, valida, et firma, ac efficacia exiſtere, et fore, suosque plenarios, et integros Effectus ſortiri, et obtinere, et ab omnibus, et ſingulis, ad quos ſpectat, et ſpectabit in futurum, cujuscumque Status, Gradûs, Ordinis, Præeminentiæ, Dignitatis exiſtant, inviolabiliter obſervari, et adimpleri debere, neque ipſas præſentes Literas ex eo, quod in præmiſſis quomodolibet intereſſe habentes, ſeu habere prætendentes illis non conſenſerint, nec ad ea vocati, citati, auditi, neque cauſæ propter quas eædem præſentes emanarint, ſufficienter adductæ, verificatæ, et juſtificatæ fuerint, aut ex alia quacumque etiam quantumvis juſta, legitima, pia, et privilegiata cauſa, colore, prætextu, et capite, etiam in corpore juris clauſo, etiam enormis, enormiſſimæ, et totalis Læſionis, ac Subreptionis, vel Obreptionis, aut Nullitatis Vitio, ſeu Intentionis Noſtræ, aut Intereſſe habentium Conſenſus, aliove quolibet, etiam quantumvis formali, et ſubſtantiali Defectu notari, impugnari, infringi, retractari, in Controverſiam vocari, ad terminos juris reduci, ſeu adverſus illas Aperitionis Oris, Reſtitutionis in integrum, aliudve quodcumque juris, facti vel gratiæ remedium intentari, vel impetrari, ſeu impetrato, aut etiam motu proprio et de Apoſtolicæ Poteſtatis Plenitudine conceſſo vel emanato, quempiam in judicio, vel extra illud uti, ſeu ſe juvari unquam poſſe, ſicque et non aliter in præmiſſis per quoscumque Judices Ordinarios, et Delegatos, etiam Cauſarum Palatii Apoſtolici Auditores, ac Sedis Apoſtolicæ Nuncios, ſublata eis, et eorum cuilibet quavis aliter judicandi, et interpretandi Facultate, et Auctoritate judicari et definire debere, ac irritum et inane, ſi ſecus ſuper his à quocumque quavis Auctoritate ſcienter vel ignoranter contigerit attentari. Non obſtante Noſtra et Cancellariæ Apoſtolicæ Regula de jure quæſito non tollendo, ac aliis quibusvis Apoſtolicis,

ac

ac etiam in Provincialibus et Synodalibus Conciliis editis generalibus, vel ſpecialibus Conſtitutionibus, et Ordinationibus, cæterisque contrariis quibuscumque. Aut ſi ipſis Archiepiſcopis, Epiſcopis, Adminiſtratoribus, Commendatariis, Abbatibus, Prioribus, Præpoſitis, Capitulis, Conventibus, Congregationibus, et aliis Perſonis prædictis, vel quibus aliis communiter, vel diviſim ab Eadem ſit Sede indultum, quod ad Solutionem alicujus Decimæ non teneantur, et ad id compelli, aut quod interdici, ſuſpendi, vel excommunicari, ſeu extra, vel ultra certa loca ad judicium vocari non poſſint, per Literas Apoſtolicas non facientes plenam, et expreſſam ac de verbo ad verbum de Indulto hujusmodi mentionem, ac quibuslibet aliis Privilegiis, et Exemtionibus etiam in corpore juris clauſis, ac Literis Apoſtolicis quibuscumque Dignitatibus, ſeu Ordinibus ſpecialiter, vel generaliter ſub quacumque verborum forma expreſſis, etiamſi motu proprio, ac de Apoſtolicæ Poteſtatis Plenitudine, ac conſiſtorialiter ac etiam in vim contractus emanaverint, etiamſi pro illorum ſufficienti derogatione de illis, eorumque totis tenoribus ad verbum habenda eſſet mentio ſpecialis, quæ eis, quoad præmiſſa nolumus in aliquo ſuffragari. Volumus autem, quod juxta Ordinationem in Concilio Viennen, ſuper hoc editam, Calices, Libri, et alia Ornamenta ſacra Eccleſiarum, Monaſteriorum, Beneficiorum, et aliorum piorum Locorum divino cultui dicata ex cauſa pignoris, vel alia occaſione ſolutionis Decimæ prædictæ nullatenus capiantur, diſtrahantur, vel occupentur, quodque præſentium Literarum Tranſumptis, vel Exemplis etiam impreſſis tuo, vel alterius Perſonæ in Eccleſiaſtica Dignitate conſtitutæ ſigillo munitis eadem prorſus Fides in judicio, vel extra adhibeatur, quæ adhiberetur ipſis præſentibus, ſi forent exhibitæ, vel oſtenſæ.

Datum Romæ apud ſanctam Mariam Majorem ſub Annulo Piſcatoris die XVII. Novembris MDCCXCVII. Pontificatus Noſtri Anno vigeſimo tertio.

R. Cardinalis Braſchius de Honeſtis.

(L.S.)

Emidius ex Comitibus de Ziuccis, Dei et Apoſtolicæ Sedis Gratia Archiepiſcopus Damaſcenus S. S. D. N. Pii Divina Providentia P. P. VI. Prælatus Domeſticus, et Solio Pontificio Aſſiſtens, Ejusdemque, ac dictæ S. Sedis Apoſtolicæ apud Sereniſſimam Electoralem Aulam Bavaro-Palatinam cum Facultatibus Legati de Latere Nuncius.

Univerſis et Singulis, quorum intereſt, fidem facimus, atque teſtamur, ſuprafcriptam Copiam à Nobis collatam cum ſuo Originali, quod in Noſtra Cancellaria Sacræ Nuntiaturæ Apoſtolicæ ſervamus, de verbo ad verbum concordare, ideoque omnem fidem dictæ Copiæ adhibendam eſſe. Quod Noſtra Subſcriptione firmamus, et majoris Cancellariæ Noſtræ Sigilli adpoſitione corroboramus. Datum Monachii in Ædibus Noſtris Die 18. Decembris 1797.

Emidius Archiepiſcopus Damaſcenus.

(L.S.)

Aloyſius Lanz Cancellarius.

Digitized by Google

Pius VI. PP.

Dilectiſſime in Chriſto Fili Noſter, Salutem, et apoſtolicam Benedictionem!

Bulla Pii VI. über die bewilligte 15 Millionen aus geiſtl. Gütern.

Cum ſemper propter exploratam pietatem Tuam, atque eximia in Eccleſiam merita poſtulationum Tuarum ratio a Nobis eſt habita, tum maxime his tam calamitoſis tum chriſtianae, tum civilis Reipublicae temporibus eam habendam eſſe ducimus. Eis enim tempeſtatibus ferme univerſus terrarum orbis jactatur, iis periculis urgetur, ut quibus remediis nunquam uti cogitaſſemus, ea nunc neceſſario vel ad raeparanda mala, quae acciderunt, vel ad avertenda, quae imminent, qua ratione poſſumus, omnino ſint abhibenda. Itaque, dilectiſſime in Chriſto Fili Noſter, cum et ad levandas aerumnas, quibus tam Palatinatus, quam Ducatus Tui regiones vexatae ſunt, et ad pericula, quae iisdem imminent avertenda rogaveris Nos, ut poteſtas fiat Tibi, vendendi ex Eccleſiaſticorum bonis, quae in Provinciis Tui juris ſunt, quantum ſatis ſit ad conficienda quindecim dena centena millia Florenorum (quae Summa vix ſeptimam partem eccleſiaſtici Patrimonii tam Palatinatus, quam Bavarici Ducatus Tui efficit) ut eo praeſidio valeas communibus neceſſitatibus ſubvenire; nihil majori Nobis curae fuit, quam cogitare quousque in re tanti momenti indulgentia Noſtra Tibi prodeſſe poſſemus, nihil magis aequum exiſtimantes (cum de communi periculo agatur) quam ex eccleſiaſtico cenſu ea ſubſidia depromere, quae propter temporum impediſſimorum difficultatem aliunde corrogari non poſſunt. Verum cum illud etiam apoſtolicae aequitatis, et providentiae eſſe debeat, cavere ne, ſi hujusmodi ſubſidia tribui poſſint, ſalvis iis, a quibus ipſa tribuuntur, ea cum eorum detrimento potius, quam ſine ipſorum detrimento tribuantur; cum videamus, ſi poteſtas fiat publicandi bona Eccleſiaſticorum, eorumque domos ſupprimendi, maximam utriusque Cleri partem, ac praecipue Caenobitarum ſalvam eſſe non poſſe, quorum conſervationi pro-

Pius VI. P.

Geliebteſter Sohn in Chriſto! Unſern Gruß, und apoſtoliſchen Segen zuvor!

Da Wir wegen deiner geprüften Frömmigkeit, und wegen Deinen ausnehmenden Verdienſten um die Kirche auf Deine Begehren ſtets Rückſicht genommen haben, ſo finden Wir Uns dazu in dieſen ſo unglücklichen Zeiten des chriſtlichen und bürgerlichen gemeinen Weſens beſonders bewogen. Denn durch ſolche Stürme wird die ganze Welt erſchüttert, und von ſolchen Gefahren bedrängt, daß, um die ſchon erlittenen Uebel zu erſetzen, und die noch drohenden abzuwenden, Wir nun nothwendig, ſo viel an Uns iſt, ſolche Mittel anwenden müſſen, welche zu gebrauchen Wir ſonſt nie geſinnt geweſen wären. Deswegen Unſer geliebteſter Sohn in Chriſto! da Du Uns gebethen haſt, daß Dir die Macht ertheilt werden möge, theils zur Linderung der in den Ländern deiner Pfalzgrafſchaft ſowohl, als Deines Herzogthums erlittenen Trübſale, theils zur Abwendung der dieſen Ländern noch drohenden Gefahren, von den in Deinen Staaten gelegenen Gütern der Geiſtlichkeit ſoviel zu veräußern, als erfodert wird, um fünfzehn Millionen Gulden (welche Summe kaum den ſiebenten Theil des geiſtlichen Vermögens in der Pfalz und Deinem Herzogthume Baiern ausmachet) zuſammen zu bringen, um mit dieſer Hülfe den allgemeinen Bedürfniſſen ſteuern zu können; ſo haben Wir Uns zur größten Angelegenheit gemacht, zu ſinnen, wie weit in einer Sache von ſolcher Wichtigkeit Wir Dir durch unſere Willfährde nützen könnten; indem Wir (da es ſich um die allgemeine Gefahr handelt) nichts billiger zu ſeyn erachten, als daß aus dem Vermögen der Geiſtlichkeit jene Beyhülfe erholet werde, welche in dieſen verworrenſten Zeiten anderſtwoher nicht erhalten werden kann. Allein, da Wir nach Unſerer apoſtoliſchen Billigkeit, und Fürſorge verhüten müſſen, wenn anderſt ſolche Hülfe mit Aufrechthaltung der ſie leiſtenden geleiſtet werden kann, daß ſie nicht zu ihrem Verderben gereiche, ſondern ohne ihr Verderben geleiſtet werde, und da Wir ein-

Digitized by Google

proſpicere Nos inprimis debemus, ut, qui non in deſtructionem, ſed in aedificationem Eccleſiae a Deo ſumus in hac poteſtatis amplitudine conſtituti: propterea ut et temporum difficultatibus occuramus, et Eccleſiae patrimoniis, juribusque parcamus, quorum a violatione omnia Regnorum excidia hactenus profecta ſunt; habita praeſertim religionis Tuae ratione, dilectiſſime in Chriſto Fili Noſter, qui profecto, niſi temporum neceſſitas coëgiſſet, nunquam eam Tibi poteſtatem fieri a Nobis poſtulaſſes: de apoſtolicae poteſtatis plenitudine concedimus, ut (ſi vere Tibi neceſſarium videbitur, ad communis ſalutis ſubſidia paranda, ex Eccleſiaſtico tam Palatinatus, quam Bavarici Ducatus Tui cenſu eam pecuniam corrogare) liceat Tibi ex apoſtolica auctoritate Noſtra, impoſita, pro Praebendarum redditibus, in univerſum Clerum contributione, exceptis tamen Praebendis Parochorum; dictam Summam conficere, quae in ſumptus, qui neceſſarii ſunt ad ſalutem communem defendendam, poſſit erogari. Quam Nos poteſtatem minori difficultate facimus, tum quia hac ratione credimus et facilius, et celerius parari hanc pecuniam poſſe (cum non ex parte aliqua Eccleſiaſticorum, ſed ex univerſo utriusque Cleri patrimonio exigi debeat) tum etiam quia ſine ullius Monaſterii ac religioſae domus ſupreſſione ea poteſt ab univerſo Clero ſuppeditari.

Quod ſi vero rationes et calamitates temporum ita tulerint, (quod tamen in Domino ſperamus nullo modo futurum) ut, niſi vendantur bona Eccleſiaſticorum, parari ea pecunia nullo modo queat; ideoque ea bona publicare omnino ſit neceſſe, tunc ea conditione poteſtatem publicandi, et vendendi ea bona facimus, ut ex patrimoniis Parochorum, ex praebendis

einſehen, daß, wenn die Güter der Geiſtlichkeit zu veräußern, und ihre Häuſer aufzuheben geſtattet würde, der größte Theil des beyderſeitigen Clerus, vorzüglich aber jener der Ordensgeiſtlichen, für deren Erhaltung Wir, die Wir nicht zum Umſturze, ſondern zur Auferbauung der Kirche in dieſer Machtvollkommenheit beſtellet ſind, nicht gerettet werden könnte, ſo geſtatten Wir Dir, um einer Seits den ſchweren Zeitumſtänden zu begegnen, anderer Seits auch der Güter und Rechte der Kirche, aus deren Verletzung der Verfall der Reiche bisher allemal entſproſſen iſt, zu ſchonen; beſonders aber in Rückſicht Deiner Gottesfurcht, geliebteſter Sohn in Chriſto! der Du! wenn es die Zeitumſtände nicht geboten hätten, von Uns dieſe Macht gewiß nicht würdeſt gefodert haben, in Kraft Unſerer apoſtoliſchen Machtvollkommenheit, (wenn Du zum allgemeinen Beſten ſolche Summe aus dem geiſtlichen Vermögen der Pfalz und des Herzogthums Baiern zu erheben für wahrhaft nothwendig finden wirſt) vermög Unſerer apoſtoliſchen Gewalt durch eine auf den geſammten Clerus nach dem Maaße der Einkünfte ſeiner Pfründen, doch mit Ausnahm der pfärrlichen Pfründen, zu vertheilende Belegung die genannte Summe zu erheben, um ſie zum Schuße des allgemeinen Beſten verwenden zu können. Und dieſe Befugniß ertheilen Wir Dir um ſo williger, als Wir glauben, daß auf dieſe Art das Geld (da es nicht von einem Theile der Geiſtlichkeit alleine, ſondern aus dem ganzen Vermögen des beyderſeitigen Clerus erhoelet werden ſolle) ſowohl leichter und behender, als auch ohne Aufhebung irgend eines Kloſters, oder einer geiſtlichen Gemeinde von dem geſammten Clerus zuſammen gebracht werden könne.

Sollten es aber (das doch nach Unſerer in Gott geſetzten Hofnung nie geſchehen möge) die Umſtände und die unglücklichen Zeiten es ſo fügen, daß ohne Veräußerung geiſtlicher Güter, ſolches Geld nicht erhalten werden könnte, und daher die Güter feilgeboten werden müßten, ſo ertheilen Wir Dir zu ſolcher Feilbietung und Veräußerung die Gewalt, doch unter der Bedingniß, daß von den Pfarrgütern, und von

Collegiatarum et Capitulorum, quem admodum ipſe pollicitus es, nullam omnino partem alienari, vendi, ac publicari concedamus, de bonis vero Monialium tunc ſolum partem aliquam alienari permittamus, cum oneribus imperatae pecuniae liberari aut nolint, aut nulla alia ratione Moniales queant. Praeterea ſi aliquas domos ſupprimere Regularium ad eam pecuniam conficiendam neceſſe erit, permittimus, ut eae tantum domus ſupprimantur, ex quarum defectu minus detrimenti aut in divini cultus conſervationem, aut in proximorum inſtitutionem, ac praeſidium manare poſſit; volumusque, ut qui ex ſuppreſſis domibus in alias ejusdem Familiae, atque Ordinis commigrabunt, penſio tribuatur in alimenta, quae non minor ſit nummis Scutatis octoginta romanis, cujusmodi viris religioſis extinctae Societatis Jeſu fuit olim conſtituta.

Commendamus igitur, quanto poſſumus ſtudio venerabilis fratris Noſtri Emigdii Arthiepiſcopi Damaſceni, et Nuntii apoſtolici apud Te, delectiſſime in Chriſto Fili Noſter, fidei, et conſcientiae hujus rei procurationem, atque ita commendamus, ut illud firmum maneat, nimirum, ſi, quod maxime deſideramus, ea pecuniae ſubſidia parari ſine bonorum Eccleſiaſticorum venditione queant, ut ne bona Eccleſiaſticorum ullo modo veneant; ſin (quod minime vellemus) ad ea ſubſidia paranda bona vendere omnino neceſſe ſit, ita veneant, ut non cupitate ulla in Eccleſiaſticorum patrimonia animos inſtigante, ſed temporum neceſſitate cogente, haec omnia a catholicae profeſſionis hominibus adminiſtrari videantur.

Quod id ex fide fiat, et ut Tuorum populorum ſaluti benevertat, Deum optimum maximum obſecrantes Tibi apoſtolicam benedictionem peramanter impertimur.

den Pfründen der Kollegialſtifter und Kapitel, wie Du dieſes ſelbſt verſprochen haſt, überhaupt nichts, von den Gütern der Nonnen aber nur dann ein Theil veräußert werden dürfe, wenn die Nonnen die Auflagen nicht bezahlen wollten, oder auf keine andere Weiſe könnten. Wenn es übrigens nothwendig werden ſollte, zur Erlangung jener Summe einige Ordenshäuſer der regulären Geiſtlichkeit aufzuheben, ſo erlauben Wir es doch nur bey jenen Ordenshäuſern, durch deren Erlöſchung die Haltung des Gottesdienſtes, der Unterricht, und die Unterſtützung des Nächſten weniger zu leiden haben; auch wollen Wir, daß denjenigen, welche aus den aufgehobenen Ordenshäuſern in andere derſelbigen Regel, und deſſelbigen Ordens ſich begeben werden, zum Unterhalte eine Penſion von wenigſtens achtzig römiſchen Thalern, ungefähr ſo, wie ſie einſt den Vätern der erloſchenen Geſellſchaft Jeſu beſtimmt worden war, zukommen ſolle.

Zu dem Ende empfehlen Wir auf das angelegentlichſte die Obſorge dieſes Geſchäftes der Treue, und der Gewiſſenhaftigkeit Unſeres ehrwürdigen Bruders Emygdius Erzbiſchof von Damaſcus und Nunzius an Deinem Hofe, geliebteſter Sohn in Chriſto! und Wir empfehlen in ſolcher Art unverbrüchlich darauf zu beſtehen, daß, wenn jene Geldhülfe ohne Veräußerung geiſtlicher Güter erhalten werden kann, (wie Wir es vorzüglich wünſchen) ſolche Güter keineswegs veräußert werden ſollen. Wenn aber (was Wir am wenigſten wollten) zur Erhaltung ſolcher Hülfe das Veräußern der Güter unumgänglich nöthig würde, ſo ſoll damit alſo verfahren werden, daß keine Begierlichkeit nach geiſtlichem Vermögen, ſondern das gebietende Bedürfniß der Zeitläuften, und die Leitung katholiſcher Chriſten aus allem hervorleuchte.

Daß dieß alles getreulich erfüllet werde, und zu Deiner Völker Heil gedeihe, bitten Wir Gott den Allmächtigen, und ertheilen liebevoll Dir den apoſtoliſchen Segen.

Gege-

Digitized by Google

Datum ex Caenobio Cartuſiano prope Florentiam die VII. Sept. MDCCXCVIII. Pontificatus Noſtri Anno vigeſimo quarto.

Gegeben in der Carthauſe nächſt Florenz den 7ten Herbſtmonats 1798 im vier und zwanzigſten Jahre Unſers Pabſtthums.

Pius qui ſupra.

(L. S.)

Joſephus Marotti,
Ss. D. N. Papae Pii VI. a Secretis.

Nro. XV.

Wegen der landesherrl. Inſtallation bleibt der Juſtizweg nur in Petitorio offen.

Nach den vorhandenen Inſtruktionen, mehreren höchſten Verordnungen, und der Obſervanz hat der Churfürſtl. geiſtliche Rath unter andern, auch beſonders die Obliegenheit auf ſich, das von uralten Zeiten hergebrachte Landeshochheits-Befugniß dem Clero, durch feyerliche Inſtallation die Temporalien zu ertheilen, gegen jederman aufrecht zu erhalten. Wer daher immer zu einem Widerſpruch dieſfalls befugt zu ſeyn glaubt, muß bey dem Churfürſtl. geiſtlichen Rath vorerſt ſeine Anſprüche entweder mit einer beſondern landesherrlichen Bewilligung, oder mit undenkbarer Ausübung zu beweiſen ſuchen. Dieſe Stelle hat ſofort die Gründe zu unterſuchen, hierüber zu entſcheiden, und, wenn ſie unzureichend befunden worden, die landesherrliche Gerechtſame ohne weiters in Ausübung zu bringen. Erſt dann, wenn der widerſprechende Theil in ſeinem vermeyntlichen Recht durch die geiſtliche Raths-Entſcheidung gekränkt zu ſeyn glaubt, bleibt ſelben in Petitorio der Juſtizweg offen, welcher dann in ſeinem geraden Lauf niemal gehindert werden wird. Hiernach hat ſich alſo der Churfürſtl. Hofrath ſowohl künftighin in allen dergleichen vorkommenden Fällen, als ſchon dermal bey dem eben vorhandenen Widerſpruch von Seite des unmittelbaren Gotteshauſes Oberhofſpital zu Memmingen rückſichtlich der Pfarrey Breitenbrun gehorſamſt zu achten, ſofort den Stiftsanwald, Jakob, gehörig anzuweiſen. München den 9ten Dezember 1797.

Nro. XVI.

Beſtrafung eines puncto Falſi detinirten Weltprieſters.

Wiewohl Sr. Churfürſtl. Durchlaucht aus bisheriger Erfahrung bekannt iſt, daß einige biſchöfliche Conſiſtorien mehr befließen ſind, fehlgen Prieſtern durchzuhelfen, und ſie zu unterſtützen, als ſelbe andern ihres gleichen zum abſchreckenden Beyſpiel, durch geeignete Strafen von weitern Vergehungen und Verbrechen abzuhalten; ſo wollen Höchſtdieſelbe jedannoch nach unzieleßlichen Antrage dero geiſtlichen Raths für dieſen beſondern Fall gnädigſt erlauben, daß der in dem hieſigen Neuthurme puncto Falſi detinirte Weltprieſter N. N. ſammt den hierzu erfoderlichen Akten, die ſämmtlich hiebey zurück gehen, dem Conſiſtorio in Freyſing gegen Vergütung der Unköſten ausgeliefert werden möge: wobey zugleich demſelben unverhalten zu laſſen iſt, daß Höchſtgedacht Se. Churfürſtl. Durchlaucht genannten Weltprieſter, der näherer Erfahrung nach ſchon einige Jahre her nicht nur viele muthwillige Schulden bey armen Partheyen gemacht, und dabey ein ärgerliches Leben geführet, ſondern auch Beweis der neuern Akten, und hierunter enthaltenen Erfahrungen, und Recognitionen noch über das wiederholter malen ein Crimen falſi aus ſchändlich- und höchſt ärgerlicher Gewinnſucht unläugbar begangen, und hierdurch großes Unheil veranlaſſet hat, in Zukunft, wenn ihn auch gegen alle Vermuthung bey dem gedachten Conſiſtorio die für ein ſo ſchweres, und ſo oft wiederholtes Verbrechen geeignete Strafe nachgeſehen werden wollte, weder die bisher gemeſſene Penſion abfolgen laſſen, noch weniger aber in dero Staaten länger mehr gedulden werden. Da auch der Fall wohl möglich iſt, daß mehr erwähnter Prieſter noch mehrere Leute, als dermal bekannt ſind, copulirt haben dürfte; ſo iſt mitbey die Requiſition zu ſtellen, daß die verhängte Strafe angezeigt, und die Acta

zur Einsicht beygelegt werden möchten. Uebrigens bestättigen noch Se. Churfürstl. Durchläucht den von Höchstdero Hofrathe gemacht unfürgreiflichen Antrag, und befehlen andurch gnädigst, daß dem Bischöflich-Freysingischen Commissario für diesen Fall noch seine gebraucht beleidigende Schreibart mit der vorläufigen Commination verwiesen werden solle, daß wenn er sich nochmal unterfangen sollte, auf diese, oder eine andere ähnliche Art aufzutretten, sein Vergehen nicht ungestraft mehr bleiben würde. München den 5ten Februar 1798.

Nro. XVII.

Die Beyziehung eines Rechnungs-Commiß. bey Klösterl. Lokal-Untersuchung.

Da es allerdings richtig ist, daß in Fällen, wo einem Kloster der Weg zur Häuslichkeit gezeigt, und hierinnen eine bessere Einrichtung in Rechnungs- und ökonomischen Gegenständen getroffen werden solle, solches jederzeit unvollständig geschehen müsse, wenn nicht auch von Seite der Kirchen-Rechnungsstube eine Lokal-Kenntniß, und eine genaue Einsicht des ökonomischen Zustandes, und der vorigen Manipulationen genommen wird, weil sonst die vorhandene Gebrechen nicht entdeckt, und also auch nicht gründlich gehoben werden können; So haben Se. Churfürstl. Durchläucht nach Dero geistlichen Raths-Gutachten vom 19ten September v. J. gnädigst zu genehmigen geruhet, daß künftighin bey jenen Lokal-Untersuchungen der Klöster, wobey es vorzüglich um Einsichtnehmung in die Temporalien und deren Administrirung zu thun ist, jedesmal ein Rechnungs-Commissär beygezogen, und von selben das Einschlägige hergestellt werden solle, wobey man sich versichert, daß hierdurch dergleichen Untersuchungen sehr beschleunigt, gründlich bearbeitet, und die für den beyzuziehenden Rechnungs-Commissär erlaufende Kosten durch einen desto kürzern Aufenthalt wieder erspart werden. München den 12ten März 1798.

Nro. XVIII.

Die Kleidungsart der Weltgeistlichen.

Seine Churfürstl. Durchläucht haben mit Mißfallen in Erfahrung gebracht, daß die Weltgeistlichkeit dahier sowohl, als in den übrigen Haupt- und Provinzial-Städten, wie auch an vielen Orten auf dem Lande in Baiern, und den Herzogthümern der Obern Pfalz und Neuburg sich manchmal nicht mit jenen Anstand kleide, den die Würde ihres wichtigen Berufes fodert. Wenn nun schon die Kleidung das Wesentliche des Priesters keineswegs ausmacht, und nur zu oft ganz unpriesterliche Eigenschaften mit einer Außenseite zu decken gesucht werden; so ist jedoch die Erhabenheit des geistlichen Standes von der Art, daß auch dessen Aeußerliches verbunden mit einem übrigens guten Lebenswandel auf das Publikum mitwirken muß, und daß Vernachläßigung dieses äußerlichen besonders in den heiligsten Kirchen-Verrichtungen und Prozessionen nie andere, als unangenehme Eindrücke auf die Anwesende machen kann. Se. Churfürstl. Durchl. wollen daher, daß die Weltgeistlichkeit in den Städten, Märkten und auf dem Lande zu den gottesdienstlichen Verrichtungen jedesmal in schwarzer Kleidung, und mit Schnallen auf den Schuhen (letzteres auf dem Lande, wo Witterungs-Umstände oder zu weite Entfernung der Kirche den Gebrauch der Stiefeln manchmal unentbehrlich machen, ausgenommen) sich begeben, sofort bey dem Altar, den Processionen alles Stiefel- und Bandschuhe tragens sich enthalten, und überhaupts ihre Obliegenheiten mit aller Würdeerfüllen solle. Eben so habe sie auch außer ihren Berufsgeschäften sich jederzeit schicklich und einfach zu Kleiden, alle hellfarbigte Kleidungsstücke und Gilets, alle Knöpfe mit Gold- oder Silber, mit Schattenrißen, Figuren oder Landschaften gänzlich zu verbahnen, und sich überhaupt vom geschmacklosen, so wie von gar zu modischen Aeußerlichen gleich weit entfernt zu halten. Diese ernstliche höchste Willensmeynung, worauf auch das Großelemosinariat heute angewiesen worden ist, hat der Churfürstl. geistl. Rath sämmtlichen Ordinariaten in Abschrift mit dem Anhang zuzusenden, daß Se. Churfürstl. Durchläucht hiernach die zweckmäßige Anweisung der Weltgeistlichkeit eines jeden Kirchensprengels ein für allemal verlangen, und im Fall solche unterbleiben, oder die gehörige Wirkung nicht hervor bringen würde, dann von Landesherrschafts wegen selbst vorzufahren entschlossen wären. München den 17ten May 1798.

XIX.

Digitized by Google

Nro. XIX.

Die von den unternehmende Trauung betreffend.

Aus den von Churfürstl. Hofkammer über die Entleibung des Förstiers zu Königstein unterm 11ten dieß unterthänigst erstatteten Anzeigs-Bericht war zu entnehmen, daß der dortige Pfarrer gedachten Förster ohne vorausgegangene Licenz Licenz zu copuliren sich habe beygehen lassen. Der Churfürstl. Regierung wird daher in der Voraussetzung, daß desfallsiges Verboth der Trauung Churfürstl. Diener ohne ehevor erhaltener Licenz behörend kund gemacht, und sämmtlichen Pfärrern hinlänglich bekannt seyn wird, gnädigst anbefohlen, den Pfarrer zur verordnungsmäßigen Strafe zu ziehen, oder wenn keine eigentliche Strafgattung ausdrücklich bestimmt wäre, pr. 10 Rthlr. zu strafen, und diese Strafgelder zum Behuf der zu errichtenden Wittwen-Casse einweils ad Depositum zu nehmen, im Fall aber dieses Verboth an sämmtliche Pfarreyen der obern Pfalz und des Herzogthums Sulzbach noch nicht gehörig ausgeschrieben, oder sonst hinlänglich bekannt gemacht worden wäre, solches ohnaufhaltlich zu bewirken, auf den Uebertrettungsfall eine Strafe von 10 Rthlr. zu bestimmen, fort solche jedmalen ohnnachsichtlich beyzutreiben, auch die Bedrohung beyzufügen, daß nebst obiger Strafe dem ohne Consens copulirenden Pfarrer die auf Absterben der Ehemänner rückbleibende mittellose Wittwen und Kinder zur Alimentation werden heimgewiesen werden. München den 19ten Juny 1798.

Nro. XX.

Installations-Recht bey den Pfarreyen Pfleggerichts Mindelheim.

Seine Churfürstl. Durchlaucht begnehmigen das unterthänigste Gutachten Ihro geistlichen Raths ddto 24. v. M. das Installations-Recht bey den Pfarreyen Pfleggerichts Mindelheim,*) in specie der Pfarrey Breittenbrunn hiemit gnädigst, und befehlen, daß der gegenwärtige Prälat des Oberhospitals in Memmingen gleich den inländischen gehalten, fort denselben aufgetragen werden solle, ohne weiters den Possess-Befehl in Rücksicht der gedachten Pfarr Breitenbrunn bey dem Churfürstl. geistlichen Rath nachzusuchen, und sich bey dem Pfleggericht Mindelheim solenniter qua Parochus installiren zu lassen, für die Zukunft aber soll jeder neuerwählter Prälat beym Oberhospital in gedachten Memmingen die Verbindlichkeit auf sich haben, die Installation circa temporalia durch das Gericht Mindelheim mit sich vornehmen zu lassen, hiernach hat sich der Churfürstl. geistl. Rath zu achten. München den 4ten August 1798.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 453. N. 63.

Nro. XXI.

Possessions-Tax von den Universitäts-Pfarreyen.

Aus den von der Churfürstl. Universitäts-Fonds-Administrations-Deputation der Universität, und selbst von der Churfürstl. gnädigst angeordneten geheimen Universitäts-Curatel in unterthänigsten Berichten vom 18ten July, 26ten April und 6ten August d. J. vorgelegten Gründen, und beygefügten Gutachten sind Se. Churfürstl. Durchlaucht als Summus Protector der Universität gnädigst zu entschliessen bewogen worden, daß die dermalen auf die Universitäts-Pfarreyen Unterhaunstadt, Schambhaupten, und Provisur Pondorf schon längere Zeit Investirte des dermaligen Possessions-Taxes gnädigst entledigt; von den zukünftigen aber nur der kleine Tax ad 5 fl. für allzeit genommen werden solle. München den 24ten August 1798.

Nro. XXII.

Die Behandlung der geistlichen Verlassenschaften.

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben in dem gnädigsten Rescript vom 6ten Oktober 1795 §. 22.*) zu befehlen geruhet: daß die zum geistl. Rath eingesendet werdende Pfarrhöfe-so andere Bau- und Verlassenschafts-Rechnungen nach geschehener Justificirung der gnädigst aufgestellten Rechnungs-Aufnahms-

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 508. §. 22.

Digitized by Google

nahms-Commission zur Superrevision gleichfalls übergeben werden sollen. In Bezug hierauf erstattete der geistliche Rath am 15ten März d. J. unterthänigsten Bericht, und beruft sich auf eine von der hiesigen Kirchen-Rechnungsstube, in dem hier zurückgehenden Akt ad n. 2. verfaßte Erinnerung, worinn zwey Gattungen von geistlichen Verlassenschaften, nämlich jene, wo die Kirchen, Bruderschaften, oder andere fromme Stiftungen ganz oder zum theil als Universal-Erben eingesetzt sind, dann jene, wo die Gotteshäuser entweder gar nichts erben, oder nur mit einem Legat bedacht sind, unterschieden, so fort die Justificirung der letztern Gattung allzeit verlierend, manchmal zwecklos, und für die Erben kostspielich geschildert werden. Se. Churfürstl. Durchlaucht haben auch die hierinn angeführte Umstände einer gnädigsten Aufmerksamkeit würdig befunden, sohin hiernach und mit Rücksicht auf die Ziffer 4. anliegende Aeußerung der Kirchen-Rechnungs-Aufnahms-Commißion, zu Hebung aller Umständen für die Zukunft gnädigst zu beschließen geruhet: daß

1. Sämmtliche geistliche Verlassenschaften ersterer Gattung noch ferners, wie bisher, ordentlich, genau und der vorhandenen Vorschrift gemäß justificirt und behandelt;

2. Aber die geistlichen Verlassenschaften zweyter Gattung nur in soweit untersucht werden sollen, ob das der Kirche, Bruderschaft, oder frommen Stiftung zugedachte Legat sicher ausgezeigt, das Gotteshaus wegen Begräbniß des Verstorbenen befriediget, die Baufälle-Schätzung in Gegenwart beyderseitigen Interessenten ordentlich vorgenommen, und das hierüber abgehaltene Protokoll von beyden Theilen unterschrieben worden ist, dann ob der Entseelte den Possels-Tax bezahlt, ob man das gehörige Siegelpapier gebraucht, sofort auch die portio Seminaristica oder sexta pars ad Causas pias, wo solche hergebracht ist, gehörig entrichtet habe.

3. Sollen die geistlichen Verlassenschaften von beyden Gattungen nur im Rentamt München unmittelbar zum geistlichen Rath, die übrigen aber zu den äußern Kirchen-Deputationen eingesendet, und dort auf die oben festgesetzte Art behandelt werden. Zu endlicher Verbescheidungen aber müssen

4. Alle geistliche Verlassenschaften ersterer Art, nämlich wo Kirchen so ganz oder zum Theil Erben sind, bieher an den Churfürstl. geistlichen Rath gesendet, von der zweyten Art aber, wo die Gotteshäuser nur mit Legaten bedacht sind, bioß jene Verlassenschaften an mehr berührten geistlichen Rath gebracht werden, bey welchen einige Bedenken über obige Gegenstände obwalten, oder von einem Theile schriftliche oder gegründete Beschwerden erhoben worden sind, damit durch das viele Hin- und Herschicken die Verlassenschafts-Verhandlungen nicht so lange verzögert, und die ohnehin meistentheils arme Erben in keine unnöthige Kösten versetzet werden. Hiernach hat sich also der geistliche Rath gehorsamst zu achten, und die Ausschreibungen zu verfügen. München den 15ten September 1798.

Nro. XXIII.

Neue fromme Stiftungen.

Entbiethen Jedermann Unsern Gruß, und Gnade zuvor. Es hat die Erfahrung schon öfters gezeigt, daß manche in Testamenten für Kirchen, oder auch für den hilfbedürfenden Theil der Menschheit gemachte fromme Stiftungen theils aus Unachtsamkeit der Testaments-Exekutorn, theils durch zweckwidriges Benehmen der erbenden Familien, entweder gar nicht zu Stand gebracht worden sind, oder eine ganz andere Wendung bekommen haben.

Damit aber in Zukunft die lobenswerthe Absicht und der letzte Willen eines solchen wohlthätigen Stifters sicherer erzielet werde, so machen Wir biemit allen Unsern Justizstellen, und Gerichts-Obrigkeiten in Unsern hiesigen Lan-

Landen, dann sämmtlichen Obsignanten von Verwandtschafts wegen, und allen Testaments-Exekutorn den ernstlichen Auftrag, daß selbe, im Falle in einer letztwilligen Verordnung eine geistliche oder weltliche milde Stiftung, sie möge gerichtisch oder ständisch seyn, gemacht werden würde, hierüber sogleich nach eröffneten Testament den geeigneten Auszug an Unsern geistlichen Rath, oder bey Unsern Regierungsbezirken, an Unsere Kirchen-Deputationen rücksichtlich der geistlichen, rücksichtlich der weltlichen frommen Stiftungen aber an Unsere Obere-Landesregierung ungesäumt einsenden sollen;

Wonach dann Unsere weitere höchste Willensmeynung ist, daß von eben genannten Unsern Stellen für die wirkliche Herstellung gedachter Stiftungen Sorge getragen, und im Falle Nachläßigkeit oder böser Wille der dabey interessirten Theile solches hindern sollten, mit Ernst und Nachdruck zu Erreichung der frommen Absichten der seligen Stifter hingewirkt werden solle. München den 15ten September 1798.

Nro. XXIV.

Den Ausschluß der Hofmarchs-Innhaber von Licitirung der Kirchen-Zehenden.

Nachdem Beyspiele vorhanden sind, daß in Fällen, wo Hofmarks-Innhaber bey Verstiftung der Kirchenzehenden mit licitiren, die Unterthanen und Zehendholden von höhern Anbothen zum Nachtheil der Gotteshäuser abgehalten werden: so haben Se. Churfürstl. Durchläucht nach Höchstdero geistlichen Rathes-Antrag vom 6. dieß fest zu setzen geruhet, daß in Zukunft alle Hofmarks-Innhaber, und Güterbesitzer von Mitsteigerung bey Kirchen-Zehend-Verstiftungen, so wie es die Beamte, Kirchen-Verwalter, Pfarrer und Zöchprobste schon sind; ebenfalls ausgeschlossen werden sollen. Wonach der Churfürstl. geistliche Rath die Ausschreibung gehörig zu besorgen hat. München den 20ten September 1798.

Nro. XXV.

Die Bestrafung der außer Landes copulirten diesseitigen Unterthanen betreffend.

Seine Churfürstl. Durchläucht gereichet immer zum Wohlgefallen, wenn dero Regierung vernünftige Zweifel zur Erläuterung, oder wichtige Betrachtung- und Erinnerungen zur Abänderung eines Gesetzes an die höchste Stelle gelangen lasset. In gegenwärtigen Vor- und Antrag, welchen dieselbe auf Abänderung der in den Jahren 1770, 1780 und 1793*) in Betreff der außer Landes copulirten Unterthanen erlassenen höchsten Verordnungen, und darinn bestimmter Strafe der Landes-Verweisung, unterm 30ten Oktober abhin unzielsetzlich gemacht hat, ist gnädigst genehm, daß, wo bey Katholiken die Ehe im Ausland ohne Gegenwart, oder Erlaubniß des Parochi Ordinarii richtig vollzogen wird, der Mann statt der Landes-Verweisung ad Militiam, oder bewandten Umständen nach in das Arbeitshaus zur Verpflegung gebracht, die Weibsperson sammt ihren etwaigen Kindern aber in ihr Geburtsort rückgewiesen werde. Bey den protestantischen Unterthanen hingegen, deren Ehe nicht ungültig ist, solle die Landes-Verweisung noch ferner statt haben. Doch ist dem Freyherrn von Tautphäus zu Nürnberg anheute aufgetragen worden, sich dahin zu verwenden, daß die im Bericht angeführte Bekisch- und Poppische Eheleute in ihrem Copulations-Ort geduldet, dann für die Zukunft von der Reichsstadt Nürnberg all ihren Beamten, und Pfarrern geschärfteste eingebunden werde, bey Strafe der Selbst-Alimentation keine solche Copulationen mehr zu gestatten und vorzunehmen, als durch welch ähnliche Vorkehr diesseitiger Ländern, auch den benachbarten der Vortheil zugehet, daß ihre Unterthanen nicht ebenfalls in unglückliche Ehe-Verbindung gerathen, dann ihren Staat zu Last fallen. Was die Anspach- und Bayreuthische Lande betrift, deßfalls hat Churfürstl. Regierung Amberg mit jenseitigen Regierungen sich dahin zu benehmen, daß alldort ein gleichmäßiges Verbot veranlaßet werde. München den 24ten November 1798.

Notif. Der Regierung Neuburg zur gleichmäßigen Nachachtung.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 479. N. 111.

Nro. XXVI.

Außerordentlicher Staatsbeytrag von geistlichen Gütern.

Indem Wir euch die von Seiner päbstlichen Heiligkeit wegen Erhebung eines außerordentlichen Staats-Beytrags aus den geistlichen Gütern erlassene Bulle hier im Urtexte, und in der Uebersetzung gnädigst mittheilen, eröfnen Wir euch zugleich nach Innhalt des von Unserer höchsten Stelle unterm 29ten vorigen Monats anher erfolgten Rescripts Unseren höchsten Beschluß, daß ihr zu Deckung der durch die Kriegs- und Zeitumstände herbeygeführten äußerst dringenden Staatsbedürfnissen

1tens Aus den Einkünften der in Unsern Staaten gelegenen Gütern, und Realitäten des euch vertrauten Klosters die Summe von N. N. baar beytragen, und die Hälfte hievon in Zeit 4 Wochen nach Empfang dieses gnädigsten Befehls, und die andere nach weitern 6 Wochen bey Unserer Hauptkasse dahier, bey welcher diese, wie alle nachfolgende Gelder abgesondert gehalten; und verrechnet werden, unfehlbar erlegen sollet; wobey ihr nebst dem besitzenden Geld- und Getreidvorrath das Kloster- und Klosterkirchensilber, und das allenfalls vorhandene Gold verwenden, und statt baar Geld an Unser Münzamt dahier einsenden möget.

2tens Sollet ihr auf die Einkünften der Güter, und Realitäten des Klosters ein von Seite des Staats unaufkündbares, von euch aber allzeit auch theilweise ruckzahlbares Kapital von N. N. Gulden übernehmen, und solches zu vier pro Cento in halbjährigen Terminen allzeit den 30ten Juny, und 31ten Dezember zur gedachten Hauptkasse, oder wohin es sonst verordnet wird, verzinsen, und deshalben dem Staate eine ordentliche, von euch, und Namens des Konvents von den geeigneten Personen unterschriebene, und gefertigte Obligation nach dem hier anliegenden Formular ausstellen.

3tens Habt ihr zu gedachtem Behuf, und Zweck weiters in Zeit drey Monate eine Summe von N. N. Gulden durch Veräußerungen beyzuschaffen, und zu Unsrer Hauptkasse dahier einzusenden, hiebey aber, so weit das euch anvertraute Kloster von Nachfolgenden einiges besitzt, vorzugsweise die in auswärtigen Staaten entlegene Klosterbesitzungen, und Realitäten, die in und um die hiesige Stadt, oder auch in andern Städten, und Märkten besitzende Häuser, Miethstöcke, und Aenger, hiernächst Hofmärkte, Sitze, und Mayrhöfe, einige entbehrliche Waldungen an die eingeförstete Unterthanen, oder an andere, einige Zehenden an die Zehendholden, und einige Grundbarkeiten, Stiften, Gülten, und Lehenschaften, und zwar, damit sie nicht zum Nachtheil Unsers Aerariums in Edelmannsfreyheit fähige Hände kommen, an die Grundunterthanen selbst; und endlich auch die Natural-Scharrwerke ebenfalls an die Unterthanen zu verkaufen, und die über diese Handlungen abgehaltenen Protokolle nebst den Ueberschlägen, und Beylagen allzeit zuvor zu der von Uns gnädigst niedergesetzten Commission pro Ratificatione gehorsamst einzusenden;

Von dieser Veräußerungs-Summe kommen jedoch zum Voraus die um die von einigen Klöstern in vorigen Zeiten gegen Wiederlösung versetzten Scharrwerkgelderen, und Jurisdiktionen vorgeschossene Kapitalien, und hiemit auch von euch, wenn dergleichen bey diesem Kloster vorhanden sind, abzurechnen, und die dießfallsige Hofzahlamts-Scheine nebst den Urkunden statt baar Geld zur Commission einzuschicken.

Auch soll der Werth derjenigen Klosterwaldungen, welche allenfalls zu den Salinen, zur Triftanstalt, oder zu Unsern Bergwerken benutzt werden können, und worüber den treffenden das Nöthige noch eröfnet werden wird, von obiger Summe abgezogen werden.

Sollet

Sollet ihr indessen die obengedachte Veräußerungen durch Erlegung des gleich kommenden Geldbetrags abwenden wollen und können, so wird dieser Antrag allerdings angenommen, widrigenfalls aber, und wenn in dem gesetzten Zeitraum von drey Monaten weder dieser Geldbetrag erlegt, noch der Selbstverkauf geschehen seyn wird, mit der Veräußerung ohne weiters durch die Commission fürgeschritten werden.

4tens Soll nebst der Interesse-Verreichniß von dem neu überbürdeten Kapital, auch der Studienfondsbeytrag von jedem Kloster ferner ohne Abbruch entrichtet werden, und die Decimation wird seiner Zeit nach vorgenommener Rectification aufs neue reguliert werden; bis dahin aber ist die Decimation ebenfalls ungeschmälert zu bezahlen.

5tens Versteht sich alles Gegenwärtige nur von den in Baiern, und der obern Pfalz entlegenen Besitzungen, indem von denjenigen, welche in den Herzogthümern Neuburg und Sulzbach liegen, nach hergestellten Catalter, soweit das euch anvertraute Kloster allenfalls dergleichen besitzt, demnächst eine abgesonderte, und verhältnißmäßige gleiche Ausschreibung erfolgen wird.

Da aber all dieses zu den dermaligen dringenden Staatsbedürfnissen, wie die Aufrechthaltung der Religion, und des bürgerlichen gemeinen Wesens erheischet, nicht hinreicht, so haben Wir Unserer Commission aufgetragen, über die noch erfoderlichen Mittel euch die nähere Eröfnung zu machen, und in dieser Zuversicht nun, daß ihr dieser Unseren geäußerten höchsten Willensmeynung durchaus, und auf das genaueste nachkommen werdet, befehlen Wir euch weiters gnädigst, daß entweder ihr selbst in Person, oder im Erkrankungsfalle ein aus dem Mittel eures Convents zu bestellendes, über die Kloster-Einkünften wohl informirtes, und instruirtes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht, um die zu veräußerende Realitäten, und die Art der Veräußerung so anders, mündlich näher bestimmen zu können, auf N. N. bey der unter dem Vorstand Unsers wirklich geheimen Raths, und Oberlandes-Regierungs-Vice-Kanzlers Freyherrn von Stengel dahier niedergesetzten unmittelbaren Commission erscheinen, und zugleich nebst der obengedachten ordentlich ausgefertigten Obligation noch folgende Verzeichnisse von euch, und Namens des Kapitels von den geeigneten Personen unterschrieben, und gefertigt mitbringen, und übergeben sollet:

a) Ueber die dermalige Zahl der Conventualen mit Anzeige des Namens, des Alters, des Aufnahms-Jahrs, und des Amtes, auch soviel die Abwesenden betrift, mit Bemerkung des Orts ihres Aufenthalts, und der Eigenschaft, in welcher sie dermal stehen.

b) Ueber alle in auswärtigen Staaten entlegene Kloster-Besitzungen, Güter, und Realitäten mit Beysetzung des ungefähren Ertrages.

c) Ueber alle Activ-Capitalien des Klosters mit Bemerkung des Schuldners, und des Datums; und

d) Ueber alle Passiv-Capitalien mit Beysetzung des Creditors, des Datums, und der landesherrlichen Consensen, von welchen dergleichen vorhanden sind.

Wir wollen euch schlüßlich nicht verhehlen, daß die gedachte Commission bereits angewiesen ist, auf die Erfüllung dieser Unserer höchsten Verordnung genau, und mit Nachdruck zu halten, und bey verzögerter Zahlung, oder wohl gar erscheinender wirklichen Weigerung mit Abschickung eigener Commissionen, Temporal-Sperr, und einsweiliger Administration unnachsichtlich zu verfahren; endlich habt ihr auch den Empfang dieser Unserer gnädigsten Verordnung sogleich bey der Einlieferung gehorsamst zu recepissiren. München den 1ten Dezember 1798.

Verpfändungs-Urkunds-Formular.

Ich und urkunden und bekennen hiemit für uns und alle unsere Nachkommen: Nachdem Seine Churfürstl. Durchläucht zu Pfalzbaiern, unser gnädigster Landesfürst und Herr Herr, auf die von Seiner päbstlichen Heiligkeit de dato Carthaus bey Florenz den 7ten September dies Jahrs erhaltene Bulle beschlossen haben, die Veräußerung der Kloster-Güter, oder gänzliche Aufhebung ganzer geistlichen Ordenshäuser soviel nur möglich zu vermeiden, und deswegen sich zur Erfüllung eines Theils der zur Deckung der dermalig dringendsten Staatsbedürfnisse nöthigen Contribution, mit einigen dem Staate auszustellenden Schuld-Obligationen, und zwar solchergestalten zu begnügen, daß die Schuld-Summe von Seite des Staats unaufkündbar seyn solle, doch, daß im Gegentheile den ersagt-geistlichen Gemeinden freystehen solle, durch Heimbezahlung des Ganzen, oder auch nur eines Theils derselben, nach vorläufig ihrerseitigen halbjährigen Aufkündung der jährlichen Verzinsung, oder eines Theils der Verzinsung, sich zu entledigen;

Als geloben und versprechen wir, und verbinden uns hiemit unter ausdrücklicher General- und Special-Verpfändung aller uns anvertrauten Besitzungen, Renten und Einkünften die Summe von N. N. Gulden Reichswährung vom Jahre 1799 anfangend, jährlich und zu ewigen Zeiten mit 4 pro Cents, sohin mit N. N. Gulden zu verzinsen, und dieses Zinsquantum in halbjährigen Fristen, nämlich am 30ten Juny, und 31ten Dezember zur Churfürstl. Hauptkasse in München, oder an den, und diejenige, welchen ersagte Churfürstl. Hauptkasse die gegenwärtige Schuld-Obligation cediren wird, auf das genaueste zu verabfolgen.

Davon uns keine wie immer Namen habende Rechtseinwendung oder Entschuldigung loszählen, sondern im Versäumnißfalle gegen uns ohne weiters nach Vorschrift der Landrechte verfahren werden solle.

Doch behalten wir uns vor, dieses Schuldquantum selbst über kurz oder lang, ganz oder theilweise gegen vorläufig halbjähriger Aufkündung heimzubezahlen. Getreulich und ohne Gefährde.

Zur Urkund dessen haben wir gegenwärtig-feyerliche Schuld-Obligation mit unserer gewöhnlichen Fertigung ausgestellt. So geschehen zu den

Nro. XXVII.

Gezeugschafts-Leistung geistl. Personen in Criminal-Fällen.

Seine Churfürstl. Durchläucht haben sich über das wohlausgearbeitete Gutachten Höchstdero geistlichen Raths ddto 10. dieses, wegen erdlicher Vernehmung des hiesigem Herzog- und Joseph-Spital-Kaplans, Niklas Mayr, in einem Criminal-Fall geborsamsten Vortrag machen lassen, und hierauf den gnädigsten Entschluß zu fassen geruhet: wegen Erneuerung der Päbstlichen Concession zur Gezeugschafts-Leistung in Criminal-Fällen nunmehr das zweckmäßige in Bälde zu verfügen.*) Nachdem aber bis zur Ankunft eines solchen Päbstlichen Indults die, in vorliegendem Fall, verhaftete zwey Personen der Kerkerqual nicht überlassen werden können: so haben Höchstdieselbe den indessen geführten Antrag des geistlichen Rathes zu genehmigen; sofort solchen hiemit anzuweisen geruhet: der Päbstlichen Nunciatur auf die gewöhnliche Correspondenzweise, den gegenwärtigen Fall vorzutragen, und selbe mit Anführung der im Bericht enthaltenen wichtigen Beweggründen zu der förmlichen Erklärung zu bewegen, daß gedachter Priester Mayr ohne Furcht einer Irregularität diesfalls seine erdliche Aussage ablegen dürfe und solle. Uebrigens ist auch von obigem höchsten Entschlusse, wegen einzuleitender Erneuerung der mehrberührten Päbstlichen Concession der Nunciatur vorläufig eine kurz berührende Meldung zu machen. München den 28ten November 1798.

*) Vid. die Samml. v. J. 1788. Seite 842.

Emi-

Digitized by Google

Emidius ex Comitibus de Ziuccis.

Dei et apoſtolicae ſedis gratia Archiepiſcopus Damaſcenus, SS. D. N. Pii Divina Providentia PP. VI. Prælatus Domeſticus, et Solio Pontificio aſſiſtens, ejusdemque, ac dictae Sanctae ſedis apoſtolicae apud Sereniſſimam Electoralem aulam Bavaro Palatinam cum facultatibus Legati de Latere Nuntius Dilecto Nobis in Chriſto Reverendiſſimo Domino Nicolaus Mayer Capellano in Xenedochio ducali ad divum Joſephum Monachii Salutem in Domino ſempiternam. Cum conſilium Eccleſiaſticum Electorale Nobis ex poſuerit, quod Indultum a Sereniſſimo Domino Papa Pio VI. pro Bavaria ad quinquennium conceſsum, in quo declaratum fuit, quod Irregularitas a clericis, ſi ad corpus dilecti conſtituendum in foro Sæculari requiratur, neutiquam incurratur, jam ab anno 1790 exſpiraverit. Cum autem nunc urgens neceſſitas poſtulet, ut Capellanus Nicolaus Mayer in aliqua cauſa criminali coram Judice Sæculari jurato ſuum deponat Teſtimonium, quia ipſe ſolus fraudi commiſſae aderat, ſolus ergo Teſtimonium ſufficiens dare poterit, qua propter idem Conſilium Eccleſiaſticum Electorale Nobis Supplicari fecit, ut cum predicto Capellano Nicolaus Mayer, ut absque Irregularitatis aliarumque cenſurarum Canonicarum incurſione ſuum jurato Teſtimonium deponere poſſit, diſpenſare digniramur. Nos igitur ſupplicationibus hujusmodi graviſſimis hinc de cauſis inclinati tibi, ut absque Irregularitatis, aliarumque cenſurarum canonicarum incurſione præmiſſa contra vindictam ſanguinis, et non aliter, quam ſub eadem expreſſe repetita proteſtatione, Teſtimonium tuum juratum hac vice dumtaxat deponere poſſis ac debeas, facultatem Authoritate Apoſtolica, qua vigore legationis Noſtrae in hac parte fugimur, concedimus, et impertimur. Monentes te in Domino, ut quantum in te eſt, clementiam et miſericordiam Judicis ſæcularis implorare ſtudias. Conſtitutionibus, et ordinationibus Apoſtolicis, cæterisque contrariis quibuscunque ſpeciali quoque, et individua mentione dignis, nullimode obſtantibus. In quorum fidem &c. Datum Monachii die 11mo Decembris 1798.

(L. S.)

Emidius Archiepiſcopus Damaſcenus Nuntius et Delegatus Apoſtolicus.

Aloyſius Lanz Cancellarius.

Nro. XXVIII.

Die Aufnahms-Beſchränkung der Novizen, bey Manns- und Frauen-Klöſter.

Seine Churfürſtl. Durchläucht haben mehrmal zu vernehmen gehabt, daß die meiſten Manns- und Frauen-Klöſter in Höchſtdero herobern Staaten mit einer ſolchen Anzahl an Conventualen überſetzt ſind, daß ihr Vermögen, beſonders bey immer ſteigenden Preiſen der Lebensbedürfniſſe bey den meiſten zum kümmerlichen Unterhalte ſchon gar nicht hinreicht, folglich der Staat bey vorkommenden Nothfällen von ihnen nicht nur keine Hülfe zu erwarten hat, ſondern im Gegentheil vorauszuſehen iſt, daß ein großer Theil davon in kurzem ſich ganz erſchöpfen, und aufzehren, und ſo am Ende dem Staate zu Laſt fallen, oder in ſeiner Exiſtenz oft noch zum Schaden der vielen Gläubiger gänzlich aufhören müßte. Solche Fälle haben ſich neuerlich, und vorzüglich gezeigt bey den Urſulinnerinnen zu Straubing, wo bey einem ſehr geringen, und überdies mit Schulden beladenen Einkommen 29 Nonnen leben ſollen; bey den Karmeliterinnen ſo weit herabgekommen ſind, daß ſie von den Karmeliten mit Nahrungs-Beyträgen unterſtützt werden müſſen, und doch nicht einmal im Stande ſind, ihre Decimations-Schuldigkeit zu entrichten. Endlich und hauptſächlich bey dem Kloſter Lilienberg dahier, welches bey einem für die urſprünglich auf 8 Nonnen gerechneten ganz anſehnlichen Vermögen, durch die Ernährung zweyer Benediktiner als Beicht-Väter, wovon jeder auf 325 fl. kömmt, und 27 Conventualinnen (welche alſo die erſte Zahl mehr als dreyfach überſteigen) ſo weit herabgekommen iſt, daß dieſe Frauen nur mehr kümmerlich ihr Leben fortbringen können. Da nun dieſe täglich mißlicher werden müſſende Umſtände ernſtliche

liche, und anhaltende Maaßregeln zur Erhaltung solcher immer tiefer herabkommenden geistlichen Gemeinden erheischen, so befehlen Se. Churfürstl. Durchläucht Höchstdero geistlichen Rath hiemit gnädigst, darauf durchgehends die schuldigste Rücksicht zu nehmen, überhaupt aber, wo es immer bey ein oder andern Kloster dahin gekommen ist, daß die Einkünfte offenbar zum ordentlichen und anständigen Unterhalt der Conventualen, und zur Leistung der Staats-Abgaben nicht mehr hinreichen, die Aufnahm der Novizen in so lang zu beschränken bis gleichwohl die Zahl der Klostergeistlichen wieder mit dem Stiftungs-Vermögen, und den Einkünften, nach den heutigen noch immer mehr steigenden Unterhalt berechnet wieder in ein angemessenes, und Bestand haltendes Verhältniß gebracht seyn wird. München den 16ten Jänner 1799.

Nro. XXIX.

Concurs für die Weltpriester.

Seine Churfürstl. Durchläucht sind gnädigst geneigt, für jene Landeingebohrnen, die sich dem geistlichen Stande widmen, dann auf Pfarrey- und Benefizien befördert zu werden wünschen, in Baiern sowohl, als in der obern Pfalz, so wie es für Neuburg, und Sulzbach bereits besteht, von 6 zu 6, oder von 10 zu 10 Jahren einen Prüfungs Concurs*) einzuführen, wozu bekannt tüchtige Examinatoren ausgesucht, und die Geprüften dann nach dem befundenen Grad ihrer Fähigkeit klassifizirt, und öffentlich kund gemacht, auch hiernach versorgt werden sollen. Bey Pfarr- oder Benefizien-Erledigungen wären dann der Concursordnung gemäß die Candidaten in Besetzungs-Vorschlag zu bringen, auch die Privat-Patronatsberechtigte ihre Pfründen Concurs-Priestern, doch ohne sich an die Klassification zu binden, zu verleihen, anzuhalten, und übrigens die unfähig befundenen Concursisten auf den nächsten Concurs anzuweisen; wie nun diese höchste Willensmeynung zum Besten der Landes-Seelsorge auf die einfacheste und zweckmäßigste Art erreicht werden könnte, hierüber wird von dem Churfürstl. geistlichen Rath in Bälde ein gründliches Gutachten erwartet. München den 24ten Jänner 1799.

*) Vid. die Samml. v. J. 1784. Seite 1146. N. 101.

Nro. XXX.

Die von den Weltpriestern unternommene Winkel-Copulationen.

Die heimliche, ohne Wissen des ordentlichen Pfarrer beschehende Copulationen, sohin ungültige Ehen werden dermalen hier so frequent, daß wirklich durch die Polizey 3 Weltpriester entdecket, der Justiz-Stelle, nemlich dem Churfürstl. Hofrath übergeben, und von da als in den Neuthurm ad Carcerem Episcopalem bis auf weiters gesetzt worden, welchen nicht nur mehrere Personen von hiesiger Stadt zugegangen, sondern sogar von dem Land zugereiset sind, und welche schon längere Zeit in verbotheuer Cohabitation miteinander leben. Da nun der Staatskörper hierdurch höchstens gekränket, die Zahl der Bettler vermehrt, und auch das wahre der Religion sehr verletzet wird; als sehen Wir Uns bemüßiget, an die Herren und Freunde ꝛc. das geziemende Ansuchen zu stellen, denen Diöcesan- Pfarrern mittels Circular den Auftrag zu machen, daß selbe sowohl in Christenlehren bey größeren Personen, als auch auf der Kanzel dem Volk die Ungiltigkeit einer derley nicht von den competirenden Pfarrern beschehenden Copulationen, die auf ein derley vermeyntliches Ehepaar redundirende üble Folgen, und von der weltlichen Obrigkeit zu erwarten habende schärfeste Bestrafungen nachdrucksamst vorzustellen, um hierdurch dem gemeinen Volk, den Irrwahn, als ob eine von einem jeden Priester beschehende Copulation rechtsgültig wäre, zu benehmen, und wie es geschehen, gefällige Nachricht anher zu ertheilen ꝛc. München den 12ten Februar 1799.

An sämmtliche Ordinariaten also ergangen.

Sie-

Digitized by Google

Siebenter Theil.

Von Militär-Sachen.

Nro. I.

Von den 4 Gattungen der Natural-Pferde-Stellung zur Landes-Defension.

Nachdem Seine Churfürstl. Durchläucht gnädigst beschlossen haben, sich in gegenwärtigen gefährlichen Kriegsläufen zur Sicherheit des Landes und aller Unterthanen in eine ansehnliche Defensions-Verfassung zu setzen, muß neben anderen, dem Churfürstl. Hofkriegsrathe bereits übertragenen Vorsichts-Anstalten, und Vorbereitungen*) auch auf die Pferde zu Remontirung der ganzen Cavallerie, dann zur Artillerie, und zum Fuhrwesen der zeitliche Bedacht genommen werden.

Allein da zu einer gänzlichen Remontirung und Mobilmachung einige tausend Stück Pferde erfoderlich wären, zu deren Ankauf und Fütterung beynahe eine Million Gulden verwendet werden müßte, wo doch am Ende diese Ausgabe, wenn der Fall der Noth nicht eintretten würde, ganz unnütz wäre. So wollen Se. Churfürstl. Durchläucht, daß diese ungeheure Ausgabe dem ganzen Lande, und allen Ständen und Unterthanen, welche dann doch dazu concurriren müßten, gespart, und dagegen dasjenige Mittel eingeschlagen werde, welches zur innerlichen Landes-Vertheidigung nicht nur allein in der Natur des gesellschaftlichen Verbandes, sondern auch in hiesiger baierischer Landesverfassung liegt, nämlich daß die ganze erfoderliche Anzahl der Pferde bey allen Ständen und Unterthanen statt der Concurrenz zu den ungeheuren Kösten des Ankaufes und der provisorischen Futterung in Natura auf jedem Wink in Bereitschaft gehalten werde.

Nun sind in hiesigen Landen für Fälle, wo das Vaterland in Gefahr stehet, folgende 4 Gattungen von Natural-Stellung der Pferde alt Verfassungsmäßig.

1tens Die Aufmahnung der Ritterlehenleute, welche in eigener Person mit ihren reisigen Knechten aufsitzen, oder wenn sie auch des persönlichen Dienstes begeben werden, doch die gebührende Anzahl gerüsteter Pferde, und Knechte stellen müßten, als durch welchen Dienst ganz allein dieselbe ihre in den Friedenszeiten fortwährend genießende einträglichste Ritterlehen-Güter verdienen können, und müssen.

2tens Die Einberufung der sogenannten Geldpferde von sämmtlichen Landständen, und auch Pflegern, und Beamten, wobey jene der Rittersitz-Innhaber, so wie die Amts-Pferde gerüstet seyn müssen, und also zur Cavallerie jene Klöster, dann Städt- und Märkte aber zur Bespannung der Artillerie angewendet zu werden pflegen.

3tens Die Pferde zu den Heer- und Rüstiwägen, welche gewisse Unterthanen (dagegen sie und ihre Söhne von der Auswahl in dem Ausschuß befreyet sind) oder auch ganze Gemeinden, und Obmannschaften stellen, und sogar den Heerwagen auf ihre eigene Kösten beyschaffen müssen.

4tens

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 664. N. 91. et Seite 667. §. 17.

4tens Endlich eine allgemeine Bereithaltung aller tauglichen Pferde für den höchſten Fall der Noth, wenn obige 3 Natural-Dienſte nicht hinreichen, wo aber nach den ältern Vorgängen die tauglichen Pferde, ſobald ſelbe einberufen werden, nicht unentgeltlich geſtellt, ſondern dem Eigenthümer ſogleich baar abgelöſt, oder aber, wenn ſie aus dem Feldzug nicht mehr zurückkommen, baar erſetzet werden müßen.

Seine Churfürſtl. Durchläucht gedenken zwar über die letztere 3 Mittel vor deren wirklichen Anwendung vorerſt auch Höchſtihro Liebe, und getreue Landſchaft zu Rathe zu ziehen, und für dermalen nur mit der Muſterung der Ritterlehenpferde, jedoch ſogleich, und ohne allen weitern, den Anfang machen zu laſſen. Allein, ſowohl zu dieſer Muſterung, als zu den Berathſchlagungen mit gemeiner Landſchaft über die letztern 3 Mittel ſind noch verſchiedene Vorarbeiten nöthig, wozu der Churfürſtl. Hofkriegsrath folgende Aufträge empfängt.

Ad 1mum. In Betreff der Ritterlehenpferde hat derſelbe ſich alſogleich mit dem hieſigen Oberſtlehenhof (welcher laut abſchriftlichen Anlagen ſub hodierno bereits hievon benachrichtet worden iſt) in Correſpondenz zu ſetzen, um die genaue Anzahl der ſowohl von den in- als ausländiſchen Lehens-Vaſallen zu ſtellenden Pferden ſpecifice in Erfahrung zu bringen, wie dann auch wegen den Ritterlehen im Herzogthum Sulzbach und Neuburg unterm heutigen Tage die hier abſchriftlich anliegende Reſolution an die oberpfälziſche Landesregierung in Amberg, und an die Regierung Neuburg ergangen iſt.

Sobald nun die Deſignation verfaßt, und puriſicirt iſt, hat der Churfürſtl. Hofkriegsrath benehmlich mit dem Oberſtlehenhof einen Entwurf zu machen, wie die von den verſchiedenen Landesgegenden zu ſtellende Pferde nach ordentlichen Cantons den 6 Cavallerie-Regimentern zugetheilt werden könnten, wonach dann auch 6 Muſterplätze entweder in denen Hauptquartieren dieſer 6 Regimenter oder an ſonſt gelegenen Orten vorzuſchlagen, und zu beſtimmen ſind. Und weil dieſe Pferde nach alter Landesverfaſſung nicht vom Hofkriegsrathe, ſondern von den Lehenhöfen erfodert, und primario zu letztern geſtellt werden müſſen,*) ſo iſt auch in weiteren Antrag zu bringen, ob den Churfürſtl. Lehenhofs-Comiſſarien zu der Muſterung ſimpliciter die Regiments-Commandanten, oder wer ſonſt beygegeben werden ſolle.

Endlich iſt auch noch zu bemerken, daß es der Ritterlehens-Vaſallen Schuldigkeit ſeye, mit gerüſteten Pferden zu erſcheinen; obwohl nun dieſe Rüſtung in heutigen Zeiten viel leichter, und alſo wohlfeiler, als in den ältern Zeiten iſt, ſo wird doch die Ungleichheit der mitbringenden Sättel, und Zeuge zur Gleichheit der Kriegs-Maneuvres unſchicklich, und daher erfoderlich ſeyn, den Lehens-Vaſallen entweder ein Muſter, wie ſelbe verfertiget ſeyn müſſen, vorzuſchreiben, je nachdem ihre Pferde in die Cantons von Cuiraßiers, Dragoner, oder Chevauxlegers fallen, oder aber ihnen frey zu ſtellen, die ihrem Canton gebührende Sättel, und Zeuge ſammt Piſtollen und Halfter dem Monturs Magazin baar abzulöſen, wogegen die ganze beſagte Muſterung ihr Eigenthum verbleibe.

Der Churfürſtl. Hofkriegsrath hat demnach jeden Artikel, welcher zu einem gerüſten Cuiraßier, Chevauxlegers- und Dragoner-Pferd gehört, und was jeder derſelben im Magazin ſpecifice koſtet, anzuzeigen, damit ſodann auch dieſes der Ausſchreibung einverleibt werden könne, welche Seine Churfürſtl. Durchläucht alſogleich, ſobald Deſignation aller Ritterslehenpferde verfaßt, dann die Cantons und Eintheilungen zu den 6 Regimentern, nebſt den Muſterplätzen, und Muſterungs-Commiſſarien vorgeſchlagen, auch ſammentliche dieſe Vorarbeiten vorläufig zur höchſten Einſicht werden vorgelegt worden ſeyn, durch Höchſtdero hieſigen Oberſtlehenhof, dann die Lehenhöfe Neuburg, und Sulzbach werden machen laſſen.

Ob

*) Vid. N. ſequent. 30.

Ob übrigens gleich nach der Musterung sämmtlich diese Pferde, oder nach und nach theilweise bey den Regimentern einige Wochen lang zugeritten, und exercirt werden sollen, hierüber erwarten Seine Churfürstl. Durchläucht weiteren Bericht, und Gutachten. München den 7ten Februar 1797.

Nro. II.

Von den Werb- Hand- und Anbringgeldern bey den Regimentern.

Seine Churfürstl. Durchläucht wollen die Werb- Hand- und Anbringgelder, dann das Handgeld der sich reengagirenden Mannschaft, rücksichtlich deren bisher eine allzugroße Ungleichheit bestanden ist,*) von nun an in ein besseres Ebenmaaß stellen, und mittels dieser höchsten Generalverordnung künftig auf folgende Art gnädigst reguliren.

1mo. Werden für jeden freywillig zugehenden inländischen Rekruten bey der Infanterie, Artillerie und Cavallerie in allen drey Provinzen für jedes sich engagirende Dienstjahr an Werbgeld 2 fl. 30 kr., mithin für 8 Jahre bey der Infanterie 20 fl., dann für 10 Jahre bey der Artillerie, und Cavallerie 25 fl. dergestalt gnädigst bestimmet, daß das Hand- und Anbringgeld zwar noch ferner der Uebereinkunft zwischen dem Werber, und dem Rekruten überlassen bleiben, doch aber wenigstens drey Fünftl des Handgelds dem Rekruten zu bezahlen seyn solle.

2do. Ist für die bey der Infanterie freywillig zugehende Ausländer obiges Werbgeld ad 20 fl. für 8 Jahre, jedoch dergestalten zu passiren, daß solches, wie dermalen nur in jährlichen Fristen abgetheilter auf folgende Art auszubezahlen; nämlich beym Zugang

dem Rekruten	4 fl. — kr.
dem Anbringer	4 fl. — kr.
sodann nach Verlauf eines jeden Dienstjahres 1 fl. 30 kr. sohin in 8 Jahren	12 fl. — kr.
mithin obige 20 fl.	— kr.

3tio. Wird für jene, welche in fremden Kriegsdiensten gestanden, und aus dieser Ursache zum National- Kriegsdienst bey der Infanterie auf 8 Jahre angewiesen werden, 10 Gulden Handgeld gnädigst passiret, und ist denenselben solches bey ihrem Zugang auszubezahlen.

4to. Ist auch jenen, welche von denen Gerichtern und Aemtern ad militiam und Nationaldienst abgegeben, und beybehalten werden, ebenfalls nach bereits solch bestehender Generalverordnung 10 Gulden Handgeld auf 8 Jahre, oder nach Proportion auf wenigere Jahre der sich hiernach auswerfende Betrag zu verabreichen, und, da es

5to. Ganz der Billigkeit angemessen ist, daß Müßiggänger, und Vaganten, welche aufgehoben, und zur Infanterie abgegeben werden, nicht besser als obige zwo Gattungen behandelt werden, so ist auch für diese nur 10 Gulden Hand- und Anbringgeld, und zwar um so mehr zu passiren, als derley Bursche anderstwo gar kein Handgeld bekommen, und die zur Aufhebung gebraucht werdende Mannschaft, Kordönisten, Polizey- oder Gerichtsdiener u. s. w. ihre Schuldigkeit eigentlich unentgeldlich verrichten sollten, doch sind diese 10 fl. nur dergestalt zu bezahlen, daß nämlich davon der Mann bey dem Zugang 3 fl. auf die Hand, sodann nach Verlauf von zwey Jahren jedesmal 1 fl. zu empfangen habe, und dem Aufbringer von jedem beybehalten werdenden Mann auch 3 fl. zu mehrerem Betrieb bey dem Aufhebungsgeschäft verabreichet werde.

6to. Wenn die freywillig zugehende Ausländer, dann die ausgehobene, und gelieferte Leute ihre erste achtjährige Kapitulation treu ausgedienet haben, und sich alsdann aufs neue reengagiren lassen, so sind selbe in Betreff des

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 668. N. 94. et Seite 670. N. 97.

Digitized by Google

Werbgeldes, und der Kapitulation ganz den freywillig zugehenden Innländer gleich zu halten.

7mo. Die unterm 16jährigen Alter zugehende Trompeter, Tambours, und Hautboisten bekommen ebenfalls nur das halbe Hand- und Anbringgeld ad 10 fl. bey der Infanterie auf 8 Jahre, dann 12 fl. 30 kr. auf 10 Jahre bey der Cavallerie und Artillerie; jenen aber, welche nach erreichtem sechszehnten Jahr sich freywillig engagiren lassen, darf das ganze Werbgeld passirt werden.

8vo. Hat es in Betreff des Lehrgeldes deren Tambours, Hautboisten und Trompeter bey den dermal bestehenden Verordnungen sein Verbleiben.

9no. Soll in Zukunft jedesmal das einem jeden Rekruten bezahlt wordene Handgeld, so wie auch das dem Anbringer davon verreicht werdende Anbringgeld, oder wenn keines bezahlet worden, solches in den Assentscheinen sowohl, als in denen Zu- und Abgangs-Designationen pflichtmäßig vorgetragen werden.

10mo. Verstehet es sich von selbst, daß, wenn ein Rekrut sich selbsten stellet, mithin eigentlich kein Anbringer bestehet, alsdann auch kein Anbringgeld abzuziehen kommt, sondern das ganze Werbgeld, nämlich Hand- und Anbringgeld dem Rekruten auszubezahlen, sohin auch in dem Assentschein also vorzutragen ist. Ein gleiches verstehet sich auch

11mo. Von der sich reengagirenden Mannschaft.

12mo. Wird die dermal bestimmte Kapitulationszeit durchaus beybehalten.

Uebrigens müssen die bisher zugegangene, und dermal noch existirende Ausländer sowohl, als Nationaldiener, dann ausgehobene Mannschaft nach denen bisherigen Verordnungen bis zur Vollendung ihrer gegenwärtigen Capitulationszeit behandelt werden, und hat also diese höchste General-Verordnung erst auf den neuen Zugang Bezug; indessen sind doch alle annoch existirende, beym vorigen Systeme obligat gewesene, sich neu reengagirende Leute, obgleich ihre Capitulationszeit bey der Infanterie ultimo Januarii anni currentis zu Ende gegangen ist, da selbe noch nicht reassentiret sind, nach dieser neuen Verordnung zu behandeln, auch hinführo durchgehends die bey den hierobigen Infanterie-Regimentern für die freywillig zugehende In- und Ausländer extra bezahlt werdende 6 fl. Anbringelder nicht mehr zu passiren.

Weiters verordnen Se. Churfürstl. Durchlaucht in Betreff des Handgeldes der vorhin obligat gewesenen, und sich nun reengagirenden Mannschaft sowohl, als aller übrigen Recapitulanten, daß

13tio. Jenen Unteroffizirern, wie sie Nämen haben, welche beym vorigen Systeme obligat gewesen, durch das neue Kriegs-System aber eine 8- oder 10jährige Capitulation erhalten haben (welche Capitulation bey der gesammten Infanterie 1ma. Februarii 1789, bey den Kavallerie-Regimentern 1ma. Octobris 1788, und bey der Artillerie 1ma. Aprilis 1791 angefangen hat) nach gänzlich vollendeter Capitulationszeit, eine neue auf 8 und respect. 10 Jahre, jedoch ohne Empfang einigen Handgeldes gestattet, mithin dieselben aufs neue reassentirt werden sollen.

14to. Daß derley sich reengagirenden Unteroffizieren, welche allenfalls noch von dem vorigen Systeme her eine Solds-Differenz bey der Infanterie, oder bey der Cavallerie jährlich eine Gratification von einer monatlichen Löhnung bisher zu beziehen hatten, diese Solds-Differenz oder Gratification bis zur Einrückung in eine höhere Charge, wodurch sie dafür entschädiget werden, ferner belassen werden solle.

15to.

15to. Sind jene Fouriere, welche beym vorigen Syſteme auf ohne Zeit, und jedmaliges Begehren zu entlaſſen engagirt geweſen, zeither bey dieſer Capitulation, ſohin gleichſam als Volontärs ſtehen geblieben ſind, bis zu ihrem Abgang, oder allenfallſigen Beförderung auch ſo zu belaſſen.

16to. Darf denen Gefreyten, Gemeinen, Hautboiſten, Trompetern, Tambourn und Schmieden, welche ihre Capitulation vollendet haben, und eine neue Capitulation eingehen wollen, ſolche, wenn ſie ſich auch inzwiſchen verheurathet haben, ohne Rückſicht des Alters jedoch dergeſtalt zugeſtanden werden, daß

a. Jenen, welche zum Felddienſt und Aushaltung der damit verbundenen Fatiquen vollkommen tauglich, und kräftig befunden werden, das Eingangs neu beſtimmte Werbgeld ganz,

b. Jenen aber, welche zum Felddienſt nicht mehr wohl, doch aber zum Garniſonsdienſt bey den Feldregimentern noch tauglich ſind, wenn dieſelben auch ſchon mit einem kleinen Leibsgebrechen behaftet ſeyn ſollten, nur zur Hälfte, endlich

c. Jenen, welche Alters, oder ſonſt im Dienſt erhaltener Gebrechlichkeit halber qua Halbinvaliden zum Garniſonsregiment, oder qua Real-Invaliden zur Penſion geeignet ſind, kein Handgeld mehr verreichet werden ſolle; weßfalls dann

d. Dieſe Eigenſchaften dem Reaſſentſcheine beſonders einzuverleiben, auch von dem Regimentschyrurgo beſonders zu atteſtiren ſind; auch

e. Dem General-Inſpekteur der Befehl zu ertheilen iſt, bey der Inſpektion, die inzwiſchen reaſſentirt wordene Leute ſich mit einem namentlichen Verzeichniß vorſtellen zu laſſen, woraus dann erſehen werden kann, wann ein jeder reaſſentiret worden, und wieviel an Werbgeld erhalten habe.

f. Verbleibt jenen, welche das Werbgeld nur halb, oder gar keines bekommen haben, die allenfalls noch zeither bezogene alte Solds-Differenz bis zu ihrem Abgang von dem Feldregiment.

17mo. Denjenigen, welche ihre Capitulationszeit ausgedienet haben, und keine neue nach obigen Bedingniſſen, reſpect. Claſſen eingehen, ſondern ihren Abſchied nehmen wollen, darf ſolcher nicht verſaget, ſondern unbedenklich ertheilet werden.

18vo. Jene Individuen, welche vom Gefreyten abwärts beym vorigen Syſteme obligat geweſen, beym neuen Syſteme aber keine neue Capitulation eingegangen, inzwiſchen doch fortgedienet haben, ſind denenjenigen, welche dortmals eine neue Capitulation genommen hatten, nach gegenwärtiger Verordnung bey gänzlich vollbrachter 8- oder 10jähriger Capitulationszeit vollkommen gleich zu halten; hinführo aber iſt keiner mehr ohne neu eingegangener Capitulation, oder Reaſſentirung in Liſten zu führen, und paſſiren zu laſſen.

19no. Verſtehet es ſich von ſelbſt, daß im Fall einer oder der andere Mann ſich bey der Infanterie nur auf 2, 4 oder 6 Jahre, dann bey der Artillerie und Cavallerie auch nur auf 2, 4, 6 oder 8 Jahre reengagiren wollte, ihm ſolches nach bereits beſtehenden Verordnungen zwar auch zugeſtanden, das Werbgeld aber nur pro rata der eingegangenen Capitulationszeit verreichet werden ſolle.

20mo. Iſt ausdrücklich zu verbiethen, einem Mann, es ſey bey der Infanterie, Artillerie oder Cavallerie vor gänzlich vollſtreckter Capitulation auf die künftig neu eingehen wollende Capitulation von dem Handgeld etwas in avance zu bezahlen.

Dieſe höchſte Generalverordnung, welche ſich nicht auf die beym vorigen Syſteme beſtandene obligate Mannſchaft allein einſchränket, ſondern ſich auch auf alle inzwiſchen zugegangene Mannſchaft dergeſtalt erſtrecket, daß dieſes Reengagirungs-Reglement als eine Norma für alle nach vollendeter jeder Capitulation aufs neue ſich reengagiren wollende Mannſchaft anzuſehen, und zu befolgen, auch mit Ende jeden Monats der Mannſchaft mit den Kriegsartikeln vorzuleſen iſt, wird alſo dem Churfürſtl. Hofkriegsrath auf deſſen hierwegen erſtattete beyde Berichte vom 13ten des vorigen Monats unter Ruckſchluß der Beylagen zur weiteren Verfügung, und Anweiſung ſämmtlicher Infanterie- Artillerie- und Cavallerie-Regimenter hiemit gnädigſt eröffnet. München den 27ten April 1797.

Nro. III.

Die Verpflegung und Vorſpann der k.k. Truppen betreff.

Nachdem vermög beyliegender Erklärung des Kaiſerlich-Königlichen und Reichsfeldmarſchalls Herrn Erzherzogs Karl königlichen Hoheit, von dem Kaiſerlich-Königlichen Hofkriegsrathe neuerdings die Entſchließung erfolgt, daß bey den Truppen-Durchmärſchen die benöthigte Verpflegung, und Vorſpann, nach der beſtehenden Convention baar bezahlt werden ſolle; und von Sr. Churfürſtl. Durchläucht die höchſte Weiſung unterm 8ten July abhin ergangen iſt, auf dieſe Erklärung genau zu halten, und ſich dieſen gemäß zu achten, ſo wird hiemit ſolches ſämmtlicher Untermarſch-Commiſſariaten der genaueſten Befolgung wegen durch dieſe gedruckte Verordnung bekannt. München den 11ten July 1797.

Auf die Note des Herrn Oberſten vom 15ten dieſes erwiedere ich, daß nach einer neuerdings von dem k. k. Hofkriegsrathe eingelangten Weiſung ſtäts darauf gehalten wird, daß bey den Truppen-Märſchen durch Baiern ſich nach der errichteten Konvention benommen werde.

Wenn nun ohngeachtet dieſer Hofkriegsräthlichen Verſicherung von der Konventionsmäßigen Bezahlung der Verpflegung, und Vorſpann abgewichen wird, ſo kömmt es nur darauf an, daß ſpecifice angegeben, und die Regimenter, Bataillons oder Individuen namentlich angezeigt werden, die der beſtehenden Vorſchrift zuwider handeln, wo ſolche ſonach zum Erſatz desjenigen werden angehalten werden, was ſie etwa nach der errichteten Konvention nicht bezahlt haben mögen. Hauptquartier Schwezingen den 29ten des Brachmonats 1797.

Von Sr. Königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs Karl

An den churpfalzbaieriſchen Oberſten, und Oberland-Commiſſäre Freyherrn von Wrede alſo erlaſſen worden.

Nro. IV.

Von der Deſertion und Debauchirung dieſeitiger Soldaten.

Sr. Churfürſtl. Durchläucht ſind zwar ſchon mehrere Vorſchläge zur Verhütung der überhand nehmenden Deſertion, und beſonders auch der ſo nachtheiligen Debauchirung, welch öfters von Seiten fremder Werbungen nicht ohne Grunde zu befürchten iſt, unterthänigſt vorgelegt worden, Höchſtdieſelben haben aber dergleichen Vorſchläge zur Zeit noch deswillen nicht angenommen, weil Dero hierüber vernommene Hofkriegsrath der vollkommenen Meynung iſt, daß den Deſertionen kein beſſerer Einhalt gemacht werden könne, als wenn die bereits vorhandenen gnädigſten Verordnungen pünktlich befolgt, beſonders von den ſämmtlichen Gerichtern und Aemtern ein wachſames Auge, und von den Amtleuten fleißigere Spähe auf die Deſerteurs gehalten, dann um diejenigen Oerter, worinn ſich dieſeitige Garniſonen befinden, wie auch an den Gränzen jener Ortſchaften, worinn auswärtige Werbungen etablirt ſind, fleißig patrouillirt, alle auswärtige Rekruten-Transports genau, und ordentlich viſitirt, und endlich die Deſerteurs mit ſcharfer Spißruthen-Strafe beleget, nicht minder diejenigen, welche

welche den Deserteurs Unterschleif geben, oder wenigst dieselben nicht anzeigen, ohnnachsichtlich bestraft würden.*) Da nun auch Se. Churfürstl. Durchlaucht diesen pflichtmäßigen Antrag für das zweckdienlichste Mittel zur Verhütung der Desertion und fremder Debauchirung diesseitiger Soldaten ansehen, und daher denselben durchgehends gnädigst genehmiget haben, so befohlen Höchstdieselben Dero Obern-Landesregierung dahier, die sämmtlichen Civil-Stellen, Gerichter, und Aemter zu dem, was nach oberwähnten Antrage ihnen dabey zu thun oblieget, nachdrücklichst anzuweisen, indessen der Churfürstl. Hofkriegsrath nach einen heute ebenfalls gnädigst erhaltenen Auftrage an die betreffenden Militär-Behörden rücksichtlich ihrer zu beobachtenden Obliegenheit eine gleichmäßige Weisung ergehen lassen wird. München den 5ten August 1797.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 516. N. 2. &c.

Nro. V.

Die Emigration der Landes-Unterthanen.

Seine Churfürstl. Durchlaucht lassen hiemit Ihro Ober-Landesregierung auf den unterm 18ten laufenden Monats gehorsamst erstatteten Anfrags-Bericht Resolutionis loco, in Gnaden unverhalten, welchergestalten, obwohl die verbothene Emigration der Unterthanen betreffende diesseitige General-Verordnungen,*) nur überhaupt von Unterthanen und Landeskindern sprechen, jedannoch Se. Churfürstl. Durchlaucht höchste Willensmeynung seye, daß die vorliegende Auswanderungs-Verbothe, und damit verbundene Bestrafung nur von den Mannspersonen, damit sich nämlich diese nicht so leicht durch Emmissarien aus dem Lande ziehen lassen, zu verstehen seye: Außer es würde im Lande, wohin die Emigration beschiehet, ein anders observirt, welchenfalls gegen selbiges das Reciprocum zu beobachten ist. Welches dann die Churfürstl. Ober-Landesregierung nicht nur selbst zu beobachten, sondern auch an die äußere Regierungen und übrige Churfürstl. Stellen und Behörden, worauf dieser Gegenstand einschlägig ist, zur Wissenschaft und Nachachtung auszuschreiben hat. München den 30ten August 1797.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 829. N. 129.

Nro. VI.

Porte-épée.

Da die vormaligen Porte-épées von Silber und Seiden, wie sie vor dem neuen Kriegs-Systeme üblich waren, bey den beyden Churfürstl. Leibgarden der gallonirten, und reich besetzten Uniforms-wegen beybehalten wurden; so haben Se. Churfürstl. Durchlaucht nunmehr gnädigst beschlossen, daß diese vormaligen Porte-épées zu herstellung einer allgemeiner Gleichheit bey der ganzen Armee wieder eingeführt werden solle; doch wird sämmtlichen Offiziers erlaubt, die dermaligen so lang, bis sie gänzlich abgenützet sind, demohngeachtet noch fortzutragen. München den 4ten September 1797.

Nro. VII.

Von den Vorspannen der einzelnen Parthien.

Auf das von dem K. K. Feldkriegs-Kommissariat an den Churfürstl. Oberstlt Freyherrn von Wrede unterm 27ten August abhin erlassene, und hier beygefügte Schreiben wird hiemit sämmtlichen Marschbehörden mit Rückbezug auf die Verordnung vom 18ten September anni præteriti wiederholt aufgetragen, den durchmaschirenden Truppen, und einzelnen Parthien unter keinen Vorwand eine Vorspann verabfolgen zu lassen, als welche in den von den geeigneten Churfürstl. Behörden ordentlich ausgestellten Marschrouten enthalten sind, in welche ohnehin keine andere Vorspann eingetragen werden solle, als welche in den vorläufigen Standestabellen, und kriegskommissariatischen Anweisungen requiriret wird. München den 11ten September 1797.

Digitized by Google

Dem Armee-Generalkommando kommen Anzeigen zu, daß manche Landes- und Kreis-Marſchkommiſſariaten keinen Anſtand nehmen, Truppen, und einzelnen Partheyen gegen Quittung ärariſche Vorſpann anzuweiſen, und zu verabfolgen, wenn auch ſolche von keinem k. k. Feldkriegs-Kommiſſariat angewieſen worden iſt.

Da nun eine ſolche Bereitwilligkeit nur zu Mißbräuchen Anlaß giebt, die dem k. k. Ærario, und dem Lande zugleich nachtheilig ſind;

So erſuche ich ein löbliches Oberlandes-Kommiſſariat, die Landes-Marſchkommiſſariaten anweiſen zu wollen, damit ohne kriegskommiſſariatiſche Anweiſung keine ärariſche Vorſpannen mehr gegen Quittung verabfolget werden. Schwezingen den 27ten Auguſt 1797.

Wegen Verhinderung des Kommandirenden.

Vom k. k. Feldmarſchallieutenant Freyherr von Lilien

An ein löbliches churpfälziſches Oberlandes-Kommiſſariat alſo erlaſſen worden.

Nro. VIII.

Das Auswanderungs-Verboth iſt ſtrenge zu beobachten.

So wie nicht zu widerſprechen iſt, daß Ignaz Weinbacher von Walchen in Oberöſterreich gebürtig, dermal verheuratheter Beutlehenbarer Hammerſchmied in der Au, ohne landesherrlicher Bewilligung aus ſeinem Vaterlande entwichen, und ſich hier in der Au verheurathet habe; alſo hätte dieſes Benehmen die auf ſolche verbothene Auswanderung geſetzte Strafe der Confiscation ſeines rückgelaſſenen in 200 fl. beſtehenden väterlichen Vermögens zur ordentlichen Folge. Und da denn die k. k. Regierung zu Linz, vermög anwortlicher Erklärung vom 7ten May abhin, aus eben dieſer Urſache auf bemeldter Confiscation landesgeſetzmäßig beſtehet; ſo mag man ſich höchſter Orten für den erſagten Weinbacher, wie vorauszuſehen iſt, fruchtlos nicht verwenden. Dagegen wird aber hiemit gnädigſt anbefohlen, den Churfürſtl. Unter-Regierungen, reſpect. der Churfürſtl. Oberpfälziſchen-Landesregierung zu Amberg, und jener zu Neuburg die höchſte Willensmeynung zu eröfnen, daß künftig gegen die ſonderheitlich in die k. k. Staaten ohne landesfürſtlicher Bewilligung auswandernde Churfürſtl. Unthanen (wie ſolches der wiederholten Regierung zu Linz ohne gewünſchten Erfolg mittels der diesſeitigen Regierungs-Promotoralien ddto 7ten November 1794 ſchon vorläufig inſinuirt worden iſt) das diesſeitige Auswanderungs-Verboth *) ſtrenge beobachtet werden ſolle. So der Churfürſtl. Oberlandesregierung auf ihren Bericht vom 25ten Juny nup. cum remiſſione actorum zur gehorſamſten Nachachtung in Gnaden unverhalten bleibt. München den 20ten September 1797.

*) Vid. N. antec. 5.

Nro. IX.

Obſicht auf die Ausreiſſer, Maroudeurs und Vaganten.

Nachdem derjenige Theil des Prinz Condeiſchen Corps, welcher aus gebohrnen, und emigrirten Franzoſen beſteht, in Kaiſerlich-Rußiſche Dienſte getretten iſt, alle übrige bisher dem Prinz Condeiſchen Corps einverleibt geweſene nicht aus eingebohrnen Franzoſen beſtanden habende Corps aber, als die Huſaren Baſchii, das Reaiment Mirabeau u. ſ. f. vom 1ten Oktober an diſſolvirt ſind, und ganz entlaſſen worden; ſo haben Wir um den von dieſer diſſolvirten, und aus allem militäriſchen Verhältniße getrettener Mannſchaft zu befürchtenden Exzeſſen vorzubeugen, nicht nur den militäriſchen Cordon gegen Schwaben und Franken zu verſtärken, dann die Militärbehörden gehörig anzuweiſen für nothwendig befunden, ſondern Wir wollen hiemit ſämmtlichen Civil-Behörden, Land- und Pfleg-dann ſtändiſchen Gerichten, und Ortsobrigkeiten durch gegenwärtige Verordnung aufgetragen haben, daß ſie gegen alle Ausreiſſer, Maro-

Digitized by Google

Marodeurs, Vaganten, und anderes müßiges Geſinde ſcharfe Acht halten, die deßfalls beſtehend Churfürſtl. Generalien genau beobachten, und die nöthigen Maaßregeln zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit ſelbſt, oder vermittelſt Benehmung unter einander, und mit dem einſchlägigen Cordons-Commando ergreifen ſollen. München den 13ten Oktober 1797.

Nro. X.

München iſt für keine haltbare Veſtung anzuſehen.

Ungeachtet Se. Churfürſtl. Durchläucht bey den vorliegenden Umſtänden noch immer der Meynung ſind, daß München keineswegs als eine haltbare Veſtung angeſehen werden könne;*) So haben Höchſtdieſelbe doch bey Gelegenheit der Anweſenheit der fremden Armeen des nähern erſehen, wie höchſtnothwendig es geweſen ſey, durch Wegräumung der zur Verunſtaltung der Stadt auf der Glacis und in den Stadtgräben ſo häufig, als unſchicklich angebrachten Häuſer, Hütchen, Baraken und Planken, dann durch die Erhaltung des Parapets, und Herſtellung einer geräumigen Esplanade, der Stadt gegen eine allenfallſige Ueberrumplung alle mögliche Sicherheit zu verſchaffen. Um nun dieſe höchſtwichtige und gemeinnüßige Anſtalt auch für die Zukunft thätigſt zu handhaben; ſo befehlen Höchſtdieſelbe Dero Hofkriegsrath, daß für die Zukunft (ſo wie es ſeit unfürdenklichen Zeiten beobachtet wurde) keine Veränderung der noch beſtehenden Werker und des Parapets, keine Einblankung, kein neues Gebäude, und keine Veränderung oder Vergrößerung eines bereits auf den Wällen, oder Remparts, oder innerhalb der ehemaligen Glacis beſtehenden Gebäudes ohne Vorwiſſen, und ſchriftlicher Erlaubniß des Churfürſtl. Hofkriegsraths, und ohne einen durch hieſige Hauptkommandantſchaft vorzunehmenden pflichtmäßigen Lokal-Augenſchein vorgenommen werde. Churfürſtl. Hofkriegsrath wird dem gemäß mit dem Bemerken hiezu angewieſen, bey allen dieſen vorfallenden Baulichkeiten und Veränderungen jedesmal die vorläufige Meynung Höchſtdero General-Lieutenants Reichsgrafens von Rumford, (als welchen dieſe wichtigen Sicherheits-Anſtalten von Sr. Churfürſtl. Durchläucht gnädigſt anvertraut worden ſind) zu erholen, und hiernach das weiters bemeſſene vorzukehren. Gleichwie übrigens Se. Churfürſtl. Durchläucht in Erfahrung gebracht haben, daß einige Individuen, welche die Gräßerey-Benußung verſchiedener Theile der Wälle erhalten haben, ſich haben beygehen laſſen, Pflanzungen und Einſchnitte auf dieſen Wallen und auf den Böſchungen vorzunehmen, dann durch Wegräumung der Erde das Parapet eigenmächtig zu verderben, und zu zernichten; ſo befehlen Se. Churfürſtl. Durchläucht Höchſtdero Hofkriegsrath, nicht nur allein dieſe eigenmächtigen Vorkehrungen für die Zukunft mit Nachdruck zu verhüten, ſondern auch dort, wo es bereits geſchehen iſt, alles in den vorherigen Stand herſtellen zu laſſen. München den 13ten Oktober 1797.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 673. N. 105.

Nro. XI.

Verpflegung der K. K. Truppen wegen dem ſchnellen Rückmarſch im Jahre 1797.

Wir laſſen euch zu eurer nothwendigen Wiſſenſchaft unverhalten, daß Wir noch zur Zeit, als die kaiſ. kön. Truppen in Schwaben und am Rheine ſtanden, in die kaiſ. kön. Magazine eine Ablieferung von 139000 niederöſterreichiſchen Metzen Habers, und 65000 niederöſterr. Zentner Heues aus Unſern Landen bewilliget haben, welche Ablieferung aber wegen dem ſchnellen Rückmarſch der kaiſ. kön. Armee nicht zu Stande gekommen iſt.

Nachdem nunmehr die kaiſ. kön. Truppen durch Unſere Lande den Rückmarſch nehmen, auch ein Theil hievon in ſelben auf einige Zeit theils am Lech, theils am Inn Standquartiere zu nehmen beſtimmt iſt, ſo iſt zwar die Einleitung getroffen worden, daß die Verpflegung entweder aus den kaiſerl. am Lech ſtehenden Magazinen, welche durch ſchwäbiſche Konkurrenz und den Nachſchub der kaiſerl. Magazine verſehen werden, — oder aus den am Inn beſtimmten Magazinen, welches theils aus den kaiſerl. Erblanden, theils durch noch näher zu beſtimmende Konkurrenz aus Unſern Landen, theils durch den Nachſchub

des Magazins zu Donauwörth werden versehen werden, den k. k. durchmaschirenden und stehen bleibenden Truppen abgegeben werden wird.

Wo aber die Truppen früher in den Standquartieren eintretten, als die Magazine versehen sind, wo die Magazine so weit entfernt sind, daß die Unterthanen Brod und Fourrage leichter abgeben, als solche beyführen; und an allen jenen Orten, wo die kais. kön. Truppen eintreffen, und gar keine Magazine vorhanden sind, ist das Brod, dann die Fourrage an Haber und Heu den Truppen gegen Quittung zu verreichen.

Diese Verpflegung ist von den betreffenden Unterkommissariaten immer durch Konkurrenz mit Einschluß sämmtlicher Inkorporations-Ortschaften, und ohne Ausnahme eines gefreyten Standes beyzuschaffen, und wenn die Untermarschkommissariate solches längere Zeit zu leisten außer Stande wären, so haben sie die benachbarte Untermarschkommissariate beyzuziehen, und sich mit selben zu benehmen. —

Alles was verstandenermassen an Haber und Heu seit dem 1ten Dezember in die Magazine geliefert, oder an die indessen eingerückte kais. kön. Truppen auf dem Marsch oder in den Standquartieren gegen Quittung verabfolgt worden, oder verabfolgt werden wird, soll sodann an der bewilligten Hauptlieferungssumme in Abzug gebracht werden, — und da Wir entschlossen sind, diese Naturalabgaben den Konkurrenten, damit solche auf die kais. kön. Seits zugesicherte Rückvergütung nicht zu lange warten dürfen, aus Churfürstl. und Landschaftl. Mitteln in billigen und bescheinten Preisen baar bezahlen zu lassen, so haben die Untermarschkommissariate alles, was konkurriret wird, genau mit den Nämen der Konkurrenten aufzuzeichnen, und die vorzüglichste Sorge zu tragen, daß für alles was an Naturalien an die kais. kön. Truppen abgegeben wird, Quittungen ausgestellet werden. —

Die Quittungen für Brod und Fourage sind sodann, wenn k. k. Magazine in der Nähe sind, bey denselben, für allenfalls abgebendes Schlachtvieh aber bey der Fleischregie gegen Recepissen auszuwechseln, und dann sind solche Recepissen, oder die Quittungen, wo sie mit keinen Recepissen ausgewechselt werden können, von Woche zu Woche an Unser Oberst-Marschkommissariat einzusenden.

Wir versehen Uns von Unsern U. M. Kommissariaten daß sie allen Fleiß und Eifer anwenden, und die Quittungen und Recepissen richtig einsenden werden, als Wir sie außerdem wegen den zu spät einlaufenden Quittungen alleine verantwortlich machen würden. —

Um aber bey jeder wochentlichen Quittungseinsendung zu wissen, wie viel der Geldbetrag derselben abwerfe, so haben die U. M. Kommissariate neben der Designation der Quittungen den legalisirten Preis anzuzeigen.

Auf ähnliche Art sind auch die Vorspannsquittungen in Originali vermittelst separirten Ausweisen, nebst Anzeige des marschpatentmäßigen Geldbetrags einzusenden. —

Was die Selbstverpflegung der Truppen anbelangt, so haben die Truppen alles was sie verzehren, den Quartiersvätern, oder Kostgebern baar zu bezahlen, und wenn sie sich dessen weigern, oder blos quittiren, und von dem kommandirenden Offizier keine Hilfe gegen solche Excesse zu erlangen wäre, so sind die Nämen der Individuen, nebst dem Regiment, wobey sie stehen, den Untermarschkommissariaten anzuzeigen, und ihnen die ausgestellten Quittungen einzuhändigen, damit selbe mit den wochentlichen Anzeigen an das Oberst-Marschkommissariat eingesendet, und sodann wegen des Ersatzes und künftiger Remedur die weitere Einleitungen getroffen werden können. —

Wir

Wir fügen hier auf erhaltene höchste Weisung noch den besondern Auftrag an, daß die U. M. Kommissariaten sich eines bescheidenen Betragens gegen die k. k. Militärbehörden und Offiziere befleißen, und alles zu Erhaltung der Ruhe und guter Ordnung anwenden sollen. —

Gleichwie Wir diejenigen Unserer Beamten, die sich in dem gegenwärtigen Drang der Dinge diese Marsch- und Verpflegungsgeschäfte vorzüglich werden angelegen seyn lassen, auch bey anderer Gelegenheit vorzüglich auszuzeichnen wissen werden, so verhoffen Wir nicht, die Fahrläßigkeit ein oder des andern Untermarschkommissariats durch unangenehme Maaßregeln ahnden zu müssen. München den 17ten Dezember 1797.

Nro. XII.

Das Reichs-General-Armee-Kommando hat gestern Unserm Oberst von Riedl wegen Abstellung der Exzessen den unterm 31ten des vorigen Monats und Jahrs an gesammte dermal in Unsern obern Erblanden kantonirende kaiserl. königl. und Reichstruppen-Kommandanten gegebenen Befehl mitgetheilet, welchen Wir euch hiemit abschriftlich anlegen. Exzesse der k. k. Truppen.

Bey jedem sich ereignenden Vorfall oder Exzeß, von Offizieren oder Gemeinen veranlaßt, habt ihr euch durch geeignete Vorstellungen an den Regiments-Kommandanten, oder Brigade-General zu wenden, denselben aber bestimmt zu benennen: von wem, oder durch wen der Exzeß geschehen, wornach auch sicher, und auf der Stelle Abhilfe und Bestrafung nach der vom Reichs-General-Kommando Unserm Oberst von Riedl gemachter Versicherung erfolgen wird.

Im Fall nun nicht auf der Stelle Genugthuung erfolgen sollte, so habt ihr dieses ungesäumt anher zu berichten, oder dem Oberst von Riedl anzuzeigen, damit hierüber das Reichs-General-Armee-Kommando selbst angegangen werden könne.

Uebrigens habt ihr euch nach Unserer unterm 17ten des Christmondes abhin gegebenen Verordnung *) schuldigst und genauest zu achten; sohin euch eines bescheidenen Betragens gegen die kaiserl. königl. Militär-Behörden und Offizier zu befleißen, auch alles zur Erhaltung der Ruhe und guten Ordnung anzuwenden. Sind euch anbey mit Gnaden. München den 2ten Jänner 1798.

*) Vid. N. antec. 11.

Abschrift

An die Hrn. F. M. Lieut. v. Frölich, v. Riese, v. Petrasch und G. Major v. Devins, Artillerie, Geniekorps und Generalstab.
Friedberg am 31sten Dezember 1797.

Von dem Churpfalzbaierischen Herrn Obersten, und Marsch-Commissaire von Riedl, welcher von der L. Regierung zur Besorgung aller Militär-Verhandlungen aufgestellt worden, sind mir über die besondere Bedrückungen, womit theils die durchziehenden, theils die im Land dislocirte Truppen den Landmann fast allenthalben quälen, Vorstellungen zugekommen, deren Abstellung ich mir zur Pflicht mache.

Die Beschwerden schränken sich häuptsächlich auf folgende Gegenstände ein:

1tens Die übermäßige Vorspanns-Foderungen, und eigenmächtige Erpressungen, wobey der Landmann nicht selten mißhandelt wird, auch ihren Bespannungen übermäßige Lasten zu führen zugemuthet werden, wodurch dem Landmann wesentliche Schäden erfolgen.

Digitized by Google

2tens Die übertriebenen Vorstellungen, wo mehrere einzelne Partheyen, wenn sie auch die nämliche Strasse ziehen, dennoch jede insbesondere Bothen fodern, die Leute unterwegs oft mißhandeln, und wenn es reitende Partheyen sind, die zu Fuß gehende Bothen mit den Pferden gleich zu laufen nöthigen wollen.

3tens Die übermäßigen Foderungen der Soldaten bey dem Quartiersträger an Kost und Trunk, welche von ihnen doch nichts zu fodern haben, ihr aus den Magazinen gefaßtes Brod, so wie das Regiefleisch verkaufen, und die unentgeldliche Verköstung vom Landmann hernach fodern.

4tens Die unverhältnißmäßige Vertheilung der Quartiere, wobey die Quartiermacher zuweilen, ohne mit der Obrigkeit sich einverstanden zu haben, einige Gegenden über ihre Kräfte belegen, und andere zum Nachtheil der übrigen schonen.

Ich ersuche die Herrn Divisions-Commandanten, bey ihren untersthenden Brigaden die erwähnten Mißbräuche und Exzessen einzustellen, und die Herrn Stations-Commandanten insgesammt anzuweisen, daß sie die Ortsobrigkeiten gegen jede willkührliche Expressungen an Vorspann, Quartier, Verköstung, möglichst sichern, und dergleichen Excedenten, wenn sie sich nicht der gehörigen Ordnung fügen, unter Arrest ihren Commandanten überliefern sollen.

Alle Mißhandlungen der Landleute sollen unter strengster Ahndung verbothen seyn, und wenn auch von Seite des Landes widerrechtliche Vergegnungen sich ergeben sollten, so hat sich Niemand eigenmächtige Genugthuung zu nehmen, sondern den Vorfall durch seine Behörde ordnungsmäßig anzuzeigen, und der hinreichendsten Befriedigung gewärtiget zu seyn: jederzeit aber ist mit dem nächsten Landgericht, oder Marsch-Commissariat sich einzuverstehen, wo gewiß nach denen mir bekannt gewordenen, und von Seite der Churfürstl. Regierung getroffenen Anstalten die prompteste Vermittlung erfolgen wird: die Klage ist nur alsdann weiter zu führen, wenn die Sachen durch diese Wege nicht auf der Stelle abgethan werden können.

Die unbescheidene und widerrechtliche Foderungen der unentgeldlichen Verköstung sind ebenfalls nicht zu gestatten, und denen Truppen begreiflich zu machen, daß jeder gesittete Soldat von seinem gutmüthigen Quartierträger freundschaftlich behandelt werden wird, daß aber der Landmann in gar keine Verpflichtung zu unentgeldlicher Verköstung gegen seinen Einquartierern stehe, sondern das jeder Soldat hier Lands die bessere, oder mindere Aufnahme nur seinem Betragen gegen den Quartierträger zuzuschreiben haben wird.

Bey Regulierung der Dislocation ist jederzeit das betreffende Oberamt und Marsch-Kommissariat beyzuziehen, welche die Vertheilung gewiß nach den Kräften des Landes veranlassen werden.

Nro. XIII.

Quittungen. Nachdem Ihr die gedruckte Instruktion vom 17ten Dezember vorigen Jahrs*) wegen wochentlicher Einsendung der Quittungen von den k. k. Truppen nicht genau beobachtet habet, hingegen hieran außerordentlich viel gelegen ist; so werdet Ihr hiemit alles Ernstes, bey schwerester Verantwortung, und Selbsthaftung für den durch solchen Saumsal entstehenden Schaden hiezu ermahnet, mit dem Anhange, daß Ihr bey der Specification der einzusendenden Quittungen die Summe der Haber- und Heu-Rationen auf Münchner-Schäffel und Centen reduciren, und dann dieser Reduktion den bey euch landläufigen Preis vom Schäffel Haber und Centen Heu voranbefohlenermassen legasirt bemerken sollet. München den 2ten Jänner 1798.

*) Vid. N. antec. 11.

Nro.

Nro. XIV.

Obschon Wir bereits durch zwey gedruckte Ausschreibungen vom 17ten Dezember*) und 3ten Januar**) sämmtlichen Unter-Marsch-Commissariaten bey Selbsthaftung aufgetragen haben, die Quittungen der Naturalabgaben für die durchmaschirende und cantonirende kaiserl. königl. Truppen von Woche zu Woche zuverläßig an Unser Oberst-Marsch-Commissariat einzusenden, so müssen Wir doch mißfällig ersehen, daß die meiste Unter-Marsch-Commissariate diesem Befehle nicht ordentlich nachkommen. Von richtiger Einsendung der Quittungen über die Natural-Abgaben.

Da Uns jedoch außerordentlich viel daran gelegen ist, daß diese wochentliche Einsendung nach der geschehenen Anweisung ordentlich und zuverläßig geschehe, Wir auch hierinnfalls weder einen Termin gestatten, noch eine Entschuldigung gelten lassen können, so versehen Wir Uns, daß ihr diesen Unserm Auftrag um so zuverläßiger nachkommen werdet, als Wir die angedrohte Selbsthaftung sicher den säumigen Unter-Marsch-Commissariaten imputiren werden.

Wir ertheilen euch aber auch hiemit den weitern Auftrag, daß ihr bis auf den 20ten Januar eine summarische Anzeige aller an die kaiserl. königl. Truppen vom 1ten Dezember des verflossnen Jahrs an bis zum 20ten Januar geleistete quittirte Abgaben, an Brod, Haber und Heu nach Schäffel und Centner berechnet, direkte an Unsere Kriegsdeputation einsenden sollet. —

An alle jene Unter-Marsch-Commissariate, von welchen bis den 24ten dieß diese Anzeigen bey Unserer Kriegsdeputation nicht eingelaufen seyn werden, werden Wir auf ihre Kosten eigene Boten abordnen, welche sodann bis auf erfolgende Anzeige in Verwart zu stehen haben.

Aus eben dieser Ursache sind auch jene Unter-Marsch-Commissariate, welche allenfalls keine Naturalabgaben geleistet haben, verbunden, die Fehlanzeige einzusenden, außerdem sie ebenfalls den eigenen Boten zu gewärtigen haben. München den 10ten Jäner 1798.

*) Vid. N. antec. 11. **) Vid. N. antec. 13.

Nro. XV.

Durch Unsere gedruckte Ausschreibung vom 2ten Januar*) haben Wir sämmtliche Unter-Marsch-Commissariate angewiesen, daß sie bey jedem ereignenden Vorfall oder Exzeß von Offizieren oder Gemeinen veranlaßt, sich durch geeignete Vorstellungen an den Regiments-Commandanten, oder Brigade-General wenden; und anzeigen sollen, von wem oder durch wen der Exzeß geschehen, wornach auch sicher, und auf der Stelle Abhilfe, und Bestrafung nach der vom Reichsgeneral-Armeekommando gemachten Versicherung erfolgen wird. Auf den Fall, daß nicht auf der Stelle Genugthuung erfolgen sollte, sind die Unter-Marsch-Commissariate weiters angewiesen worden, ungesäumten Bericht zu erstatten, damit hierüber das Reichs-Armeekommando angegangen werden könne. Von Anzeige der k.k. Militär-Exzessen.

Ungeachtet dessen haben Wir in dieser Zwischenzeit aus den vielen eingelaufenen Berichten ersehen, daß viele Unter-Marsch-Commissariate und Orts-Obrigkeiten sich über Exzesse beschweren, ohne solche bestimmt anzuzeigen, und ohne daß selbe sich zu deren Abstellung mit den nächsten Militärbehörden gehörig benommen haben; auch haben Wir die sehr mißfällige Erfahrung gemacht, daß verschiedene Unter-Marsch-Commissariate und Beamte theils aus Furcht, theils aus Nachläßigkeit und Widerwillen unterlassen, zur Abstellung der Exzesse vorschriftmäßig die geeignete Wege einzuschlagen, wodurch sie bey dermaliger Lage ihre erste Pflichten für das Wohl der Unterthanen hintansetzen.

*) Vid. N. antec. 12.

Wir sind daher selbst auf Antrag des Reichs-Armeekommando veranlaßt, sämmtlichen Unter-Marsch-Commissariaten und Ortsobrigkeiten wiederholt aufzutragen, daß sie bey schwerer Verantwortung, und ohne sich durch irgend eine Rücksicht abhalten zu lassen, ihre Beschwerden jederzeit bey der nächsten kais. königl. Militärbehörde anbringen, und so viel als möglich ist, bestimmt anzeigen, in jedem Fall aber, wenn die gefoderte Genugthuung gänzlich verweigert, oder nicht hinlänglich erfolgen würde, gehörig anher berichten, oder Unserm Oberst von Riedl in dem Hauptquartier des Reichs-Armeekommando anzeigen sollen. —

Gleichwie über keine Klage Genugthuung erwartet werden kann, welche nicht bestimmt angegeben, und wovon nicht zugleich angezeigt wird, daß bereits von der nächsten kais. königl. Militärbehörde Genugthuung nachgesucht und nicht erlanget worden, so sind Wir auch von dem Reichs-Armeekommando wiederholt versichert worden, daß wenn sich auch ein, oder anderer Korps- oder Regiments-Commandant zur Abstellung der Exzesse nicht thätig genug herbeylassen würde, von besagtem Reichs-Armeekommando mit größtem Nachdruck die Genugthuung verschafft werden wird.

Uebrigens wollen Wir auch sämmtliche Marschbehörden und Obrigkeiten nochmal anweisen, daß sie sich das gute Einverständniß mit Regiments- Bataillons- Korpskommandanten, und Brigadiers zu erhalten bemühen sollen, wodurch sich die Verminderung der vorkommenden Unordnungen sicher anhoffen läßt. — Diese unsere Verordnung ist allen Inkorporationsorten mitzutheilen. München den 12ten Januar 1798.

So sehr ich mich bestrebe, denen höchst- und hohen Ständen des Reichs die Beweise darzulegen, daß ich nichts sehnlichers wünsche, als allenthalben, wo die kais. kön. Truppenmärsche und andere die Armee betreffende Transporte eingeleitet sind, die strengste Mannszucht und Ordnung zu erhalten, und alle Exzessen möglichstermassen zu entfernen; eben so sehr beklage ich, daß diesem meinem innigen Bestreben dennoch hie und da entgegen gehandelt wurde, so erkenne ich es alsdann mit vieler Danknehmigkeit, daß mich Euer ꝛc. durch das Promemoria vom gestrigen Tag von dem, was sich in einigen Churfürstl. Pflegerichten zugetragen hat, in die Kenntniß setzen, ob ich gleich gewünscht hätte, daß mich dieselben durch Casus specificos genauer hätten verständigen können.

Um demnach derley Unfügen wenigstens in Bezug auf die noch nachfolgende Truppen und Tranportsabtheilungen vorzubeugen, habe ich selben den nachdrücklichen Befehl zugefertiget, daß sich bey schwerster Strafe und Verantwortung niemand beygehen lasse, einige Vorspann über die Gebühr abzuverlangen, daß jene, welche erfolgt wird, ohne Anstand abquittirt, und nicht über die ausgemessene Station mitgenommen, sondern von solcher sogleich wieder entlassen werden sollen; gleichwie ich denn auch dem Stadtkommando zu Scharding aufgetragen habe, daß sowohl für die durchziehende Truppen, als auch für die einlangende Artillerieabtheilungen, die ohnehin jederzeit voraus angezeigt werdende Vorspannserforderniß in den betreffenden Ablösungsstationen in Bereitschaft gesetzt werde.

Die Kommandanten dieser Abtheilung haben ferners auch den weitern Befehl, ihren unterstehenden Truppen geschärfest zu bedeuten, und auf den Vollzug selbsten nachdrücklich zu halten, daß allen anderen von Euer ꝛc. angezeigten, und ihm bekannt gemachten Exzessen Einhalt gethan, wo sich deren aber dennoch ereignen, und zur Klage kommen sollten, solche auf der Stelle untersucht, und die Exzedenten ohne Ansehen der Person, und ohne die mindeste Rücksicht auf das schärfeste bestraft werden sollen.

Indem

Indem ich nun Euer ꝛc. von dieſer meiner Veranlaſſung in die Kenntniß ſetze, hat auch das gegenwärtige denenſelben allenthalben, wo Euer ꝛc. hievon Gebrauch zu machen befinden, zur Legimation dergeſtalten zu dienen, daß die betreffende Herren Regiments- Bataillons- und Korpskommandanten auf deroſelben ihnen zu machen befindende Vorſtellungen alle Rückſicht zu tragen, gegenwärtiges Schreiben als eine offene Ordre anzuſehen, und gemeinſchaftlich mitzuwirken haben, damit aller ungebührlicher Druck des Landes abgewendet, und der allerhöchſte Dienſt gebührend befördert werde. Regensburg den 6ten Jänner 1798.

Graf Baillet von Latour, Feldzeugmeiſter.

An den Churpfalzbaieriſchen Oberſt, und Oberland- damm Marſchkommiſſär von Riedl alſo ergangen.

Nro. XVI.

Instruktion wegen Transportirung der k. k. Magazine.

Da die Errichtung verſchiedener k. k. Magazine in Unſeren Landen, dann die Beyfuhr der Naturalien aus den Magazinen, oder von einem Magazin in das andere, wo ſelbe durch k. k. Militär-Fuhrwerk nicht geleiſtet werden kann, durch Landes-Vorſpann zu Verpflegung der cantonirenden Reichs-Truppen erforderlich iſt, ſo wollen Wir wegen dieſes Magazins-Transports folgende Punkte allen den Unter-Marſch-Commiſſariaten, und Beamten, bey welchen eine ſolche Naturalien-Transportirung einſchlägig iſt, zu ihrer Darnachachtung vorſchreiben.

Erſtens: Die Vorſpannen ſind jederzeit durch die Unter-Marſch-Commiſſariate von den zwiſchen den Auf- und Abladungs-Orten gelegenen Ortſchaften beyzuſchaffen.

Zweytens: Die benachbarte Unter-Marſch-Commiſſariate haben ſich zu dieſem Ende jederzeit wechſelſeitige Aushilfe zu leiſten. —

Drittens: Wenn eine Magazins-Station über 2 Poſten entfernt iſt, ſo iſt eine Ablöſungs-Station durch gemeinſchaftliches Einvernehmen der einſchlägigen Unter-Marſch-Commiſſariate zu beſtimmen, ausgenommen wo ſolche von Uns ſchon beſtimmet worden iſt. —

Viertens: In jeder Magazins- oder Ablöſungsſtation iſt von dem betreffenden Unter-Marſch-Commiſſariate eine Transports-Aufſicht zu beſtellen, ausgenommen wo ſolche ſchon von Uns beſtellt worden iſt. — Dieſe Transports-Aufſicht kann durch das Unter-Marſch-Commiſſariat ſelbſt, oder durch jemand von deſſen Amts-Perſonale, oder durch die anweſende Orts-Obrigkeit beſorgt werden.

Fünftens: Die Transport-Fuhren ſollen von dem Orte der Abſpedirung bis zur Abladung mit einem Condukteur verſehen werden, wozu allezeit ein vertrauter Mann von Unſerer Cordons-Mannſchaft zu gebrauchen iſt, welchem die Unter-Marſch-Commiſſariate für den Tag, wo er die Transport-Fuhren begleitet, eine Zulage von 12 kr. zu bezahlen haben.

Sechstens: Die Transport-Fuhren ſollen, ſoviel möglich miteinander abgehen, übrigens aber weder bey der Auf- noch Abladung verzögert werden.

Siebentens: Diejenige, welche die Transports-Aufſicht zu verſehen haben, ſollen über die Abführung der Naturalien nach beyliegenden Formular unter Benehmung mit dem k. k. Magazins-Beamten gleichlautende Protokolle führen, und davon Abſchriften dem Condukteur mitgeben.

Achtens: Die Condukteurs haben das Abspedirungsprotokoll bey der Ablieferung dem dortigen Churfürstl. Magazins-Aufseher einzuhändigen, welcher sodann von dem k. k. Magazins-Beamten den Frachtlohn zu erheben, die richtige Einlieferung, und die Bezahlung, oder wenn solche wider Vermuthen verweigert werden wollte, die Nichtbezahlung in diesen Protokollen vormerken zu lassen, sodann aber die auf solche Art von den k. k. Magazins-Beamten contrasignirte Protokolle wochentlich an Unsere Kriegs-Deputation einzusenden, das Geld aber den betreffenden Unter-Marsch-Commissariaten gegen Schein zur Befriedigung der Vekturanten hinauszubezahlen hat. —

Neuntens: An jenen Ablösungs-Stationen, wo kein k. k. Magazins-Beamter vorhanden ist, muß dem Condukteur der zweyten Station auch das Protokoll der ersten Ablösungs-Station mitgegeben werden, damit sodann die Protokolle von beyden Stationen auf vorbesagte Art an dem Magazinorte von dem k. k. Magazins-Beamten bezahlt und contrasignirt, dann anher eingesendet werden können. —

Zehntens: Der Frachtlohn ist per Centen, und Meile auf 4 kr. bestimmt; die Meilenzahl ist nach den bestehenden Stundensäulen zu berechnen. —

Eilftens: Sollten sich bey diesen Naturalien-Lieferungen Anstände ergeben, so haben sich die Magazins-Aufseher an die Unter-Marsch-Commissariate zu wenden, welche die vorfallende Irrungen zu berichtigen haben. —

Zwölftens: Ueber die unbezahlt bleibende Magazins-Fuhren wird sodann mogarlich mit dem k. k. Ober-Verpflegs-Departement zu Friedberg eine Liquidation vorgenommen werden, daher Wir die richtige wochentliche Einsendung der Speditions-Protokolle von den Magazins-Aufsehern um so gewisser erwarten, als sie, oder die Unter-Marsch-Commissariate, welche sie bestellt haben, für allen aus dem Unterlaß, oder dem Verzug entstehenden Schaden zu haften haben. —

Dreyzehntens: Was aber die Magazins-Fuhren betrift, welche bisher schon vom Anfang Dezembers geleistet worden, so haben die Unter-Marsch-Commissariate die Lieferscheine der Vecturanten zu erholen, und in Zeit von 8 Tägen, um bey der am Ende dieses Monats vorzunehmenden ersten Liquidation den Fuhrlohnsbetrag berichtigen zu können, bey gleichmäßiger Selbsthaftung anher zu senden, welches nur bey jenen Transporten, nicht mehr erfoderlich ist, von welchem die Magazins-Aufseher die contrasignirte Speditions-Protokolle bereits ordentlich eingesendet haben. München den 18ten Jänner 1798.

Nro.

Digitized by Google

Speditions-Protokoll

von der Auflad-Station NN. (Mittel- oder Ablad-) Station NN. für den aufgestellten Conducteur NN.

Jahr und Monatstag.	Namen der Vecturanten.	Dessen Wohnort.	Mehl. Koch- Cnt.	Mehl. Koch- tt.	Mehl. Bach- Cnt.	Mehl. Bach- tt.	Hartfutter. Gerste. N. O. Metzen.	Hartfutter. Haaber. N. O. Metzen.	Hartfutter. Spelz. N. O. Metzen.	Heu. Cnt.	Heu. tt.	Fässer. volle Zahl.	Fässer. leere Zahl.	Säcke. volle Zahl.	Säcke. leere Zahl.	Fuhrlohns-Betrag 4 kr. pr. Meil. fl.	kr.	pf.	Anmerkung.
Dezemb. 12	Xav. Werle.	Reisch.	6	50	6	50	= =	= =	= =	= =	= =	5	= =	= =	= =	8	32	=	Hat einen Sack verlohren.
= =	Joh. Zwickl.	Schwifting.	= =	= =	= =	= =	16	16	= =	= =	= =	= =	= =	16	= =	8	32	=	
= =	Math. Mayer.	von dort.	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	91	= =	= =	= =	= =	= =	8	32	=	

Anmerkung. 1 Sack hält 2 N. O. Metzen und wird im Gewicht pr. 1 Centner gerechnet.

Nro. XVII.

Von der Vorspann und Verpflegung der k. k. Truppen.

Wir kommunizíren euch in der Abschrift die weitere von dem Reichsgeneral-Armeekommando an unser Oberland- und Marschkommissariat unterm 19ten Jänner erlassene Erklärung wegen Vorspann, und Verpflegung der kais. königl. Truppen, um euch hiernach zu achten, und auch sämmtlichen Inkorporationsorten davon ein Exemplar mitzutheilen. München den 23ten Jänner 1798.

Abschrift.

Es bestehen bereits die wiederholten Befehle bey der k. k. Armee, daß nur die höchst nöthigen Landfuhren gefodert, diejenige, welche das Aerarium auf sich zu nehmen hat, quittiret, die übrigen aber, welche aus den Regiments-Unköstenfond zu berichtigen sind, oder von Militär-Partheyen zu ihrem Gebrauch abgenommen werden, konventionsmäßig baar bezahlt werden sollen.

Inzwischen wird aus Anlaß der Vorstellung vom gestrigen Datum, diese Anordnung nochmal bey der ganzen Armee mit allem Nachdruck erneuert, und dabey die wiederholte Einleitung getroffen, damit alle Vorspanns-Anweisungen nur von dem bey dieser Armee befindlichen Feldkriegs-Commissariat unter Beydruckung des k. k. Siegels, und allein jenen Fällen, wo das k. k. Feldkriegs-Commissariat zu weit entfernet ist, von den Herrn Generalen, Regiments-Bataillons- und Corps-Commandanten ebenfalls mit Beyfügung ihres Sigels geschehen, und in denselben immer ausdrücklich bestimmet werden, ob die Vorspann in Conto Ærarii, mithin gegen Quittung gebühre, oder aber gegen baare konventionsmäßige Bezahlung abzureichen seye.

Hiedurch wird hoffentlich allen Unannehmlichkeiten und Klagen ausgewichen werden, und zu dem allenfalls nöthigen Gebrauch findet man das Verzeichniß von dem dermal bey dieser Armee in Baiern verbleibenden k. k. Feldkriegs-Commissariat hier beyzulegen.

Dabey muß man aber bemerken, daß die Fourrage und das Brod, so lang die Truppen ruhig verleget sind, nur dann, wenn das Magazin von dem Staabsquartier über 2 Stunden entfernet ist, mit Vorspann abgeholet werden darf, die sodann das Aerarium tragt.

Vorspann, welche Kranke, Montur- Armatur- Transporte ꝛc. benöthigen, nimmt ebenfalls das Aerarium auf sich.

Offizíers, welche mit Vorspann sonst reisen, oder Regiments-Gelder führen, müssen hingegen die Fuhren baar bezahlen, wenn nicht etwa ein besonderer Fall eintritt, wo das Aerarium die Reise bestreitet, der jedoch immer in der kriegskommissariatischen Marschroute entschieden seyn wird.

Den Truppen ist schon allgemein bekannt, wo selbe Schlachtvieh fassen können, wenn inzwischen in ein und andern Orten die Quartierträger den Mann verkösten wollen, so wird jeder Regiments-Bataillons- oder Corps-Commandant mit denenselben sich einverstehen, was allenfalls der gemeine Mann von seiner Löhnung zu Bestreitung des Kostgeldes entbehren, und ob der Quartierträger damit zufrieden gestellet werden kann. Friedberg den 19ten Jänner 1798.

Staader, F. M. L.

An das Churfürstl. Oberlandes- und Marsch-Commissariat
also erlassen worden.

Nro.

K. K. Feldkriegs-Commissariat.

Bey der Armee in Baiern.

Ort, wo sich selbe befinden.	Chargen, welche sie begleiten.	Namen.
Im Hauptquartier zu Friedberg.	Herr Oberkriegs-Commissär	v. Darser.
	" Feldkriegs-Commissariats-Offizier	v. Schalbeim.
	" detto	v. Reutter.
	" qua Feldkriegs-Commissariats-Offizier	v. Heldenwerth.
Zu Landsberg und in dortiger Gegend.	Herr F. Kriegs-Commissär	v. Lierwald.
	" F. Kriegs-Commissariats-Offizier	v. Horsetzky.
Zu Schrobenhausen.	" F. Kriegs-Commissariats-Offizier	v. Stelzel.
Zu Landshut.	" F. Kriegs-Commissär	v. Reinisch.
	" F. Kriegs-Commissariats-Offizier	v. Tauschke.
Zu Regensburg.	" F. Kriegs-Commissär	v. Mayerhofen.
Zu Wasserburg.	" qua F. Kriegs-Commissariats-Offizier	v. Puchler.
In die noch errichtet werdende Feldspitäler kommen.	" qua F. Kriegs-Commissariats-Offizier	v. Herlemayer.
	detto detto	v. Lichtmanker.

Frieberg den 19ten Jänner 1798.

Datser, Oek. Com.

Nro. XVIII.

Exzesse der Schildwachen unter den Thoren.

Es sind nicht ungegründete Klagen entstanden, daß die Unteroffiziers, Soldaten und Schildwachten hiesiger Garnison in ihrem Dienste, bey verschiedenen Gelegenheiten gegen hiesige Einwohner, und die hereinfahrenden Landleute sich nicht nur allein höchst unanständiger Ausdrücke bedienen, sondern sich auch unterfangen auf Menschen, und Vieh zu schlagen. Da nun dieses Betragen der öffentlichen Ordnung und Ruhe, dann der Würde des Militärstandes ganz entgegen stebt; als ergebet hiemit der strengste Befehl, dieses höchst unanständige Betragen unter Androhung schwerester Bestrafung in hiesiger Garnison allgemein untersagen zu lassen, und dem Militär einzuschärfen, diejenigen Individuen, welche den ertheilten Commandantschafts-Befehlen sich widersetzen, jedoch mit aller Anständigkeit zur weitern Verhandlung zu arretiren, und auf die Wache liefern zu lassen. München den 30ten Jänner 1798.

Nro. XIX.

Holz- und andere Abgaben unter den Thoren.

Es ist an den hiesigen Thorwachen nach und nach der wegen scheinbarer Unbeträchtlichkeit des Gegenstandes zum Theil auch bestättigter Gebrauch eingeführt worden, daß von den mit Holz, Kraut oder etwa andern Bedürfnissen zum Markte fahrenden Landleuten einige Holzscheite oder ein Krautkopf vom Wagen an die Wachen und Thorschreiber abgegeben, auch wenn sie mit Viktualien versehen, zu Verbütung des Polizeywidrigen Winkel-Verkaufes von einem Soldaten auf den bestimmten Marktplatz geführt wurden, demselben ein Groschen entrichtet werden mußte. Die Folgen hievon sind, daß, da der Landmann weder Pflicht, Zweck, noch Vortheil solch eines Tributes erkennt, und folglich denselben entweder ganz zu umgehen, oder doch nach Möglichkeit zu verringern sucht, daraus mancherley der Würde des Staates, und seinem öffentlichen Ansehen, und Vertrauen nachtheilige Gezänke, und Foderungen entstehen, während dessen der Thorweg durch die zur Abgabe angehaltenen Wägen verengt, und die Durchfahrt gesperrt bleibt. — Daß dem Landmanne schon bey seinem ersten

Eintritte in die Stadt sehr unfreundliche Gesinnungen gegen ihre Bewohner einflößt, und daß er durch derley vorläufige Ansprüche auf sein wohlerworbenes Eigenthum nicht geradezu einer verhältnißmäßigen, sondern zu der höchstmöglichen Preisesteigerung gleichsam gereizt, und aufgefodert wird. Se. Churfürstl. Durchläucht wollen daher diese in summarischer Hinsicht nicht unbedeutende, dem Stadt- und Landvolke gleich nachtheilige Abgaben um so mehr abgeschafft wissen, als ohnehin alle öffentlichen Polizey- oder sonstigen Amts-Verrichtungen, wodurch zum gemeinen Wohl, zur Erhaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit von Seiten des Militär- oder Civilstandes mitgewirkt wird, durchaus der Natur der Sache gemäß nicht bezahlt, oder durch sogenannte Emolumente vergolten werden sollten, indem der erwähnte Zweck schon unter der Staatspflicht im allgemeinen, und unter einer jeden Amtspflicht in besonderen vollkommen und wesentlich enthalten ist. Der Churfürstl. Hofkriegsrath wird nach dieser höchsten Entschließung die hiesige Commandantschaft zu beordern, und diese das befohlene gehörig zu vollziehen, und vollziehen zu lassen wissen. München den 3ten Februar 1798.

Nro. XX.

Befehle in Polizey-Sachen.

Nach den bisherigen Verhältnissen zwischen dem Civil- und Militärstande ist öfters der Fall eingetretten, daß Befehle, welche an das Militär gegeben wurden, auf den Civilstand, besonders in Polizey-Sachen unmittelbaren Einfluß hatten. Um nun alle daraus entstehenden nachtheiligen Collisionen zu verhüten, wollen Se. Churfürstl. Durchläucht, daß hinführo keine solchen Befehle weder vom Churfürstl. Hofkriegsrathe, noch von den Gouverneurs, Commandantschaften, oder sonstigen Militär-Stellen ausgegeben werden sollen, ohne ebevor mit der einschlägigen Polizey-Behörde sich benommen zu haben; und im Falle diese beyden Stellen über den Gegenstand nicht einig werden sollten, ist von selben die unmittelbare höchste Entscheidung Sr. Churfürstl. Durchläucht im ordentlichen Wege zu erhollen. Welch höchste Entschließung dem Churfürstl. Hofkriegsrath zur Anweisung sämmtlicher Militär-Behörden hiemit gnädigst bekannt wird. München den 22ten Febr. 1798.

Nro. XXI.

Von Delictis pure militaribus.

Seine Churfürstl. Durchläucht wollen zwar, daß den wirklich bestehenden Verordnungen und Landesgesetzen gemäß, alle Beleidigungen der Soldaten im Dienste, und unter den Waffen, — Verführung zu fremden Kriegsdiensten, und Desertions-Verheimlichungen, so wie alle Dilicta pure Militaria lediglich durch die Kriegs-Behörde und Churfürstl. Hofkriegsrath ganz allein, wie ehehin abgeurtheilt werden sollen. Jedoch befehlen Höchstdieselbe, daß bey Aburtheilung derley Verbrechen keine andere, als sonstig bürgerliche nach den Landesgesetzen bekannte, und anwendbare Strafen anerkannt werden sollen, und diesem zufolge Niemand von Civilpersonen mit Stockstreichen oder mit Spitzruthenführen in keinem Falle abzustrafen sey. Welch höchste Entschließung Churfürstl. Hofkriegsrathe zur Nachachtung und Bekanntmachung an sämmtliche Militär-Behörden hiemit gnädigst eröffnet wird. München den 22ten Februar 1798.

Nro. XXII.

Das Schlachten in den Kasernen betreffend.

Es ist Sr. Churfürstl. Durchläucht mißfälligst zu vernehmen gewesen, daß die hiesigen Regiments-Metzger sich keineswegs mit dem Fleischverkaufe an die Militär-Personen begnügen, sondern auch der größte Theil ihrer Verleitgebung sich in das übrige Publikum, zum Nachtheile der bürgerlichen Metzgerschaft erstreckt. Da nun Höchstdieselbe fest entschlossen sind, alle gegründete Beschwerden der bürgerlichen Gewerbe, und vor der Hand der erwähnten Metzgerschaft durch Aufhebung unbefugter Einariffe und Pfuscherey en nach und nach gänzlich zu beseitigen; so befehlen Se. Churfürstl. Durchläucht hiemit gnädigst, daß binnen acht Tagen von der Publikation gegenwärtigen höchsten Befehls, alles Schlachten in den Kasernen um so gewisser aufhören solle, als ohnehin nach eingeholt

sicherer

sicherer Erkundigung zwey Drittheil der hier garnisonirenden Soldaten ihr benöthigtes Fleisch bey den bürgerlichen Meßgern zu kaufen pflegen. München den 6ten März 1798.

Nro. XXIII.

Handwerks-Pfuscherey der Militär-Personen.

Aus denselben Gründen, welche Se. Churfürstl. Durchläucht bewogen haben, das Schlachten und Fleischverkaufen der hiesigen Regiments-Meßger ein für allemal abstellen zu lassen, wollen Höchstdieselbe auch endlich einmal alle und jeden anderen Handwerks-Pfuschereyen, welche von Militär-Personen getrieben werden, ein Ende gemacht wissen.*) Da aber diejenigen Strafen und sonstigen Maaßregeln, welche bisheran gegen die erwähnten, schon mehrmal verbothenen Pfuschereyen angewendet wurden, die gehörige Wirkung nicht erzielet haben; so ist hinfüro mit größerm Ernst und Nachdruck von Seiten der Regiments-Commandanten darauf zu sehen, daß keiner ihrer Untergebenen sich jemals auf einer Pfuscharbeit für Civil-Personen betretten lasse; Die zuwider handelnden sind aber, als ungehorsam gegen die höchstlandesfürstlichen Befehle mit aller militärischen Strenge das erstemal mit Stockstreichen, in dem zweyten Betrettungs-Falle mit Gassenlaufen, und so bey einer nochmaligen Contravention stuffenweise noch schärfer zu bestrafen. Der genaueste und pünktlichste Vollzug dieser höchsten Verfügung wird auch um so gewisser erwartet, als widrigenfalls die betreffenden Regiments-Commandanten selbst zur ernstlichen Verantwortung gezogen werden sollen. München den 6ten März 1798.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 208. N. 42.

Nro. XXIV.

Veränderungen der Werker und des Parapets zu München.

Es ist nach erfolgt Special-höchster Entschließung vom 13ten Oktober anni elapli*) neuerdings gnädigst verordnet, und zur genauen Befolg- und Nachachtung anher bekannt gemacht worden, daß allhier für die Zukunft, (so wie es seit unfürdenklichen Jahren beobachtet wurde) keine Veränderungen der noch bestehenden Werker, und des Parapets, keine Einblankung, kein neues Gebäude, und keine Veränderung oder Vergrößerung eines bereits auf den Wällen oder Remparts oder innerhalb der ehemaligen Glacis bestehenden Gebäudes ohne Vorwissen — und schriftliche Erlaubniß des Churfürstl. hohen Hofkriegsraths, und ohne einen durch diesseitige Hauptkommandantschaft vorzunehmenden Lokal-Augenschein vorgenommen werden dürfe. Bey solch von unfürdenklichen Jahren eingetrettener Beobachtung hat sich aber doch neuerdings der Fall angeben, daß von verschiedenen, eigenmächtig ohne alle Anfrage, hierinn zu Werk gegangen, und auch der Bau vor erfolgter gnädigsten Genehmigung angefangen worden seye. Um nun derley Vorschritte für Zukunft gänzlich zu beseitigen, und jeden von der höchsten Intention zu verständigen; so will man oben angezogene gnädigste Verordnung andurch öffentlich bekannt machen, damit sich keiner mit Unwissenheit entschuldigen, vielmehr eigenen Schaden verbüten könne, der durch gegentheiliges Unternehmen jeden treffen möchte. München den 5ten April 1798.

Churfürstl. Hauptkommandantschaft allda.

*) Vid. N. antec. 10.

Nro. XXV.

Auszug
aus einer Note des Kaiserl. und Reichs-Armee-Kommando
ddto 14ten July 1798.

Verpflegung der K. K. Mannschaft.

Inzwischen, bis Dislokationsabänderungen möglich werden, findet für die durch die engere Kontraktion stärker als vorhin belegte Orte dennoch diese Erleichterung statt, daß die einquartierte Mannschaft nach dem bestehenden Befehl odentlich in Menagen sich verköste.

Digitized by Google

Sollte in ein- oder andern der Kontraktionsorte diese Einrichtung noch nicht getroffen worden seyn, so haben die Ortsobrigkeiten sich nur an die betreffenden Herrn Regiments- oder Stationskommandanten wegen der Eintheilung der Mannschaft in Menagen zu verwenden. Friedberg den 14ten July 1798.

Nro. XXVI.

Rechnung über die bezahlte Fourrage- Verpflegung und Magazins-Transporte.

Damit Wir mit Zuverläßigkeit überzeugt sind, daß die Geldanweisungen und wirklich geleisteten Bezahlungen für die Fourrageverpflegung der seit der Hälfte Dezembers v. J. in Unsern herobern Landen cantonirenden Truppen, dann für Magazinstransporte an Unsere Unterthanen, auch wirklich hinausbezahlt worden sind, so geht euch hiemit der Auftrag zu:

1mo. Daß ihr nach beyliegendem Formular einer Pecunialrechnung sub Lit. A. eine ordentliche Ausweisung, nebst sämmtlichen dazu gehörigen Scheinen an Unsere Kriegsdeputation einsenden sollet. —

2do. Die Scheine über den Geldempfang der Unterthanen sollen von den Unterthanen nicht selbst, sondern von den Gemeindeführern unterschrieben seyn.

3tio. Neben dieser Unterschrift ist auch die Unterschrift der Prokuratoren erfoderlich, welche blos allein zu bezeugen haben, daß die erstere Unterschrift die der Gemeindeführer wirklich sey. —

4to. Diese Unterschrift aber ist bey Hofmarksbeamten, Pfarrern und siegelmäßigen Personen nicht erfoderlich.

5to. Eine falsche Unterschrift wird mit den gesetzmäßigen auf das Verbrechen der Verfälschung gesetzten Strafen, und der unmittelbaren Dienstentsetzung bestraft werden.

6to. Dieses ganze Quittirungs- und Legitimationsgeschäft ist gänzlich unentgeltlich zu vollziehen, sohin weder von den Beamten, noch Prokuratoren, noch Gerichtsdienern ein Abzug oder Anforderung zu machen. —

7mo. Wenn die Aemter über die schon geschehene Hinauszahlungen die Quittungen der Unterthanen erholt haben, so können diese auch als Belege der Pecunialrechnung gebraucht werden, wenn daraus der Geldempfang und daß die Unterschrift keinem Bedenken unterliege, genüglich zu ersehen ist.

8vo. Diese Ausweisung ist von den Marschkommissariaten in Zeit von 4 Wochen bey Vermeidung eines eignen Botens einzusenden, und auch bey künftigen Bezahlungen oder Geldanweisungen ist die nämliche Ordnung, und der nämliche Termin zu beobachten.

9no. Neben dieser Pecunialausweisung ist auch von jedem Marschkommissariat nach dem zweyten Formular sub Lit. B. ein kurzer aber genuiner Extrakt der Material- und Magazinrechnung einzusenden, deren Belege zwar der Einsendung nicht bedürfen, aber doch zur Sicherheit bey den Aemtern aufzubehalten und zu verwahren sind. —

10mo. Damit aber diese Pecunial- und Materialrechnung von Zeit zu Zeit continuirt werden kann, so ist allzeit nicht nur auf diese Rechnung anzubinden, sondern der Magazinsrest, und der allenfallsige Geldrest in nächster Rechnung primo loco aufzuführen. Wir versehen Uns des genauen Vollzugs. München den 12ten August 1798.

Lit. A.

Digitized by Google

Lit. A.

Formular der Pecunial-Rechnung
vom 1ten Dezember 1797 bis letzten July 1798.

Einnahme an baarem Gelde.				Ausgabe an die Theilnehmer an baarem Gelde.						Rest.
Datum und Anzeige des Geldempfangs durch Kriegs-Deputationsanweisungen oder auf andere Art.	Preis, in welchem die Fourrage von der Kriegsdeputation angewiesen worden. Der Schff. Haber.	Der Cent. Heu.	fl.	kr.	Vermöge anliegenden Scheins sub Nro.	Namen der Gemeinde, Lieferanten, oder einzelnen Unterthanen.	Preis, in welchem die Fourrage an vorstehende Theilnehmer hinausbezahlt worden. Das Schäffel. Haber.	Der Centner. Heu.	fl.	kr.	In der Amtskasse.	
	fl. | kr.	fl. | kr.					fl. | kr.	fl. | kr.			fl. | kr.	

Nota. Wenn ein Untermarschkommissariat für Messung des Habers, Anbindung des Heues oder andere Arbeit einige Nebenausgaben bestritten, und solche den Unterthanen, wiewohl unerlaubt, am Preise abgezogen hätte, so sind neben dem Preis, wie den Unterthanen oder Gemeinden die Fourrage wirklich hinausbezahlt worden, auch vorgedachte Nebenausgaben mittels Scheinen mit ihren treffenden Numern gleichfalls, wie die Fourragezahlung zu beweisen.

Lit. B.

Auszug der Material-Rechnung
vom 1ten Dezember 1797 bis letzten July 1798.

Einnahme an Fourrage.					Ausgabe an Fourrage.				Rest.			
Anzeige der Concurrenz oder Lieferung oder des bewilligten Ankaufs oder Abgabe in natura in Quartieren.	Haber.		Heu.		Laut eingesendeten Anweisen de dato.	Haber.		Heu.		Haber.		Heu.	
	Schäffel.	Rationen.	Centen.	Pfund.		Schäffel.	Ration.	Centen.	Pfund.	Schäffel.	Ration.	Centen.	Pfund.

Nro. XXVII.

Von den Ordonnanzen der auswärtigen Werber.

Es ist bisher immer unrecht geschehen, daß die Werber auswärtiger Mächte ohne Unterschied nicht genau beobachtet, und denenselben, wo es möglich, Ordonnanzen gegeben, oder die vorgegangene Exzessen und Debauchirungen dadurch verhütet worden sind. Diesem nun für die Zukunft besser vorzubeugen, nehmen Se. Churfürstl. Durchläucht keinen Anstand, den gutachtlichen Antrag zu genehmigen, den Dero Hofkriegsrath in seinem Bericht vom 19. dieses Monats unterthänigst gemacht hat; sohin gnädigst verordnen, daß in jenen Ortschaften, wo sich diesseitige Garnisonen befinden, allen auswärtigen Werbern eine Ordonnanz beygegeben; in jenen Ortschaften aber, wo sich keine Garnisonen befinden, selbe durch die Cordonisten genau beobachtet werden sollen. Der Churfürstl. Hofkriegsrath hat also sämmtliche Commandantschaften und Cordons-Commandanten hierauf anzuweisen, und überhaupts den gedachten Commandantschaften und jedem Cordons-Commando diejenige Instruktion*) zu ertheilen, die in obigen berichtlichen Antrag noch weiters beygefügt und enthalten ist. München den 25ten September 1798.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 521. §. 12.

Nro. XXVIII.

Ohne Stellung zweyer Mann darf keiner der Kriegsdienste entlassen werden.

Seine Churfürstl. Durchläucht ist der außerordentliche starke Abgang bey Höchstdero Truppen dergestalten auffallend, daß Höchstdieselbe sich bewogen finden, die gnädigste Entschließung zu nehmen, daß von nun an, mit Ausnahm der Land-Capitulanten, kein Mann mehr, außer jener, der wegen Untauglichkeit länger zu dienen unvermögend ist, oder der vor seinen Abgang sogleich zwey Mann für sich stellen kann, entlassen werden solle. Der Churfürstl. Hofkriegsrath hat demnach sämmtliche Regimenter pr. Circulare hiernach anzuweisen, und für die richtige Befolgung dieser höchsten Entschließung bestens zu sorgen. München den 13ten Oktober 1798.

Nro. XXIX.

Von der neuern Salpeter-Manipulation.

Seine Churfürstl. Durchläucht haben auf den Höchstdenselben unterthänigst vorgelegten Hofkriegsraths-Bericht vom 10ten des verflossenen Monats in Betreff der Fleischmannischen Salpeter-Manipulation nach dem gutachtlichen Antrage gnädigst beschlossen daß

1tens Einsweilen statt den von der Commission dermal vorgeschlagenen Inspekteurs lediglich in jedem Bezirk ein Conduktteur nach dem Gutachten und beygelegten Tabellen des Oekonomie-Directorii mit einer Remuneration, die aber erst nach erwiesenem Fleiß und Ergiebigkeit der Produktion zu bestimmen, und zu begutachten ist, angestellt werden solle.

2tens Ist der Commerzien-Rath Fleischmann, dessen Kenntnisse im Saliterwesen erprobt, und bestättiget sind, noch ferners beyzubehalten, und demselben zu erlauben, daß er den Commissions-Sitzungen bey dem Oberst-Landzeugamt, wenn dabey etwas, das nur immer auf das Saliterwesen einigen Bezug haben mag, verhandelt wird, beywohnen darf.

3tens Darf dem gedachten Commerzien-Rath Fleischmann fernerohin gestattet werden, in der hiesigen Zeughaus-Raffinerie ein vollständiges Saliter-Sudwerk (welches als Modell einmal für alle Saliterer dienen kann) auf Kösten des höchsten Ærarii unter seiner Leitung einzurichten, und fortzuführen, sofort auch eine Saliter-Plantage, wozu ihm der erfoderliche Plaz anzuzeigen ist, nach seinem Anerbiethen auf eine für das ganze Land nuzbare Art anzulegen.

Auch

Auch darf der gute annehmbare Saliter, den Fleiſchmann außerhalb der Stadt auf ſeine Köſten erzeuget, alsdann ferner von dem Oberſtlandzeugamt nach dem Tax übernommen werden; doch iſt ſelber anzuweiſen, vor allem ſeinen Entwurf und Manipulations-Vorſchrift, wie er das ganze Werk zu leiten gedenket, nebſt einem Verzeichniß über die zu Errichtung dieſes Saliter-Sudwerks erforderliche Köſten dem Churfürſtl. Hofkriegsrath, welcher dieſen Entwurf alsdann zur höchſten Einſicht einzubefördern hat, ſo wie auch zugleich einen zweckmäßigen Plan zu einer eigenen Saliterſchule vorzulegen.

Nach Maß des Erfolges, und ſich beſtättigenden Nutzens dieſer Einrichtung wird wegen weiterer Beſtimmung des mehr erwähnten Fleiſchmann zu dieſem Geſchäft ſeiner Zeit der gnädigſte Bedacht genommen werden. Weil aber

3tens Derſelbe ſeit Jahr und Tag mit dieſem Gegenſtand viel Geſchäft und Zeit-Verluſt gehabt, auch zur Erklärung der Sache viel nützliches geſchrieben hat; ſo haben ihm Se. Churfürſtl. Durchläucht einsweilen eine Gratifikation von 250 fl. gnädigſt verwilliget, und laſſen ſolches dem Churfürſtl. Hofkriegsrath auf Eingang allegirten Bericht unter Rückſchluß der Akten zur weiters erforderlichen Verfügung anburch in höchſten Gnaden unverhalten. München den 15ten Dezember 1798.

Nro. XXX.

Aufmahnung der Ritterlehenleute.

Unſern G. z. Wohlgebohrner, L. G. Unſere gnädigſte Abſicht iſt auf alle Fälle nach dermaligen Zeitumſtänden Uns zur Sicherheit des Landes und aller Unterthanen in einen angemeſſenen Defenſions-Stand zu ſetzen, und hiezu neben andern das Landes-Verfaſſungsmäßige Mittel der Aufmahnung Unſerer Ritterlehenleute anzuwenden. Wenn Wir dabey denſelben die nach ihrer Lehen-Verbindlichkeit ſchuldige Leiſtung perſönlicher Dienſte, und Stellung gerüſteter Knechte dießmal ohne Folge für die Zukunft gnädigſt erlaſſen wollen; ſo bleibt es doch Schuldigkeit Unſerer Ritterlehen-Vaſallen, zu demjenigen Cavallerie-Regiments-Canton, welchem ſie zugetheilt würden, die herkommliche und angemeſſene Anzahl gerüſteter, muſtermäßiger Pferde, nebſt vorgeſchriebener Zugehör zu ſtellen, und ſelbe ſo lange ſie bey dem Regiment nicht gebraucht werden, wiederum in Futterung, und Verwahrung zu übernehmen. *)

Allein Wir verkennen keineswegs, welche groſſe Koſten, und beſchwerliche Anſtände hierdurch Unſern getreuen Lehenleuten zugehen würden, und ſind daher gnädigſt geſonnen, dieſe Laſt denſelben, ſo viel es die Umſtände erlauben, landesväterlich zu erleichtern, verhoffen aber auch um ſo eher die ſchleunigſt gehorſomſte Erfüllung Unſerer gnädigſten Abſichten. Anſtatt der Naturalſtellung, und Fütterung der Pferde, wollen Wir Uns daher für dießmal, mit einer im Verhältniß gegen dermalige Preiſe gewiß geringen Reluitions-Summe von Einhundert Sechszig Gulden pr. Pferd gnädigſt begnügen, und ſoweit dieſe in einer ſeparirten Remontirungs-Caſſa zu ſammelnden Beyträge hinreichen, ſelbe zum Behuf Unſerer Cavallerie-Regimenter verwenden laſſen. Da euch nun von dem in mitfolgenden Extracte enthaltenen Ritterleben 1 Pferd zu ſtellen betreffe, ſo habt ihr den Betrag mit abwerfenden 160 fl. in Zeit 4 Wochen von Empfang gegenwärtig gnädigſten Befehls, an die bey Unſerem Hofkriegsrath angeordnete Lehenpferd-Remontirungs-Caſſe um ſo zuverläßiger gegen Schein einzuſenden, als Wir außer deſſen ohne weiters ſogleich nach Lehenrechten, und Gewohnheiten gegen die ſäumige oder gar ungehorſame Vaſal-

*) Vid. N. antec. 1.

fallen zu verfahren gezwungen wären. Ueber Empfang gegenwärtig gnädigsten Befehls kömmt bey 12 Reichsthlr. Strafe Recepisse auszustellen. Sind euch anbey mit Gnaden. München den 2ten Jänner 1799.

Oberster Lehenhof.

Nro. XXXI.

Von Bezahlung der Vorspannen.

Es wird euch hiemit eine Abschrift der von dem k. k. Haupt-Armeekommando an sämmtliche Divisions-Commandanten erlassenen Verfügung vom 31ten Dezember 1798 wegen richtiger Quittirung und Bezahlung der Vorspannen, Wägen und Knechte zur Wissenschaft, Nachachtung und Mittheilung an die sämmtlichen Inkorporations-Ortschaften zugeschlossen. München den 9ten Jänner 1799.

Abschrift.

Am 19ten Jänner dieß Jahrs ist über mehrere Beschwerden wegen ordnungswidriger Vorspanns-Abnahme eine Cirkular-Verordnung erlassen, und darinnen die genaue Belehrung ertheilet worden, wie sich die Truppen im Fall einer benöthigenden Vorspann benehmen sollen, wann solche hier Landes baar zu bezahlen, und wann solche zu quittiren ist.

Da dem ungeachtet während dem Jahr, und nun neuerdings von Seite des Churfürstl. Ober-Landes-Commissariats Klagen vorkommen, daß die Zahlung der Vorspann nicht nach der Convention für Knecht und Wagen geschehe, und nicht selten die Zahlung oder Quittirung der Vorspann ganz verweigert werde;

So findet man obigen Befehl mit Beysatz zu erneuern, daß man von nun an die Uebertreter desselben ohne Rücksicht empfindlich zu ahnden gezwungen seyn wird. Wornach der ꝛc. die unterstehenden Truppen warnen wolle.

Nro. XXXII.

Privilegium des Titl. von Eckartshausen auf den Kunstsalpeter.

Wir Karl Theodor von Gottes Gnaden ꝛc. urkunden und bekennen öffentlich hiemit und in Kraft dieses, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen Unsers wirklichen Hofraths und geheimen Archivar von Eckartshausen demselben das Privilegium zur Chymischen Erzeugung und Fabriquemäßigen Betrieb seines Kunst-Salpeters, wovon er die verlangten Proben vor einer hierzu eigens niedergesetzten Commission bereits abgelegt hat, auf folgende Art und Weise gnädigst zu ertheilen geruhet haben: 1. Ertheilen Wir dem erwähnten von Eckartshausen, dann dessen Erben, Associés oder Cessionarien dieses gebethene Privilegium dergestalt, daß derselbe von diesem künftigen Salpeter, so viel er vermag, produziren, und sowohl im Lande, als auch im Auslande verkaufen darf; jedoch ist 2. das Churfürstl. Oberlandzeugamt nicht im geringsten gehalten, vom gedachten von Ekartshausen, oder vielmehr aus dessen Fabrique einigen Salpeter abzunehmen, wohl aber der von Eckartshausen, dann dessen Erben, Associés oder Cessionarii verbunden, seinen künftig erzeugten Salpeter dem Churfürstl. Oberlandzeugamt auf jedem Falle zum Ankauf vorzüglich anzubiethen, und solches jedesmal zu beobachten, bevor eine beträchtliche Quantität irgend anderswohin, oder in das Ausland verführt und verkauft wird. 3. Soll zwar der Ankaufspreis dieses Salpeters für das Oberstlandzeugamt nach dem Anerbiethen des von Eckartshausen um ein Zehentl wohlfeiler, als der Kurrentpreis verbleiben; dieser Ankaufspreis aber in der Folge, wenn die Fabrique im guten Gange seyn wird, nach Maaß der Produktion und abwerfenden

den Gewinnſtes noch näher beſtimmet werden. Auch werden Wir 4. dem von Eckartshauſen ꝛc. nach hergeſtellter Fabrique und in gehörigen Gang gebrachten Betrieb derſelben die Erbauung einer, oder mehrerer Pulvermühlen unter dem Vorbehalt der erfoderlichen Reſtriction nicht verſagen. 5. Verleihen Wir ihm von Eckartshauſen reſpect. ſeiner zu erreichenden Fabrique das jus praelationis in Schuldſachen, wie ſelbes in der Mauthordnung enthalten iſt, und ſich deſſen andere Unſerer Fabriquen zu erfreuen haben. 6. Erlauben Wir dem Beſitzer dieſer Fabrique den Groſſo- und Minuto-Verſchleiß ſeines auf Chymiſche Art ſelbſt erzeugten Salpeter, verbieten aber demſelben bey dem Verluſt dieſes Privilegii mit einem Fremden, oder andern als obig erzeugten Salpeter den geringſten Verkehr zu treiben. 7. Hat der von Eckartshauſen die verbindliche Obliegenheit, ſtets darauf zu ſehen, daß das Churfürſtl. Landzeugamt ſowohl, als das Publikum aus ſeiner Fabrique ſtets mit ächten, guten, dauerhaften, und unſchädlichen Salpeter verſehen; und darauf der Geldausfluß für dieſen Artikel ſorgfältigſt vermieden werde, wobey nicht minder 8. das Augenmerk zu nehmen iſt, daß in dieſer Fabrique vorzüglich Inländern Arbeit verſchafft, und ſeiner Zeit tüchtige Arbeiter daraus erzogen werden. Uebrigens 9. ſtehet dieſe Kunſt-Salpeter-Fabrique unter Unſerm Hofkriegsrath, wohin ſich alſo von Eckartshauſen oder der Beſitzer derſelben in Vorfallenheiten um ſichere, und kräftige Manutenenz je und allzeit zu wenden hat. Deſſen zu wahrer Urkund Wir gegenwärtiges Priviligium unter Unſerm höchſten Handzeichen, und vorgedrückten geheimen Kanzley-Inſiegel ausfertigen, und ihm von Eckartshauſen zuſtellen laſſen wollen. Gegeben München den 15ten Jänner 1799.

Nro. XXXIII.

Da die Inſpekteurs der Infanterie bey Revidirung der Truppen, um ſolche ordentlich zu organiſiren, verſchiedene Reiſen zu machen haben werden, wo ihnen der beſondere Ankauf der Fourrage nicht anders als äußerſt läſtig fallen mußte, ſo haben Se. Churfürſtl. Durchlaucht gnädigſt genehmiget, das denſelben in allen Garniſonen, wo ſie ſich befinden, und die Abgabe der Fourrage möglich iſt, ſolche auf ſoviel Pferde als ſie zum Dienſt nothwendig haben, um den Ankaufspreis verabfolgt werden darf. — Und da dieſen Inſpekteurs einige Inſpektions-Adjutanten ſich zu wählen, und zur Hülfe zu nehmen frey ſteht; ſo wollen auch Höchſtdieſelbe für jeden dieſer Adjutanten monatlich 20 fl. — nebſt einer Pferd-Ration in natura ohnentgeldlich gnädigſt verwilligen, und paſſiren laſſen; wornach alſo der Churfürſtl. Hofkriegsrath das weitere gehorſamſt zu verfügen, und ſolches der Infanterie-Inſpektion Ober- und Unterlandsbaiern gehörig zu eröfnen hat. München den 1ten Februar 1799.

Infanterie-Inſpektion Ober- und Unterlands.

Nro. XXXIV.

Die Aufnahme in die Churfürſtl. Militär-Akademie erſter und zweyter Abtheilung wird noch immer für Jünglinge nachgeſucht und bewirkt, welche entweder gar keinen Unterricht genoſſen, oder in den Anfangsgründen keinen Fortgang gemacht, ja oft nicht einmal im Leſen und Schreiben die gehörige Fertigkeit erlangt haben. Solche Zöglinge, welche größtentheils auch in der ſittlichen Erziehung verwahrloßt ſind, fallen dem Inſtitute zur großen Laſt, weil ihrem Unterrichte ohne Verluſt für die vorgerückten Klaſſen, die nöthige Zeit nicht gewidmet werden, und daher auch ihr Fortgang nur ſehr langſam ſeyn kann. Man hat dieſes hiemit öffentlich bekannt, und denjenigen, welche ſich um die Aufnahme im die Churfürſtl. Militär-Akademie bewerben, bemerklich machen wollen, daß vermöge gnädigſter Verordnung*) bey einen jeden, in die erſte und zweyte Abtheilung aufzunehmenden nebſt fertiger Leſe- und Schreibekunſt die bereits erlernten Anfangsgründe der lateiniſchen Sprache, der Arithmetik und

Die Aufnahme in die Militär-Akademie betreffend.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 571. N. 45. et Seite 605. N. 54.

des Religionsunterrichtes vorausgesetzt werden, ohne welche Bedingung entweder die Zurücksendung des Aufgenommenen, oder nur ein sehr langsamer und zweifelhafter Fortgang zu erwarten ist. Die Aufnahme in die dritte Abtheilung erheischt zwar keine Vorkenntnisse; dagegen aber, weil sie bloß zur Bildung tauglicher Unteroffiziere bestimmt ist, gesunde Sinne, und einen guten Wachsthum versprechenden Körperbau, ohne welche der gnädigst vorgeschriebene Zweck nicht erreicht, und folglich ebenfalls nur die Entlassung und Zurücksendung der Aufgenommenen erwartet werden kann. München den 4ten July 1798.

Zwey-

Digitized by Google

Achter Theil.

Vermiſchte Sachen.

Nro. I.

Convention mit dem General-Erbpoſtmeiſteramt vom Jahr 1784.

Wir Karl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern, des heil. röm. Reichs Erztruchſeß und Churfürſt, zu Gülch, Cleve und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürſt zu Mörs, Marquis zu Bergen Opzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensperg, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc. dann

Wir von Gottes Gnaden Karl Anſelm, des heil. röm. Reichs, Fürſt von Thurn und Taxis, Graf zu Valvaſina, Freyherrn zu Imden, der ſouverainen Provinz Henegau Erbmarſchall, Ritter des goldenen Fließes, Ihro röm. Kaiſerl. Königl. Majeſtät wirklicher Geheimerrath und Principal-Commiſſarius der allgemeinen Reichs-Verſammlung, Erbgeneral-Poſtmeiſter im heil. röm. Reich, Burgund, und denen Niederlanden ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit, nachdem Wir der Kaiſerl. und Reichsgeneral-Erb-Poſtmeiſter Fürſt von Thurn und Taxis wegen der in den Chur- und Fürſtl. Landen zu Baiern auf eigene Unſere Koſten eingeführt, und unterhaltenden Poſtämtern Uns je länger je mehr in Schaden geſetzt befinden, um willen der ſchon ſeit Anno 1663 vergliechene Freythum von Zeit zu Zeit immer mehrers mißbraucht, auch die von jeher zugeſicherte Beſchränkung der Landbothen, Lehenkutſcher, und Hauderer noch niemalen ſo, wie es den eigenen Churfürſtl. Befehlen gemäß hätte geſchehen ſollen, effecuirt worden iſt, welches Uns vermüßiget hat, die ſchon unter vorigen Churfürſtl. Regierungen zum öftern geführte Beſchwerden, nach nunmehro erfolgter Vereinigung der baieriſchen mit den churpfälziſchen Erblanden zu wiederholen, und die dermal einſtig wirkl. Remedur, reſpect. Vollſtreckung ſchon längſt ergangener Geſchäfte nachzuſuchen, daß daraufhin Wir Churfürſt zu Pfalz Uns über die Verfaſſung des Poſtweſens, und Botbenwerks in Unſern baieriſchen Erblanden in Conferentia umſtändig referiren laſſen, und auf Vernehmen, daß zur Zeit auch gegen die Poſtämter von Seite Unſerer Stellen über mancherley Gebrechen geklagt werde, den wohlüberlegten Entſchluß gefaßt haben, Uns dieſer Angelegenheit halber eine gütliche Uebereinkunft mit des Herrn Fürſten von Thurn und Taxis Liebden gefallen zu laſſen, und dabey jene Convention zum Grund zu legen, welche von zweyen Unſern Durchläuchtigſten Regierungs-Vorfahrern an der Kur wegen Beſtell- und Unterhaltung der Poſten Unſerer Erbſtaaten am Rhein bereits in annis 1730 et 1743 zur beiderſeitiger Beruhigung abgeſchloſſen worden iſt.

Und wie Wir nun zu beyden Theilen übereingekommen, die Eventual-Behandlung einer ſolchen Convention zweyen von Uns hierzu Bevollmächtigten, benanntlich von Unſerer des Churfürſten zu Pfalz Seite Unſerm wirklichen Geheimenrath und Hofkammer-Vice-Directorn Franz Anton Edlen von Stubenrauch, und von Unſerer des Kaiſerl. und Reichs-General-Erbpoſtmeiſters Seite Unſerm wirklichen Geheimenrath, und Kaiſerl. Reichs-Oberpoſtamts-Direktorn zu Maſeyk, Alexander Freyherrn von Lillen, per mandata ſpecialia zu übertragen, und dieſelbe zu ſolchem Ende in München eigends zuſammen tretten zu laſſen, ſo haben Wir Uns über den von ihnen auf Unſere Ratification verfaßten Entwurf Conventionis in folgender Maß vereint, und verglichen; nemlich und

I.

Schutz der Reichspoſtämter.

Wollen Wir Churfürſt zu Pfalz beſorgt ſeyn, daß die in Unſern Chur- und Fürſtl. baieriſchen Landen beſtehende Kaiſerl. Reichs-Poſtämter in ihrem Eſſe allenthalben erhalten, und jederzeit bey ruhiger Einnehm- Beſtell- und Austheilung all- und jeder Briefe und Paqueter gegen erhebendes billiges Porto belaſſen, ſohin zu deren Schmälerung nichts vorgenommen werde. Es ſolle aber

II.

Tariffen derſelben.

Von beſagten Poſtämtern mit Exaction des Porto wider den dato beſtehenden Tarif, welcher zur Churfürſtl. höchſten Stelle in Zeit von 6 Wochen nach Unterzeichnung dieſer Convention übergeben werden ſolle, damit er der Convention ſub N. 1. beygefügt werden könne, niemalen gehandelt, oder excedirt, auch von Seite des Kaiſerl. Poſtgeneralats einige Steigerung des Tarifmäßigen Porto, oder andere Unſeren Landen und Unterthanen beſchwerliche Aenderung der Tarif, ohne Unſere Einſtimmung und Bewilligung zu keiner Zeit unternommen, ſondern von Uns dem Kaiſerl. und Reichsgeneral-Erbpoſtmeiſtern alle Beſchwerde hierunter allwegen prævenirt werden; und da

III.

Kurs der Poſten und Poſtwägen.

Nicht jede Einleitung des Poſt-Kurſes der Landes-Bedürfniß angemeſſen zu ſeyn aus der Erfahrung bekannt iſt, dieſe Bedürfniße hingegen für Unſere eigene Lande niemand beſſer, als Wir beurtheilen können; ſo haben Wir Churfürſt zu Pfalz gedungen, daß ohne ebenmäßigen Unſern Vorwiſſen und Einwilligung die hergebrachte Kurſe der reitenden Poſten und Poſtwägen in Betreff der von und nach Baiern geſtellten Correſpondenz nicht abgeändert, auch mehrere Poſtwägen ohne Unſern Special-Vorbewußt, und Einbewilligung nicht ſollen angelegt werden, weshalb die Anzeige der nunmehr in Unſern baieriſchen Landen beſtehenden Poſtwägen in Zeit von 6 Wochen à die Ratificationis zu machen, damit dieſes Verzeichniß gegenwärtigen Vertrag ſub Nro. 2. angehängt werden könne. Auch ſoll jede von Uns bewilligte neue Poſtwägen-Anlage nicht anderſt als ohne Nachtheil Unſers Zoll-Regalis geſchehen.

IV.

Kurs über Mitterwald.

Haben Unſere beyderſeitigen Commiſſarien, bey Gelegenheit gegenwärtiger Conventions-Handlung jene Beſchwerden unterſucht, welche wegen Aufhebung des Poſt-Kurſes von München über Mitterwald nach Innſpruck entſtanden ſind.

Und weil ſich dann dabey veroffenbaret hat, daß durch jene Abſchaffung der verhoffte Endzweck, die Correſpondenz mit Italien mehrers zu befördern, wirklich ganz verfehlt, und ſowohl das Churfürſtl. Hoflager, als der geſammte Handelsſtand in die Verlegenheit geſetzt worden ſeye, den größten und wichtigſten Theil ſeines welſchen Briefwechſels nicht nur in dem Empfang, ſondern auch in der Aufgabe immer um 24 Stund, und darüber verſpätet zu ſehen, welches ſowohl in Hinſicht der Angelegenheiten des Hofes, als des Publici, und zumal der Commerzirenden in Betracht der ihnen angelegenen zeitlichen Waaren-Beſtellung, und Bedeckung gegen plötzliche Vallimenten keineswegs gleichgültig, ſondern zum öftern von unwiderbringlich-nachtheiligen Folgen iſt.

So ſind Wir von all dieſem überzeugt, übereingekommen, in Gemäßheit deſſen, was bereits Churfürſt Max Joſeph hochſel. Andenkens vonnetwegen in Wien wiederholter vorſtellig gemacht, geſammter Hand neuerlich Uns zu beſtreben, damit mit Beybehaltung der über Aybling neu angelegten Poſt-Route, auch die alte von München über Mitterwald inſtradirt geweſte wieder eröffnet, und dadurch die allenthalben anerkannte ſchädliche Verſpätung des italieniſchen Briefwechſels reddreſſirt,

ſirt, ſohin der dem Kommerzien allzeit ſchädliche Zwang, ſich der neuen, vor der alten Poſt-Route zu bedienen anwiederum aufgehoben werde. Geſtalten dann Wir der Kaiſerl. und Reichsgeneral-Erbpoſtmeiſter Uns hiemit erklären, daß Wir bereit ſind, gleich, ſobald als die Vertheilung der ordinari Poſt-Expedition zwiſchen beyden Routen berichtet ſeyn wird; auch die Salaria denen beyderley Poſt-Stationen gleichheitlich, nemlich jeder die Hälfte des vormaligen Gehalts zuzutheilen, ſohin es in die Wege zu leiten, daß die welſche Correſpendenz, wie ehehin, wiederum am Montag über Mitterwald, hier in München eintreffen, und am Donnerſtag über Aybling zugleich den neu eingeführten Gang behalten ſoll.

V.

Poſtbeſtellung zu Churfürſtl. Jagd- und Luſtſchlöſſern.

Sind Wir der Kaiſerl. und Reichsgeneral-Erbpoſtmeiſter nicht weniger erbiethig, an jenen baieriſchen Jagd- und Luſtſchlöſſern, welche von einer Poſtſtation zu weit abgelegen, für die Zeit, die der Churfürſtl. Hof daſelbſt zubringen wird, eine angemeſſene Poſtbeſtellung mit Leuten und Pferden gegen alleinigen Genuß des freyen Quartiers zu verfügen, und ſolchergeſtalten dasjenige, was in der rheinländiſchen Convention de annis 1730 et 1743, dießfalls enthalten, auch auf die baieriſche Erblande zu erſtrecken; und damit

VI.

Verpflichtung der Poſt-Officianten.

Wir Churfürſt der getreuen Beſtellung und richtigen Beförderung Unſerer in wichtigen Staats- und Hausſachen ſowohl, als des Reichs gemeine Wohlfart betreffenden Angelegenheiten erlaſſender oder empfangender Correſpondenz und Briefſchaften deſto zuverläßiger geſichert ſeyn mögen, ſo wollen Wir der Kaiſerl. und Reichsgeneral-Erbpoſtmeiſter die in denen geſammten Chur- und Fürſtl. baieriſchen Reſidenzen, und übrigen Territorial-Orten befindliche Poſtmeiſter und Poſthalter mit übrigen Offizianten nach dem in mehr allegirten Vertrag de annis 1730 et 1743 verliehenen und der gegenwärtigen Convention ſub Num. 3. beygewidmeten Formular eydlichen Verpflichten, und das ſolches wirklich beſchehen, die Errichtung eines Notarial-Zeugniſſes verfügen laſſen, welches der Angeſtellte bey der betreffenden Landesregierung abzulegen haben ſolle, wobey Wir zugleich die weitere Zuſage beyfügen, daß Wir von Kaiſerl. Reichs-Poſt-Generalats wegen bey Erledigung der Poſthalters- und anderer Poſt Offiziantens-Bedienungen vor all andern auf eingebohrne und anſäſſige Churfürſtl. Landes-Unterthanen zu reflektiren ohnentſtehen werden. Nur behalten Wir Uns bevor, daß die von Uns ſchon vor geſchloſſener dieſer Convention an Ausländer ertheilte Verſprechen auf ein oder die andere Poſt-Dienſte in den baieriſchen Landen in Erfüllung kommen ſollen. Dagegen

VII.

Derſelben Perſonal-Freyheiten.

Wollen Wir Churfürſt in Unſeren ſämmtlichen baieriſchen Erblanden keine andere Poſten, Poſtwägen und Bothen haben, als die Kaiſerl. Reichspoſten allein; nur behalten Wir Uns bevor, was in Betracht der wirklichen in Unſeren Chur- und Fürſtlichbaieriſchen Landen beſtehenden und mit einem Special-Privilegio hiezu begnadigten und dekretirten gehenden und fahrenden Bothen im nachſtehenden 16ten Artikel verabredet worden. Auch wollen Wir zu Behuf der Kaiſerl. Reichspoſten dafür ſorgen, daß die von den Poſten gebrauchende Chauſséen und Wege immerhin gut unterhalten, die Poſtbedienten an ihrer herkommlichen Perſonal-Freyheit *) nicht gekränket, und in Fällen, wo es die Beförderung reiſender hoher Standes-Perſonen erfodert, den Poſtämtern die etwa bedürfende außerordentliche Anzahl von Pferden gegen Reichung des gewöhnlichen Poſtgeldes durch Unſere Gerichtsbeamte, als welche hiezu neuerlich und für allzeit befehliget werden ſollen, allwegen unaufhaltlich herbeygeſchafft werde. Es ſolle aber

*) Vid. die Samml. v. J. 1788. Seite 959. N. 11.

Digitized by Google

VIII.

Richtige Bedienung der Reisenden.

Auch an Unserer des Kaiserl. und Reichsgeneral-Erbpostmeisters Seite hinwider an ernstlicher Verfügung nicht ermangeln, damit die auf den Poststationen anlangende reitende und fahrende Personen zur Ungebühr nicht aufgehalten, die aufgebende oder abzugebende Briefe nicht negligirt, liegen gelassen, oder zurück gehalten, noch jemand ein mehreres Postgeld abgefodert werde, als der oben Art. II. berührte Tarif ausweiset, als welcher sowohl in Zeit von 6 Wochen à die Ratificationis als bey allenfallsiger statt findender künftiger Veränderung auf allen Poststationen zu männiglicher Wissenschaft in legalen Abdrücken affigirt seyn solle.

Würde dagegen aber jemand beschwert, oder übernommen, oder in beschwerlichen Aufenthalt gesetzt, so sollen in casibus momentaneis die Churfürstl. Beamte auf Anmelden der Passagiers gehörige Remedur vorzukehren haben; dem Kaiserl. Reichs-Postgeneralat aber bevorbleiben, die schuldige Postbalter auf beschehener Anzeige nach Verdienst abzustrafen,*) damit Wir Churfürst nicht Ursach haben mögen, gegen derley Contravenienten die verschuldete Ahndung selbst verhangen zu lassen.

IX.

Exzessen der Post-Bedienten.

Sind Wir beyderseits einverstanden, daß bey andern Art. praec. nicht ausgedrückten Vorfallenheiten, und in andern von den Postbeamten geschehenden Exzessen die Untersuchung mittels vorgängiger Communikation von Uns conjunctim verfügt, und pro renata remedirt,**) in Sachen aber, so lediglich die Post-Einrichtung und Direction betreffen, alle Untersuchung dem Kaiserl. Postgeneralat allein überlassen werden solle.

X.

Contrebanden derselben.

Haben sich alle Postämter mit ihrem gesammten Personal des Contrabandirens, es sey durch Umfahrung der Ein- oder Austritts-Zollstationen, durch gefährliche Verpackung, falsche Deklaration, oder verbothenen Abstoß, Mauth- oder Accisbaarer Waaren gänzlich zu enthalten, dergleichen weder selbst zu unternehmen, noch dazu Vorschub zu geben, sondern vielmehr sich dießfalls denen in baierischen Landen bestehenden Mauthgesetzen, und Verordnungen unweigerlich zu fügen, widrigenfalls aber und in casum contravenientiae sich die Schuld selbst beyzumessen, wenn sie gleich andern in die General-Mandatmäßigen Confiscations- und Defraudations-Strafen verfällt, und bey erscheinender Incorrigibilitaet wohl gar dem Reichs-Postgeneralat der gänzlichen Amovirung halber angezeigt werden. Betreffend

XI.

Postfreythum.

Den Postfreythum, welchen sich bereits Churfürst Ferdinand Maria stipulirt hat, und der hinfieder beklagtermassen zu Schaden des Reichs-Postgeneralats zur Ungebühr extendirt, und mißbraucht worden, erklären Wir Churfürst hiemit, daß der anfänglich bedungenen Postfreyheit von nun an Niemand mehr, als neben Uns die zu Unserem Churhaus gehörige Fürstl. Personen, hiernächst alle Unsere Staats- und Conferenz Ministri, die Oberst- und Oberhofmeister, die Oberst- und Oberhofmeisterinn, Oberst-Kämmerer, Oberst-Hofmarschall, und übrige Chefs der Hofämter, weiters die Präsidenten und Vice-Präsidenten, Vice-Doms, Kanzler, und Vice-Kanzler, Direktores und Vice-Direktores der sämmtlichen Collegien, der Kommandirende General en Chef, die Statthalter und Gouverneurs in den Residenzen und Hauptstädten, die wirkl. Cabinets-Sekretärs, Dienst thuende Personen, dann die Hof- und Cabinets-Zahlmei-

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 803. §. 1. 2. 3.

**) Vid. ibid. §. 4. etc. und Seite 810. N. 106.

meiſter von ihren auf der Poſt abſchickenden, oder an ſie einlaufenden Briefereyen zu genieſſen, und von Erfoderung eines Porto befreyt, auf gleiche Weiſe auch die von ſämmtlichen Unſerm Kanzleyen in Unſerm Namen unter dem Kanzley-Inſigel ausfertigende Befehle oder Collegial-Schreiben, und ſo auch die von Subalternen Unſerer Aemtern unter ſich pflegende Amts-Correſpondenzen, oder an die ihnen vorgeſetzte Collegia erſtattende Berichte Poſttax-frey ſeyn ſollen. Das an fremde Poſten zu bezahlende Auslags-Porto allein ausgenommen, von welchem Wir der Fürſt von Thurn und Taxis, als Uns nicht zugehörend, kein Freythum geben können, nachdem es an gemelde fremde Poſten baar muß vergütet werden; und nachdem Uns

XII.

Kanzley-Paqueter

Von Seite des Kaiſerl. und Reichspoſtgeneralats dargethan worden, daß man der ſogenannten Kanzley-Paqueter zu Fortbringung des Freythums unbefugter Briefſchaften mißbrauche, ſo wollen Wir die bey Unſerer geheimen Kanzley, den Regierungen und übrigen Dikaſterien und Collegien Unſerer Chur- und Fürſtl. baieriſchen Landen hergebrachte Kanzley-Paqueter hinfüro abgeſtellt wiſſen, in der gnädigſten Zuverſicht, daß die Poſtämter die ihnen von den Kanzleyen nunmehr ohnverpackt zuſtellende Expeditionen nichts deſtoweniger richtig beſtellen, ſie in dem eigens abzuhaltenden Poſtbuch gehörig einſchreiben, und mit Anmerkung des Datums der Aufgabe den Empfang behörig atteſtiren werden. Hiernächſt und

XIII.

Cauſae Partium.

Wollen Wir ſämmtlichen Unſern Dikaſterien und Collegien Befehl ertheilen, daß ſie die in cauſis partium erlaſſende Ausfertigungen allewegen mit den Worten „cauſa Privatorum“ bezeichnen, geſtalten Unſere Meynung nicht iſt, daß dem Kaiſerl. Reichs-Poſtgeneralat zum Nachtheil der Unſern Collegien und Dikaſterien in cauſis Domini gebührende Freythum auf Privat-Angelegenheiten ſtreitender und ſupplicirender Partheyen erſtreckt werde. Und damit

XIV.

Briefwechſel zwiſchen Befreyten und Unbefreyten.

Wegen des Briefwechſels zwiſchen Befreyten und Unbefreyten alle Zweifelhaftigkeit über den Freythum im voraus entſchieden ſeyn möge, ſo iſt Unſerer Intention gemäß, daß es damit folgendermaſſen gehalten werde, nemlich: wenn ein Befreyter an einen Unbefreyten ſchreibt, nach einem Ort, wo die freye Abgabe tarifmäßig eingeführt iſt, ſo ſoll bey der Aufgabe der Befreyte kein Porto bezahlen, der unbefreyte aber bey der Abgabe das Porto von dem Orte der Aufgabe an entrichten, die Antwort hingegen wird der Unbefreyte Porto frey aufgeben, und der Befreyte Porto frey erhalten.

Schreibt ein Befreyter an einen Unbefreyten nach einem Orte, wo ein Frankirungs-Abſatz eingeführt iſt, ſo wird der Befreyte den Brief bis an den Tarifmäßigen Abſatz ohne Bezahlung zu frankiren berechtiget ſeyn, und der Unbefreyte von dieſem Abſatz an das Porto bezahlen, auch im Antworts-Fall wird der Unbefreyte das Porto nur bis auf den Tarifmäßigen Abſatz entrichten, von dort aus aber wird der Befreyte den Brief Porto frey erhalten. Die einzigen Fälle ſollen ausgenommen ſeyn, wann ein Befreyter an ſeine Frau, Kinder, ſo lang dieſe in väterlicher Gewalt ſind, oder aber an die in ſeinen Dienſten, und ordentlicher Beſoldung ſtehende Perſonen ſchreibt, als in welchen Fällen die an die Befreyte Perſonen addreſſirte Briefe, und die von denſelben aufgegebene bey der Auf- wie bey der Abgabe ganz Porto frey ſeyn ſollen, unbefreyter Perſonen Briefe, welche mit den Worten Herrſchaftlich, oder in cauſa Domini bezeichnet ſind, ſollen, wenn ſie Tarifmäßig, entweder ganz, oder nur bis auf einen gewiſſen Abſatz zu frankiren wären, nur dazumal Portofrey von den unbefreyten Perſonen können aufgegeben werden, wenn ſie an Unſere

höchſte Perſon, oder an ein Unſeriges Dikaſterium oder Collegium geſtellt ſind. Ueberhaupt aber wollen Wir

XV.

Einſchluß unbefreyter Briefe.

Alles Ernſtes darobhalten, daß die Art. praec. 11. verzeichnete Poſtfreye Perſonen keine Briefe von nicht befreyter Perſonen mehr annehmen, oder den ihrigen beyſchlieſſen, noch unter ihrem Couvert ab- oder einlaufen laſſen, noch daß auch denen bey Unſern Kanzleyen erledigenden Expeditionen unfreye Briefe beygeſchloſſen werden: als welch ein wie anders allenthalben verbothen, ſohin die Poſtämter kraft dieſer Convention berechtiget ſeyn ſollen, wenn ſie auf jemand deshalben einen gegründeten Verdacht zu faſſen haben, die Anzeige bey Unſern Regierungen zu machen, wo ſodann die ſchuldig befundene, wenn ſie befreyte Perſonen ſind, ihre Porto-Freyheit verlieren, Unbefreyte hingegen mit angemeſſener Geldſtrafe belegt werden ſollen.

XVI.

Von Landbothen und Fuhrleuten.

Erinnern Wir Uns allerdings, was zu Beſchränkung jener Beeinträchtungen, welche dem Reichs-Poſtgeneralat durch die Exzeſſen der Landbothen, Fuhrleuten, ſo andere Brief-Sammler beklagtermaſſen zugefügt werden, nicht nur in den Conventionen von annis 1730 et 1743 reſpectu Unſeren rheiniſchen Chur- und Erblanden verordnet worden, ſondern was vonnetwegen auch ſchon Churfürſt Ferdinand Maria in Baiern 1664 *) zugeſagt und verſichert hat. In Gemäßheit deſſen ſoll denen mit einem Special-Privilegio dermal beſtehenden Landkutſchern, Fuhrleuten, und Marktſchiffern die Annahm- und Beſtellung all und jeder Briefe, und zur Poſt gehörigen Paqueter, die offene Frachtbriefe allein ausgenommen, verbothen ſeyn, und zwar bey Verluſt ihrer Conceſsion den nicht privilegirten Bothen hingegen, wie auch den Krächzenträgern ſoll all- und jede Einnahm- und Beſtellung der Briefe unterſagt ſeyn, die Fußbothen, und Landkutſcher, welche von einem Orte abgehen, wo keine Kaiſerl. Poſtſtation ſich befindet, ſollen nicht weiters als bis zur nächſten Poſtſtation die Briefe überbringen dürfen, und derſelben die Correſpondenz gegen Bezahlung des Porto ausliefern müſſen. Damit auch aller Unterſchleif dabey möglichſt verbindert werde, ſo haben Unſere Ober- und Unterbeamte dem Kaiſerl. Erbgeneral-Poſtamte oder deſſen beſtellten Bedienten dießfalls hilfliche Hand zu biethen, und auf deſſen Anſinnen jedesmal die Viſitation unweigerlich vorzunehmen, die befundene Uebertrettungen abzuſtellen, und der darauf ſich eignenden Strafe halber zu Unſeren nachgeſetzten Chur- und Fürſtl. Regierungen zu berichten, fort dieſe darauf befindenden Dingen nach die Gebühr mit gehörigen Nachdruck zu verfügen. Und Wie nun

XVII.

Lehenröß-lern, und Hauderer ꝛc.

Unſer Augenmerk bey allem, was gegenwärtige Convention enthält, fürnehmlich dahin zielet, die Reichspoſt in Unſern baieriſchen, ſowohl als übrigen Chur- und Erblanden nach der Intention Unſerer ſowohl Churbaieriſchen als Churpfälziſchen Regierungs-Vorfahrer in der Maaß aufrecht zu erhalten, daß nicht nur das auswärtige, ſondern auch Unſer erbländiſches Publikum zu jederzeit vergnüglich bedient, und verſehen ſeyn möge. Alſo auch wollen Wir der Beſchwerde verfänglich abhelfen, welche darinn beſteht, daß die Reichs-Poſthalter durch die täglich anwachſende Zahl von Lehenrößler, und Hauderer, welche nach ihren Gutbefinden viel oder wenige Pferde halten, und das gemeine Weſen nicht der Nothdurft nach, ſondern nach ihrer Convenienz bedienen, und den Poſthaltern, die zu Unterhaltung einer gewiſſen Anzahl Pferde verbunden ſind, den Verdienſt entziehen, je länger, je mehr, außer Stand geſetzt werden, die erfoderliche Pferde und Reisbedürfniſſe zu unterhalten, und diejenige Dienſte, wozu ſie beſtellt ſind, zu leiſten.

Wel-

*) Vid. die Samml. v. J. 1788. Seite 959. N. 11.

Digitized by Google

Welchemnach Wir Kraft dies erklären, daß Wir ferner nicht mehr gestatten werden, daß die Lehenrößler und Hauderer, einen Reisenden der mit der Post angekommen, fortbringen dürfen, er habe sich dann in dem Orte wenigst 2mal 24 Stund aufgehalten. Es solle auch ihnen Lehenrößlern und Hauderern weder eine Abwechslung untereinander, noch weniger einige Unterlegung der Pferden erlaubt seyn, und ihre Rückreise werden sie allewegen leer zu nehmen haben, und folglich ihnen alle Beeinträchtigung aller Posten vollends verbothen und abgeschaft seyn. Würde aber ein oder der andere dagegen handeln, so sollen die Kaiserl. und Reichsposthalter berechtiget seyn, bey Unsern Aemtern die Anzeige davon zu machen, diese haben die Beklagte, wenn sie Unsere Unterthanen sind, zum Ersatz des Schadens anzuhalten, welchen sie Lehenrößler oder Hauderer den Posthaltern auf der Route werden zugefügt haben. Sollten sie Uebertretter hingegen Ausländer seyn, so haben Unsere Beamte nach vorhergegangener Requisition von Seiten der Posthalter die ausländisch beklagte Lehenrößler oder Hauderer anzuhalten, und denenselben den oberwähnten Ersatz aufzulegen.

Wogegen Wir der Kaiserl. und Reichsgeneral-Erbpostmeister Uns verpflichten, darob zu seyn, daß die Posthalter allenthalben mit der nöthigen Anzahl dienstfähiger Pferde, und Chaisen jederzeit versehen seyn, sohin an guter Bedienung der Reisenden niemalen ein Mangel erscheinen solle.

XVIII.

Haben Wir Churfürst den in Unsern baierischen Erblanden eingeschlichenen Mißbrauch des Posthorns mißfällig vernommen, und werden daher denselben von nun an verfänglich abstellen, also zwar, daß außer jenen, welche mit Unsern eigenen Hofpostzügen, und der Hoflivre, und jenen der Prinzen und Prinzessinnen Unsers Churhauses bedient werden, ferner nur mehr Unsere Staats- und Conferenz-Ministri, die Chefs der Hofchargen, Präsidenten und Vice-Präsidenten, Vice-Doms, und Kommandirende General en Chef, dann die Statthalter und Gouverneurs in den Residenzen und Hauptstädten der Führung des Posthorns, wenn sie mit ihren eigenen Pferden fahren, befugt seyn sollen*) Damit aber diese Unsere Willensmeynung in genauen Vollzug gebracht werde, so werden Wir Unsern Beamten den gemessenen Auftrag ertheilen, daß sie auf Anrufung der Postämter den Uebertrettenden die Posthörner sofort abnehmen lassen sollen. Uebrigens

Wer des Posthorns berechtiget seye.

XIX.

Werden binnen Monatsfrist nach dem Abschluß gegenwärtiger Convention Wir Churfürst an Unsere Regierungen, und übrige Behörden, und so auch Wir der Kaiserl. und Reichsgeneral-Erbpostmeister an sämmtliche Postämter, die zu Vollstreckung dieses Vertrags nöthige Ausschreibung und Befehle erledigen lassen, und welcher Gestalten es geschehen, einander ohnverweilte Communication ertheilen. Schließlich aber und

XX.

Haben Wir Churfürst sowohl in Anbetracht der besondern, und ausgezeichneten Verdiensten, welches das Fürstl. Thurn und Taxische Haus um das hohe Churhaus Baiern sich von ältern Zeiten her Reichskundigermassen erworben hat, als auch in Rücksicht der auf die Einführung und Unterhaltung der Reichsposten in Unsern Chur- und Fürstl. baierischen Landen seit der mit Churfürsten Ferdinand Maria getroffenen Uebereinkunft verwendeten Kösten, und mehrfältig beklagt eigenen Schaden, fürnemlich aber in Anhoffung fernerer Continuation der Unserm Churhaus bisher bewiesenen Devotion vorstehende Con-

*) Vid. die Samml. v. J. 1784. Seite 1349. N. 57.

Digitized by Google

vention zwischen Uns, und Unsern Nachfolgern in der Chur- und Fürstl. baier. Landen, und so auch Wir der Kaiserl. und Reichs-Erbgeneral-Oberstpostmeister für Uns, und Unsere Fürstl. Nachkommen für beständig verbindlich abgeschlossen — Uns dem Erbgeneral-Reichs-Oberstpostmeistern vorbehaltend, dieserwegen bey Kaiserl. Majestät die allerhöchste Bestättigung und Confirmation nachzuwerben, und zu bewürken.

Dessen zu wahrer Urkund sind von dieser Convention zwey gleichlautende Instrumente errichtet, von Uns dem Churfürst zu Pfalz, dann von Uns dem Kaiserl. und Reichs-Erbgeneral-Oberstpostmeistern eigenhändig unterzeichnet, und mit Unseren Chur- und respect. Fürstl. größern geheimen Insiegel gefertigter gegeneinander ausgewechselt worden. So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 23ten Aerntemonat 1784.

Carl Theodor, Churfürst.
(L.S.)

B. v. Kreittmayr,
Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium.
G. G. v. Dumhof.

Regensburg, den 28. Aug. 1784.
Carl Fürst von Thurn und Taxis.
(L.S.)

Freyherr von Schneid.
Auf Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Special-gnädigsten Befehl.
M. L. Schirstel.

Nachstehende Brief-Taxordnung und Tarife wurden gedruckt und gefertiget von der Hochfürstl. Thurn- und Taxischen Regierungs-Kanzley zu Regensburg, den 31ten August 1784, an eine Churfl. Obere-Landesregierung eingesandt.

Brief-Tax-Ordnung
bey
dem kaiserlichen Reichs-Oberstpostamte zu München 1784.

Augsburg- und Schwäbischer Cours.		Einf. kr.	Dop. kr.	Tenk. kr.
Nach Augsburg	frco nach Belieben	4	6	4
Nach Ulm				
Stuttgard				
Memmingen				
Ravensburg				
Möskirch				
Lindau				
Bruchsal	frco Augsburg	4	6	8
Mannheim				
Heidelberg				
Nördlingen				
Dinkelspühl				
Nach Nürnberg	frco nach Belieben	8	10	8
Sächsischer Cours.				
Nach Erlang				
Bamberg				
Würzburg				
Coburg				
Gotha				
Dresden				
Leipzig				
Braunschweig	frco Nürnberg	8	10	8
Hildesheim				
Hamburg				
Bremen				
Ganz Ober- und Niedersachsen				

		Einf. kr.	Dop. kr.	Tenk. kr.
Nach Duderstadt	frco Nürnberg	8	10	8
Nach Magdeburg				
Berlin				
Breßlau und alle Königl. Preußische Staaten	frco Duderstadt	12	16	12
Nach Pohlen				
Nach Rußland				
Nach Göttingen				
Nordheim				
Hannover	frco tout	18	24	18
Zelle				
Lüneburg				
Nach Stockholm u. ganz Schweden				
Nach Koppenhagen und ganz Dännemark	frco Coburg	12	16	12
Schweizer Cours.				
Nach Schafhausen	fr. Augsburg	4	6	4
Basel	oder			
Zürch				
Bern	fr. Schafhausen	10	12	10
Genf				

Digitized by Google

Franzöſiſcher Cours.		Einf. kr.	Dop. kr.	Loth. kr.
Nach Strasburg, Paris, Lyon, Ganz Frankreich, Leobringen, Spanien	fr. Conſtadt	10	12	10
Italieniſcher Cours.				
Nach Bozen, Venedig, Mantua, Rom und ganz Italien	„ „ „	6	8	6
Tyroler Cours.				
Nach Wolfertshauſen, Benediktbaiern, Beuß, Bidling	fr. nach Belieben	3	4	3
Nach Mitterwald, Fiſchbachau	fr. nach Belieben	4	6	4
Nach Innsbruck	„ „ „	6	8	6
Nach Landsberg, Welheim, Murnau, Partenkirch	fr. n. Belieben	4	6	4
Oeſterreiſcher Cours.				
Nach Haag fr. nach Belieben		3	4	3
Amſing, Altenöttingen, Burghauſen, Neumark	fr. n. Belieben	4	6	4
Nach Braunau, Wels, Linz, Wien, Ober- und Unteröſterreich	„ „ „	4	6	4
Nach Ungarn, Mähren, Kärnthen, Trieſt, Fiume	„ „ „	6	8	6
Salzburger Cours.				
Nach Zorneding	fr. n. Belieben	2	3	2
Steinering, Waſſerburg	ditto „ „	3	4	3
Stein, Traunſtein	fr. n. Belieben	4	6	4
Nach Reichenhall, Salzburg, Berchtolsgaden	fr. n. Belieben	6	8	6
Regensburg- Oberpfalz- und Böhmiſcher Cous.				
Nach Unterbruck, Freyſing	fr. n. Belieben	2	3	2
Nach Ingolſtadt, Neuburg	ditto	4	6	4
Nach Landshut, Pfarrkirchen	ditto	3	4	3
Nach Straubing, Regensburg	ditto	4	6	4
Nach Amberg, Sulzbach, Turnbach, Tirſchenreith	fr. Regensb.	4	6	4
Weiden, Bayreuth, Reg, Waldmünchen, Cham	fr. tout nach Belieben	6	8	6
Nach Pilſen, Prag und ganz Böhmen	„ „ „	6	8	6
Rheiniſch- Niederländiſch- und Holländiſcher Cours.				
Nach Frankfurt	fr. Augsburg	4	6	4
Nach Mainz, Brünn, Cölln, Vervies, Aachen, Düſſeldorf, Lüttich, Münſter und ganz Weſtphalen, Caſſel u. ganz Heſſen	fr. Frankfurt	12	16	12
Nach Brüſſel, Gent, Antwerpen, Oſtende und ganz Niederland, London und ganz England	fr. Frankfurt	12	16	12
Nach Grafenhag, Utrecht, Rotterdam, Amſterdam, Berg Opzoom und ganz Holland	fr. Coblenz	14	18	14

Anmerkung.

Die Einſchlüſſe werden nicht nach dem Gewichte, ſondern nach Belieben taxirt werden; und ſollte ſich jemand darüber beklagen, der kann ſeine Briefe ſeparat übergeben. Jene Auslagen, welche die kaiſerl. Reichspoſten an auswärtige Poſten als franzöſiſche und ſchweizeriſche ꝛc. (anderer mehrer zu geſchweigen) für Briefe, ſo bey der Aufgabe nicht frankirt worden, entrichten müſſen, werden von den Empfängern nebſt dem tarifmäßigen Reichsporto

baar bezahlet. Sollte allenfalls das Auslagsporto von den ausländischen Posten als z. B. von den königl. französischen ꝛc. Posten erhöhet werden, so wird das kaiserl. Reichs-Postgeneralat sich gegen diese Erhöherung der Auslagsporto setzen; wird es indessen damit nicht auslangen, so wird die Erhöhung des Porto nicht dem kaiserl. Reichs-Postgeneralate zur Last gelegt werden können. Zu wissen: daß vorangesetztes Gewicht nur mit Scripturen, nicht aber mit einzelnen Briefen beschwerte Paqueter zu verstehen sind.

(L. S.)

Hochfürstl. Thurn- und Taxische Regierungs-Kanzley.

Tarif

bey den kaiserlichen Reichs-Ordinari fahrenden Posten auf dem Ober-Postamt zu München, nach und von den hierinnen verzeichneten Post-Routen und Gegenden.

Route	Meilen.	Personen.	Von 1 bis 5 tr.			6:10		11:15		16:20		21:30		31:40		41:50		51:60		61:70		71:80		81:90		91:100		von 100 Gulden	
			fl.	tr	fl.	tr	fl.	tr	fl.	tr	fl.	tr	fl.	tr	fl.	tr	fl.	tr	fl.	tr	fl.	tr	fl.	tr	fl.	tr	fl.	tr	fl.	tr
Von München bis				40																									
Pasdorf	2																												
Höhenlinden	3	1	—	—	—	12	—	16	—	20	—	24	—	30	—	34	—	44	—	52	1	2	1	10	1	20	1	28	—	8
Haag	3	2																											
Ampfing.	3	3	—	16	—	—	20	—	24	—	30	—	38	—	51	1	6	1	18	1	33	1	45	2	—	2	12	—	12
Altenöttring	3	4																											
Markl	2	4	40	—	20	—	24	—	32	—	38	—	52	1	8	1	28	1	44	2	4	2	20	2	40	2	56	—	16
Braunau.	2	5	20																										
Altheim	2	6	—	—	24	—	30	—	40	—	50	1	12	1	25	1	50	2	10	2	35	2	55	3	20	3	40	—	20
Ried	3	7	—																										
Unterhaag	2	7	40	—	30	—	38	—	50	1	10	1	30	1	42	2	12	2	30	3	6	3	30	4	—	4	24	—	24
Lambach	3	8	40																										
Weis	2	9	20	—	40	1	—	1	24	1	38	2	8	2	16	2	56	3	28	4	8	4	40	5	20	5	52	—	30
Linz	4	10	40																										
Enns	3	11	40	—	44	1	8	1	30	1	50	2	20	2	33	3	18	3	54	4	39	5	15	6	—	6	36	—	34
Stremmberg	2	12	20																										
Amstetten	3	13	20	—	48	1	14	1	32	2	—	2	38	2	50	3	40	4	20	5	10	5	50	6	40	7	20	—	38
Remmelbach	2	14	—																										
Möll	3	15	—	—	52	1	18	1	36	2	10	2	52	3	7	4	2	4	46	5	41	6	25	7	20	8	—	—	42
St. Pölten	3	16	—																										
Perschling	2	16	40	1	—	1	30	2	6	2	42	3	18	3	54	4	30	5	6	6	—	7	—	8	—	9	—	—	45
Sighartskirchen	2	17	20																										
Junkersdorf	2	18	—	1	12	1	42	2	20	3	—	3	36	4	18	4	50	5	24	6	30	7	40	8	50	11	—	1	—
Wien	2	18	40																										

Route	Meilen.	Personen.	Von 1 bis 5 tr.			6:10		11:15		16:20		21:30		31:40		41:50		51:60		61:70		71:80		81:90		91:100		von 100 Gulden	
			fl.	tr	fl.	tr	fl.	tr	fl.	tr	fl.	tr	fl.	tr	fl.	tr	fl.	tr	fl.	tr	fl.	tr	fl.	tr	fl.	tr	fl.	tr	fl.	tr
Von München bis																													
Schwabhausen	3	1	—	—	12	—	16	—	20	—	24	—	30	—	34	—	44	—	52	1	2	1	10	1	20	1	28	—	8
Eversburg	3	2																											
Augsburg	2 1/2	2	30	—	16	—	20	—	24	—	30	—	38	—	51	1	6	1	18	1	33	1	45	2	—	2	—	—	10
Meitingen	3	3	30	—	20	—	24	—	32	—	38	—	52	1	8	1	28	1	44	2	4	2	20	2	40	2	56	—	16
Donauwörth	3	4	30																										
Monheim	2	5	10	—	24	—	30	—	40	—	50	1	12	1	25	1	50	2	10	2	35	2	55	3	20	3	40	—	20
Dietfurth	2	5	50																										
Weissenburg	1/4	5	55																										
Ellingen																													
Pleinfeld	2	6	35	—	30	—	38	—	50	1	10	1	30	1	42	2	12	2	36	3	6	3	30	4	—	4	24	—	24
Roth	2	7	28																										
Schwabach	2	8	5																										
Nürnberg	2	8	45	—	40	1	—	1	24	1	38	2	8	2	16	2	56	3	28	4	8	4	40	5	20	6	—	—	30
Farnbach	2	9	25																										
Empfirchen	2	10	5																										
Neustadt	1	10	25	—	44	1	8	1	30	1	50	2	20	2	33	3	18	3	54	4	39	5	15	6	—	6	36	—	34
Langenfeld	1	10	45																										
Rosenheim	2	11	25																										
Pisingen	2	12	5	—	52	1	18	1	36	2	10	2	52	3	7	4	2	4	46	5	41	6	25	7	20	9	30	—	40
Würzburg	2 1/2	13	10																										

Digitized by Google

Route nacher Stuttgard über Ulm.

Route	Meilen.	Perſon.	Von 1 bis 5 St.		6:10		11:15		16:20		21:30		31:40		41:50		51:60		61:70		71:80		81:90		91:100		von 100 Gulden	
		fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Nach Stuttgard über Ulm		3	30																									
Ausmerhauſen.	11 1/2	3	30	—	20	—	24	—	32	—	38	—	52	1	8	1	28	1	44	2	4	2	20	2	30	2	56	—	16
Günzburg	3	4	30																									
Ulm	3	5	30																									
Weſterſtätten	2	6	10	—	24	—	30	—	40	—	50	1	12	1	25	1	50	2	10	2	35	2	55	3	20	3	40	—	20
Geislingen	2	6	50																									
Gepping.	2	7	30	—	30	—	38	—	50	1	10	1	30	1	42	2	12	2	36	3	6	3	30	3	—	4	24	—	24
Blochingen	2	8	10																									
Eßlingen	1	8	30	—	40	1	—	1	24	1	38	2	8	2	16	2	56	3	28	4	8	4	40	5	20	6	—	—	30
Stutgard	1	8	50																									

Schafhauſer Route.

Route.	Meilen.	Perſon.	Von 1 bis 5 St.		6:10		11:15		16:20		21:30		31:40		41:50		51:60		61:70		71:80		81:90		91:100		von 100 Gulden	
		fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Von München bis																												
Stockach	30 1/2	10	10																									
Zell	32 1/2	10	50	—	40	1	—	1	24	1	38	2	8	2	16	2	56	3	28	4	8	4	40	5	20	6	—	—	30
Schafhauſen	35	11	40	—	44	1	8	1	30	1	50	2	20	2	33	3	18	3	54	4	39	5	15	6	—	6	36	—	34

Lindauer Route.

Route.	Meilen.	Perſon.	Von 1 bis 5 St.		6:10		11:15		16:20		21:30		31:40		41:50		51:60		61:70		71:80		81:90		91:100		von 100 Gulden	
		fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Schwabmünchen	11 1/2	3	50	—	20	—	24	—	32	—	38	—	52	1	8	1	28	1	44	2	4	2	20	2	40	2	56	—	16
Mindelheim	14 1/2	4	50																									
Memmingen	17 1/2	5	50	—	24	—	30	—	40	—	50	1	12	1	25	1	50	2	10	2	35	2	55	3	20	3	40	—	20
Leutkirchen	20 1/2	6	50																									
Wangen	23 1/2	7	50	—	40	1	—	1	24	1	38	2	8	2	16	2	56	3	28	4	8	4	40	5	20	6	—	—	30
Lindau	26 1/2	8	30																									

Von Stuttgard nach Frankfurt.

Route.	Meilen.	Perſon.	Von 1 bis 5 St.		6:10		11:15		16:20		21:30		31:40		41:50		51:60		61:70		71:80		81:90		91:100		von 100 Gulden	
		fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Enzweyhingen	30 1/2	10	10																									
Knittlingen	33 1/2	11	10	—	44	1	8	1	30	1	50	2	50	2	33	3	18	3	54	4	39	5	15	6	—	6	36	—	34
Bretten	34	11	20																									
Bruchſal	36	12	—	—	48	1	14	1	32	2	—	2	38	2	50	3	40	4	20	5	10	5	50	6	40	7	20	—	38
Bislach	38	12	40																									
Heidelberg	40	13	20																									
Weinheim	42	14	—	—	52	1	18	1	36	2	10	2	52	3	7	4	2	4	46	5	41	6	25	7	20	8	36	—	42
Heppenheim	43 1/2	14	30																									
Darmſtadt	47	15	40	1	—	1	30	2	6	2	42	3	18	3	54	4	30	5	6	6	—	7	—	8	—	11	—	—	45
Frankfurt	50	17	30																									

Route über Biberach nach Stuttgard.

Route.	Meilen.	Perſon.	Von 1 bis 5 St.		6:10		11:15		16:20		21:30		31:40		41:50		51:60		61:70		71:80		81:90		91:100		von 100 Gulden	
		fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Von München bis																												
Biberbach	10 1/2	3	30																									
Werlingen	2	4	10	—	20	—	24	—	32	—	38	—	52	1	8	1	28	1	44	2	4	2	20	2	30	2	56	—	16
Dillingen	2	4	50																									
Giengen	2	5	30	—	24	—	30	—	40	—	50	1	12	1	25	1	50	2	10	2	35	2	55	3	20	3	40	—	20
Heidenheim	1	5	50																									
Ahlen	2	6	30	—	30	—	38	—	50	1	10	1	30	1	42	2	12	2	36	3	6	3	30	4	—	4	24	—	24
Schwabißgmünd	3	7	30																									
Scheuderf	3	8	20	—	40	1	—	1	24	1	38	2	8	2	16	2	56	3	28	4	8	4	40	5	20	6	—	—	30
Stutgard	4	9	40																									

Digitized by Google

Von München nacher Straßburg.

Route.	Meilen.	Personen.	Von 1 bis 5 St.	6:10	11:15	16:20	21:30	31:40	41:50	51:60	61:70	71:80	81:90	91:100	von 100 Gulden
			fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr
Zusmerhausen	1 1/2	3	30	— 20	— 24	— 32	— 38	— 52	1 8	1 28	1 44	2 4	2 20	2 40	2 56	— 16
Günsburg	3	4	30													
Ulm	3	5	30	— 24	— 30	— 40	— 50	1 12	1 25	1 50	2 10	2 35	3 —	3 20	3 40	— 20
Laubheim	3	6	30													
Biberach	2	7	10													
Sulgau	2 1/2	8	—	— 30	— 38	— 50	1 10	1 30	1 42	2 12	2 36	3 6	3 30	4 —	4 24	— 24
Mengen	1 1/2	8	30													
Meßkirchen	2	9	10													
Duttlingen	3	10	10	— 40	1 —	1 24	1 38	2 8	2 16	2 56	3 28	4 8	4 40	5 20	6 —	— 36
Donaueschingen	3	11	10													
Villingen	1 1/2	11	40	— 44	1 8	1 30	1 50	2 20	2 33	3 18	3 54	4 30	5 15	6 —	6 36	— 34
Rothweil																
Grumenschlltach	1 1/2	12	10													
Hornburg	2	12	50	— 48	1 14	1 32	2 —	2 38	2 50	3 40	4 20	5 10	5 50	6 40	7 20	— 38
Haslach	2	13	30													
Gengenbach	2	14	10	— 52	1 18	1 36	2 10	2 52	3 7	4 2	4 46	5 41	6 25	7 20	8 —	— 42
Offenburg	2	14	50													
Kehl	2	15	30	1 —	1 30	2 6	2 42	3 18	3 54	4 30	5 6	6 —	7 —	8 —	9 30	— 46
Straßburg	1/2	15	40													

Von München nach Waging und Salzburg.

Route.	Meilen.	Personen.	Von 1 bis 5 St.	6:10	11:15	16:20	21:30	31:40	41:50	51:60	61:70	71:80	81:90	91:100	von 100 Gulden
Von München bis			fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr
Zorneding	2 1/2		— 50	— 12	— 16	— 20	— 24	— 30	— 34	— 44	— 52	1 2	1 10	1 20	1 28	— 8
Steinering	2 1/2		1 40													
Wasserburg	2		2 20	— 16	— 20	— 24	— 30	— 38	— 51	1 6	1 18	1 33	1 45	2 —	2 12	— 12
Frädertsheim	2		3 —													
Stein	2		3 30	— 20	— 24	— 32	— 38	— 52	1 8	1 28	1 42	2 4	2 20	2 40	2 56	— 16
Waging	2		4 20													

			v. 1 bis 3 St.	3 — 4 St.	4 — 7 St.	7 — 10 St.
			fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr
Salzburg	4	5 40	— 12	— 18	— 26	— 30

NB. So viel Pfund über 10 sind, so viel 3 kr. wird mehr genommen.

Contanti oder praetiosa

	fl.	kr
Von 100 fl.	—	18
von 1 bis 10 fl.	—	8
von 10 — 20 "	—	12
von 20 — 30 "	—	14
von 30 — 40 "	—	16
von 40 — 100 fl.	—	18
von Augsburg bis Salzburg von 100 fl.	—	24
von Nürnberg bis Salzburg von 100 fl.	—	40

Von München nach Regensburg.

Route.	Meilen.	Personen.	Von 1 bis 5 St.	6:10	11:15	16:20	21:30	31:40	41:50	51:60	61:70	71:80	81:90	91:100	von 100 Gulden
Von München bis			fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr
Freysing	4	1	20	— 12	— 16	— 20	— 24	— 30	— 34	— 44	— 52	1 2	1 10	1 20	1 28	— 8
Moosburg	2	2	—													
Landshut	2	3	—	— 16	— 20	— 24	— 30	— 38	— 51	1 6	1 18	1 33	1 45	2 —	2 12	— 12
Ergolspach	3	3	40													
Buchhausen	2	4	20	— 20	— 24	— 32	— 38	— 52	1 8	1 28	1 44	2 4	2 20	2 40	2 56	— 16
Eglofsheim	2	5	—													

Von Würzburg nach Frankfurt.

Route.	Meilen.	Personen.	Von 1 bis 5 St.	6:10	11:15	16:20	21:30	31:40	41:50	51:60	61:70	71:80	81:90	91:100	von 100 Gulden
			fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr
Roßbrunn	41	13	40	— 52	1 18	1 36	2 10	2 52	3 7	4 2	4 46	5 41	6 25	7 —	8 —	— 42
Lengfeld	43	14	20													
Esselbach	44	14	40													
Roßbrunn	46	15	20													
Beffenbach	48	16	—	1 —	1 30	2 6	2 42	3 18	3 54	4 30	5 6	6 —	7 —	8 —	9 —	— 45
Aschaffenburg	49 1/2	16	30													
Dettingen	51	17	—													
Hanau	52	18	—	1 12	1 42	2 20	3 —	3 36	4 18	4 50	5 24	6 30	7 40	8 50	11 —	1 —
Frankfurt	55	17	30													

Pro Notitia. 1) Obige Taxe hat bey contanti eine Ausnahme, da von aufgebenden Goldsorten ein Drittheil Porto weniger genommen wird, außer daß es bey Paquets von 100 bis

bis 1000 fl. — bey obiger Taxe bleibet. 2) Daß an diejenigen Orte, die die fahrenden Poſten nicht a drittura, ſondern durch etwelche Umwege treffen, nur der gerade Weg bezahlet wird, zeiget die Taxe ſelbſten. 3) Jedem Paſſagier iſt geſtattet ein Felleiſen oder Koffer von 40 höchſtens 50 Pfund ſchwer unentgeldlich mitzuführen, was aber darüber, muß Pfund für Pfund a part, jedoch nur dem Zentner nach bezahlet werden. 4) So liegt auch einem jeden ob, auf ſeine mit ſich führende Pagage unterwegs ſelbſten Obſicht zu haben. 5) Was zum Verſenden aufgegeben, und deſſen Werth aufrichtig angezeigt wird, dafür haftet man ab Seite der Poſt wie billig, und erſetzet den Werth, dafern wider Verhoffen, und durch Nachläßigkeit oder Verſchulden der Poſtbedienten was verloren gehen würde.

(L. S.)

Hochfürſtl. Thurn- und Taxiſche
Regierungs- Kanzley.

Brief-Tax-Ordnung

bey der

Kaiſerl. Reichs-Poſtverwaltung zu Landshut 1784.

Augsburgiſch- und Schwäbiſcher Cours.		Einf. kr.	Dop. kr.	Loth kr.
Nach Augsburg	fr. nach Belieben	6	8	6
Nach Ulm, Memmingen, Ravensburg, Lindau, Möſkirch, Stuttgard, Mannheim, Heidelberg, Speyer, Durlach	fr. Augsburg	6	8	6
Franzöſiſcher Cours.				
Nach Straßburg, Metz, Paris, Lyon, ganz Frankreich u. Spanien	fr. Conſtadt	14	18	14
Schweizer Cours.				
Nach Schafhauſen, Baſel	fr. Augsburg oder	6	8	6
Bern, Genf und die ganze Schweitz	fr. Schafhauſen	12	16	12
Tyroler- und Italieniſcher Cours.				
Nach Inſpruck, Bozen und ganz Tyrol, Mantua, Venedig, Rom und ganz Italien	" " "	8	10	8
Münchner Cours.				
Nach Mosburg, Freyſing	fr. nach Belieben	2	3	2
Nach Unterdruck	fr. nach Belieben	3	4	3
Nach München	fr. nach Belieben	3	4	3

Salzburger Cours.		Einf. kr.	Dop. kr.	Loth kr.
Nach Vilsbiburg, Neumark	fr. nach Belieben	2	3	2
Nach Altenötting, Burghauſen	fr. nach Belieben	3	4	3
Nach Waſſerburg, Traunſtein	fr. nach Belieben	4	6	4
Nach Reichenhall, Salzburg, Berchtolsgaden	fr. nach Belieben	6	8	6
Regensburg- u. Oeſterreichiſcher Cours.				
Nach Ergolsbach, Buchhauſen, Au, Menglofen	fr. nach Belieben	2	3	2
Nach Eglofsheim, Regensburg, Straubing	fr. nach Belieben	3	4	3
Nach Ingelſtadt, Neuſtadt	dito	4	6	4
Nach Paſſau	dito	4	6	4
Nach Linz, Wien und ganz Oeſterreich	" " "	6	8	6
Beyreuth- Oberpfalz- und Egerer Cours.				
Nach Amberg	fr. nach Belieben	4	6	4
Nach Tumbach, Weyden, Tirſchenreuth, Weiden, Sulzbach	fr. Regensburg	3	4	3
Nach Bayreuth	fr. nach Belieben	8	12	8
Nach Eger	" " " " "	8	12	8

Digitized by Google

Böhmischer Cours.		Einf. kr.	Dop. kr.	Loth. kr.
Nach Nittenau Rdz Waldmünchen Eham	fr. Regensburg	3	4	3
Nach Pilsen Prag und ganz Böhmen	" " "	6	8	6

Fränkisch- und Sächsischer Cours.				
Nach Nürnberg	fr. nach Belieben	8	12	8
Nach Erlang Bamberg Würzburg Coburg Hildburghausen Braunschweig Hamburg Bremen und ganz Niedersachsen Dresden Leipzig und ganz Obersachsen Nach Kassel u. Hessen	fr. Nürnberg	8	12	8
Nach Magdeburg Berlin ganz Preußen und Rußland Pohlen	fr. Duderstadt	12	16	12

Rheinisch-Niederländisch- und Holländischer Cours.		Einf. kr.	Dop. kr.	Loth. kr.
Nach Frankfurt	fr. nach Belieben	12	16	12
Nach Mainz Wetzlar Trier Cöln ganz Westphalen, und was über Frankfurt hinaus geht	fr. Frankfurt	12	16	12
Nach Brüssel Antwerpen ganz Niederland London u. ganz England	fr. Frankfurt	12	16	12
Nach Amsterdam Rotterdam und ganz Holland	fr. Coblenz	14	18	14

Anmerkung.

Die Einschlüße werden nicht nach dem Gewichte, sondern nach Belieben taxirt werden; und sollte sich Jemand darüber beklagen, der kann seine Briefe separat übergeben. Jene Auslagen, welche die kaiserlichen Reichsposten an auswärtige Posten: als französische und schweizerische ꝛc. ꝛc. (anderer mehrer zu geschweigen) für Briefe, so bey der Ausgabe nicht frankirt worden, entrichten müssen, werden von den Empfängern, nebst dem tarifmäßigen Reichsporto baar bezahlet. Sollte allenfalls das Auslagsporto von den ausländischen Posten, als z. E. von den königl. französischen ꝛc. ꝛc. Posten erhöhet werden, so wird das kaiserl. Reichs-Postgeneralat sich gegen diese Erhöhung des Auslagsporto setzen; wird es indessen damit nicht auslangen, so wird die Erhöhung des Porto nicht dem kaiserl. Reichs-Postgeneralat zur Last gelegt werden können. Zuwissen: daß vor angesetztes Gewicht nur mit Scripturen, nicht aber mit einzelnen Briefen beschwerte Paqueter zu verstehen sind.

Courier Taxe.

Von Landshut nach Moosburg eine Post 1 fl. — Von Landshut nach Vilsbiburg eine Post 1 fl. — Von Landshut nach Au eine Post 1 fl. — Von Landshut nach Ergolspach eine ein halbe Post 1 fl. 30 kr.

(L. S.)

Hochfürstl. Thurn- und Taxische Regierungs-Kanzley.

Digitized by Google

Tarif

fahrender Post bey der Kaiserl. Reichs-Postverwaltung zu Landshut 1784

Münchner Route bis Augsburg.

Route.	Meilen.	Person.	100ft.	1 h 2 tt.	3 h 4 tt.	5 h 6 tt.	7 h 8 tt.	9 h 11 tt.	12-15 tt.	16-20 tt.	21-25 tt.	26-30 tt.	Ueber 30 tt. wird von jedem tt. mehr genommen.	90-100 tt.
Von Landshut nach		fl.	kr fl.	kr fl.	kr fl.	kr fl.	kr fl.	kr fl.	kr fl.	kr fl.	kr fl.	kr fl.	kr.	pf. fl. kr
Moosburg	2	—	40 —	6 —	3 —	4 —	6 —	6 —	8 —	10 —	12 —	15 —	18 —	— 1 — 40
Freysing	4	1	30 —	8 —	4 —	6 —	8 —	8 —	10 —	12 —	15 —	18 —	20 —	— 2 — 45
München	8	3	— —	10 —	8 —	12 —	15 —	20 —	24 —	30 —	36 —	42 —	48 —	— 3 1 48
Schwabhausen	11	3	40 —	15 —	10 —	15	20 —	25 —	30 —	36 —	42 —	48 —	54	1 2 2 20
Qverdsburg	14	4	40 —	15 —	12 —	18 —	24 —	30 —	36 —	45 —	52 1	—	1 10	2 — 3 40
Augsburg	16 1/2	5	30 —	15 —	16 —	24 —	32 —	40 —	48 —	56 1	4	1 15	1 36	2 — 4 —

Was weiter geht, Franco nur bis Augsburg.

Regensburger und Wiener Route.

Route.	Meilen.	Person.	100ft.	1 h 2 tt.	3 h 4 tt.	5 h 6 tt.	7 h 8 tt.	9 h 11 tt.	12-15 tt.	16-20 tt.	21-25 tt.	26-30 tt.	Ueber 30 tt. wird von jedem tt. mehr genommen.	90-100 tt.
bis		fl.	kr fl.	kr fl.	kr fl.	kr fl.	kr fl.	kr fl.	kr fl.	kr fl.	kr fl.	kr fl.	kr.	pf. fl. kr
Ergoltsbach	3	1	— —	8 —	4 —	6 —	8 —	8 —	10 —	12 —	15 —	18 —	20 —	— 2 — 45
Buchhausen	5	1	40 —	8 —	4 —	6 —	8 —	8 —	10 —	12 —	15 —	18 —	20 —	— 2 — 45
Eglofsheim	7	2	20 —	10 —	6 —	8 —	12 —	15 —	18 —	20 —	24 —	30 —	36 —	— 2 1 10
Obergensburg	9	3	— —	10 —	8 —	12 —	15 —	20 —	24 —	30 —	36 —	42 —	48 —	— 3 1 48
Pfarrkirchen	12	4	— —	15 —	10 —	15 —	20 —	25 —	30 —	36 —	42 —	48 —	54	1 — 2 20
Straubing	15	5	— —	15 —	12 —	18 —	24 —	30 —	36 —	45 —	52 1	—	1 10	2 — 3 40
Plattling	19	6	20 —	30 —	18 —	24 —	32 —	40 —	48 —	56 1	4	1 15	1 36	2 — 4 30
Vilshofen	23	7	40 —	30 —	20 —	30 —	40 —	50 1	—	1 12	1 24	1 36	1 48	3 — 5 45
Passau	27	9	— —	30 —	20 —	30 —	40 —	50 1	—	1 12	1 24	1 36	1 48	3 — 5 45

Franco bis Passau, weiter nicht.

Leipziger und Berliner Route.

Route.	Meilen.	Person.	100ft.	1 h 2 tt.	3 h 4 tt.	5 h 6 tt.	7 h 8 tt.	9 h 11 tt.	12-15 tt.	16-20 tt.	21-25 tt.	26-30 tt.	Ueber 30 tt. wird von jedem tt. mehr genommen.	90-100 tt.
Von Landshut bis		fl.	kr fl.	kr fl.	kr fl.	kr fl.	kr fl.	kr fl.	kr fl.	kr fl.	kr fl.	kr fl.	kr.	pf. fl. kr
Regensburg	9	3	— —	10 —	8 —	12 —	15 —	20 —	24 —	30 —	36 —	48 —	54	1 2 2 20
Pirkenier	11 1/2	3	50 —	15 —	10 —	15 —	20 —	25 —	30 —	36 —	42 —	48 —	54	1 2 2 20
Schwandorf	14	4	40 —	15 —	12 —	18 —	24 —	30 —	36 —	45 —	52 1	—	1 10	2 — 3 40
Amberg	17	5	40 —	20 —	16 —	24 —	32 —	40 —	48 —	56 1	4	1 15	1 36	2 — 4 —
Hambach	18 1/2	6	10 —	20 —	16 —	24 —	32 —	40 —	48 —	56 1	4	1 15	1 36	2 2 4 30
Tumbach	21 1/2	7	10 —	30 —	20 —	30 —	40 —	50 1	—	1 12	1 24	1 36	1 48	3 2 5 45
Bayreuth	24 1/2	8	10 —	30 —	20 —	30 —	40 —	50 1	—	1 12	1 24	1 36	1 48	3 2 5 45
Berneck	26 1/2	8	50 —	30 —	20 —	30 —	40 —	50 1	—	1 12	1 24	1 36	1 48	3 2 5 45
Münchsberg	28 1/2	9	30 —	30 —	20 —	30 —	40 —	50 1	—	1 12	1 24	1 36	1 48	3 2 6 —
Hof	30 1/2	10	10 —	30 —	24 —	36 —	48 1	—	1 12	1 30	1 45	2 —	2 20	4 — 6 30

Was weiter geht, Franco bis Hof, weiter nicht.

Prager Route.

Route.	Meilen.	Person.	100ft.	1 h 2 tt.	3 h 4 tt.	5 h 6 tt.	7 h 8 tt.	9 h 11 tt.	12-15 tt.	16-20 tt.	21-25 tt.	26-30 tt.	Ueber 30 tt. wird von jedem tt. mehr genommen.	90-100 tt.
Von Landshut bis		fl.	kr fl.	kr fl.	kr fl.	kr fl.	kr fl.	kr fl.	kr fl.	kr fl.	kr fl.	kr fl.	kr.	pf. fl. kr
Regensburg	9	3	— —	10 —	8 —	12 —	15 —	20 —	24 —	30 —	36 —	48 —	54	1 2 2 20
Schwandorf	14	4	40 —	15 —	12 —	18 —	24 —	30 —	36 —	45 —	52 1	—	1 10	2 — 3 40
Rötz	17	5	40 —	20 —	16 —	24 —	32 —	40 —	48 —	56 1	4	1 15	1 36	2 — 4 —

Franco bis Rötz.

Digitized by Google

Frankfurter Route.

Route	Meilen.	Person.	100 fl.	1 à 2 tt.	3 à 4 tt.	5 à 6 tt.	7 à 8 tt.	9 à 11 tt.	12-15 tt.	16-20 tt.	21-25 tt.	26-30 tt.	Ueber 30 tt. wird von je dem tt. mehr genommen.	90-100 tt.
Von Landshut bis		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.	fl. kr.
Regensburg	9	3 —	10 —	8 —	12 —	15 —	20 —	24 —	30 —	36 —	48 —	54	1	2 20
Lader	11	3 40	15 —	10 —	15 —	20 —	23 —	30 —	36 —	42 —	48 —	54	1	2 20
Pasberg	13	4 20	15 —	12 —	18 —	24 —	30 —	36 —	45 —	52	1 —	1 10	2	— 3 40
Deiningen	15	5 —	15 —	12 —	18 —	24 —	30 —	36 —	45 —	52	1 —	1 10	2	— 3 40
Postbaur	17	5 40	20 —	16 —	24 —	32 —	40 —	48 —	56	1 4	1 15	1 36	2	2 4 —
Feudt	19	6 20	30 —	16 —	24 —	32 —	40 —	48 —	56	1 4	1 15	1 36	2	2 4 30
Nürnberg	21	7 —	30 —	20 —	30 —	40 —	50	1 —	1 12	1 24	1 36	1 48	3	2 5 45
Worndach	23	7 40	30 —	20 —	30 —	40 —	50	1 —	1 12	1 24	1 36	1 48	3	2 5 45
Emsitrichen	25	8 20	30 —	20 —	30 —	40 —	50	1 —	1 12	1 24	1 36	1 48	3	2 6 —
Langenfeld	27	9 —	30 —	20 —	30 —	40 —	50	1 —	1 12	1 24	1 36	1 48	3	2 6 15
Forchheim	29	9 40	30 —	20 —	30 —	40 —	50	1 —	1 12	1 24	1 36	1 48	3	2 6 15
Kizingen	31	10 20	30 —	24 —	36 —	48	1 —	1 12	1 30	1 45	2 —	2 20	4	— 6 30
Würzburg	34	11 20	30 —	24 —	36 —	48	1 —	1 12	1 30	1 45	2 —	2 20	4	— 6 48
Remling	37	12 20	40 —	24 —	36 —	48	1 —	1 12	1 30	1 45	2 —	2 20	5	— 7 45
Esselbach	39	13 —	40 —	24 —	36 —	48	1 —	1 12	1 30	1 45	2 —	2 20	5	— 7 45
Rohrbrun	41	13 40	45 —	30 —	45	1 —	1 18	1 36	1 50	2 10	2 30	3 —	5	2 9 15
Pessenbach	43	14 20	45 —	30 —	45	1 —	1 18	1 36	1 50	2 10	2 30	3 —	5	2 9 15
Tettingen	46	15 20	45 —	30 —	45	1 —	1 18	1 36	1 56	2 10	2 36	3 —	5	2 9 15
Hanau	48	16 —	45 —	32 —	48	1 10	1 30	1 48	2 12	2 36	3 —	3 30	6	— 10 15
Frankfurt	50	16 40	50 —	32 —	48	1 10	1 30	1 48	2 12	2 36	3 —	3 30	6	— 10 30

Nach diesen Orten kann franquirt, und nicht franquirt werden.

Pro Notitia. 1) Obige Taxe hat bey Contanti eine Ausnahme, da von aufgebenden Goldsorten ein Drittheil Porto weniger genommen wird, außer daß es bey Paqueto von 100 bis 1000 fl. bey obiger Taxe bleibt. 2) Daß an diejenigen Ort, die die fahrenden Posten nicht a drittura, sondern durch etwelche Umwege treffen, nur der gerade Weg bezahlt wird, zeiget die Taxe selbsten. 3) Jedem Passagier ist gestattet, ein Felleisen oder Koffer von 40 höchstens 50 ℔. schwer unentgeltlich mitzuführen, was aber darüber, muß Pfund für Pfund a part, jedoch nur dem Zentner nach bezahlt werden. 4) So liegt auch einem jedem ob, auf seine mit sich führende Pagage unterwegs selbsten Obsicht zu haben. 5) Was zum Versenden aufgegeben, und dessen Werth aufrichtig angezeigt wird, dafür haftet man ab Seite der Post, wie billig, und ersetzet den Werth, da ferne wider Verhoffen durch Nachläßigkeit, oder Verschulden der Postbedienten was verlohren gehen würde.

(L. S.)

Hochfürstl. Thurn- und Taxische
Regierungs Kanzley.

Brief-Tax-Ordnung

bey der

kaiserl. Reichs Postverwaltung zu Ingolstadt 1784.

Augsburgisch- und Schwäbischer Cours.		Einf. kr.	Dop. kr.	Trip. kr.	Münchner und Salzburger Cours.		Einf. kr.	Dop. kr.	Trip. kr.
Nach Augsburg	fr. nach Belieben.	4	6	4	Nach Geißenfeld	fr. nach Belieben	3	4	3
Nach Ulm Stuttgard Memmingen Ravensburg Mößkirch Lindau Bruchsal Mannheim Heidelberg	fr. Augsburg	4	6	4	Nach Freysing München Landshut	fr. nach Belieben	4	6	4
					Nach Wasserburg Altenbetting Burghausen Salzburg und was über München geht	fr. München	4	6	4

Digitized by Google

Regensburger- und Wiener Cours.		Einf. kr.	Dop. kr.	Loth kr.
Nach Neuſtadt	fr. nach Belieben	3	4	3
Nach Regensburg	dito.	4	6	4
Nach Straubing, Mattling, Wilshofen, Paſſau	fr. Regensb. oder nach Belieben ganz franco.	4	6	4
Nach Linz, Wien, Ober- und Unter-Oeſterreich	" " "	6	10	6
Nach Ungarn, Mähren, Steyermark, Kärnthen, Trieſt, Fiume	" " "	8	12	8

Bairreuther- Eger- u. Böhmiſcher Cours.				
Nach Schwandorf, Amberg, Sulzbach, Taumbach, Tirſchenreith, Bairreuth	fr. Regensburg	4	6	4
Eger	" " "	8	12	8
Nach Pilſen, Prag und ganz Böhmen	" " "	6	10	6

Tyroler- und Italieniſcher Cours.				
Nach Inſpruck, Botzen, Briren und ganz Tirol	" " "	6	10	6
Nach Mayland, Mantua, Venedig, Rom und ganz Italien	" " "	8	12	8

Fränkiſch- und Sächſiſcher Cours.				
Nach Nürnberg	fr. nach Belieben	6	10	6
Nach Erlang, Bamberg, Würzburg, Mergentheim, Coburg, Hildburghauſen, Erfurth, Gotha	fr. Nürnberg	6	10	6
Nach Braunſchweig, Hamburg, Bremen, Lübeck und ganz Norden	fr. Coburg	8	12	8
Nach Caſſel und ganz Heſſen				
Nach Hof, Reichenbach, Leipzig, Dreßden	fr. Nürnberg	6	10	6
Nach Magdeburg, Berlin, Danzig, Warſchau, Ganz Pohlen und Rußland	fr. Duderſtadt	12	16	12
Nach Eichſtädt, Neuburg	fr. n. Belieben	3	4	3

Rheiniſch- Niederländiſch- und holländiſcher Cours.				
Nach Frankfurt, Maynz	fr. Nürnberg oder	6	10	6
Trier, Coblenz, Cölln	fr. Frankfurt	12	16	12
Wetzlar				
Nach Lütrich, Aachen, Düſſeldorf, Brüſſel, Antwerpen u. ganz Niederland	fr. Frankfurt	12	16	12
Nach Münſter u. ganz Weſtphalen, Nach London u. ganz England, Nach den Haag, Rotterdam, Amſterdam u. ganz Holland	fr. Coblenz	14	18	14

Franzöſiſcher Cours.				
Nach Straßburg, Paris, Metz, Lyon u. ganz Frankreich	fr. Conſtadt	8	12	8

Schweizer Cours.				
Nach Schafhauſen, Baſel, Zürch, Bern, Genf	fr. Augsburg	4	6	4

Anmerkung.

Die Einſchlüße werden nicht nach dem Gewichte, ſondern nach Belieben taxirt werden; und ſollte ſich jemand darüber beklagen, der kann ſeine Briefe ſeparat übergeben.

Jene Auslagen, welche die kaiserl. Reichsposten an auswärtige Posten, als Französische und Schweizerische ꝛc. ꝛc. (anderer mehrer zu geschweigen) für Briefe, so bey der Aufgabe nicht frankirt worden, entrichten müssen, werden von den Empfängern nebst dem tarifmäßigen Reichsporto baar bezahlet. Sollte allenfalls das Auslagsporto von den ausländischen Posten, als z. E. von den königl. französischen ꝛc. ꝛc. Posten erhöhet werden, so wird das kaiserl. Reichs-Postgeneralat sich gegen diese Erhöhung des Auslagsporto setzen; wird es indessen damit nicht auslangen, so wird diese Erhöhung des Porto nicht dem kaiserl. Reichs-Postgeneralate zur Last gelegt werden können. Zu wissen: daß vorangesetztes Gewicht nur mit Scripturen, nicht aber mit einzelnen Briefen beschwerte Paqueter zu verstehen sind.

Courier-Taxe.

Von Ingolstadt nach Neustadt zwey Posten 2 fl. — Nach Geißenfeld anderhalb Posten 1 fl. 30 kr. — Nach Neuburg anderhalb Posten 1 fl. 30 kr. — Nach Riedenburg anderhalb Posten, 1 fl. 30 kr. — Nach Beilengrieß zwey Posten, 2 fl. — Nach Waidhofen anderhalb Posten, 1 fl. 30 kr.

(L. S.)

Hochfürstl. Thurn- und Taxische Regierungs-Kanzley.

Brief-Tax-Ordnung

bey

der kaiserl. Reichs-Postverwaltung zu Straubing 1784.

Münchner Cours.		Einf. kr.	Dop. kr.	Doth. kr.
Nach Mengkofen, Au	fr. n. Belieben	2	3	4
Nach Landshut, Moosburg	dito " "	3	4	3
Nach Freysing, München und was über München geht	" " "	4	6	4
Regensburg- Augsburg- und Schwäbischer Cours.				
Nach Regensburg	fr. nach Belieben	3	4	3
Nach Neustadt, Ingolstadt, Geißenfeld	dito " "	4	6	4
Nach Augsburg	dito " "	6	8	6
Nach Ulm, Memmingen, Ravensburg, Lindau, Mösekirch, Stuttgard, Durlach, Speyer und ganz Schwaben	fr. Augsburg	6	8	6
Französischer Cours.				
Nach Straßburg, Paris, Metz, Lyon und ganz Frankreich	fr. Coustadt	10	14	10

Schweizer Cours.		Kr. Einf. kr.	Dop. kr.	Doth. kr.
Nach Schafhausen, Basel, Zürch	fr. Augsburg oder	6	8	6
Bern und die ganze Schweiz	fr. Schafhausen	12	16	12
Tyroler und Italienischer Cours.				
Nach Inspruck, Bozen, Trient	" " "	8	12	8
Nach Mantua, Venedig, Rom und ganz Italien	" " "	10	14	10
Salzburger Cours.				
Nach Vilsbiburg, Neumark	fr. n. Belieben	4	6	4
Nach Altenöttting, Burghausen	dito "	6	8	6
Nach Tittmaning, Salzburg, Berchtolsgaden	" " "	8	12	8
Oesterreicher Cours.				
Nach Plattling, Vilshofen, Passau	fr. n. Belieben	3	4	3

Digitized by Google

		Einf. kr.	Dop. kr.	Reth. kr.
Nach Linz Wien und ganz Oesterreich	fr. n. Belieben	4	6	4
Nach Graz Steyermark Kärnthen Trieft Fiume Ungern	„ „ „	6	8	6

Böhmischer Cours.

Nach Eham Waldmünchen	fr. n. Belieben	3	4	3
Nach Pilsen Prag und ganz Böhmen	„ „ „	4	6	4

Baireuth-Oberpfalz- u. Egerer-Cours.

Nach Schwandorf Amberg Tumbach	fr. Regensb. oder fr. n. Belieben	3	4	3
Nach Baireuth	fr. nach Belieben	4	8	4
Nach Eger	„ „ „ „ „	8	12	8

Fränkisch- und Sächsischer Cours.

Nach Nürnberg	fr. Regensburg	3	4	3
Nach Erlang Bamberg Würzburg Coburg Hildburghausen Braunschweig Bremen Hamburg und ganz Niedersachsen	fr. Nürnberg	6	8	6

		Einf. kr.	Dop. kr.	Reth. kr.
Nach Hof Reichenbach Leipzig Dresden und ganz Obersachsen	fr. Nürnberg	6	8	6
Nach Magdeburg Berlin Ganz Preußen und preußisch Schlesien Ganz Rußland	fr. Duderstadt	12	16	12
Nach Stockholm und ganz Schweden. Coppenhagen u. ganz Dänemark	fr. Hamburg	14	18	14

Rheinisch- Niederlandisch- und Holländischer Cours.

Nach Frankfurt	fr. Nürnberg	6	8	6
Nach Mainz Wetzlar Trier Coblenz Münster und ganz Westphalen	fr. Frankfurt	10	14	10
Nach Lütrich Brüssel Antwerppen u. ganz Niederland	fr. Frankfurt	10	14	10
Nach London u. ganz England Nach Amsterdam Rotterdam und ganz Holland	fr. Coblenz	14	18	14

Anmerkung.

Die Einschlüße werden nicht nach dem Gewichte, sondern nach Belieben taxirt werden; und sollte sich jemand darüber beklagen, der kann seine Briefe separat übergeben. Jene Auslagen, welche die kaiserl. Reichsposten an auswärtige Posten, als Französische u. Schweizerische ꝛc. ꝛc. (anderer mehrer zu geschweigen) für Briefe, so bey der Aufgabe nicht frankirt worden, entrichten müssen, werden von den Empfängern nebst den tarifmäßigen Reichsporto baar bezahlet. Sollte allenfalls das Auslagsporto von den ausländischen Posten als z. E. von den königl. französischen ꝛc. ꝛc. Posten erhöhet werden, so wird das kaiserl. Reichs-Postgeneralat sich gegen diese Erhöhung des Auslagsporto setzen; wird es indessen damit nicht auslangen, so wird die Erhöhung des Porto nicht dem kaiserl. Reichs-Postgeneralate zur Last gelegt werden können. Zu wissen: daß vorangesetztes Gewicht nur mit Scripturen, nicht aber mit einzelnen Briefen beschwerte Paqueter zu verstehen sind.

Courier-Taxe.

Von Straubing nach Pfätter 1½ Posten, 1 fl. 30 kr. — Von Straubing nach Plattling 2 Posten 2 fl — Von Straubing nach Mengkofen 1½ Post 1 fl. 15 kr. — Von Straubing nach Stallwang 1½ Post 1 fl. 30 kr.

(L. S.)

Hochfürstl. Thurn- und Taxische Regierungs-Kanzley.

Digitized by Google

Tarif

für die kaiserl. Reichs-Ordinari Postverwaltung Straubing zur fahrenden Posterpedition für die Passagiers, Baarschaften, Paqueter und andere Sachen mehr 1784.

Straubing pr. Regensburg, Nürnberg u. weiter	Mei-len.	Perso-nen. fl.	kr.
Pfätter	3	1	—
Regensburg	6	2	—
Schambach — Peunholz	8½	2	50
Daßwang — Schwandorf	11	3	40
Deining — — —	12	4	—
Neumark — — —	13	4	20
Postdauer — Amberg	14	4	40
Sulzbach	15	5	—
Hambach	15½	5	10
Feucht — — —	16	5	30
Nürnberg	18	6	—
Thumbach — —	18½	6	10
Erlang — —	21	7	—
Baireuth — —	21½	7	10
Anspach —	23	7	40
Bamberg	26	8	40
Hof — — —	27½	9	10
Würzburg	31	10	20
Koburg — —	32	10	40
Heilbronn — —	39	13	—
Stuttgard — —	40½	13	30
Aschaffenburg	41½	13	50
Hanau	45	15	—
Schafhausen Frankfurt			
Rastadt	47	15	40
Maynz	51	17	—
Mannheim	56	18	40
Cölln	70	23	20
Düsseldorf	74	24	40

Wiener Cours.	Mei-len.	Perso-nen. fl.	kr.	von 100 fl. fl.	kr.	1 à 2 tt. fl.	kr.	3 à 4 tt. fl.	kr.	5 à 6 tt. fl.	kr.	7 à 8 tt. fl.	kr.	9 à 11 tt. fl.	kr.	12-15 tt. fl.	kr.	16-20 tt. fl.	kr.	21-25 tt. fl.	kr.	26 30 tt. fl.	kr.	Von jedem tt. weiter 2 kr. fl.	kr.	90 à 100 tt. fl.	kr.
Pfarrling	4	1	60	—	30	—	40	—	50	—	60	—	80	—	80	—	100	—	120	—	150	—	180	—	200	—	1	45
Wilshofen	8	2	40	—	10	—	60	—	90	—	120	—	150	—	180	—	200	—	240	—	300	—	360	—	400	—	3	1	—
Passau —	12	4	—																								
Schärding	12	4	—	—	—	—	150	—	120	—	180	—	240	—	300	—	360	—	450	—	520	1	—	1	100	—	12½	5	2	10
				—	—	—	200	—	160	—	240	—	320	—	400	—	480	—	560	1	40	1	150	1	360	—	20	3	3	30
Augsb. — München	18	6	—	—	—	—	240	—	160	—	240	—	320	—	400	—	480	—	560	1	40	1	150	1	360	—	20	3	4	—
				—	—	—	300	—	200	—	300	—	400	—	500	1	—	1	120	1	250	1	400	1	500	—	25	3	5	25
Dünkelspiel	27	9	—																								
Ellwangen	29	9	40	—	300	—	240	—	360	—	480	1	—	1	120	1	300	1	450	2	—	2	200	—	40	6	6	40
				—	300	—	240	—	360	—	480	1	—	1	120	1	300	1	450	2	—	2	200	—	40	6	6	40
				—	400	—	300	—	450	—	600	1	150	1	500	1	750	2	160	2	360	3	—	3	300	—	50	7	7	50
				—	450	—	320	—	480	—	640	1	200	1	600	1	800	2	240	2	480	3	200	4	—	—	60	8	8	60
Bruchsal Speyer	50	16	40																								
Straßburg	62	20	—	—	500	—	320	—	480	1	160	1	600	1	800	2	240	2	480	3	200	4	—	—	60	8	8	60
				1	200	—	560	1	220	2	2	2	500	3	280	4	160	4	560	5	350	6	240	—	1310	18	130

Digitized by Google

Pro Notitia. 1. Obige Taxe hat bey Contanti eine Ausnahme, da von aufgebenden Goldsorten ein Drittheil Porto weniger genommen wird, außer daß es bey Paquets von 100 bis 1000 fl. bey obiger Taxe bleibet. 2. Daß an diejenigen, die die fahrenden Posten nicht a drittura, sondern durch etwelche Umwege treffen, nur der gerade Weg bezahlet wird, zeiget die Taxe selbsten. 3. Jedem Passagier ist gestattet ein Felleisen oder Koffer von 40 höchstens 50 Pfund unentgeltlich mitzuführen, was aber darüber, muß Pfund für Pfund a part, jedoch nur dem Zentner nach bezahlt werden. 4. So liegt auch einem jeden ob, auf seine mit sich führende Pagage unterwegs selbsten Obsicht zu haben. 5. Was zum Versenden aufgegeben, und dessen Werth aufrichtig angezeigt wird, dafür haftet man ab Seite der Post, wie billig, und ersetzet den Werth, daferne wider Verhoffen durch Nachläßigkeit oder Verschulden der Postbedienten was verlohren gehen würde.

(L. S.)

Hochfürstl. Thurn- und Taxische
Regierungs-Kanzley.

Brief-Tax-Ordnung
bey
der kaiserl. Reichs-Postverwaltung zu Amberg 1784.

Regensburg- und Münchner Cours.		Einf. kr.	Dop. kr.	Loth. kr.
Nach Regensburg	frco nach Belieben	3	4	3
Nach Landshut	fr. n. Belieben	6	8	6
Freysing				
München				
Nach Wasserburg	fr. München	6	8	6
Traunstein				
Reichenhall				
Nach Burghausen	frco nach Belieben	8	12	8
Nach Salzburg	fr. Regensb.	3	4	3
	oder ganz Franco.	10	14	10

Augsburg- und Schwäbischer Cours.		Einf. kr.	Dop. kr.	Loth. kr.
Nach Augsburg	frco nach Belieben	6	8	6
Nach Ulm	fr. Augsburg fr. n. Belieben	6	8	6
Memmingen				
Ravensburg				
Lindau				
St. Gallen				
Mößkirch				
Donesch:ngen				

Oesterreicher Cours.		Einf. kr.	Dop. kr.	Loth. kr.
Nach Straubing	fr. Regensburg	3	4	3
Vilshofen				
Passau	fr. n. Belieben	6	8	6
Nach Linz	" " "	6	8	6
Wien				
Ober- und Unter-Oesterreich.				
Nach Preßburg u. ganz	" " "	8	10	8
Ungarn				
Graz				
Steuermark				
Kärnthen				
Triest				
Fiume				

Tyroler und Italienischer Cours.		Einf. kr.	Dop. kr.	Loth. kr.
Nach Inspruck	fr. n. Belieben	8	10	8
Bozen und ganz Tyrol				
Nach Trient	" " "	12	16	12
Mailand				
Venedig				
Rom und ganz Italien				

Nürnberg- und Fränkischer Cours.		Einf. kr.	Dop. kr.	Loth. kr.
Nach Sulzbach	frco nach Belieben	2	4	2
Nach Nürnberg	frco nach Belieben	4	6	4
Nach Ellingen	fr. n. Belieben	6	8	6
Eichstett	fr. Nürnberg	4	6	4
Neuburg				
Anspach				
Nach Neustadt an der Aisch	fr. n. Belieben	6	8	6
Kitzingen				
Würzburg				
Frankfurt	fr. n. Belieben	8	10	8

Rheinisch- und Niederländischer Cours.		Einf. kr.	Dop. kr.	Loth. kr.
Nach Mainz	fr. Frankfurt	8	10	8
Coblenz				
Trier				
Paderbron				
Wetzlar				
Nach London und ganz England	fr. Frankfurt	8	10	8
Nach Amsterdam	fr. Coblenz	12	16	12
Utrecht				
Rotterdam				
Leyden und ganz Holland				

Digitized by Google

		Einf. kr.	Dop. kr.	Reith kr.
Nach Düsseldorf Lütich Münster Brüssel Antwerppen u. ganz Braband	fr. Cölln	12	16	12
Niedersächsischer Cours.				
Nach Coburg Memmingen Schmalkaden Gotha Erfurt	fr. n. Belieben	8	10	8
Nach Münden Braunschweig Bremen Lübeck	fr. Cassel	10	12	10
Nach Hamburg freo nach Belieben		12	16	12
Nach Stockholm und ganz Schweden Kopenhagen und ganz Dännemark	fr. Hamburg	12	16	12
Nach Göttingen Minden	fr. tout " "	12	16	12
Nach Hannover Celle Lüneburg und ins Hannöversche	fr. tout " "	14	18	14
Nach Halle Magdeburg Berlin Preußisch Schlesien Rußland	fr. Duderstatt	8	10	8
Obersächsischer und Baireutischer Cours.				
Nach Hambach Tumbach	fr. n. Belieben	2	4	2
Nach Baireuth Culmbach	dito " "	4	6	4

		Einf. kr.	Dop. kr.	Reith kr.
Nach Hof Plauen Reichenbach Gera Jetz Dresden	fr. Hof nach Belieben	6	8	6
Leipzig	fr. n. Belieben	8	10	8
Alles was über Leipzig geht	fr. Leipzig	8	10	8
Französischer Cours.				
Nach Straßburg Lyon Paris und ganz Frankreich Spanien	fr. Rheinhausen	8	10	8
Egerischer Cours.				
Nach Hirschau Weiden	fr. n. Belieben	3	4	3
Nach Tirschenreith Waldsassen	fr. n. Belieben	4	6	4
Nach Eger " " "		4	6	4
Böhmischer Cours.				
Nach Rötz Waldmünchen	fr. n. Belieben	4	6	4
Nach Klentsch Pilsen Prag und ganz Böhmen	" " "	4	6	4
Nach Ollmütz, Brün Iglau und ganz Mähren	" " "	6	6	6
Nach Troppau, Freudenthal und Oesterreich Schlesien	" " "	6	8	6

Anmerkung.

Die Einschlüße werden nicht nach dem Gewichte, sondern nach Belieben taxirt werden; und sollte sich Jemand darüber beklagen, der kann seine Briefe separat übergeben. Jene Auslagen, welche die kaiserlichen Reichsposten an auswärtige Posten: als französische und schweizerische ꝛc. ꝛc. (anderer mehrer zu geschweigen) für Briefe, so bey der Aufgabe nicht frankirt worden, entrichten müssen, werden von den Empfängern, nebst dem tarifmäßigen Reichsporto baar bezahlet. Sollte allenfalls das Auslagsporto von den ausländischen Posten, als z. E. von den königl. französischen ꝛc. ꝛc. Posten erhöhet werden, so wird das kaiserl. Reichs-Postgeneralat sich gegen diese Erhöhung des Auslagsporto setzen; wird es indessen damit nicht auslangen, so wird die Erhöhung des Porto nicht dem kaiserl. Reichs-Postgeneralat zur Last gelegt werden können. Zu wissen: daß vor angesetztes Gewicht nur mit Scripturen, nicht aber mit einzelnen Briefen beschwerte Paqueter zu verstehen sind.

Courier-Taxe.

Von Amberg nach Sulzbach ¾ Post 45 kr. — Von Amberg nach Hambach ¾ Post 45 kr. — Von Amberg nach Hirschau 1 Post 1 fl. — Von Amberg nach Schwarzenfeld 1½ Post 1 fl. 30 kr. — Von Amberg nach Cassel 1 Post 1 fl. — Von Amberg nach Schwandorf 1½ Post 1 fl. 30 kr.

(L. S.)

Hochfurstl. Thurn- und Taxische Regierungs-Kanzley.

Digitized by Google

Tarif

fahrender Post bey der kaiserl. Reichs-Postverwaltung zu Amberg 1784.

Nürnberg- und Frankfurter Route.

Route.	Meilen.	Person.	100 fl.	1 bis 2 tr.	3 bis 4 tr.	5 bis 6 tr.	7 bis 8 tr.	9 bis 11 tr.	12-15 tr.	16-20 tr.	21-25 tr.	26-30 tr.	Ueber 30 tr. weis von je 30 tr. mehr genommen.	90-100 tr.
Von Amberg nach		fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	kr.	fl. kr
Sulzbach	1 1/2	— 30	— 8	— 4	— 6	— 8	— 8	— 10	— 12	— 15	— 18	— 20	— 2	— 45
Hartmannshof	3 1/2	1 10	— 10	— 6	— 9	— 12	— 15	— 18	— 20	— 24	— 30	36	— 2	1 10
Ettrenbach	5	2 30												
Rackersdorf	7	2 20	— 15	— 8	— 12	— 15	— 20	— 24	— 30	— 36	— 42	— 48	— 3	1 40
Nürnberg	9	3 —	— 15	— 10	— 15	— 20	— 25	— 30	— 36	— 42	— 48	— 54	1 3	2 40
Würzburg	22	7 20	— 30	— 20	— 30	— 40	— 50	1 —	1 12	1 24	1 36	1 48	3	5 45
Frankfurt	38	12 40	— 40	— 30	— 45	1 —	1 18	1 36	1 50	2 16	2 36	3 —	5	9 15

Straßburger Route.

Nach Stuttgard	32	10 30	— 30	— 24	— 36	— 48	1 —	1 12	1 30	1 35	2 —	2 20	4	—	6	48
Durlach	41	13 40	— 40	— 30	— 45	1 —	1 18	1 36	1 56	2 16	2 36	3 —	5	2	9	15
Rastadt	44	14 40														
Straßburg	51	17 —	— 45	— 32	— 48	1 10	1 30	1 48	2 12	2 36	3 —	3 30	6	—	10	30

Bamberg- und Coburger Route.

Nürnberg siehe oben																						
Erlang	12	4 —	— 15	— 10	— 15	— 20	— 25	— 30	— 36	— 42	— 48	— 54	1 1	1	2	40
Bamberg	17	5 40	— 20	— 16	— 24	— 32	— 40	— 48	— 56	1 4	1 13	1 30	2 —	4	—	
Coburg	23	7 30	— 30	— 20	— 30	— 40	— 50	1 —	1 12	1 24	1 36	1 48	2 2	4	30	

Augsburger Route über Nürnberg.

Nach Donauwörth	21	7 —	— 30	— 16	— 24	— 32	— 40	— 48	— 56	1 4	1 15	1 30	2	2	4	30
Augsburg	27	9 —	— 36	— 20	— 30	— 40	— 50	1 —	1 12	1 24	1 36	1 48	3	2	5	15
Item nach Ulm	28	9 20	— 40	— 20	— 30	— 40	— 50	1 —	1 12	1 24	1 36	1 48	3	2	5	15
Memmingen	34	11 20	— 30	— 30	— 45	1 —	1 18	1 36	1 50	2 16	2 36	3 —	5	2	9	15
Lindau	45	15 —														
Schaffhausen	45	15 —	— 40	— 30	— 45	1 —	1 18	1 36	1 56	2 16	2 36	3 —	5	2	9	15

Baireuth- und Hofer Route.

Von Amberg nach																
Hambach	1 1/2	— 30	— 8	— 4	— 6	— 8	— 8	— 10	— 12	— 15	— 18	— 20	— 2	— 35
Trumbach	4 1/2	1 30	— 10	— 6	— 9	1 —	1 15	1 18	— 20	— 24	— 30	— 36	— 2	1 10
Creußen	6 1/2	2 10												
Baireuth	8	2 50	— 15	— 8	— 12	— 15	— 20	— 24	— 30	— 36	— 42	— 48	1 —	2 —		
Hof	14	4 40	— 15	— 12	— 18	— 24	— 30	— 36	— 45	— 52	1 —	1 10	1 2	3 —		

Regensburg- und Oesterreicher Route.

Von Amberg nach																
Schwandorf	3	1 —	— 8	— 4	— 6	— 8	— 8	— 10	— 12	— 15	— 18	— 20	— 2	— 35
Bonnholz	5 1/2	1 50	— 12	— 6	— 9	— 12	— 15	— 18	— 20	— 24	— 30	— 36	— 3	1 30
Regensburg	8	2 40	— 15	— 8	— 12	— 15	— 20	— 24	— 30	— 36	— 42	— 48	1 —	2 —		
Straubing	14	4 40	— 15	— 12	— 18	— 24	— 30	— 36	— 45	— 52	1 —	1 10	1 2	3 —		
Passau	22	7 20	— 30	— 20	— 30	— 40	— 50	1 —	1 12	1 24	1 36	1 48	3	2	5	15

Münchner Route.

Von Amberg nach Regensburg sieh oben																
Eglofsheim	10	3 20														
Buchhausen	12	4 —	— 15	— 10	— 15	— 20	— 25	— 30	— 36	— 42	— 48	— 54	1	2	2	40
Erzolsbach	14	4 40	— 15	— 12	— 18	— 24	— 30	— 36	— 45	— 52	1 —	1 10	1	2	3	—
Landshut	17	5 40														
Mosburg	19	6 20	— 20	— 16	— 24	— 32	— 40	— 48	— 56	1 4	1 13	1 36	2	—	4	—
Freysing	21	7 —														
München	25	8 20														
Salzburg	46		— 30	— 20	— 30	— 40	— 50	1 —	1 12	1 24	1 36	1 48	1	2	5	45
Circ. München																

Digitized by Google

Prager Route.

Route	Meilen.	Person.	100 ſt.	1 à 2 tt.	3 à 4 tt.	5 à 6 tt.	7 à 8 tt.	9 à 11 tt.	12-15 tt.	16-20 tt.	21-25 tt.	26-30 tt.	Ueber 30 tt. wird von je dem tt. mehr genommen.	90-100 tt.
Von Amberg nach		ſl.	kr. ſl.	kr. ſl.	kr. ſl.	kr. ſl.	kr. ſl.	kr. ſl.	kr. ſl.	kr. ſl.	kr. ſl.	kr. ſl.	kr.	pf.	ſl.	tt
Furn	5	1	40 —	10 —	6 —	9 —	12 —	15 —	18 —	20 —	24 —	30 —	36 —	—	2	1	10
Rdd	7	2	20 —	15 —	8 —	12 —	15 —	20 —	24 —	30 —	36 —	42 —	48 —	—	3	1	40
Waldmünchen	9	3	— —	15 —	10 —	15 —	20 —	25 —	30 —	36 —	42 —	48 —	53	3	2	2	40

Pro Notitia. 1) Obige Taxe hat bey Contanti eine Ausnahme, da von aufgebenden Goldsorten ein Drittheil Porto weniger genommen wird, außer daß es bey Paquets von 100 bis 1000 fl. bey obiger Taxe bleibt. 2) Daß an diejenigen Ort, die die fahrenden Posten nicht a drittura, sondern durch etwelche Umwege treffen, nur der gerade Weg bezahlt wird, zeiget die Taxe selbsten. 3) Jedem Passagier ist gestattet, ein Felleisen oder Koffer von 40 höchstens 50 ℔. schwer unentgeltlich mitzuführen, was aber darüber, muß Pfund für Pfund a part, jedoch nur dem Zentner nach bezahlt werden. 4) So liegt auch einem jedem ob, auf seine mit sich führende Pagage unterwegs selbsten Obsicht zu haben. 5) Was zum Versenden aufgegeben, und dessen Werth aufrichtig angezeigt wird, dafür haftet man ab Seite der Post, wie billig, und ersetzet den Werth, da ferne wider Verhoffen durch Nachläßigkeit, oder Verschulden der Postbedienten was verlohren gehen würde.

(L. S.)

Hochfürstl. Thurn- und Taxische Regierungs Kanzley.

Brief-Tax-Ordnung

bey der

kaiserl. Reichs Postverwaltung zu Burghausen 1784.

		Einf. kr.	Dop. kr.	Zwölf kr.
Münchner Cours.				
Nach München, Landshut	fr. nach Belieben	4	6	4
Nach Ampfing, Haag	fr. nach Belieben	2	3	2
Augsburgisch- und Schwäbischer Cours.				
Nach Augsburg	fr. München	4	6	4
Nach Ulm, Memmingen, Ravensburg, Lindau, Mößkirch, Stuttgard, Mannheim, Heidelberg, Speyer, Durlach und ganz Schwaben	fr. Augsburg	6	8	6
Französischer Cours.				
Nach Straßburg, Paris, Lyon, Ganz Frankreich	fr. Constadt	12	16	12
Tyroler- und Italienischer Cours.				
Nach Inspruck u. ganz Tyrol, Venedig, Mantua, Rom und ganz Italien	ſ ſ ſ ſ	8	12	8
Schweizer Cours.				
Nach Schafhausen, Basel, Bern, Genf und die ganze Schweiz	fr. Augsburg oder fr. Schafhausen	6	8	6
		12	16	12
Salzburger Cours.				
Nach Salzburg ins Pinzgau, Berchtolsgaden	ſ ſ ſ ſ	3	4	3
Nach Wasserburg, Stein, Traunstein, Reichenhall	fr. nach Belieben	4	6	4

Digitized by Google

Oesterreich- und Wiener Cours.	Fl. kr.	Dop. kr.	Loth kr.
Nach Altheim Ried Scharding Brannau Nach Linz Wien u. ganz Oesterreich	" " "	3	4	3
	" " "	4	6	4

Regensburger Cours.			
Nach Regensburg Straubing Plattling Bilshofen Passau	fr. nach Belieben	6	8	6

Oberpfälzisch- Bareuth- Eger- und Böhmischer Cours.				
Nach Schwandorf Amberg Weiden Tirschenreit Sulzbach Bareuth Rötz Waldmünchen	fr. Regensburg	6	8	6
Nach Eger Pilsen Prag und ganz Böhmen	" " "	8	12	8

Fränkisch- und Sächsischer Cours.		Fl. kr.	Dop. kr.	Loth kr.
Nach Nürnberg	fr. Regensburg	6	8	6
Nach Erlang Bamberg Würzburg Coburg Hildburghausen Braunschweig Bremen Hamburg und ganz Niedersachsen	fr. Nürnberg	10	14	10
Nach Hof Leipzig Dresden und ganz Obersachsen Hessen Nach Magdeburg Berlin Preußen Pohlen Rußland	fr. Dudenstadt	14	18	14

Rheinisch- Niederländisch- und Holländischer Cours.				
Nach Frankfurt	fr. Nürnberg	8	12	8
Nach Mainz Wetzlar Trier Cölln Münster und ganz Westphalen Nach Lüttich Brüssel Antwerppen u. ganz Niederland London und ganz England Nach Amsterdam Rotterdam und ganz Holland	fr. Frankfurt	12	16	12
	fr. Frankfurt	14	18	14
	fr. Koblenz	16	20	16

Anmerkung.

Die Einschlüße werden nicht nach dem Gewichte, sondern nach Belieben taxirt werden; und sollte sich jemand darüber beklagen, der kann seine Briefe separat übergeben. Jene Auslagen, welche die kaiserl. Reichsposten an auswärtige Posten, als Französische u. Schweizerische ꝛc. ꝛc. (anderer mehrer zu geschweigen) für Briefe, so bey der Aufgabe nicht frankirt worden, entrichten müssen, werden von den Empfängern nebst dem tarifmäßigen Reichsporto baar bezahlet. Sollte allenfalls das Auslagsporto von den ausländischen Posten, als z. E. von den königl. französischen ꝛc. ꝛc. Posten erhöhet werden, so wird das kaiserl. Reichs-Postgeneralat sich gegen diese Erhöhung des Auslagsporto setzen; wird es indessen damit nicht auslangen, so wird die Erhöhung des Porto nicht dem kaiserl. Reichs-Postgeneralate zur Last gelegt werden können. Zu wissen: daß vorangesetztes Gewicht nur mit Scripturen, nicht aber mit einzelnen Briefen beschwerte Paquetet zu verstehen sind.

Courier-Taxe.

Von Burghausen nach Altendtting 1 Post 1 fl. — Von Burghausen nach Stein 2 Posten 2 fl. — Von Burghausen nach Tittmanning 1¾ Post 1 fl. 15 kr. — Von Burghausen nach Mattigkofen 2 Posten 2 fl. — Von Burghausen nach Braunau 1½ Post 1 fl. 30 kr. — Von Burghausen nach Markel ¾ Post — fl. 45 kr.

(L.S.)

Hochfürstl. Thurn- und Taxische Regierungs-Kanzley.

Kaiserllche Reichs-Post-Taxe

nach welcher sich alle, und jededem kaiserl. Reichs-Oberpostamt München untergebene Posthalter, wie auch die Couriers, und andere sich der Post bedienende Personen zu regulieren, und was vor das Pferd von einer Station zur andern zu bezahlen seye: alles nach der unterm 18ten October 1698 ausgegangen, und von Ihro Kaiserl. Majestät allergnädigst approbirten Post-Tax-Ordnung eingerichtet.

Strasse nach Augsburg.	Posten	fl.	kr.
Von München bis			
Schwabhausen	1½	1	30
Erattpurg	1½	1	30
Augsburg	1¾	1	15
Nach Landsberg.			
Von München bis			
Inning	2	2	—
Landsberg	1½	1	30
Nach Donauwörth.			
Von München bis			
Schwabhausen	1½	1	30
Aichach	2	2	—
Holzheim	1½	1	30
Donauwörth	1½	1	30
Nach Regensburg über Geißenfeld.			
Von München bis			
Unterdruck	1½		30
Pfaffenhofen	1¾		45
Geißenfeld	1¼	1	15
Neustadt	1½	1	15
Saal	1¼	1	15
Regensburg	1½	1	30
Nach Ingolstadt.			
Von München bis Pfaffenhofen wie oben zu sehen.			
Von Pfaffenhofen bis			
Ingolstadt	2	2	—
Extra Ritte von Ingolstadt bis			
Eichstädt	1½	1	30
Neuburg	1	1	—
Ballengrieß	2	2	—
Geißenfeld	1½	1	30
Strasse nach Regensburg über Landshut.			
Von München bis			
Freysing	2	2	—
Mosburg	1	1	—
Landshut	1	1	—
Ergoltspach	1½	1	30
Buchhausen	1	1	—
Eglofsheim	1	1	—
Regensburg	1	1	—

Nach Straubing.	Posten	fl.	kr.
Von München bis Landshut wie oben zu sehen.			
Von Landshut bis			
Au	1	1	—
Mengkofen	1	1	—
Straubing	1¼	1	15
Von Landshut nach Salzburg.			
Von Landshut bis			
Bilsbiburg	1	1	—
Neumarkt	1	1	—
Altendtting	1½	1	30
Burghausen	1	1	—
Tittmanning	1¼	1	15
Laufen	1	1	—
Salzburg	1¼	1	15
Strasse nach Red u. s. w. ins Oesterreich.			
Von München bis			
Paresdorf	1	1	—
Höchenlinden	1	1	—
Haag	1	1	—
Ampfing	1¼	1	30
Altendtting	1½	1	30
Markel	1¼	1	30
Braunau	1	1	—
Altheim	1	1	—
Ried	1½	1	30
Unterlang	1	1	—
Nach Passau.			
Von München bis Altheim wie hieben zu sehen.			
Von Altheim bis			
Schärding	1½	1	30
Passau	1	1	—
Extra-Ritte von Braunau bis			
Malching	1	1	—
Schärding	1½	1	30
Burghausen	1¼	1	30
Mattigkofen	1½	1	30
Nach Salzburg.			
Von München bis			
Zorneding	1½	1	15
Stainering	1¼	1	15
Wasserburg	1	1	—
Färbertsheim	1	1	—
Stein	1	1	—
Waging	1	1	—
Salzburg	2	2	—

Digitized by Google

Straſſe über Traunstein nach Salzburg.	Posten.	fl.	kr.
Von München bis Stein wie hieoben zu ſehen.			
Von Stein bis			
Traunſtein	1	1	—
Reichenhall	2	2	—
Salzburg	1	1	—

Nach Kupfſtein, u. ſ. w. ins Tyrol.	Posten.	fl.	kr.
Von München bis			
Peis	1½	1	30
Aibling	1½	1	30
Fiſchbach	1½	1	30
Kupfſtein	1	1	—
Kundel	2	—	—
Schwatz	2	—	—
Voldras	1	—	—
Innsburg	1	—	—

Wiederum neuerlich zum Druck befördert 1776.

(L. S.)

Hochfürſtl. Thurn- und Taxiſche Regierungs-Kanzley.

Revers-Formel

für die in den Churpfalzbaieriſchen Landen angeſtellte Poſtbeamte.

Demnach das kaiſerl. Erb-Poſtgeneralat ſich gefallen laſſen mir — — die Administration Dero Reichs-Poſtamts zu — — zu conferiren, als gelobe und verſpreche ich, daß Sr. Churfürſtl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern meines gnädigſten Churfürſten, und Herrn, und Dero hohen Miniſterii bey dem Poſtamte aufgebende ſowohl als einlaufende Briefe mit aller Treue und möglichſten Fleiße beſorgen, ſelbige nicht erbrechen, oder zurückhalten, und unterſchlagen, oder daß hierunter von den Meinigen einige wider Eid, Treue und Glauben eines ehrlichen kaiſerl. — — laufende Ungebühr practiciret werde, verſtatten, auch ſonſten alle andere Briefe, wem ſelbige ſeyn mögen, nach ihrer Addreſſe treu und fleißig beſtellen, auch hierauf beſonders nach meinen, dem kaiſerl. Erb-General-Reichs-Poſtamte abgelegten Pflichten Achtung geben, fort alles übrige thun und laſſen ſolle, und wolle, was einem getreuen, und redlichen kaiſerl. reſpect. — — — zu thun, und zu laſſen obliegt. Sonder Argliſt und Gefährde ꝛc. ꝛc.

(L. S.)

Hochfürſtl. Thurn- und Taxiſche Regierungs-Kanzley.

Verzeichniß

der dermalen in den Churpfalzbaier. Landen exiſtirenden fahrenden Reichs-Poſtkurſen 1784.

Von München nach Schwabhauſen
Eiratsburg
Augsburg
Von München nach Freyſing
Moosburg
Landshut
Ergolſpach
Buchhauſen
Eglofsheim
Regensburg
Bonholz
Schwandorf
Amberg
Furn
Sulzbach
Hambach
Rötz
Hartmannshof
Tumbach
Waldmünchen
Sittenbach
Ereußen
Räckersdorf
Bareuth
Nürnberg

Von München über die entſtehende Route nach
Regensburg
Pfätter

Digitized by Google

Straubing
Plättling
Vilshofen
Paſſau.

Von München nach Parſtorf
Hochenlinden
Haag
Ampfing
Altenötting

Markel
Braunau

Von München nach Zorneding
Steinering
Waſſerburg
Stein
Färbertsheim
Waging
Salzburg.

(L. S.)

Hochfürſtl. Thurn- und Taxiſche Regierungs- Kanzley.

Nro. II.

Die Kultivir- u. Vertheilung der öden Gründe dann Nachtheyden ſ. a. betr.

Wir haben zwar bisher mit unermüdeter landesväterlicher Sorgfalt nach dem Beyſpiele Unſerer Durchlauchtigſten Vorfahrer uns angelegen ſeyn laſſen, den Ackerbau, und beſonders der beſſern Benutzung der vielen ungebauten öden Strecken Landes in Baiern allen möglichen Vorſchub zu leiſten, und haben Unſern höchſt landesherrlichen Schutz dem ländlichen Fleiße in jedem Falle von ganzem Herzen angedeihen laſſen. Allein mit gerechtem Unwillen haben Wir vielmal erfahren müſſen, daß ſowohl Unſere, als jene Unſerer Vorfahrer wohlgemeynten Geſetze zum Unglücke unſerer lieben Unterthanen oft vergeſſen werden wollen, oder von ſtreitſüchtigen und übelgeſinnten Verführern zum größten Schaden leichtgläubiger Leute und zur Quelle von endloſen, manchen guten Unterthanen zu Grunde richtenden Prozeſſen mißbraucht werden. Wir haben Uns daher veranlaßt geſehen, hierüber Unſern ernſten feſten Willen, und gegenwärtiges beſtändiges und allgemeines Geſetz öffentlich kund zu machen, und ſämmtliche Unſere verordnete Obrigkeiten und Unterthanen darauf unverbrüchlich anzuweiſen.

Nachdem ein großer Theil Unſerer Unterthanen die mehrmal wiederholte landesväterliche Warnungen Unſerer durchläuchtigſten Vorfahrer nicht geachtet, ſondern in einem trägen Starrſinn fortgefahren hat, aus dem Grunde verjährter Waidrechten oder Conceſsionen, oder vorgeſpiegelter Nothwendigkeit auf den ſo ſchädlichen Gemeinweyden zu verharren, deßwegen die von ihnen als Weyd benützte eigene, oder gemeine, auch andere öde Gründe, nicht weniger Unſere Möſer, Hayden, Waiſeläcker und Auen bis jetzt nicht nur ſelbſt nicht zu beſſerer Benutzung cultivirt, ſondern auch andere daran gehindert hat, Wir aber ſolcher der allgemeinen Wohlfahrt widerſtrebenden Fahrläßigkeit nicht länger nachſehen, auch ſo viele und große Strecken Landes länger ungebaut nicht wollen liegen laſſen; ſo erklären Wir hiemit in Gemäßheit der darüber bereits erlaſſenen landesherrlichen allgemeinen Verordnungen, und aus landesherrlicher Machtvollkommenheit, daß alle ſowohl auf gemeinen als eigenthümlichen öden Gründen, dann Waiſeläckern, Hayden, Möſern, bonis vacantibus u. ſ. w. gemacht werdende Weydrechts- und ander Dienſtbarkeiten-Anſprüche, in ſo weit die Benutzung ſolcher Gründe zu Acker, Wieß, oder forſtmäßigen Wald dadurch verhindert wird, ferner auch alle darüber erhaltene landesfürſtliche Gnaden und *Conceſsions*-Briefe, nicht minder das zum Beweis ſolch ſchädlicher Gerechtigkeiten angeführte werdende, auch unfürdenkliche Verjährungs-Recht als der allgemeinen Landeswohlfahrt widerſprechend, hiemit für immer und allenthalben aufgehoben, wiederrufen, und abgethan ſeyn ſollen.

Aufhebung der Servituten ſ. a. auf dengemeinen und eigenthümlichen öden Gründen.

Waidrecht auf zu kultivirenden öden Gründen.

Wenn aber dermalen gleich Gemeinden, es ſeyen Städte, Märkte oder Dorfſchaften, auch einzelne Weiler oder Einödhöfe ihre eigene öde- und ſonſtige Gemeindsgründe, worauf ſie aus ſolchen Churfürſtl. Gnaden und Conceſsions-Briefen, oder von unfürdenklichen Jahren her erweislich das Weydrecht ausgeübt haben, unter ſich zur Kultur vertheilen wollen: ſo geſtatten Wir ihnen (obwohl all ſolche Rechte und Dienſtbarkeiten verwürcht und verfallen wären) aus beſon-

Digitized by Google

beſonderer Gnade annoch vom 1ten Jänner des künftigen Jahrs 1791 an, auf zwey Jahre lang bis den letzten Chriſtmonat 1792 ſich über die Art und Weiſe der Vertheilung und das Verhältniß der Antheile unter ſich nach Vorſchrift der Generalien zu vergleichen, wo ſodann mit Ausſchluß derjenigen Gemeindsglieder oder Weidenſchafts-Mitberechtigten, welche ſich der Vertheilung und der Kultur widerſetzen, einen jeden ſein Antheil als ludeigen und walzende Stücke, ohne jemals zu einem Hauptgut als Pertinenz gezogen zu werden, zugetheilt, und angewieſen werden ſoll. Alle jene dergleichen Gemeine- und Weidgründe, welche innerhalb der zwey Jahre nicht vertheilt ſeyn werden, ſollen als Bona vacantia behandelt werden, und Uns heimgefallen ſeyn, folglich wenn alsdann nach Verlauf der zwey Jahre ein Theil der Gemeindsglieder oder Weidberechtigten ſie zu vertheilen begehrte, ſo ſolle die Vertheilung mit Ausſchluß der ſich Widerſetzenden ſogleich in Capita geſchehen.

Vertheilung der Gemeingründe und Strafe derſelben ſich Entgegenſetzenden.

Wenn aber eine oder andere Gemeinde ſich zur Vertheilung und Kultur ihrer öden Gemeindsgründe im Ganzen nicht verſtehen wollte, jedoch einzelne Glieder deſſelben ſich um Zutheilung von ihnen ſelbſt gewählter kleinerer Diſtrikte melden würden, ſo ſolle ihnen damit willfahrt werden, und wenn ſie kultivirt haben, ſo ſollen ſie wegen dieſem ihren Gehorſam gegen die Landes-Geſetze, und in Anbetracht ihres gemeinnützigen Unternehmens ihres vorigen Rechts auf die übrige Gemeinweyde keineswegs verluſtig ſeyn, ſondern auch nachher, wenn die Gemeinde ihre übrigen Gemeingründe zu vertheilen über kurz oder lang ſich verſtehen würde, gleich denen andern, welche die Strafe ihrer Trägheit und angehaltenen Widerſetzlichkeit hieran billig erfahren müſſen, wieder in die Theilung zu gleichen Theilen mit eintretten.

Häuſer-Erbauung auf die kultivirten Gründe.

Wenn andere Waiſeläcker, Hayden, Möſer, Gehölze, und dergleichen landesherrliche Gründe, welche bisher die Unterthanen ohne Beweis der Saalbücher oder anderer bewährter Ankunfts-Titel zu Weyd benutzt haben, von ganzen Gemeinden unter ſich vertheilt, und kultivirt werden wollen, ſo ſollen ſolche Vertheilungen von nun nie anderſt als vom Bürger bis auf den Tagwerker, und vom ganzen Bauern bis auf den Leerhäußler herab nach den Köpfen in gleiche Theile geſchehen, und ſolch vertheilte, — wie überhaupt alle künftig kultivirt werdende Gründe nach der Verordnung vom 21. April dieſes Jahres *) nie als Pertinentien den Gütern beygeſchlagen, ſondern für immer und allzeit als walzende Stücke behandelt werden. Allen jenen, welche einen hinreichenden Theil erhalten, oder ſonſt kultiviren, um eine Familie darauf zu nähren und fortzubringen, wozu nach Verhältniß des Bodens und dem leichtern oder beſchwerlichern Abſatz der Erzeugungen acht bis zwölf Tagwerke auf Ermeſſen der Obrigkeit zum geringſten Maße anzunehmen ſind, erlauben und geſtatten Wir, darauf Häuſer, Ställe, und Städel zu erbauen.

Jenen Gemeinden, welche ihre öden Gründe kultivirt haben, wie auch all jenen, welche große beträchtliche Strecken kultiviren, geſtatten und erlauben Wir gleichfalls nach Nothdurft neue Leerhäusler- und Tagwerkers-Wohnungen, doch nach den Landes-Polizeygeſetzen zu errichten, dergeſtalt, daß ſolchen neuen Leerhäuslern und Tagwerkern, wenn ſie nichts zum Hauen und zum Bauen haben, kein Vieh zu halten erlaubt ſeyn ſolle, außer was ſie von den ihnen etwa von der Gemeinde oder den Grundeigenthümern gutwillig überlaſſenen Gründen erhalten und überwintern können.

Brach.

Die Brach (nämlich das gänzliche Feyern des Feldes, wo der Boden weder zu Frucht- noch Klee- und andern Futterkräuterbau benutzt wird, iſt hiemit durchgängig und allgemein aufgehoben, alle zu Gunſten der Viehweyden in vordern Verordnungen im Brachanbau gemachte Einſchränkungen und Ausnahmen ſind hiemit abgethan und aufgehoben, auch ſolle über die Anbauung der Brache

*) Vid. Samml. v. J. 1797. Seite 197 Nro. 34.

Brache unter keinerley Vorwand einiger Prozeß gestattet werden. Denjenigen welche die Brach auf keine Weise weder ganz, noch zum Theil anbauen, solle kein Nachlaß bey Unglücksfällen verwilliget werden. Jene Gemeinden, welche in die angebauten Brachfelder Vieh eintreiben, sollen unnachläßig Alle für Einen und Einer für Alle die verursachten Schäden haften, und über dieses der Hüter von den Obrigkeiten jedesmal am Leibe gestraft werden. Wenn Zäune im Brachfelde eingerissen werden, und der Thäter nicht entdecket wird, soll die Gemeinde, oder der Eigenthümer der Herde ohne Gestattung eines Prozesses executive zum Ersatz angehalten werden: Die Frevler selbst aber, wenn sie entdeckt werden, und Vermögen haben, sollen daraus den Schaden ersetzen, und überdieß auf 4 Wochen in Eisen ad opera publica kondemnirt werden; wenn sie kein Vermögen haben, so solle die Strafe zum erstenmal mit fünf und zwanzig Leibs constitutionsmäßigen Karbatschstreichen geschärft, bey dem zweyten Falle die Strafe auf fünfzig vermehrt, und die öffentliche Ausstellung mit angehängter Tafel und Innschrift: Kulturs-Verderber beygefügt, das drittemal der Thäter mit hundert Streichen unter der ihm zu machenden Bedrohung der Todesstrafe belegt, und endlich auf nochmaliges Vergehen, gegen ihn als einen gefährlichen Verächter und friedbrüchigen Frevler nach dem §. 7. des General-Mandats vom 5. Juny 1772 *) mit der Todesstrafe verfahren werden. Einzeln sowohl, als ganzen Gemeinden, welche ihre zerstückelten Feldgründe zusammenlegen wollen, solle von den Obrigkeiten und Gerichtern ex officio, so wie von der Obern-Landes-Regierung mit Abschneidung alles unnöthigen Kostenaufwandes dazu verholfen werden.

Schäferey auf Brachfeldern.

Mit den Schäfereyen soll es nach dem XIV. Titel der Landes- und Pollizey-Ordnung Art. 3. und 4. gehalten werden, mithin unter Aufhebung aller dagegen gemachten Ausnahme einem jeden freygestellt bleiben, sein Brachfeld zu seinem bessern Nutzen zu bestellen, wobey allen besonders den kultivirenden Gemeinden lediglich überlassen und heimgestellt wird, wegen Anbauung ihrer öden Gründe, und besonders der Brach sich mit den althergebrachten Schäferey-Berechtigten (vorbehaltlich jedoch des von jedem einzeln auf seinen Gründen freywillig gestattet werden mögenden Schaafpfergers) entweder gegen Abkaufung mit baarem Gelde, oder gegen gänzliche Ueberlassung eines verhältnißmäßigen Distrikts, besonders auf sandigen, trocknen und speren, zu Aecker und Wiesen ohnehin nicht tauglichen, für die Schaafweyden aber desto nützlichern Gründen (auf welchen die Gemeinden ihren Viehweyden alsdann ganz entsagen müßten) oder in andere thunliche Wege zu vergleichen.

Austreiben des Viehes bey der Nacht.

Das Austreiben des Viehes bey Nacht (auf den Almen allein ausgenommen) ist, und bleibt als ein äußerst schädlich- und gefährlicher Mißbrauch, auch alles Weyden anders als unter der Hutt und Geißel bey unnachsichtlicher Strafe der Pfändung und gegen die Hütter zu verhängenden Leibesstrafen auf immer und allzeit verbothen. Aller in angebauten Fluren oder Wiesen durch das Weyd-Vieh verursachte Schaden soll auf der Stelle von den Gemeinden, wie oben bey der Brach verordnet ist, oder andern des Viehes Eigenthümern ersetzt, und der Hütter unnachläßig am Leibe gestraft werden. Es soll daher wegen der Viehweyde Niemand verhindert werden, einen öden Grund zu kultiviren, seine Brach anzubauen, oder eine Wiese zweymädig zu machen. Wir haben auch Unserer Obern-Landes-Regierung den Auftrag gemacht, alle diejenige, welche ihre Wiesen zwey- oder dreymädig machen wollen, gegen alle von den Weydnüßern dagegen gemacht werdende Einstreuungen und Widersetzlichkeiten zu schützen, und zu handhaben, auch darauf zu halten, daß von den untergeordneten Gerichtern und Obrigkeiten dawider nicht gehandelt werde.

Zwey und dreymädige Machung der Wiesen u. Weyden darauf.

Wir wollen ferner über die Zwey- oder Dreymädigmachung der Wiesen als über eine wahre Kulturssache keine Prozesse gestatten, sondern daß es damit wie in andern Kulturs-Streitigkeiten gehalten werde. Es soll einem jeden freystehen, seine Wiese einzufangen, und auf solchen zu bessern Nutzen gebrachten Wiesgründen das Weyden nicht mehr, als von Michaeli bis Georgi gestattet werden auch

*) Vid. Samml. v. J. 1784. S. 881.

auch dagegen der Titel einer hergebrachten unfürdenklichen Verjährung als ein gültiger Rechtsgrund nicht angenommen werden.

Wenn aber zwiſchen dem Eigenthümer und den Weydberechtigten beſondere Verträge, Kauf und andere Beredung errichtet wären, und der Weidberechtigte das erweiſen würde, ſo ſoll es dem Eigenthümer der Wieſe freyſtehen, ſolche Dienſtbarkeit abzulöſen; und wenn ſie ſich darüber nicht vergleichen können, ex Officio nach dem zu ſchätzenden Werth des Weydgenußes zwiſchen ihnen Beſcheid ertheilt werden. Wir wollen auch bey ſolchen Wieſen, welche zu Urbars-Gütern gehören, wenn ſie zwey- oder dreymädig gemacht werden, folglich das Gut deßwegen in ſeinem Werthe gebeſſert wird, um deßwillen bey Veränderungsfällen keinen höhern Laudemial- oder Leibkaufs-Anſchlag darauf legen laſſen, auch nicht geſtatten, daß wegen ſolcher Gutsbeſſerung die Steuern erhöhert werden. Abgaben bey kultivirten und verbeſſerten Gründen.

Wäre es der Fall, daß ein oder die andere Gemeinde wegen ihrem zahlreichen Zugvieh bey dem anfänglich noch gering ſtehenden Futterkräuterbau, auch etwa wegen Mangel an hinreichenden Wiesgründen einer Nachtweyde bedürfen, und ihnen ſolche nicht anderſtwo angewieſen wäre, ſo ſollen ſie nicht gebindert werden, nach gepflogener Unterſuchung der Umſtände und übrigens der Kultur unſchädlich einen eigends dazu erkieſenen, jedoch nur auf die Zahl des Zugviehes bemeſſenen Platz wohl verwahrlich einzufangen. Sollte aber ſeiner Zeit die Kultur und beſonders der Futterkräuterbau ſolchergeſtalt zunehmen, daß eine Gemeinde auch dieſer Nachtweyde für ihr Zugvieh nicht mehr bedürfen würde, ſo ſolle es derſelben, wenn die größere Zahl der darauf Weydberechtigten damit einverſtanden iſt, freyſtehen, auch dieſe Plätze unter ſich zu vertheilen, und nach eines jeden beſten Nutzen zu kultiviren. Nachtweyde.

Bey entſtehenden Streitigkeiten über die Vertheilung öder Gründe, oder jede andere Art der Kultur verbleibt es ſowohl wegen dem Foro als den Fatalien bey dem Regulativ vom 24. Oktober 1787. *) Es ſolle dahero in Fällen, wo darüber ein Widerſpruch entſtehet, die Ortsobrigkeit, wo der zu kultivirende Grund gelegen iſt, die erſte Cognition haben, die Sache entweder gütlich beylegen, oder in Entſtehung des Vergleiches nach ſummariſch — doch genügſamer Vernehmung der Theile nach Vorſchrift der General-Mandaten entſcheiden. Die Appellation von ſolcher Entſcheidung geht unmittelbar an Unſere Ober-Landes-Regierung, und zwar von der Zeit der Publikation in 14 Tagen ſub pœna defertionis. Diejenigen Advokaten und Agenten welche gegen den ausdrücklichen Sinn dieſer und anderer Unſerer Kulturgeſetze die Unterthanen in weit ausſehende Prozeße und Widerſprüche verwickeln, ſollen ſogleich auf der That mit ſcharfer Ahndung und Strafe belegt werden. Kulturs-Streitigkeite.

Wir wollen zwar einem jeden, wer es immer ſeyn mag, jederzeit gerne geſtatten, ſich wo er immer will einen öden Grund zu wählen, und zu kultiviren, jedoch vorbehaltlich des in den Landesgeſetzen den Weidberechtigten und Grundeigenthümern verliehenen Vorzugsrechts. Wenn daher ein Fremder entweder bey der Ortsobrigkeit oder unmittelbar bey der Obern-Landes-Regierung ſich meldet, und einen öden, mit Weyd- oder Eigenthums-Recht befangenen Grund zu kultiviren ſich anheiſchig macht, ſo ſolle den Weydberechtigten der Auftrag auf der Stelle gemacht werden, ſich in Zeit von 14 Tagen, und zwar allemal bey Verluſt ihrer Anſprüche und ohne Geſtattung des Beneficii reſtitutionis in integrum zu erklären, ob ſie ſämtlich oder einzeln den in Frage befangenen Platz ſelbſt kultiviren wollen, oder nicht. Wenn ſie ſich nun zur Kultur erklären, ſo ſolle ihnen hiezu abermal eine Friſt von 3 Monaten eingeraumt werden, nach deren Verlauf, wenn ſie nicht würklich kultivirt haben, und noch ein Grundeigenthümer da wäre, auch dieſem noch ein Termin von zwey Monaten zur Kultur gegeben, nach deſſen ebenfalls fruchtlos verſtrichenen Ablaufe aber weder der Weydberechtigte noch der Grundherr, noch deſſen Erben mehr gehört werden, ſondern es ſoll der Platz dem, welcher ſich zuerſt darum gemeldet hat, oder Vorzugs-Recht der Weydberechtigten und Grundeigenthümer zu Kultivirung öder Gründe.

*) Vid. Samml. v. J. 1788. Seite 717. Nro. 209.

wenn dieser inzwischen von seinem Vorhaben abgestanden wäre, einen jeden ersten darum sich meldenden ohne weiters, und ohne fernere Rückfrage eingeräumt werden. Alsdann solle auch den vorigen Nußnießern oder Inhabern, auch selbst, wenn sie die darauf verwendete Kösten erstatten und gerichtlich deponiren wollten, kein Gehör mehr verstattet, und wenn sie sich durch einige Thathandlung, durch Einreißung der Zäune oder andere Beschädigung der Kultur sträflich vergehen würden, gegen sie mit den oben festgesetzten Strafen unnachsichtlich verfahren werden. Wenn aber unter mehreren prätendirenden Weydberechtigten oder Grundherrn selbst über das Weydrecht oder Eigenthum ein Streit entstünde, so solle denjenigen darunter, welche sich in der ausgesetzten Frist zur Kultur erklärten, der Vorzug und die Kultur gestattet, und die übrigen mit ihren Ansprüchen ad Separatum gewiesen werden. Würden sie sich aber sämtlich zur Kultur erklären, und könnten sich über die Vertheilung unter ihnen nicht vergleichen, so solle der ganze Platz auf ihre Kösten gemessen werden, und diese in so viel verhältnißmäßige Theile als Ansprüche vertheilt, und von einem jeden sein Antheil kultivirt werden. Die Ansprüche selbst aber sind an die Justizbehörde zu verweisen, wo sodann nach erfolgtem richterlichen Spruch jedem zwar sein kultivirter Antheil so wie die darauf indessen gezogenen Früchten bleiben, jene aber, welche zuviel daran erhalten hätten, an die übrigen das, was der ihnen abgeurtheilte Theil alsdann nach unpartheyischer Schätzung und nach Abzug der Kulturskösten werth seyn wird, hinausbezahlen sollen.

Jagdbarkeit auf zu kultivirenden Gründen.

So wenig das prätendirte Weydrecht als ein gültiger Rechts-Grund gegen die Kultur angeführt werden darf und kann, noch weniger sollen diejenige, welche auf solchen Gründen die Jagdbarkeit hergebracht haben, unter dem Vorwand ihres dabey geschmälerten Juris venandi die Kultur einstellen oder verhindern können, da nur die Art des Weydwerks durch die Kultur verändert werden mag, das Recht zur Jagd aber unverändert bleibt, so sollen all dergleichen, dem gemeinen Wohlstande widerstrebende, und in einem wohleingerichteten Staate nie zu duldende Einstreuungen und Widersprüche gleich auf der Stelle als gesetzwidrig und unstatthaft verworfen und abgewiesen werden.

Kultivirung Churfürstl. der Gründe.

Wenn sich Jemand meldet, und von den Uns zuständigen Waiseläckern, Haiden, Möfern, Inseln, Auen, Anschütten, Weyden zu kultiviren begehrte, so soll ihm, so viel er daran begehren würde, wenn gleich ein oder der andere ohne Beweis der Saalbücher oder eigene Concession darauf das Weydrecht prätendirt, jedoch bey Auen, Inseln, und Anschütten in Rücksicht der Wuhrgebäu, des Kappholzes und des Rinnsaals der Flüsse nach vorläufiger Vernehmung der Hofkammer sogleich und ohne Verzug zugemessen, und als wahres Eigenthum zugeschrieben werden, mit der Bedingniß, solches Feld nicht zu einem andern Gut als Pertinenz beyzuschlagen, und den Platz wenigstens in drey Jahren zu kultiviren, nach deren Umlaufe, wenn er nicht wichtige Gründe für sich anzuführen hätte, alles was davon nicht kultivirt seyn wird, Uns wieder heimgefallen seyn, und anderwärts verliehen werden solle. Jene öden Gründe, welche schon zum voraus zu Unseren Gütern und Schwaigen gehören, und wegen ihrer Weitschichtigkeit oder Entlegenheit dazu nicht wohl kulturs-mäßig benutzt werden können, wie auch alle solche Gründe, welche entweder ex re judicata oder nach Inhalt der Urbarien Uns gehörig sind, wollen Wir gleichfalls an die darum sich Meldende auf freyes Erbrecht ohne alles Laudemium, Gült, oder Stift, und lediglich gegen Abreichung eines geringen, fünf Kreuzer vom Tagwerk betragenden und zu den Churfürstl. Kastenämtern zu reichenden Bodenzinses vergeben lassen.

Kultivirung der Moosgründe.

Wollten aber die ersten Erwerber, oder dessen Erben solchen Bodenzins über kurz oder lang ablösen, und das vollkommene Eigenthum an sich bringen, so solle ihnen dieses gegen Erlag eines angemessenen Kaufschillings gestattet seyn. Wenn in Moos- und sumpfigten Gegenden Gräben gezogen, auf Haiden Einfänge gemacht, und die Viehweyde außer den sogenannten offenen Zeiten unterlassen wird, oder wenn der Boden umgerissen, ein oder mehrere Jahre mit Halmfrüch-

Digitized by Google

früchten bebauet, in offenen Zeiten aber geweidet, und dann nach Umlauf von einigen Jahren zum Brach liegen gelassen, in all solchen Fällen aber weder der Kleebau, noch die Stallfütterung eingeführt wird; so verleihen und gestatten Wir denjenigen, welche solches unternehmen, fünfzehen Freyjahre von allen Grund- und landesherrlichen Gaben, Steuern, Anlagen, Quartier, Musterung und Auswahl, auch Zehenden und überhaupt von allen Real- und Personal-Lasten, wie sie immer Namen haben mögen, in so weit sie solche von diesem ihren neu erworbenen Grund und Boden sonsten zu verreichen hätten. Wenn aber ein Moos durch Abzugskandle und mit Schleißen versehenen Gräben trocken gelegt, zur Wässerung regelmäßige Wasserleitungen geführt, die niedern Theile mit Beyleitung der nöthigen Wässerung zu Wiesgründen, die hochgelegenen aber, welche nicht gewässert werden können, zu Ackerfeld gerichtet werden, oder wenn trockene Haiden und Weydgründe zu Ackerfeld gemacht, zu keiner Zeit mehr ein Vieh darauf getrieben, keine Brach gehalten, dagegen aber in die Brachfelder der Klee- und anderer Futterkräuterbau eingeführt, lebendige Zäune angelegt, und in all solchen Fällen die vollkommene Stallfütterung hergestellt wird, oder, wenn auf Ermäßigung Unsers Oberstforstmeisteramtes respect. der Hofkammer, oder Oberlandes-Regierung der zu kultivirende Platz zum Holzwachse besonders tauglich und wohlgelegen, auch in der Gegend ein Mangel an Holz, und Waldung wäre, und dann ein solch öder Grund unter der Aufsicht Unserer Forstmeister nach Forstgrundsätzen zu Holz angelegt, besäet, oder bepflanzt, forstmäßig in Schläge eingetheilt, kein Vieh hinein geweidet, und dem Laubrechen für immer und allzeit entsaat wird, so erkennen Wir dieses für die eigentliche und vollkommene Kultur, und verleihen hiemit all denjenigen, welche solche unternehmen fünf und zwanzig Freyjahre.

Unterstützung der Kultur-Unternehmer.

Wer aber bey einer solch vollkommenen Kulturart ein eigenes Anwesen errichtet, Haus, Stallung und Stadl von Stein aufführt, und die Dächer mit Ziegel eindeckt, den wollen Wir hiemit dreyßig solcher Freyjahre zugesichert und eingeräumt haben. Wir wollen auch, und verordnen hiemit, daß denjenigen, welche öde Gründe kultiviren, vorzüglich mit Kirchen-Geldern an Handen gegangen werde, und alle solche Anleihen von 10 bis 100 fl. exclusive ohne gerichtliche Schuldbriefs-Errichtung vorgeliehen werden sollen, auch bey andern zu solchem Behufe gemacht werdenden Anleihen, wo die Protokollirung bey Gericht nothwendig wäre, sollen, wenn die Summe erweislich, zur Kultur öder Gründe verwendet wird, dergleichen Anleihen ohne allen Tax und andere Verrechnung protokollirt werden.

Aufhebung des Amortizationsgesetzes der Klöster, die kultiviren.

Zu Gunsten derjenigen Klöster, Abteyen, und anderer geistlichen Stiftungen, welche nicht nur ihre eigene, sondern auch andere in ihrer Gegend gelegene öde Gründe kultiviren, wollen Wir hiemit in Ansehung solcher ihnen dadurch zugehenden neuen Erwerbungen das Amortizations-Gesetz aufgehoben haben, Sie auch übrigens mit den im gegenwärtigen Mandat auf die Kultur bewilligten Begünstigungen vollkommen gleich gehalten wissen.

Abgaben von kultivirten Gründen und deren Verwendung

Um endlich diejenigen Gemeinden, welche sich durch die Kultur ihrer öden Gründe um das Vaterland verdient machen, und daher Unserer vorzüglichen Gnade würdig sind, zu begünstigen, so verordnen Wir hiemit, daß auf alle solchergestalt kultivirte öde Gründe, welche nicht schon zum Voraus zu Unsern Gütern und Schwaigen gehören, oder sonst Uns per rem Judicatam zugesprochen sind, noch in den Urbarien oder Saalbüchern Unserer Kastenämter eingetragen sind, ein Zins zu fünf Kreuzer vom Tagwerk konstituirt werde, welcher den kultivirenden- und ihren Weydenschaften entsagenden Gemeinden gehören solle, um daraus einen Theil ihrer Gemeinds-Bürden, Anschaffung der Feuergeräthschaften, Unterhaltung der Vicinalwege, Beyträge für die Hebammen, und Schulen, Versorgung ihrer Armen und Wahnsinnigen, auch gemeinschaftliche Hilfe bey Wasser- und Feuersnöthen nach Vorschrift des VI. Artikels, 25. Titels des Landrechts zu bestreiten, weßwegen sie jährlich bey Gericht darüber Rechnung ablegen sollten.

Strafe wider die sich der Kultur Engegensetzenden.

Gleichwie Wir nun hiedurch diejenigen, welche durch die Kultur ihrer öden Gründe zum allgemeinen Wohl des Staates beytragen, billig begünstigt haben, so wollen Wir auch diejenigen, welche sich dieser Unserer landesväterlichen Huld nicht theilhaftig machen wollen, die gerechte Strafe ihres Eigensinns und ihrer Widersetzlichkeit empfinden lassen. Und da in vordern Verordnungen ohnehin schon festgesetzt ist, daß alle nicht kultivirte und mit Fleiß verwahrloste Gründe für desert geachtet und als bona vacantia behandelt werden sollen, Wir aber dergleichen zum Schaden des Landes fortwährende hartnäckige Unthätigkeit länger nicht nachsehen können, noch wollen, so setzen Wir hiemit einen Termin von drey Jahren fest, nach dessen Umlauf alle jene Gründe, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, welche zu Gemein- oder andern Weyden benutzt, und nicht kultivirt seyn werden, ohne Unterschied mit Ausnahme jedoch der in gegenwärtiger Verordnung für das Zugvieh verwilligten Nachweyden, dann jener Gründe, welche gleichfalls nach gegenwärtiger Verordnung für die Schäferey durch Vergleich bestimmet werden, wirklich als bona vacantia eingezogen werden, und davon ein Bodenzins zu zehn Kreuzer vom Tagwerk an Unsere Kastenämter von denjenigen entrichtet werden sollte, welcher darauf die Weydenschaft oder anders Recht und Dienstbarkeit genießen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 10ten Novemb. 1790.

Nro. III.

Verträge der Reichsstadt Nürnberg.

Seiner Churfürstl. Durchläucht war aus zerschiedentlichen Berichten Höchstdero Dicasterien, und Aemtern ersichtlich, daß solche von gewissen anmaßlichen ältern Verträgen der Reichsstadt Nürnberg mit denen Herzogthümern der obern Pfalz, Neuburg und Sulzbach; und deren Aemtern Anregung und Erwähnung gemacht. Gleichwie aber Höchstdieselben an solch anmaßlichen Verträgen, wenn ein dergleichen auch wirklich in Vorzeiten existirt hätten, aber haben sollten, niemalen gebunden sind, noch seyn können, und waren; so ergehet andurch an sämmtliche Dicasterien und Aemter der ernstgemessenste Befehl, in keinerley Anbetracht auf dergleichen Anmaßungen nicht die mindeste Rücksicht zu nehmen, sondern durchgehends all dasjenige auszuüben, und ausüben zu lassen, was Se. Churfürstl. Durchläucht von höchst landesfürstl. Gewalt und Macht in sämmtlich Höchstdero Erblanden zustehet, und in erfordrlichen Fall die höchsten Gerechtsame mit Gewalt zu unterstützen. Churfürstl. Regierung Amberg hat also dieserwegen das nöthige zu besorgen, diese höchste Erklärung und Willensmeynung sämmtlichen Aemtern zu eröffnen, dabey aber einzuschärfen, daß, welcher sich unterfangen würde, omittendo vel comittendo aus Versehen, oder geflißentlich dagegen zu handeln, oder die mindeste Connivenz gegen die Reichsstadt Nürnberg sich zu Schulden kommen zu lassen, derselbe augenblicklich die Suspension, Permutation oder Cassation, auch nach Befund der Sachen noch schärfere Bestrafung zu gewärtigen hätte; wie dann Churfürstl. Regierung ermächtigt wird, bey beschehenden Anzeigen oder sonstigen Befund sogleich darauf zu inquiriren. Wie geschehen, ist seiner Zeit gehorsamst zu berichten. München den 12ten May 1791.

An die Regierung Amberg und Neuburg also ergangen.

Die Churfürstl. Regierung Amberg empfangt andurch das von der ehemaligen Regierung zu Sulzbach unterthänigst eingesendete Liquidations Protocoll, und sämmtlich beygelegte Acta über die von denen Landesunterthanen gegen die Reichsstadt Nürnberg vor- und angebrachte Beschwerden, mit dem gnädigsten Befehl zurück, um unverzüglich bey der durch den Fiscal mittels Uebergebung besagten Protocolls geführt werdenden Klage, mittels Bestellung eines Re- und Correferenten, dann ordentlichen Vortrag in Wege Rechtens verfahren zu lassen, und zu sprechen, das abgefaßte Urtheil selbsten aber vor der Publication mit sammt der Re- und Correlation ad Manus einzusenden, wobey noch hauptsächlich auf die von Seiten der Reichsstadt den Unterthanen pr. Pausch angesetz-

Digitized by Google

geſetzten Kapitallen, den vollbracht wordenen öffentlichen Betrug, und die unerhörte Erpreſſungen nicht nur bey gegenwärtigen Beſitzern, ſondern retro auf die ganze Nürnbergiſche Beſitzzeit der Bedacht zu nehmen kommt.

Uebrigens iſt ſämmtlichen Landes-Unterthanen bey obnabänderlicher zu befahren habender Zuchthausſtrafe zu verbiethen, das mindeſte ſub quocunque titulo an die Reichsſtadt Nürnberg, deren Aemter, oder Verwaltungen abzugeben, oder daſelbſten bey Gericht zu erſcheinen, den Nürnbergiſchen Ge- und Verbothen zu gehorſamen, daſelbſten Anzeigen zu machen, und Recht zu nehmen, wie dann auf die Nürnbergiſche ſich in das Land einſchleichen wollende Gerichtsdiener genaue Speh zu legen, und ſelbe auf erſtererß Betretten zu arretiren ſind. Die limitirte Niedergerichtsbarkeit iſt von jeglichen Churfürſtl. Beamten adminiſtratorio nomine zu führen, alle Gülten, Zehenden, kleine Rechten und ſonſtige Praeſtanda zu ſequaeſtriren, und über ſämmtlich aetreue Rechnung zu führen, bis auseinander geſetzt ſeyn wird, was die Reichsſtadt Nürnberg vor 1504 beſeſſen, oder nachhin erkauft, alle übrigen Beſitzungen der Reichsſtadt, ſie beſtehen in Gütern, Waldungen, Gründen, Leben, Gülten, Zehenden oder Unterthanen, ſind nach ſchon vorgängigen gnädigſten Befehl gleichfalls zu ſequeſtriren, und die allenfallſigen inner Landes befindliche Nürnberaiſche Beamte, Vögte oder Gerichtsdiener abzuſchaffen, und alles dieſes falls Bedärfens, mit Gewalt zu unterſtützen. München den 13ten May 1791.

Nro. IV.

Die anmaſſende Jurisdiktion außer den Poſtſachen ſ. a. betreff.

Seine Churfürſtl. Durchläucht laſſen Ihro Obern Landes Regierung hiemit auf derſelben ausführlichen Bericht vom 11ten März abhin, in Abſicht auf die Ablehnung der gegen das Poſtweſen in den Churpfalzbaieriſchen Landen vorkommenden Beſchwerden, vorläufig gnädigſt unverhalten, daß Höchſtdieſelben Poſtſachen indeſſen die projectirte zwey Schreiben an den Herrn Fürſten von Thurn und Taris, über die zween beſondere Gegenſtände die eingeſchränkte Poſtfreyheit und ſich angemaßt werden wollende Jurisdiction betreffend in der Art haben abgeben laſſen, als die mitkommende zwey Abſchriften ihres Inhalts ausweiſen. Im übrigen aber Höchſtdieſelben was die anderweite mehrere Punkten belanget, ſo die dem Regierungsberichte beygelegte vollſtändige Relation begreift, nächſtens ihre gnädigſte Roſolution weiters ertheilen werden. München den 4ten May 1793.

Schreiben von Sr. Churfürſtl. Durchläucht zu Pfalzbaiern an den Herrn Fürſten von Thurn und Taris de dato München den 4ten May 1793.

P. P.

Mit was für einer beſondern Ausdehnung ſich die Euer Liebden ſubordinirte Poſtämter, beſonders das hieſige Oberpoſtamt, gegen den zwiſchen Uns getroffenen Vertrag herausnehmen, ja was ſogar die dieſem Poſtamt untergebene Poſtſtallmeiſter und Poſtofficianten für eine auffallende dreuſte Sprache in Jurisdictions-Fällen außer den Poſtſachen und Poſtamts-Gegenſtänden in Unſerm Lande, auch ſelbſt in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt wider Unſere Obere Landes-Regierung ſowohl als Unſere Justiz-Collegien zu Unſerer ganz ausnehmenden Empfindung zu führen ſich wagen, werden Euer Liebden mit folgenden des mehreren zu entnehmen belieben.

Der ſeither verſtorbene hieſige Filſerbräu Ignaz Neumayer klagte den hieſigen Reichspoſtſtallmeiſter von Kreiwig actione Redhibitoria eines Pferdkaufes bey Unſerm Hofrath, und dieſer ſetzte ermeldet Unſerer aufgeſetzten Landes-Juſtizſtelle nicht nur die ſo unerwartete Exceptionem fori declinatoriam, ſondern auch den beſonders auffallenden von Uns niemals erträglichen Ausdruck entgegen, daß das hieſige Oberpoſtamt allein von erſter Inſtanz wegen den Gerichtszwang über ihn ausübe.

Eine in der Weſenheit gleiche, jedoch in Ausdrücken etwas gemäßigtere Einwendung gebrauchte der Poſtofficiant von Hagen gegen obbemeldten Unſern

Hofrath auf eine gegen selben durch die von dem Straubingischen Regierungs-Advokaten Lehner im Namen des Gotteshauses Geltolfing gestellte fidei-Jussions-Klage veranlaßte, und anbefohlene Vorrufung zur abhaltenden Kommission.

Den befremdlichsten Jurisdiktions-Eingrif hingegen wagte Dero hiesiges Oberpostamt in der Klagsache des hiesigen Hofgerichts-Advokatens Obermaier als Anwalden des Kaufmanns Flach aus Kempten, da selbes sich bey gehen ließe, nicht nur diese Sache mit den in Unserm Lande festgesetzten 4 Rechtsschriften zu instruiren, sondern auch selbe sogar mit den so zu sagen vor Unsern Augen geschehenden unerhörten Formalien von erster Instanz wegen definitive zu entscheiden. *)

Uns sind die Selbstworte des 7ten des 8ten und des 9ten **) Absatzes der Konvention zwar wohl bekannt, sie führen die von Uns Euer Liebden hierin zugegebene Personalitäts-Befugniß über Dero von Uns in Unsern Landen über das Postwesen aufgestellte Post-Bedienstete mit sich; was aber für eine Personalität? keine andere, als wie sich die besagte 8te und 9te Paragraphen bestimmt hierüber ausdrücken, nemlich, was das Postwesen allein, desselben Direktion und Akkurateße betrift, welches Wir Euer Liebden in Unserm Lande durch diese Konvention anvertraut, hiernächst aber Uns zugleich die benöthigte Aufsicht, und selbst die kumulative Behandlung darüber vorbehalten haben, woraus sich die Folge von selbst ergiebt, daß Uns der, so wie über alle und jede, in Unsern Landen domicilirte Personen, als auch über das ganze Postpersonale zustehende Jurisdiktions-Zwang so wenig jemals ein Konventionsgegenstand gewesen, oder als ein solcher beschränkt worden seye, als wenig erst jezt bezweifelt werden könne, daß Uns als Landesfürsten, über das sogenannte in Unsern Landen befindliche Postpersonale außer der Euer Liebden akkordmäßig bedungenen Direktion im Postwesen omni modo Jurisdictionem auszuüben, oder ausüben zu lassen, ohne allen Widerspruch zuständig sey.

Wir sehen Uns daher durch die von Dero Postamt allhier anmaßlich behauptet werden wollende, selbst auf eine gewisse Art von landesherrlichen Rechten abzielende Jurisdiktions-Ausübungen, dann gar zu bedenkliche und kecke Sprache Dero Post-Subalternen aufgerufen, Unsere uneingeschränkte höchste Landes- und Jurisdiktions-Hochheit Uns und Unserm Churhause sicher zustellen, sohin Euer Liebden hiemit anzugehen, solche wider den Sinn Unserer auf die bloße Postwesens-Personalität allein getroffene Konvention ausgleissende Vorschritte sogleich abstellen zu lassen, sofort Dero subordinirte Postämter so wie deren Subalternen, als hier oder sonst in Unsern Landen domicilirende Personen in allen Stücken und Fällen zur schuldigsten Unterwerfung und Befolgung Landesherrlichen oder von Unsern untergebenen Kollegien mit alleinigen Ausschluß des Postwesens und was hiezu gehört, zu erlassenden Anbefehlungen anzuweisen; Als Euer Liebden von selbst erlauchtest einsehen, daß selbe doch nicht befugt seyen Unserer Konvention eine mehr ausgedehnte, die höchste Landeshochheit betastende, von Uns niemals zugebliche Auslegung zu geben, und hierdurch einen, Uns wie immer präjudicirlichen Vorschritt auszuüben. Wir versichern Uns von Euer Liebden einen entsprechenden Erfolg, und ꝛc.

Nro. V.

Karlsthor zu München.

Se. Churfürstl. Durchläucht erlauben gnädigst, daß der Platz vor dem Karls-Thor Höchstdero Namen führen, sohin allgemein, und in allen öffentlichen Urkunden der Karls-Platz genannt werden darf, auch genehmigen Höchstdieselbe, daß all diejenigen, welche die zur Verschönerung dieses Thors gehörigen Häuser an den beeden Flügeln erbauen, für sich und ihre Einwohner durchaus Sperr-Kreuzer frey gehalten werden dürfen. Die Churfürstl. Hofkammer dahier hat also das weiters erforderliche hiernach gehorsamst zu beobachten. München den 27ten April 1797.

Da

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 802. N. 103. et S. 810. N. 106.
**) Vid. antec. N. 1.

Digitized by Google

Die Anlage in dem engliſchen Garten allda.

Da die neue Anlage der Häuſer und Gärten zwiſchen den beyden ſchwäbinger Straſſen im engliſchen Garten bereits ſo glückliche Fortſchritte gemacht hat, daß ſelbe zur vorzüglichen Verſchönerung des engliſchen Gartens, und ſelbſt der Stadt München gereichen wird, ſo haben Se. Churfürſtl. Durchlaucht gnädigſt erlaubt, daß dieſer neuen Anlage eine eigene Benennung gegeben, und ſolche allgemein, und in öffentlichen Urkunden dieſür das Schönfeld benannt, auch denjenigen, welche die neuen Häuſer daſelbſt beſitzen, für ſich, deſſen Angehörige, und Einwohner die Sperrkreuzer-Freyheit ertheilt werden dürfe. Welches alſo der Churfürſtl. Hofkammer dahier zur weiters nöthigen Verfügung hiemit gnädigſt eröfnet wird. München den 27. April 1797.

Nro. VI.

Die Direktion der Churfürſtl. Malerey-Gallerie, und Reglement für dieſelbe.

Damit der öffentliche Beſuch der Churfürſtl. Gemälde-Sammlung, der eigentlich nur die nützliche Unterhaltung der Kunſtfreunde, und neben bey die Ausbildung der Kunſtſchüler *) zum Zwecke haben ſoll, auf keine ſchädliche Art mißbraucht, und auch in keinen bloß müßigen Zeitvertreib ausarten könne; ſo haben Se. Churfürſtl. Durchlaucht folgendes Reglement feſt zu ſetzen geruhet.

I. Der Eingang in die Churfürſtl. Gallerie wird, die Sonn- und Feyertage ausgenommen, alle Tage von 9 bis 12 Uhr, dann Nachmittags im Sommer von 1 bis 5, und im Winter von 1 bis 4 Uhr Jedermann geöffnet. An Sonn- und Feyertagen aber nur Fremden auf vorheriges Anmelden.

II. Da Niemand in einem Gallerie-Saale allein gelaſſen, ſondern jeder Eintretende von Jemand aus dem Gallerieperſonale durch die Säle begleitet wird, um die beliebigen Erklärungen verlangen zu können; ſo werden einzelne Kunſtfreunde ſich gefallen laſſen, bey ſchicklicher Gelegenheit mit früher oder ſpäter Angekommenen zuſammen zu tretten, und ſich geſellſchaftlich geleiten zu laſſen, ſo, daß dann das längere oder kürzere Verweilen in einem Saale von dem Belieben der ganzen, und, ſo lange der Beſuch dauert, unzertrennlichen Geſellſchaft abhängt.

III. All zu zahlreiche Geſellſchaften aber, welche aus mehr als 5 Perſonnen beſtehen, müſſen ſich zu einer Abtheilung bequemen, und wenn Domeſtiken oder Lohnbediente dabey gegenwärtig ſind, ſo müſſen dieſe entweder vor dem Eingange zurückgelaſſen, oder, wenn ſie auf Verlangen ihrer Herrſchaft begleiten ſollen, in die obige Zahl einer Geſellſchaft gerechnet werden, und folglich niemals hinter derſelben in einem anderen Saale zurückbleiben.

IV. Stöcke und derley Sonnenſchirme dürfen in die Malerey-Säle nicht mitgenommen werden, auch wird keinem Unbekannten der Eintritt in einem Mantel, Wildſchur u. d. gl. geſtattet. Das Berühren der Gemälde iſt durchaus verbothen, ſo wie das Anhauchen derſelben bey allzunaher Anſicht zu vermeiden iſt.

V. Wenn ſich an einem Tage viele Beſuche häufen, ſo erheiſcht es die Ordnung, daß im Falle das anweſende Gallerieperſonale zur gleichzeitigen Begleitung nicht hinreicht, die ſpäter ankommenden in einem Vorzimmer warten, bis eine der vorausgegangenen Geſellſchaften ihren Beſuch vollendet hat. Der Zurückweg durch die Säle kann dann nicht geſtattet werden, ſondern ſo wie den Ankommenden nur die untere Thür im Hofgarten geöffnet wird, ſo müſſen ſie die Säle der Ordnung nach durchgehen, und bey der obern Thüre, welche nie zum Eintritt aufgeſchloſſen werden darf, hinaustretten.

VI. Wiewohl nun alſo der Zutritt in die Churfürſtl. Malerey-Gallerie Jedermann ohne Rückſicht auf Stand oder Berufe, geſtattet iſt, ſo wird doch überhaupt ein dem Anſtande und der Reinlichkeit des Orts angemeſſenes Betragen erwartet.

VII.

*) Vid. die Sammlung v. J. 1797. Seite 775. N. 69.

VII. Studierende Kunstfreunde oder Schüler, welche öfter und lange in einem oder dem andern Saale verweilen wollen, haben sich dießfalls bey der Direktion zu melden, welche, wenn es Unbekannte sind, die gehörige Vorsicht anzuwenden, bey jungen hiesigen Kunstschülern aber jedem Mißbrauch vorzubeugen, auch allenfalls ein Zeugniß von den betreffenden Meistern zu verlangen hat.

VIII. Das Kopieren ganzer Gemälde ist mit dem Pinsel nie, wohl aber als Zeichnung zu gestatten. Einzelne Partien aber, als Studium, können jedem Künstler zu malen erlaubt werden, doch ohne die Gemälde aus ihrer Ordnung zu verrücken, welch letzteres nur von der Oberdirektion in besondern Fällen erlaubt werden kann.

IX. Die Säale in welchen auf diese Art gemalt, und studiert wird, sollen von dem, oder den Inspektoren, und dem Aufseher fleißig besucht, das Verragen der Studierenden beobachtet, bey der geringsten zu besorgenden Verletzung eines Gemäldes oder sonstiger Unordnung dem Studieren durch Verschließung des Saales alsogleich ein Ende gemacht, und wenn bey genauer Durchsicht der Gemälde irgend eine wirkliche Beschädigung wahrgenommen werden sollte, die in dem Saale gegenwärtig gewesenen Personen unverzüglich bey der Direktion angezeigt werden.

X. Die zum Malen oder Zeichnen nöthigen Geräthschaften dürfen in keinem Gemäldesaal über Nacht gelassen, sondern müssen von dem Eigenthümer an jedem Abend anderswo untergebracht und verwahret werden, wozu ein schicklicher Plaz angewiesen werden mag.

XI. Dem studierenden Künstler soll seine Arbeitszeit anders nicht als nach denen § 1. bestimmten Tagesstunden beschränkt, und auch ohne besondere Erlaubniß nicht über diese Zeit ausgedehnt werden.

XII. Wer in der Gallerie malen oder zeichnen will, muß seinen Nämen und das Bild, welches er zu seinem Original gewählet hat, jedesmal bey Erholung der Erlaubniß in ein hierzu eingerichtetes Buch eintragen, wobey er zugleich bemerken soll, daß ihm die gegenwärtige Vorschrift bekannt sey, und er sich genau darnach benehmen werde.

XIII. Zur Winterszeit in dem Nebenzimmer zu kopieren, ist ohne besondere Direktions-Erlaubniß Niemand gestattet, weil schon oben §. 8. das Verrücken oder Tieferhängen der Bilder, vielmehr also dieses Vertragen derselben, wobey ohnehin wegen Abwechslung der Kälte und Wärme die größte Vorsicht nöthig ist, solch eine wohlgegründete Erlaubniß voraussetzt. Aber Gemälde außer der Gallerie zum Kopieren oder Anschauen bringen zu lassen, ist selbst dem Vorstande verbothen.

XIV. Wenn von Kunstfreunden und Kennern eine artistische Beschreibung von mehrern Gemälden, einem ganzen Saal, oder von der ganzen Gallerie an Ort und Stelle selbst verfaßt werden wollte; so soll sie der Direktion vorgelegt, und von dieser zwar die einem Jeden freystehende Beurtheilung nicht im geringsten, doch aber das sichtbar Irrige, Falsche oder Mangelnde gründlich bemerkt werden.

XV. Da es der Gallerie-Direktion §. 7. überlassen ist, von denen zum kopieren sich meldenden Kunstschülern die Zeugniße ihrer Meister abzufodern, so hat sie die Zulänglichkeit der bloßen Kunstliebhaber und auch Künstler, welche solche Zeugniße nicht beybringen können, nach vorzulegenden Beweisen des Talentes, nach der sittlichen Aufführung und nach der vorhabenden Kunstabsicht zu beurtheilen.

XV. Da zum öffentlichen Besuch der Churfürstl. Gallerie im Sommer 7, und im Winter 6 Tagesstunden nach §. 1. bestimmt sind, so sollen zu solcher Zeit allemal wenigstens 3 zur Gallerie gehörige Personen, entweder ein Inspektor oder der Aufseher nebst einem Galleriediener, und ein Gehilfe oder Portier gegenwärtig seyn.

XVII.

Digitized by Google

XVII. Die äußere Thüren, ſo wie die des erſten und letzten Saales werden immer verſchloſſen gehalten, und von jenen die untere nur auf das Glockenzeichen, die Saalthüren aber nur beym jedesmaligen Ein- und Austritte der Beſuchenden geöfnet.

XVIII. Wenn Perſonen von hohem Range ſich zum Beſuche der Churfürſtl. Gallerie anſagen laſſen, ſo iſt dieß gleich dem Direktor und Vicedirektor, wie auch, wenn ſie unangeſagt erſcheinen, unverzüglich bey ihrem Eintritte zu melden. Sind es Fürſten-Perſonen vom Churfürſtl. höchſten Hauſe, ſo wird und bleibt während ihrer Gegenwart die Gallerie für jedem, der nicht zum Gefolge gehört, verſchloſſen.

XIX. Allzuhäufiger in Schaaren beſtehender Beſuch wird, da die von der Handarbeit lebende Volksklaſſe nur die Sonn- und Feyertage hierzu verwenden kann, nach §. 1. von ſelbſt aufhören; ſollte aber doch ein Gedränge möglich werden, ſo hat das Gallerieperſonale ſich ebenfalls zahlreicher einzufinden, und die Ankommenden nach §. 3. und §. 5. beſcheiden zu ordnen.

XX. Es darf aber auch einem einzeln Eintrettenden, wer er immer ſey, die Betrachtung der Gemälde und die Begleitung durch die Säale zu keiner (§. 1. beſtimmten) Zeit verſagt, und unter keinem Vorwand erſchweret werden, ſondern das §. 2. Verordnete iſt nur dann anwendbar, wenn bereits mehrere einzelne Perſonen in verſchiedenen Sälen gegenwärtig ſind, in welchem Falle man ſie, zu Vereinfachung der Aufſicht, höflich erſuchen kann ſich in einem Saale zu vereinigen, und ſo ihre Betrachtungen fortzuſetzen.

XXI. Die Galleriediener ſollen ſich mit ihren, oft beſchwerlichen Erklärungen, nicht aufdringen, ſondern nur die an ſie geſchehenden Fragen beantworten. Trinkgelder zu begehren, iſt bey Dienſtverluſt unterſagt.

XXII. Wenn Männer von bekanntem und ausgezeichnetem Stande und Anſehen ſich einzeln und länger, als ſonſt gewöhnlich iſt, in einem Saale bey Betrachtung eines Gemäldes aufhalten wollen, ſo können ſie daran keineswegs verhindert, auch wohl allein gelaſſen werden, doch hat ein Galleriediener ſich in der Nähe aufzuhalten, um nach ihrem erfolgten Austritt die Thüre ſogleich verſchließen zu können.

XXIII. Von gegenwärtigem gnädigſt beſtättigtem Reglement ſind dem geſammten Gallerieperſonale Abſchriften einzuhändigen, damit ſelbes ſein Benehmen rückſichtlich des fremden Beſuches darnach zu bemeſſen wiſſe. Was nun die Anordnung der abwechſelnden Dienſt- und Aufſichtsverrichtungen, die innere Ordnung, die Wachſamkeit gegen zufälligen oder gefliſſentlichen Schaden betrift, ſo hat ein jeder ohnehin ſeine Amtspflicht, dann die Befehle und Vorkehren der Direktion genaueſt zu befolgen. München den 27ten Auguſt 1797.

Nro. VII.

Mittel für den fliegenden Wurm.

Die Erfahrung zeigte es, daß in Fichtenwaldungen nicht nur ein- ſo anderer Stamm, ſondern oft ganze Strecken ausdorren, — man nennt dieſes den fliegenden Wurm, den fliegenden Wurm, daß Trocknis, oder das Wurmtrocknis. —

Wenn hin und wieder einzelne Tropfen Harzes an den Fichten-Stämmen hangen, wenn man Löcher und Wurmmehl an den Bäumen, oder unten am Stamme wahrnimmt, wenn die Nadeln am Gipfel, dann auch an den Aeſten blaßgrün, nachher gelb, zuletzt roth werden, Nadel und Wurmmehl abfallen, ſo iſt kein Zweifel über das Daſeyn des Wurms mehr vorhanden.

Man fälle ſo einen Baum, ſo wird man den ſogenannten Wurm ſelbſt entweder in der Figur einer Made, oder eines Käfers, wenn er noch nicht ausgeflogen iſt, — oder man wird doch die Löcher und Gänge, die er in die Rinde gemacht hat, gewahr werden, und ſich mit eigenen Augen von dem Daſeyn dieſes ſchädlichen Inſekts überzeugen können. —

Zu diesem Uebel giebt man selbst Veranlassung, wenn man unordentlich von Abend oder Mittag her die Wälder aushauet, wenn man sie auslichtet, und dadurch Windwürfe, welche der Wurm liebt, veranlaßt, oder die Fichtenwaldungen überständig werden läßt, in welche er sich gleichfalls gerne einnistet.

Wenn aber das Uebel bereits weit um sich gegriffen hat, so giebt es keine bessere bisher bekannte Mittel, als:

1. Bey kleinen von dem Wurm angegriffenen Distrikten die kranken Stämme sogleich fällen, schälen, und die Rinde sammt dem Wurm verbrennen zu lassen, oder einige gesunde Fichten in der Nähe, wo er sich zeigt, umzuhauen, und weil er auf diese vorzüglich fällt, sodann die Rinde, oder Borke abzunehmen, und zu verbrennen.

2. Hat aber das Uebel sich schon in größeren Distrikten verbreitet, so lasse man die trockne Stämme, aus welchen der Wurm bereits geflogen ist, stehen, und haue die nächst stehende anbrüchige, und noch frisch scheinende um, nehme davon die Rinde sammt dem Ungeziefer ab, und verbrenne es.

Obschon dadurch dieses so schädliche Insekt nicht allemal ganz ausgerottet wird, vielmehr die Natur und Witterung zur Vertilgung desselben das meiste beytragen muß, so lehren doch die bisherige Erfahrungen, daß besonders im Anfang damit geholfen, daß Trockniß wenigstens vermindert, und der unangegriffene Wald meistens so lang gerettet werden kann, bis die Witterung selbst die Vertilgung dieses Insektes vollendet. München den 9ten Oktober 1797.

Nro. VIII.

Von der Jurisdiktion u. der Direktion über die churfürstl. Hofbibliothek.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchläucht höchst Ihre Hofbibliothek allhier, wiewohl dieselbe mit der Jurisdiktion dem Oberstbofmeisterstaab untergegeben ist, und bleibt, in allem, was ihre innere Einrichtung und litterarische Angelegenheiten betreffen mag, der Oberaufsicht und Direktion des Churfürstl. geheimen Finanz-Departements respect. dessen Chefs unterzuordnen geruhet haben, so wird diese höchste Entschließung dem besagten Departement zu seiner Wissenschaft und Nachachtung hiermit eröffnet, und zugleich von dem Reglement, welches anbeute für die Churfürstl. Hofbibliothek gnädigst vorgeschrieben worden ist, eine Abschrift angefügt. München den 20ten Dezember 1797.

Reglement für die Churfürstl. Hofbibliothek allhier.

Da Se. Churfürstl. Durchläucht für die Herstellung der hiesigen Hofbibliothek, für die ansehnliche Vermehrung und gemeinnützige Brauchbarkeit derselben nicht nur bisheren die wohlwollendste Sorgfalt getragen haben, sonden auch auf die fernere Vervollkommung dieser der wissenschaftlichen Nationalkultur gewidmeten Anstalt den angelegentlichsten Bedacht zu nehmen gesinnt sind, so haben Höchstdieselbe die erwähnte Hofbibliothek, wiewohl selbe mit der Jurisdiktion einen Churfürstl. Oberstbofmeisterstaab untergegeben ist, und bleibt, in allem, was ihre innere Verfassung und litterarische Angelegenheiten betreffen mag, der Oberaufsicht und Direktion des Churfürstl. geheimen Finanz-Departements respect. dessen Chefs unterzuordnen, dann folgende Vorschrift über die wesentlichsten Pflichten des gesammten Bibliothekpersonals zur Sicherheit und Aufrechthaltung dieser Anstalt festzusetzen geruhet.

§. 1. Für die Anschaffung neuer Bücher, in so fern für das hiezu bestimmte jährliche Ordinarium nicht übersteigt, hat ein zeitlicher Bibliothekär, oder dessen Stellvertretter vorzüglich zu sorgen, jedoch unter der Obliegenheit, daß a) vor allem die manquen Werke, deren noch viele vor Handen sind, ergänzt; b) die Fortsetzung der bereits angefangenen Bücher herbeygeschaft, und c) bey den sonstigen Bücherkauf nicht mit Vorliebe auf dieses oder jenes Fach, sondern auf das Bedürfniß der Bibliothek, besonders in Hinsicht älterer Werke von anerkanntem Werthe, und auf die Vollständigkeit der Materien nach dem Maaße ihrer Wichtigkeit und Gemeinnützigkeit der pflichtmäßige Bedacht genommen, sondern überhaupt nach besseren Editionen getrachtet, und c) Nachdrücke nur

in

in dem einzigen Falle, wenn die Originalausgaben nicht mehr zu haben wären, aufgenommen; f) jedes Werk in der Urſprache: eine Ueberſetzung aber nur dann, wenn ſie in litterariſcher oder typographiſcher Hinſicht beſonders merkwürdig iſt, angeſchaft, endlich g) eine jede nach dieſer Vorſchrift geſchehene Beyſchaffung dem Churfürſtl. geheimen Finanz Departement reſpec. deſſen Chef angezeigt werden ſoll.

§. 2. Damit ein zeitlicher Hofbibliothekär oder deſſen Stellvertretter dieſe in Anſehung der Vervollkommung und Ergänzung ihm obliegende Pflichten deſto gewiſſer erfüllen könne; ſo hat er da mehrere ältere entweder noch abgängige oder manque vorhandene Werke aus dem gewöhnlichen Buchhandel gekommen ſind, mit andern inn- und ausländiſchen Bibliotheken gelegenheitliche Correſpondenzen zu pflegen, und auch keine etwas beträchtliche Bücher-Auction irgendwo zu verabſäumen, ohne dabey eine etwa ſchickliche und nützliche Bereicherung der ihm anvertrauten Büchersammlung entweder perſönlich wahrzunehmen, oder vermittels bemeſſener Aufträge beſorgen zu laſſen, überhaupt aber eine jede vorkommende gute Erwerbsgelegenheit dem Churfürſtl. geheimen Finanz-Departement anzuzeigen.

§. 3. Da von vielen Werken eine und dieſelbe Edition mehrere Male vorhanden iſt, ſo hat der Bibliothekär oder deſſen Stellvertretter dieſe Dupletten an einem hierzu beſonders beſtimmten Orte zuſammen zu richten, in ein eigenes Verzeichniß bringen, und bis zu einer ſchicklichen Verkaufsgelegenheit bewahren zu laſſen; der einzelne Verkauf dieſer Dupletten iſt ohne beſondere Erlaubniß eben ſo wenig, als die Veräußerung eines in verſchiedenen Editionen mehrfach vorhandenen Werks geſtattet.

§. 4. Da ein Bibliothekär, Bibliotheks-Adjunct, Custos und das ganze übrige Bibliothekperſonale lediglich zur Erhaltung und Bewahrung dieſer öffentlichen Büchersammlung angeſtellt iſt, ſo ergeben ſich auch aus dieſer Beſtimmung ſeine Pflichten im allgemeinen, für deren redliche Erfüllung ſie insgeſammt ſowohl, als auch jeder ins beſondere verantwortlich iſt, ſo zwar, daß bey einer vorkommender, durch Abſicht oder Nachläßigkeit entſtandener Beſchädigung oder Verwahrloſung dieſer Anſtalt die Schuld davon dem geſammten Perſonale beygemeſſen, und nur die Abndung nach dem Verhältniße der Amtsverſchiedenheit gefordert werden ſoll.

§. 5. Dieſe Pflichten werden ſchwer verletzt, wenn ein bey der Churfürſtl. Hofbibliothek angeſtelltes Individuum ſich ein dahin gehöriges Buch, oder was ſonſt immer zueignet, die Editionen vertauſcht, die zur Erhaltung der Bücher nöthige Reinlichkeit und Behutſamkeit verabſäumet, Bücher gegen die höchſte Verbothe an wen immer verleihet, oder auch zum eigenen Gebrauche, wenn gleich nur auf kurze Zeit, außer der Bibliothek zu ſich nimmt. Vergehungen dieſer Art werden allemal die ernſtlichſte Beſtrafung, und nach Umſtänden den Dienſtesverlurſt des Schuldigen nach ſich ziehen. Eben ſo abndungswürdig handelt derjenige, welcher einzelne Werke oder Theile aus der gehörigen Stelle und Ordnung eigenmächtig verrückt, weil ſie auf dieſe Art der gewöhnlichen Ueberſicht und zwar ſelten ohne ſträfliche Abſicht oder ſchädliche Folgen entzogen würden.

§. 6. Mit vorzüglicher Sorgfalt iſt für die Erhaltung der Manuſcripte zu wachen, damit nicht, wie dies z. B. in der handſchriftlichen Ueberſetzung des Boccaz geſchehen ſeyn ſoll, darinn vermeſſentlich etwas corrigirt, ausgelöſcht, oder verändert werde. Solcher Frevel wird hiemit ſo ernſtlich und beſtimmt verbothen, daß, wer ſich jemals in einem handſchriftlichen oder auch gedruckten Buche die geringſte Aenderung oder Anmerkung erlauben würde, mit der ſchwerſten Ahndung angeſehen werden ſoll. Auch wird es hiermit einem jeden Bibliotheksverwandten zur Pflicht gemacht, daß er eine jede derley bereits geſchehene, ihm etwa in einem Buche oder Manuſcript vorkommende Abänderung, Auslöſchung oder Anmerkung dem Bibliothekär oder deſſen Stellvertretter, dieſer aber, wenn

er die Sache erheblich findet, dem Churfürstl. geheimen Finanz-Departements-Chef anzeige.

§. 7. Da auch aus etlichen Kupfersammlungen einzelne Blätter ausgeschnitten und entwendet worden seyn sollen, so ergiebt sich hieraus die Nothwendigkeit einer genauen Aufsicht, welche hinfüro auf diese Sammlungen zu verwenden, gleichwie auch mit dem besten Fleiße auf die Zurückerhaltung der entkommenen Kupferstiche und Wiederergänzung der verstimmelten Collectionen zu trachten ist.

§. 8. Damit aber solchen schädlichen Handlungen in Zukunft besser vorgebeugt werde, so sollen alle Bücherssäle, Zimmer, und Schränke stets wohl verschlossen bleiben, die Schlüssel von dem Bibliothekär oder dessen nächsten Stellvertretter allein und immer aufbewahrt, den übrigen Bibliotheksverwandten nur zu den Amtsverrichtungen abgegeben, und nachher gleich wiederum in die Verwahr zurück empfangen werden. Zu demjenigen Zimmer aber, worin die seltneren Handschriften und sonst kostbaren Werke enthalten sind, hat der Bibliothekär oder dessen Stellvertretter den Zutritt um so vorsichtiger zu beobachten, als die unversehrte Erhaltung gedachter Werke seiner besondern Obhut und persönlichen Verantwortlichkeit anvertraut ist.

§. 9. Wenn ein oder das andere wissenschaftliche Fach einen solchen Zuwachs von Werken enhalten sollte, daß die zu diesem Fache bestimmten Schränke nicht mehr hinreichen würden; so ist, unter vorher erholter Genehmigung des Churfürstl. geheimen Finanz-Departements-Chefs der Bedacht dahin zu nehmen, daß sodann Fachweise, ohne Vermischung der wissenschaftlichen Abtheilungen in die noch geräumigen Zimmer vorgerückt, oder auf diese Art der Doppelstellung, welche das Ansehen der Bibliothek vermindert, und Unterschleife begünstiget, sobald als möglich abgeholfen werde.

§. 10. Von ungebundenen Büchern soll man nie einen großen Vorrath anwachsen lassen, sondern deren Einbindung und Unterbringung an die gehörige Stelle nach Thunlichkeit beschleunigen. Mittlerweile sollen die rohen Werke, damit keines derselben mit Defecten zum Einband komme, gehörig collationiret, und sodann in einem hierzu eigends zu bestimmenden Kasten im dritten Lesezimmer verschlossen bleiben; in welchem Zimmer auch die Kataloge und alle die Churfürstl. Hofbibliothek betreffende Geschäftspapiere in eigenen Kästen unter steter Sperre zu verwahren sind.

§. 11. Die Arbeiten und Amtsbeschäftigungen des Bibliothekspersonals hängen zwar von der Ermessung und Vertheilung des Bibliothekärs oder dessen Stellvertretters, als ersten Mitarbeiters ab; damit aber hierin auf einen gemeinschaftlichen Zweck gewirkt, und aller Anlaß zu persönlichen Klagen, zu Kritiken, und zur Unzufriedenheit, womit oft nur eigener Unfleiß oder andere Absichten beschönigt werden wollen, beseitiget werde; so hat der dermalige Bibliotheks-Adjunct unter Beyrathung des Custos, Ammanuensis und Scriptors einen vollständigen Geschäftsplan zu entwerfen, nach welchem die Catalogs und andere Arbeiten, Obliegenheiten und Verrichtungen des gesammten Bibliothekpersonals für die Zukunft vertheilt, und bestimmt werden sollen. Dieser Geschäftsplan ist innerhalb vier Wochen vom Tage der Publikation gegenwärtigen Reglements an das Churfürstl. geheime Finanz-Departement von dem Bibliotheks-Adjunct vorzulegen, und von dort die Bestättigung zu erwarten, nach deren Erfolg sodann in Zukunft von jedem Bibliothekär oder dessen Stellvertretter alle Monate ein pflichtmäßiger Bericht über die jedesmal vorgerückte Catalogs oder andere Arbeiten, so wie über die etwa vorfindenden Gebrechen oder schickliche Verbesserungen dem obenerwähnten Departement erstattet werden soll.

§. 12.

§. 12. Die Leſezimmer der Churfürſtl. Hofbibliothek ſind nach der unterm 21ten November 1780*) erlaſſenen Verordnung täglich außer den Sonn- und gebothenen Feyertagen für jedermann offen, und zwar vom 1ten April bis letzten Auguſt von halb 9 bis 12 Uhr, dann Nachmittags von 3 bis 6 Uhr; Vom 1ten Novemb. bis letzten März aber von 9 bis 12 und von 3 bis halb 5 Uhr. Am Donnerſtage Nachmittags, wo eine gänzliche Reinigung dieſer Zimmer vorgenommen wird, bleiben ſie verſchloſſen.

§. 13. Mit den Ferien hat es ebenfalls bey den bisheran üblichen Zeiten ſein Bewenden, welche ſind: a) vom Sonntage nach Maria Geburt bis Allerheiligen, in welcher Zeit die Auefaubung der Bücher-Säale und Schränke, dann alle nothwendige Reperaturen vorgenommen werden. b) Von dem Weihnachtsabende bis zum Neuenjahr; c) Von dem Mittwoche vor Quinquageſimae bis am Aſchermittwoche; d) Vom Dienſtage in der Charwoche bis am Dienſtage nach Oſtern.

§. 14. An den Leſetagen ſollen die 3 Leſezimmer von dem Bibliotheksperſonale dergeſtalt beſetzt ſeyn, daß in einem jedem derſelben eine keinen Augenblick zu unterbrechende Aufſicht vorhanden iſt. Wenn daher die Anzahl der Leſenden ſo klein iſt, daß ſie in einem Zimmer Raum und Bequemlichkeit genug haben, ſo ſollen ſie um dieſe höchſt nöthige Aufſicht zu vereinfachen, ſich in dieſem einem Zimmer zu verſammeln erſucht werden.

§. 15. Es kann nicht einem jedem zum Leſen ſich Meldenden ein jedes Buch gegeben, ſondern es muß hierin von dem Bibliothekär oder deſſen Stellvertretter ein beſcheidener Unterſchied beobachtet werden. Es iſt daher von keinem Bibliotheksverwandten ein Buch, an wen immer abzureichen, ohne vorher bey dem Bibliothekär oder deſſen Stellvertretter geſchehene Anfrage.

§. 16. Wer zum Leſen oder Excerpiren ſich meldet, hat ſeinen Namen und die benöthigte Bücher auf ein Blatt zu ſchreiben, und ſelbes dem Bibliothekär oder deſſen Stellvertretter zu überreichen oder überreichen zu laſſen. Es wird ihm ſodann ein Platz angewieſen, und das Verlangte überbracht. Der Eintritt in die Bücherſäale iſt ihm nicht geſtattet, als in ſofern er etwa als Fremder die Anſchauung derſelben zugleich verlangt.

§. 17. Die zum Leſen gebraucht werdenden Bücher ſind täglich, vor oder nach den Leſeſtunden durchzuſehen, und in einem hierzu beſonders gewidmeten Geſtelle in dem betreffenden Zimmer zu verſchlieſſen. Iſt der Gebrauch eines Buches vollendet, ſo muß es alſogleich in ſeine gehörige Bibliotheksſtelle gebracht werden. Kein Buch darf, wenn es nicht zum fortgeſetzten Gebrauch eines Leſers dienet, über 3 Tage in den Leſezimmern (und auch hier in Abweſenheit des Leſers allezeit verſchloſſen) zurückbehalten werden.

§. 18. Kein Leſender hat über die Lectüre des andern Auskunft oder Einſicht zu verlangen, und es ſteht einem jeden Leſenden frey, das nach §. 16. abgereichte Blatt nach vollendetem Gebrauch der darauf bemerkten und unbeſchädigt zurück geſtellten Bücher wiederum zurück zu nehmen.

§. 19. Eine Beſchädigung der Bücher iſt zwar bey der oben (§. 14.) angeordneten unterbrochenen Aufſicht nicht leicht zu beſorgen: ſollte ſich aber dennoch bey der nach §. 17. vorzunehmenden Durchſicht der gebraucht werdenden Bücher eine Verletzung vorfinden, ſo iſt dem Bibliothekär oder deſſen Stellvertretter die Anzeige zu machen, der dem Leſer beſſere Achtſamkeit empfehlen, und nach Umſtänden den fernern Zutritt unterſagen ſoll.

§. 20. Das Leſen alter Handſchriften kann nur mit der größten Behutſamkeit und unter der nähern Aufſicht des Bibliothekärs, ſeines Stellvertretters

*) Vid. die Samml. v. J. 1797 Seite 773. N. 65.

oder auch des Custos, das Excerpiren oder Abschreiben derselben aber nie ohne besondere Erlaubniß des Churfürstl. geheimen Finanz- Departement gestattet werden. Auch wenn selbst ein Bibliothekverwandter solche Handschriften zur Rettung des etwa veraltenden Textes ganz oder Stellenweise abschreibt, so soll dieß nur unter der unmittelbaren Aufsicht des Bibliothekärs oder dessen Stellvertretter geschehen.

§. 21. Der Gebrauch des Katalogs ist keinem die Lesezimmer besuchenden zu gestatten, da jeder die benöthigte Bücher voraus bestimmen muß. Doch kann demjenigen, welcher sich in einer von ihm angezeigten Materie auch in mehreren, ihm namentlich noch unbekannten Büchern umsehen will, über die darin vorhandenen Auctoren mündliche Auskunft gegeben, und sodann nach §. 16. die Lectüren gestattet werden.

§. 22. Die Durchsicht der Kupfersammlungen ist nur unter der nämlichen Vorsicht, wie sie bis daher bey den Büchern vorgeschrieben ist. Aus denselben zu zeichnen aber nie zu gestatten, es geschehe denn mit der größten Behutsamkeit, ohne flüßige Farben, und mit Vermeidung mechanischer Nachzeichnungen auf getränktes Papier, so wie alles dessen, was den Originalien schädlich seyn könnte.

§. 23. Kein Fremder, wer er immer seye, ist in einem Lesezimmer allein zu lassen, niemals ein Licht darin zu gebrauchen, und alle Abende nach Ablauf der Lesezeit das Ofenfeuer gänzlich auslöschen zu lassen.

§. 24. Reinlichkeit, Ordnung, Stille, anständiges Betragen, Achtung gegen den Ort, und das Churfürstl. Bibliothekpersonale wird von allen Lesenden eben so gewiß, als von diesen letztern Bescheidenheit, Bereitwilligkeit, wachsame Aufsicht und pünktliche Pflichtserfüllung erwartet.

§. 25. Wer die Churfürstl. Hofbibliothek zum Anschauen besucht, hat sich der Regel nach an die oben §. 12 und §. 13 bestimmten Stunden und Zeiten zu halten. Fremde, Reisende, oder wer sonst immer zu einer andern Zeit den Eintritt verlangt, muß sich deßhalb bey dem Bibliothekär oder dessen Stellvertretter melden oder melden lassen, welcher sodann nach Umständen entweder selbst die Besuchenden begleiten, oder andere Bibliothekverwandte hierzu benennen soll.

§. 26. Niemand darf in einem Büchersaale allein gelassen werden. Damit aber das Bibliothekpersonale der nöthigen Begleitung immer genügen könne, so sind, wenn sich an einem Tage mehrere zum Besuche melden, dieselbe auf eine bestimmte Stunde zu empfangen, und dann gemeinschaftlich von einem Bibliothekverwandten zu begleiten.

§. 27. Doch sollen nie mehr als 6 Personen zugleich unter einzelner Begleitung eingelassen werden. Größere Gesellschaften sind nach dieser Zahl zu vertheilen, und jeder Theil von einem Bibliothekverwandten zu begleiten.

§. 28. Die verordnete Aufsicht in den Lesezimmern darf durch keinen Besuch der Bibliothek unterbrochen werden. Es muß daher jedesmal wenigstens ein Individuum mehr, als zu dieser Aufsicht nöthig ist, gegenwärtig seyn, welches den während der Lesestunden ankommenden Besuch empfängt, und begleitet, oder die Aufsichtsstelle dessen, der diese Begleitung übernimmt, versieht.

§. 29. Damit die Lesenden und Studirenden nicht gestört werden, so sollen die fremden Besuche nicht durch die Lesezimmer (von welchen der Ausgang in die Bibliothek immer verschlossen seyn muß) sondern durch andere Thüren ein- und ausgeführt werden; den diese Zimmer sind nicht zum bloßen Anschauen bestimmt, und ihr ordnungsmäßiger Gebrauch steht ohnehin jederman offen.

§. 30. Die stets verschlossenen Gitterthüren der Bücherschränke werden den Besuchenden nur auf ihr Verlangen geöfnet, und ungefodert auch kein Buch aus

sei-

Digitized by Google

seiner Stelle genommen. Damit dieses aber auch nicht von Fremden geschehen könne, so sind nach und nach alle Bücherstellen mit derley stets gesperrt zu haltenden Gitterthüren, wenigstens so hoch, als ein Mann reichen kann, zu versehen. Gelesen oder geschrieben wird in den Bücherſälen nie, es sey denn blos um das Nachsehen eines Titels oder einer Stelle zu thun, und derjenige, der dieß verlangt, an dem ordnungsmäßigen Besuche der Lesezimmer verhindert.

§. 31. Der schädliche Mißbrauch, durch welchen Fremde sich manchmal erlaubten, kleine Stücke vom egyptischen Papier oder von dem purpurnen Cod er auszuschneiden, ist sorgfältig zu verhüten, und überhaupt bey der Handhabung kostbarer Werke alle Vorsicht zu gebrauchen.

§. 32. Mit Wildschur oder Mantel wird Niemand in die Bücherſäle gelaſſen, so wie auch nicht mit Hunden. Der begleitende Bibliothekſsverwandte hat jede Thüre, welche er zur Einführung eines Besuches öffnet, sogleich bey einem jedem Zimmer wiederum hinter sich zu verschließen, damit kein ungeeignetes Gefolg nachschleiche, und auch von den Besuchenden sich Niemand ohne sein Wissen entferne, oder in anstoßende Zimmer zerstreue.

§. 33. Da für diese pflichtmäßige Begleitung ohnehin auf keine Belohnung oder Trinkgeld gerechnet werden darf, so ist sie Jedermann, er sey fremd oder bekannt, mit Höflichkeit und bereitwilliger Urbanität zu leisten, und zwar dergestalt, daß auch dem Besuchenden von dem ärmlichſten Ansehen nicht schon etwa in dem großen Bücherſaale die Abfertigung verdrossen ertheilt, sondern, so wie den Vornehmern Besuche, jede Abtheilung und alles Sehenswürdige der Churfürſtl. Hofbibliothek gezeigt werden soll.

§. 34. Alle Bücher, welche bey anwesendem Besuche zu der etwan verlangten Ansicht aus den Schränken genommen werden, müssen sogleich und noch in Gegenwart der Fremden wiederum an Ort und Stelle gebracht, und nie darf ein Band oder Blatt anderswo, als an dem gehörigen Orte angetroffen werden.

§. 35. In den Bücherſälen wird, wie in den Lesezimmern, jeder Gebrauch der Lichter hiemit verbothen; auch können zahlreiche Versammlungen, wodurch Staub und Dünste verursacht werden, darin nicht Statt finden.

Se. Churfürſtl. Durchläucht gewärtigen von Höchſtdero sämmtlichen Bibliothekpersonale nicht nur die genaueſte Befolgung dieses Reglements, sondern auch, daß jedes Individuum all dasjenige, was der Churfürſtlichen Bibliothek zur Ehre, Aufnahme und Vervollkommerung gereichen kann, es mag dieses in seine eigene oder in andere Amtsobliegenheiten einschlägig seyn, nach allen Kräften zu fördern, so wie auch alles dieser Anſtalt Nachtheilige, woher und von wem es immer zu befahren ſtände, nach Pflicht und Gewiſſen abzuwenden suchen werde. Gegenwärtige gnädigſte Vorschrift ist dem, zu dieser Absicht und Handlung, zu versammelnden Bibliothekpersonale von Seiten des Churfürſtl. Oberſthofmeiſter-Staabsamt gebörig zu publiciren, dann jedes Individuum der Ordnung nach hierauf zu verpflichten, auch zu desto gewiſſerer Nachachtung mit einer Abschrift zu versehen, und endlich zur genaueſten und unweigerlichen Befolgung alles deſſen, was rückſichtlich der inneren Bibliothekseinrichtung und litterarischen Angelegenheiten von dem Churfürſtl. geheimen Finanz-Departements-Chef angeordnet und befohlen werden mag, anzuweiſen. München den 20ten Dezember 1797.

Nro. IX.

Die Ausstellung der Päſſe nach Frankreich.

Der Churfürſtl. Regierung Amberg wird von dem franzöſiſchen Bürger Bacher der Churmayniſchen Reichstags-Directorial-Gesandschaft zu Regensburg übergebenen Avertiſement über die dermalige Ausſtellung der Päſſe nach Frankreich, eine Abſchrift mit dem Auftrag zugeſchloſſen, ſich in Ausſtellung der Päſſe nach Frankreich nach dieſem Formular zu achten, und denen ſämmtlichen Oberämtern zu dem Ende hievon Nachricht zu geben, daß ſie die um derley

Päſſe ſich meldende Unterthanen an die Churfürſtl. Regierung verweiſen ſollen. München den 9ten März 1798.

Avertiſsement

Relativ aux formalités à observer dans l'Expédition des Paſseports qui ſeront délivrés en Allemagne pour voyager en france.

Tout étranger suit d'une Puiſsance, non en guerre avec la République françoise doit, pour pouvoir voyager en france être muni d'un Paſseport visé par un agent du Gouvernement françois en Pays étranger, ce Paſseport doit contenir la signature et le signalement du porteur.

Les motifs de cette formalité ſe font aiſement sentir.

Lorsqu'un Paſseport ne renferme point de signalement, il eſt impoſsible de s'aſsurer, si celui qui en est muni, est effectivement celui qui la obtenu; il peut avoir été égaré, un tiers peut alors s'en servir, il peut même avoir été prêté ou vendu et se trouver peut-être dans les mains d'un Emigré ou d'un Prêtre déporté.

La signature, lorsque le signalement n'est pas parfaitement tracé, et que le Paſseport a été confié ou remis par le Propriétaire lui même, à un autre invidu, qui a quelque reſsemblance avec lui, vient diſsiper tous les doutes, et sert à confondre à l'instant même l'Imposteur.

Le visa par un Ministre françois en pays étranger, apposé sur un Paſseport, est la garantie de l'authenticité de la pièce, puisqu'il donné la certitude qu'elle a été delivrée par une autorité légale.

N. B.

Il est à observer que tout Emigré françois, qui se seroit fait naturaliser en allemagne, de même que les habitans de la rive gauche, qui se trouvent dans le cas des loix contre les formalités ci-deſsus indiquées, parceque ce Paſseport ne les garantiroit pas des peines portées contre les Emigrés, qui se présentent sur le territoire de la République françoise.

Signalement.

Le signalement doit renfermer les noms de Baptême et de famille du voyageur, sa qualité, le lieu de sa naiſsance, l'indication de son âge, de sa taille, de la couleur des cheveux et sourcils, de la forme du nez, de la bouche, du menton et du visage.

Le Paſseport doit en outre désigner la ville ou le lieu de la france, où le voyageur desire se rendre.

Il est eſsentiel que ce Paſseport sont délivré au nom d'un Etat souverain membre de l'Empire, muni du sceau usité et signé par un de ses Ministres.

Copie

d'une Lettre du Ministre de la Police générale de la République françoise

Au Citoyen Bacher

Paris le 19. Pluviôse, an 6. de la République françoise.
(7. Fevrier 1798 v. s.)

Je vous préviens, Citoyen! qu'il arrive beaucoup d'Allemands dans nos Communes frontières, et que je ne peux leur accorder la permiſsion de-

Digitized by Google

de continuer leur route, et de pénétrer dans l'entérieur de la République, parce qu'ils sont munis de Paſseports, qui ne contiennent ni leur signature, ni leur signalement, et que rien ne m'atteste d'ailleurs que ces actes soyent donnés par les auctorités compétentes.

Nos relations commerciales avec l'Allemagne, suspendues par la guerre, vont reprendre avec plus d'activité à la paix, et les routes vont être couvertes de voyageurs.

Je porterois un coup mortel au commerce et à l'industrie, si j'étois obligé de faire retrograder ces étrangers.

Je Pourrois, d'un autre côté, ouvrir la porte à une foule d'abus et faciliter la rentrée de beaucoup d'Emigrés, si j'admettois les Paſseports, tels qu'on les délivre actuellement en Allemagne.

Afin de remédier à ce double abus, et concilier tout à la fois ce qu'on doit au commerce, et ce qu'on doit à la sureté de la République, je crois devoir saisir l'occasion qu'offre votre séjour à Ratisbonne, pour faire connoitre, par votre intermédiaire, à tous les Ministres de l'Empire, la circulaire ci-jointe, que j'ai déjà fait distribuer aux Ambaſsadeurs des Puiſsances amies et neutres, et que j'ai envoyée à nos Pléniporentiaires à Rastadt.

Vous aurés l'attention de ne viser les Paſseports, qui vous seront présentés, qu'autant que les porteurs se seront conformés aux instructions contenues dans cette circulaire.

Salut et fraternité.

Signé; Sotin.

Pour copie conforme.

(L. S.) Bacher.

Nro. X.

Instruktion für das Münchner Triſtamt.

Seine Churfürſtl. Durchläucht haben aus dem hieſigen Hofkammer-Bericht vom 27ten November v. J. die eben ſo gründlich- als ausgearbeiteten Vorträge und Inſtruktionen für das hieſige Triſtweſen entnommen, tragen mit dieſer zur höchſten Zufriedenheit geleiſteten Arbeit gnädigſtes Wohlgefallen, und genehmigen dieſe von den vereinten Hof- und Forſtkammer-Collegien überlegt, und begutachtete Inſtruktion in ihrem vollen Inhalt mit den nachſtehenden durch die berichtliche Extendir- und Modificirungen veranlaßten Beyſätzen. Daß

1mo. Den Ständen und Klöſtern, welche zu einem Tauſch gegen Tyrol gelegene Waldungen haben, aus dem berichtlich aufgeſtellten Urſachen, und um das de ao. 1553 desfalls ſchon vorhandene alte Geſetz in ſeinem Geiſt zu erhalten, und wirkſam zu machen, keine Verhandlung derſelben extra territorium, oder auch nur ſonſten eine Verwandlung in Almen geſtattet werden ſolle.

Der zweyte Inſtruktions-§. wird nach dem berichtlichen Antrag dahin fixirt, daß die Cautions-Quota der beyden hieſigen Triſtbeamten gleichmäßig, nach dem neueſten Regulativ und dem Maaß ihrer Abrechnungen für einen jeden auf 750 fl. angeſetzt, und übrigens was die Haltung der Manualien betrift, der Ober- und Nebenbeamte ein eigenes Amts-Manual in Material- und Pecunial-Ausgaben jeder ſeparat dergeſtalten zu halten und zu führen habe, daß von nun an bey dem Triſtamt dahier eine Controlle beſtehen, und der als Triſtamts-Gegenſchreiber bereits gnädigſt decretirte, und aufgeſtellte Valentin Berüf nach der Churfürſtl. Forſtkammer unterm heutigen zugekommenen Auftrag ohne weiters in die Activität eingeſetzt werden ſoll.

3tio. Bleibt die §. 3. instructionis vorkommende Jurisdiction, welche in dem Holzgarten dem hiesigen Forstmeisteramt, in dem Bräuholzgarten aber dem Bräuamt delegiert ist, als im ganzen Jurisdictio gestae Administrationis immer bey der Churfürstl. Hofkammer dahier.

4to. Dem §. 4to. Instructionis kommt dasjenige noch beyzufügen, was die Berichtgeber wegen einer alle Jahre vorzunehmenden Reise durch den Forstmeister zu Miesbach räthlich gefunden haben. In Ansehung der Besoldung des hiesigen Triftamts-Personals bestimmen wiederholt Se. Churfl. Durchläucht für den zeitlichen Oberbeamten a) ein jährliches Fixum von 1000 fl. b) Die freye Wohnung auf dem Lehel in dem sogenannten Holzschreibershaus. c) Den Genuß des dabey befindlichen Gärtchens. d) Den Genuß des auf dem sogenannten Wöhrl befindlichen Garten-Angers, samt dem auf der Seite des Franziskanerplatz abfallenden Heues e) 4 fl. Reis-Deputat in dem Inuland, und 5 fl. 30 kr. in dem Auslande nebst einem Träger à 30 kr. in den Gebürgen, dann f) 10 Klafter Buchen-Lendholz, und 12 Klafter feuchten Triftholz, welche jedoch anstatt in natura demselben nach dem jedesmaligen Current-Werth in Geld zu vergüten sind, wofür er seinen Bedarf in dem Holzgarten um den laufenden Preis ablangen mag. g) Von den Scheingeldern à 6 kr., welche die Gebkäufer der Flöße über das Siegelgeld bezahlen, dem Oberbeamten die Hälfte, die andere Halbscheid aber dem Gegenschreiber. h) Von dem Accidenz ad 5 kr. pr. Floß bey der Floß-Inspection gleichfalls die Hälfte, jedoch lassen Höchstdieselbe dem dermaligen Triftbeamten wegen desselben 30 Jahr lang geleisteten Diensten, so lang er lebt, und den Dienst wirklich selbst versieht, den bisherigen Genuß in folgenden: als a. 1000 fl. Besoldung bey dem Hofzahlamt, wovon er 350 fl. in Gestalt einer Pension beziehet. b. Den freyen Wohnungs-Fortgenuß auf dem Lehel, in dem sogenannten Holzschreibershaus in Anschlag 60 fl. c. 11 Klafter Buchen-Lend- und 19 detto Feuchten Trift-Holz à 6 fl. pr. Klafter 180 fl. d. 5 und 7 fl. Reisedeputata in Inn- und Auslande, nebst 30 kr. für einen Träger in den Gebürgen. e. Für den Genuß des Garten-Angers auf dem Wöhrl und des abfallenden Heues auf der Franziskanerplatzseite in Anschlag 100 fl. f. Von den Bräuhausflößen, die Scheinschreibgelder à 6 kr. pr. Floß, welche die Gebkäufer zu bezahlen haben in circa ad 70 fl. g. Endlich von einem jeden durchpassirenden Floß als Floß-Inspektor 5 kr. Accidenz in Anschlag 90 fl.

Für den hiesigen Triftamts-Gegenschreiber a) ein Fixum zu 600 fl. b) einen Hauszins mit 60 fl. c) Den Geldbetrag für 6 Klafter Buchen-Lent- und 8 Klafter Feuchten-Triftholz nach dem jedesmaligen Current Preis. d) An Reisdeputat 3 und 4 fl. 30 kr. im Ausland, nebst 30 kr. für einen Träger in den Gebürgen. e) Die Hälfte von den 6 kr., welche die Gebkäufer für das Scheinschreiben der Bräuhausflöße bezahlen, dann f) die Hälfte von jenen 5 kr., welche die durchgehende Flöße einen zeitlichen Floß-Inspektor zu geben haben, jedoch cessiren diese Emolumenten ad e. et f. so lange der Oberbeamte Roser lebt, oder besagtermassen den Dienst selbst versieht. Hingegen hat die Besoldung des gegenwärtigen Triftamtsgegenschreiber Valentin Berüff, nach dem desselben Anstellungs-Decret wegen der Wichtigkeit der länger angestandenen Triftamts- und Triftwesens-Instruktion halber nicht in Erfüllung kommen könnte, von heuer anzufangen. In Ansehung des Hofholzhüters bleibt es bey der desfallsigen Dienstfassion und hat eine Entschädigung wegen den verlohrnen Hollunderstäuden und auf der Teichen-Beize nicht statt, dagegen aber werden ihm zu Haltung eines Hunds 12 fl. jährlich passirt. So hat es auch wegen dem übrigen Dienstpersonale, als dem Hofholzzieher, dem Bräuhausholzhütter, dem Triftmeister, den Geschworenen, und dem Rechenpallier, bey den bisherigen Gehältern und Emolumenten sein Verbleiben, nur werden dem Holzzieher die 2 kr. Aufleggeld pr. Klafter in ein jährliches Aversum von 135 fl. umgeändert. Das nämliche gilt wegen dem bisherigen Genuß des dienstmachenden Forstmeisters zu Miesbach pr. 134 fl. jährlichen derselben Deputaten bey den Waldvisitationen, so wie bey dem anderen Personale, als den k. k. Forstknechten in der hintern Riß, dem Holzhay in der Kepplinger Au, dem Gerichtsdiener zu Tölz, dem hörwartischen Jäger,

dann

dann dem hiesigen Stadt-Waisenmeister, den Ablaß-Knechten, und den Müllern im Mühlthal, wenn sie ihre Bäche gehörig verschlagen. Außer diesen hier benannten, und nun gnädigst genehmigten Besoldungen, dann Emolumenten aber ist bey Vermeidung des Strichs und des schwersten Einsehens keinem Individuo unter was immer für einem Namen etwas passiren zu lassen. Zur Erziel- und Erhaltung einer wesentlichen Polizey bey diesen Amtsbefehlen wiederholt Se. Churfürstl. Durchläucht in die vorliegende Instruktion suo loco einrücken zu lassen, daß die beyde Triftbeamten zur Erhaltung der strengsten Ordnung in dem Holzgarten nicht allein alle von eigenem Ehrgefühl erzeugte, sondern auch von der Amtspflicht angegebene Sorge tragen sollen, daß sowohl von der Invaliden-Mannschaft, als dem Holzhütter auf Holzentwendung, Feuer, Tobackrauchen, besonders zu Sommerszeit, auf Anlegen vom Feuer durch bösartige Menschen überhaupt die genaueste Spähe und Obsicht gehalten werde; daß besonders zur Nachtszeit das Aufsichtspersonale durch unvermuthete und überraschende Nachsichten allbort Patrouillen machen, und der Holzgarten auf allen Seiten gehörig gesperret, und die allenfalls erwischt werdende Thäter zur Abwandl- und Bestrafung den geeigneten Jurisdiktions-Behörden übergeben werden sollen. Zur Erzielung dessen dient auch als ein Beyhülfsmittel, daß die Invaliden-Mannschaft von 2 zu 2 höchstens von 3 zu 3 Jahren, und auch noch früher von derselben anvertrauten Aufsicht abgelößt, und durch eine andere ersetzt werde, wenn die Beamte eine Dienstnachläßigkeit oder Bekanntschaften mit wirklichen oder verdächtigen Holzabträgern gewahr wurden. Und da es bis nun eine zu monopolische Kenntniß und Wissenschaft zu seyn schien, welche Gerechtsame, Eigenthum, und derselben Befugniße Sr. Churfürstl. Durchläucht und Ihrem Land bey dem hiesigen Triftwesen zustehe, und eigen sind; so haben die beede hiesige Triftbeamte bey einer jedesmaligen Jahresrechnung auch ein genaues und getreues, nach dem berichtlichen Hofkammergutachten in sechs Punkten bestehendes, oder nach Umständen und allenfallsigen Veränderungen auch noch in mehrere einzutheilendes Inventarium beyzufügen. Bey dieser im Hauptzweck nun gnädigst genehmigten und auch noch näher fixirten hiesigen Triftamts- und Triftwesens-Instruktion hat die Churfürstl. Hofkammer das allerseits Erforderliche ihres Orts genau und uneinstellig zu verfügen, und die zu diesem Ende ad Manus eingeschickte Acta mit dem Aufschluß hier anliegend zurück zu empfangen, daß unter dem heutigen Tag das Nothwendige auch an die Churfürstl. Forstkammer erlassen, und auch diese höchste Verordnung bekannt gemacht worden seye. München den 17ten März 1798.

Nro. XI.

Damenstift-Kanzler.

Vermög des unterm 12ten et praes. hodierno anher erfolgt höchsten Rescripts ist auf das an Se. Churfürstl. Durchläucht von der verwittweten Frau Herzoginn von Pfalzzweybrücken Durchläucht gestellte Ansuchen gnädigst genehmiget worden, daß die von dem Kanzler des hiesig adelichen Damenstifts ad S Annam unterzeichnet, und übergeben werdende Vorstellungen und Schriften bey allen Landesstellen, wie ehehin während dem Leben der Höchstseligen Frau Stifterinn Durchläucht *) angenommen, und angesehen werden sollen, als ob solche von benannter Frau Herzoginn Durchläucht als dermaligen Abtissin sothanen Stifts selbst unterzeichnet wären, erwähnter Damenstifts-Kanzler auch allen etwa vorfallenden Commissionen, bey denen das Damenstift betheiligt, als hierzu begwaltigt beywohnen könne. Es wird also solches dem Churfürstl. Hofrath zur gefälligen Nachricht hiemit angefügt. München den 21ten März 1798.

*) Vid. Samml. v. J. 1788. Seite 817. Nro. 135.

Nro. XII.

Die Herrschaft Braitenegg wird dem inländischen Gesetze unterworfen.

Da Se. Churfürstl. Durchläucht gnädigst wollen, daß bey dem Pflegamt der Herrschaft Braittenegg *) die Pfalzbaierische Gesetzbücher nebst den dazu gehörigen Anmerkungen (wie solches schon unterm 21ten Oktober 1794 **) bey dem

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 38. et 135. N. 39.

**) Vid. P. 1. N. 7.

dem Pflegamt der Herrschaft Parsberg verordnet worden ist) eingeführt, und mit Anfang des nächsten Monat Junius die inländische Rechte angewendet, dagegen die jura communia, nach welchen man sich dort bishero geachtet hat, in so fern als ihnen die inländischen Gesetze entgegen, und in solchen was anders verordnet ist, gänzlich aufgehoben werden, dieses jedoch in jenen Fällen, wo das neue von dem nunmehr abgeschaften älteren Recht unterschieden ist, nur auf die künftigen, nicht aber auf die vor obigem Termin vorgegangenen Handlungen sich verstehen solle. Als hat die Churfürstl. gnädigst angeordnete unmittelbare Administration der erwähnten Herrschaft Brattenegg das dortige Pflegamt hiernach anzuweisen. München den 7ten May 1798.

An die Churfürstl. unmittelbare Administration der Herrschaft Brattenegg also erlassen.

Nro. XIII.

Beobachtung des Entrée bey Hof.

Ob zwar schon laut des 16ten Paragraphs der am 6ten Brachmonats 1794 in öffentlichen Druck gelegt, und in der Churfürstl. Antekammer publizirt Churpfalzbaierischen Kammerordnung *) jedermann in anständiger Kleidung bey Hofe zu erscheinen, und alle respectwidrige Anzüge als Fraquen, Gilets, Ueberschuhe ꝛc. bey Seite zu lassen, ernstlichen erinnert worden; so haben Se. Churfürstl. Durchläucht dem ohngeachtet einige Zeithero zum besondern Mißfallen ersehen, daß verschiedene Individuen, denen der Zutritt bey Hofe in den Cercles und andern daselbstigen Zusammenkünften gnädigst gestattet ist, solch unanständiger Anzüge sich bedienen, die nicht einmal mit der Achtung gegen eine Versammlung standesmäßiger Personen, minder mit der Bezeigung des schuldigen Respects gegen die höchsten Landesherrschaften vereinbarlich seyn können. Höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchläucht befehlen demnach mittels eines unterm 18ten dieses eigenhändig unterschriebenen an Dero Oberstbofmeisters- und Oberstkämmerers-Stäbe erlassenen Rescripts gnädigst, daß fürohin Jederman, wer er auch immer seyn möge, in gebührender Kleidung, mit anständiger Haarfrisur, Beyseitigung obangeführter Fraquen, Gilets, Bänderschuhe, runder Hüte, und bis an das Kinn umwundener Halstücher sohin ordnungsmäßig erscheinen. Anbey daß ihm nach Vorschrift der obangeführten Kammerordnung zustehende Entrée beobachte, außer dessen man sich die Abweisung des Zutritts so, wie eine unausbleiblich-weitere Ahndung von selbsten beyzumessen haben würde. München den 22ten May 1798.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 806. §. 16.

Nro. XIV.

Weitere Besorgung des englischen Gartens des neuen Schönfelds, so andern.

Sindem Sr. Churfürstl. Durchläucht Dero Kämmerer, wirkl. geheime Rath, und Generallieutenant der Artillerie, Reichsgrafen von Rumford, zu Ihrem bevollmächtigten Minister am königlich grosbrittanischen Hof gnädigst ernennet, bleibt es zugleich der ausdrückliche höchste Wille, daß dessen bisher mit guten Erfolg getroffene Einrichtungen, und hergestellte Anlagen durch die betreffende Aemter und Kommissionen fernershin eben so, als wenn Er zugegen wäre, vorschriftmäßig besorgt, und bestens unterhalten werden sollen. Diesem zufolge darf weder in dem hiesigen englischen Garten, und dem damit verbundenen Militair-Garten, noch in der neuen Anlage von Schönfeld ohne vorläufig schriftlicher Vernehmung mit erwähntem Grafen von Rumford, dem die Oberdirektion hierüber vorbehalten bleibt, in wesentlichen, und in der Hauptsache nichts abgeändert, oder anderst, als es der Plan vorschreibt, neu hergestellt werden. Die englische Garten-Kommission, so wie jene des neuen Schönfelds sind daher zur genauern Beobachtung dessen nachdrücklichst anzuweisen, und haben zur Erhaltung und Verschönerung dieser Gärten- und Häuser-Anlagen ihre Dienstverrichtungen wie bisher ungestört fortzusetzen. Jene Gegenstände aber, welche einem besondern Anstand, Widerspruch, oder sonstigen Schwierigkeiten unterworfen sind, durch den Churfürstl. Oberst und General-Leib-Adjutant Freyherrn v. Werneck, welcher in Abweseyheit des Grafen von Rumford die Aufsicht über

diese

dieſe Anlagen einsweilen übernehmen wird, zur höchſten Entſcheidung an Seine Churfürſtl. Durchlaucht unmittelbar gelangen zu laſſen. Eben ſo bleibt es auch die gnädigſte Willensmeynung, daß auf dem neuen Karlsplatze, dann vor den übrigen Thören, beſonders aber auf den Kamparts und andern Glacis überhaupt in dem Bezirk, oder unter dem Kanonenſchuß der hieſigen Haupt- und Reſidenzſtadt, wie die höchſte Verordnung deßhalb ohnehin ſchon beſtehet, kein Gebäude aufgeführt, oder weggebrochen werden ſolle, welches den ſchon aufgeſtellten Defenſions-Grundſätzen und dem beſtehenden Plan entgegen ſeyn könnte. Die hieſige Haupt-Kommandantſchaft, ſo wie das Churfürſtl. Kriegs-Bauamt, denen die Aufſicht über dieſe Baulichkeiten um die Stadt herum übertragen iſt, ſollen daher ſorgfältig darauf ſehen, daß dieſe gnädigſte Willensmeynung ſicher erfüllt werde, und daher bey jeder widrigen Unternehmung des Churfürſtl. Hofkriegsraths ſogleich pflichtmäßige Anzeige machen. Auch bey öffentlichen Beſichtigungen oder Augenſcheinen, den militairiſchen Oberbaumeiſter Thurn, dem die Ideen des Grafen von Rumford, und die darnach gefaßte Plane am beſten bekannt ſind, jedesmal beyziehen, und überhaupt auf den angenommenen Grundſätzen ohne aller Abweichung beſtehen. München den 19. Auguſt 1798.

Nro. XV.

Wegen dem Verkauf der Pfleggründe.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben gnädigſt befohlen, daß Höchſt-Ihr, über die Organiſirung der Pflegen, und den Verkauf der Pfleggründe ſchon unterm 4ten Jänner *) vorigen Jahrs gefaßte, und hier in vidimirter Abſchrift anliegende Entſchluß, durch Abordnung mehrerer Kommiſſarien alſogleich vollzogen werde. Dieſemnach wird der Churfürſtl. Hofkammerrath v. N. anmit gnädigſt beordert, die Land- und Pfleggerichter Aibling, Roſenheim ꝛc. zu bereiſen, und nach der ihm hier abſchriftlich angebogenen, auch vidimirten Commiſſariatiſchen Inſtruktion unterm 19ten Dezember **) dieſes Jahrs, der vorſtehenden höchſten Willensmeynung gemäß, dieſes Geſchäft zu bearbeiten, dem auf ihn geſetzten gnädigſten Vertrauen durch genaueſte Beobachtung ſeiner Pflichten, und Anwendung alles Eifers und Fleißes zu entſprechen, und ſohin das ihm übertragene Kommiſſorium auf das ſchleunigſte, genaueſte, und pflichtmäßigſte in Erfüllung zu bringen, jedoch ſich vor der Abreiſe bey dem geheimen Finanz-Departement ſowohl über die Zeit derſelben, als auch über die Tour der Reiſe geziemends zu melden. München den 18ten Oktober 1798.

Inſtruktion zum Verkauf der Pfleggründe und anderer Realitäten.

1mo. Vor allen ſind die zum Vollzug des höchſten Reſcripts nöthigen Vorbereitungen zu machen, und daher theils aus hieſiger Kammeral-Regiſtratur, theils bey den Aemtern ſelbſt folgende Behelfe zu ſammeln, oder zu verfaſſen, forthin aus dieſen gleichförmig für ein jedes Pfleggericht beſondere Acta zu bilden, nehmlich

a) Eine Abſchrift des zwiſchen dem Hauptpfleger und dem Pflegsbeamten beſtehenden jüngſten Kontrakts.

b) Die Anzeige, oder Beſtimmung des dem Hauptpfleger künftighin zu entrichtenden Gnadengehalts. — Wo der Hauptpfleger ein gewiſſes beſtimmtes Abſent von dem Pflegsbeamten beziehet, beſtehet dieß Produkt Lit. b ſimpliciter in einem Auszuge der Summæ aus dem Kontrakte Lit. a. — Wo aber der Hauptpfleger dem Pflegsbeamten beſoldet, oder gewiſſe Theile der Pflegs-Einkünfte hinübergelaſſen hat, muß dieſes Produkt Lit. b. aus einem 10jährigen Auszuge der Pflegs-Nutzungs-Rechnungen beſtehen, mithin auf dieſe Art der reine Gewinn des Hauptpflegers angezeigt werden. — Und wo endlich der Hauptpfleger einen Theil der Pflegs-Realitäten mit gebrödeten Dienern genießt, folglich die Pflegnutzungs-Rechnung nicht vollſtändig iſt, iſt juxta punctum 2dum Reſcripti entweder aus den vorzulegenden Wirthſchafts-Manualien, oder mittels vorgängiger eidlicher Schätzung der reinen Nutzung ein genauer Anſchlag zu ver-

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 907. N. 191.

**) Siehe hinnach die Beylage.

verfassen, und das Kommissariatische Gutachten des künftigen Gnadengehalts beyzufügen.

c. Ein Auszug alles desjenigen, was der Hauptpfleger bisher ad Aerarium, z. B. an Pferdgeldern und Conditionssteuern, dann Küchen- oder Jagd-Recompens u. d. gl., oder was er (außerhalb des Pflegbeamtens) noch an andere Personen, z. B. Bannrichter oder Gerichtsdiener legaliter zu verreichen hatte, als welch erstere Aerarial-Einnahme juxta punctum 3tium nunmehr gänzlich cessirt, die letzt bemeldte Ausgabe aber für das künftige ad Aerarium übernommen wird.

d. Das im 11ten Punkte des Rescripts angeordnete 1te Hauptlibell über sämmtliche Realitäten der Hauptpflegen mit Anhandnehmung der Saal- und Lagerbücher und der 3 Fassionen de annis 1732, 1757 et 1786. In dieses erste Libell sind aber nicht nur allein die Pflegshofbaue, oder einzelne Aecker und Wiesen, dann Zehenten, Fischwässer und übrige Realitäten (mit alleiniger Ausnahme der Amtswohnungen, und Hausgärten) sondern auch gewisse Rechte, welche wo nicht auf Erbrecht gegeben, doch wenigstens verstiftet, oder um eine angemessene Ablösungs-Summe nachgelassen werden könnte, z. B. das Recht eine gewisse Anzahl Pferde, Kühe aber Schweine in eine fremde Weide zu schlagen, die Nutzung des Nachdechls, das Recht eine gewisse Anzahl Fischzüge zu machen, das Recht auf jeden dritten Fisch bey einer Fischerey, das Recht auf den dritten Theil des Strohes, oder den dritten Theil des Heues oder Grumets 2c. 2c. einzutragen. Nach diesen zur Veräußerung bestimmten Realitäten und Rechten kommen dann auch die nunmehr den Churfürstl. Förstен einverleibt werdende Pflegholzgründe, und die hiernachfolgende bestimmter maßen neuerdings zu verstiftende Pflegjagen einzuverleiben. Bey den erstern zu Veräußerungen bestimmten Realitäten muß dieses Hauptlibell tabellarisch nach 11 Columnen eingerichtet werden. In die erste Columne kömmt der Name, oder kurze Beschreibung des Grundstückes. In die zweyte Kolumne der beyläufige geometrische Innhalt. In die dritte Columne der Ausbau. In die vierte der mögliche Fand. In die 5te die Schätzung. In die 6te der Name des Käufers. In die 7te der Kaufschilling. In die 8te die nach dem Kaufschilling sich regulierende Geldstift. In die 9te die ebenfalls nach dem Kaufschilling sich regulierende Mayerschaftsfrist. In die 10te wird seiner Zeit die darauf gelegt werdende einfache Landsteuer; und in die 11te, der sich hiernach richtende Fourage-Beytrag eingetragen.

e. Das zweyte Hauptlibell über sämmtliche ad Aerarium gezohen werdende Geld- und Natural-Abgaben der Unterthanen mit ihrem Anschlage nach der jüngsten Fassion, und mit einer leeren Columne für die nach geendigtem Hauptgeschäfte von 12 zu 12 Jahren neu reguliert werdenden Geldbeträge bey den Naturalabgaben. Wenn aber bey Verfassung dieses zweyten Libells einige Stiftgelder oder Naturalabgaben der Unterthanen vorkommen, welche noch nicht die Natur eines eigentlichen Canons haben, sondern nur zeitliche Recognitionen oder Pachtgelder sind, und wo also die Unterthanen auf denjenigen Grundstücken oder Realitäten, wegen welcher sie diese verreichen, noch kein dominium utile haben, sind diese Vorkommnisse in das erste Libell vorzutragen.

f. Das dritte Hauptlibell über sämmtliche nunmehr cessirende Geld- und Material-Solde und Additionen ex aerario, zu welchem Ende alle Gerichts-Kasten- Bräu- Mauth- und Forstamtsrechnungen zu durchgehen sind.

g. Das vierte Hauptlibell über den Ertrag der Gerichtstaxen und Sportel, dann der Kirchenrechnungs-Steuer- und Aufschlags-Deputaten, mit Beyfügung des Anschlags der Amtswohnung, Hausgarten, und des zur Amtswohnung allenfalls unmittelbar gehörigen Ein- und Umfangs.

h. Eine summarische Abschrift der ganzen Fassion des Pflegbeamtens de ao. 1786 als Grundlage zur Regulirung seines neuen Soldes.

i. Des

i. Des Kommissärs geheime Bemerkungen über diese Fassion, mit Beylegung gültiger, beweisender Extracte aus 6 oder 10 jährigen Sportelregistern und dergleichen, und endlich

k. Das Kommissariatische Gutachten über den künftigen aus der Belassung des 4ten Libells, aus 24 Schäffel Haber, und 36 Klafter Holzes (wo diese 2 Naturalabgaben bis jetzt herkommlich waren) nach dem in der Fassion de ao. 1786 angesetzten Preise, und aus einer Ausgabe an baarem Gelde bestehenden Sold des Beamten, oder aber, wenn besagtes 4tes Libell allein schon die bisherige Fassion des Pflegbeamten übersteigen würde, das Gutachten über den ad Aerarium zu verreichenden interimistischen Beytrag zum Gnadengehalte des Hauptpflegers.

2do. Für die im ersten Hauptlibelle Lit. d. in die 8te Columne einzutragende Geldstiften wird hiemit zur Vereinfachung des Geschäftes (und damit selbe mit der Qualität und dem innerlichen Werthe des zu vererbrechtenden Grundstückes) als welcher sich durch den Kaufschilling des Meistbiethenden am sichersten bestimmt, nach den verschiedenen Gegenden allerseits in gleiches Verhältniß kommen, folgender Maasstab festgesetzt, daß nämlich von dem, in der Licitation ausgefallenen Erbrechts-Kaufschilling dreyßig Kreuzer von hundert Gulden zum jährlichen ordentlichen Canon verreichet werden sollen. Dieses versteht sich nicht bloß auf Aecker und Wiesen; sondern auch auf Fischwässer, und überhaupt alle jene Realitäten und Rechte, welche nach dem 1ten Punkt Lit. d. auf Erbrecht verkauft, und deswegen in das erste Hauptlibell eingetragen werden; nur daß von jenen Fischwässern, welche zugleich Perlbäche sind, die Fischnutzung keiner Privatperson vererbrechtet, sondern dieselbe nur dem Beamten, oder aber den aufgestellt- und verpflichteten Perlfischern verstiftet werden sollen. Auch sind die Pflegzehenten von der gegenwärtigen Modalität des Verkaufes auf Erbrecht, folglich auch von der Eintragung in das erste Hauptlibell vollkommen ausgenommen, indem diese auf eine andere, und zwar auf jene Art veräußert werden müssen, wie nächster Tagen wegen den kastenamtlichen Zehenten allgemein verordnet werden wird, deswegen hierüber besondere Libelle dem ersten Hauptlibell beyzulegen sind.

3tio. Wo noch einige Natural-Scharwerke, oder Dienstleistungen zum Pfleghofbau Herkommens sind, gehören selbe allenfalls in obiges 1tes Hauptlibell Lit. d.; sie müssen aber vor allem, und ehe noch zur Licitation geschritten wird, in ein Geld-Aequivalent umgeändert werden, deßwegen dann die Kommissarien sogleich mit den Unterthanen auf ein angemessenes Surrogat zu handeln, und dieses Transactions-Protokoll dem Hauptlibelle Lit. d. zur höchsten Ratifikation beyzulegen.

4to. Die Pflegejagen, deren Genuß regulariter mit dem ganzen 1ten Libellsbetrage cessirt, sind gnädigst anbefohlenermaßen nicht zum Verkaufe, sondern nur zur neuen Verstiftung geeignet, jedoch nicht mehr um den hie und da verreicht werdenden geringen Rekompens, sondern, wenn schon mit Rücksicht auf die Kosten des Jagdpersonals, doch allerwenigstens um das nebmliche Quantum, auf welches dieser Jagdgenuß in der Faßion des Hauptpflegers, oder Pflegsbeamten taxirt ist. Damit man aber wisse, was ein solcher Jagdbogen werth seye, und respect. was für ein höchstes jährliches Stiftgeld hierum erhalten werden könne, hat der Kommissarius nicht nur allein den Hauptpfleger oder Pflegsbeamten, (so ihn dermal inne hat) zu vernehmen, wie viel Stiftgeld derselbe pro futuro verreichen wolle, sondern es ist auch den umliegenden adelichen Gutsbesitzern oder Klöstern das Anerbieten zu machen, und hiernach von einem jeden zu hören, wie viel Stiftgeld verreicht werden wolle? wornach dann auch diese Korrespondenzen dem Hauptlibelle Lit. d. anzufügen sind. In der Hauptsache aber werden die Jagdbögen doch nicht dem Meistbiethenden überlassen, sondern Se. Churfürstl. Durchläucht behalten Sich bevor, wem Höchstdieselbe aus den verschiedenen Konkurrenten mit Rücksicht auf das angebothene Stiftgeld den Jagdbogen verleihen wollen.

5to. Sobald die bisher bemerkte Arbeit fertig ist, hat der Kommissarius die oben erwähnte Aktenstücke von Lit. a. bis k. zu höchsten Handen einzusenden, und sich sogleich auf das nächstgelegene Gericht zur ähnlichen Vorarbeit zu begeben, wo indessen höchster Orten von der ganzen Vorarbeit des vordern Gerichts Einsicht genommen, der Gnadengehalt des Hauptpflegers und die Besoldung des Pflegbeamten ratificirt, und wenn es wegen Verkauf dieses, oder jenen Stückes, auf diese oder jene Art einen Anstand giebt, entschieden werden wird; zu welchem Ende auch der Kommissarius die allenfallsige Anstände in seinem von ihm so viel möglich eigenhändig zu schreibenden Kommissions-Bericht über jedes einzelne Gericht zu bemerken, aber zugleich jederzeit ein gründliches und bemessenes Gutachten beyzufügen hat. Sollte jedoch wegen allenfallsiger übler Witterung im Hauptlibelle Lit. d. noch zur Zeit bloß die Spezifikation der Grundstücke, aus den Saalbüchern und Faßionen, ohne näherer Beschreibung ihres Flächen-Inhalts oder Ausbaues, mithin ohne dem Regulativ der Stift und Gilt, und ohne der eidlichen Schätzung verfaßt werden können, so ist bis zum Erfolg besserer Witterung dieses einstweilen ausgestellt seyn zu lassen, und der Akt dessen ungeachtet einzusenden, um einstweil doch den Gnadengehalt und die Besoldung zu bestimmen, und andere schon während der Arbeit aufgefallene Anstände entscheiden zu können.

6to. Nach erfolgt höchster Resolution, mit welcher dem Kommissario auch wieder der Akt zurückgesendet wird, hat selber, ohne daß er ad locum unde zurückzukehren bedarf, den Licitationstag auf 3, 4 oder längstens 6 Wochen hinaus, oder überhaupt auf eine solche Zeit von Special-Commissions wegen ausschreiben und publiciren zu lassen, wie derselbe glaubt, mit der Vorarbeit beym nächsten 2ten oder 3ten Gerichte fertig werden, oder die Vorarbeits- und Licitations-Zeiten gegen einander einschalten zu können. Entgegen an dem eintretenden Licitationstage muß derselbe persönlich wieder erscheinen, und den Kaufsliebhabern die künftige Praestation erklären.

7mo. Alle Grundstücke und Realitäten sollen außerhalb ganz besonderer, und daher schon vorläufig unter den Anständen darzustellender Fälle, niemals in einem Complaxu, sondern allezeit nur einzeln und theilweise als walzende Stücke verkauft werden, ja sogar bey größeren Grundstücken, und besonders bey Wiesen, welche mehr als 8 oder 10 Tagwerk enthalten, sollen dieselbe vorerst in kleinere Theile getheilt, und so zu kleineren Theilen verkauft werden, als wodurch wegen mehreren Käufern immer eine größere Summe erlöst werden kann.

8vo. Wo einige von dem Schloße oder Amtswohnung ganz abgesonderte Oekonomiegebäude existiren, müssen selbe ebenfalls, und zwar, wenn sich ein solcher Käufer meldet, welcher diese Gebäude zu einem Theil der erkauften Pflegründe benutzen will, so ist bloß auf die Area ein ewiger Bodenzins zu legen, das Gebäude aber als solches, auf freyes Eigenthum zu verkaufen. Wo sich aber kein Käufer um solche Gebäude findet, oder wo sie mit der Amtswohnung im unzertrennlichen Vorbande, oder nothwendigen Ein- und Umfange stehen, sind selbe einzeln zu lassen, und die Baumaterialien nach und nach, oder bey Gelegenheit sogleich an ein nächstgelegenes Cameral-Bauamt, oder wenn ein derley Churfürstl. Bauamt solche nicht übernehmen wollte, oder könnte, an Extraneos zu verkaufen.

9no. Bey vorkommenden Rechten und Gerechtigkeiten auf fremden Gründen wird dem Ermessen der Kommissarien anheim gestellt, ob derley Rechte einem Dritten auf Erbrecht plus licitando zu verkaufen schicklich und thunlich seye, oder ob selbe nicht vielmehr dem Besitzer des Praedii servientis gegen einen angemessenen Ablösungs-Kaufschilling, und einer mäßigen ewigen Recognition nachgelassen werden sollen, worüber das Gutachten dem Vorbereitungsberichte einzuverleiben ist.

10mo. Dem wirklich amtirenden Ober- oder Nebenbeamten und ihren Familien, so wie auch den Gerichtsdienern ist es nicht erlaubt beym Verkaufe der

Digitized by Google

der Pflegs-Realitäten mit einzuſteigern, wohl aber den nicht ſelbſt amtirenden Hauptpflegern, und auch letzteres in jenem Falle nicht, wo eine Gefahr obwaltet, daß die Unterthanen vielleicht auch durch Vermittlung des amtirenden Beamten in der Mitverſteigerung abgehalten, oder ſchüchtern gemacht würden.

11mo. Nach vollbrachter Licitation iſt in dem Hauptlibelle Lit. d. der Name des Käufers, der Kaufſchilling, und die auf jedes 100 fl. vom Kaufſchilling treffenden 30 kr. Canon, nebſt 22½ kr. Mayerſchaftsfriſt einzutragen; dann iſt auch nach Endigung all obiger Geſchäfte mit den Unterthanen für die im zweyten Hauptlibell Lit. e. vorkommende ad Aerarium gezohene alt herkommliche Küchendienſte, und dergleichen Naturalabgaben (mit alleiniger Ausnahme derjenigen Getraider, welche bisher den Pflegern eingedienet wurden, und nun auch fernerhin in natura jedoch auf den Churfürſtl. Kaſten einzudienen ſind) eine Handlung auf ein Geld-Aequivalent für die nächſten 12 Jahre zu treffen, mit dem Ohnverhalt, daß wegen dieſen Küchendienſten und andern Naturalabgaben nach 12 Jahren Sr. Churfürſtl. Durchläucht freyſtehen ſoll, Sich ſelbe in natura wieder eindienen, oder wieder auf ein weiteres Geld-Aequivalent handeln zu laſſen. Und wenn dann der behandelte Geldbetrag im erwähnten zweyten Hauptlibell eingetragen iſt, ſo iſt von beeden Hauptliebellen Lit. d. et e. dem Pflegsbeamten eine vidimirte Abſchrift als Lagerbuch zu der neuen Kaſten-Zugangs-Rechnung zu hinterlaſſen, der ganze geſchloßene Akt aber ſamt dem Licitations-Protocoll zu höchſten Handen mit den allenfalls noch nothwendig findenden weiteren Bemerkungen und Gutachten pro Ratificatione finali einzuſenden. Die Churfürſtl. Kommiſſarien haben jedoch die Ratification nicht mehr abzuwarten, ſondern ſich ſogleich in die nächſten Gerichter zur Fortſetzung ihrer Geſchäfte zu begeben, indem erwähnte Ratification directe an die Beamten ſelbſt erfolget, und dieſe die Kaufſchillingsgelder einzukaſſiren, auch ohnverzüglich zur Churfürſtl. Hauptkaſſa einzuſenden haben.

12mo. Gelegenheitlich dieſes Geſchäftes wollen Se. Churfürſtl. Durchläucht auch eine genuine Beſchreibung aller Amtsgründe, der mit den Hauptpflegen in keiner Verbindung ſtehenden Kaſtenbeamten, Gerichtsſchreiber, und Gerichtsdiener, welche in einem beſondern mit Lit. f. zu bezeichnenden Libelle ſamt einer eidlichen Schätzung derſelben anzufügen ſind. München den 19ten Sept. 1798.

Nro. XVI.

Eintritts-Verboth der emigrirten oder deportirten Franzoſen.

Nachdem Seine Churfürſtlichen Durchläucht aus mehrern Gründen zu der höchſten Entſchließung bewogen worden ſind, in Höchſt-Dero Baieriſch-Oberpfälziſchen, und Neuburgiſchen Landen, allen aus Frankreich und Elſaß emigrirten oder deportirten Geiſtlichen, *) oder weltlichen Perſonen beyderley Geſchlechts, welche bisher noch nicht in obigen Staaten waren, den Eintritt und Aufenthalt in ſolchen gänzlich, und nachdruckſamſt zu verbiethen; ſofort auch jenen obbeſagten Perſonen, welche die Aufenhalts-Erlaubniß ſchon einmal hatten, den Eintritt ebenfalls in ſo lange zu verſagen, bis ſelbe um ſolche Gnade neuerdings gebethen, und ſie nach gnädigſten Suthefinden erhalten haben werden, ſobin in dieſer Hinſicht hiernach unterm heutigen ſämtliche Eintritts-Stationen ſchärfeſt angewieſen worden ſind. Als wird ſolches zu Jedermanns Wiſſenſchaft anmit kund gemacht. München den 29ten September 1797.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 495. N. 148.

Nro. XVII.

Die Reſtitution der liegengebliebenen Plätze um die hieſige Stadt betreffend.

Se. Churfürſtl. Durchläucht haben den, von der, wegen der Straſſen-Erweiterung um die hieſige Stadt, gnädigſt niedergeſetzten Kommiſſion bey Gelegenheit der Baron v. Berglaſiſchen Entſchädigung im Bericht vom 22ten Okt.

gemachten Vorschlag in gnädigste Erwägung gezogen, und obwohl Höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchläucht die, für die Sicherheit der hiesigen Hauptstadt nützlich gewordene Anstalt in Erweiterung der Strassen, und Herstellung eines freyen Vorplatzes aufrecht gehalten wissen wollen, so können Höchstdieselbe doch dasjenige gnädigst geschehen lassen, was einerseits dieser Absicht nicht widerspricht, und andererseits bey den sonst nothwendig werdenden viel mehreren Entschädigungen zu Erleichterung der Kasse gereicht; Se. Churfürstl. Durchläucht haben daher gnädigst beschlossen, daß die zwischen der unbeänderlichen neuen Strassen, und dem Wallgraben liegen gebliebenen Plätze wieder hindan gelassen werden sollen, jedoch nur zur Entschädigung jener Personen, welche durch die Strassen-Erweiterung und Applanirung einige Grundstücke verlohren haben, mithin keineswegs zu neuen Gnaden-Verleihungen, und nur gegen folgenden Revers, daß

1mo. an der hergestellten Ebene gar nichts geändert werde, und selber ein blosser Grasboden bleibe.

2do. Daß hierauf gar nichts, weder von Stein noch von Holz gebaut, noch eine Planke gesetzt, sondern daß

3tio. bloß neben der Strasse, (welche an ihrer jetzigen Normalbreite nicht im mindesten zu schmälern ist) ein niederes Geländer gezogen werden dürfe, um das Verderben des Grases durch Menschen oder Vieh zu verhindern.

4to. Und daß endlich die wiederumige respect. neue Eigenthümer schuldig seyn sollen, diese Plätze im Falle einer Staats-Nothdurft, oder sonst zu einem öffentlichen Staatsgebrauch auf jedesmaliges Verlangen gegen billige Entschädigung wieder abzutretten.

Die gnädigst niedergesetzte Kommission hat sich also hiernach zu achten, und wie wohl nicht unbillig ist, daß bey der Zurückgabe der applanirten Plätze an die vorige Eigenthümer denenselben für die Deterioration ein mäßiges Quantum entweder in Geld, oder durch einen desto größeren Flächen-Inhalt, mittels Verwendung dessen, was von den bereits entschädigten Partheyen übrig geblieben ist, (sofern nicht auch diese ihr empfangenes Geld restituiren, und den Grund in natura wieder zurücknehmen wollen,) ersetzt werde, so hat aber doch dieselbe zur Schonung der Staatskassen dießfalls in den Schätzungs-Ausgleichungen mit der pflichtmäßigen strengsten Genauigkeit zu Werke zu gehen, und vorzüglich vor Augen zu halten, daß eine so nahe Entlegenheit an der Hauptstadt auch dem schlechtesten Grund in großen Werth setze, folglich jene Kosten, welche erforderlich seyn möchten, um die jetzt durch Applanirung einmädig gewordenen Plätze wieder zweymädig zu machen, in gar keinem Verhältniße mit einem Werthe stehen, welchen das Grundstück, sobald selbes wieder zweymädig geworden ist, erhält. Um nach obigen General-Grundsätzen verfahren zu können, folgen die dermalen noch unentschieden hinterliegende Acta zur nochmaligen neuen Unterhandlung, und weiteren Berichts-Erstattung. München den 23. Novemb. 1798.

Nro. XVIII.

Parere Medicum, dessen erforderliche Beschaffenheit.

Das Churfürstl Collegium Medicum in München hat bey Gelegenheit einer über die Tödtlichkeit einer Verwundung abgegebenen Decision nachfolgende Requisiten zur hinkünftigen Anleitung der gerichtlichen Aerzte, und Wundärzte in ähnlichen Criminalfällen in Erinnerung gebracht.

a) Das Parere medicum soll post inspectionem vulneris sogleich abgegeben werden.

b) Es ist ein gehöriges Tagebuch (Diarium morbi) abzuhalten, in welchem die täglich bey dem Verband wahrgenommene Beschaffenheit der Wun-

Digitized by Google

Wunde, die ſich von Tag zu Tag einſtellende Symptomen der Krankheit, und Brand deutende Kennzeichen, dann die tägliche Anwendung der innerlichen und äußerlichen Heilmittel, und ihre nöthig gefundene Abänderung nach geänderten Umſtänden des Kranken, getreu aufgezeichnet werden müſſen.

c) Das Verhalten und Befinden des Verwundeten von dem Anfange ſeiner Verwundung bis zum erfolgenden Tod ſoll eben ſo, wie

d) Die Behandlungsart des Verwundeten in der Kur während ſeines Krankenlagers nach den Symptomen oder beſondern Zufällen beſtimmt, und zuverläßig vorgetragen werden.

e) Während dem Krankenlager muß von dem behandelnden Wundarzt über das Befinden des vulneritten oder der Verſchlimmerung ſeiner Geſundheitsumſtände von Zeit zu Zeit die Anzeige gemacht, und von dem Arzt Nachſicht über die Wirkung ſeiner verordneten Heilmittel gepflogen, ſo fort der Kranke nicht lediglich der Obſorge eines mit den nöthigen Kenntniſſen nicht verſehenen oder wohl gar unapprobirten Landbaders überlaſſen werden, und

f) kommt in den Wund- und Sektions-Berichten mit Beſtimmtheit anzumerken, welche Gefäſſe eigentlich bey dem Verwundeten verlezt worden, und ob die allenfalls nach der Verwundung entſtandene ſtarke Verblutung aus gröſſeren, oder minder großen Gefäſſern erfolgt ſey. Den Churfürſtl. Land- und Pflegrichtern wird demnach ſolches zur Nachricht und Darnachachtung mit dem gnädigſten Auftrag eröfnet, die Vorſchriften den Gerichts-Phyſicis, und ad criminalia verpflichteten Chirurgen zur genauen Beobachtung mitzutheilen, und ſie hierauf anzuweiſen. Amberg den 21. Dezemb. 1798.

Nro. XIX.

Die Abreiſe der Kommiſſärs zum Verlaufe der Pflegs-Gründe.

Dem in dem Pflege-Organiſirungsweſen gnädigſt ernannten hieſigen Churfl. wirklichen Hofkammerrath v. N. wird Nachtragsweiſe zu dem unterm 18ten Oktober*) des vorigen Jahrs erhaltenen gnädigſten Auftrag anmit eröfnet, daß er ſich nach nun eingekommenen agnatiſchen Konſenſen zu der ihm treffenden Abreiſe in die beſtimmten Diſtrikte, nach, ſo viel es immer möglich war, und es noch iſt, ſich hier eigen gemacht haben werdender nothwendigen und hinlänglichen Akten-Information bey der erſt thunlichen Witterung bereitet halten ſolle. Dieſem wird noch weiter beygefügt, daß die Operationen in denen Pflegzehenden nun nicht mehr, wie es anfänglich befohlen worden iſt, abgeſondert, ſondern gemeinſchäftlich mit dem ſämtlichen Pflege-Organiſirungsweſen behandelt, und ſich hiebey lediglich nach der wegen den Churfürſtl. Kaſten-Zehenden ad Cameram gekommenen, wegen denſelben aber in Suſpenſo bleibenden höchſten Vorſchrift, und Weiſung verhalten werden ſolle. München den 22ten Jänner 1799.

*) Vid. antec. N. 15.

Nro. XX.

HeurathsLicenz-Ertheilung für Polizeydiener.

Ohnerachtet Wir die Verheurathung der Polizeydiener ungern zugeben, ſo wollen Wir doch in Hinſicht, daß der um ſich verehlichen zu dürfen, bittlich durch euch eingekommene Polizeydiener N. ein ordentlicher und brauchbarer Mann, auch deſſen Gegenſtand N. bey Jahren iſt, und deſſen 4jähriges Kind noch einer Erziehung bedarf, gnädigſt geſchehen laſſen, daß ſelber zur zweyten Ehe ſchreiten dürfe. Welches Wir euch auf euern gehorſamſten Bericht vom 12ten Dezember an. cur. mit dem gnädigſten Auftrag ohnverhalten laſſen, dem Supplikanten N. die Heurathsurkunden ausfertigen zu laſſen. München den 18ten Jänner 1799.

Nro. XXI.

Digitized by Google

Nro. XXI.

Kourier- und Extra-Post-Taxe.

Da in Rücksicht der dermaligen Fourage-Theurung benehmlich mit dem kaiserlichen Reichspost-Generalat beschlossen worden, die Kourier respect. Extrapostern-Taxe dergestalt zu erhöhern, daß, bis eine wiederumige Minderung bekannt gemacht wird, für ein Pferd von einer einfachen Station 1 fl. 30 kr. von allen Posthaltern in Baiern erholt werden darf; so wird dieses zu Jedermanns Nachachtung hiemit kund gemacht. München den 15ten Febr. 1799.

Digitized by Google

Alphabethisches Register
über
den sechsten Band
der Generalien-Sammlung
vom Jahre 1799.

A.

Abbrändler von diesen, wenn sie die zulässige drey Freyjahre bereits genossen haben, sind die Steuren wieder zu erholen, ob sie schon ihre Häuser, und anders zum Theil, oder noch nicht ganz aufgebauet haben. s. 81. §. 12. s. 72. §. 12. s. 62. §. 12.

Abdankung, siehe Abschied.

Abensberg, die zum dortigen Kastenamt gehörige, und im Forstmeisteramt Geißenfeld entlegene Waldungen zu 798 ℔tl. Tagwerk 1266 Quadrat-Schuhe werden nur mehr nach dem auf 70 Jahre vorgeschlagenen Turnus abgeholzet. s. 50. N. 21. Dagegen passiren den Karmelitern allda die zu ihrem Bräuhaus daraus erhaltene jährliche 50 Klafter nur mehr auf Rechnung des Landes-Aerarii. s. 51. §. 6.

Ab- oder Wegreisende, siehe Reisslicenzen.

Abschaffen, das nächtliche durch die Militärpatrouillen in den Wirths- und Kaffeehäusern, ist sammt den bisher bestandenen sonderbaren Begünstigungen einiger derselben in München abgeschaft. s. 110. N. 14. Dagegen hat jederman um 11 Uhr, als der allgemein festgesetzten Stunde von selbst nach Hause zu gehen. ibid.

Abschied, darf keinem, der seine Kapitulationszeit ausgedient hat, und keine neue eingehen will, versagt werden. s. 153. §. 17. Siehe Kapitulationszeit.

Abstoß der Waaren, wird den Handelsleuten in ihren Häusern nicht gestattet. s. 90. N. 9.

Abwesenheit, siehe Amtsabwesenheit.

Akademie zu Ingolstadt, daselbst muß jeder Dienstaspirant neben den allgemein und vaterländischen Rechten auch in den Wissenschaften der Staatswirthschaft, der Handlung und Polizey, ausschlüßig des philosophischen Kurses den 3jährigen Kurs absolvirt haben. s. 28. §. 1. s. 17. §. 1. Von ihren Pfarreyen Unterhaunstadt, Schamhaupten und der Provisur Pondorf wird nur der kleinere Possessions-Tax mit 5 fl. genommen. s. 141. N. 21.

Accels bey denen Justiz- und Kameral-Kollegien, ist die letzte Stufe der Befähigung, wo der Praktikant auch mit Rathsarbeiten beschäftiget wird. s. 23. §. 4. s. 18. §. 4. s. 10. §. 7. Er arbeitet votando et proponendo auf abgesonderten Tischen und Bänken. s. 24. §. 6. N. 20. s. 21. Wobey kein Unterschied von Ritter- oder Gelehrten-Bank statt hat. s. 29. N. 31. Der Praktikant wird aber zu diesem Accels auch ohne vorhin abgelegter Probrelation, und gewöhnlicher Prüfung gelassen. s. 23. §. 4. s. 21. N. 20. §. 3. s. 20. N. 18. Doch nur auf ehevorig berichtliche Anzeige zur höchsten Stelle, sohin auf vorgängiges Direktorial-Gutachten. s. 24. §. 6. s. 21. N. 20. §. 2. s. 20. N. 18. Dieser Accels wird aber nie für mehr, als eine bloße Praxis angesehen, und selbst den Geschickteru nicht über zwey Jahre gestattet. ibid. Dagegen darf sich auch keiner zu einer Rathsstelle Hoffnung machen, der nicht nach durchgegangenen allen Stuffen des Praxis wenigst ein Jahr den Accels genommen, und sich durch fleißiges Arbeiten ausgezeichnet hat. s. 12. N. 5. weswegen auch den Praktikanten die Arbeit so, wie den wirklich angestellt, und besoldeten Räthen zugetheilt wird. ibid.

Accisen, sind kein zu allen Zeiten gleich bleibendes Gefäll, sondern verändern sich mit den Sitten, Gebräuchen, und der Lebensart einer Nation. s. 99. N. 4.

Aktuarius, ein besonderer bey Verlassenschaften prädentirter Geistlichen wird weder den Archidiaconaten, Baumburg, und Ehrensee, nach dem Archidiaconat Gars mehr gestattet. s. 130 N. 10.

Adel, da er sich meistens der ansehnlichsten Stellen zu erfreuen hat, ist er auch der stuffenweisen Praxis genau unterworfen, wenn er nach Amts- oder Raths-Beförderungen trachtet. s. 10. §. 7. s. 17. §. 7. s. 18. §. 7. s. 24. §. 9. Die Verlassenschafts-Verhandlungen adelicher Personen, welche in München domicilirt sind, gehören zum Hofrath, und nicht zum Staab. s. 19. N. 15.

Advokaten, welche sich durch Vertheidigung blos gerechter Händel, durch Abkürzung der Prozesse und Vermittel- oder Ausgleichung der Streitigkeiten Ehre machen, haben gerechten Anspruch auf Amts- und Rathsstellen. s. 17. §. 5. s. 18. §. 5. s. 24. §. 7. Dagegen werden auch jene, welche das Recht der Herrschaft, Scharwerkdienste in gebührender Art von ihren Unterthanen zu fodern, bestreiten, mit aller Strenge bestraft. s. 29. N. 32. s. 25. N. 24. Würden sie aber gegen den ausdrücklichen Sinn der Kultursgesetze die Unterthanen in weit aussehende Prozesse und Widersprüche verwickeln, so sollen sie sogleich auf der That mit scharfen Ahndungen und Strafe belegt werden. s. 207. Die Zahl der Regierungsadvokaten wird in Neuburg und Sulzbach lediglich aus den tauglichsten Oberamtsadvokaten ersetzt. s. 10. §. 5. Diese ist aber in Neuburg auf zehen festgesetzt. ibid. Zu Oberamtsadvokaten hingegen werden diejenigen angestellt, welche in einem durch Regierungs- und Hofkammer-Commission über die Studien-Kanzley- und Amts-Praxin vorgenommenen Examine tüchtig befunden worden. ibid. §. 4. Und wegen dieser Prüfung werden von den tarordnungsmäßigen Sporteln, und Taxen nur die Unvermögliche verschont. s. 11. N. 3.

Advocatie-Praxis, dieser ist den um Rathsstellen sich Bewerbenden besonders empfohlen. s. 24. §. 7. s. 18. §. 5. s. 17. §. 5. Sonderbar sollen die vom Adel für die mittellose Parteyen bey den Lemtern oder Regierungen statt des Raths-Accels unentgeltlich advociren. s. 10. §. 7. Doch darf sich keiner dieser Praxis auf seine eigene Person, sondern nur unter der Leitung eines angestellten Advokaten oder Prokurators anmassen. ibid. s. 22. N. 20. §. 7.

Amberg, der Regierung allda gehet durch die Benennung, Landesregierung, keine größere Gewalt, sondern nur die Selbstständigkeit zu. s. 107. N. 10.

—— die Hofkammer hat die städt- und märktischen Kammerrechnungen zu revidiren und aufzunehmen. s. 38. §. 1. Aber nicht die Rechnungen der Kirchen, Spitäler und anderer milden Stiftungen, als welche zur Kirchendeputation gehören. s. 129. N. 9.

—— dasige Postverwaltung, ihre Brief-Tarordnung. s. 197. Dann ihre Tarif für die Postwägen. s. 199.

Amortizationsgesetz, dieses wurde zu Gunsten derjenigen Klöster, Abteyen und anderer geistlichen Stiftungen, welche nicht nur eigene, sondern auch andere in ihrer Gegend gelegene öde Gründe kultiviren, in Ansehung solcher ihnen dadurch zugehenden neuen Erwerbungen aufgehoben, und sie sind auch mit dem in dem Mandat v. J. 1790 auf die Kultur bewilligten Begünstigungen vollkommen gleich zu halten. s. 209.

Amtsabsolutorien, ohne diese werden Beamte auswärtiger Staaten, oder inländischer Hofmärkten, und Magistraten zu Churfürstl. Diensten nicht befördert. s. 28. N. 30.

Amtsabwesenheit, oder das Verreisen nach München, ist keinem Rath, Beamten oder sonstigen Diener, selbst die Vorstände nicht ausgenommen, ohne höchster Hofesbewilligung erlaubt. s. 38. N. 5. Auch hat jeder nöthigen Falls in dem Erlaubgesuch die Ursache anzugeben. ibid. Wer also ohne Erlaubniß dahin kommt, oder über die erlaubte Zeit sich verweilet, hat im ersten Falle 10 Reichsthaler, und im zweyten Falle diese Strafe von jeder Woche zu bezahlen. ibid. Bey Besoldeten wird solche mittels Abzugs, und bey Unbesoldeten mittels Execution zur Wittwenkassa, bey der Regierung Neuburg, und zu Amberg aber einstweil ad Depositum erhebt. ibid. Wegen der Entfernung an andere Orte hingegen, wo die Abwesenheits-Erlaubniß den Collegien und Vorständen überlassen, oder der höchsten Stelle sonderbar vorbehalten ist, hat die nämliche Strafe und Verwendung statt. ibid. Es soll auch zu deren Besorgung und Verrechnung jemand gegen 5 pro Cento aufgestellt werden. ibid. Dem ohne Licenz abwesenden Mauthpersonale wird für die Zeit ihrer Abwesenheit

heit gar kein Gehalt paßiert, und hat hiefür der reſpicirende Rath und Rechnungs-Inſtifikant in ſolidum zu haften. ſ. 88. N. 5. Auch für das Ausbleiben aus dem Rath ohne erheblicher Urſach ſoll den Räthen nach Gutachten des Präſidenten die Beſoldung pro rata abgezogen werden. ſ 3.

Amtsbaarſchaften, die ſämmtliche, werden im Jahre 1798 zur Hauptkaſſa eingefodert, und durch einen eigenen Kommiſſär unterſucht. ſ. 47. §. 3. Nur waren die Salz-Bräu- und Bergämter davon ausgenommen. ibid.

Amts- oder Juſtiz-Praxis, dieſem muß der Kanzley-Praxis vorgehen. ſ. 24. §. 5. ſ. 16. §. 3. und bey den Pfleg- und Landgerichten der größte Fleiß, und die längſte Zeit gewidmet werden. ſ. 29. N. 31. ſ. 24. §. 5. ſ. 18. §. 3. ſ. 16. §. 3. ſ. 10. §. 3. Zugleich iſt mit dem Amts-Praxi der Kameral-Praxis zu verbinden, beſonders von jenen, die nach Rathsſtellen ſtreben. ibid. Dem Praktikanten iſt aber auch unbenommen, bey den Land- und Pfleggerichten währender Praxi den Partheyen per modum advocatiae beyzuſtehen. ſ. 24. §. 5. ſ. 18. §. 3. ſ. 16. §. 3. Der Aſpirant zu einer Kameralſtelle muß den geſammten Aemter-Praxis wenigſt ein Jahr lang ausgehalten haben, außer deſſen darf ihm auch kein Atteſtat darüber ertheilt werden. ſ. 32. N. 39.

Amtsſtellen, ſiehe Dienſtgeſuche.

Anbring- und Handgeld, dieſes bleibt noch ferners der Uebereinkunft des Werbens und Rekrutens überlaſſen. ſ. 151. §. 1. Außer deſſen bekommt der Anbringer für einen bey der Infanterie freywillig zugehenden Ausländer beym Zugang 4 fl. ibid. §. 2. und für einen aufgehobenen Müßiggänger, oder Vaganten 3 fl. ibid. §. 5. Dieſes iſt aber jedesmal in den Aſſenſcheinen ſowohl, als in den Zu- und Abgangs-Deſignationen pflichtmäßig vorzutragen. ibid § 9. Wenn der Rekrut ſich ſelbſt ſtellt, paßiert kein Anbringgeld, wie bey der ſich ſelbſt reengagirenden Mannſchaft. ibid. §. 10. 11. eben ſo werden die für die freywillig zugehende Inn- und Ausländer extra bezahlt werdende 6 fl. Anbringelder nicht mehr paſſirt. ibid. § 12.

Apotheker, können obſervanzmäßig auch zu den Bürgermeiſter- und Rathsſtellen befördert werden. ſ. 19. N. 16.

Appellationen, in Confiscationsfällen wider die Neuburgiſche Mautämter gehen wider zur Landesregierung Neuburg. ſ. 87. N. 3.

Appellations-Fatalien in Kulturs-Streitigkeiten gehen unmittelbar, und zwar von der Zeit der Publication in 14 Tagen sub poena Defertionis, an die Oberlandes-Regierung. ſ. 207.

—— wegen Vertheilung der Gemeindswaldungen ſind in den drey vereinigten oberpfälziſchen Herzogthümern 30 Täge. ſ. 14. N. 10.

Arbeit auf eigene Hand, ſiehe bürgerliche Gerechtigkeiten.

Arbeitshaus, ſiehe Zuchthaus.

Arbeitstabellen, die gewöhnlichen ſind auch beym Reviſorio wieder einzuführen, und von Quartal zu Quartal einzuſenden. ſ. 33. N. 42.

Armuthsabgänge, werden wegen den im Hoffuß höher ſtehenden Gütern nicht mehr paſſirt. ſ. 82. §. 14. ſ. 74. §. 14. ſ. 62. §. 14. wohl aber wegen den Bettelarmen zu keiner Arbeit mehr fähigen Häuslern, ſofern kein übermaaß damit getrieben wird. ibid. Doch müſſen die Specificationes hierüber gleich mit den Schadens- und Nachlaß-Beſchreibungen längſt bis Michaeli eingeſendet werden. ibid.

Aufſchlag, zur Verhinderung deſſen Defraudation iſt in Städten und Märkten auf alle und jede vor Michaeli erzeugende Suden Bier genaue Obſicht zu tragen, und das Verzeichniß hierüber den Aufſchlagsämtern der ſonderbaren Erhellungswillen zuzuſtellen. ſ. 76. N. 7. Die geiſtl. und adelichen Stände aber haben ſolche ſub fide sacerdotali et nobili dahin anzuzeigen. ibid. Der Aufſchlag ad 25 fl. von den früheren Suden vor Michaeli iſt keine neue und ungewöhnliche, ſondern einen alt inſtruktionsmäßige Auflage. ſ. 75. N. 5.

Digitized by Google

Ausreißer, Marodeurs, Vaganten, und anders müssiges Gesinde haben alle Obrigkeiten scharf zu beobachten, und die nöthigen Maaßregeln dagegen zu ergreifen. s. 156. N. 9.

Ausstandsbatzen, der sogenannte, ist den Gerichtsdienern nur mehr soweit erlaubt, daß sie von den Restanten, den sie nach gehaltenen mehreren Steuertägen zu Haus gehen müssen, einzige 4 kr. fodern dürfen, wenn dieser schon mit seinen Zubaugütern und walzenden Stücken in den Steuer- und Auflagsbüchern öfters vorkommt. s. 80. §. 11. s. 72. §. 11. s. 61. §. 11.

Auswanderung, siehe Emigration.

Auswärfeln, dieses ist auch den mit k. k. Pässen versehenen Leuten nicht zu gestatten. s. 89. ad 2dum.

B.

Baader, können observanzmäßig zu den Bürgermeister- und Rathsstellen befördert werden. s. 19. N. 16.

Bau- und Werkholz, das zum Verkauf kommende, und nicht nach dem vorgeschriebenen Maaß geschnittene, wird ohne alle Rücksicht auf den Eigenthümer confiscirt. s. 112. N. 18.

Bau- und Kundschaftssachen, in diesen gehet zu München nach erschöpften beeden ersten städtischen Instantien der Recurs über Polizeygegenstände zur O. L. Regierung, über die Puncta juris aber ad Revisorium. s. 12. N. 6. s. 27. N. 28. Und wenn es sich ex titulo pacti, vel servitutis streitet, gleichfalls ad Revisorium, als zwote und letzte Instanz. ibid. Die Executio rei judicatae aber wird allzeit der ersten Instanz übergeben. ibid.

Beamte, die Churfürstl., haben den Vorrang vor andern, wenn diese gleich mit Churfürstl. Titeln, und Nebencharakteren versehen sind. s. 26. N. 26. Die ihre Verdienste durch mehrere Jahre beweisen, haben auch bey Besetzung der Rathsstellen den Vorzug. s. 10. §. 5.

Bergen, Herzogthum, die von den dortigen Fabriquen für das Consumo in Baiern eingehende Waaren dürfen nur bey den Hauptmauthämtern, Mäuchen, Ingolstadt und Regensburg, für die Herzogthümer der Oberpfalz, Neuburg und Sulzbach aber nur bey den Hauptmauthämtern Neuburg, Sulzbach und Amberg abgeschlossen werden. s. 96. §. 8. Wie diese Fabrique-Waaren zu Erhaltung des Accis-Nachlasses certificirt, und versiegelt seyn müssen? s. 95. §. 2. ꝛc.

Bettel, daß dieser in den Wirthshäusern unter keinerley Gestalt weder von Fremden noch Einheimischen, auch weder bey Tag noch bey Nacht sich einschleiche, dafür haben die Wirthe genauest zu haften. s. 111. N. 14.

Beyständnereyen, sind keinem Justizrath mehr erlaubt. s. 30. N. 33.

Biberbach, dieses zwischen Bernstein und Fürstenegg liegende Gränzwasser wird von Baiern alternative mit Passau, und zwar alle 3 Jahre sowohl mit der Fischnutzung, als dem Perlbesuch genossen. s. 35. N. 1. Dagegen liegen auch die Rechtfertigungs- und Lieferungsköstten der Fisch- und Perlbiebe demjenigen Theil ob, der zu solcher Zeit den Fisch- und Perl-Bezug hat. ibid. Die Verbständung des Wassers aber wird nur mit gesammter Hand vorgenommen. ibid. und der Bach gleich anderen Perlbächen nur 6 Monat des Jahrs gefischt. ibid.

Bibliothek, die kurfürstl., stehet zwar unter der Jurisdiction des Oberstlhofmeisterstaabs, ist aber gleichwohl der Direction des Chefs von dem geheimen Finanz-Departement untergeordnet. s. 216. N. 8. Sie erhält im Jahre 1797 eine ordentliche Instruktion, worin sowohl für das Bibliothekpersonal, als die Bibliothek-Besucher und Leser das nöthige Verhalten vorgeschrieben ist. ibid.

Bier, dessen soll allenthalben ein guter und gesunder Trunk bey Vermeidung der festgesetzten Strafe an das Publikum abgegeben werden. s. 76. N. 6.

—— Satz, dieser bestunde pro 1797 für das Winterbier in 13, und das Sommerbier in 15 Pfenninge. s. 76. N. 6.

—— und

Digitized by Google

Alphabethisches Register.

Bier und Kofferschenks-Personal-Concessionen, neue, werden in München, bis nicht die Zahl derselben wieder auf die Hälfte heruntergekommen ist, nicht mehr ertheilt. §. 111. N. 15. Auch wird kein auf den Verkauf einer solchen Concession gestellte Bittschrift mehr angenommen. ibid. und selbst die bestehende Verstiftung derselben für annullirt angesehen. ibid.

Bierfieden, das frühere wird wegen der zahlreichen k. k. Garnison in Ingolstadt im Jahre 1797 nur so weit gestattet, als es ohne Praejudiz geschehen konnte. §. 75. N. 5.

—— und zwar das weiße Weitzenbier, wird im Jahre 1798 den sammentlich Bräuberechtigten mit Ausschluß der Haupt- und Residenzstadt München gegen die vorgeschriebene Bedingnisse als Eigenthum verkäuflich feil gebothen. §. 45. N. 14.

Blumbesuch, siehe Waydenschaften.

Bothen, und Krachsenträger, den privilegirten ist jede Annahme und Bestellung der Briefe untersagt. §. 182. §. 16. nur die Fußbothen, welche von einem mit keiner Poststation versehenen Orte abgehen, dürfen die Briefe bis zur nächsten Poststation gegen Bezahlung des Porto überbringen. ibid.

Brach, diese wurde (nämlich das ganze Feyern des Feldes, wo der Boden weder zur Frucht noch Klee und anderer Futter-Kräuterbau benutzt wird) nach der Verordnung v. J. 1790 durchgängig und allgemein, wie auch alle zu Gunsten der Viehweyde in den ältern Verordnungen im Brachbau gemachte Einschränkungen und Ausnahmen abgethan und aufgehoben. §. 205. Ferner solle die Anbauung der Brache unter keinerley Vorwand einiger Prozeß gestattet, noch denjenigen, welche die Brach auf keine Weise weder ganz, noch zum Theil anbauen, kein Nachlaß bey Unglücksfällen verwilliget werden. §. 206. Jene Gemeinden, welche in die angebauten Brachfelder Vieh eintreiben, sollen unnachläßig alle für einen, und eines für alle die verursachten Schaden haften, und über dieses der Hüter von den Obrigkeiten jedesmal am Leibe gestraft, und wenn Zäune im Brachfelde eingerissen werden, und der Thäter nicht entdeckt wird, so ist die Gemeinde oder der Eigenthümer der Herde ohne Gestattung eines Prozeßes executive zum Ersatz anzuhalten. ibid. * Die Frevler selbst, wenn sie entdeckt werden, und Vermögen haben, sollen daraus den Schaden ersetzen, und überdieß auf 4 Wochen in Eisen ad opera publica contemnirt werden; wenn sie aber kein Vermögen haben, so ist die Strafe zum erstenmale mit 25 Leibs-constitutionsmäßigen Karbatschstreichen zu schärfen, bey dem zweyten Falle die Strafe auf 50 vermehrt, und die öffentliche Ausstellung mit angehängter Tafel und Innschrift: Kulturverderber, beyzufügen; das drittemal der Thäter mit 100 Streichen unter der ihm zu machenden Bedrohung der Todesstrafe zu legen, und endlich auf nochmaliges Vergehen, gegen ihn als einen gefährlichen Verächter und Friedbrüchigen Frevler nach dem §. 7. des General-Mandats von 5. Juny 1772 mit der Todesstrafe zu verfahren. ibid. Einzeln sowohl, als ganzen Gemeinden, welche ihre zerstückelten Feldgründe zusammen legen wollen, solle von den Obrigkeiten und Gerichtern ex officio, so wie von der Oberlandesregierung mit Abschneidung alles unnöthigen Kosten-Aufwandes dazu verholfen werden. ibid. Siehe Schäferey und Weyd-berechtigten.

Brandwein, dessen Abgang bestättigt die bewilligte Zufuhr zu den Armeen. §. 99. N. 4.

Brandweiner, daß sie das Gläger, und zwar mehr, als sie consummiren können, von den Churfürstl. Bräuhäusern nehmen müssen, ist nicht gegründet. §. 99. N. 4.

Bräuhäuser, die Churfürstl. jedoch mit Ausnahme des zu München, werden im Jahre 1798 auf Eigenthum zum Verkauf feil gebothen. §. 45. N. 14.

Bräuschaften in Städt und Märkten, haben im Vergandtungsfällen ihrer Mitmeister des Aufschlagsausstands halber in die landschaftl. Fußstapfen einzutretten, und sich des Juris praelationis zu erfreuen. §. 57. N. 1.

Breitenbrun, wegen dieser Pfarrey hat jeder neu erwählte Prälat beym Oberhofspital in Memmingen die Installation circa temporalia durch das Gericht Mindelheim vornehmen zu lassen. §. 141. N. 20.

Breitenegg, diese Herrschaft wird im Jahre 1798 den inländischen Rechten unterworfen. §. 225. N. 12.

Alphabethisches Register.

Brennholz, das auf dem Markte kommende wird beym Mangel der vorgeschriebenen Scheiterlänge ohnnachläßig confiscirt. ſ. 113. N. 18. ſ. 56. §. 10. Das in den Churfürſtl. Waldungen zum Verkauf ſtehende bietet man in den Zeitungs- und Wochenblättern, wie auch in den Gemeinden nach dem Kirchendienſt, und ſonſten plus licitanti öffentlich feil. ſ. 55. N. 23. Nach der Verſteigerung wird das Protocoll längſt in 8 Tägen pro Ratificatione eingeſendet, und das Holz in 6 Wochen darauf bezahlt, ohne der Legitimation hierüber aber keine Abfuhr geſtattet. ibid. §. 2. Von den nach 6 Wochen bezahlten Holz hingegen hat das Kontrollamt die Anzeige an das Forſtamt, und die höhere Behörde, das Forſtamt aber an letztere die Vorſchläge wegen dem verfallenen Holz einzuſenden. ibid. §. 3.

Burghauſen, dafige Poſtverwaltung, deſſen Brief-Taxordnung. ſ. 200.

Bürgermeiſter- und Rathsſtellen, dazu können auch die Baader, Wundärzte und Apotheker befördert werden. ſ. 19. N. 16.

C.

Caffeeſchenks-Conceſſionen, ſiehe Bierſchenks-Conceſſionen.

Caffee, und Zuker, bey dieſem werden die inländiſchen Handelsleute in Rückſicht des Rückzolls einſchlüßig des 1 kr. ad fundum pauperum den Ausländern völlig gleichgehalten. ſ. 91. N. 10.

Cameral-Praxis, muß allezeit mit dem Juſtiz-Praxi verbunden werden. ſ. 29. N. 31. und beſtehet in der Kenntniß der Kaſten- Mauth- Steuer- Umgeld- Aufſchlags- Forſt- ſo andern Aemtern. ſ. 24. §. 5. ſ. 18. §. 3. ſ. 16. §. 3. ſ. 10. §. 3. Der Praktikant muß ſich bey dieſen Aemtern wenigſt durch eine kurze Zeitfriſt praktiſche Begriffe und Manipulationsart zu erwerben ſuchen. ſ. 24. §. 5. ſ. 18. §. 3. ſ. 16. §. 3. auch ſich von den vorhandenen General-Verordnungen eine Sammlung machen. ſ. 10. §. 3.

Cameral-Amts- und Rathsſtellen, dazu wird keiner befördert, der nicht jede Stufe von Kanzley-Praxi, einſchlüßig der Rechnungs-Reviſion, ein halbes Jahr, und die des geſammten Aemter-Praxis wenigſt ein Jahr lang ausgehalten hat. ſ. 32. N. 39. Daher können auch vorzüglich zur Hofkammer und deſſen beträchtlichen Aemtern nur Rechtsgelehrte mehr gelangen. ſ. 11. §. 9. und ſolche, die zugleich bey der Juſtification und Revision, dann Mauth- Commercien und Straſſenweſen, nicht minder in den Bergwerk- Hütten- und Münzſachen gearbeitet haben. ſ. 12. N. 5.

Canzler, und Vice-Canzler, ſollen die erſten im Rath, und die letzten daraus ſeyn. ſ. 3. auch ſonderbare Obacht haben, daß die Rathsbeſchlüße richtig verzeichnet, ehe man vom Rath aufſteht, alle wieder verleſen; in der Kanzley aber unverzüglich geſchrieben, und expedirt werden. ibid. Weiters liegt ihnen ob, alle Mängel und Unordnungen in den Kanzleyen abzuſtellen ibid. Das Ausbleiben der Räthe vom Rath iſt gemeinſchaftlich mit dem Präſidenten zu bewilligen. ſ. 3. deßgleichen die Acten extra Ordinem auszutheilen. ſ. 6. ſonderlich in anſehnlichen, und ſonſt ſchweren Sachen der Relation, und Beſchlüßung ſelbſt beyzuwohnen. ſ. 7. Auch in Abweſenheit des Präſidenten das Relationsregiſter fortzuſetzen. ſ. 8.

Canzley-Paquetter, ſind ſeit 1784 abgeſchaft. ſ. 181. §. 12.

Canzley-Praxis, iſt die erſte Stufe der Befähigung, die gleich nach dem vorſchriftmäßig geendigten Studien mit dem Canzleydienſt bey einem Dicaſterio bis zum Secretariat einſchließig, und bey der Hofkammer inſchließig der Rechnungsſtube angetretten werden muß. ſ. 23. §. 2. ſ. 17. §. 2. ſ. 16. §. 2. ſ. 10. §. 2. Die Geſtattung des Zutritts bey den Canzleyen, Regiſtraturen, Rechnungsſtuben und Secretariaten iſt lediglich dem Directorio überlaſſen, nebſt der Beſtimmung des Zeitraums, wie lang ſich ein Practikant dieſer oder jener Gattung des Canzleydienſtes zu widmen habe. ſ. 21. N. 20. §. 1. ſ. 23. §. 3. ſ. 18. §. 2. ſ. 16. §. 2. ſ. 10. §. 2. Der Practikant darf aber nicht blos den Zutritt nehmen, ſondern er muß wirkliche Dienſte leiſten, und gleich beym Antritt für ſämmtliche Stufen bis zur Raths-Praxis von dem Vorſtand in die Pflicht genommen werden, nachdem er vorhin den Illuminaten-Eid vorſchriftmäßig abgelegt hat. ſ. 23.

Digitized by Google

§. 3. ſ. 21. §. 5. ſ. 17. §. 2. ſ. 16. §. 2. ſ. 10. §. 2. Dieſer Praxis iſt alſo kein Werk eines fluchtigen Zeitraums. ſ. 29. N. 31. und jeder Aſpirant zu einer Kameralſtelle hat alle Stufen des Kanzley-Praxis einſchlüßig der Rechnungs-Revision wenigſt ein halbes Jahr auszuhalten. ſ. 32. N. 39. Es kann auch keiner als Rath Sitz und Stimme nehmen, wenn er ſchon wirklich mit einer Rathsſtelle begnadiget iſt, er habe dann zuvor Dienſte als Kanzeliſt geleiſtet, wäre von da zur Regiſtratur, und ſodann zum Secretariat übergetretten, oder wenn er zu einer Hofkammerrathsſtelle zielt, muß er auch bey der Juſtification und Revision, dann Mauth- Commerzien- und Straſſenweſen, wie auch in den Bergwerk- Hütten- und Münzſachen gearbeitet haben. ſ. 12. N. 5.

Capitalien, können von den Magiſtraten der Städt und Märkte ohne vorher erholt landesherrlicher Bewilligung nicht mehr aufgenommen werden. ſ. 38. N. 6.

Capitalien-Steuer, wird nicht nur von den Vormundſchaften, ſondern auch von allen andern geiſtl. und weltlichen Perſonen, die drey gefreyte Stände ausgenommen, mit dem mandatmäßigen Betrag bezahlt. ſ. 79. §. 8. ſ. 71. §. 8. ſ. 59. §. 8. doch ſind jene Pflegkinder, deren Hauptgut nicht 100 fl. erreicht, und jene, deren mitleidswürdige Umſtände es erfodern, auf erhaltene landſchaftliche Resolution davon befreyt. ibid. Dagegen die wegen vorſetzlichen Verhalt der Intereſſe-Steuern angeordnete Strafen von allen hoch- und niedern Gerichtsſtellen genau zu beobachten ſind. ibid. mit den bey Städt und Märkten, dann der Bürgerſchaft anliegenden Capitalien der ungefreyt geiſtl. und weltlichen Perſonen hat es die nämliche Bewandtſamme, und wird die Steuer gleich unmittelbar von den Debitoribus eingebracht. ibid. §. 10.

Capitulationszeit, die dermal beſtimmte, iſt durchans beybehalten. ſ. 152. §. 12. und werden die freywillig zugehenden Ausländer, die Ausgehobene, und gelieferte Leute, wenn ſie ihre erſte 8jährige Capitulation ausgedient haben, bey neuerlicher Reengagirung in Betreff des Werbgelds, und der Capitulation den freywilligen Inländern ganz gleich gehalten. ſ. 151. §. 6. et 12. Dagegen werden die noch exiſtirende, beym vorigen Syſtem obligat geweſene, und ſich neu reengagirende Leute, die noch nicht reaſſendirt ſind, nach der neuen Verordnung behandelt. ibid §. 12. Die 8jährige Capitulation aber hat bey der geſammten Infanterie 1ma Febr. 1789, die 10jährige bey den Kavalerie-Regimentern 1ma Octobr. 1788. und bey der Artillerie 1ma April. 1791 angefangen. ibid. §. 13. Den Unteroffizieren, die beym vorigen Syſtem obligat geweſen, und durch das neue eine 8- oder 10jährige Capitulation erhalten haben, wird nach gänzlich vollendeter Capitulationszeit wieder eine neue, jedoch ohne Empfang eines Handgelds geſtattet. ibid § 13. Es wird ihnen aber auch die vorige Solds-Differenz, oder Gratification bis zu Einrückung in eine höhere Charge belaſſen. ibid. §. 14. Die Fouriere, die bisher auf ohne Zeit, ſohin gleichſam als Volontärs ſtehen geblieben ſind, werden bis zu ihren Abgang oder weitern Beförderung gleichfalls dabey belaſſen. ibid. §. 15. Den Gefreyten, Gemeinen, Hautboiſten, Trompetern, Tambourn, Schmieden, wenn ſie ſich auch verheurathet haben, wird gleichfalls ohne Rückſicht des Alters eine neue Capitulationszeit zugeſtanden, bekommen aber das neue Werbgeld nur nach Maaß ihrer Dienſttertigkeit. ibid. §. 16. und jenen, die ſolches nur halb, oder gar nicht bekommen, verbleibt die alte Soldsdifferenz bis zu ihren Abgang. ibid. Lit. f. Jenen, die ihre Capitulationszeit ausgedient haben, und keine neue eingehen, darf auch der Abſchied nicht verſagt werden. ſ. 153. §. 17. Dagegen iſt auch keiner mehr nach vollbrachter Capitulationszeit ohne neueingegangener Capitulation, oder Reaſſentirung in Liſten paſſiren zu laſſen. ibid. §. 18. und der ohne Capitulation, noch fortdienende den wirklichen Capitulanten nur bey gänzlich vollbrachter 8- oder 10jähriger Dienſtzeit gleich zu halten. ibid. doch wird dermal außer den Landcapitulanten kein Mann mehr der Kriegsdienſte entlaſſen, er ſeye dann wegen Untauglichkeit länger zu dienen unvermögend; oder er könne vor ſeinen Abgang ſogleich zwey Mann für ſich ſtellen. ſ. 172. N. 28.

Chirurgen, ad Criminalia verpflichtete, wie ſie ſich über die Todtlichkeit einer Verwundung zu verhalten haben. ſiehe Parere medicum.

Digitized by Google

Commandantschaft, wer sich dessen Befehlen widersetzt, soll zwar von den Untereffizirs, Soldaten, und Schildwachten, jedoch nur mit aller Anständigkeit zur weitern Verhandlung arretirt, und auf die Wache geliefert werden. §. 167. N. 18.

Commissionen, zu diesen kann kein Sekretär allein ohne Beyziehung eines Kanzelisten als Actuarii in Justizsachen abgeordnet werden. §. 25. N. 25. Die Willkühr des Directorii und Praesidii versteht sich daher nie auf simple Abordnungen der Sekretarien und Kanzelisten alleinig. ibid.

Concurs für die Pfarreyen und Beneficien, ein allgemeiner soll von 6 zu 6, oder von 10 zu 10 Jahren eingeführt, und auch die Privat-Patronatsberechtigte ihre Pfründen an Concurs-Priester zu verleihen, jedoch nicht an die Concursclassification gebunden werden. §. 148. N. 29. Die unfähig Befundene werden auf den nächsten Concurs angewiesen. ibid.

Confiscations- und Strafantheile, die das Ærarium betreffende, sind von den Mauthämtern, welche aus dem Präventionsrecht einen Polizeyfrevel verhandeln, jedesmal an das nächste Pfleg- und Landgericht, von den Jurisdictions-Obrigkeiten aber, die einen Vorfall in Mauthsachen verhandeln, reciproce an das nächste Mauthamt zu übersenden. §. 87. N. 2. Die Appellationen gegen die Neuburgische Mauthämter gehen nicht mehr an die Oberpfälzische, sondern die Neuburgische Landesregierung. §. 87. N. 3. Von den Licitationen der confiscirten Kaufmannswaaren sind auch die Dänler und Juden nicht auszuschliessen. §. 90. N. 8. dürfen aber nicht en detail, sondern äußersten Falls nur stückweis inner Landes wieder verkaufen. §. 91. N. 11.

Copulationen der Churfürstl. Diener sind keinem Pfarrer ohne erhaltener Licenz erlaubt. §. 141. N. 19. der dagegen handelt, wird nicht nur um 10 Reichsthaler bestraft, sondern es werden ihm auch auf Absterben der Ehemänner die rückbleibenden mittellosen Wittwen, und Kinder zur Alimentation heimgewiesen. ibid. Auch sollen die Pfärrer dem gemeinen Volk den Irrwahn, als ob eine von jedem Priester bestehende Copulation rechts giltig wäre, sowohl in Christenlehren, als auch auf der Kanzel die üble Folgen, und von der weltlichen Obrigkeit zu erwarten habende Bestrafungen nachdrucksamst vorstellen. §. 148. N. 30. Die Copulationen außer Landes werden bey dem Mann statt der Landesverweisung mit der Condemnation ad Militiam, oder mit dem Arbeithaus bestraft, die Weibspersonen aber sammt ihren allenfalligen Kindern in ihre Gebortsorte verwiesen. §. 143. N. 25. bey Protestantischen Unterthanen hingegen bleibt es bey der vorigen Landesverweisung ibid.

Cordon, der militärische, wird im Jahre 1797 gegen Schwaben und Franken wegen dem dissolvirten Prinz Condeischen Corps verstärkt. §. 156. N. 9.

Correspondenzart, die zwischen einer äußern kurfürstl. Regierung, und einem obern Landesregierungs-Commissär ist nur mittels Schreiben, oder pro memoria und Notas gegen einander zu pflegen. §. 14. N. 9. das nämliche wird auch von Seite der Hofkammer gegen bemeldte Regierung beobachtet. ibid. Die Regierung Neuburg erstattet in Justiz- und Appellations-Sachen zum Churfürstl. Hofrath Berichte, in Regierungs- und Polizeysachen aber nur Schreiben mit der Courtoisie: Churfürstl. hochlbbl. Hofrath. §. 31. N. 36.

Courier-Tax für die subalternen Stationen. §. 202.

Courtoisie, siehe Correspondenzart.

Cultivirte bde Gründe, darauf gebührt auch den Grundherrschaften die niedere Gerichtsbarkeit, wenn sie solche zu ihren mit Jurisdiction versehenen Hofgebäuen beyschlagen, und selbst cultiviirt haben. §. 11. N. 4. nicht aber auch auf den von ihren Grundunterthanen cultivirten Gründen. ibid.

D.

Damenstift, des adelichen ad S. Annam in München Abtissin sind dermal die verwittweten Frau Herzoginn von Pfalzzweybrücken Durchläucht. §. 225 N. 11. Die Schriften und Vorstellungen des Stiftkanzlers sind auch bey allen Landesstellen so anzunehmen, als wenn sie von höchstgedachter Abtis-

Digitized by Google

Abtissin selbst unterzeichnet wären. ibid. daher er auch bey allen vorfallenden Commissionen als hiezu begwaltigt beywohnen darf. ibid.

Decimation der Geistlichkeit, diese erstreckte Pius VI. P. auf weitere 10 Jahre vom Monat Jänner 1798 an. s. 131. N. 14. und muß bis auf weitere Rectification ungeschmälert von den Klöstern bezahlt werden. s. 145. §. 4. Die vorherigen Decimations-Befreyungen sind schon durch die Generalausschreibungen vom Jahre 1788 aufgehoben. s. 125. N. 4.

Defensions-Nothdurft, wegen der dermaligen, wird von den 3 gefreyten geistlichen und weltlichen Ständen der angemessene billiche Beytrag, und von den Gerichts- und Hofmarkunterthanen die 5te ganze Steuer als extraordinar-Defensions-Steuer bezahlt. s. 77. §. 12. s. 58. §. 1. 2. s 69. §. 1. 2. desgleichen das allgemeine Landanlehen vom Jahr 1796. s. 64. N. 3. und von den Ritter-Lehenleuten die Reluitionssumme von 160 fl. pr. Pferd. s. 173. N. 30. siehe Landesdefension.

Delinquenten, die Effecten der in den Falkenthurm, oder das Zuchthaus geliefert werdenden sind samt den Desiignationen hierüber in duplo jedesmal zum Hofraths Expeditions-Amt einzusenden. s. 32. N. 38.

Depositions-Cassa, diese ist auch bey der Regierung Landshut unter dreyfacher Sperr, nämlich der ernannten zwey Commissarien, und des Expeditors zu halten, dann vom letzteren das Cassabuch nach der vorgeschriebenen Form allein zu führen. s. 42. N. 10.

—— Gelder, werden im Jahr 1798 von allen Regierungen und Aemtern zur Hauptkassa gegen Quittung, und zugesicherte Rückbezahlung eingefodert, zugleich wird aber auch zu deren Untersuchung ein eigener Commissär abgeordnet. s. 46. N. 15. Das nämliche geschahe auch im Jahre 1796 s. 36. N. 3. doch waren davon ausgenommen die Depositа von Schatzgeldern oder fremden Münzen, die ungefähr in 4 Wochen wieder hinausbezahlt werden mußten, und die nicht authoritate judiciali ad Depositum genommen wurden, dann jene, welche von Zeit zu Zeit zum Unterhalt der Pupillen, oder Bestreitung sonstiger Unkosten zu verwenden waren. ibid. Wenn nun eine solche Post die Hinausbezahlung trift, muß sie ohne weiterer Rücksprache von den wie immer Namen habenden Amtsgeldern geschehen. ibid. Dagegen ist auch der mit den erforderlichen Legalitaeten quittirte Original-Hauptkassaschein mit nächster Geldlieferung statt baar Geld zur Hauptkassa einzusenden. ibid. ist aber die zur Hinausbezahlung erforderliche Summe nicht vorhanden, so hat das in loco weiters bestehende Salz-Kasten-Bau- oder Mauthamt den Hauptkassaschein auf gleiche Art abzulösen, oder wenn auch bey diesen Aemtern nicht so viel Geld in Bereitschaft ist, muß um Unterstützung förderlicher Bericht zur Hauptkassa erstattet, und indessen das Interesse morae mit 5 pro Cento entrichtet werden. ibid. Nebstdey bleiben jedem Eigenthümer samt der landesfürstl. Haftung, und dieserwegen verpfändeten Gütern und Renten alle Rechte contra Fiscum um Hauptsache, Zinsen, Schäden und Kösten bevor. ibid. s. 47. N. 15. §. 1.

Desertion, und Debauchirung dießseitiger Soldaten, zu Verhinderung derselben sind die bereits vorhandenen Verordnungen pünktlich zu beobachten. s. 154. N. 4.

Deutschordens-Komenden, Regensburg, Blumenthal und Gangkofen, sind von den Decimationsbeyträgen nicht ausgenommen. s. 125. N. 4.

Dienstgesuche, müssen nicht nur mit Zeugnißen über die vorschriftmäßig geendigte Studien, sondern auch über den zurückgelegten Kanzley- und Aemter-Praxin, und gestalten Dingen nach über den Raths-Praxin belegt werden. s. 23. §. 1. ic. s. 17. §. 1. ic. s. 16. §. 1. ic. s. 10. §. 1. ic. auch müssen diese Gezeugniße verschlossen seyn. s. 12. N. 5. Beamte auswärtiger Staaten, oder inn, ländischer Hofmärkten und Magistraten haben sich zugleich mit Absolutorien über die gepflogene ehevorige Amtsrichtigkeit zu legitimiren. s. 23. N. 30.

Dispensationen in Ehesachen, und sonst, sind nur bey der in München bestehenden päbstl. Nuntiatur, jedoch mit Ausnahme des dritt- und virten Grades, welche die Bischöfe selbst ertheilen, nachzusuchen. s. 131. N. 13.

Digitized by Google

Dominicaner, denen zu Landshut wird das dortig lateinische Schulwesen nach dem Rescript vom Jahre 1797 noch ferners überlassen. f. 109. §. 2. auch wird der dortige Prior noch weiters als General-Studien-Condirector mit den jährlichen 200 fl. Deputaten bestättiget. ibid. §. 3, 4.

Drehe- und Ritterspiele, sind auch den mit k. k. Pässen versehenen Leuten nicht zu gestatten. f. 89. §. 3. ad 2dum.

Durchmarsche der k. k. Truppen, von diesen wird die benöthigte Verpflegung und Vorspann nach der bestehenden Convention bezahlt. f. 154. N. 3. deswegen sind auch den Truppen, und einzelnen Partien keine Vorspannen verabfolgen zu lassen, die nicht in den von den geeigneten kurfürstl. Behörden ausgestellten Marschrouten enthalten sind. f. 155. N. 7. auch muß die Bezahlung der Vorspann für Knecht und Wagen geschehen, sohin darf die Bezahlung oder Quittirung bey empfindlicher Ahndung nicht verweigert werden. f. 174. N. 31.

E.

Ehebrüche einfache, dürfen von den Churfürstl. Gerichtern nicht selbst verhandelt, sondern es müssen noch immer die Akten hierüber zu den geeigneten Criminalstellen eingesendet werden. f. 30. N. 34. wohl aber verhandeln solche die Landstände, und jene, die jurisdictionem balsam jure patrimoniali, sive privilegiato gaudiren. ibid.

Ehehaftsgerechtigkeiten, die Gesuche darüber sind von den Regierungen gleich immediate zur höchsten Stelle einzuberichten. f. 107. N. 10.

Ehesachen, siehe Dispensationen.

Eisenfuhrwesen, siehe Salzfuhrwesen.

Eisensünter, die Ausfuhr des inländischen ist ab jeden Zenten mit 50 kr. belegt. f. 87. N. 1.

Eißfuhren in die Stadt, werden von den Thorwachten ohne von der Polizeybehörde erhaltenen Paßierzetteln nicht paßiert. f. 118. N. 26.

Eißkeller, für das Kalb- und Lammfleisch sind so wenig, als dieses auf das Eiß in die Keller zu legen, erlaubt. f. 121. N. 26. Den Metzgern ist daher sowohl ihre eigene, als fremde Keller dazu zu verwenden, bey 50 Reichsthaler Strafe verbothen. f. 120. N. 32. und jene, die ihre Keller an die Metzger verstiften, werden nebst Annulirung des Stiftscontracts pr. 25 Reichsthaler bestraft. ibid. Doch sind dermal den Jungmetzgern in München 10 Eißkeller erlaubt. f. 121. N. 36. dürfen aber das Fleisch weder auf das Eiß legen, noch an die Wand lehnen, auch bey Confiscationsstrafe nie über 8 Tage in dem Keller aufbehalten. ibid. §. 2., 3.

Emigrationsverbothe, verstehen sich nur von den Mannspersonen. f. 155. N. 5. außer es würde im Lande, wohin die Emigration geschieht, ein anderes observirt. ibid. und sind derley Verbothe streng zu beobachten. f. 156 N. 8.

Englischer Garten, diesen wurde ao. 1797 die eigene Benennung: das Schönfeld, gegeben. f. 213. ad N. 5. siehe München.

Entrée, das nach der Kammerordnung vorgeschriebene ist von jederman genau zu beobachten. f. 226. N. 13. siehe Hof.

Execution, die militärische, ist wegen ausständigen Steuern nur nach fruchtlosen Gebrauch der gerichtlichen Zwangesmittel anzuwenden, und gleich bey jeden Ortskommandanten selbst zu begehren. f. 80. §. 10. f. 72. §. 10. f. 60. §. 10.

F.

Falkenthurm, siehe Zuchthaus, Delinquenten.

Feuersteine, siehe Flintenfabrique.

Digitized by Google

Alphabethisches Register.

Fischwässer, Seen und Weyer, über bessere Benutzung der kurfürstl., wird im Jahr 1798 gutachtlicher Hofkammerbericht abgefodert. f. 50. N. 20.

Fleischsatz, der münchnerische, gründet sich auf den Preis des Ochsenfleisches zu Straubing so, daß die billig berechneten sämmtlichen Kösten des Viehtriebs von Straubing nach München zu dem Straubinger Fleischpreis geschlagen, den Satz ausmachen. f. 114. N. 20. Die nämliche Art wird auch anderer Orten in Baiern beobachtet, und die Mezgerschaft bestehet dabey sehr wohl. ibid. Die Münchner = Mezgerschaft allein achtet diesen Satz öfters nicht, ungeachtet der Beseitigung aller gerechten Beschwerden, und anderweitiger Nachsicht. ibid. daher auch im Jahr 1798 die Freybänkstände erbfnet wurden. ibid.

Flintensteinfabrique, die Churfürstl. zu Burglingenfeld, stehet unter einer gnädigst bestättigten Oberdirektion. f. 93. N. 13. zu ihrem Behuf ist auch die Einfuhr aller Gattungen Feuer = und Flintensteine, dann das Hausiren mit selben auf zwey Jahre lang unter Confiscationsstraf verbothen. ibid. deßgleichen ist die Ausfuhr ihres Produkts von der Mauthgebühr sowohl innerhalb des Landes, als auch über die Gränzen gegen Vorweisung legaler Fabriquen = Attestate befreyt. ibid. und kein Unterthan darf das Einschlagen einer Flintensteingrube auf seinen schlechten Gründen verweigern, oder verhindern, wenn die wahren Fabriquengräber von 4 Mann beysammen sind, und sich bey dem Orts = Vorstande mit den vorgeschriebenen Paß legitimirt haben. ibid.

Förster, erhalten im Jahre 1796 eine sonderbare Instruktion, über die Behandlung der verschiedenen Waldungen und ihre dießfallige Obliegenheiten. f. 99. N. 5. Auch ist den Oberförstern ihre Dienst-Obliegenheit ausgewiesen. ibid. §. 15.

Forstkammer, vernachrichtet die Genehmigungen der Holzversteigerungs = oder Abzählungs = Protocollen an die Rechnungsjustifikation, und an die Rentämter ratione derjenigen, die darunter stehen. f. 56. §. 4. sie weiset auch die bendthigten Geldvorschüße nicht geradezu bey den Aemtern an, sondern berichtet nach Verbescheidung der Wirthschaftsberichten die für die außerordentliche Rubriquen, genehmigten Summen zur Hofkammer, welche das Geeignete zu verfügen hat. ibid. §. 5. und deßwegen ist die Mittheilung der Forstrechnungen nach Aufnahme derselben keinem Anstand mehr unterworfen. ibid. §. 6. Eben so berichtet sie auch die außerordentliche, und unter den einzuberichtenden Summen stehende Auslagen, wie die bey den Wirthschaftsberichten begnehmigten Summen der Hofkammer zur Nachricht und Ausschreibung. ibid. §. 7. weiters wird über den bestimmten jährlichen Fond à $\frac{8}{10}$ fl. keine Rechnung mehr geführt, sondern die nöthigen Vorschüße zu den Diäten und Auslagen praevia Signatione der Haftscheinen durch das Hofzahlamt geleistet, und die einzelnen Rechnungen darüber zu der Forst = und von dieser zur Hofkammer pro justificatione übergeben. ibid. §. 8. und in gemeinsammen Fällen mit der Hofkammer wird auch der Rathsschluß durch den Hofkammersekretär aufgenommen, dann durch die Hofkammer ausgefertiget. ibid. §. 9.

Forstmeister, erhalten im Jahre 1796 eine sonderbare Instruktion über die Behandlung der verschiedenen Waldungen, und ihre dießfalsige Obliegenheiten. f. 99. N. 5.

Forstnutzungstabellen, müssen alle Jahre mit den im Monath August zu erstattenden Hauptberichten und Forstwirthschaftsvorschlägen eingesendet werden. f. 103. §. 10., 12.

Forstrapporte, diese hat jeder Förster allemal den 20ten Oktober, 20ten Dezember, 20ten Februar, 20ten April, und 20ten Juny an die vorgesetzte Forstmeistereyen vorschriftmäßig zu erstatten. f. 104. §. 13.

Forstregie, darüber sind die vorschriftmäßigen Berichte allemal im Monat August an die Forstkammer einzusenden. f. 103. §. 10.

Fourage = Verpflegung, siehe Oesterreich, Magazinstransporte.

Frankreich, und Elsaß, den daraus emigrirt = oder deportirten geistlich = und weltlichen Personen wird seit dem Jahr 1797 weder der Eintritt, noch der Austritt in den baierisch = oberpfälzisch = und neuburgischen Landen mehr gestattet. f. 231. N. 16. Welche die Aufenthaltserlaubniß schon einmal hat-

ten,

ten, müssen solche zu dem weitern Eintritt neuerdings bewirken. ibid. Die sich um Pässe nach Frankreich meldende Unterthanen aber haben solche bey den betreffenden Regierungen nachzusuchen. §. 221. N. 9. wo er ihnen auch nach dem vorgeschriebenen Formular ertheilt wird. ibid.

Fremde, sind sammt ihrer Dienerschaft beyderley Geschlechts von jedem Einwohner ohne mindesten Ausnahm, wie auch von den Wein- und andern Wirthen zu München gleich andern Tags nach ihrer Ankunft bey der Polizeybehörde nach dem bestehenden Formular namhaft zu machen. §. 119. N. 28. und zwar bey 10 Reichsthaler Strafe zum Armeninstitut, wovon jedoch der Anzeiger eines solchen Fremden, nebst Verschweigung seines Namens den dritten Theil erhält. ibid. Siehe auch Reiselicenzen.

Freybänke, die zu München errichtete, werden im Jahre 1798 eröfnet. §. 114. N. 30. und was für Fleisch, auch wie theuer in jedem Stande verkauft werden dürfe, vorgeschrieben. §. 117. N. 25. Durch den Fleischverkauf darin erwirbt aber niemand ein Recht, oder einigen Anspruch auf Entschädigung, oder eine Versorgung. ibid.

Freynächte, bey den herkommlichen, hat es noch ferners sein Bewenden. §. 110. N. 14. auch die außerordentlichen Freynächte, oder Musikerlaubniße für ehrbare Gesellschaften hat die Polizey allein, jedoch ohne mindester Gebühr zu ertheilen. ibid.

Freyjahrs-Designationen, in diesen ist nicht erlaubt, die von der Hofkammer allein in den Hofanlagen, oder von den Grundherrschaften in den grundherrlichen Foderungen bewilligte mehrjährige Befreyungen zugleich auf das Steuergefäll ohne vorher erholter landschaftlicher Resolution eigenmächtig auszudehnen. §. 81. §. 12. §. 73. §. 12. §. 61. §. 12. siehe Abbrändler.

Freyjahrsgeschäfte, werden nur von der Hofkammer entschieden. §. 43. N. 12. und sind sowohl die Churfürstl. als landschaftliche bey allen Stellen durchaus unentgeltlich zu behandeln. ibid.

Fuhrleute, sind nur die offenen Frachtbriefe anzunehmen, und zu bestellen berechtiget. §. 182. §. 16.

G.

Gandtmäßige Güter, siehe Güter.

Garß, dem Archidiaconat allda wird kein Actuarius bey Verlassenschaften präbendirter Priester mehr gestattet. §. 130. N. 10.

Gäste, in den Bräu- Wirths- und Kaffeehäusern werden nicht mehr durch die nächtliche Patrouillen ausgeschaft, sondern die Wirthe selbst haben nach 11 Uhr Nachts niemand mehr zu gedulden. §. 110. N. 14.

Geistliche Güter, werden im Jahre 1798 mit einem außerordentlichen Staatsbeytrag von 15 Millionen Gulden belegt. §. 144 N. 26. Zu deren Erhebung wird auch eine eigene Contributions-Commission angeordnet. §. 145. N. 26.

—— Personen, die fehlbigen, liefert man den Consistoriis gegen Vergältung der Unkösten, und Anzeige der verhängten Strafe mit Beylegung der Akten aus. §. 139. N. 16. Dürfen in Criminalfällen auch ohne Furcht einer Irregularität Gezeugschaft leisten, und ihre eidliche Aussage ablegen. §. 146 N. 27. Bey dem Altar, und den Prozessionen sollen sie sich des Stiefel- und Handschuhetragens enthalten., und überhaupts ihre Obliegenheiten mit aller Würde erfüllen. §. 140 N. 18. Außer ihren Berufsgeschäften aber sich schicklich und einfach kleiden, die hellfärbigen Kleidungsstücke, Gillets, und alle Knöpfe mit Geld, Silber und Figuren verbannen. ibid.

Geistliche Rath, der Churfürstl., hat über den Widerspruch des landesherrlichen Installations-Rechtes vorerst salvo petitorio zu erkennen. §. 139. N. 15.

—— Verlassenschaften, werden auch bey der akatholischen Geistlichkeit des Herzogthums Sulzbach von den Churfürstl. Aemtern verhandelt. §. 128. N. 7. §. 1. §. 125. N. 3. §. 124. N. 2. und von diesen die Obsignations- und Inventurs-Acten zur simultanischen Religions- und Kirchen-Deputa-

putation der Bestättigungs- oder Moderirungswillen eingesendet. §. 128. §. 2. §. 125. N. 3. Die Rechnungen über geistliche Verlassenschaften, wo Kirchen, Bruderschaften oder andere fromme Stiftungen ganz oder zum Theil als Universalerben eingesetzt sind, werden wie bisher nach der vorhandenen Vorschrift justificirt, und behandelt. §. 142. N. 22. §. 1. Jene hingegen, wo die Gotteshäuser gar nichts erben, oder nur mit einem Legat bedacht sind, untersucht man blos in den vorgeschriebenen Punkten. ibid. §. 2. Es werden auch die Verlassenschaftsrechnungen von beyden Gattungen nur im Rentamte München unmittelbar zum geistlichen Rath, in den übrigen Rentämtern aber zu den Kirchendeputationen eingesendet. ibid. §. 3. jedoch von letzteren zur endlichen Verbscheidung wieder zum geistlichen Rath. ibid. ausgenommen bey Verlassenschaften zweyter Gattung, wenn keine Bedenken darüber vorwalten. ibid.

Gemählde, ganze, in der Churfürstl. Mahlerey-Gallerie zu kopieren wird nicht gestattet. §. 214. §. 8. und noch weniger außer der Gallerie. ibid. §. 13. wohl hingegen artistische Beschreibungen davon zu machen. ibid. §. 14.

Gemeindswaldungen, wegen deren Vertheilung sind in den drey vereinigten oberpfälzischen Herzogthümern die Fatalien von 14 auf 30 Täge bestimmt. §. 14. N. 10. Der Recurs aber von den Regierungen zur höchsten Stelle ist noch ferners auf 14 Täge beschränkt. ibid.

General Inspecteur, diesen sind bey der Inspektion die reassentirt gewordenen Leute mit einem namentlichen Verzeichniß, und der Bemerkung, wann ein jeder reassentirt worden, und wie viel an Werbgeld erhalten habe, vorzustellen. §. 153. lit. e. Es muß auch selben in allen Garnisonen die Fourage auf die zum Dienst nöthigen Pferde um den Aukaufspreiß verabfolgt werden. §. 175. N. 33. und da ihnen frey stehet, einige Inspektions-Adjutanten zu Hilfe zu nehmen, pässirt für jeden Adjutanten monatlich 20 fl. nebst einer Pferd-Ration in natura. ibid.

Gerechtigkeiten bürgerliche, soll man zu Schaden der schon vorhandenen Meister nicht übersetzen, und in abermaliger Bewilligung der schon vorhandenen vorzüglich auf Wittwen und Kinder reflectiren. §. 113. N. 19. Man soll sie auch dem Eigenthümer nach Umständen wieder verkaufen lassen. ibid. sonderbar wenn er für sich und die Seinige eine andere ausreichende Nahrungsquelle auszeigen kann. §. 105. N. 7. denn der eine solche Nahrungsquelle auszeigt, und sich zugleich reversirt, daß er niemals eine Kundschaft mehr annehmen, oder auf seine Hand arbeiten wolle, wird als aus der Zunft oder Confraternitaet delirt angesehen. §. 106. N. 9. Dagegen jene Handwerker, welche gezwungener Weise aus der Zunft tretten müßen, z. B. wegen zu Schulden gebrachten Verbrechen mit erfolgter landesfürstlicher Restitution, oder in Vergandtungsfällen u. d. gl., so weit es immer thunlich ist, auf ihre Hand fortarbeiten dürfen. ibid. Die Verleihung der geringen und Pensonalgerechtigkeiten auf sogenannte Herrngunst ist auch dem Stadtmagistrat zu Landshut bewilliget. §. 113. N. 19. doch hat er deßwegen im Fall eines Uebermaafes oder anderer gegründeten Beschwerde bey der vorgesetzten Polizeystelle sich zu verantworten, und dessen Ausspruch abzuwarten. ibid. Wegen Verleihung der Ehehaftsgerechtigkeiten haben die Regierungen selbst gleich immediate zur höchsten Stelle Bericht zu erstatten. §. 107. N. 10. wegen anderen Gerechtigkeiten aber nach vorläufiger Vernehmung der interessirten Theilen und Handwerkszünften sich mit der Hofkammer zu benehmen, und bey entgegengesetzten Meynungen die Entscheidung der höchsten Stelle zu überlassen. ibid.

Gerichtsbarkeit, diese ist denen Postämtern in sämmtlichen baierischen Landen sowohl in Civil- als anderen Sachen auszuüben nicht zu gestatten. §. 211. N. 4.

Gerichtsphysici, wie sie sich über die Tödtlichkeit einer Verwundung zu verhalten haben. Siehe Parere Medicum.

Getreidsperr, diese wird im Jahre 1797 auf Weitz und Korn exclusive der Gersten und Habers gegen 1 fl. 30 kr. Accis vom Schäffel aufgehoben. §. 87. N. 4. ausgenommen die Salzburger Lande bis auch allda die Sperr zurückgenommen wird. ibid.

Güter, abgebrannte, gänzlich verlassene, oder wieder neu bemanerte sind so lang, bis die Steuerfreyjahre ausgelossen, von Zeit zu Zeit in einer besonderen Designation mit dem ordinari Nach-

laßbeschreibungen zu den Landsteuerämtern vorzutragen. f. 81. §. 12. f. 73. §. 12. f. 61. §. 12. Die gandtmässige hingegen mit dem, was über bezahltes an Steuern restirt, von Jahr zu Jahr separirter zur Auszeigung des Steuer-Abrechnungsrests in so lang anzuzeigen, bis der völlige Ausstand erholt, und verrechnet ist. ibid. Die baumäßig und nutzbaren Grundstücke der öden Güter oder abhausenden Unterthanen soll man auch um ein jährliches Bestandgeld verlassen, und davon den mit der Hofanlags- und grundherrlichen Schuldigkeit gleichzügigen Ausschlag verrechnen. f. 82. §. 15. f. 74. §. 15. f. 63. §. 15.

Güterbeställerey, die hauptmauthämtliche zu München ist seit 1798 wieder aufgehoben. f. 90. N. 9.

Gütermoderations-Geschäfte, deren Entscheidung gehört zur Hofkammer. f. 43. N. 12. und werden durchaus unentgeltlich verhandelt. ibid.

H.

Haderlumpen-Sammlung, ist in keinem Gezirke mehr eingeschränkt. f. 105. N. 6. Die Patente aber hiezu ertheilt für die obere Pfalz und Sulzbach die Regierung Amberg, und für Neuburg die dortige Regierung. ibid. folglich sind solche Patente nur für jeden Regierungsgezirk giltig. ibid.

Handgeld, als solches muß dem Rekruten wenigst 3 Fünftl von dem Werbgeld bezahlt werden. f. 151. §. 1. Den in fremden Kriegsdiensten gestandenen, und deswegen zum Nationaldienst Angewiesenen werden nur 10 fl. Handgeld bey ihrem Zugang bezahlt. ibid. § 3. Den von den Gerichtern ad Militiam Abgegebenen wird ebenfalls kein mehreres, und nach Proportion der wenigeren Jahre auch nur der sich auswerfende Betrag passirt. ibid. §. 4. Die ad Militiam aufgehobene Müssiggänger, und Vaganten bekommen bey dem Zugang auf die Hand 3 fl., und nach Verlauf von zwey Jahren jedesmal 1 fl. ibid. §. 5. Die unter einem 16jährigen Alter zugebende Trompeter, Tambours und Hautbolsten hingegen nur das halbe Hand- und Anbringgeld bey der Infanterie mit 10 fl., und bey der Kavallerie und Artillerie mit 12 fl. 30 kr. ibid. §. 7. Vor gänzlich vollstreckter Capitulation wird keinem Mann auf die künftige Capitulation das geringste Handgeld in avance bezahlt. f. 153. §. 20.

Handlungsgerechtigkeiten, deren Verleihung gebührt keinem Magistrat, sondern nur der höchsten Stelle. f. 113. N. 19.

Handwerker, siehe Gerechtigkeiten.

Handwerks- und Kaufmanns-Conten, bey diesen ist der Terminus praescriptionis von 1 auf 3 Jahre verlängert. f. 33. lit. a. Es muß auch die Ausstellung des Conto, als der Anfang der Präscriptionszeit bey Verlust der Foderung länger innerhalb eines Jahrs nach contrahirter Schuld geschehen ibid lit. b. doch kann Creditor zu Vermeidung der Praeclusion sich von dem Debitore einen Schuldschein, Obligation oder andere Versicherungen ausstellen lassen, wonach seine Foderung in ein Mutuum degenerirt. ibid. lit. c. und sollen derley eingeklagte Foderungen, wenn sie zu executivischen Prozessen geeignet sind, allezeit summarissime untersucht und exequirt werden. ibid. lit. d.

Handwerkspfuschereyen, haben die Regiments-Commandanten an den Militärpersonen das erstemal mit Stockstreichen, das zweytemal mit Gassenlaufen, und das drittemal noch schärfer zu strafen. f. 169. N. 23.

Hauptpfleg, siehe Pfleggründe.

Hausiren, auch die mit k. k. Pässen versehene sind nicht zu gedulden. f. 89. §. 2.

Herrengunsten, als solche können von dem Stadtmagistrat Landshut nur geringe, und Personal-Gerechtigkeiten ohne Uebermaaß, und Veranlassung gegründeter Beschwerden verliehen werden. f. 113. N. 19. er ist aber auch deswegen der vorgesetzten Polizeystelle bey Verlust fernerer derley Befugniße verantwortlich. ibid.

Digitized by Google

Hof, in den Circlen und anderen Zusammenkünften bey Hof soll jedermann in gebührender Kleidung und anständiger Haarenfrisur mit Beyseitigung der Fraquen, Gilets, Bänderschuhe, runder Hüte, und bis an das Kinn umwundener Halstücher bey Vermeidung der Zutrittsabweisung erscheinen. §. 226. N. 13.

Hofanlags-Libellen, specificirt- und gefertigte Extrakte davon dürfen die Pfleggerichte den Landsteuer-Aemtern nicht verweigern. §. 82. §. 15. §. 74. §. 15. §. 63. §. 15.

Hofbibliothek, siehe Bibliothek.

Hofkammer, dieser gebührt auch die Verbscheidung in allen Nachlaß-Freyjahrs- und Güter-Moderationsgeschäften. §. 43. N. 12. und zwar ohne Einmischung der Ober-Landes-Regierung. §. 36. N. 2. Desgleichen die Jurisdictio gestæ administrationis über die Holzgärten. §. 224. §. 3.

Hofkriegsrath, und alle andere Kriegsbehörde, hat zwar alle Delicta pure militaria ganz allein abzuhandeln, aber niemand von Civilpersonen mit Stockstreichen, oder Spitzruthenführen, sondern nur mit bürgerlichen anwendbaren Strafen zu belegen. §. 168. N. 21. Er hat auch keine Befehle in Polizeysachen auszugeben, ohne ehevor mit der Polizeybehörde sich benommen zu haben. §. 168. N. 20.

Hofrathsordnung, die allererste vom 13. Dec. 1580. ist der Beweis, daß die Streitigkeiten sich schon damals ziemlich vermehrt haben. §. 1. N. 1. und deswegen wurde sowohl wegen Frequentirung des Raths, als wegen Erledigung der Sachen klare Maaß vorgeschrieben. ibid.

Holzgärten, in dem zu München gehört die Jurisdiction dem dortigen Forstmeisteramt, und in dem Bräuhaus-Holzgarten dem Bräuamt. §. 224. §. 3.

Holzgattungen, die verschiedene, wie sie zu behandeln, und zu kultiviren seyen? §. 99. N. 5.

Holzmaaß, das vorgeschriebene, soll richtiger beobachtet werden. §. 56. §. 10.

Holzmesser, sollen bey unnachläßiger Strafe das Holz im Maaße jedesmal ordentlich schlichten. §. 119. N. 30.

Huf- und Kloh-Viehsteuer, diese bezahlen die bloßen Freystifter, und Beständner der adelichen Sitz und Schloßhöfen, dann der Gemeinen Güter und Grundstücke von ihrer lebendigen Fahrniß mit der instruktionsmäßigen Gebühr. §. 79. §. 7.

J.

Jagdbarkeit, so wenig daß prätendirte Weydrecht als ein giltiger Rechtsgrund gegen die Kultur angeführt werden darf, und kann, noch weniger sollen diejenige, welche auf solchen Gründen die Jagdbarkeit hergebracht haben, unter dem Vorwande ihres dabey geschmälerten juris venandi, die Kultur einstellen, oder verhindern können. §. 208. Da nur die Art des Weydwerks durch die Kultur verändert werden mag, das Recht zur Jagd aber unverändert bleibt, so sollen alle dergleichen, dem gemeinen Wohlstande widerstrebende, und in einem wohleingerichteten Staate nie zu duldende Einstrenungen und Widersprüche gleich auf der Stelle als gesetzwidrig und unstatthaft verworfen, und abgewiesen werden. ibid.

Jahrskalender, die bischöflichen, mit einem Conspect des weltpriesterlichen Cleri nach einem alphabetischen Verzeichniß werden im Jahre 1792. veranlaßt. §. 126. N. 5.

Infanterie-Inspection, siehe General-Inspecteur.

Ingolstadt, der Magistrat allda wird im städtischen Administrationswesen quoad Executionem dem dortigen Raths-Collegio im Jahre 1797. subordinirt. §. 15. N. 12.

—— das Raths-Collegium allda hat seit dem Jahre 1797. in dem dortig städtischen Verwaltungswesen potestatem delegatam executionis quoad causas specificas jam judicatas. §. 15 §. 1. Deswegen sind aber auch alle Magistratsglieder sammt dem Syndikus bis auf den Stadtoberrich-

Digitized by Google

richter, der jedoch bey Propositionen in Stadtangelegenheiten abzutretten hat, von den Assessorsstellen für immer ausgeschlossen. ibid. §. 2. Seitdem führt es auch ein kleines Kanzleysiegnet, und schreibt mittels Befehlen in dem Tone einer Ordonnanz an den Stadtmagistrat. ibid. §. 3. Bey vorkommenden Beschwerden der Bürger aber nimmt es rücksichtlich der schon entschiedenen Punkten durch einen wohlerfahrnen Rath genaue Einsicht von den Akten, und veranlaßt die geeignete Hilfsmittel. ibid. §. 4.

Ingolstadt, dasiger Postverwaltung ihre Brief-Taxordnung. s. 192.

Junleute, die in den Gerichtern und Hofmärken nicht ansäßige sind sowohl zu Georgi als Michaeli in eine Specifikation zu bringen, und hat jeder allemal 1 Schil. Pfen. zu Steuer zu entrichten. s. 78. §. 6. s. 70. §. 6. s. 59. §. 6.

Justallationen, durch feyerliche dem Clero die Temporalien zu ertheilen ist ein uralted Landeshoheitsrecht, welches der geistl. Rath gegen jedermann aufrecht zu erhalten hat. s. 139. N. 15. Der Widerspruch dagegen muß also bey diesem oder mit einer besonderen landesherrlichen Bewilligung, oder mit unbenkbarer Ausübung dargethan werden. ibid. Wird aber dieser Beweis für unzureichend befunden, so bleibt wider die geistl. Rathsentscheidung gleichwohl noch der Justizweg in petitorio offen. ibid. Bey der akatholischen Geistlichkeit werden die Justallationen in dem Landgericht Sulzbach, Pflegamt Floß, und Richteramt Wohenstrauß durch einen ex gremio der simultanischen Religions- und Kirchen-Deputation abzuordnenden Commissarium, und den zeitlichen Inspektor, außer den Reisekösten, ganz unentgeltlich vorgenommen. s. 128. N. 6. In dem Landgericht Parkstein, und Weiden hingegen durch das Gericht. ibid. und da müssen die Justallationsgebühren nicht mehr von dem Kirchenvermögen, sondern von den angehenden Pfarrern selbst bestritten werden. ibid. s. 129. §. 3.

Interessesteuern, siehe Capitalienssteuern.

Jurisdiction, oder die Niedergerichtbarkeit der Stände erstendirt sich auch auf die öde Gründe, welche sie zu ihrem mit Jurisdiction versehenen Hofbau beyschlagen, und selbst kultiviren. s. 11. N. 4. Siehe Gerichtsbarkeit.

Justiz-Praxis, siehe Amts-Praxis.

Justizwesen, zu dessen Verbesserung in Civil- und Criminal-Sachen werden im Jahre 1797 über einige Vorschläge die Collegial-Gutachten samt den sonderbaren Votis eines jeden Raths abgefodert. s. 26. N. 27.

K.

Karlsthor, siehe München.

Kartoffelbau, ist ein beträchtlicher Nahrungsartikel für Menschen und Vieh. s. 98. N. 4. Das Brennweinbrennen daraus ist allgemein erlaubt. ibid. Das Umgeld hievon wird wie bey anderen Gattungen des Branntweins eingefodert. ibid. s. 98. N. 2. Doch wird dem Pfarrer zu Rieden der Verschleiß dieses Branntweins in minuto nicht gestattet. ibid.

Kauderechen jeder Art, um diesen entgegen zu arbeiten fängt die Polizey in München im Jahr 1798 mit einem Vorschuß von 20000 fl. selbstige Handlungs-Operationes an. s. 112. N. 17. und verwendet den Gewinn davon nach Abzug der Interessen a 5 pro Cento lediglich ad pias causas. ibid. Das Resultat einer jeden solchen Kaufs- und Verkaufshandlung aber macht sie mit genauer Berechnung vom Gewinn- oder Verlurst gleich nach gänzlicher Vollendung derselben öffentlich bekannt. ibid.

Kaufmanns-Conten, siehe Handwerks-Conten.

Keller, siehe Eißkeller.

Digitized by Google

Kirchen- und Bruderschafts-Baarschaften, werden im Jahre 1798 wegen den dringenden Staats- und Kriegsausgaben durch einen eigenen Commissair untersucht, und zur Hauptkassa eingesendet. s. 47. §. 2. jedoch mit Ausnahme der bereits ratificirten Bankfesten, Decimation, und anderer zu Fortsetzung des Gottesdienstes nothwendigen Gelder. ibid. desgleichen derjenigen, die sich in den Handen der Zechpröbsten befinden. ibid.

—— milde Stiftungs- und Spital-Rechnungen der Gerichte, dann der Städte und Märkte in der oberen Pfalz, werden bey der oberpfälzischen Landes-Regierung, resp. Kirchen-Deputation justificirt, und aufgenommen. s. 42. N. 9. s. 38. N. 4.

—— Zehenden, dürfen auch auf 6 und 9 Jahre verstiftet werden. s. 130. N. 23. und haben die Zehendholden cæteris paribus den Vorzug vor andern. ibid. Es muß aber ein den Umständen angemessenes Stiftgeld erzielt, und auch in Unglücksfällen entrichtet werden. ibid. Dagegen sind die Hofmarksinhaber und Güterbesitzer von Mitsteigerung der Kirchenzehenden, gleich den Beamten, Verwaltern, Pfarrern, und Zechpröbsten ausgeschlossen. s. 143. N. 24.

Klöster, werden im Jahre 1798 zu den außerordentlichen Staatsbedürfnissen mit einem baaren Geldbeytrage, und mit verzinslichen Capitalien belegt. s. 144. N 26. Zu deren Bestimmung musten sie der geistl. Güter-Contributions-Commission die vorgeschriebenen Verzeichnisse ihres Personalis, und ihrer Realitäten commissionaliter vorlegen. ibid. Auch die Decimation müssen sie bis auf weitere Rectifikation ungeschmälert bezahlen. s. 143. §. 4. und bey ihren Lokal-Untersuchungen wird jedesmal ein Rechungs-Commissär beygezogen. s. 140. N. 17. Jene Manns- und Frauen-Klöster, welche mit einer großen Anzahl Conventualen übersetzt sind, sollen stang mit Aufnahme der Novizen durch den geistlichen Rath eingeschränkt werden, bis gleichwohl die Zahl wieder mit denen Stiftungs-Einkünften in ein angemessenes und bestandhaltendes Verhältniß gebracht seyn wird. s. 147. N 28.

Kourier- resp. Extrapostен-Taxen, sind seit 1799 für 1 Pferd von einer einfachen Station auf 1 fl. 30 kr. erhöhet. s. 234. N. 16.

Krachsenträger, und Patentler, haben alljährlich von dem deutschen Schulfondsbücherverlag 12 selbst zu wählende Artikel gegen 25 pro Cent abzunehmen, außer dessen werden ihnen ihre Patente nicht mehr erneuert. s. 120. N. 31. Dagegen ist ihnen jede Abnahme und Bestellung der Briefe untersagt. s. 182. §. 16.

Kulturs-Streitigkeiten, über die Vertheilung der Gründe, oder jede andere Art der Kultur, verbleibt es sowohl wegen dem Foro als den Fatalien bey dem Regulativ vom 24ten Oktober 1787. Es solle daher in Fällen, wo darüber ein Widerspruch entsteht, die Ortsobrigkeit, wo der kultivirende Grund gelegen ist, die erste Cognition haben, die Sache entweder gütlich beylegen, oder in Entstehung des Vergleiches nach summarisch- doch genüglicher Vernehmung der Theile nach Vorschrift der General-Mandaten entscheiden. Die Appellation von solcher Entscheidung geht unmittelbar an die Oberlandesregierung, und zwar von der Zeit der Publikation in 14 Tagen sub pœna desertionis. s. 207. Es wird einem jeden, wer es immer seyn mag, gestattet, sich wo er will einen öden Grund zu wählen, und zu kultiviren, jedoch vorbehaltlich des in den Landesgesetzen den Weydberechtigten und Grundeigenthümern verliehenen Vortugsrechts. Wenn also ein Fremder entweder bey der Ortsobrigkeit oder unmittelbar bey der Oberlandesregierung sich meldet, und einen öden, mit Weyd- oder Eigenthumsrecht befangenen Grund zu kultiviren sich anheischig macht, so solle dem Weydberechtigten der Auftrag auf der Stelle gemacht werden, sich in Zeit von 14 Tagen, und zwar allemal bey Verlust ihrer Ansprüche und ohne Gestattung des Beneficii restitutionis in integrum zu erklären, ob sie sämtlich oder einzeln den in Frage befangenen Platz selbst kultiviren wollen oder nicht. ibid. Erklären sie sich nun zur Kultur, so solle ihnen hiezu abermal eine Frist von 3 Monaten eingeräumt werden, nach deren Verlauf, wenn sie nicht wirklich kultivirt haben, und noch ein Grundeigenthümer da wäre, auch diesem noch ein Termin von 2 Monaten zur Kultur gegeben, nach dessen ebenfalls fruchtlos verstrichenem Ablaufe aber weder der Weydberechtigte noch der Grundherr, noch

dessen Erben nicht gebbet, sondern es soll der Platz dem, welcher sich zuerst darum gemeldet hat, oder wenn dieser inzwischen von seinem Vorhaben abgestanden wäre, einem jeden ersten darum sich meldenden ohne weiters, und ohne fernere Rückfrage eingeräumt werden. Alsdann soll auch den vorigen Nutznießern oder Inhabern, auch selbst, wenn sie die darauf verwendete Kösten erstatten und gerichtlich deponiren wollten, kein Gehör mehr verstattet, und wenn sie sich durch einige Thathandlung, durch Einreißung der Zäune oder andere Beschädigung der Kultur sträflich vergehen würden, gegen sie mit den festgesetzten Strafen unnachsichtlich verfahren werden. s. 208. Wenn aber unter mehreren prätendirenden Weydberechtigten oder Grundherrn selbst über das Weydrecht oder Eigenthum ein Streit entstünde, so solle denjenigen darunter, welche sich in der ausgesetzten Frist zur Kultur erklärten, der Vorzug, und die Kultur gestattet, und die übrigen mit ihren Ansprüchen ad separatum gewiesen, erklärten sie sich aber sämtlich zur Kultur, und könnten sich über die Vertheilung unter ihnen nicht vergleichen, so wäre der ganze Platz auf ihre Kösten zu messen, und diese in so viel verhältnißmäßige Theile als Ansprüche vertheilt, und von einem jeden sein Antheil zu kultiviren. ibid. Die Ansprüche selbst aber sind an die Justizbehörde zu verweisen, wo sodann nach erfolgtem richterlichen Spruch jedem zwar sein kultivirter Antheil so wie die darauf indessen gezogenen Früchten bleiben, jene aber, welche zu viel daran erhalten hätten, an die übrigen das, was der ihnen abgeurtheilte Theil alsdann nach unpartheyischer Schätzung und nach Abzug der Kulturskösten werth seyn wird hinaus bezahlen sollen. Siehe Landkultur.

Kundschaften, dürfen keinem in Arbeit nicht gestandenen Handwerksgesellen ertheilt werden, viel weniger älter als 14 Tage seyn. s. 120. N. 33. Doch ist dieser Termin bey den Maurergesellen, die oft mehrere Monate keine Arbeit finden, auf 2 Monate festgesetzt. ibid.

L.

Landanlehen, das allgemeine vom Jahre 1796 wird, um höhere oder neuere Auflagen, und Steuern zu vermeiden, ausgeschrieben. s. 64. N. 3. und bis zur Heimbezahlung jährlich mit 4 pro Cento verzinset. ibid. Der Prälatenstand inclus. der Collegiat-Stifter, und des Maltheser-Ritterordens ziehet dieses Interesse der ihm anrepartirten Summe gleich bey der Ständsteuer ab, und übergiebt die Interesse-Scheine statt baar Geld. ibid. §. 1. Der Ritterstand, und jeder geistliche oder weltliche Grundherr, der von jedem besitzenden grundbaren ganzen Hofe 13 fl. 20 kr., und vom halben 6 fl. 40 kr. zum Landanlehen entrichter hat, ziehet solches von seiner Ritter- oder Herrnsteuer, oder der Decimation ab. ibid §. 2. etc. Der Bürgerstand behält das Interesse der ihm anrepartirten Summe ebenfalls an den bürgerlichen Abgaben in. s. 66. §. 6. Die Pfarrer, und Beneficiaten bezahlen nur einen besonders anrepartirten Beytrag, von ihren grundbaren Gütern aber nichts. ibid. §. 7. und das gesammte Landvolk ziehet das Interesse ihres Hofsußmäßigen Anlehens wieder beym dritten Hofanlagsziel ab. Ibid. § 8. Kein Unterthan, auch der durch Brand, beträchtlichen Schauer, oder Viehfall verunglückte war von diesem allgemeinen Anlehen befreyet. ibid. Dagegen wird es an niemand anderen, als den Nachfolger auf dem Gute wieder heimbezahlt. ibid.

Land-Defension, dazu ist für Fälle, wo das Vaterland in Gefahr stehet, die Aufnahmung der Ritterlehenleute, die Einberufung der sogenannten Geldpferde von sämtlichen Landesständen, Pflegern, und Beamten, die Pferde zu den Heer- und Rüstwägen von gewissen Unterthanen, und endlich die allgemeine Bereithaltung aller tauglichen Pferde für den Fall der Noth altverfassungsmäßig. s. 149. N. 1. So mußten auch im Jahre 1610 alle Pfarrer im Lande ein gerüstetes Pferd und raisigen Knecht unterhalten, und solchen auf jedmaliges Erfordern in das Feld, oder zur Musterung stellen. s. 123. N. 1. Siehe Defensions-Nothdurft.

Landkutscher, Fuhrleute, und Marktschiffer, dürfen außer den offenen Frachtbriefen keine Briefe, und zur Post gehörige Paqueter annehmen, und bestellen. s. 182. §. 16. Nur, wenn sie von einem mit keiner Poststation versehenen Orte abgehen, ist ihnen die Briefe bis zur nächsten Poststation gegen Bezahlung des Porto mitzunehmen erlaubt. ibid.

Digitized by Google

Landkultur, nach der Verordnung v. J. 1790 wurden alle, sowohl auf gemeinen, als eigenthümlichen den Gründen, dann Waiseläckern, Hayden, Möser, bonis vacantibus u. s. w. gemacht werdende Waydrechts- und andere Dienstbarkeiten-Ansprüche, in soweit die Benutzung solcher Gründe zu Aecker, Wiesen, oder forstmäßigen Wald dadurch verhindert wird, ferner auch alle erhaltene landesfürstliche Concessions-Briefe, nicht minder das zum Beweis solch schädlicher Gerechtigkeiten angeführt werdende, auch unfürdenkliche Verjährungsrecht, als all der gemeinen Landeswohlfahrt widersprechend, für immer und allenthalben aufgehoben. s. 204. N. 2. Wenn aber dergleichen Gemeindsgründe die durch Concessionsbriefe, oder von unfürdenklichen Jahren erweislich das Waydrecht ausgeübt haben, unter sich vertheilen wollen, so ist ihnen ein Termin von 2 Jahren, sich über die Art, und Weise der Vertheilung nach Vorschrift der Generalien zu vergleichen, zu ertheilen, wo sodann mit Ausschluß derjenigen Gemeindsglieder oder Waydenschaftsberechtigten, welche sich der Vertheilung und Kultur widersetzen, einem jeden seinen Antheil als ludeigen und walzende Stücke, ohne jemals zu einem Hauptgut als Pertinenz gezogen zu werden, zuzutheilen, und anzuweisen. s. 205. Hingegen alle derley Gründe, welche innet den 2 Jahren nicht vertheilet sind, werden als bona vacantia, und als heimfällig behandelt, wenn aber nach Verlauf der 2 Jahre ein Theil der Gemeindsglieder oder Waidberechtigten die Vertheilung begehrte, so solle alsdann diese mit Ausschluß der sich Widersetzenden in capita geschehen. ibid. Wollte sich aber eine oder andere Gemeinde zur Vertheilung und Kultur ihrer den Gemeindsgründe im Ganzen nicht verstehen, jedoch einzelne Glieder derselben sich um Zutheilung von ihnen selbst gewählter kleinerer Distrikte melden, so ist ihnen zu willfahren, und wenn sie kultivirt haben, so sollen sie wegen diesem ihren Gehorsam gegen die Landesgesetze, und in Anbetracht ihres gemeinnützigen Unternehmens ihres vorigen Rechts auf die übrige Gemeinweide keineswegs verlustig, sondern auch nachher, wenn die Gemeinde ihre übrigen Gemeingründe zu vertheilen über kurz oder lang sich verstehen würde, gleich denen andern, welche die Strafe ihrer Trägheit und angehaltenen Widersetzlichkeit hieran billig erfahren müssen, wieder in die Theilung zu gleichen Theilen mit eintretten. ibid. Welche Waiseläcker, Hayden, Möser, Gehölze, und dergleichen landesherrliche Gründe, die bisher die Unterthanen ohne Beweis der Saalbücher oder Ankunftstitel zur Mend benutzt haben, von ganzen Gemeinden unter sich vertheilt, und kultivirt werden wollen, so sollen solche Vertheilungen nie anders als vom Bürger bis auf den Tagwerker, und vom ganzen Bauern bis auf den Leerhäusler herab nach den Köpfen in gleiche Theile geschehen, und solche Vertheile, wie überhaupt alle künftig kultivirt werdende Gründe nach der Verordnung vom 21ten April 1790 nie als Pertinentien den Gütern beygeschlagen, sondern für immer und allzeit als walzende Stücke behandelt werden. ibid. Allen jenen, welche einen hinreichenden Theil erhalten, oder sonst kultiviren, um eine Familie darauf zu nähren und fortzubringen, wozu nach Verhältniß des Bodens und dem leichtern oder beschwerlichern Absatz der Erzeugungen 8 bis 12 Tagwerk auf Ermessen der Obrigkeit zum geringsten Maße anzunehmen sind, erlaubt ist, darauf Häuser, Ställe, und Stadel zu erbauen. Jenen Gemeinden, welche ihre den Gründe kultivirt haben, wie auch all jenen, welche große beträchtliche Strecken kultiviren, wird gestattet und erlaubt gleichfalls nach Nothdurft neue Leerhäusler- und Tagwerkers-Wohnungen, doch nach den Landes-Polizeygesetzen zu errichten, dergestalt, daß solchen neuen Leerhäuslern und Tagwerkern, wenn sie nichts zum Hauen und zum Bauen haben, kein Vieh zu halten erlaubt seyn solle, außer was sie von den ihnen etwa von der Gemeinde oder den Grundeigenthümern gutswillig überlassenen Gründen erhalten, und überwintern können. s. 205. Wer bey einer vollkommenen Kulturart ein eigenes Anwesen errichtet, Haus, Stallung, und Stadl von Stein aufführt, und die Dächer mit Ziegeln eindeckt, dem sind 30 Freyjahre von allen Grund- und landesherrlichen Gaben, Steuern, Anlagen, Quartier, Musterung- und Auswahl, auch Zehenden, und überhaupt von allen Real- und Personal-Lasten, wie sie immer Namen haben mögen, zugesichert. s. 209. Auch wird denjenigen, welche öde Gründe kultiviren, vorzüglich mit Kirchengeldern an Handen gegangen, und alle solche Anlehen von 10 bis 100 fl. exclusive ohne gerichtliche Schuldbriefs-Errichtung vorgeliehen, hingegen den andern zu solchem Behufe gemacht werdenden Anlehen, wo die Protokollirung bey Gericht nothwendig wäre, sollen, wenn die Summe erweislich zur Kultur öder Gründe verwendet wird, dergleichen Anlehen ohne allen Tax und andere Verfrech-

rechnung Protokollirt werden. ibid. Diejenigen Gemeinden hingegen, welche sich durch die Kultur ihrer den Gründe um das Vaterland verdient machen, und daher solcher Churfürstlichen Gnade vorzüglich würdig sind, werden dahin begünstiget, daß auf alle solchergestalt kultivirte öde Gründe, welche nicht schon zum voraus zu Churfürstl. Gütern und Schwaigen gehören, und per rem judicatum zugesprochen sind, noch in den Urbarien oder Saalbüchern bey denen Churfürstl. Kastenämtern eingetragen sind, ein Zins zu 5 kr. vom Tagwerk konstituirt werde, welcher den kultivirenden, und ihren Weydenschaften entsagenden Gemeinden gehören solle, um daraus einen Theil ihrer Gemeindsbürden, Anschaffung der Feuer-Geräthschaften, Unterhaltung der Vicinalwege, Beyträge für die Hebammen, und Schulen, Versorgung ihrer Armen, und Wahnsinnigen, auch gemeinschaftliche Hilfe bey Wasser- und Feuersnöthen nach Vorschrift des Landrechts zu bestreiten, weßwegen sie aber jährlich bey Gericht darüber Rechnung ablegen müssen. ibid. Die aber, welche sich der landesväterlichen Huld nicht theilhaftig machen wollen, sollen die gerechte Strafe ihres Eigensinns und ihrer Widersetzlichkeit empfinden. Und da in vordern Verordnungen ohnehin festgesetzt ist, daß alle nicht kultivirte und mit Fleiß verwahrloste Gründe für Desert geachtet, und als bona vacantia behandelt werden sollen, folglich dergleichen zum Schaden des Landes fortwährende hartnäckige Unthätigkeit länger nicht nachgesehen werden könne, so ist ein Termin von 3 Jahren festgesetzt, daß nach Umlauf dessen alle jene Gründe, sie mögen Namen haben wie sie wollen, welche zu Gemein- oder andern Weyden benutzt, und nicht kultivirt seyn werden, ohne Unterschied, mit Anénahme jedoch der für das Zugvieh verwilligten Nachtweyden, dann jener Gründe, welche für die Schäferey durch Vergleich bestimmt sind, wirklich als bona vacantia eingezogen werden, und davon ein Bodenzins zu 10 kr. vom Tagwerk an die Churfürstl. Kastenämter von demjenigen entrichtet werden solle, welcher darauf die Weydenschaft oder anderes Recht und Dienstbarkeit genießet. s. 210. Siehe Nachtweyd, und Schäferey.

Landschaft in Baiern, diese ist in Kraft des Special-Dekrets vom Jahre 1748 befugt, wegen Unrichtigkeit der Steuergefälle durch ihre Abgeordnete auf Kösten der hinlässigen Beamten und Landsassen der Sache in loco ein- und auf den Grund sehen zu lassen. s. 80. §. 10. s. 72. §. 10. s. 61. §. 10. Sie kann auch des Bieraufschlags halber das Jus prælationis an die Bräuschaften in Städt- und Märkten mit all rechtlichen Valor cediren. s. 58. N. 1. Und hat im Jahre 1796 für das allgemeine Landanlehen förmliche Obligationes mit höchstlandesherrlichem Consens, und der Garantie der Agnaten ausgestellt. s. 64. N. 3.

Landshut, der Magistrat allda ist nur geringe, und Personal-Gerechtigkeiten auf sogenannte Herrngunst zu ertheilen befugt. s. 113. N. 19. Und hat sich bey abermaliger Bewilligung der schon vorhandenen Gerechtigkeiten genau an die Gesetze und Verordnungen zu halten. ibid.

—— dasiger Postverwaltung ihre Brief-Taxordnung. s. 189. Und ihr Tarif für die Postwägen. s. 191.

Lechhausen, siehe Seidenzeug-Manufaktur.

Leerhäuser, neue, die wegen Erbauung derselben erstattete mangelhafte Berichte werden ohne weiters der Umänderung willen durch eignen Bothen auf Unkösten des nachläßigen Beamtens zurückgesendet. s. 116. N. 23. Wie sie eingerichtet seyn müssen? ibid. §. 1. etc.

Lehenbößler, und Hauderer, sollen keinen Reisenden, der mit der Post angekommen ist, wieder weiter führen, er habe sich dann im Orte schon 2 mal 24 Stunden aufgehalten. s. 182. §. 17. Auch ist ihnen keine Abwechslung untereinander, oder eine Unterlegung der Pferde erlaubt. ibid.

Lehrgeld, der Tambours, Hautboisten, und Trompeter hat bey der bestehenden Verordnung noch weiters sein Verbleiben. s. 152. §. 8.

Digitized by Google

Alphabethiſches Regiſter.

M.

Magazinstransporte für die k. k. Truppen werden per Zenten und Meile mit 4 kr. bezahlt. ſ. 164. §. 10. Daher auch wöchentlich die vorgeſchriebenen Speditions-Protokolle richtig zur Kriegs-Deputation eingeſendet werden müſſen. ibid. §. 12. et 13. Die Richtigkeit der Transporte ſelbſt wird bey jeder Magazins- oder Ablöſungsſtation durch die beſtellte Aufſicht, und einen Konduktent beſorgt. ibid. §. 4. 5. etc. Die bey den Naturalien-Lieferungen ſich ergebende Anſtände aber werden durch die Untermarſchkommiſſariate berichtigt. ibid. §. 11. welche die Vorſpannen beyzuſchaffen, und die dießfalſige Inſtruktion zu beobachten haben, ibid. §. 1, etc. Im Jahre 1798 wird auch eine ordentliche Pecunial- und Material-Rechnung über die Geldanweiſungen, und wirklich geleiſteten Bezahlungen für die Fourage-Verpflegung der in den herobern Landen kantonirenden Truppen, dann für Magazinstransporte an die Unterthanen nach dem vorgeſchriebenen Formular kontinuirlich angeordnet. ſ. 170. N. 26.

Mahlereygallerie, in die Churfürſtliche zu München wird der Eingang alle Täge von 9 bis 12, und Nachmittags von 1 bis 4, auch im Sommer bis 5 Uhr für jedermann geöffnet. ſ. 213. §. 1. Die Sonn- und Feyertäge aber ſind nur für Fremde auf vorheriges Anmelden beſtimmt. ibid. Kunſtfreunde haben ſich bey dem Beſuch derſelben genau nach der Vorſchrift zu achten. ibid. §. 2. etc. Und eben ſo die ſtudirenden Kunſtfreunde. ibid. §. 7. etc. Obliegenheit des Gallerie-perſonals. ibid. §. 5. etc. beſonders wenn ſich Perſonen vom hohen Range zum Beſuch anſagen laſſen. ſ. 215. §. 18.

Marktſchiffer, ſiehe Landkutſcher.

Marodeurs, ſiehe Ausreißer.

Maurergeſellen, wenn ſie währender Wanderſchaft in Zeit von 2 Monaten keine Arbeit finden, oder durch Krankheit, oder anderen Zufall daran gehindert werden, haben ſich ſolches auf der Rückſeite ihrer Kundſchaft atteſtiren zu laſſen, und zugleich einen obrigkeitl. Rückpaß zu Fortſetzung ihrer Wanderſchaft zu nehmen. ſ. 120. N. 33.

Mautämter haben wegen den für die k. k. und Reichscontingents-Armee hereingehenden Erforderniſſen die Verordnung vom Jahre 1798 genau, und bey Selbſtverantwortung, zu beobachten. ſ. 88. N. 7.

Mautfrevel, und Konfiscationsvorfälle können auch von den Juriſdictions-Obrigkeiten jure præventionis verhandelt werden. ſ. 87. N. 2. Die davon ad Ærarium gehörige Antheile aber ſind jederzeit an das nächſte Mautamt zu überſenden. ibid. Siehe Konfiscations- und Strafantheile.

Menſæ titulus, bey dem Churfürſtlichen iſt dermal die jährliche Zahl der Kandidaten auf 30 feſtgeſetzt, doch darf dieſe Zahl überſchritten werden, wenn ſich über die 30 würdige Kandidaten noch ein und anderer wohlverdienter melden ſollte. ſ. 130. N. 11. §. 1. ſ. 126. N. 5. §. 3. 4. Es ſollen auch dazu nur Landskinder, und cæteris paribus, vorzüglich Söhne von den in Churfürſtl. Dienſten ſtehenden Vätern vorgeſchlagen werden. ſ. 126. §. 3. 4. Dagegen hat ſich auch jeder Kandidat 3 Monate vor der Weyhezeit zur rigoroſen Prüfung im deutſchen Schulfache, und den theologiſchen Wiſſenſchaften vor den aufgeſtellten Schul-Commiſſionen zu ſtellen, und zum geiſtl. Rath die vorgeſchriebenen Atteſtaten einzuſenden. ſ. 127. ſub N. 5. Die theologiſche Fakultät zu Ingolſtadt aber, und der Rektor eines jeden Schulhauſes hat die vorgeſchriebenen Requiſiten der Kandidaten im zweyten theologiſchen Jahrgang jährlich nach dem Oſter-Examen in eine förmliche Tabelle zu bringen, und nebſt den Zeugniſſen über die Prüfung im deutſcher Schulweſen, und den abgelegten Illuminateneid ſelbſt zum geiſtl. Rath zu übermachen. ſ. 130 N. 11. Deßwegen werden auch keine Hofkammer-Erinnerungen mehr darüber abgefodert. ſ. 129. N. 8. außer in Fällen, wo der tituli menſæ-Genuß ſonderbar nachgeſucht wird. ibid. In ſolchen Fällen ſoll aber auch der jährliche Aufwand für die erarmt- und verunglückte Titulanten durch deren anderweitige Beförderungen vermindert werden. ſ. 126. N. 5. §. 2. Stände ſollen bey ihren Titulanten die nämliche rigoroſe Prüfungsvorkehr beobachten. ſ. 126. ſub N. 5.

Digitized by Google

Militär-Akademie, in die Ite und IIte Abtheilung wird kein Zögling mehr aufgenommen, wenn er nicht nebst fertiger Lese- und Schreibekunst die bereits erlernten Anfangsgründe der lateinischen Sprache, der Arithmetik, und des Religionsunterrichts kundig ist. s. 175. N. 34. Und da die Aufnahme in die IIIte Abtheilung zwar keine Vorkenntnisse, dagegen aber, weil sie bloß zu Bildung tauglicher Unteroffiziere bestimmt ist, gesunde Sinne, und einen guten Wuchsthum versprechenden Körperbau erheischt; so ist ohne diesen Zweck keine Aufnahme zu erwarten. ibid.

Mindelheim, die Pfarreyen dieses Pfleggerichts sind gleichfalls dem landesherrlichen Installationsrechte, in specie aber die Pfarrey Breitenbrunn unterworfen. s. 139. N. 15. s. 141. N. 20.

Monopolien, neue Gattungen derselben sind keinem zum Schaden des andern zu gestatten. s. 99. N. 4.

München, wird für keine haltbare Festung angesehen. s. 157. N. 10. Dewegen darf aber doch keine Veränderung der noch bestehenden Werker, und des Parapets, auch keine neue Einblankung, oder anderes ohne schriftlicher Erlaubniß des Hofkriegsraths vorgenommen werden. ibid. und die Grasereybenutzer haben das verderbte Parapet wieder in den vorigen Stand herzustellen. ibid. s. 169. N. 24. Der Platz vor dem Karlsthor führt seit 1797 den Namen Karls-Platz, und die Besitzer der zu Verschönerung dieses Thors gehörigen Häuser sind samt ihren Inwohnern sperrkreuzerfrey. s. 212. N. 5. Seit dem nämlichen Jahre heißt auch die neue Anlage der Häuser und Gärten zwischen den beyden Schwabingerstraßen in dem Englischen Garten das Schönfeld. s. 213. ad N. 5. und werden die dortigen Besitzer und Einwohner ebenfalls sperrkreuzerfrey gehalten. ibid. Die zwischen den neuen Straßen und Wallgräben liegen gebliebene Plätze aber wurden zur Entschädigung wieder an jene, welche durch die Straßen-Erweiter- und Applanirung einige Gründe verlohren haben, gegen den vorgeschriebenen Revers überlassen. s. 231. N. 17. An dem Plan des Oberdirektors darf die dermalige englische Garten-Commission, und die des neuen Schönfelds, im Wesentlichen nichts abändern. s. 226. N. 14. und sowohl die Hauptkommandantschaft, als das Kriegsbauamt hat darauf zu sehen, daß von dem Hofkriegsrath den aufgestellten Defensionsgrundsätzen, und bestehenden Plan nichts widriges unternommen werde. ibid.

—— von den Bau- und Kundschaftssachen allda, siehe Bau- und Kundschaftssachen.

—— Tristamt, dieses erhält im Jahre 1798 ihre ordentliche Instruktion. s. 223. N. 10. wobey dem gesammten Dienstpersonale ihre Besoldungen, und Emolumenten bestimmt, und festgesetzt wurden. ibid. §. 4.

—— K. Reichs-Oberpostamt allda, dessen Brief-Taxordnung. s. 184. Dann die Tarifs für die Postwägen. s. 186. und Kourier-Taxe für die subalternen Stationen. s. 202.

Musikerlaubnisse, nächtliche, siehe Freynächte.

Müssiggehendes Gesinde, siehe Ausreißer.

N.

Nachlaßbeschreibungen, siehe Schadensbeschreibungen.

Nachlässe, die von der Landschaft hinausgeschriebene sind jederzeit vor den Kirchen verrufen, und dem Unterthan getreulich genießen zu lassen. s. 81. §. 13. s. 73. §. 13. s. 62. §. 13. Es passiren auch dafür nur die Schadensbeschätzungs- und Schätzungskösten der Schätzleute. ibid. Mit den Hofanlags-Stift- und Getreidgilt-Nachlässen hat es die nämliche Bewandsame, und müssen alle derley Nachlässe samt dem Köstenabzuge den Unterthanen in ihre Steuer- und andere Bücheln eingeschrieben werden. ibid. Ueberdieß sind alle Nachlaß-Freyjahr- und Güter-Moderationsgeschäfte, sowohl Churfürstl. als landschaftliche von allen Stellen bey Vermeidung des 3fachen Rückersatzes, und im zweyten Uebertrettungsfalle bey unfehlbarer Dienstentsetzung unentgeltlich zu behandeln. s. 44. N. 12. Der dagegen bekränkte Unterthan hat hierüber die Anzeige bey der Hofkammer, und nicht bey der O. L. Regierung zu machen. s. 36. N. 2. außer wo die Billigkeit gänzlich außer Acht gelassen, oder andere Bedenklichkeiten eintretten würden. ibid.

Digitized by Google

Nachtweyde, sollte ein oder die andere Gemeinde wegen ihrem zahlreichen Zugvieh bey dem anfänglich noch gering stehenden Futterkräuterbau, auch etwa wegen Mangel an hinreichenden Wiesgründen einer Nachtweyde bedürfen, und ihnen solche nicht anderstwo anzuweisen wäre, so sollen sie nicht gehindert werden, nach gepflogener Untersuchung der Umstände und übrigens der Kultur unschädlich einen eigends dazu erkiesenen, jedoch nur auf die Zahl des Zugviehes bemessenen Platz wohl verwahrlich einfangen. §. 207. Würde aber seiner Zeit die Kultur und besonders der Futterkräuterbau solchergestalt zunehmen, daß eine Gemeinde auch dieser Nachtweyde für ihr Zugvieh nicht mehr bedürfte, so solle es derselben, wenn die gedrittere Zahl der darauf Weydberechtigten damit einverstanden ist, freystehen, auch diese Plätze unter sich zu vertheilen, und nach eines jeden besten Nutzen zu kultiviren. ibid.

Neuburg, die Landesregierung allda besorgt wieder das Städt- und Märktische Kammerrechnungswesen, so wie jenes der Gerichtsgemeinden. §. 42. N. 9. auch die Appellationes in Konfiscations-Fällen gehen wieder an diese Stelle. §. 87. N. 3.

—— die Hofkammer allda wurde im Jahre 1797 ebenfalls wieder hergestellt, und das nöthige Personale angeordnet. §. 40. N. 7. Mit dieser Herstellung sind auch die Mautbehandlungen von jenen der oberen Pfalz getrennt. §. 87. N. 3.

Nobilitatis-Privilegium, das den Churfürstl. wirkl. Räthen ertheilte, leidet keine Ausdehnung auf die aus dem bürgerl. Handelsstande gewählte Wechselgerichts-Assessores. §. 13. N. 8.

Nuntiatur päpstliche, zu der in München bestehenden ist sich mit allen Dispensationsgesuchen, außer des dritten und vierten Grads in Ehesachen zu wenden. §. 131. N. 13.

Nürnberg, die älteren Verträge dieser Reichsstadt mit den Herzogthümern der oberen Pfalz, Neuburg, und Sulzbach, wenn sie auch je existirt haben, werden nicht mehr anerkannt. §. 210. N. 3. Deßwegen darf sich auch kein Beamter die mindeste Connivenz bey Vermeidung der augenblicklichen Suspension, Permutation, oder Cassation zu Schulden kommen lassen. ibid. Auch darf kein Unterthan daselbst bey Gericht erscheinen, Anzeigen machen, oder Recht nehmen. ibid. Ihre Gerichtsdiener aber sind auf Betretten zu arretiren, ihre Rechte und Forderungen zu sequestriren, und solang darüber Rechnung zu führen, bis auseinandergesetzt ist, was sie vor 1504 besessen, oder nachhin erkauft hat. ibid.

O.

Obere Pfalz, siehe Amberg.

Oede Gründe landesherrliche, wenn jemand solche zu kultiviren verlangt, so soll ihm, so viel er daran begehren würde, wenn gleich ein oder der andere ohne Beweis der Saalbücher oder eigene Concession darauf das Weydrecht prätendirt, jedoch bey Auen, Inseln, und Anschütten in Rücksicht ihr Buhrgebau, des Kappholzes, und des Rinnsaals der Flüsse nach vorläufiger Vernehmung der Hofkammer sogleich und ohne Verzug zugemessen, und als wahres Eigenthum zugeschrieben werden, mit der Bedingniß, solches Feld nicht zu einem andern Gut als Pertinenz beyzuschlagen, und den Platz wenigstens in 3 Jahren zu kultiviren, nach deren Umlauf, wenn er nicht wichtige Gründe für sich anzuführen hätte, alles was davon nicht kultivirt seyn wird, der Landesherrlichkeit heimgefallen seyn, und anderwärts verliehen werden solle. §. 208. Jene öden Gründe, welche schon zum voraus zu landesfürstlichen Gütern und Schwaigen gehören, und wegen ihrer Weitschichtigkeit oder Entlegenheit dazu nicht wohl kulturs-mäßig benutzt werden können, wie auch solche Gründe, welche entweder ex re judicata oder nach Inhalt der Urbarien der Landesherrschaft gehörig sind, können gleichfalls an die darum sich meldende auf freyes Erbrecht ohne alles Laudemium, Gilt oder Stift, und lediglich gegen Abreichung eines geringen, 5 kr. vom Tagwerk betragenden, und zu den Churfürstl. Kastenämtern zu reichenden Bodenzinses vergeben werden. ibid. Wollten aber die ersten Erwerber, oder deren Erben solchen Bodenzins über kurz oder lang ablösen, und das vollkommene Eigenthum an sich bringen, so solle ihnen dieses gegen Erlag eines angemessenen Kaufschillings gestattet seyn. Wenn in Moos- und

ſumpfigen Gegenden Gräben gezogen, auf Haiden Einfänge gemacht, und die Viehweyde außer den ſogenannten offenen Zeiten unterlaſſen wird, oder wenn der Boden umgeriſſen, ein oder mehrere Jahre mit Halmfrüchten bebauet, in offenen Zeiten aber geweydet, und dann nach Umlauf von einigen Jahren zum Brach liegen gelaſſen, in all ſolchen Fällen aber weder der Kleeban, noch die Stallfütterung eingeführt wird; ſo wird ſolchen Unternehmern 15 Freyjahre von allen Grund- und landesherrlichen Gaben, Steuern, Anlagen, Quartier, Muſterung, und Auswahl, auch Zehenden, und überhaupt von allen Real- und Perſonal-Laſten, wie ſie immer Namen haben mögen, in ſo weit ſie ſolche von dieſem ihren neu erworbenen Grund und Boden ſonſten zu verreichen hätten, verliehen, und geſtattet. ſ. 209. Wenn aber ein Moos durch Abzugskanäle und mit Schleußen verſehenen Gräben trocken gelegt, zur Wäſſerung regelmäßige Waſſerleitungen geführt, die niederen theils mit Beyleitung der nöthigen Wäſſerung zu Wiesgründen, die hochgelegenen aber, welche nicht gewäſſert werden können, zu Ackerfeld gerichtet werden, oder wenn trockene Haiden und Weydgründe zu Ackerfeld gemacht, zu keiner Zeit mehr ein Vieh darauf getrieben, keine Brach gehalten, dagegen aber in die Brachfelder der Klee- und anderer Futterkräuterbau eingeführt, lebendige Zäune angelegt, und in all ſolchen Fällen die vollkommene Stallfütterung hergeſtellt wird, oder, wen auf Erwägung des Oberforſtmeiſteramtes reſp. der Hofkammer, oder Ober-Landes-Regierung der zu kultivirende Platz zum Holzwuchſe beſonders tauglich und wohlgelegegen, auch in der Gegend ein Mangel an Holz, und Waldung wäre, und dann ein ſolch öder Grund unter der Aufſicht des Forſtmeiſters nach Forſtgrundſätzen zu Holz angelegt, beſäet, oder bepflanzt, forſtmäßig in Schläge eingetheilt, kein Vieh hinein geweydet, und deſſ Laubrechen für immer und allzeit entſagt wird, ſo wird dieſes für die eigentliche und vollkommene Kultur erkennet, und werden all denjenigen, welche ſolche unternehmen, 25 Freyjahre verliehen. ſ. 209.

Oeſterreich, wird im Jahre 1797 für die in Schwaben und am Rhein geſtandene k. k. Truppen eine Ablieferung in die Magazine von 139000 niederöſterreichiſchen Metzen Habers, und 65000 derley Zentner Heues bewilliget. ſ. 157. N. 11. Wegen dem ſchnellen Rückmarſch derſelben aber müſte das Brod, auch die Fourage an Haber und Heu gegen Quittung und auf Abzug an der bewilligten Hauptlieferungsſumme durch die Konkurrenz ohne Ausnahme eines gefreyten Standes bewgeſchaft werden. ibid. Desgleichen das allenfalls nöthige Schlachtvieh. ibid. Die Truppen ſelbſt hingegen hätten alles, was ſie verzehrten, den Quartiersvätern, oder Koſtgebern baar zu bezahlen. ibid. weswegen auch die Beſchwerden über Exceſſe faſt allgemein wurden. ſ. 159. N. 12. ſ. 161. N. 15. Im Jahre 1798 hätte ſich die einquartierte Mannſchaft auch in Menagen verköſten ſollen. ſ. 166. N. 17. ſ. 169. N. 25.

P.

Parere-Medicum, ſoll poſt inſpectionem vulneris ſogleich abgegeben werden. ſ. 232. N. 18. Lit. a. Auch iſt dießfalls ein eigenes Tagebuch zu halten über die Beſchaffenheit der Wunde und eingeſtellte Symptomen, worinn alle Umſtände getreu aufzuzeichnen ſind. ibid. Lit. b. Wie nicht weniger das Verhalten des Verwundeten vom Anfange der Verwundung bis zum erfolgenden Tode. ibid. Lit. c. Ferners die Behandlungsart des Verwundeten in der Kur. ibid. Lit. d. Während dem Krankenlager muß von dem Wundarzte über das Befinden des Vulnerirten, in Anſehung ſeiner Geſundheitsumſtände von Zeit zu Zeit Anzeige gemacht, und der Kranke nicht leblich der Obſorge eines unapprobirten Landbaaders überlaſſen werden. ibid. Lit. e. In dem Sektionsberichte kommt mit Beſtimmtheit anzumerken, welche Gefäße eigentlich verletzt worden, und ob die entſtandene ſtarke Verblutung aus größeren, oder minder großen Gefäßen erfolgt ſey. ibid. Lit. f.

Partsberg, bey dieſer Herrſchaft werden im Jahre 1794 die baieriſchen Geſetzbücher nebſt den Anmerkungen hierüber eingeführt. ſ. 13. N. 7. ſ. 225. N. 12.

Päße, die bewilligte Getreid- Oel- Hanfkörner- ſo andere Exſitto- und Tranſito-Päße gelten nicht mehr länger, als ein Jahr. ſ. 88. N. 6. Die Acquirenten dürfen aber auch nur bey der angewieſenen Station behandelt, und ihre Päſſe müſſen nach verfloſſenem Termin allda abgefodert, und

und zu Belegung der Paßmatrikel eingesendet werden. ibid. Ueber das in dem einjährigen Termin nicht ausgeführte hingegen muß eine neuerliche Bewilligung bey höchster Stelle nachgesucht werden. ibid. Päße für die Armee-Lieferungen sind nur alsdann zu respektiren, wenn sie der Verordnung vom 11. April 1798 gemäß sind. s. 88. N. 7. Auch hat die hiesige Polizey-Ober-Direktion für abreisende Fremde, und Civilinnwohner die Päße ganz allein auszustellen. s. 121. N. 34.

Paßau, wegen Pönigmachung des zwischen dem Landgericht Bernstein, und Paßauischen Pfleggericht Fürstenegg liegenden Gränzwassers, sowohl der darin sich ziehenden Perlmuschel, wie auch der Fischerey halber im Jahre 1691 errichteten Vergleich. s. 35. N. 1. Siehe Biberbach.

Patentler, siehe Kraxenträger.

Pfand- und Leihhaus, siehe Versatzamt.

Pfarrer, müssen im Jahre 1610, gemäß der Bulla Pauli V. entweder die gerüsteten Pferde und Knechte stellen, oder eine gewisse Summe Geldes dafür bezahlen. s. 123. N. 1.

Pferde, wer diese zur Landes-Defension vorzüglich beyzuschaffen habe? s. 123. N. 1. s. 173. N. 30. s. 149. N. 1.

Pfleggründe, deren Verkaufung, hiezu wurden mehrere Kommissarien abgeordnet. s. 227. N. 15. und denenselben zu Herstellung der Pflegs-Realitaten, und anderer eine vidimirte kommissariatische Instruktion ertheilt. Siehe die Beylage ibid.

Pflegzehenden, diese haben mit dem sämtlichen Pfleg-Organisirungswesen gemeinschaftlich behandelt werden müssen. s. 233. N. 19.

Polizey-Amt, hat auch außer den Freynächten die Musikerlaubnisse, und andere nächtliche Vergnügungen für ehrbare Gesellschaften, jedoch ohne mindeste Gebühr, ganz allein zu ertheilen. s. 111. N. 14.

—— Diener, die Verheyrathung derselben wird ungerne zugegeben. s. 233. N. 20.

—— Frevel, können auch von den Mautämtern jure præventionis verhandelt werden. s. 87. N. 2. Die davon ad Ærarium gehörige Antheile aber sind jederzeit gleich an das nächste Land- oder Pfleggericht einzusenden. ibid.

—— Handlungs-Operationes, werden nie ohne wichtige Veranlassung, vielweniger zur Schmälerung einer billigen Mannsnahrung in den bürgerl. Gewerben vorgenommen. s. 112. N. 17. auch nie länger, als bis die Preise wieder zu ihren natürlichen Verhältnissen zurückgebracht sind. ibid. Siehe Kaudereyen.

—— Ober-Direktion, die im Jahre 1796 errichtete wird im Jahre 1798 wieder aufgehoben. s. 110. N. 12. und dem Reichsgrafen von Rumfort, in ihrem ausgedehnten Umfange übertragen. ibid. N. 13. Bey gemeinschaftl. Zusammentritt gebührt den Polizey-Ober-Kommissarien als Kollegial-Räthen der Rang in Sessione et voto nach Verordnung, und Herkommen. s. 33. N. 41. Nicht minder hat diese für alle abreisende Fremde, und Civilinnwohner allhier die Päße ganz allein auszustellen. s. 121. N. 34.

—— Sachen, in diesen dürfen keine Befehle weder von dem Hofkriegsrath, noch den Gouverneurs, Kommandantschaften, und andern Militär-Stellen ausgegeben werden, ohne sich ehevor mit der einschlägigen Polizeybehörde benommen zu haben. s. 168. N. 20. Die hierin zwischen den Handwerkern entstehende Streitigkeiten, und sonst das Publikum vorzüglich interessirende Gegenstände sind niemals mehr ad forum civile contentiosum zu ziehen. s. 121. N. 35. Doch haben die Regierungen auf Verlangen des Hofraths in derley Fällen die Auskunft mit Einsendung der Akten zu ertheilen. ibid.

—— Zettel, oder Polleten, siehe Reiselicenzen.

Digitized by Google

Porte-Epées, die vormaligen von Silber und Seiden werden im Jahre 1797 bey der ganzen Armee wieder eingeführt. ſ. 155. N. 6.

Poſſeſſions-Tax, der kleine zu 5 fl. iſt auch von den Univerſitäts-Pfarreyen, Unterhaunſtadt, Schambhaupten, und der Proviſur Pondorf zu entrichten. ſ. 141. N. 21. Siehe Inſtallationen.

Poſt-Aemter, die darauf angeſtellten Beamten werden jederzeit nach dem konventionsmäßigen Formular verpflichtet. ſ. 179. §. 6. ſ. 393. Auch ſoll bey Beſetzung derſelben vorzüglich auf Eingebohrne, und Anſäßige reflektirt werden. ibid. Bey Beſchwerden wider die Poſtämter über ungebührlichen Aufenthalt, oder Uebernehmung haben die Churfürſtl. Beamten in casibus momentaneis vorzugreifen. ſ. 180. §. 8. Wegen anderen Exzeſſen hingegen nur conjunctiv zu remediren. ibid. §. 9. Auch iſt denenſelben in ſämtlich baierischen Landen in Civil- und anderen Sachen die mindeſte Gerichtsbarkeit auszuüben erlaubt. ſ. 211. N. 4.

—— Bedienten, ſind an ihrer herkommlichen Perſonal-Freyheit nicht zu bekränken. ſ. 179. §. 7. Haben ſich aber auch aller Kontrebanden zu enthalten. ſ. 180. §. 10.

—— Courſe, die hergebrachten dürfen nicht abgeändert werden. ſ. 178. §. 3. etc. Dagegen iſt auch an die baierſche Jagd- und Luſtſchlöſſer, für die Zeit, welche der Churfürſtl. Hof daſelbſt zubringt, eine angemeſſene Poſtbeſtellung mit Leuten und Pferden zu verfügen. ſ. 179. §. 5. Dann welche Courſen dermalen in den Churpfalzbaieriſchen Landen exiſtiren. ſ. 293.

—— Freythum, erſtreckt ſich nur auf die in der Konvention vom Jahre 1784 ſpecificirte Perſonen, die Kanzley-Befehle, Kollegial-Schreiben, Amts-Korreſpondenzen, Amtsberichte u. d. g. ſ. 180. §. 11. etc.

Poſt-Halter, ſollen allenthalben mit der nöthigen Anzahl dienſtfähiger Pferde, und Chaiſen verſehen ſeyn. ſ. 182. §. 17. Dürfen auch ab jeder einfachen Station die bewilligten 1 fl. 30 kr. von den Kurier- reſp. Extraposten nur bis auf weiters erholen. ſ. 224. N. 21. Zu Beförderung reiſender hoher Standesperſonen aber iſt ihnen die bedürfende außerordentliche Anzahl von Pferden gegen das gewöhnliche Poſtgeld durch die Gerichtsbeamte zu verſchaffen. ſ. 179. §. 7.

—— Horn, deſſen ſind nur die in der Konvention vom Jahre 1784 ſpecialiter benannte Perſonen berechtiget. ſ. 183. §. 18.

—— Tariffen, die bisherigen in Betref des Porto dürfen nicht überſchritten und geändert werden. ſ. 178. §. 2. Die Tariffen ſelbſt ſiehe von ſ. 184 bis 188. Die für die Kouriers und andere der Poſt ſich bedienende Perſonen ſind dermal nur in Betref der Kouriers- reſp. Extraposten auf 1 fl. 30 kr. vom Pferde ab jeder einfachen Station erhöhert. 234. N. 21.

—— Wägen, und reitende Poſten, ihr bisheriger Kours darf ohne höchſten Vorwiſſen, und Einwilligung nicht abgeändert, auch nicht mehrere Poſtwägen angelegt werden. ſ. 178. §. 3.

Praktikanten, bey den Kollegien haben nicht den Zutritt allein, ſondern wirkliche Dienſte mittels Ablegung zeitlicher Pflichten, und des Illuminaten-Eides zu leiſten. ſ. 23. §. 3. ſ. 16. §. 2. ſ. 10. §. 2. Die bey den Pfleg- und Landgerichten dürfen den Parteyen auch per modum advocatiæ beyſtehen. ſ. 24. §. 3. ſ. 18. §. 3. ſ. 16. §. 3. Die Verſchiedenheit des Praxis, die längerzeitige Verwendung dazu hat bey jungen Leuten zugleich die Abſicht, daß nicht nur ihr Geiſt, ſondern auch das Alter zur gehörigen Reife gelange. ſ. 29. N. 31.

Praxis, der erforderliche beſtehet in dem Kanzley- und Amts-Advokatie-, und reichsgerichtlichen Praxi, dann dem Raths-Acceß. ſ. 21. §. 2. etc. ſ. 17. §. 2. etc. ſ. 16. §. 2. ſ. 10. §. 2. Alle Dienſtbewerber ohne Unterſchied des Standes, folglich auch die von Adel, ſind um ſo mehr dazu verbunden, als ſie ſich meiſtens der anſehnlicheren Stellen zu erfreuen haben. ſ. 24. §. 9. ſ. 18. §. 7. ſ. 17. §. 7. ſ. 12. N. 5. ſ. 10. §. 7. Wie lange aber der Praxis dieſer oder jener Gattung Dienſtes dauern ſolle, dieß haben die Direktionen eines jeden Collegii nach der Fähigkeit, und Verwendung des Praktikanten zu beſtimmen. ſ. 23. §. 2. ſ. 21. §. 2. ſ. 18. §. 2. ſ. 16. §. 2. Die mehrfachen Stufen deſſelben ſind jedoch keine Beförderungen. ſ. 24. §. 6. ſ. 17. §. 5.

Digitized by Google

und noch weniger auf die höheren Dikasterien auszudehnen. ibid. §. 6. In den Attestaten aber, welche die Praktikanten bey ihrem Dienstgesuch hierüber beyzubringen haben, muß nicht nur über den Fleiß und Fähigkeit, sondern auch eben so strenge über die Sittlichkeit, die religiöse und politische Grundsätze, dann die Denk- und Handlungsart des Praktikanten mit Verläßigkeit gezeugt werden. §. 32. N. 39. §. 25. §. 10. §. 18. §. 8. §. 17. §. 8. §. 11. §. 8. §. 12. N. 5.

Präsident, worin dessen Obliegenheit bestehe? §. 2.

Prob-Relationen, die gewöhnlichen sind weder mehr nöthig, noch zweckmäßig. §. 18. §. 4. §. 21. §. 3. Nicht einmal zu den Regierungs-Praxis. §. 20. N. 18.

Präfungen quoad theoriam et Praxin verschiedener Fächer, bleiben für jede Dienststelle unvermeidlich, werden aber auch erst bey dem wirklichen Gesuche einer Raths- oder anderen Dienststelle auf das strengste vorgenommen. §. 23. §. 4. §. 21. §. 3. §. 20. N. 18. Bey der Präfung selbst sind sowohl die Fragstücke, als die Antworten ad protocollum niederschreiben zu lassen, und sodann mit gutächtlichem Bericht einzusenden. §. 21. N. 19. Die Taxen und Sporteln aber für derley Präfungen sind nur von den die erforderlichen Mittel besitzenden Kandidaten zu erheben. §. 11. N. 3. Die Kommissarien zu den Präfungen, die der Vorstand auszuwählen hat, sind zwey Räthe von Seite der Regierung, und zwey von Seite der Hofkammer. ibid.

Q.

Quittirung, die der Vorspannen darf von den k. k. Truppen nicht verweigert werden. §. 174. N. 31.

Quittungen, daß diese für alles, was an die k. k. Truppen an Naturalien abgegeben wird, ausgestellt werden, dafür haben die Untermarsch-Kommissariaten zu sorgen. §. 158. N. 11. Und auch für die Vorspanne. ibid. Die Quittungen selbst aber sind alle Wochen neben dem legalisirten Preis, und Anzeige des marschpatentmäßigen Geldbetrags einzusenden. ibid. §. 160. N. 13. et 14.

R.

Rang, dieser gebührt bey Kommissionen mit den Neuburgischen Regierungsräthen dem als Special-Kommissario wegen Baiern abgeordneten Hofrath. §. 22. N. 22. Auch den Polizey-Ober-Kommissionen ist bey gemeinschaftl. Zusammentritt der Rang einzuräumen, der ihnen als Kollegial-Räthen in Sessione et voto nach Verordnung und Herkommen gebührt. §. 33. N. 41. Den Churfürstl. Beamten gebührt die Präcedenz allenal vor den landschaftlichen, wenn diese auch mit einem gnädigst verliehenen Titel, oder Nebencharakter versehen sind. §. 26. N. 26.

Räthe, Churfürstliche, sollen niemals von dem Rath ohne ehehafter Ursach, und ehevoriger Erlaubniß des Präsidenten bey Vermeidung des Besoldungsabzugs pro Rato ausbleiben. §. 2. Auch jene, die Amts- und Dienstgeschäfte haben, welche Nachmittags wohl zu verrichten sind, sollen Vormittags in Rath gehen. ibid. Doch ist jedem erlaubt, jährlich 6 Wochen, zu 14 Täge oder 3 Wochen nach Gutbefinden des Präsidenten und Kanzlers, oder Vice-Kanzlers zur Zeit, wo er im Dienste nichts versäumt, abwesend zu seyn. ibid. Dagegen wird auch jenem, der über die erlaubte Zeit ausbleibt, die Besoldung pro Rato abgezogen. §. 2. Aus der Stadt aber darf keiner ohne lauterer Erlaubniß der höchsten Stelle, oder des Präsidenten verreisen. ibid. Eben so ist keinem eine Vormund- Beystand- oder Testamentsexekutorschaft mehr erlaubt. §. 30. N. 33. Im Rath selbst, wie auch bey allen Kollegial-Verrichtungen, und Kommißionen sollen sie bey Vermeidung 24 Rthl. Strafe ad fundum pauperum, so andern, jedesmal mit einem Degen erscheinen, außer dem Rath aber alle ungebührliche Kleidungsstücke vermeiden. §. 31. N. 37. Bey der Umfrage soll keiner dem andern in seine Stimm, oder Red fallen, sondern bis die Red an ihn kommt, warten. §. 2. auch seine Meynung, so weit es der Sachen Gelegenheit und Nothdurft erfodert, soll jeder bescheidentlich, verständiglich, und ohne überflüßige Worte vorbringen. ibid.

Raths-Acceß, siehe Acceß.

Digitized by Google

Alphabetisches Register.

Rathsschlüsse, sind alle wieder zu verlesen, und abzuhören, ehe man von dem Rath aufstehet. s. 3.

Rathsstellen, werden nur mehr jenen zu Theil, welche nach vorschriftmäßig geendigten Studien den Kanzley- Aemter- und Advokatie-Praxin genommen haben. s. 11. §. 9. s. 12. N. 5. s. 17. §. 2. Wobey der Accesß bey den Regierungen, dem Hofrath, oder der Kammer die letzte Stufe des Praxis ist. s. 24. §. 6. s. 23. §. 2. s. 18. §. 4. s. 16. §. 4.

Rathszeit, die gewöhnliche war nach der ältesten Hofrathsordnung vom Jahre 1580 täglich von Georgi bis Michaeli um 6 Uhr Morgens, und von Michaeli bis Georgi um 7 Uhr, dauerte 3 Stund, und wenn diese Zeit nicht hinlänglich war, mußte auch Nachmittags fortgearbeitet werden. s. x. Den sonderbaren Rath zu Erledigung der Summarisachen, und Appellationen hatten vorzüglich die gelehrten Räthe zu besuchen. s. 3.

Reassenzscheine, müssen die Eigenschaften der Reassentirten enthalten, die auch von dem Regiments-Chyrurgo besonders zu attestiren sind. s. 153. §. 16. Lit. d. Wie auch das sowohl dem Rekruten bezahlte Handgeld, als das dem Anbringer zugehende Anbringgeld. ibid. §. 9. 10.

Rechnungs-Kommissär, ein solcher ist auch jedesmal bey Lokal-Untersuchungen der Klöster beyzuziehen. s. 140. N. 17.

Rekurs zur höchsten Stelle, hat wegen Vertheilung der Gemeindswaldungen von den Regierungen der 3 vereinigten oberpfälzischen Herzogthümer nur 14 Täge statt. s. 14. N. 10.

Reengagirungs-Reglement, das neue vom Jahre 1797 ist die Norma für alle nach vollendeter Capitulation sich aufs neue reengagiren wollende Mannschaft. s. 154. §. fin.

Regierungen, die äußere, korrespondiren mit einem O. L. Regierungs-Kommissär in Kommissionssachen nur mittels Schreiben, Promemoria, und Notas s. 14. N. 9. Das nämliche beobachtet die Churfürstl. Hofkammer gegen gedachte Regierungen. ibid.

Regiments-Mezger, diesen ist alles Schlachten in den Kasernen seit 1798 abgeschaft. s. 168. N. 22.

Reichsgerichtliche Praxis, auf diesen wird bey Besetzung der Rathsstellen vorzüglicher Bedacht genommen. s. 17. §. 6. s. 18. §. 6. s. 24. §. 8.

Reise-Deputaten, die im Jahre 1797 für die obere Pfalz, und das Herzogthum Sulzbach vermehrten sind nur auf 3 Jahre provisorisch bewilliget. s. 28. N. 29. und zwar ohne Unterschied, ob die Reise inner oder außer Gericht, und von dem Gerichtschreiber mit oder ohne Haberbesoldung geschiehet. ibid. Doch haben die Beamte die Gefährtsgelder davon selbst zu bestreiten. ibid. Auch ist das Forstpersonale, welches bisher bestallungsmäßig größere Deputaten bezogen hat, von diesem Reglement ausgenommen. ibid. Die fixirten Reise-Deputaten der Beamten des Tristamts zu München siehe s. 224.

Reise-Licenzen, nach dem höchsten Hoflager zu ertheilen, stehet der Hofkammer in keinem Fall zu. s. 42. N. 8. Bey jenen Verordnungen aber, welche bestimmen, auf welchen Zeitraum die Kollegien den Beamten, und die Kollegial-Vorstände ihrem nachgeordneten Personal die Reise-Licenzen in andere Orte zu ertheilen ermächtiget, und auf welchen Fall diese der höchsten Stelle vorbehalten seyen, bleibt es noch ferners, und hat die neuerlich verordnete Strafe und Verwendung dabey Platz. s. 38. N. 5. Deßwegen sind auch den in Churfürstl. Diensten unter den Hofstäben, oder der Hofmusik, und dem Theater stehenden Individuen von der Polizey ohne Licenzen ihrer Vorstände keine Reisepoleten auszufertigen. s. 118. N. 27. Doch darf niemand anderer zu München weder mittels der Post, noch mittels eines Lehenröslers, oder einer Retour-Chaise wegreisen, der nicht einen Polizeyzettel erholet hat. s. 119. N. 29.

Reisende, welche mit der Post ankommen, dürfen von keinem Lehenrößler weiter geführt werden, sie haben sich dann im Orte schon 2 mal 24 Stunden aufgehalten. s. 183. §. 17. Siehe Reise-Licenzen.

Reise-Polleten, siehe Reise-Licenzen.

Kola-

Digitized by Google

Relationes, zu einem schlechten Bescheid, oder Beyurtheil sollen innerhalb eines Monats, und die wichtigern innerhalb zwey oder längstens 3 Monaten fertig seyn. §. 6. Eine längere Zeit ist keinem Rath ohne Vorwissen des Präsidenten, und Anzeige der Ursachen dazu erlaubt. ibid.

Revers-Formel, für die in den baierischen Landen anzustellende Posthalter. §. 293.

Revisorium, von dem Directorio desselben sollen die ursprüngliche Arbeits-Tabellen wieder eingeführt, und von Quartal zu Quartal mit gutachtlichem Bericht eingesendet werden. §. 33. N. 42.

Ritterlehenleute, die Churfürstliche, werden im Jahre 1799 aufgemahnt, jedoch statt persönlicher Dienste, und Stellung gerüsteter Knechte nur mit einer Summe von 160 fl. pr. Pferd belegt. §. 173. N. 30. Zu dem Ende wurde auch bey dem Hofkriegsrath eine besondere Lehenpferde-Remontirungs-Kasse angeordnet. ibid. Diese Aufmahnung ist für Fälle, wo das Vaterland in Gefahr stehet, schon alt verfassungsmäßig. §. 149. §. 1.

Rückzoll, vom Zucker, und Caffee, siehe Caffee.

S.

Salitersudwerk, ein vollständiges als Modell für alle Saliterer in der Zeughaus-Raffinerie zu München auf Kösten des Ærarii einzurichten wird im Jahre 1798 bewilliget. §. 172. §. 3. Auch soll zu einer Saliterschule ein zweckmäßiger Plan vorgelegt werden. ibid.

Salpeter, auf die chymische Erzeugung und fabriquenmäßigen Betrieb desselben wird dem Titl. von Eckartshausen im Jahre 1799 das landesherrliche Privilegium mit gewissen Bedingnißen ertheilt. §. 174. N. 32. Desgleichen die künftige Erbauung der erforderlichen Pulvermühlen zugesichert. ibid. §. 4. Und hat diese Kunst-Salpeter-Fabrique unter dem Churfürstl. Hofkriegsrath zu stehen. ibid. §. 9.

Salz- und Eisenfuhrwesen, zu Beförderung und Erleichterung dessen ist den Fuhrleuten auf den hiezu bestimmten Straßen überall, und in jedem Hause, wo man sie aufnimmt, einzukehren, und sich mit trockner Herberge versehen zu lassen erlaubt. §. 49. N. 18. Doch wird dadurch keine pollizeywidrige Anmaßung, und unbefugte Wirthschaft oder sonstiger Unterschleif begünstiget, sondern vielmehr auf der Stelle abgestellt. ibid.

Salzpreise, werden im Jahre 1798 wegen den dringenden Staatsbedürfnissen inner Land per Zentner um 28 kr., und per Sack um 33 kr. erhöhert. §. 48. N. 16. Auch deßwegen die nöthigen Vorsichtsregeln vorgeschrieben. ibid. Die Salzkrämer und Karner dürfen aber um mehr nicht, als um 1 Pfenning beym Pfund aufschlagen. §. 48. N. 17.

Schäfereyen, mit diesen soll es nach der Landes- und Polizey-Ordnung gehalten werden, daß also unter Aufhebung aller dagegen machenden Ausnahme einem jeden freygestellt bleibet, sein Brachfeld zu seinem bessern Nutzen zu bestellen, wobey allen, besonders den kultivirenden Gemeinden, lediglich überlassen, und heimgestellt wird, wegen Anbauung ihrer öden Gründe, und besonders der Brach sich mit den althergebrachten Schäferey-Berechtigten (vorbehaltlich jedoch des von jedem einzeln auf seinen Gründen freywillig gestattet werden mögenden Schaafpfergers) entweder gegen Abkaufung mit baarem Gelde, oder gegen gänzliche Ueberlassung eines verhältnißmäßigen Distrikts, besonders auf sandigen, trocknen, und sperren, zu Aecker, und Wiesen ohnehin nicht tauglichen, für die Schaafweyden aber desto nützlichern Gründen (auf welchen die Gemeinden ihren Viehweyden alsdann ganz entsagen müsten) oder in andere thunliche Wege zu vergleichen. §. 206. Siehe Brach.

Schadens-Beschreibungen, in die ordinären kommen nur jene, die an Feldfrüchten durch Schauer, Wassergüsse, und auf andere derley Weise verunglückt wurden. §. 81. §. 13. §. 73. §. 13. §. 62. §. 13. etc. Deßwegen haben auch die Obrigkeiten auf Anmelden dieser Verunglückten den Augenschein mit Gelegenheit durch die Schätz- und Obleute, oder bey zu weiter Entfernung mit Zugebung der Gerichtsdiener vorzunehmen. ibid. Ueber die Schäden selbst ist eine in 2 oder 3

Klassen abgetheilte Conscription zu verfassen, und längstens bis Michaeli zu den Landsteuerämtern einzusenden. ibid. Dafür passiren aber nur die Besichtigungs- und Schätzungsgebühren der Schätzleute, die in die Steuerbücheln bey Strafe eingeschrieben werden müssen. ibid. Das nämliche ist auch wegen den Hofanlags- Stift- und Getreidgilt- Nachlässen zu beobachten. ibid.

Schällwaldungen, siehe Waldungen.

Scharwerksdienste, das Recht diese in der gebührenden Maaß zu fodern soll kein Advokat bey Strafe der Amotion ab advocatia bestreiten, sondern bloß nach den bestehenden Gesetzen arbeiten. s. 25. N. 24. Der sich derley Vergehens wirklich schuldig macht, soll durch eine zu ernennende Kommission konstituirt, und mit aller Strenge bestraft werden. s. 29. N. 32.

Schauspiele, in Landstädten, Märkten, und Dörfern aufzuführen ist weder den herumziehenden Komödianten, noch den Ortsbewohnern mehr erlaubt. s. 115. N. 21. Die derley Spiele erlaubende Obrigkeiten (die Regierungs-Städte ausgenommen) sind selbst einer Geldstrafe zur Wittib- oder Armen-Casse unterworfen. ibid.

Schelterlänge, siehe Brennholz.

Schildwachen, Soldaten, und Unteroffiziers im Dienste, sollen die Einwohner, und hereinfahrende Landleute, die sich etwa den kommandantschaftlichen Befehlen widersetzen, nicht unanständig behandeln, sondern mit Anständigkeit arretiren. s. 167. N. 18. Siehe Thorwachen.

Schreibart, eine beleidigende läßt man auch bey bischöfl. Commissariis nicht ungeahndet. s. 140. N. 16.

Schul-Curatel, die geheime, hat noch ferners theils durch eigne zweckmäßige Verfügungen, theils durch Vorträge an die höchste Person in wichtigen Fällen das Beste des Schulwesens zu befördern. s. 110. §. 4.

—— Fond, der deutsche, zum Behuf dessen Bücherverlags haben alle Patentler, und Krachsenträger 12 sich selbst zu wählende Artikel gegen 25 p. c. alle Jahre abzunehmen, außer dessen werden ihnen ihre Patente nicht mehr erneuert. s. 120. N. 31.

—— Häuser, bey diesen sind die vorgeschriebenen gleichförmigen Formularien der in den Testimonlis vorkommenden Noten beyzubehalten. s. 127. sub N. 5. Auch ist in Rücksicht derselben die vormalige Verordnung vom 31ten Aug. 1781 noch weiters in gewisser Maaß bestätiget. s. 108. N. 11.

Seen, siehe Fischwässer.

Seidenzeug-Manufaktur, die zu Lechhausen, ist nur auf Taffet, und Halbseidenzeuge privilegirt. s. 92. N. 12. und gaudirt die acciefreye Einfuhr ihrer im Ausland nicht zum Verkauf gebrachten Taffet- und Halbseiden-Waaren. ibid.

Sperrgeld, gehört zur Hofkammer, ist aber zu München seit 1798 abgeschaft. s. 44. N. 23. Doch bestehet der Thorschluß noch nach der bisherigen Ordnung fort. ibid.

Spitäler, und derley Stiftungen, deren Rechnungen werden in der obern Pfalz nicht bey der Hofkammer, sondern der Kirchen-Deputation revidirt, und aufgenommen. s. 129. N. 9. s. 38. §. 1.

Staabämter, diesen gebührt die Verlassenschafts-Verhandlung bey den in München domicilirten adelichen Personen nicht. s. 19. N. 15.

Städte und Märkte, dürfen ohne landesherrlichen Konsens keine Kapitalien mehr aufnehmen. s. 38. N. 6. Widrigenfalls haben die dazu stimmenden Rathsglieder nur mit eigenem Vermögen dafür zu haften. ibid. Die oberpfälzischen Städte, und Märkte senden ihre Kammer-Rechnungen der Revisions wollen zur dortigen Hofkammer ein. s. 38. §. 1. Die Kirchen- milde Stiftungs- und Spital-Rechnungen aber zur Landes-Regierung, resp. Kirchen-Deputation. s. 129. N. 9. Die Neuburgischen Städte und Märkte senden nicht nur ihre Kirchen- und milde Stiftungs- sondern auch ihre Kammer-Rechnungen zur dortigen Regierung ein. s. 42. N. 9.

Digitized by Google

Steuern, die der 3 gefreyten geistl. und weltlichen Ständen, bestunden pro 1796, 97, und 98 in zwey ganzen Standanlagen, und einem weiteren hilflichen Beytrag, dessen Repartition sie sich selbst vorbehalten haben. s. 77. §. 1. s. 69. §. 1. s. 57. §. 1. Die der Gerichts- und Hofmarks-Unterthanen aber in 5 ganzen Unterthansteuern. ibid. §. 2. Die der geistl. und weltlichen Grundherrschaften hingegen in einem zweyfachen Contingent, oder 2 ganzen Herrngltsteuern. ibid. § 3. 4. Die des weltlichen Cleri in der alt üblichen Widumsteuer, doch ohne Gestattung eines Anstands, oder Abzugs. ibid. §. 5. Die der Handwerks- oder Innleute in 2 Schilling Pfenning. ibid. §. 6. Desgleichen die der Freystifter und Beständner in zweymaliger instruktionsmäßiger Gebühr. ibid. §. 7. Dann die Kapitallensteuer in einem zweymaligen Betrag des 20ten Theils des Zinsbetrags. ibid. §. 8. 9. Gegen die Säumige wird nach einem zweckigen Verlauf eines jeden Steuerziels ohne weitere Zuwart die militärische Exekution verfügt. s. 79. §. 10. s. 71. §. 10. s. 60. §. 10. Den unrosen Beamten aber werden von den Landsteuerämtern nach solch fruchtlosen Steuerterminen sogleich eigne Bothen auf ihre, und nicht der Unterthanen Kösten zugeschickt. ibid. Die Steuergefälle anzugreifen, auf andere Ausgaben, oder Amtsbestreitungen zu verwenden, oder wohl gar bis auf die Final-Abrechnung zurückzubehalten, ist so wenig' als die Einnahme derselben den Schreibern, oder Gerichtsdienern, und ihren Knechten anzuvertrauen erlaubt. ibid. Widerspenstige Beamte haben eine eigene Untersuchungs-Kommißion auf ihre Kösten, und wohl gar die Amotion, oder andere exemplarische Strafe zu gewärtigen. ibid. §. 16. Die Landsassen aber werden im Fall eines ab Seite ihrer Verwalter sich ergebenden Steuerrückstands zum baaren Ersatz angehalten. ibid. Im Jahre 1798 zahlten die Unterthanen auch eine 6te ganze Steuer, durften aber dafür ihren Grundherrschaften anderthalb Steuern an den grundherrlichen Prästationen abziehen. s. 84. §. 1. etc. Dagegen erhielten auch die Grundherrschaften darüber landschaftliche Obligationen der richtigen Verzinsung halber à 4 pro Cento bis zur Rückbezahlung. ibid. §. 6. Ludeigne Unterthanen wurden dießfalls wie die Grundherren angesehen. ibid. §. 9. Der Antheil selbst an der Kommun-Obligation ist unveräußerlich. ibid.

Stiftungen, die neuen und geistlichen, welche in einer letztwilligen Verordnung gemacht werden, sind sogleich nach eröffnetem Testament mit den geeigneten Auszügen an den geistl. Rath, oder die Kirchen-Deputationen einzuberichten. s. 142. N. 23. Die weltlichen aber an die O. L. Regierung. ibid.

Straubing, ihre Beleg-Tarordnung. s. 194. und die Tarisß für die Postwägen, s. 196.

Straf- und Konfiscations-Antheile, siehe Konfiscations- und Strafantheile.

Streu in den Waldungen, ist den Förstern nicht mehr in partem salarii überlassen. s. 5. §. 51. Deswegen soll auch das so schädliche Streurechen nur nach und nach, doch auf keine die ärmere Klasse der Unterthanen zu sehr drückende Weise vermindert werden. ibid.

Studenten, Dimittirte, und Exkludirte sind, wenn sie keine sichere Nahrungsquelle anzuzeigen können, ohne weiters zum Militär abzugeben, oder im Fall ihrer Untauglichkeit zu einer geeigneten Beschäftigung anzuweisen, und von der Polizey stets in Aufsicht zu halten. s. 105. N. 8. Die nicht in loco gebohrnen sind nach 3 Tägen fortzuschaffen, und auf weiteres Betretten gleichfalls zum Militär abzugeben, oder im Fall ihrer Untauglichkeit an ihr Geburtsört zu verweisen. ibid. Den wirklich frequentirenden ist aller Umgang mit den dimittirten, oder exkludirten bey der nämlichen Strafe verboten. ibid. §. fin.

Studienfondsbeyträge der Klöster, müssen ungeachtet des außerordentlichen Staatsbeytrags noch ferners ohne Abbruch entrichtet werden. s. 145. §. 4.

Studieren, dieses ist auch für die Söhne der Bauern, und armen Leute eine unverbotene Sache. s. 126. N. 5.

Sulzbach, siehe geistl. Verlassenschaften, Installationen.

Digitized by Google

T.

Testaments-Exekutoreien, sind keinem Justizrath mehr anzunehmen erlaubt. §. 30. N. 33.

Thorsperre, siehe Sperrgeld.

Thorwachen, bey diesen dürfen zu München die auf die Märkte fahrenden Landleute keine Holzscheider, Krautkopfe und dergleichen mehr hergeben. §. 167. N. 19. Auch die mit Victualien versehene den gewöhnlichen Groschen nicht für die Begleitung auf den Markt. ibid. Siehe Reiselicenzen, Schildwachen.

Titulanten, siehe Mensæ titulas, Konkurs.

Trauerwägen, die benöthigten können zu München in dem Stadthause, und zwar der schönere für 30 kr., die 2 minder schönen aber für 24 kr. ab einer Fuhr zum Gebrauch abgelangt werden. §. 117. N. 24.

Tristamt, siehe München.

V.

Vaganten, siehe Ausreißer.

Verlassenschafts-Verhandlungen, siehe Adel, geistl. Verlassenschaften.

Verpflegung der k. k. Truppen, siehe Oesterreich.

Versatzamt, die daselbst verzinslich angelegten Kapitalien werden in Gemäßheit der Privilegien vom Jahre 1754 nie mit einer Steuer belegt. §. 122. N. 37. und es darf von selben nicht die geringste Summe, unter was Namen es immer seyn möchte, gefodert werden. ibid.

—— ein besonderes, um die unvermögliche Volksklasse in Fällen eines augenblicklichen Bedürfnisses gegen den verderblichen Wucher zu sichern, wird im Jahre 1798 angeordnet. §. 112. N. 16.

Vieh, solches bey Nacht auszutreiben (die Almen ausgenommen) ist, und bleibt als ein äußerst schädlich- und gefährlicher Mißbrauch, auch alles Weyden anders als unter der Hut und Geißel bey unnachsichtlicher Strafe der Pfändung und gegen die Hüter zu verhängenden Leibesstrafen auf immer und allzeit verbothen. §. 206. Auch soll der in angebauten Fluren oder Wiesen durch das Weydvieh verursachte Schaden auf der Stelle von den Gemeinden, wie bey der Brach verordnet ist, oder andern des Viehes Eigenthümern ersetzt, und der Hüter unnachläßig am Leibe gestraft werden. ibid. Siehe Brach, und Wiesen.

Vormundschaften, sind keinem Justizrath mehr anzunehmen erlaubt. §. 30. N. 33.

Vorspannen, für die k. k. Truppen, müssen nach der Konvention für Knecht und Wagen bezahlt, oder quittirt werden. §. 174. N. 31. Siehe Magazinstranéporte.

Votum, dieses hat jeder Rath bescheidentlich, verständig, ohne Disputation, und überflüßige Worte fürzubringen. §. 2. auch so lang damit zu warten, bis die Frage an ihn kommt. ibid. Sodann aber, wenn es ihm Noth thut, die Sache oder zu bedenken nehmen, oder bey dem Referenten sich besser erkundigen, oder wohl auch in den Actis sich selbst ersehen. §. 4. In causis criminalibus kann er sein Votum, sonderbar wenn es de condemnatione ad mortem zu thun ist, so lang abändern, als der Ausspruch des Urtels noch nicht aufgesetzt, in pleno abgelesen, und approbirt ist. §. 19. N. 17. Vota singularia aber werden weder pro majoritate, noch pro minoritate gerechnet. ibid. Und im Zweifel, ob vota majora, vel minora vorhanden seyen, muß entweder die ganze Causa reproponirt, oder zur höchsten Stelle das Collegial-Gutachten eingesendet werden. ibid.

Digitized by Google

Alphabethisches Register.

W.

Walddistrikte, über die bessere Benutzung der kleineren, so in verschiedenen Gegenden Baierns zerstreut liegen, wird im Jahre 1798 gutachtlicher Bericht eingefodert. §. 49. N. 19. Der 70jährige Turnus ist nur bey Fichten- und Forchenwaldungen, wo kein perpetuirlicher gleicher Klafter-Etat ausgemittelt werden kann, zu beobachten. §. 50. §. 1. 2. Die Kultur der verschiedenen Holz- und Waldgattungen aber muß nach der vorgeschriebenen Instruktion besorgt werden. §. 99. N 5. Stände und Klöster dürfen ihre gegen Tyrol gelegene Waldungen nicht extra Territorium verkaufen, oder in Ahmen verändern. §. 223. §. 1.

Waydrecht, auf zu kultivirenden öden Gründen, siehe Landkultur.

Waydenschaften, in den Churfürstl. Waldungen werden bey dem bisherigen belassen, in sofern sie nach den Forstpolizeygesetzen geschehen, und die Kultur der öden Distrikte nicht dadurch gehindert wird. §. 51. §. 6. Dagegen hat auch das Forstpersonale bey strenger Verantwortung fleißig gegen Excesse zu wachen. ibid.

Wechselgerichts-Assessores, sind ad dies vitæ siegelmäßig. §. 30. N. 35. §. 22. N. 21. aber nicht gleich den Churfürstl. wirklichen Räthen mit dem Privilegio nobilitatis begabt. §. 13. N. 8. Deßwegen wird auch bey selben die Obsignation ex capite nobilitatis nicht gestattet. ibid. sondern alle gerichtliche Verhandlungen gehören nach ihrem Ableben der ordentlichen Obrigkeit ohne Streit zu. ibid. §. 22. N. 25. §. 30. N. 35. Gleichwie sie sich auch im Leben der bürgerlichen Gerichtsverfassung nicht entziehen dürfen. ibid.

Weltgeistliche, die Herstellung einer perpetuirlichen Tabell über dieselbe wird bey sämtlichen Ordinariaten im Jahre 1792 angesonnen. §. 126. sub N. 5. Siehe geistl. Personen.

Weltkunde, die neueste, eine Zeitschrift, ist verboten, und deßwegen von den Mautämtern zugleich mit Beymerkung, an wen sie addressirt war, einzusenden. §. 115. N. 22.

Werber der auswärtigen Mächte, sind an Orten, wo sich Garnisonen befinden, mit einer Ordonnanz zu versehen. §. 172. N. 27. Sonst aber durch die Cordonisten genau nach der Instruktion zu beobachten. ibid.

Werbgeld, dieses ist für jeden freywillig zugehenden inländischen Rekruten ab jedem Dienstjahre 2 fl. 30 kr., folglich für 8 Jahre bey der Infanterie 20 fl., dann bey der Artillerie, und Kavallerie für 10 Jahre 25 fl. §. 151. §. 1. Für die bey der Infanterie freywillig zugehende Ausländer aber wird solches nur in jährl. abgetheilten Fristen zwischen dem Rekruten, und Anbringer bezahlt. ibid. Wenn daher diese, und so auch die ausgehobenen, und gelieferten Leute ihre erste 8jährige Capitulation ausgedient haben, und sich aufs neue reengagiren lassen, werden sie den freywillig zugehenden Inländern gleich gehalten. ibid. §. 6. Den nach erreichtem 16ten Jahre sich freywillig reengagirenden Trompetern, Tambours, und Hautboisten wird das ganze Werbgeld paßirt. ibid. §. 7. Die sich aber bey der Infanterie nur auf 2, 4, oder 6, und bey der Artillerie, oder Kavallerie nur auf 2, 4, 6, oder 8 Jahre reengagiren lassen, wird das Werbgeld auch nur pro Rata verreicht. §. 153. §. 19.

Widumsteuer, gegen die althergebrachte werden alle Beschwerdsvorstellungen für unstatthaft angesehen, und jene, welche die Bezahlung verweigern, ohne Anfrage an der Widumsnutzung pro Quantitate der Schuldigkeit exequirt. §. 78. §. 5. §. 70. §. 5. §. 59. §. 5.

Wiesen, alle diejenigen, welche ihre Wiesen zwey- oder dreymädig machen wollen, müssen gegen alle von Weidnützern dagegen gemachte werdenden Einstreuungen und Widersetzlichkeiten von der obern Landesregierung geschützt, und darauf gesehen werden, daß von den untergeordneten Gerichtern und Obrigkeiten nicht dawider gehandelt werde. §. 206. Es soll auch ferner über die 2- oder 3 Mädigmachung der Wiesen als über eine wahre Kulturssache keine Prozesse gestattet, sondern es damit wie in andern Kulturs-Streitigkeiten gehalten werden. ibid. Einem jeden steht frey, seine Wiese einzufangen, und auf solchen zu bessern Nutzen gebrachten Wiesgründen das Weyden

Digitized by Google

nicht mehr, als von Michaeli bis Georgi gestattet seyn, und so kann der Titel einer hergebrachten unfürdenklichen Verjährung als ein gültiger Rechtsgrund nicht angenommen werden. Würden aber zwischen den Eigenthümern und den Weydberechtigten besondere Verträge, Kauf- und andere Beredung vorhanden seyn, und der Weydberechtigte beweisete es, so soll dem Eigenthümer der Wiese frey stehen, solche Dienstbarkeit abzulösen; und wenn kein Vergleich hierüber statt hätte, wäre alsdann ex officio nach dem zu schätzenden Werthe des Weydgenusses zwischen ihnen Bescheid zu ertheilen. s. 207. Auch bey solchen Wiesen, welche zu Urbars-Gütern gehören, und sie 2- oder zmädig gemacht, folglich das Gut deßwegen in seinem Werth gebessert, solle um deßwillen bey Veränderungsfällen keinen höhern Laudemial- oder Leibkaufs-Anschlag darauf gelegt, noch wegen solcher Gutsbesserung die Steuern erhöhert werden. ibid.

Wirthe, siehe Bettel, Gäste, Musikerlaubniße.

Wundärzte, können observanzmäßig auch zu den Bürgermeister- und Rathsstellen befördert werden. s. 19. N. 16.

Wurmtrockniß, oder der fliegende Wurm bey Fichtenwaldungen kann durch die beschriebenen Mittel vertilgt, oder doch dem größeren Schaden dadurch vorgebogen werden. s. 215. N. 7.

Z.

Zehenden, die landesherrlich groß- und kleinen, wie auch die Blutzehenden werden im Jahre 1798 wegen den dringenden Staatsbedürfnissen zum Verkauf feil geboten. s. 52. N. 22. und deßwegen die nöthigen Vorbereitungen angeordnet. ibid. §. 1. etc.

Zehend-Verstiftungen, siehe Kirchen-Zehenden.

Zeugmacher, die in der obern Pfalz sind des Selbstfärbens ihrer eigenen Fabrikaten berechtiget. s. 98. N. 3.

Zeugschaft, daß diese auch von Priestern in Kriminal-Fällen ohne Furcht einer Irregularität geleistet werden dürfe, wird die päpstliche Nuntiatur bis zu Erneuerung der vorigen päbstlichen Concession angegangen. s. 146 N. 27.

Zuchthaus, in diesem werden die Züchtlinge zur vorgeschriebenen Ordnung bey scharfer Strafe angehalten. s. 97. N. 5. Siehe auch Delinquenten.

Zucker, siehe Caffee.

Zunft, das Austretten aus selber ist keinem erlaubt, der nicht für sich, und die seinige eine andere ausreichende Nahrungsquelle auszeigen kann. s. 105. N. 7. s. 106. N. 9. Siehe Gerechtigkeiten bürgerliche.

Zwanggesetze, ein solches ist in Rücksicht der Brandweiner, daß sie das Gläger von den Churfürstl. Bräuhäusern nehmen müssen, nicht bekannt. s. 99. N. 4.

Merkwürdige Errata, und deren Verbesserung.

Seite 56 zu Ende der Verordnung statt der Jahrzahl 1796 lies 1798.
— 118 bey der Verordnung Nro. 27. statt der Jahrzahl 1799 lies 1798.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google
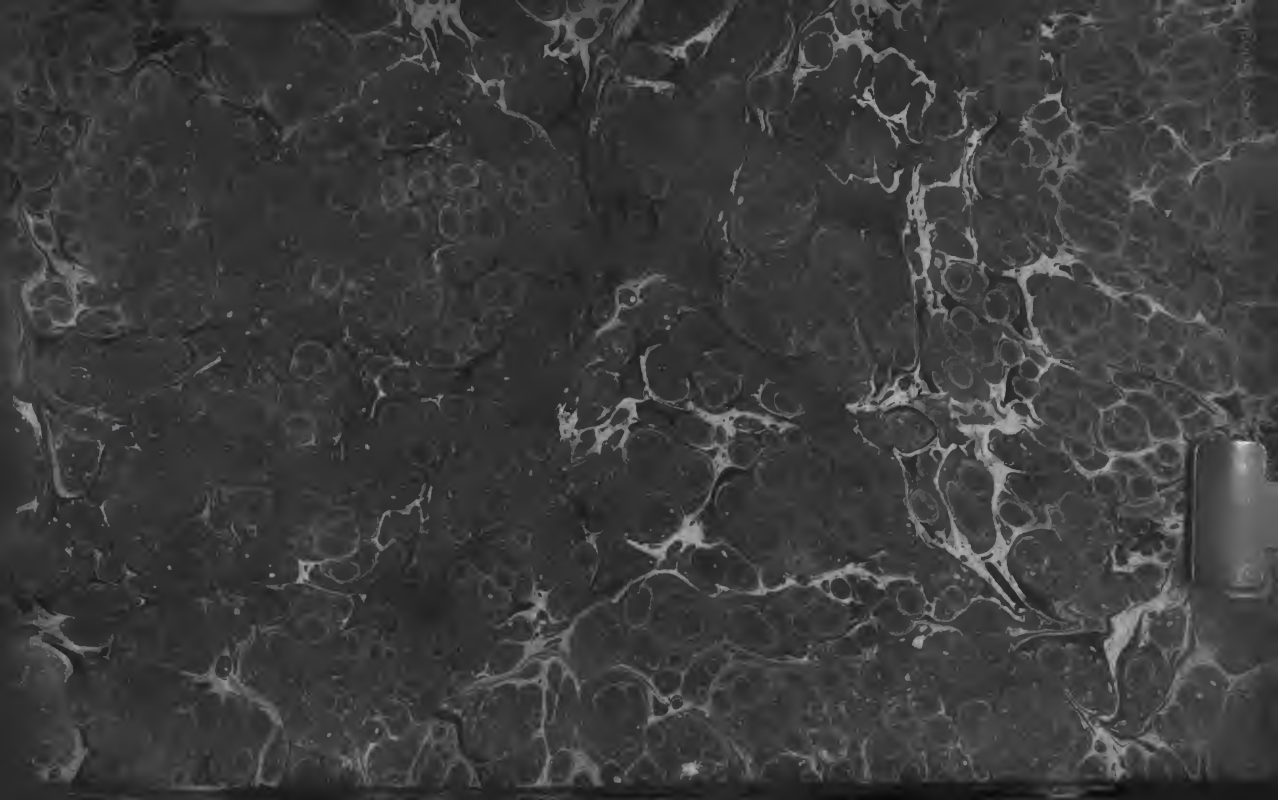
Digitized by Google